Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gründlicher Bericht, Was es mit des Heil. Röm. Reichs Chur- Fürsten und Stände Post- und Bottenwesen, Insonderheit in dem Löblichen Hertzogthum Würtemberg, von Maximiliani 1mi biß auf gegenwärtige Zeit vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt, und noch habe

[S.l.], 1710

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0001
DFG

39.1.

Jc-204 1-4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0004
DFG

Gründlicher Bericht/

Was es mit des

Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände

Post- und Bottenwesen/

Insonderheit in dem Löblichen Hertzogthum

Würtemberg/

Von Maximiliani I^mi biß auf gegenwärtige Zeit vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt/ und noch habe.

Gedruckt/ Anno 1710.

* * *

NAchdeme deß regierenden Hrn. Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. sich vor einiger Zeit resolvirt/ das in Dero Herzogthum und Landen durch die dreyssigjährige/ und letztere Frantzösische Unruhen zimlicher massen in Unordnung gekommene Land Post- und Botten-Wesen in bessere Richtigkeit und Ordnung zubringen/ und nun Deroselben deß mehreren referirt worden/ welchermassen nicht allein in theils Städt und Aemptern zwey-drey und mehr salarirte/ sondern auch theils privata authoritate alleinig eingeschlichene reutende und gehende Botten/ sich befinden/ dardurch das Publicum sowohlen höchstens beschwehrt/als auch Dero Fürstliche Cammern zu ohnnöthigen Besoldungen und Ausgaben obligirt/ denen fremden Passagiers und andern reisenden Personen dannoch um schleünig fortzukommen keine Bequemlichkeit gemacht/ dieselbe vielmehr aller Orthen mit grösterm Unkosten und Zeit-Verlust sich eigener Postilionen und Lehn-Pferde zubedienen/ und bald alle fünff biß sechs Stund in denen Herbergen einzukehren/ nothgedrungen würden/ der Ursachen auch viele das Land gar meideten/ und die Commercia sich mercklich stecken thäten/ haben Höchsterleucht Dieselbe aus Lands-Fürstl. Vorsorge keinen Anstand nehmen wollen/ denen geklagten Inconvenienzien bestmöglichst abzuhelffen/ die Privat-Botten/ gäntzlich abzustellen/ die fahrend-reüttend- und gehende Publicq-Botten/ Land-Kutschen und dergleichen Gelegenheiten aber zucombiniren/ die von denenselben biß dato genossene Salaria in eine einige Cassam werffen/ und darauß zu desto geschwinderer und richtigerer Fortbringung Dero Hoch-Fürstl. Befehl/ Land- und anderer Brieffe und Expeditionum, auch fremder Passagiers, und von Orth zu Orth reisender Lands-Unterthanen/ ein eigen Land-Post-Amt und in 5. Routes eingetheilte Creutzweiß durch Dero Land gehende/ Dero vornehmste Städt und Aemter berührende Cursus Publicos vermittelst angelegter schnellen Land-Post-Wägen formiren und errichten zulassen; Alldieweilen nun zu dieses gemeinnutzlichen Wercks richtiger Veranstaltung und Beförderung die Gebrüdere Fischer von Reichenbach/aus Löbl. Canton Bern gebürthig/ wegen ihrer in dergleichen Post-Sachen habenden sonderbahren Wissenschafft und guten Qualitäten besonders angerühmet/ anbey aber zu gleicher Zeit höchstgedacht Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. glaubwürdig hinterbracht worden/
Num. 1. sich auch laut Adjuncti sub Num. 1. hernach deß mehrern verificirt/ welcher gestalt ermeldten Gebrüdern von der jetztmahls Glorwürdigst Regierenden Kayserl. Majestät in Anno 1705. in mildester Erkantnuß der von ihnen Fischern der Römis. Kays. Majest. und dero Alliirten durch den Verlauff dieses Kriegs wohlgelaisteten und noch weiters von ihnen verhoffenden ersprießlichen Diensten/ auch ihrer bißhero in allem bezeügter Treüe/ guten Conduite und Capacität/und sonst noch aus andern erheblichen Motiven/ die beede respective Reichs- und Oesterreichische Post-Aemter zu Basel und Schafhausen allermildest verlihen worden; Als haben

höchst

höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. sich gleichfalls entschlossen/ solche in Dero Bestallung als Ober-Land-Post-Meister anzunehmen/ und denenselben den 20. Martij 1709. die Direction deß gesamten Würtembergischen Land Post- und Botten-Wesens gnädigst anzuvertrauen/auch mit Einrichtung deß ersteren Cours, zu der Passagiers Commodität/ von Schafhausen biß an die Chur-Fürstl. Pfaltz/ durch dero Territorium den Anfang machen zulassen; An statt nun man Fürst Taxischer Seiten/in dem Herzogthum Würtemberg niemahlen biß auf diese Stund einige fahrende Ordinari-Post / wie etwa anderwärts/ gehabt/mithin der reütenden Reichs-Post dardurch das geringste nicht entzogen/ sondern dieser Cours allein der schwehren Heydelberger Land-Kutsch und denen reütenden/ Tübinger- Bahlinger- Ebinger- Tuttlinger- und Hohentwiehler/ sodann dem reutenden Heylbronner und andern vielen nunmehro cessirenden Fuß-Botten surrogirt worden/ dahero auch höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht anderst geglaubet / als daß man Fürst Taxischer Seiten/solcherley Lands-Fürstliche Verordnungen wie billich) mit ohnpartheyisch- und ohninteressirtem Gemüth ansehen/ und Fürsten und Ständen deß Reichs in ihren Lands-Herrlichen Juribus nicht so empfindlich nahe zutretten/sich entschliessen werde/so hat man doch gerad deme zu wider ; und nachdeme man Hoch-Fürstl. Würtembergischer Seiten die von einigen Fürstl. Taxischen wohlwollenden zu denigrirung der Fischere an Se. Hochfürstl. Durchl. abgelassene respectivè Bitt- und Abwarnungs-Schreiben / dergleichen einig Modell sub Num. 2 zusehen / nicht sogleich schlechter Dingen in die verlangte Consideration ziehen/ vielweniger den mit Num. 3. accreditirten Augspurgischen Postmeistern Buchen dergestalten/ daß die inrendirte Abstellung der Land-Posten würcklichen augenblicklich geschehen wäre / verbschaiden wollen/ sondern ihne mit seinem Begehren an die Fürstl. Räthe gewiesen/ dieser aber ohne einiges Wort weiter in der Sache mit denenselben zusprechen / gantz mißvergnügt / und wie geschienen/ nicht ohne habenden Befehl abgeraiset/ mitler weil an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath seine Angelegenheit dergestalten unterbaut/ daß in verwundersamer Geschwinde ein sub dato 14. Martij signirtes sub Num. 4. beykommendes Rescriptum an deß Schwäbischen Crayses Außschreibende Fürsten ergangen/ und darinnen / weil die Gebrüdere Fischer von Bern unter dem Prætext vor zwey Jahren erhaltener Oesterreichischer Post-Patenten sich zu Einführung allerhand sowohl dem Kayserl. Post-Regal, als auch dem gemeinen Nutzen höchstgefährlichen Neürungen in verschiedenen Puncten sehr mißbrauchen thäten / und insonderheit von ihnen getrachtet / auch der anfang gemacht wurde / den zu Uberführung der Reichs-Briefe zwischen Schafhausen und Basel von vielen Jahren angestellt gewesenen Cursum zu unterbrechen / und der Käyserl. Reichs-Post die Passage durch die Wald-Städt und andere um Schafhausen gelegene Oerter zu nicht geringer Confusion und ohnfehlbahrer Unsicherheit der allgemeinen Correspondenz, zuverwehren / sich auch vernehmen lassen / die von Franckfurt und Ulm nacher Schafhausen/ und hinwieder von dannen ins Reich ablauffende Reichsfelleisen zu Engen und zu Sengen aufheben/und darauff die Brieff neüerlich selbst aus der Schweitz und anderwärtshin bringen zulassen / wie dann anbey verlaute/durch allerhand an verschiedenen Höfen gemachte Machinationes, zum gäntzlichen Ruin deß Postwesens / gefährliche Bemühung vorzukehren / um auch andere hiebevor schon von rechtswegen verworffene höchstschädliche Projecten wieder hervor zusuchen; dem Löbl. Crayß-Außschreib-Amt anbefohlen worden / in deß Schwäbischen Crayses Territorijs weder von denen Fischern noch jemand anders/

Num. 2.
Num. 3.
Num. 4.

ders / wer der auch seye / dem Kayserl. Post-Regali etwas widriges zufügen zulassen / sondern alles in dem bißherigen alten Stand erhalten zuhelffen; Ja es ware dieses Rescript bey deß Hrn. Bischoffen zu Constantz Hoch-Fürstl. Gnaden kaum eingeloffen / und von Deroselben laut
Num. 5. Num. 5. an Württemberg in fine Aprilis communicirt / auch dißeits die Anstalt die Röm. Kayserl. Majestät von dem Fürstlichen Würtembergischen Land-Postwesen allerunterthänigst zuinformiren / mit genauer Noth gemacht worden / da kame schon beyliegendes mit Num. 6. signirtes Käiserl. Reichs-Hof-
Num. 6 Raths-Rescriptum Cassatorio Inhibitorium den 25. May herauß / und wurde darinnen / weilen deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. auf Veranlassung böser / Dero und dem Vatterland schädlicher Rathgeber / und auf Instanz der beeden Gebrüdere Fischer von Reichenbach / selbige vor Dero würckliche Obrist Postmeister nach Innhalt den 20. Martii nächsthin außgelassenen Patents, bestellet / und dem in der Stadt Stuttgart befindlichen Käiserl. Reichs-Post-Verwalter angesagt hätte / sich in das zukünfftige der Brieff-Bestellung zu enthalten / massen auch die Fischere alle Anstalt vorkehreten / die Ablosung solcher neuerlichen Posten in ein und andern benachbarten Reichs-Städten einzurichten / solch neuerliches gantz ohngebührliches denen allerhöchsten Käiserl. Reservatis, Reichs-Constitutionibus, wie nicht weniger dem Commercio schnurstracks zuwider lauffendes Verfahren aber eine / auf die völlige Umstürtzung und Extirpirung deß Käiserl. Post-Regalis, mit nicht geringer Anzüglichkeit deß Käiserl. Ansehens gestellte gefährliche Absicht seye / neben Cassation erstgedachten Patents und darinnen denen Fischern zugelegter Charge und Prædicats in den schärffesten Terminis anbefohlen / das gantze Württembergische Land-Postwesen durchaus abzuthun / und in das künfftige nichts zuverhängen / was dem Allerhöchsten Käiserlichen Post-Regali und Reservato Imperatoris im geringsten præjudicirlich seyn könne / vielmehr aber demselbigen allen gedeylichen Vorschub und Assistenz in bedörffenden Fällen / gebührend angedeyhen zu lassen; Und muste man in kurtzer Zeit noch ferner vernehmen / daß auf ohnnachläßig Fürst-Taxisches anhalten man an dem Käiserl. Reichs-Hof-Rath so weit gegangen / daß sub eodem dato an zerschiedene / sowohl inn- als außländische Chur-Fürsten / Stätt und Stände unter dem Allerhöchsten Käiserl. Nahmen / vor den Herrn Fürsten von Taxis quasi promotoriales ausgefertiget / das Würtembergische Land-Postwesen auf das eüsserste verunglimpffet / darinnen demselben allerhand ohnerfindliche Zulaagen / in specie daß Ihro Durchl. zu Würtemberg suchten / mit Argliſt sich der Reichs-Engell-Holländ- und Italianischen Briefen und Cursus völlig nach und nach Meister zu machen / beygelegt / und dahero solches keines Wegs zugedulden / noch einige Stationes und transitus zugestatten / Männiglich requiriret / ja gar hin und wieder Höchsterleucht Deroselben mit verdrüßlichen Anstössen gedrohet werden wollen / wie solches auß Beylagen sub Num. 7. 8. 9.
Num. 7. 8. 9. & 10. & 10. zu ersehen;

Ob nun wohlen ein jeder ohnpassionirter deß Natürlich- und Völcker-Rechtens / auch von deß Käiserlichen Reichs-Hof-Raths-Gliedern so theüer beschwohrner Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulationen / nur halbkündiger ohne die geringste Mühe begreiffen können / mit was für einem Kalb man

Fürst

Fürst-Taxischer Seiten gepflüget / biß daß man dergleichen / die Uhralte mit so vielem Blut ohnschätzbar erkauffte Teutscher Fürsten Hoheit und Freyheit von Grund aus stürtzende Verordnungen / wider einen vornehmen Reichs-Fürsten / der der Röm. Käiserl. Majestät und Dero Ertz-Hauß Oesterreich sowohl insonderheit / als dem Heil. Röm. Reich in allen bißherigen Gelegenheiten mit willigster Darstreckung und Hazardirung Leib und Lebens / Land und Leuthe / auch Aufopfferung so vieler ohnwiederbringlicher Millionen von seinen armen Unterthanen erlitten- und bestrittener Kriegs-Unkosten / seine ohnzerbrüchliche Treue erwiesen / zuwegen gebracht / und dessen wohlbefugten Lands-Verordnungen obenerzehlte verkleinerliche Prædicata angeschmitzet und zugeleget / solche dahero contra Principem Imperii neque citatum neque auditum vorgenommene Proceduren an sich selbsten von Rechts- und Käiserl. Wahl-Capitulation wegen null und nichtig / demnach auch Fürsten und Stände des Reichs / solche zu approbiren / oder zu souteniren / nicht pflichtig; So haben doch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. auß Aller-unthänigster gegen die Röm. Käiserl. Majestät Dero allerhöchstgeehrtestes Ober-Haupt tragender devotion, und sonderbahrem gegen Dieselbe hegendem Vertrauen / daß Dieselbige Dero getreue Fürsten in ihren wohlerworbenen / von dem Heil. Römischen Reich zu Lehen rührend / mit schwehren Pflichten beladenen Lands-Fürstl. prærogativen und Hoheiten beunruhigen / oder Derselben wider Verschulden und Reichs-Constitutions-mässige Verurtheilung gar entsetzen zulassen / ntemahlen in ihren geheiligten Sinn genomen / nicht ermanglen wollen / in Literis ad Imperatorem Dero befugsame und mehisten theils Taxischen Vorgebens ohnerfindlichkeit Aller-Unterthänigst zu repræsentiren / und wie Dieselbe diese Land-Post auffer Dero Land und benachbarte Orth / wohin die Fürstl. Würtembergische Land-Kutschen und Botten von Hundert und mehr Jahren hero gegangen / nicht zu extendiren, extra Territorium der Reichs-Post alles zuzuführen / deroselben auch auf ferneres besseres bezeugen / intra Territorium allen gnädigsten Vorschub und guten Willen zuerweisen / gedächten / Aller-Höchstgedacht Se. Käiserl. Majestät zuversichern / anbey aber wider deß Reichs-Hof-Rahts in Sachen der Fürsten und Stände Lehen und Hoheiten sich anmassende auffer ordentliche Proceduren geziemend zu protestiren / wie auß dem adjuncto Num. 11. deß mehrern zuerlernen; Solches nun wurde dem Herrn Fürsten von Taxis schon mense Julio anni præteriti zu seiner inner zwey Monath zu thun habenden Nothdurffts-Verfügung zwar communicirt / an statt schuldiger parition aber hat man biß dato noch keine replic darauf / ohngeachtet so vieler verflossenen Monathen / beym Reichs-Hof-Rath eingegeben / wenigstens, wann es schon geschehen wäre / deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. als prætenso Reo die Communication solcher Fürstl. Taxischen Replic, so doch nach aller Natürlich- und Völcker-Rechten ehe und dann in causa concludirt, und zur condemnation zu schreiten gewest wäre / billich hätte communicirt / und zu weiterer Nothdurffts-Verfassung um so mehrers / als in Literis ad Augustissimum man expressè, daß / da in dem Würtembergischen Archiv die facti narratio mit nicht nur Einhundert ohnverwerfflichen *Documentis* könne bestärcket werden / man sich mit dem Herrn Fürsten von Taxis super Juribus Principum & Statuum in eine Judicial-Contestation einzulassen / nicht gemeinet seye / sich erkläret / dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg zugestellet werden sollen / so hat man Fürstl. Taxischer Seiten sich dannoch lieber auf andere machinationes lencken wollen / und durch seine Gönner den Process dergestalt dirigiren lassen / daß da der Cours auf Ulm und gegen Nürnberg / so weit das Fürstl. Würtembergische Territorium gehet / auch angerichtet werden sollen / sub dato 10. Martii ein Rescriptum Inhibitorium an die Stadt Nürnberg / so sub Num. 12. beygeschlossen / so dann sub dato 21. Martii eines an Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Onolzbach / so sub Num. 13. und ein abermahlig neueres / sub eodem dato mit Num. 14. signirtes an die Stadt Ulm ergangen / und dardurch verursacht worden / daß / da der Fürstl. Land-Post-Wagen vor das Thor gekommen / dem-

Num. 11.

Num. 12.

Num. 13.

Num. 14.

Postillon wider aller Völcker und Reichs-Rechten/ der Schlagbaum vor der Nasen zugezogen/und Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. von einem Mit-Craiß-Standso viel an ihme gelegen/ äusserst affrontirt worden/ derowegen auch noch eine eclatante Satisfaction sich zu seiner Zeit zuverschaffen / expresse reservirt wird.

Es haben aber die Taxische Adhærenten dieses bey dem Reichs-Hoff-Rath effectuirt zuhaben sich nicht contentirt / sondern sub eodem dato eine vermeinte ulteriorem sententiam condemnatoriam, von dem angelegten Land-Post-Wesen sofort abzustehen/ und dardurch sowohl das Publicum, als auch sich selbsten allerhand Beschwehrlichkeiten zuentheben/ und wie es geschehen/ in Zeit zweyer Monathen ohnfehlbar zuberichten/ wider des Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl.
Num. 15 außgewürcket/ und laut Num. 15. sub-& obreptitiè die Käiserliche Approbation darüber erhalten ; Höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. hatten abermahlen nicht ermanglet/ diese harte Procedur nochmahlen generosè zu dissimuliren / und zu seiner Zeit der Röm. Käiserl. Majest. abermahlen Dero befugsame/ und ihres Gegentheils ohnfug gründlich zu repræsentiren / man hat sich aber Fürst-Taxischer Seits noch weiter an Se. Durchl. genöthiget / und den Post-
Num. 16 halter zu Tuttlingen / welcher doch laut Adjuncti sub Num. 16. anfänglich als ein Land-Posthalter bestellet/ und als geraume Jahr darnach / der Taxische Cours allererst neuerlich durch das Hertzogthum auf Schafhausen angerichtet/zugleich mit zu einem Taxischen Posthalter angenommen worden, um willen dieser getreue Unterthan auch den Würtembergischen Land-Post-Wagen von Tuttlingen auf die Vöstung Hohentwiehl zu spediren / übernommen / abzuschaffen/ und einen andern Unterthanen zu gröstem deß Lands-Fürsten despect anzunehmen/ sich underfangen/und dardurch Denselben gemüßiget/ auf beschehen erklagen / zuverbieten/ daß kein anderer Burger in Tuttlingen sich darzu solle gebrauchen lassen; Ob nun wohlen diesem Befehl zupariren / insonderheit denen Taxischen Posthaltern/ als Würtembergischen Unterthanen auf alle Weise sich geziemet hätte/ hat doch der Stuttgarter Posthalter sich erfrechet/ wie das Niderländische Felleisen durch ihne biß auf Tuttlingen spedirt, daselbsten aber von dem vermeintlich neu-angenommenen Taxischen Posthalter nicht acceptirt / sondern an den alten verwiesen werden wollen/ solches wieder zurück lauffen / und in Stuttgart ligen zu lassen / auch allerhand Insolenzien unter Fürstl. Personen anzufangen / und gegen seinem Landes-Fürsten die gröste irreverenz in Worten und Wercken zuverüben ; Dahero man gezwungen worden / ihme die schleünigste spedition obgedachten Felleisens / ernstlich zu injungiren/ und weilen insonderheit an Seine Königl. Hoheit den Herrn Hertzogen von Savoyen einige sonderzweiffel wichtige depeches darinnen gewesen / Ihne / da er solches nicht hergeben / weniger fortführen lassen wollen / da zumahlen noch andere schwehre crimina auf ihne angebracht worden / durch ein paar Mousquetiers auß seinem Burgerlichen Hauß abhohlen/und in Thurn setzen zulassen / da sich ex post facto ergeben/ daß er einen Taxischen Emissarium bey zwey Monath heimlich beherberget / und auch zumahlen in der formirten Inquisition criminis furti & falsi, irreverentiæ in Principem, resignationis literarum und anderer groben Excess handgreifflich überwiesen worden;
Nr. 17. dessen captur dann Fürst-Taxischer Anwald zu Wien/ laut Anlag Num. 17. sehr irrespectuos und denen Juribus territorii höchstnachtheilig beym Reichs-Hof-Rath angebracht / und obschon das geringste periculum nicht in mora, weniger ein auf die vier Fälle sich qualificirender Casus, dannoch ex tempore, inaudito planè exemplo ein Mandatum S.C. de relaxando captivo sub pœnâ 50. Marcarum auri erhalten/ wie aus ermeldten / Nr. 17. zuerlernen seyn wird ; Alldieweilen nun mit diesen irregularen Taxischen Zunöthigungen und Kränckung der hohen Lands-Fürstl. Jurium es kein Ende nehmen / sondern auß denen fast wochentlich nunmehro einkommenden ad junctis sub Num. 18. & Num. 19. das Ansehen gewinnen will/ daß man sich sonderbahre Mühe gebe / deß Herrn Hertzogen von Würtemberg Durchl. pro objecto
Nr. 18. & 19. seiner occupationen zu halten / dahero bey dem Reichs-Hof-Rath in dieser Sache Justiz-mäßig zu reusiren / keine Hoffnung habe / sondern man die Röm. Käis.

Majest.

Majest. zu noch weiteren / der Libertati Principum Germaniæ & Superioritati Territoriali höchst-präjudicirlichen ohngnädigsten Verordnungen / unter dem nichtigen Vorwand kränckender Dero Allerhöchsten Reservatorum zuveranlassen / sich bemühe / nun dardurch das so hochhaltende Post-Regale einer außwärtigen Famille zuzueignen / und Täglich mehrers zu extendiren / der Fürsten Hoheit / Rechte / und Lands-Fürstl. Obrigkeit aber zuvermindern / und endlich gar untersich zubringen / zu solchem Ende auch Fürsten und Ständen / und insonderheit anjetzo Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg / welche sich ihres Uralten wohlhergebrachten Juris Postarum Provincialium bedienen wollen / ein und andere reale Kayserliche Ungnad und andere gewaltthätige ohngelegenheit über den Hals zuziehen / welche / wo sie mit denen in denen Reichs-Constitutionen auch Reichs- und Crayß-Executions-Ordnungen erlaubten Rechtlichen Hülffs-Mitteln hintertrieben werden sollten und wollten / noch mehrere Consequentien / nach sich ziehen könnten ; Als haben Höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. vor höchst-nöthig erachtet / diese von dem Reichs-Hof-Rath bißhero wider die Reichs-Stände verübte Proceduren / dem gantzen H. R. Reich als ein ansehnliches Mit-Glied Desselben vorzulegen / und um remedur, auch auf alle Fäll Reichs-Constitutions-mäßige Assistenz und Intercession bey der Röm. Käiserl. Majestät anzusuchen / auch damit Fürsten und Stände von dem jenigen / so bißdahero durch die Fürst-Taxische Zunöthigungen / einen so grossen bruit gemacht / völlige Information bekommen / und dardurch die Römis. Kayserl. Majestät allerforderist / sodann Chur-Fürsten und Stände zu ohnpartheyischer Justiz und kräfftiger Manutenenz der mit denen Kayserl. Allerhöchsten Reservatis subordinatè in richtiger Harmonie stehenden Landes-Fürstl. hohen Jurium mögen bewogen werden / Dero Fürstl. Hauses uhralt wohlhergebrachte Jura dem Publico zu ohnpartheyischer Dijudicatur communiciren zu lassen.

Gleichwie nun allen Fürstl. Taxischen Beeinträchtigungen der Landes-Fürstl. Hochheiten und Regalien / der Deck-Mantel deß Allerhöchsten Kayserl. Privativen Post-Reservati umgeworffen / ex parte Statuum aber mit gröster Billichkeit die Uralt-wohlhergebrachte Observanz und so theuer erfochtene Landes-Fürstl. Jura vorgewendet / und intra Territorium cujusque der Concursus Majestatis & Superioritatis Territorialis urgirt wird / also ist zwar zubedauren / daß gleichwie die Fürst Taxische Defensores Ihrer seits durch ohnverwerffliche Acta Publica Chur-Fürsten und Stände Gerechtsame nicht umwerffen können / sondern einer aus dem andern allein die General Principia ausgeschrieben / und dardurch so einen grossen Numerum Doctorum pro Reservato solitario theils ex studio partium, theils ex ignorantia pugnantium zu hauffen gebracht / also auch im Gegensatz diejenige / so Jura Statuum defendiret / von Actis Publicis als dem einigen fonte genuino die Reservata Imperatoria, recht zu beurtheilen destituirt gewesen / man verhoffet aber Hoch-Fürstlich Würtembergischer Seiten das weit ältere Recht deß denen Statibus zukommenden Juris Postarum Provincialium dergestalt klärlich zu demonstriren / daß hoffentlich die Röm. Kayserl. Majest. die allzugrosse in præjudicium Statuum attentierende Taxische extensiones prætensi Reservati Imperatorij selbsten Allerhöchst Erleucht zu begreiffen und solche nachdrucklich abzustellen / mithin dardurch dero allertreueste Fürsten und Stände in effectu zu consoliren / sich Allergnädigst werden gefallen lassen ; Worbey man Hoch-Fürstl. Würtembergischer Seiten sich feyerlichst verwahret / daß man nicht anderst als aus äusserst dringender Noth ein und das andere / dessen man sonsten in honorem familiæ Turrianæ gerne überhoben geweßt wäre / dem Publico zu seiner nöthigen Information habe entdecken müssen ;

Wann man nun ad Incunabula deß heütigen Post-Wesens gehen will / so muß man mit dem Authore der Donauwörthischen Information *part.* I. *pag.* 121. Limn. de J. Publ. *Tom.* I. *Cap.* 3. *n.* 3. Gewißlich nicht mit dem so genannten Cæsare Turriano ad Bartolum & Baldum, vel tempora Julij Cæsaris & Tiberij, sondern auf die uralt hergebrachte Teütsche Gewohnheiten / die Reichs Fundamental-Gesätze / und Historiam Germanicam recurriren / so wird man leichtlich von denen jetzigen Taxischen Exorbitanten Unternehmungen judiciren können / dann ob zwar wohlen ermeldter Turrianus das Principium deß Kayserl. Reservati ad tempora Friderici IV. referirt / dessen aber / wie billich seyn solte / in toto capite 1. §. 3. keinen Beweiß-

weißthum beybringet / so ist doch zuwissen / daß gleichwie das Jus mittendi nuncios Juris Gentium, und einem jeden auch privato frey stehet / solches sine cujuscunque contradictione zu exerciren / oder aber auch seine operas, Pferd und Wagen einem fremden Durchraisenden per Contractum Locationis vorzulehnen / also haben auch jederzeit schon bey denen Hebräern / Assyriern / Griechen und Persen / so balden die grosse Reich und Staaten auffgekommen / die Könige und Fürsten ihre gewisse Posten und Post-Botten gehabt / und auff die Römer fortgepflantzet / man hat aber ex parte Imperantium von Julij Cæsaris Zeiten an / biß ad tempora Rudolphi II. und noch neuerer Römischer Käyser / sich niemahlen / ne per somnium quidem, unterstanden / einig Reservatum Majestatis Imperatoriæ daraus zumachen / sondern man hat anfangs die Sache cum consensu & concursu Statuum dergestalt glimpffig und unterthänig tractirt / daß man nicht daran gedacht / daß Fürsten und Ständen daraus jemahlen das geringste Præjudiz zuwachsen werde / und weilen der Cursus Publicus, wie er bey denen alten Griechischen Kayserrn in usu geweßt / wegen gäntzlicher defrayirung der jenigen / so sich dessen bedienet / dem Fisco mehr beschwehrlich / als nutzlich gefallen / so haben die Teutsche Kayserre solchen gäntzlich abgehen lassen / und in casu necessitatis sich sogleich aigener Botten bedienet / oder gar ihre Expedienda durch der Fürsten und Stände Post-Botten weiters in das Reich de Territorio ad Territorium gehen lassen / auch wann es entweder Feldzug oder Reichs-Tag abgegeben / dergleichen Post-Botten ad tempus von einem Orth zu dem andern von Fürsten und Ständen verleget worden; Dannenhero obwohlen zu Zeiten deß Löbl. Kayserrs Maximiliani in Recessibus Imperij & documentis publicis kein einig Vestigium eines Kayserlichen Post-Regalis vorkommet / sondern ein jeder Stand in seinem Territorio gewisse subauthoritate publica constituirte dazumahlen so genannte Post-Botten und über dieselbe ihre ordentliche Bottenmeistere gehalten / auch ermeldter Maximilianus und sein Herr Sohn Philippus König in Hispanien in denen Niederlanden dergleichen unter Direction deß Baptistæ de Taxis auch exercirt / und in seinen Landen die Brieffschafften und andere Nothdurfft bestellen lassen / so ware doch von einer Reichs-Post oder Käyserlichen Reservato dazumahl altum silentium, und wurde auch unter deß Großmächtigsten Kayserrs Caroli V. Zeiten von keiner Kayserl. Reservat-Post nichts gedacht / sondern obwohlen ermeldter Kayser nach obigen Baptistæ de Taxis und seines Sohns Francisci Tod / dessen jüngeren Sohn Leonhard de Taxis zu seinem Niderländischen Obrist-Postmeister in anno 1543. den 1. Decembr. gemacht / und ihme seine Gage und Amt in Niderland angewiesen / wie dessen der Niederländische Bestallungs-Brieff sub Nro. 20. ohnwidersprechlich Gezeügnuß gibet / so hat Er doch in dem Römischen Reich als Kayser sich durchaus keiner Post-Gerechtigkeit vor andern Chur-Fürsten und Ständen / arrogirt / sondern da zum Exempel Anno 1522. mit König Ludwig in Ungarn wegen der Türcken-Hülff ein absonderliche Conferenz und Zusammenkunfft nacher Wien ausgeschrieben worden / haben Käyserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände auf dem Reichstag zu Nürnberg in obangeregtem Jahr beschlossen und miteinander abgeredt / mittler Zeit deß Tags / id est, so lang diese Conferenz währete / zwischen Nürnberg / (allwo sich dazumahl Statthalter und Regiment befunden /) und Wien eine Post zulegen / damit / wann etwas entstünde / daß in der Instruction nicht begriffen / eilends Bescheid könnte geholet werden / *juxta Recess. Imperij de Anno* 1522. §. 5. Welches Temporal-Werck mit denen Ständen zubeschliessen / fürwahr nicht nöthig gewesen wäre / wofern nicht dero Consens und Concurrenz zu solcher Post wäre erfordert worden; Wie ferner Allerhöchst gedachter Käyser & Status Imperij *Anno* 1542. auf dem Reichs-Tag zu Speyer einen Reichs-Feldzug wider die Türcken beschlossen / ist ratione der Feld-Post abermahl verglichen worden / daß gemeine Ständ Ordnung geben sollen / daß eine Post an gelegene Mahlstatt gelegt und unterhalten werde / damit man jederzeit zu und von dem Obristen Bottschafft

Nr. 20.

schafft habe: So abermahlen gantz ohnnöthig gewesen/ wann ein Reichs-Postmeister dazumahl geweßt oder dieses Jus nicht vielmehr als ein Jus commune Statuum, quàm Reservatum Imperatoris wäre considerirt worden: wie *in Recessu Imperii de dicto Ann.* §. 45. abermahlen notanter zu lesen ist; Alldieweilen aber höchstgedachter Kayser zu seiner Zeit auch das Königreich Neapolis und Sicilien/ Mayland/ die Mittelländische Meer-Insuln und Hispanien besessen/ und sich bald da/ bald dorten auffgehalten/ hat Er um von allem vorfallendem desto eher und bessere Nachricht zubekommen/ eine reütende Post aus Niederland durch das Lüttichische/ Trierische/ den Hundsrücken biß auf Speyer und Rheinhausen/ von dar durch das Würtembergische über Augspurg und Tyrol in Italien aufgerichtet/ und deren Direction dem Niederländischen General-Postmeister übergeben/ da es dann auch in dem Herzogthum Würtemberg 4. Stationes als: Knittlingen/ Entzweyhingen/ Canstatt und Eberspach betroffen/ woselbsten auff Besoldung deß Königs in Hispanien/ mit Verwilligung und unter Authorität deß Landes-Fürsten/ gleichmässig 4. Post-Botten bestellet worden/ es ist aber dieses aus so gar keinem prætendirten Kayserlichen Reservato geschehen/ daß auch schon dazumahl vor und nach solcher Zeit/ die Chur- und Fürsten deß Reichs zu Unterhaltung der nöthigen Correspondenz, ihre ordentliche Land-Posten gegeneinander gehalten/ und dadurch die Briefschafften befördert haben/ ohne daß Käiserl. Majest. darwider sich im geringsten etwas zureden/ befugt zu seyn/ vermeinet hätten; Sein Reichs Successor FERDINANDUS I. ware in gleichen Gedancken/ und liesse Chur- und Fürsten bey dem Ihrigen geruhig/ ja weilen er dergleichen exclusiv-Jura und Regalia nicht zu prætendiren begehrte/ herentgegen aber dem König Philippo in Hispanien von einigen Reichs-Ständen die Passage vor Seine Niderländische und Italiänische Post durch ihre Territoria nicht mehr so willig gestattet werden wollte/ interponirte Er Seine Kayserliche Authorität vor andere/ und gabe Leonharden von Taxis ein Käiserlich Protectorium, so viel die Posten im Heil. Röm. Reich und seinen Erb-Landen gelegen/ so von dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Philipsen/ König in Hispanien allein unterhalten und besoldet werden/ betroffen/ dergestalt/ daß ihme der freye Transitus erlaubet/ und an die Hand gegangen werden möchte/ &c. Jedoch ihme Röm. Käisern an Seinen Posten/ so er selbst besoldet und unterhalten/ auch Fürsehung und Bestellung derselben ohnvorgriffen und ohnschädlich; wie auß der Beylag sub Num. 21. weiters zuerlernen/ und darauß abermahlen dieses zuerweisen stehet/ daß dazumahlen das Regale Postarum kein Reservatum Imperatorium gewesen/ sonsten dieser tapffere Käiser/ der Jurium Imperii tenacissimus gewesen/ gewißlich dem Hertzog von Burgundien dergleichen Posten in & per Imperium nicht würde geduldet haben/ und wann Er schon auch Seiner Posten gedacht/ ist doch ohngewiß/ ob Er solches von denen Käiserlichen oder Oesterreichischen verstanden/ allenfalls aber beedes ihme mit andern Statibus gemein und erlaubt gewesen/ wie dann in specie bey dieses Kayserß Zeiten noch keine ordinari-oder Reichs-Post auf Wien gegangen/ sondern wann von Stuttgart aus/ etwas dahin verschickt werden wollen/ solches durch eigene Botten geschehen müssen/ allermassen dazumahl laut Adjuncti Num. 22. dem Bottenmeister in seinen Rechnungen expressè recessirt worden/ wann er einen Botten nach Wien abfertigt/ Er Bottenmeister ihme nimmer/ wie biß anhero geschehen/ solchen Weg vor 100. Meil lohnen/ sondern mit ihme jedesmahl die Meilen ordentlich abrechnen/ und alsdann wie sich gebührt/ denselben bezahlen solle/ mithin der Käiser und jeder Stand des Reichs sich indistinctè des Juris Postarum dazumahlen bedienet haben.

Num. 21 de 1563.

Nr. 22.

Nachdem aber die Spanier mit dieser Niderländischen Post gar zu weit gehen/ und solche als ein Privilegium Duci Burgundiæ per totum Imperium privativè competens prætendiren/ auch Cæsarem ipsum ab exercitio Cursus Publici Universalis gar excludiren wollen/ haben Chur-Fürsten und Stände/ weilen die Post

eines Römischē Käisers sonderbahre Hoheit und Regal zu advertenz und Correspondenz zwischen Hohen Potentaten inn und ausserhalb Reichs/ so man bey der Käiserl: Regierung/ zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfften / Fortbringung der Brieff/ Diener und Gesandten ohnvermeidentlich bedarff/ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen sowohl / als deß Reichs-Commerciis in viel Weg nutzlich und bequem/Anno 1570. Käiser Maximilianum II. ersucht und gebetten / das Postwesen bey dem Reich zu behalten/dann Jhro Majestät es auch Amts und Pflichten halber als ein Mehrer deß Reichs zu thun schuldig/und es Dero Nachfahrer zum Præjudiz in fremde Hände nicht konnten kommen lassen / *teste Klockio de Contribut. & Collect. cap. 2. §. 30.* bey deme es dann auch verblieben / und die Spanier nicht weiter greiffen können/ sondern selbige sich mit denen Jure Civilitatis von theils Reichs-Ständen precariò concedirten Post-Stationen auß Spanisch Niderland in Italiam müssen bringen lassen / so gar / daß nachdeme die Niederländische Kriegs-Unruhen entstanden/ und die Spanische Bezahlung sich gestecket / so / daß Leonhard von Taxis denen 4. Würtembergischen Post-Botten biß ad annum 1576. alleinig 6000. Cronen schuldig worden / dieses Niederländische Postwesen endlich auch gäntzlich zerfallen/ und die Fürstl. Würtembergische Post-Botten sich auch nicht mehr wollen gebrauchen lassen / dahero endlich Käiser Rudolph damit die Correspondenz nicht gar unterbleiben möchte/ gewisse Post-Commissarios Fugger und Ilsung verordnet/ und diesen Posthaltern / wie unten Num. 28. zuersehen seyn wird / jedem biß ad annum 83. inclusivè 100. fl. jährlich raichen lassen / da endlich anno 84. Leonhard von Taxis seinen Sohn Lamoral wieder in das Reich herauf geschickt / der mit solchen Post-Botten sich zu Reinhausen verglichen / den Außstand biß Anno 77. in zwey Jahren zubezahlen / wer aber von Anno 77. biß ad Annum 84. die Posten auf Cölln hin und wieder geführt / und den Nutzen darvon gezogen/ solle sie vor solche Zeit contentiren/ in dem übrigen/ wann Er zum General-Postmeister angenommen seyn werde / wolle er sie in das künfftige richtig befridigen / sie herentgegen sollen ihre Dienst/wie von Alters gebräuchlich / versehen/ damit die Römisch. Käyserl. auch Königl. Majest. in Hispanien/ und sonst männiglich wohl zufrieden seyn könne/

Nr. 23. laut Anlag Num. 23. Es wurde aber dazumahlen aus solchem Privilegio nichts/und wurden die Würtembergische Post-Botten mithin wegen obig stipulirter Bezahlung an der Nasen herum geführt; Dannenhero auch dieselbige circa Annum 1585. bey weil. Hertzog Ludwig / Hochsel. Angedenckens / um Interceſſionales an die Röm. Käiserl. Majest. Unterthänigst eingekommen / und anbey gedrohet / wo ihnen auf den 24. Tag May nicht satisfaction geschafft würde / die Ordinari nimmer zuführen/ die doch hochermeldter Hertzog biß zu einlangender Käiserlichen Antwort

Nr. 24. zur Gedult gewiesen / selbige aber laut Num. 24. dahin außgefallen: Weil der von Taxis unter anderm als er zu dem General-Amt befördert worden / die Bezahlung denen Post-Botten selbst zu thun / versprochen und zugesagt / so wollen Se. Majest. ihme die Bezahlung inner zwey Monathen zuthun / ernstlich befehlen / unterdessen Se. Lbdn/ die wohl wissend / daß Se. Käiserl. Majest. hieran keine Schuld tragen / dieselbige zur Gedult und fleissiger Abwartung ihrer Dienste ermahnen solle; Woraus dann abermahl klärlich zuersehen / daß isto tempore Käyser Rudolphus noch von keinem andern / als dem Niderländischen General-Post-Amt gered / und daß die Käiserliche Cammer diese Leut nicht / sondern der König in Hi-

spanien

spanien zubesolden gehabt habe / dahero auch Se. Käiserl. Majest an kein Käiserlich Reservatum, oder daß sie denen Post-Botten als immediatè unter ihrer Jurisdiction stehend / etwas zubefehlen hätten / gedacht / sondern alleinig Hertzog Ludwigen / als Dominum Territorii Allergnädigst ersucht / bey ihnen als seinen Unterthonen alle gute Officia zu interponiren; deme zu Folge auch Derselbe laut Num. 25. Hanß Nr. 25.
Vogeln / NB. nicht Käiserlich / oder Niderländischem / sondern Seinem Post-meistern zu Cantstatt anbefohlen / die Niderländische Posten weiters zuführen / und solches Lamoraln von Taxis notificirt / auch die aufgehaltene Paquets übersendet / dieser aber / wie vorhero / ohngeachtet er von dem Hertzog von Parma, als Gubernatorn der Niderlanden / 6000. Cronen zu dieser Schulden-Bezahlung empfangen / sub prætextu deß ihme annoch verweigerenden Privilegii über das Reichs-Post-Amt in mora solvendi geblieben / darüber die Fürstl. Würtembergische und andere Post-Botten hochgedachten Hertzog Ludwig in Anno 85. abermahlen / laut Num. 26. angeloffen / und die Post niederzulegen / solches auch Käys. Nr. 26.
Majest. damit / wann Dero Sachen zugleich ligen bleiben / sie ausser Verantwortung seyen / zuüberschreiben Unterthänigst gebetten / darüber dann allerhöchst gedachter Käiser besag Num. 27. abermahlen ohne die geringste Meldung Nr. 27.
einigen Käiserlichen Reservati oder über die Post-Botten prætendirter Jurisdiction geantwortet / und in ungnädigen Terminis die Schuld auf den von Taxis geschoben / mit dem Bedeuten / daß er das Quæstionirte Privilegium auß der Reichs-Cantzley außzulösen / anstehen lasse; wie Er dann die von dem Hertzog von Parma empfangene 6000. Cronen wiederum biß in Annum 1586. denen Würtembergischen Post-Botten vorenthalten / dannenhero diese wiederum in harten Terminis, daß er nemlich durch seine Niderländische Practiquen, das Gelt aus dem Reich zuziehen trachte / und als man ihne dieser Schulden halber bey der Stadt-Obrigkeit zu Augspurg verklagen wollen / er sich absentirt und durch seine Hauß-Frauen und Gesind verlaugnen lassen / sich über ihne besag Nr. 28. beschwehrt / Hertzog Ludwig auch quar- Nr. 28.
ta vice Kaiser Rudolphum darüber in der Anlag Num. 29. belangen müssen / welcher Nr. 29.
auch wie billich / darüber sehr ohngnädig worden / mit dieser Spanisch Niderländischen Post gäntzliche Aenderung vorzunehmen / und dieses zerrüttete Wesen wieder in Gang zubringen / sich entschlossen / welches da es der Lamoral von Taxis vermercket / und daß er mit seinen Niderländischen Posten endlich gar auß dem Reich delogirt werden möchte / ist er zum Kreutz gekrochen / und hat Hertzog Ludwigen sein Entschuldigung / warum er denen Fürstl. Würtembergischen Post-Botten das ihrige so lang vorenthalte / weitläuff in der Anlag Num. 30. überschrieben; und sie al- Nr. 30.
lein noch zu 6. Wochen Gedult anzuhalten / solches begehre Er um Se. Hoch-Fürstl. Gnaden die Zeit seines Lebens nach Vermögen Leibs und Guts in Unterthänigkeit gehorsamlich zuverdienen / gebetten / abermahlen zu einem klaren Exempel / daß man noch vor 100. Jahren Taxischer Seiten nicht so hoch gesprochen / oder über den geringsten Post-Botten / die wenigste Jurisdiction, geschweige dann über Fürsten und Stände selbsten einigen Prædominat zu prætendiren / sich habe gelüsten lassen / wie anjetzo / da man gleich mit dem Kaiserl. Allerhöchsten Reservato und Beleydigung dessen / und Sr. Majestät allerhöchsten Authorität aufgezogen kommet / und dardurch sein Interesse zubemänteln / die Landes-Fürsten mit ohnerhörten Illegalen Processen und Mandatis S. C. attaquiren darff; hätte Lamoral de Taxis dazumahl in Territorio Würtembergico nur ein Fünclein Gewalt über diese Post-Botten / so ihne so graphicè describirt / gehabt / würde er gewißlich ihrer nicht geschont / weniger in Diensten behalten / sondern wie der heütige Herr Fürst von Taxis mit dem seinem Landes-Fürsten getreuen Posthalter zu Tuttlingen / ad Cassationem procedirt haben / so aber hiesse es wohl: Intravit ut vulpes; heut zu Tage will man alle der Posthalter Häuser sogleich ab omni Jurisdictione Statuum eximiren / und pompose Wappen und

Salvaguardien anschlagen / der Landes-Fürsten Wappen aber lässet man / wie zu Stutrgart geschehen / auslöschen / da man doch vor diesem seiner Schuldigkeit sich besser zu bescheidengewust ; es halff aber diese Submission nichts / sondern Käiser Rudolph wurde unterdessen von einem seiner aigenen in der Reichs-Stadt Cölln gehabten Postmeister Nahmens Jacob Henott / (von dessen Person und Qualitæten unten die Beylag sub Num. 35. das mehrere anzaigen wird/) der sich ehedessen auch bey etablirung deß Spañischen Postwesens in des Lamorals-Diensten gebrauchen lassen / veranlasset / diesen Niderländisch- und Italianischen Cours an sich zuziehen / worzu Er den Verlag zu fourniren sich offerirt / allermassen dann auch höchstbesagter Käiser denselben in Anno 1586. an Hertzog Ludwig
Nr. 31. mit der Anlag sub Num. 31. accreditiret / und demselben überschrieben / daß an statt dieser zerfallenen Spannisch-Niederländischen Post / Er / biß daß Er sich mit dem König in Hispanien verglichen / dem Jacob Henott die Post durch Teütschland allenthalben wieder in Gang zurichten / und mit denen Post-Haltern abzukommen / anbefohlen / welcher auch bey denen Tyrolischen und Italianischen Posten der Sachen einen guten Anfang gemacht / und nunmehro Täglich in dem Würtembergischen eintreffen werde. ꝛc. Daß also dieser Käyser dazumahlen allererst sich deß Niederländischen Cours zu impatroniren gesucht / Er gienge aber nicht aus einem Käyserlichen Reservato , sonsten der König in Hispanien solches vi Juris Gentium nicht hätte exerciren / noch deren transitum per Territoria aliena ad propria hätte prætendiren können / sondern Er unterfienge sich dieses Wercks propter utilitatem publicam , insolang / biß daß Er sich mit dem König in Hispanien verglichen / und ware dazumahl so gar keine Possessio vacua Käyserlicher Majestät ein Jus privativum zu acquiriren / daß / wie unten angeführt werden solle / nicht nur die Freye Teütsche Chur- und Fürsten / sondern auch die Italianische Printzen ihre aigene Land-Posten gehalten / wie diese Anlag specificè besagen / und insonderheit aus denen infra allegirenden adjunctis, daß schon in diesem Jahrgang bey dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg Cavalliers, unter dem Titul Edler Post-Jung zu denen Land-Post Diensten besoldet worden; deß mehreren erhellen thut. Es verzog sich aber die Ankunfft dieses Henotten zimlicher massen / dahero der Postmeister zu Cantstatt endlich mit seinen Consorten die Niderländische Ordinari zuführen / abgestellet / solches auch semem Landes-Fürsten gebührend angezeigt / und Fürstl. weitern Befehl darüber ausgebetten / teste adjuncto sub Nr. 32. Mitler Zeit Ertz-Hertzog Ferdinand der dazumahl die gefürstete Grafschafft Tyrol besessen / vor den Henotten gleicher Gestalt in-
Nr. 32. tercedirt / mit dem sub Nr. 33. enthaltenen Beyfügen / daß Er auf Ersuchen
Nr. 33. Seiner Käyserl. Majest. ihme Henott bey denen Post-Botten der gefürsteten Grafschafft Tyrol seine Hülff und Beförderung mitgetheilt / der Hoffnung / wo Er anderwärts im Heil. Röm. Reich gleiche Richtigkeit machen werde / solches dem zerfallenen Post-Wesen nicht wenig fürträglich seyn werde / wann aber Er darzu Sr. Lbdn. Hülff und Beförderung in allweg bedürfftig / und derowegen um diese Recommendation gebetten / so habe Er in Hoffnung / daß zu diesem seinem Vorhaben Se. Lbdn. nicht weniger als Er und andere Fürsten deß Reichs die hülffliche Hand zubiethen / geneigt seyn werden / ihne dahin recommendiren wollen / daß Se. Lbdn. die Posthalter und andere Dero Angehörige darzu vermahnen / und nicht gestatten möchten / daß ihme durch jemand einige Verhinderung oder Eintrag beschehen möge / ꝛc. Auß wel-

welchen recht concludenten Worten das so hoch extendirende Taxische Post-Regale widerhohltermassen gäntzlichen enervirt wird / angesehen wann dieses Jus ad Reservata Imperatoris solitaria jemahlen gehört / Henott nicht nöthig gehabt hätte / noch andere Fürsten und Stände um ihre Recommendationes, respectivè Landes-Fürstl. Authorität und Consens zu requiriren / ja Cæsar Rudolphus selbsten hätte nicht nöthig gehabt / ihne an seinen Hrn. Vettern / Ertz-Hertzog Ferdinand, zu verschreiben / daß Er seine Land-Post mit andern / durch den Henott combiniren lassen möchte / sondern wann Ihro Majestät dergleichen Gedancken de aliquo Reservato Imperatorio gehegt hätten / würden sie gewißlich in andern Terminis gesprochen haben; Nachdeme endlich auch ersibesagter Henott zu Stuttgart angelangt / so ersuchet er in der Anlag Nr. 34. Nachdeme Käyserl. Majestät so wohlen NB. eine Zeit her / also nicht ab antiquo, sondern allein Zeit der zerfallenen Spannischen Post / und auch andere guthertzige Leuthe mehrmahlen sich bemühet / das Postwesen in gute Ordnung zu bringen / Seine Majestät auch ohnlängster Zeit mit vorhabender Verordnung eines Obristen General-Postmeisters / alle gute Officia vor die Hand genommen / dieses aber etlich eingefallener Ursachen halber seinen würcklichen Effect bißhero noch nicht erreicht / daß dardurch Kayserl. Majestät Sr. Fürstl. Gnaden neben andern hoch und nidern Stands der Behör nach gedienet / und darneben die Posthalter bezahlet werden können / und es nunmehro auf dem beruhe / daß durch ihne so wohl mit denen Posthaltern im Heil. Reich (id est in denen Reichs-Städten /) sondern auch sowohlen mit denen jenigen Postmeistern und Post-Botten so unter Sr. Fürstl. Gnaden ꝛc. oder in Dero Landen und Gebiet gesessen / von neuem tractire; Als bitte Er / damit eines dem andern die Hand biethe / ihme einen Fürstl. Commissarium zuzuordnen / mittelst dessen Mediation die angedeutete Würtembergische Postmeister und Post-Botten sich Käyserl. Majest. zu aller unterthänigsten Ehren accommodiren möchten; Aus welcher Supplic dann abermahlen so viel Wort / so viele Argumenta wider das Taxische privativè prætendirende Postrecht / zu Bestärckung deß Fürsten und Ständen zukommenden Land-Post Regalis, entspringen / daß die von demselben denen Chur- und Fürsten deß Reichs anlegende Torten Handgreifflich müssen erkennet werden / dann es gestehen erstgedachter Henott / (1.) daß Kayserl. Majestät allein eine Zeit her das Postwesen zu reguliren sich die Mühe gegeben / und fällt dahero dahin / was Cæsareo Turrianus in seinem glorwürdigen Adler Cap. 1. §. 2. von ohnverrücktem Exercitio deß Post-Regalis von Julio Cæsare an / biß auf die Teutsche Käyser erträumet / (2.) sagt Er: andere guthertzige Leüt haben wohlmeinend zu mehr Weg sich gleichfalls bemühet; gestehet dahero / daß dazumahlen dieses noch vor kein Reservatum Imperatoris geachtet worden; (3.) gestehet Er / Se. Majest. habe ohnlängster Zeit mit vorhabender Verordnung eines General-Postmeisters im Reich / alle gute Officia vor die Hand genommen / welches aber bißhero seinen würcklichen Effect nicht erreichet / und macht dardurch zu schanden / was ermeldter Author Cap. 1. §. 3. von Collation und Continuation dieses Officij von Friderici IV. Zeiten biß auff gegenwärtige / dem Publico ohnerweißlich aufsattlen wollen; (4.) Contradistinguirt Er die Posthalter im Heil. Reich denen / so unter Sr. Fürstl. Gnaden oder in Dero Landen stehen / und gibt dardurch zuerkennen / daß / gleichwie der Kayser in denen Reichs-Städten / als ex gr. Ihne Henott zu Cölln / also schon dazumahlen Fürsten und Stände / denen solches beliebt / dergleichen in ihren Territoriis gehabt und gehalten; (5.) Bittet Er / Se. Fürstl. Gnaden möchten zu gemeinem Nutzen / damit eines dem andern / wie es die Nothdurfft in alle Weg erfordern wolle / desto steiffer die Hand biethe / auch Ihres theils zu diesem alle gnädigste Hülff und Beförderung thun / welches ja

N. 34.

wann es Jure Reservati Imperatorij geschehen/ nicht nöthig gewesen wäre; (6.) Bittet Er/ Se. Fürstl. Gnaden möchten einen Commissarium verordnen/ daß diese Würtembergische Postmeister und Post-Botten Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren/ zu der wohlangesehenen Ordnung und Richtigkeit helffen mögen; und gibt dardurch ohnhintertreiblich zuerkennen/ daß Se. Kayserl. Majestät über diese Leuth sich keiner Jurisdiction angemasset/ viel weniger sie als Würtembergische Bediente und Unterthanen darzu zuzwingen begehrt/ sondern allein/ daß Princeps sie per Commissarium dahin vermögen und adhortiren möchte/ daß sie die neue vorhabende Ordnungen zu allerunterthänigsten Ehren/ und mithin aus keiner Schuldigkeit/ annehmen möchten;

So süß aber dazumahlen deß Henotten Persuasoria gewesen/ um so weniger haben die Würtenbergische Postmeister und Post-Botten/ denen sich noch zwey außländische von Bruchsal und Altenstatt accompagnirt/ demselben trauen wollen/ dahero obschon Sereniſſimus Princeps demselben einen Dero ansehnlichsten Räthen zugeordnet/ und ihnen der mit denen Tyrolischen gemachte Vertrag pro exemplo vorgehalten worden/ so haben sie doch sich/ um willen der Henott den Verlag zu ihren Besoldungen nicht im Vermögen/ und ihme ohnmöglich/ sein Versprechen zu halten/ Er auch/ nachdeme der Lamoral von Taxis wegen seines auch nicht haltens hinweggewiesen worden/ die Herrn Handels-Leuthe zu Augspurg und anderswo zu Unterhaltung der Post an sich zubringen getrachtet/ dieses aber ihme gefehlt/ und er sie schon einmahl mit seinen fehlbahren Practiquen in Herrn Lamorals Werck zu ihrem Verderben/ eingeführt/ zu dem Tyrolischen Vertrag um so weniger bequemen wollen/ als die Tyrolische Post-Botten auch von Ihro Fürstl. Durchl. Besoldung haben/ dannenhero ihre Dienst dem Henott anderst nicht/ als gegen Caution richtiger Bezahlung/ lociren wollen/ wie des mehrern auß der Anlag
Num.35 Num. 35. und anbey noch dieses zuersehen/ daß sie ihne abzuweisen/ gebetten/ welches sie gewißlich/ wann sie ausser dem Hertzog annoch eine andere Obrigkeit gehabt/ wohl würden unterlassen haben; Darüber hat zwar der Henott jedem auf die Franckfurter Fasten-Messe des 87. Jahrs 25. fl. zuzahlen versprochen/ und die Post-Botten von Landes-Fürstlicher Authorität wegen/ zu fernerer spedition der Ordinari anzuhalten/ gebetten/ die aber darauf ihre Declaration dergestalt nach-
Num.36 drücklich sub Num. 36. gethan/ und deß Henotts seine chymeren entdecket/ daß er endlich ohnverrichter Sachen abziehen müssen; Alldieweilen aber bey so zerschlagenen Tractaten diese Würtembergische Post-Botten keine Brieff oder Paquets mehr ohnbezahlt führen wollen/ sondern das gantze Postwerck sistirt/ so hat solches Käiser Rudolphum bewogen/ an Hertzog Ludwigen abermahlen beyligendes mit
Nr. 37. Num. 37. signirtes Käiserl. Requisitoriale, als auch laut Nr. 38. an seine verordnete
Nr. 38. Post-Commissarien einen Befehl ergehen zulassen/ denen von Taxis zubedeuten/ daß sie sich mit dem Henott wegen des Nider-Ländischen Postwesens vergleichen/ oder gewärtig seyn sollen/ daß Se. Majest. die Posten/ so noch in deren von Taxis Handen seyen/ in andere Weg bestellen lassen/ darüber sie sich dann/ wie die Fürstl. Tyrolische Post-Botten/ mit ihme verglichen haben; Alldieweilen nun er in die Fürstl. Würtembergische abermahlen gesetzet/ und der Landes-Fürst gleichfalls
Nr. 39. wider eine Commission ihme zugeordnet/ ist endlichen der mit Num. 39. marquirte Vertrag Anno 1587. errichtet/ mithin diese 4. Stationes zu gemeinsamen Reichs- und Land-Post-Haltereyen combinirt worden; Und ist auß diesem Vertrag notanter zuersehen/ daß solcher communi nomine sub Authoritate Cæsarea & Ducali geschehen/ secundò die Posthalter auch die Spannische Post wieder annehmen zu dörffen/ in §. 1. expresse reservirt; tertiò, die gewisse Bezahlung von dem Henott stipulirt/ auch/ weil sie wegen eines heimlichen Verstands mit dem von Taxis angegeben worden/ ihre defension gehöriger Orthen zuthun/ sich dannoch vorbehalten haben; Worüber dann Käiser Rudolphus gegen Hertzog Ludwigen in der Anlag
Nr. 40. Num. 40. sich auf das Gnädigste bedanckt/ darinnen aber keines Reservati oder Käiserlicher Reichs-Posthalter/ wie anjetzo allezeit der Taxische hochtrabende Termi-

nus

aus lautet / sondern der hinter Deiner Lbdn. gesessenen / id est Fürstl. Würtenbergischen Post-Botten Meldung gethan / und dieses ihme gantz gut und angenehme Werck Sr. Lbdn. gutwilligen Bezeugung zu seinem gnädigen guten Gefallen / zugeschrieben / und damit abermahlen offentlich bezeuget / daß Sr. Kätserl. Majestät einig Reservatum Jus privativum und Vorrecht vor Chur-Fürsten und Ständen sich zuzuschreiben / niemahlen zu Gemüth gegangen; Auf diese Weise nun ist in ermeldtem 1587. Jahr durch diesen Jacob Henott die Spannisch-Taxische Post aus Niederland durch das Reich in Italien mehist abgethan / herentgegen vermittelst combination der Reichs- und Land-Posten eine neue aufgerichtet worden; Man hat sich aber an Seiten der Röm. Käiserl. Majest. einer privativen Direction und Reservati so gar nicht angemasset / daß / als die Ordinari hin und wieder über die Zeit ausgeblieben / Henott die Würtembergische Post-Botten zwar excusirt / und ihren Fleiß vor andern gelobet / dabey aber gebetten / daß Se. Fürstl. Gnaden durch die Ihrige daran seyn möchten / daß die noch vorhandene wenige Fehler völlig abgethan werden könten; wie Henotts Brieff sub Num. 41. bezeuget / und darmit abermahl als ein ohnhintertreibliches Testimonium de propria Domo Adversarii desumtum wider das heutige allzuweit extendirende Postwesen an die Hand gibt / wann Er gestehet / daß die Reformation deß zerrütteten Postwesens durch die Kayserl. Majest. und Hertzog Ludwigs gnädige Hülff in Gang gebracht / und die Ordinari fürzuführen / man sich beständiger guter Ordnung verglichen / und obwohl dieselbe bißweilen über die Zeit ausbleibe / habe er es doch an die Käiserl. Majest. auch andere Fürsten / darunter solche Mängel gespühret werden / gelangen lassen / der Unterthänigsten Zuversicht / Dieselbe werden allergnädigst und gnädigst Denenselben abzuhelffen wissen; Nicht daß er Cæsareæ Majestati solches privativè zuschriebe / oder Deroselben die alleinige Cognition zueignete / sondern damit klar anzuzeigen / daß alles / was von ihme geschehen / communi Consensu & Authoritate Statuum Imperii, durch welcher Territoria diese Post angelegt worden / geschehen seye / mithin jedem in seinem Territorio das Jus circa Postas disponendi annoch ohnverletzt verbleibe / und zukommen thue / dahero er auch Se. Fürstliche Gnaden Unterthänig bittet / so viel die unter Ihro gesessene Post-Verwandte anlange / Sie wollen durch die Ihren die gnädige Anmahnung bey ihnen thun lassen / daß sie einander der Ordnung unterrichten. ꝛc. sollen sie so dann in der Bezahlung die erste seyn; Es ist aber dieser Verspruch auf eben die Manier / als vor diesem Lamoral von Taxis mit denen Post-Botten procedirt / gehalten worden / dahero die Würtenbergische vier Posthalter im Land in der Anlag sub Num. 42. im Novembri 87. Hertzog Ludwig abermahlen angelangt / und remonstrirt / daß / so die Taxische sie eine lange Zeit bey der Nasen umgeführet / Er Henott / weil Er hierinn bey ihnen in die Schuhl gegangen / und seinen Vertrag eben so wenig / als die Taxische gethan / halte / gewaltig in ihre Fußstapffen trette / dahero sie Sr. Fürstl. Gnaden Unterssässen und Posthalter / fürterhin biß zur Bezahlung die Posten und Ordinarien ohngefertigt ligen zulassen / gezwungen werden / jedoch was Sr. Fürstlichen Gnaden Post-Sachen anbelange / wollen sie dieselbe unterthäniger schuldiger Gehorsame nach / einen Weg als den andern an gehörige Orth fortfertigen / Unterthänig und um Gottes willen bittend / ihnen dieses zu keinem Ungehorsam außzudeuten / sondern dem Henott

Num. 41

Nr. 42.

nott / daß er die versprochene Bezahlung erstatte / Gnädigen Befehl zukommen zulassen / ꝛc. Henott wurde dessen avertirt / der beantwortete darauf Hertzog Ludwigen / mit allerhand excuses, sub Num. 43. übersandte die Quittung der
Num. 43 vier im Hertzogthum Würtemberg gesessenen Posthalter vor geschehene Bezahlung / und ersuchte Se. Fürstl. Gnaden / der Röm. Käiserl. Majestät zu Allerunterthänigsten Ehren / und dem Postwesen zu gutem / die Gnädige Hand daran zuhalten / damit die Ordinari und Kaiserl. Staffetten in dero Gebiet ohne Zeitverlierung fortgeführt werden / auch ihre Posthalter darzu zuhalten / daß sie mit drey guten Rossen versehen seyen; zu einem widerhohlten klaren Beweiß / daß diese Posthalter von niemand anders als dem Landes-Fürsten dependirt / und man dazumahl kein Käiserlich Reservatum, sondern allein was die Würtembergische Post-Botten vi Conventionis zu leisten / schuldig / prætendirt habe / und damit wurde endlich das erstere Ziel vor die mitführende Reichs-Ordinari denen Würtembergischen Land-Post-Botten entrichtet / als aber der andere Termin auf die Fasten-Meß 88. herzunahete / konte Henott wieder nicht einhalten / derowegen die vier Ordinari-Posthalter im Fürsten-
Num. 44. thum abermahlen den Landes-Fürsten angeloffen / und sub Num. 44. beyligende nachtruckliche Supplicq übergeben / da dann Hertzog Ludwig nicht ermanglet /
Num. 45. in literis ad Imperatorem, mit platten Teutschen Worten sub Num. 45. daß Er durch seine Unterthanen und in seinem Fürstenthum gesessene Posthaltere der Röm. Kayserl. Majest. zu Aller-Unterthänigstem Gehorsam und Ehren mit dem Henott einen Vertrag eingegangen / zuschreiben und die Bezahlung ernstlich zuurgiren / welches fürwahr nicht geschehen seyn würde / wann diese Post-Botten von dem Käiser / und nicht vielmehr von dem Lands-Fürsten dependirt hätten / welches dann auch Augustissimus selbsten wohl erkannt / und
Num. 46. dahero in der Beylag Num. 46. solutionem versprochen / und des Henotten bäl-
Num. 47. dester Ankunfft vertröstet / dieser selbsten auch endlichen mit dem sub Num. 47. signirten Käiserl. Rescript zu Anfang des 1589sten Jahrs / bey Hertzog Ludwig eingetroffen / und sich mit dessen Posthaltern in Præsenz der Fürstl. Commissari-
Num. 48 en de novo verglichen / wie aus Num. 48. zuersehen; In berührtem Rescripto nun hat Käiser Rudolph zu besserer Stabilirung deß Postwesens im Reich / Serenissimum requirirt / daß Er Henotten in Behandlung der Post-Botten und Abstellung des ohnordentlichen Neben-Bottenwercks / und anderen dergleichen Fällen / beförderlich und hülfflich erscheinen möchte / und dieses war das erstemahl / daß sich der Käiser deütlich heraus liesse / um seiner neu-angerichteten Post die media subsistentiæ destobesser zuwegen zubringen / das Neben-Bottenwerck abstellen zulassen / an Fürsten und Stände zubegehren / und ist auch durch diese Conceptionem verborum der so schwache Grundstein des heut zu Tag so magnifiquen Gebäudes geleget worden / es ware aber Käiser Rudolph dazumahl von denen Gedancken eines Käiserlichen Reservati nochso weit entfernet / daß Er die Abstellung des ohnordentlichen Neben-Bottenwercks nicht einmahl per modum Præcepti, sondern bloßer Allergnädigster Requisitorialium prætendiren dörffen / wie die verba finalia: Daran erzaigt uns deine Ldn. vorder angenehmes Gefallen / gegen Deroselben mit allem wohlgeneigten Vetterlichen Willen anderwärts zuerkennen / ꝛc. klärlich bezeügen; Allermassen auch diese Meinung der Henott selbsten in literis ad Serenissimum sub
Num. 49. Num. 49. in eodem anno gestehet und bezeuget / wann er erstlich bekennet / daß die Königliche Spannische Räthe / sonder zweiffel auß Anstifften deren Taxis / mit dieser neüen Henottischen Reichs-Post nicht correspondiren wollen / biß sie endlich für ihre Person eingewilliget / und anjetzo NB.

nem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0020
DFG

(nemlich im Decembri 1589.) allein deliberirt werde / wie das Metzger-Post-wesen und zu weit extendirte Bottenwerck im Heil. Reich gesamter Hand abgeschafft / und niedergelegt werden möge; Daß demnach noch zu selbiger Zeit die Libertas Juris Gentium constituendi, mittendi & operas suas, ceu nuntios locandi einem jeden privato annoch frey gestanden / und derselben Restriction ein inventum von denen von Taxis und Henott sonder allem Zweiffel gewesen / darinnen sie auch simpliciter zureussiren sich nicht getrauet / sondern allein wie Augustissimus es nennet / das ohnordentliche / oder wie Henott solches deutlicher explicirt / das Metzger-Postwesen und allzuweit-extendirte Bottenwerck zu restringiren gebetten; Daß aber unter diesem Prædicat, wie heut zu Tag von denen Taxischen nimis arroganter geschiehet / der freyen Teutschen Reichs-Fürsten / wohlberechtigt- und bestelltes ordenliches von uhralten Zeiten her exercirtes Land-Post- und Bottenwesen seye verstanden worden / wird keiner / der ein wenig impartialis mentis ist / beharren wollen / dann dessen zugeschweigen / daß Fürsten und Stände in dergleichen Abschaffung weder dazumahl noch in neuern Zeiten simpliciter gewilliget / so konte ja diese neue Henottische Reichs-Post nicht anderst / als vermittelst Combinirung der Fürstl. Land-Posten / wo dergleichen waren / und Anlegung neuer Henottischen Posten / in Orthen / wo Fürsten und Stände keine eigene Post-Botten hielten / aufgerichtet werden / es extendirte sich auch dieselbige nicht weiter / als auß dem Niderland über Cölln auf Speyer / wo dazumahl das Käiserliche Cammer-Gericht lage / und von dar per Würtembergicum auf Augspurg / Prag und Italien / und wurde / wo es grosser Fürsten Territoria betraff / durch Deroselben Land-Post-Botten gegen versprochener Bezahlung fortgeführet / wie dessen Henott in eben diesem Adjuncto, ohne die geringste Gedancken auf ein Käyserl. Reservatum zumachen / in gar Unterthänigen terminis notanter geständig / wann er sagt: Demnach Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden zeit währender Reformation, die unter Ew. Fürstl. Gnaden gesessene Post-Botten in der Kayserlichen Majestät Dienst Gehorsam erhalten / und ich dahero vermercke / daß Ew. Fürstl. Gnaden vor andern diesem Werck mit sonderbahren Gnaden gewogen / und ich anjetzo im Werck begriffen / denen armen Post-Botten dermahleinst ihre Besoldung anzuschaffen: Als habe solches Er. Fürstl. Gnaden unterthänig anzeigen wollen / damit Euer Fürstl. Gnaden und sie die Post-Botten / keinen Zweiffel daran tragen / sondern Euer Fürstl. Gnaden Ursach haben sollen / dem Werck der Reformation die hülffliche Hand ferner zubieten / und die Post-Botten hierunter animiren möchten; Wo bleibt dann bey diesem Henott das Kayserliche Reservatum privativum? Wo bleiben die heutige hochtrabende Wort: des Fürsten und Ständen nicht gebührenden allerhöchsten Post-Regalis, der Röm. Käiserl. Majest. Postmeister und Posthaltere und was dergleichen denen Teutschen Fürsten höchst præjudicirliche Taxische Expressiones mehr seyn? Ist nicht der Chur-Fürsten und Stände Land-Postwesen älter / als dieses neue Taxische oder Henottische Inventum, und haben nicht Chur-Fürsten und Stände ehender ihre Posten gehabt / ehe und dann man einmahl an die von Taxis als General-Reichs-Postmeister gedacht / hat auch Henott einen Schritt unter dem Titul eines Käyserlichen Reservati progrediren können? oder hat er nicht vielmehr ohne der Fürsten / welcher Territoria er passirt / Authorität / Consens, sonderbahre Gnaden / zu allergnädigster Erkanntnus gelaistete hülffliche Hand und Land-Post-Botten das geringste nicht effectuiren können? Wann bißherige ohnverwerffliche Documenta die von Taxis ihrer heut zu Tag gar zu excessiv, wider der Teutschen Fürsten Freyheit und Hoheit extendirenden Beeinträchti-

gungen nicht genugsam überweisen können / sollen folgende annoch das Superpondium geben ; Der Henott selbsten / als er mit denen Tyrolischen Land-Post-
Num. 50. Botten accordirt / hat das sub Num. 50. signirte Lands-Fürstl. Patent ausgewürcket / darinnen nun wird weder Käyserlichen Reservati, Reichs-Post oder dergleichen / sondern nur deß Tyrolischen Obrist-Hof-Postmeisters / desselben untergebenen Post-Botten und Verwalter / so in diesem Land gesessen und besoldet werden / gedacht / auch ihnen injungirt / die Niderländische Ordinari zu führen ; Nun möchte man zwar Taxischer seiten vorwenden / mit dem Ertz-Hauß Oesterreich habe es eine sonderbahre Beschaffenheit / und habe solches neben andern mehrern Prærogativen auch das Jus Postarum Provincialium nicht ex capite Superioritatis Territorialis, sondern ex speciali Privilegio Cæsareo & Communicatione Reservatorum, wie insonderheit der so genannte Cæsareo Turrianus in seinem glorwürdigen Adler Cap. 2. §. 11. und Hornick Vindicato § 24. der Ursachen wegen behaupten will / weil der Herr Graff von Paar von Cæsare qua Cæsare damit belehnet seye ; Allein dieses ist wohl ein elender Einwurff / der ex diversitate Officiorum leichtlich zuwiderlegen / dann dessen zugeschweigen / daß wann Oesterreich solches als ein Privilegium singulariſſimum prætendiren wollte / dannoch dieses Jus auch dem Hertzogthum Würtemberg dahero könte arrogiret werden / daß weil. Kayser Carolus V. alle deß Ertz-Hauses Oesterreich habende Privilegia auf die beede Hertzogthum Würtemberg und Teck extendiret / und denenselben die Jura Archiducalia communiciret / wie ex ipsis verbis Confirmationis Privilegiorum Austriacorum de ann. 1530. ibi : Und insonderheit meynen / setzen und wollen Wir von Käyserlicher Macht / Vollkommenheit und rechtem Wissen / daß das Fürstenthum Würtemberg und Teck mit Land und aller Zugehörung sich freuen / brauchen und geniessen sollen / aller vor- und nachgeschriebenen Freyheiten / Ehren / Würden / Rechten und Gewohnheiten / wie alle andere deß Hauses Oesterreich / Land und Leut : klärlich zuersehen : so bezeügen die Historien gerad das Contrarium, und nemlich so viel / daß Käyser Rudolph / als Röm. Käyser in der Zeit / da die Reichs-Post-Sach mehistens in motu gewesen / einen Reichs-Hof-Postmeister / Nahmens Georg Püchl / der Ertz-Hertzog Matthias einen Nider-Oesterreichischen Land-Postmeister Nahmens Carolo Magni, Ertz-Herzog Ferdinand in Tyrol einen Obrist-Hof-Postmeister Nahmens Paulus von Taxis, und dann in Steyermarck einen andern Erb-Land-Postmeister den Freyherr von Paar gehalten / wie nun Georg Püchel Todtes verblichen / ist ihme von Käyser Rudolpho in dem Reichs-Hof-Post-Amt Lamoral von Taxis surrogirt worden / nachdeme aber Käyser Rudolpho sein Herr Bruder Ertz-Hertzog Matthias succedirt / wurde diesem seine Dimission gegeben / und der Nider-Oesterreichische Land-Postmeister Carlo Magni mit diesem Amt zugleich begnadiget / dessen Sohn Hans Jacob ihme in der Nider-Oesterreichischen Postmeisterey zwar gefolget / in dem Reichs-Hof-Post-Amt aber ist Hanß Christoph Freyherr von Paar / Steyerischer Erb-Land-Postmeister / succedirt / und nachdeme Er Hans Jacob de Magno von dem Nider-Oesterreischen Land-Post-Amt endlichen gleichfalls Anno 1623. gegen 15000. fl. hinweggekaufft / darüber von Käyser Ferdinando II. Anno 1624. auf seine gantze Mannliche Descendenz mit dem Reichs-Hof- und Oesterreichischen Land-Post-Amt (ausser Tyrol / welches die von Taxis noch inne haben /) belehnet worden / und ist der Lehen-Brieff nicht / wie Turrianus fälschlich angibt / allein von Cæsare qua Cæsare, sondern als Archi-Duce Austriæ gegeben / und dahero auch nicht in der Reichs- Hof- / sondern Oesterreichischen Cantzley expedirt worden / wie alles in denen Adjunctis und eigenen
Num. 51. Num. 52. Taxischen Assertis sub Num. 51. & 52. zuerlernen ist ; Qua fronte kan dann Turrianus sagen / daß die Nider- und Ober-Oesterreichische Land-Post-Aemter ex Privilegio Cæsareo & dicta Concessione de anno 24. herrühren / da doch die Ober- und Nider-Oesterreichische / auch Steyermärckische Land-Post-Aemter juxta supra deducta, lang vor dem Reichs-Post-Amt gestanden seyn ; Wann also Turrianus solche Communicationem Privilegiariam Reservatorum Domui Austriacæ factam behaupten will / muß er mit bessern Documentis & Privilegiis aufgezogen kommen / son-

sonsten er so übel/als der Hornick, der diese Singularität einer gewißen von denen Ertz-Hertzogen / als Königen zu Hungarn und Böhmen/herrührenden fingirten Dotation zuschreibet / anlauffen / und dannoch wohl wahr bleiben wird/was Ackolt de Regali Postarum Provincialium Jure cap. 2. §. 24. wider denselben geschrieben / daß nemlich auf eben dem Blatt / wo des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Privilegium stehet / daß sie in ihren Erb-Landen dörffen Posten anlegen / auch der Durchleuchtigsten Chur- und Fürsten Privilegium zufinden seye ; Gewißlich hat Carolus V. in Confirmatione Privilegiorum Austriacorum keines vergessen / so zu seines Hauses Splendor und Præeminenz hätte dienen können / sondern solche vielmehr gar von Julii Cæsaris Zeiten her / da Turrianus auch seine Posten anfängt / deduciret / wie bey Limnæo weitläuff zusehen ; Des Juris Postarum als Reservati Imperatorii aber wird mit keinem Jota gedacht / dahero ist dieses Privilegium nichts anders / als die denen Freyen Teütschen Reichs-Fürsten von Uhraltem her zukommende Hoheit/ welche verhoffentlich Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gleichwohlen mit einem Hertzog von Steyermarck / oder Graffen von Tyrol noch gemeinschafftlich haben / und da sie ihre Hertzogthum und Lande gegen dem Heil. Röm. Reich mit einem Chur-Fürstlichen Anschlag vertretten müssen/ deren von einer Ausländischen zu denen necessitatibus publicis lediglich nichts contribuirenden/allein von dem Teütschen Geld so hoch gestiegenen Famille nicht werden entsetzt werden können ; und damit niemand auf die irrige Gedancken gerathen möchte / daß das Hoch-Löbliche Ertz-Hauß Oesterreich dieses Jus als ein singulare Prærogativ ad minimum tacito consensu Imperatorum vel Statuum erlanget / so ist ferner ex Adjuncto sub Num. 53. ohnwidersprechlich klar / daß lang vor der Taxischen Investitur schon An. 1592. das Chur-Fürstl. Hauß Sachsen/ Würtemberg und Brandenburg Onolzbach ihre eigene Land-Posten gehalten / welche biß auf Nürnberg / Anspach / und Dreßden hin und wieder / ohne die geringste Contradiction geloffen / wie dann Hertzog Ludwig von Würtemberg einen eigenen Post-Factor, Nahmens Zacharias Ringsgewandt / in Nürnberg gehabt / ehe dann die Taxische Post daselbsten eingelassen und admittirt worden ; welchergestalten bey Chur-Pfaltz gleichfalls vor der Taxischen Post ein eigen ordentlich Land-Post-Amt gehalten worden/ wird unden auß der Anlag Num. 62. weiters zuerlernen seyn / und ist der geringste Zweiffel nicht / daß wann andere Hoch-Löbl. Chur- und Fürsten deß Reichs ihre hierinn habende Documenta dem Publico communiciren wollten/ die Taxische Eingriff in Jura Statuum ad confusionem usque würden können beantwortet werden. Gleichwie aber dieser erste Reichs-Postmeister zu Cölln Henott mehrmahlen fallirt / also hat Er auch denen Würtembergischen Land-Post-Botten wider seinen gethanen Verspruch / die Bezahlung dannoch nicht præstirt / derowegen diese abermahlen veranlasset worden / nach Anlait des andern Henottischen Vertrags / die Ordinari ligen zulassen / und wie aus Num. 54. ferner zu sehen / nach Stuttgart in die Cantley zu deponiren / theils auch gar von der Post abzustehen / so / daß dieser neue Henottische partus aus Mangel der Geld-Mittel nicht gar an das Tages Liecht kommen können / wie dann Leonhard von Taxis sich wieder hinder die Posthalter gesteckt / und insonderheit durch den zu Scheppach Joseph de Calepio und den zu Bobenheim/ laut Adjunctorum sub Num. 55. die Würtembergische zu Nichtführung der Ordinari animirt / so daß alles in die gröste Zerrüttung gekommen / und Henott endlich / weiken Er/wie Er in einer Relation ad Imperatorem, so sub Num. 56. beygehet/setzet/ 20. Jahr wegen deß Postwesens viel sondere Mühe und Unkosten angewendet / und darum nie keine Ergötzlichkeit empfangen / mit Leonhard von Taxis zu accordiren gezwungen worden/damit Er ihne/ auch sein arm Weib und Kinder / welche in seinen zu Beförderung dieses Wercks deß Postwesens fürgenommenen so vielfältigen Hin- und wieder-Rayßen in mancherley Nachtheil gerathen / dessen möchte genies-

Num. 53

Num. 54.

Num. 55.

Num. 56.

sen lassen: Und auf diese Weise hat der von Taxis wiederum in dem Reich dergestalt sich eingeschwungen/ daß Kayser Rudolphus ihne in Anno 1595. zu einem General-Reichs-Postmeister zu constituiren sich bewegen lassen / das Patent
Nr. 57. aber / wie es sub Num. 57. zusehen / war so seicht und general, daß sich der von Taxis dessen nicht zubedienen gewust / dannenhero Er des Henotten seine Invention und Media subsistentiæ wieder hervor / anbey aber sich selbst grössere Authorität und Respect zu acquiriten suchte / und zu solchem Ende trachtete / das so genannte Neben-Bottenwerck der Stätt / Kauffleüt / und anderer Privat-Personen gäntzlich abzustellen / allermassen er öffters ermeldten Henotten / als den Inventorem solchen Wercks / in seine Bestallung nahme / und derowegen um sonderheitlich mit denen Würtembergischen Posthaltern und Post-Botten die Sach in völlige Richtigkeit zu setzen / denselben auf Augspurg abschickte / daselbsten mit denen Fürstl. Würtembergischen Posthaltern und Post-Botten endlich der mit Num.
Nr. 58. 58. signirte Verglich aufgerichtet / auch nicht lang hernach dieselbe dahin inducirt
Nr. 59. worden / daß sie sich mit dem Henott einer gewissen sub Num. 59. beygehenden Ordnung verglichen / dieser darinnen zerschiedene pœnas Conventionales in Post-Sachen sich stipulirt / die Würtenbergische Posthalter und Post-Botten auch spondirt / darüber dann um die Sache noch weiter zutreiben / Er sub finem Anni 96.
Num. 60 mit Käyserl. sub Nr. 60. signirten Allergnädigsten Promotorialibus bey weiland Hertzog Friderichen zu Stuttgart angelangt / auch seiner Gewohnheit nach viele Sincerationes und Verspruch gethan / von dem bey Käyser Rudolph schon dazumahl sub & obreptitiè erpracticirten neüen Post-Privilegio aber im geringsten sich mercken lassen / allermassen in dem Vertrag selbsten klärlich zuersehen / daß der Würtembergischen Posthalter Gewalthaber Hans Vogel von Cantstatt / blos weilen die Tyrolische Land-Posten sich mit dem Leonhard von Taxis verglichen / auch wegen der Würtembergischen Posthalter darzu inducirt worden / ohngeachtet Hochermeldter Hertzog Friderich vor Sie / als Seine Unterthanen / in meliori forma intercedirt / und hat sich Leonhard von Taxis mit seinem über Fürsten und Stände suchenden Prædominat noch nicht so bloß gegeben / wie heütiger Herr Fürst von Taxis / daß er diese Leüte Käiserliche oder seine Posthalter nennen dörffen / sondern sie wurden durch den gantzen Vertrag durch und durch die Fürstlich Würtembergische Posthalter und Post-Botten intitulirt / wie dann auch die in der Ordnung gesetzte Straffen lauter Post-Sachen angegangen / und darinn notanter zuersehen / daß Leonhard von Taxis sich isto tempore so gar nicht mercken lassen dörffen / seine Posten auch durch fahrende Chaisen / Post-Caleschen / und Wägen exerciren zulassen / daß auch derjenige / so die Ordinari zu Wagen fortgeführt / um 5. fl. sollen gestraffet werden; Unterdessen aber machinirte er dannoch unter der Hand bey dem Käyserlichen Hof / und erpracticirte endlichen das obgedachte Rescript sub dato 6. Novembris 1596. auß dessen Innhalt / wie es sub Num.
Nr. 61. 61. zusehen / der Freyen Teütschen Reichs-Fürsten und Stände Uhralte hergebrachte Lands-Fürstl. Hoheiten und Gerechtigkeiten heüt zu Tag nunmehro so sehr wollen gekräncket werden; Darinnen nun nahme Käyser Rudolph unter allerhand Prætext, insonderheit aber daß neülicher Zeit zuvor nie erhörter Weise fremde Courier und andere Personen mit der Metzger unterlegten Rossen durchs Heil. R. Reich auß Italien und andern Landen auf- und abgeführet worden / sich die Macht / die von etlichen Handels-Leüten und Privat-Personen aigens Gefallens / sonderbahre / der Käyserlichen Majestät nicht verpflichtete angestellte Neben-Botten-werck / welche man Metzger-Posten nennete / weil sie dem Käiserlichen Hohen Regal der Posten im Heil. Röm. Reich / und denen Reichs-Constitutionibus höchlich zuwider / abzuschaffen / die Post-Hörner zuverbieten / dem Taxis herentgegen / ohngeachtet derselbe laut des ohnverwerfflichen Testimonii domestici oben sub Num. 56. allegati dazumahlen nicht weitere Posten / als von Augspurg biß Creutznach im Vermögen gehabt / und unter denenselben noch darzu die Fürstl. Würtembergische Land-Posthalter und Botten begriffen gewesen / Jurisdiction, Straffen und Buessen der Post-Botten und Post-Verwandten im gantzen Röm. Reich beyzulegen / Chur-Fürsten und Stände aber ihne und die Seinige in sonderbahrer Protection zuhalten /

auf

auf Begehren zubeglaiten / um leydenliche Bezahlung Pferd und andere Noth-durfft anzuschaffen / inaudito planè exemplo, anzubefehlen / und den oben sub Num. 20. allegirten Burgundischen Bestallungs-Brieff sub & obreptitie auf das gantze Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zuextendiren; Es waren aber dannoch Se. Kayserl. Majest. von einem prætendirenden Kayserlichen Reservato privativo & Jus Statuum exclusivo dazumahlen noch so weit entfernet / daß Sie nicht allein dem König in Hispanien als Hertzogen von Burgund die Gerechtigkeit / das General-Post-Amt aus alt gewohnlichem Herkommen zuverleihen / zugeschrieben / sondern auch der Fürsten und Stände Land-Post-Regale zuberühren / so gar sich nicht getrauet / daß Se. Majestät auch nicht einmahl der Kauffleüt und Privat-Personen Neben-Bottenwerck / als weit dasselbe der Kauff-Handels-Leüt und Städte altem Botten Gebrauch gemäß / angreiffen wollen / sondern gar der von Taxis dieses Post-Patent bey dem Fürstl. Haus Würtemberg / und zweifels ohne auch anderwärts / einige Zeit secretirt und nicht sehen lassen / vielmehr noch weiter allein der Kayserlichen obgedachten Vorschrifft / wohl wissende / daß / wann er sich mit diesem Patent gar zu bloß geben / Fürsten und Stände ihme das Handwerck bald niderlegen würden / sich bedienen wollen; unterdessen aber hat doch dieses Patent Chur- und Fürsten so gar lang nicht verborgen bleiben können / daß nicht endlich Chur-Fürst Friderich zu Pfaltz solches entdecket / und wie auß der Anlag sub Num. 62. zuerlernen / Num. 62.
Hertzog Friedrichen neben Ubersendung einer Abschrifft solch Taxischen Patents, Spiritu quasi Prophetico geschrieben / wann er das Ende dieser Posten ansehe / und auch den Innhalt der Patenten / samt wie leichtlich andere Ding / unter diesem Schein künfftig zu ändern / unterstanden werden dörffte / habe Er wollen mit Hertzog Friderichen nachbarlich communiciren / demnach dieses Patent dem Innhalt nach præcisè befehle / eine Spanische Post-Bestallung / die er uber das Reich in der Post-Bestellung haben solle / confirmire / deren Innhalt Ihme / und vielleicht auch Hertzog Friderichen und andern / zum wenigsten wissend / und auf solche Bestallung dem Post-Meister eine Jurisdiction über der Stände Land / ohnbegrüsset deren / indem der Post-Verwalter die verbrechende Post-Verwandte Persohnen zustraffen / Macht haben solle / einraume / überdas die andere bißhero gebrauchte Posten abzuschaffen / mandire / darbey Er und andere Stände / die ihrer Gelegenheit und Correspondenz nach / ihre sondere Posten angestellet / zubesorgen / obschon jetzo die Abschaffung auf der Kauff- und Handels-Leüt Neben-Posten zuverstehen / daß doch endlich auch versucht werden dörffte / dieselbe gleichfalls niderzulegen / dadurch ihnen entweder die Communication schwehrer zu machen / oder dahin zu bringen / daß sie auch der Spanischen Post sich gebrauchen müßten / da dann ihre Brieff etwa gefährlich eröffnet / und der Innhalt erkundiget werden köndte / ꝛc. ꝛc. Dahero zu nachdencken stellende / ob nicht dieser erregter Ursach willen allerhand Bedenckens darunter billich zu tragen. ꝛc. ꝛc. Darüber dann der tapffere Hertzog Friderich mit eigener Hand ad marginem notirt: Man ist Spanien keine Post schuldig / dann was auß gutem Willen beschehen. Es zaiget auch das annoch bey denen Actis ligende damahlen geführte geheimen Raths-Protocollum, so sub Nr. 63. hierbey kommet / daß Chur-Fürst Friderich in diesen Terminis, daß man nicht gedächte / Spanien dergleichen Jus Num. 63.

einzuraumen / und man sich ex parte Würtenberg verwundere / daß man ex parte Cæsaris anjetzo befehle / da man vorhero nie mandirt / sondern gnädig ersucht worden / man gedächte auch nicht / dem Taxis angedeutete Bestraffung der Postmeister zugestatten / sondern wann sie sich nicht der Gebühr nach erzaigten / wollte man sie selber straffen / wie auch Sr. Fürstl. Gnaden frey stehen sollte / ihrem Gutduncken nach Neben-Posten anzustellen / beantwortet worden; Es haben
Nr. 64. auch die damahlig-Fürstlich Würtembergische Geheime Räthe laut Num. 64. in ihrem Unterthänigsten Anbringen ad Serenissimum sich sehr befremdet / daß Käyserliche Majestät in Ihrem Schreiben / das Sie an ihren Gnädigsten Herrn dieses ernennten Postwesens halber abgelassen / deß jenigen / so in deß Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Schreiben / wie auch in dem mitüberschickten Käyserlichen Patent etwas außführlich gedacht wird / geschwigen / dahero vonnöthen seye / ehe Chur-Pfaltz beantwortet werde / von denen Postmeistern im Land weiteren Bericht einzuziehen / wie dann auch darauf an den Vogten zu Göppin-
Nr. 65. gen / nach Außweiß Num. 65. und kurtz vorhero occasione dieses Käyserlichen Mandats und darinnen mentionirter fremder Courrier, an den Vogten zu Vay-
Nr. 66. hingen die Gebühr verfüget worden / welcher dann den Bericht sub Num. 66. die gesamte Würtembergische Posthalter und Post-Botten aber Ihre Unter-
Nr. 67. thänigste Declaration sub Num. 67. eingeschickt / und was oben von Secretirung dieses Käyserlichen Patents angeregt worden / bestätiget; Alldieweilen nun endlichen im Novembri 97. sich Käyser Rudolff näher heraus gelassen / und / was er vorhero in dem Herogthum Würtemberg per modum Intercessionalium & Precum lange Jahr gesucht / und endlich durch des Landes-Fürsten Vergünstigung erhalten / anjetzo per modum Mandati exequirt / und extendirt / auch sich zugeaignet wis-
Nr. 68. sen wollen / zu dem Ende auch an Hertzog Friderich Anno 97. das mit Num. 68. signirte Käyserl. Rescript abgehen lassen / und des obigen præjudicirlichen Post-Patents darinnen / wiewohlen mit abermahliger Verschweigung seines heut zu Tag anmassenden Reservati exclusivi, und dem General-Postmeister gegebener Jurisdiction, Meldung gethan / so hat Hertzog Friderich solches dergestalten apprehendirt / daß Er an ein und andere seine Mit-Stände solches gelangen lassen / und /
Nr. 69. wie insonderheit das / an die Stadt Ulm abgelassene sub Num. 69. beygebundene / und billich pro Cynosura dienende besagt / sich darüber hoch gravirt befunden / daß dem von Taxis in Territorio Statuum über die Post-Verwandte einige Jurisdiction eingeraumet / andere biß daher gebrauchte Posten allerdings abgeschafft / und sonsten anders mehr / so denen Ständen / unter welchen Postmeister und Post-Verwandte gesessen / zu künfftigem beschwehrlichen Præjudicio geraichen möchte / aufgebürdet werden wollen / mit dem Entschluß / daß / wo dieses Mandatum anzunehmen seyn möchte / zuforderist dahin getrachtet werden solle / wie man möchte von Spanien wegen vergewissert seyn / daß hierdurch dem Reich und dessen Ständen kein Nachtheil zugezogen / und hinwieder denen Ständen / (Zweifelsohne in pari causa wegen ihrer Land-Posten /) durch das gantze Spanische Territorium ebenmäßig sicherer Paß verschafft werden möchte; allermassen auch / wie man dazumahlen diese neüerliche Post-Jurisdiction zu elimiren / und andere biß dahero gebrauchte Posten zu manuteniren / sich eüsserst bestrebet / auß dem / der damahligen Räthe sub Num. 70. angebundenem Unterthänigsten Bedencken mit mehrerm zuerlernen ist / worüber dann Hochgedachter Hertzog
Nr. 70. Friderich aigenhändig folgende Resolution ertheilet; Weil es keine Schuldigkeit

keit ist/so darff man auch nicht pariren/wie Wir es dann auch nicht thun werden / sondern Jhro Majestät für die Post bitten / umb ihr nicht mehr zu zulegen/dann wie es vor Alters obſervirt und gehalten worden; Bey welchem Heroischen Entschluß und der Teütschen Fürsten Hoheit Manutenenz dann dieses Werck sonder allen Zweifel in seinem vorigen Stand um so mehr verbliben / als Teste Adjuncto sub Num. 71. schon Anno 99. ein Würtembergischer Nr. 71.
Post-Bott biß auf Prag/also gar ad Aulam Cæsaream gegangen / auch die Post-
meister zu Cantstatt nicht allein annoch laut Num. 72. & Num. 73. in Anno 1602. Nr. 72.
Wart-Geld und Besoldung genossen / auch Anno 1603. die Würtembergische Edle & 73.
S.h.p.12. Post-Jungen und Reuter laut Num. 74. annoch starck geritten/ und ihre Post-Hörner / (welches man doch Taxischer Seiten heüt zu Tag gern vor ein Crimen læsæ Majestatis an Chur-Fürsten und Ständen ausrechnen möchte/) geführet / und Nr. 74.
die Würtembergische Post-Stationes und Cours Creutzweiß durch das Land / ohne die geringste weitere Taxische Contradiction gegangen / und angelegt gewesen/ wie aus 100. und mehr Exempeln / allein gegenwärtiger Fasciculus sub Num. 75. Nr. 75.
zugegenseitiger Confusion dermahlen dienen solle / um darauß zuerweisen / daß von Stuttgart aus schon Anno 1603. ein Cours über die Alb / einer gegen den Rhein auf Speyer per Maulbronn / ein anderer gegen Ober-Kirch und Straßburg/ gleichwie ein anderer über Hirschau auf Herrenalb und die Rasier, schon zu Zeiten Hertzog Ludwigs in Anno 1581. Teste Adjuncto sub Num. 76. gerichtet / und von Num. 76.
dem Landes-Fürsten vi Superioritatis Territorialis underhalten worden / in reiffer Betrachtung dessen dann auch weiland Hertzog Johann Friderich nach Anleit Num. 77. in Anno 1611. sich vorgesetzt / sein Land-Postweesen in eine völlige Ord- Num. 77.
nung zurichten / und in allem einen gewissen Post-Tax zu stabiliren / solches auch laut Num. 78. in Anno 1622. vollbracht / und eine ordentliche Post-Ordnung / wie Nr. 78.
es in allem mit dem Postwesen gehalten werden solle / durch gedruckte Patenten in dem gantzen Hertzogthum publiciren lassen; Ob nun wohlen weiland Käyser Matthias denen von Taxis das Generalat über die damahls in usu geweste hergebrachte Ordinari Reichs-Posten in Anno 1615. laut Num. 79. zu einem Manns- Num. 79.
Lehen verliehen / auch noch weiter Käyser Ferdinandus kurtz vor dieser Fürstl. Würtembergischen Post-Ordnung in Anno 1621. solche so gar auf die Taxische Weibliche Descendenz, nach Anlait Num. 80. extendirt / hat sich doch dazumahlen La- Num. 80.
moral von Taxis wohl zubeschaiden gewust / daß alle diese Concessiones novæ salvis anterioribus Statuum Juribus & Prærogativis geschehen / mithin Jhme/als einem Fremdling/der Freyen Teütschen Reichs-Fürsten Uhralt hergebrachte Hoheiten zu turbiren oder zuschmählern nicht gebühren / sondern vielmehr wohlanständig seyn wolle / daß / gleichwie er bey seiner erstern Belehnung weiland Käyser Matthiæ einen solennen Revers, daß diese nova Concessio allein auf die ab antiquo besoldete Ordinari-Reichs-Posten gemeinet / und im übrigen denen Obristen Hoff- und Oesterreichischen Land-Postmeistern nichts præjudiciren solle / außstellen müssen / wie solches in Dreyen Reversen sub Num. 81. angehencket / zuersehen/ Num. 81.
also Er auch andern Fürsten / in specie Würtemberg / welche / ehe und dann der Taxische Nahmen in Teütschland bekannt worden / das Jus Postarum exercirt/ und durch der Jhrigen und Tyrolischen Land-Post Combination, ihme den ersten Cours aus Niderland in Italien stabiliren helffen / gleiches Recht und Devoir zuerweisen schuldig seye/ worbey insonderheit dieses zubewundern / daß man Taxischer Seiten so gar keine gewisse Principia beybehält / indeme deren vornehmster Vorfechter Cæsar Turrianus das Post-Regale bald Uhralt und von Julio Cæsare herzukommen vorgibt/ auch allen dessen Successoribus in Imperio, denen Römischen Käysern und Königen / dessen Exercitium privativè attribuirt / die primi acquirentes Turriani aber beede glorwürdige Käyser sub-& obreptitiè, daß sie die erstere Erfinder und Erheber deß Post-Wercks seyen/ bereden/ & sub hac causa impulsiva die Collationem in feudum Imperij, als rei vacuæ & antea à nemine possessæ impetriren dörffen/ dardurch ihren Turrianum nicht allein der Unwahrheit straffend/ sondern auch

sich selbsten bey oben so klärlich und ohnhindertreiblich erwiesenem Widerspiel derselben theilhafftig machende/ so/ daß wann anderst annoch wahr/ quod privilegia à Principe ex falsa causa impulsiva concessa, si non ipso jure nulla, tamen ad minimum revocanda sint, diese Reichs-Belehnung/ dardurch ohne das Fürsten und Ständen so viele Ungelegenheit zugezogen wird/ billich wiederum revocirt/ und dardurch die so hoch vernachtheilte Stände kräfftigst solten consolirt werden; Um aber die Taxische Post-Histoire vollend complet zu machen/ so dienet zu weiterer Nachricht/ daß/ ob zwar durante bello tricennali die von Taxis grössere Fürsten und Stände ziemlicher Dingen ohnmolestirt gelassen/ selbige dannoch die geringere oder deren Territoria durch Oesterreichische Waffen belegt/ und occupirt gewesen/ desto mehrers beeinträchtiget/ und ihre vermeinte Jura zuextendiren gesucht/ wie sie dann nachdeme die Löbl. Städt Cölln/ Franckfurt und Nürnberg ihren Uhralt hergebrachten Botten-Gebrauch zu exerciren fortgefahren/ wider dieselbe das mit
Nr. 82. Num. 82. signirte Käyserliche Rescriptum Inhibitorium um Abstellung ihrer Botten/ den 5. Julij 24. und da diese sich in ihrer Possession manutenirt/ weiters an die Hrn. Chur-Fürsten zu Maynz/ Trier/ Cölln/ auch die Grafen von Nassau/ Widt/ Wittgenstein/ und Regierung zu Düsseldorff/ Rescripta promotorialia sub dato 24. 7bris. 1624. dahin erhalten/ daß man dieser Städte Botten den freyen Transitum aller Orthen sperren/ selbige niderwerffen/ auch der Pferd
Nr. 83. und Briefe berauben solle/ wie auß Num. 83. deß mehrern und anbey dieses zuersehen/ daß/ gleich wie die von Taxis sich anfänglich in das Reich/ sonderheitlich dem Rhein-Strom und Obern-Crayssen precariò eingeschlichen/ und hernach ihre gewaltsame Beeinträchtigungen bey denen Nidern Ständen angefangen/ also selbige nunmehro durch dergleichen glückliche Succes encouragirt/ auch der Grössern nicht zuverschonen wissen; Wie dann deſſen zu einen klaren Beweißthum
Num. 84. nachfolgendes dienet/ daß/ obwohlen Teste Adjuncto sub Num. 84. Lamoral von Taxis in Anno 1615. die Stadt Nürnberg um Admission seiner Post/ under Versicherung/ keine Neuerung wider ihre Stadt-Botten und alten Gebrauch einzuführen/ demüthig gebetten/ Er dannoch sogleich obgedachtermassen/ das Raue heraus gekehret/ ebenergestalten als sie auch in dem Ober- und Nider-Sächsischen Crays procedirt/ dann da ware in Anno 1616. selbiger Orthen noch keine Taxische Post/ sondern es wurde allererst/ dazumahl zu Leipzig laut
Num. 85. Num. 85. ein Taxischer Postmeister jedoch mit der expressen Reservation, so weit solches Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nicht entgegen/ constituirt/
Num. 86. ebenermassen als auch Testibus adjunctis sub Num. 86. in denen Löbl. Hertzogthumen/ Lüneburg/ Hessen/ Sachsen Eisenach/ Sachsenweinmar/ und anderwärts die Taxische Post allererst Anno 27. eingekommen/ in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg aber/ ausser wenigen Orten/ gar nie admittirt worden/ sondern wie die von Taxis/ als sie sich darum circa Annum 52. bey Chur-Fürst Friderich Wilhelm angemeldet/ gewisse ihnen vorgelegte Reversales aber nicht beschwöhren wollen/ daselbsten das Land-Postwesen beständig continuiret worden; Alldieweilen nun bey solcher neuerlichen Taxischen Beträngnuß obermeldte Stätte nicht ruhen können/ vielweniger aber von ihrem uhralt hergebrachten Rechten abweichen wollen/ seynd diese Strittigkeiten dergestalt angewachsen/ daß die von Taxis in Anno 35. wieder dergleichen von etlichen Communitäten und Privat-Personen eingeführte Metzger-Posten und andere Neben-Botten-Werck ein abermahlig Kayserlich Mandat zuwegen gebracht/ wie auß Num.
Num. 87. 87. weitläuffer zuersehen; Dessen ohngeachtet solche biß auf annum 1636. continuirt/ so daß dazumahlen endlich nach Anlatt deß Chur-Brandenburgischen infra allegirenden Schreibens/ Käyser Ferdinandus II. von dem Hoch-Löbl. Chur-Fürstl. Collegio den 24. Decembris zu Regenspurg/ auf dem damahl gehaltenen Collegial-Tag in denen Post-Sachen ein Bedencken begehrt/ und die Metzger-

Posten

Posten und Botten-Werck abzustellen/ intendirt; Es hat aber das Chur-Fürstliche Collegium darauf sein Gutachten den 27. Januarii 1637. darinn gehorsamlich abgegeben / daß denen Ständen selbst / durch deren Territoria solche Anordnung zu machen / Krafft ihrer Regalien / damit sie von dem Reich belehnet / heimzustellen / ob aber das Bottenwerck / ob es gleich allbereit im Jahr 1579. von Kayser Rudolph II. nicht gut geheissen / dannoch durchgehends zuverbieten / und zucassiren / da müssten sie anstehen / nachdemmahlen etliche Reichs-Stände und Städte auf das alte Herkommen und ihre dißfalls erlangte Possession sich bezogen; Welche patriotische remonstration der Herrn Chur-Fürsten dann auch so viel gewürcket / daß / ob gleichwohlen die neuerliche Taxische Post nicht völlig abgethan / und denen Chur-Fürsten und Ständen Jure Regalium überlassen werden wollen / dannoch die Röm. Käyserl. Majestät / gleichwie schon vorhero Teste Adjuncto sub Num. 88. in causa der Stadt Nürnberg Anno. 1616. und in causa der Stadt Augspurg Anno 1636. geschehen / also auch der Stadt Franckfurt / welche die Taxische / insonderheit occasione eines den 12. Aug. 1637. wider die Metzger- und Neben-Posten erschlichenen Mandati, dessen Copia sub Num. 89. hierbey gehet / sehr beeinträchtiget / und so gar Se. Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz laut Num. 90. wider Sie zur execution instigirt werden wollen / ruhe geschaffet / und wie Num. 91. ausweiset / sub dato 20. Decembr. 38. an die damahlige Frau Gräfin von Taxis rescribirt worden / daß Kayserlicher Majestät Will und Meinung niemahlen dahin gemeint gewesen / massen es auch der Innhalt deß Mandati klärlich zuerkennen gebe / daß das Neben-Bottenwerck aller Orthen im Heil. Röm. Reich gäntzlich und durchgehends abgethan / sondern daß allein die Excessus und neuerliche Mißbräuch desselben / als weit solches der Kauffleuthe und Stätt altem Bottenwesen hinder- und nachtheilig / oder wider Fug und Gebühr extendirt zuseyn sich befinde / aufgehoben und abgestellt: Dannenhero die Stadt Franckfurt von ihro ruhig gelassen / und darwider nicht beschwehrt werden solle; Bey welcher Allerhöchsten Verordnung dann auch diese Strittigkeiten verblieben / und die von Taxis sich höchst billich abermahlen hätten bescheiden sollen; Sie wollten aber dessen ohngeachtet / nicht ruhen / sondern da sie an die grössere Reichs-Stände sich nicht machen durfften / mit denen geringern und Reichs-Städten aber den Processs obgehörter massen verlohren / so attaquirten sie das Reichs-Hoff-Post-Amt occasione deß neuen Collegial-Tags in Ann. 1641. darauß die bißherige von denen Herren Grafen von Paar in einer wohlgegründeten Deduction dem Publico kund gemachte Differenzien entsprungen / welche allhier anzuführen / viel zu weitläuffig fallen würde; In dem Reich selbsten aber suchte Frau Alexandrina, Gräfin von Taxis in dem Hertzogthum Lüneburg Ann. 45. weitere Stationes zu acquiriren / man schwiege aber dazumahlen von einem Käyserlichen Reservato, ohnwidersprechlichen Vollmacht / Posten nach Belieben in Territoriis Statuum anzulegen / deren Persohnen sonderbahre Exemptiones, denen Häusern aber Jus Salvæquardiæ zuarrogiren / stock still / vielmehr aber ersuchte Käyserl. Majestät selbsten in Adjuncto sub Num. 92. beede Herrn Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg / ja so gar dero beede Residenz- und Municipal-Städt gleiches Nahmens / die Post-Stationes gutwillig zuverstatten / zu einem klaren Anzaig / daß / was dergestalt bewilliget werde / von Fürsten und Ständen auß keiner Schuldigkeit könne prætendirt werden / dannenhero dann

Nr. 88. Nr. 89. Nr. 90. Nr. 91. Nr. 92.

diese Lüneburgische Taxische Post-Bediente / nicht wie die heütige arrogantes thun / und der Herr Fürst von Taxis selbsten neüerlich prætendirt / sich einer Kayserl. Salvæguardiæ prævaliren wollen / sondern bey dem Landes-Fürsten beykommend mit Num. 93. signirtes Post-Patent ausgebetten / darinnen einiger Reichs-Post und dero Immunitäten nicht einmahl mit einem Jota gedacht worden; In dem Hertzogthum Würtemberg zwar hatten die Taxische nach der Nördlinger Schlacht und Oesterreichischer Landes-Occupation um diese Zeit biß ad Annum 48. zu dem Westphälischen Friden-Schluß / freye Hand zuthun / was sie wollten / um dieselbige Zeit aber movirten sich ein und andere Status Imperii auf das hefftigste / dahero dann auch dem Instrumento Pacis Cæsareo Suecico. Artic. IX. expressè inserirt worden / penitus tollantur immoderata postarum, Onera, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, Jurisdictio & usus, prout ante hos motus bellicos à pluribus retrò annis fuit, restituantur & inviolabiliter conserventur. Welche Wort / obgleich Cæsar Turrianus §. 10. cap. 2. allein auf die geklagte Ubermaaß der Brieff-Tax restringiren / und ex §. præcedenti octavo, Instrumenti Pacis, daß das Jus Postarum denen Statibus inter cætera Regalia nicht mit restituirt worden / behaupten will / so sihet doch ein jeder ohnpassionirter diesen ungegründeten Außflüchten leichtlich unter Augen / und zaigen auch die Acta Pacificationis just das Contrarium, und was wäre nöthig gewesen / allein wegen deß übermachten Brief-Porto zuklagen / da doch dieses nicht so sehr / als die Denegatio vel restrictio Juris Postarum denen Commercien schädlich / was wäre auch nöthig gewesen / der Restitutionis Jurisdictionis circa onera postarum specificè zugedencken / und selbige dem Instrumento Pacis einverleiben zu lassen / wo nicht die Taxische durante bello Tricennali an vielen Orthen den Meister gespielet / sich Jurisdictione Statuum eximiren / herentgegen aber unter dem Vorwandt ihrer sub- & obreptitiè erschlichenen Privilegien / Statum in Statu, & Territorium in Territorio hätten formiren wollen; Dieses heissen reverà immoderata Postarum onera, welche durch den Westphälischen Frieden-Schluß aufgehoben / mit denen Posten aber alles wieder in den alten Stand / wie es von Uhralten Zeiten her / vor dem 30-Jährigen Krieg in usu gewesen / gerichtet worden / allermassen auch der §. 8. Pacificationis Westphalicæ wann er die Jura Statuum enumerirt / ob er schon expressè deß Juris Postarum keine Meldung thut / dahin dannoch um so ehender tacitè sub clausula generali, Omnes Electores, Principes & Status Imperij Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libero juris territorialis exercitio & Regalibus, ita stabiliti firmatique sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant, verstanden werden muß / als das Jus Postarum Provincialium juxta supra deducta lang vor der Reichs-Post bey Fürsten und Ständen / in specie Würtemberg gestanden / und noch ehe man an ein Kayserlich Reservatum gedacht / ohnstrittig auch extra Territorium exercirt worden / so / daß wann man dieses Jus einem der vornehmsten Teütschen Fürsten-Häuser disputiren / herentgegen aber einer fremden zu denen necessitatibus publicis nichts contribuirenden Famille adjudiciren wolte / nothwendig die tempora Tiberij in dijudicando more antiquo, juxta ipsam Turriani in refutatione rationis pro Statibus militantis 10. factam confessionem in acht genommen werden müßten; Nun hat sich zwar von ermeldtem Anno 48. an / unter Herrn Herzog Eberhards Regierung / in dem Reichs- und Land-Postwesen nichts sonderliches ergeben / auser daß als man Gräfl. Taxischer Seiten ein zimliches porto von denen Fürstlichen Brieffen fordern wollen / hochgedachter Herzog andere Messures in der Post zunehmen / sich declarirt / darüber auch die Sache dahin gebracht / daß gegen Gestattung deß Cours von Rheinhausen auff Ulm / erlaubter freyer Passage der Weg und Brucken / alle Fürstl. Würtembergische Briefe in das künfftige francò zu führen / das Reichs-Post-Ampt sich obligirt / es hat

Nr. 93.

sich

sich aber hochermeldter Herzog dieses alles an dem Jure Postarum Provincialium so gar nichts irren/ viel weniger derogiren lassen/daß er vielmehr die oben allegirte Fürstl. Würtembergische Post-Ordnung in Anno 1669. anderen Constitutionibus Wirtembergicis in offentlichem Druck beyfügen lassen; So ruhig nun die Gräfl. Taxische Famille sich der Orthen verhalten/ so ohnruhig hat sie sich herentgegen anderwärts/ sonderheitlich in dem Nider-Sächsischen und Westphälischen Crayß bezeuget/ dann gleich nach erlangtem Frieden würckte man das sub Num. 94. beykommende Kayserl. Patent insonderheit an die Nieder-Sächsisch- und Nr. 94. Westphälische Fürsten aus/ darinnen die Kayserliche Majestät zwar nicht per modum Præcepti vel Mandati, viel weniger sub prætenso aliquo Reservato Imperatorio, sondern per modum Requisitorialium, prout verba, als gesinnen und begehren Wir an Eu. Lbdn. und Lbdn. hiermit freundlich und gnädiglich/ sie wollen Uns zu sonderbahrem angenehmen gnädigstem Wohlgefallen diß gemeinnutzige Werck zubefördern/ Ihnen angelegen seyn lassen ꝛc. Das gereichet Uns zu angenehmem gnädigstem Wohlgefallen/ gegen dieselbe mit Freundschafft Kayserlichen Gnaden und allem guten hinwiederum zuerkennen/ ꝛc. satis indicant, die Einnahm dieser Taxischen Reichs-Posten allergnädigst sollicitirten / welches dann auch theils Orthen bewilliget / theils aber modificirt oder gar denegirt worden/ allermassen Weil. Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg hochsel. Angedenckens schon circa Annum 52. laut der Anlag Num. 95. die Taxische Post-Meister zu Berlin und Wesel abgeschafft/ Nr. 95. nachdeme aus denen mit dem damahligen Grafen von Taxis vorgewesten Compositions-Tractaten nichts worden/ wie derselbe selbsten in seinen Replicis ad Imperatorem, so unten gantz angeführt werden sollen/ in verbis: Zumahlen man ein und andere Verhinderung und eine solche Form eines Revers herfür gebracht/ welchen ich ohne gröstes Præjudicium und wider mein Ayd und Pflicht nicht habe eingehen/ oder von mir geben können/ biß endlich hochgedacht Ihro Chur-Fürstl. Durchl. den 10. Maij 52. geschrieben/ daß sie bereits in Dero Landen Posten aufgerichtet/ Post-Häuser in denen Städten verzeichnet/ Post-Meister und Officiers/ neben deme/ was hierzu bedürfftig/ verordnet hätten/ und zu vermeidung allerhand Ungelegenheit/ in Dero Städten keine andere Posten gedulden könten; eingestehet. Welchem Exempel dann/ da sich die Taxische Posthalter und Post-Bediente ihrer Gewohnheit nach/ allerhand Insolenzien gebrauchet/ auch die Fürstl. Häuser Braunschweig-Lüneburg/ Hessen-Cassel/ ꝛc. um eben selbige Zeit gefolget/ und ihre aigene Land-Posten aufzurichten den Anfang gemacht/ dahero auch der Graf Taxis seiner Schantz wahrzunehmen/ und das einmahl projectirte Regale Postarum exclusivum desto ehender zur Vollkommenheit zubringen/ bey Erwählung Weil. Käyser Leopoldi/ wie aus unten anzuführen habendem Chur-Brandenburgischen Schreiben deß mehreren erhellen wird/ in Anno 58. Eines und das andere machinirt/ auch absonderlich prætendiren dörffen/ daß dem künfftigen Kayser in seinen Erblanden das Jus Postarum per Capitulationem benommen/ und abgeschnitten werden möchte/ allein es ist im Chur-Fürsten Rath darwider die Nothdurfft vorgekehret/ und absonderlich von Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz/ wie auch der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft/ worauff die Sach eigentlich beruhe/ remonstrirt und bedinget worden/ daß man den Graf Taxis mit seinem ohnbegründeten und ohnziemlichen Ansinnen nicht hören/ noch dem künfftigen Kayser in seinen Erblanden Zihl und Maaß geben könne/ wie und

auf welche Weise Er das Postwerck oder einig anders ihme zustehendes Regale gleich andern Reichs-Ständen zuexerciren / gemeinet / dahero dann auch in dem 35. Articul der Capitulation, der Posten halber / weiters nichts vorkommen / als daß der Graf Taxis und der Graf Paar sich vergleichen und dieser jenem keinen Eintrag im Reich / jener aber diesem in denen Kayserlichen Erblanden keinen Nachtheil oder Schaden thun / sondern ein jeder bey dem jenigen / wessen Er sich biß anhero ruhig gebraucht / gelassen werden solle; Darbey es dann auch sein Verbleiben gehabt / und noch ferner ausdrücklich bedungen worden / daß dieser 35. Articul der Capitulation nicht anderst zu verstehen und auszudeuten / als daß solches alles Chur-Fürsten und Ständen an ihrem Post-Regal und dessen habendem Exercitio, wie absonderlich denen Ständen / welche deßhalben gewisse Verträg und Verglich hätten / ohnnachtheilig und ohn præjudicirlich seyn solle / welche ausdruckenliche Reservation und ad Protocollum gegebener Vorbehalt der Chur- und Fürstlichen Landes-Herrlichkeiten / ob zwar der masquirte Cæsar Turrianus in seinem Glorwürdigen Adler Cap. 2. §. 12. darmit angreiffen und enerviren will / daß die Protocolla deß Chur-Fürstl. Collegij, so Anno 1658. bey dem Wahltag zu Franckfurt gehalten / zwar melden / daß ohngeacht ein Stand mit sonderbahrem Eyfer ex Jure Territoriali das Postwesen in seinen Landen behaupten wollen / die mehriste Vota dannoch wider denselben den Schluß gemacht / und die Capitulation in den Stand nemine ex Electoribus contradicente gesetzt / worinnen selbige jetzt zufinden ist / demnach non quid tractatum, sed quid conclusum fuerit, zuattendiren seye / sonsten wann eines jeden Votum denen Conclusis prævaliren / und ein Recht machen sollte / es seltsame Disturbia im Reich setzen würde / dahero auch die im Jahr 1686. gedruckte Patenten die Herrn Chur-Fürsten Mayntz / Cölln / Trier / Pfaltz / darinnen sie die Post-Freyheiten in ihren Landen publicirt / genugsam bezeügeten / daß die Herrn Chur-Fürsten fast alle das Kayserliche Post-Regale in ihren Landen erkennen / handhaben und wieder alle Eingriff beschützeten; So ist doch dieses sein Vorgeben ein pur leer ohngegründet Geschwätz / und wird verhoffentlich der Hochberühmte Chur-Fürst Friderich Wilhelm bey der vernünfftigen Welt noch mehrern Glauben und Beyfall haben / als Turrianus, deme auch in hoc passu der berühmte Käyserliche Reichs-Hof-Rath Mulz in seinem trefflichen Werck / so Er de Majestate Imperatoria geschrieben / Part. 2. cap. 11. §. 4. sub rubro de iis, quæ singuli Electores, Principes & Status in suis Territoriis circa Postas & Tabelliones possunt. Widerspricht / ibi: Electores, Principes & Status vigore Superioritatis Territorialis penes se ordinant & instituunt Postas Territoriales, Land-Posten / Statt-Posten / Neben-Posten / Metzger-Posten & Tabelliones, quibus tamen Postæ Imperiali nihil præjudicatur, cedere quippe debet in talibus salus & commoditas particularis, Universali; Et quamvis per alterius Territorium Postas suas continuent, non tamen extra Territorium circa Postas suas quid ordinant; Officiales, nisi ex consensu Domini Territorii, non habent, aut habere possunt, quemadmodum eorum etiam protectio cum Territorio finitur; Liberam istam ordinationem Principes & Status in monitis ad Capitulationem perpetuam Art. 29. nec non ad Leopoldinam Art. 25. n. 3. sibi reservasse constat, quemadmodum etiam Jus Postarum universalium ad commune, & inde resultans cujusque privatum bonum consequendum, non ut cuiquam Jus suum minuatur vel auferatur, tendit. Und obwohlen die Herrn Chur-Fürsten am Rhein die Kayserl. Post-Patenta de Anno 1680. in ihren Landen publiciren lassen / so ist doch curios und nachdencklich / daß das Mayntzische / Trierische und Pfältzische nicht nur quoad substantiam,

am, sondern gar die Verba formalia durchaus eins / dannoch daraus nicht zuerlernen / daß die Herrn Chur-Fürsten Ihr Landes-Fürstl. Recht durch solche Patenten abdiciren / oder Ihren Mit-Ständen præjudiciren / sondern allein der Privatorum Post- und Fuhr-Wesen reguliren wollen; Ob nun wohlen diesen deducirten Umständen nach dem General-Reichs-Post-Meister bey Errichtung der Wahl-Capitulation der intendirte Streich / die Land-Posten abzuschaffen / mißlungen / hat er doch gleich nach der Käyserlichen Wahl sich wieder movirt / und weilen unterdessen sein Post-Verwalther zu Cassel von dem Herrn Land-Grafen wegen seines dieser Leuth hergebrachter Gewohnheit nach ohnmanirlichen Bezeugens und Betrags abgeschafft werden wollen / sich an den Reichs-Hof-Rath gewendet / und um Interceſſionales, auch weil ihme von seinem Post-Verwalther zu Braunschweig referirt worden / daß Schweden / Brandenburg / die Hertzoge zu Braunschweig und Hessen / zu Hildesheim den Schluß gemacht / in ihren Fürstenthumen und Landen eine absonderliche Fürstliche Post zubestellen / an alle Chur-Fürsten und Stände deß Reichs absonderlich pœnaliter zu rescribiren / dergleichen neue Posten zu cassiren / und abzuschaffen / gebetten / laut adjuncti Num. 96. da dann ihme in primo gratificirt / und dem Herrn Land-Grafen seine Beschwehrde wider den Post-Verwalter inner 2. Monathen einzuschicken / inzwischen aber dem angestellten Postwesen seinen gebührenden Lauff zu lassen / rescribirt worden / es vergliche sich aber dieser und accommodirte sich seinem Landes-Fürsten / daß darüberhin die Landes-Post daselbst ordentlich établirt wurde / und Land-Graf Wilhelm die Käyserl. Majestät laut Num. 97. dahin beantwortet / daß Se. Durchl. mit dem Post-Verwalther sowohl deß Brieff-Porto, als anderer Anstalt halber / gewisse Verordnung gemacht / dahero Er überflüssig erachte / mit Einschickung deß begehrten Berichts / Käyserliche Majestät zubehelligen / sondern Dieselbe vielmehr bitte / im Fall bey Ihro Graf Taxis wider Zuversicht ferner einkommen wolte / denselben an die mit dem Casselischen Posthalter gemachte Anstalt zuverweisen; Dieses war nun dem schon längst projectirten Taxischen Post-Monopolio ein um so viel grösserer Hertz-Stoß / als die obengedachte Status Circuli Saxonici Inferioris nun auch Ihre Land-Posten offentlich gehen liessen / derowegen mußte der Reichs-Hof-Rath diesem desperaten malo abermahlen mit einem Mandat abzuhelffen suchen / allermassen dann in Anno 59. unter Käyser Leopoldo glorwürdigen Angedenckens ein sehr scharffes so genanntes Post-Patent, wie es sub Num 98. hierbey gehet / publicirt wurde; In solchem nun waren zwar die Verba der Taxischen Supplicq auff die von etlichen Ständen deß Reichs hin und wieder de facto aufgerichtete Reben-Botten-Werck / und Metzger-Posten gerichtet / in Constitutione & Jussione ipsa aber wolte Augustissimus Imperator solche Fürstl. Land-Posten so gar nicht berühren / daß Er vielmehr allein von denen / von Reichs- und andern mehr Städten / auch Privat-Personen / Burgern / Würthen / Kutschern und dergleichen angestellten Botten / Post-Calleschen und Fuhren / in wie weit solche wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn / sich befinden werde / Statuirte / und deren Abrogation als dem Käyserlichen Post-Regal nachtheilig / zumahlen aber denen gesammten Chur-Fürsten deß Reichs / als mit deren gesammten Collegii vorhero eingefordertes Gutachten und mit zeitigem Rath desselben das Reichs-Post-Wesen nicht nur einmahl reformirt worden / zu nicht geringem Præjudiz und Nachtheil gereichend / anbefahle / und damithin ipso facto die Fürstliche Land-Posten um so mehr approbirte und ratificirte / als dem Graf Taxis in seinem Petito nicht defe-

Num. 96.

Num. 97.

Num. 98.

rirt /

rirt/ sondern solches Silentio præterirt/ imò gar der Chur-Fürsten oben allegirtes Gutachten recapitulirt / und pro fundamento Sanctionis hujus pragmaticæ mit angezogen worden / da doch in demselben juxta supra adducta, den Ständen selbst durch Dero Territoria solche Anordnung zumachen / krafft ihrer Regalien/ damit sie von dem Reich belehnet / heimgestellt worden; Dessen allen aber dannoch ohngeachtet / so stachen den Graf Taxis die in dem Nider-Sächsischen Crayß so wohl regulirte Land-Posten dergestalt in die Augen / daß Er über diesen Fehlschlag weiter zu Dero Abrogation omnem lapidem movirte/ dannenhero endlichen auch Kayser Leopoldus in eodem Anno einige Monat hernach an Chur-Fürst Friederich Wilhelmen zu Brandenburg in denen gnädigsten Terminis ein Interceſſionale mit Num. 99. signirt/ vor den Graf Taxis abgaben/ und Se. Chur-Fürstl. Durchl. ersuchten/ in Ihren Landen mit der Land-Post-Abrogation den Anfang zumachen/ sub eodem dato aber liessen Se. Majestät an die Herrn Herzoge zu Braunschweig einen sehr scharffen Befehl sub Nr. 100. ergehen / darinnen Dieselbe die Fürstliche reutende und fahrende Neben-Posten alsobald wiederum abzuschaffen und auffzuheben/ und bey dem Taxischen Post-Wesen alles ohngeändert verbleiben zulassen / anbefohlen / solches auch gefolgten Jahrs sub Num. 101. wiederum in denen schärpffesten Terminis und gar sub comminatione pœnæ reiterirt; Alldieweilen aber dieses Taxische Verfahren dem großmüthigen Chur-Fürst Friederich Wilhelmen durchaus nicht angestanden/ hat Derselbe das erstere allegirte Kayserl. Handschreiben sub Num. 102. in denen fundamentalesten Terminis, in substantia dahin beantwortet / daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. Dero Landes-Fürstl. Hoheit von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen trügen/ dahero sich mit dem Grafen von Taxis darüber nicht in dispute einlassen wolten/ Kayserl. Majestät aber geben sie zu umständlicher Information, daß Lamoral von Taxis Anno 15. von Kayser Matthia die erste Belehnung über die Posten mit einiger Stände Consens, einiger Contradiction aber und Dissens erhalten; Welche Belehnung aber nicht weiter als auf die damahlen von neuem angeordnete Extra- und von alters gebräuchliche Ordinari-Posten eingerichtet gewesen/ Er derowegen auch Kayser Ferdinand Anno 47. einen Revers, solche in Præjudiz der Oesterreichischen Land-Posten nicht zu extendiren / ausstellen müssen / und obwohl in Anno 34. auff dem Collegial-Tag zu Regenspurg die Röm. Kayserl. Majest. von dem Chur-Fürstl. Collegio in denen Post-Sachen ein Bedencken begehrt / haben Se. Majestät solches doch allein auf die Privat-Metzger-Posten und Bottenwerck verstanden/ Electorum Gutachten aber wäre dahin gegangen/ daß das Jus Postarum Statibus pro latitudine cujusque Territorii, als ein annexum Superioritatis Territorialis heimzustellen / und denen Städten der Uhralte Botten-Gebrauch nicht zuverwehren/ dazumahlen man dann keinem Chur-Fürsten oder Stand in seinem wohlhergebrachten Jure Postarum einige Hindernuß zu machen/ begehrt habe; Und obwohlen bey Sr. Käiserlichen Majestät Wahl-Capitulation der Graf von Taxis wider der Fürsten Land-Postwesen weiters machinirt / seye doch in dem Hoch-Fürstlichen Collegio bedinget worden / daß man ihne mit seinem unziemlichen unbegründeten Ansinnen nicht hören solle / und wann sich ein oder der andere Chur-Fürst oder Stand mit dem Graf Taxis der Post wegen verglichen/

Num. 99.

Nr. 100.

Nr. 101.

Nr. 102.

sol-

solches dem andern nichts præjudiciren solle: Dannenhero Er bitte / Se. Käyserliche Majestät wollen dem Graf Taxis dergleichen ohnziemliches wider der Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Römischen Reichs Hoheit mit höchster Beschwehrde geraichendes Beginnen ernstlich verweisen / und das jenige / was Se. Käyserliche Majestät in Dero Reichs Landen vor recht und billich halten / andern Ständen auch gerne gönnen / und vermög Jhres Käyserlichen Amts / Dieselbe darbey schützen / ꝛc. ꝛc. Darüber zwar die Römische Käiserliche Majestät den Herrn Chur-Fürsten sub dato 12. Julii 1660. dahin / daß sie dem Werck selbst nachdencken / und alsdenn darauf solche Remonstration thun wollten / daß Se. Liebden hoffentlich zur Genüge vernemmen würden / daß sie weder Jhr / noch einigen andern Ständen deß Reichs an Jhren Regalien das geringste zu entziehen gemeinet / beantwortet / der Graf Taxis aber more solito sub Num. 103. einige übel-gegründete / mit vielen Anzüglichkeiten angefüllte Replicas gegeben / solche aber Höchstgedachter Chur-Fürst keiner Antwort mehr würdig gehalten / sondern allein sub Num. 104. diese straffbahre Excess geandet / und Käserliche Majestät gebetten / die zuverlängliche Ordnung zu machen / damit hinfüro dergleichen höchststraffbare injurióse Schrifften nicht angenommen / und der Graf von Taxis / sich in seinen Schrancken zu halten / mit Ernst angewisen / und daran das jenige / was dem Kayserlichen Allerhöchsten Amt gemäß / verrichtet werden möge. An diesem aber hat sich der Graf von Taxis nicht benügen lassen / sondern noch selbigen Jahrs vermittelst Assistenz von Chur-Maynтz / laut Num. 105. eine Commission auf den Grafen von Gronsfeld dahin extrahirt / daß selbiger diese Posten niederwerffen / und dem Graff Taxis das Post-Monopolium alleinig behändigen sollte / allermassen derselbe dann auch in dem Cöllnisch- und Hildesheimischen dazu einen guten Anfang gemacht / wie er aber in dem Hertzogthum Zell sich unterstehen dörffen / einen von ihrer Fürstl. Durchleucht verordneten Postmeister ab- und einen andern einzusetzen / so ist ihme darauf so begegnet worden / daß er endlich von solchen Gedancken abgestanden / wie so gleich aus dem Voto Cellensi zuersehen seyn wird. Es hat aber diese neüerliche / zumahlen gewaltthätige Beeinträchtigung der Lands-Fürstl. Jurium, höchstgemeldte Stände dermassen aufgemuntert / daß Sie dieselbe auf dem Crayß-Tag in Anno 1662. in ordentliche Deliberation gestellet / und pro tuendis Juribus Statuum laut Crayß-Tags Protocolli d. dato 25. May 1662. sub Num. 106. solche generose Resolution gefasset / deren sich Graff Taxis wenig zuerfreuen gehabt / allermassen darauf das sub Num. 107. beykommende vigoureuse Schreiben an die Römische Käyserliche Majestät erfolget / und darinnen die Jura Statuum und der Graf Taxische Unfug nachdrücklich remonstrirt / daraufhin auch der Crayß-Recess, wie Er sub Num. 108. mitkommet / gebührend eingerichtet worden; Worbey dann auch Graf Taxis disseitigen wissens endlich acquiesciren müssen / wiewohlen sein Vorfechter Cæsar Turrianus über dieses Schreiben einige unglückliche Glossas erst neülicher Zeit heraus zugeben sich unterfangen / den aber Adam Cortrejus in seinen Observatis Historico-Politicis de Regali Postarum Provincialium Jure. §. 51. & seqq. gar egregiè ablauffen lassen / und ad Confusionem usque abgefertiget; Wie nun dieser Nider-Sächsische Post-Process sich vor den Grafen von Taxis ohnglücklich terminirt / hat er anderwärtig Neüe Conquêtes zu machen / sich underwunden / und weilen währender Zeit das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel seine Land-Posten gleichmässig besser reglirt / und einen aigenen Posthalter nacher Franckfurt verordnet / hat er den Process wider dasselbige gewendet / und zu solchem Ende Anno 1670. an die Stadt Franckfurt ein abermahlig Käyserliches Mandatum executoriale ausgewürcket / es wurde dieses aber der Frau Land-Gräfin kaum communicirt / so machte sie mit dem Fürstlichen Hauß Lüneburg causam com-

Nnm. 103

Num. 104

Nr. 105.

Nr. 106.

Nr. 107.

Nr. 109. communem und rescribirten allerseitige Hochfürstl. Häuser nach Anlait Num. 109. daß / weilen Hessen Cassel der Gebühr nach noch nicht gehört / Ihre Kayserliche Majestät auch noch in verlittenem Jahr eine besondere Abschickung dahin gethan / um zuversuchen / ob diese Sach durch gütliche Handlung in gewissen Stand gesetzt werden möchte / solche aber dessen wegen nicht zulangen können / weilen man der Frau Land-Grafin gar zu verfangliche Conditiones vorgeschlagen / man sich zu der Stadt Franckfurt nicht versehen wolte / daß wider die bey ihnen subsistirende Post-Bediente einige Execution werde verhänget werden / widrigenfalls man solches vor eine Zunöthigung aufnehmen / und zu Handhabung der Fürstlichen Jurium, Hoheit und Gerechtsame die Gegen-Mittel wider Sie und die Ihrige sowohlen als die Tarische Post-Bediente an die Hand zunehmen / gemüßiget seyn werde / ꝛc. ꝛc. Wormit dann auch solche Post biß auf den heutigen Tag in Franckfurt sich manutenirt / ohne daß von dem daselbst dermahlen residirenden Herrn Fürsten von Taxis deroselben etwas könte in den Weg geleget werden. Alldieweilen aber alle diese und mehr andere Taxische Eingriff und Violationes der Landes-Fürstlichen Jurium, Fürsten und Ständen die Augen von Tag zu Tag mehrers aufgethan / und / was sie noch weiters zubeförchten haben möchten / wann dergleichen Attentata dermahleinst zu völligem Stand gebracht werden sollten / ihnen klärlich gewiesen; Als haben gesamte Reichs-Fürsten nachdeme man in Comitiis Ratisbonensibus von Aufrichtung der perpetuirlichen Capitulation zu deliberiren angefangen / nicht ermanglet / auf ihrer Huet zustehen / und dahero dem Articulo XXIX. ohne Contradiction der Käyserlichen Herrn Commissarien / circa finem, *ibi*: *Postas Imperatoris*, die Kayserliche à postis provincialibus disertè distinguirt / *ibi*: die Reichs-Posten sollen von keinem Land / Hof oder Erb oder anderm Post-Amt / sie seyen deß Regierenden Käysers selbsten / oder wessen sie seyn können oder mögen / beschwehret oder beeinträchtiget werden.

Welche Verba concludentia obwohlen Turrianus pag. 50. dahin torquiren will / daß dardurch die Land-Posten mehr eingeschränckt / als approbirt worden / so kan doch ein jeder ohnpartheyischer leichtlich daraus judiciren / was bey diesem Passu eines Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegij Gedancken und Meynung gewesen seyen. Und obwohlen man an Seiten einiger Dissentientium Principum alle Kräfften darwieder angespannet / um das Reichs-Post-Regale zu extendiren oder wenigst in statu quo cum exclusione Postarum Provincialium zu manuteniren getrachtet / dahero auch von der Römischen Kayserlichen Majestät selbsten Dero Comissario Principali und Oesterreichischer Gesandschafft laut Nr. 110. Num. 111. & Num. 112. anbefohlen worden / möglichst dahin zutrachten / daß in der beständigen Capitulation, von dem Post-Wesen gantz abstrahirt werde / in der den 7. Decembris 1709. per Oesterreich dictirten Wahl-Capitulation würcklichen auch nichts enthalten / so kan doch daraus denen Staribus kein Præjudiz zuwachsen / indeme beede das Chur-Fürstliche und Fürstliche Collegium die Behauptung deß Juris Postarum Provincialium in ihren Monitis genugsam an den Tag gelegt / und dardurch ihre Uhralte Jura in salvum gestellet / selbige auch ein zeitlicher Römischer Kayser gleich in introitu Capitulationis perpetuæ Artic. 1. ibi: Dann auch die Fürsten ꝛc. bey Ihren Hohheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / Stand und Wesen lassen / schützen und schirmen. Dahero auch übrige deß Reichs-Fürsten welche dergleichen Posten in ihren Landen noch nicht stabilirt / solches zuthun / ebensowohl / als ein Ertz-Hertzog von Oesterreich / Hertzog von Steyermarck / Graff von Tyrol und andere berechtigt und befugt seyn;

Nr. 110.
Nr. 111.
Nr. 112.

Gleich-

Gleichwie aber unter diesen Begebenheiten man Taxischer Seiten gegen Würtemberg zimlich ruhig gewesen / und mit denen precariò demselben in dem Land gnädigst vergönnten vier Post-Stationibus sich contentirt / also hat sich derselbe in dem Gegentheil zu Anfang deß 1681. Jahrs und hernacher / in dem Schwäbischen Crayß um so unfriedlicher aufgeführet / dann nachdeme Graff Eugenius Alexander von Taxis in Anno 1680. von Kayser Leopoldo ein neues Post Patent, so sub Num. 113. zusehen / erhalten und heraußgebracht / Crafft dessen das von etlichen Ständen deß Reichs hin und wieder de facto aufgerichtete Neben-Bottenwerck und Metzger-Posten / sodann die bey Theils Reichs- und andern Städten bestellte Ordinari , item die Fremde Ausländische reutende Botten / und von Privat-Personen / Burgern / Wirthen / Kutschern und dergleichen zu Uberbringung der Persohnen / Brieff und Waaren / als weit sich dieses alles wider Fug und Gebühr extendirt zuseyn befindet / abgestellt / nidergeworffen / und keines Wegs geduldet werden sollen / alles deß braitern Innhalts mehrerwehnten Käyserlichen Post-Patents, hat er sich so gleich durch den Augspurgischen Postmeister an die Schwäbische Reichs-Stätt / insonderheit Ulm / wider welche dazumahl ein Käyserliches Special - Rescript extrahirt worden / gehenckt / und hin und wieder die Botten Land-Friedbrüchiger-weise niderzuwerffen angefangen / daß derowegen das gesamte auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete Reichs-Städtische Collegium vor dieselbe bey Käiserlicher Majestät nachdrucklichst nach Anlait Num. 114. zu intercediren / gemüssiget worden / es ist aber bey diesen Gewaltthaten nicht verblieben / sondern nachdeme in An. 1682. & 1683. weiland der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Friderich Carl / deß Hertzogthums Würtemberg Administrator , zu Einrichtung besserer Correspondenz, und Fortbringung der Waaren und Raisenden eine Post-Calesch von Stuttgart aus auf Heydelberg / und von Stuttgart auf Ulm / Crafft habender hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit / angeordnet / ist man sogleich Taxischer Seiten zugefahren / nach Anlait Num. 115. um ein Mandatum Inhibitorium und Sperrung der Passage bey denen Benachbarten Con Statibus, unter denen gewohnlichen irrespectuosen und injuriosen Zulagen / vieler in den Statum Publicum sonderheitlich im Land zu Schwaben miteinlauffender nachdencklicher Umständ / einzukommen / auch noch ferner in dem Adjuncto sub Num. 116. zu addiren / daß nunmehro alle Metzger im gantzen Land zu Würtemberg ohne einigen Scheu / das Post-Horn führen / ja offentlich außgeben / daß es ihr Gnädigster Herr und dessen gantzes Hertzogthum je und allezeit befugt und berechtiget gewesen seye; Alldieweilen nun auß dem Extract Reichs-Hof-Rahts-Protocolli d. d. 10. Novemb. zuersehen gewesen / daß an Chur-Pfaltz / die Städt Heilbronn / Ulm / Augspurg / Nürnberg und Franckfurt / sich dieses Wercks nicht theilhafftig zumachen / noch selbiges in ihren Territoriis und Gebieten zu admittiren / rescribirt werden sollen / hat Hochgedachter Hertzog pro manutenendis juribus Statuum, wie beyligend Concept sub Num. 117. außweiset / an die Stadt Ulm und Haylbronn geschrieben / darüber insonderheit die von Ulm eine bessere Conduite, als in gegenwärtiger Affaire, bezeüget / und rescribirt wie aus Num. 118. erhellet; Es seyn auch berührte Kayserliche Rescripta im Novembri 83. würcklich erfolget / und wie sub Num. 119. zusehen / die Abstellung dieser Würtembergischen Post-Calesch auf das schärffste anbefohlen worden ; Es haben aber Höchstgedacht Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz diese schädliche Eingriffe in Jura Statuum weit besser erwogen / dahero auch Dero Abgesandte zu Regenspurg und Wien instruirt / die Würtembergische Angelegenheit bestens zu secundiren / auch Höchstgedachtem Hertzog Friderich Carln rescribirt / ohngehindert deß von dem Grafen von Taxis sub & obreptitiè ausgewürckten Reichs-Hof-Raths-

Num. 113.

Nr. 114.

Nr. 115.

Num. 116.

Num. 117.

Nr. 118.

Nr. 119.

Concluſi, noch weiters deſſen neüangerichtete Poſt-Caleſch auf Haydelberg paſſiren zulaſſen; alles beſag Anlaag ſub Num. 120. wie dann auch die Stadt Ulm und Heylbronn ſich in dieſe Taxiſche Unruhen nicht miſchen wollen/ ſondern laut der Anlagen ſub Num. 121. & 122. Die Römiſche Käyſerliche Majeſtät gebetten / nicht in Ungnaden zuvermercken / daß ſie höchſtermeldten Herrn Hertzogs zu Würtemberg / als eines nechſt angeſeſſenen Mächtigen / und zumahl Crayß-ausſchreibenden Fürſten Hoch-Fürſtliche Durchleucht zu offendiren / kein unzeitiges Bedencken tragen / noch ihnen da ſie deſſen Lande in Handel und Wandel nicht entbehren können / zuzumuthen / wann ſchon auch ſolche Poſt-Caleſch ihren Lauff wochentlich verdoppeln würde / ſolcher den Cours zuverwaigern / ſondern vielmehr deß Herrn Klägers Hoch-Gräffliche Excellenz allergnädigſt anzuweiſen / ihren Stritt mit dem Hoch-Fürſtlichen Hauß Würtemberg ohne odioſe Implicirung ihrer Städt / gebührend außzumachen; Mittlerweil aber ſind die Inſolenzien der Taxiſchen Poſt-Bedienten ſo hoch geſtiegen / daß der Ulmiſche Poſtmeiſter Pichelmayer endlichen gar einem Fürſtlich Würtembergiſchen Metzger von Göppingen / der eine Fürſtliche Staffetta dahin zu führen gehabt / das Poſt-Horn abgenommen und beraubet / welchen Affront der Großmüthige Hertzog ſo ſehr zu Gemüth gezogen/ daß / da dieſer Pichelmayer das Poſt-Horn auf etlichmahliges Abfordern nicht reſtituiren wollen / Er gegen denſelben ein hartes Reſſentiment vorzunehmen / ſeiner dazumahl in Ulm ſubſiſtirenden Geſandtſchafft anbefohlen / welches auch würcklich an Ihme effectuirt / und wie er der Fürſten deß Reichs Land-Poſten zu reſpectiren hätte / dadurch zuerkennen gegeben worden wäre / wo nicht der furchtſame Held ſich bey geendigtem Crayß-Tag in deß Käyſerlichen Abgeſandten Grafen von Zeyl Kutſchen auß der Stadt ſalvirt hätte / darüber dann an die Stadt Ulm und Hoch-ermeldten Hertzog ein Käyſerlich Reſcript, Salvaquardi und Schutz-Brieff ſub Num. 123. vor den Pichelmayer und ſeine Adhærenten zwar extrahirt / ſo aber ohnbeantwortet auf ſich beruhend gelaſſen worden; Alldieweilen aber in Principali das Kayſerliche Reſcriptum Inhibitorium zu Anfang deß 84. Jahrs auch eingeloffen / wie ſolches gleichfalls ſub Num. 124. zu ſehen / die Stadt Ulm auch laut Num. 125. von ihrem Poſt-Amt gleichergeſtalt incommodirt wurde / und bey Hoch-ermeldtem Hertzog um Aſſiſtenz anſuchte / ſo wurde die Käyſerliche Majeſtät nach Anlait Num. 126. beantwortet / und den Graff Taxis abzuweiſen gebetten / der Stadt Ulm aber alle Aſſiſtenz laut Num. 127. verſprochen/ und die Sache ad Comitia Circuli zubringen/ angewieſen / um mit andern Crays-Ständen Cauſam communem zu machen; Allermaſſen auch die Würtembergiſche Angelegenheit würcklich laut Num. 128. ad Comitia gebracht / darmit auch ſo viel außgerichtet worden / daß der Graf von Taxis von ſeinen unbefugten Unternehmungen endlich abgeſtanden / und dieſe zwey Poſt-Calleſchen oder Gutſchen biß auf die jetzige Zeit und völlig-eingerichtetes Land-Poſt-Weſen ohnperturbirt gelaſſen worden;

Inzwiſchen nun dieſe Strittigkeiten vorgiengen / haben die Fürſtlich Sächſiſche Hauſer ihre Land-Poſten gleichergeſtalt beſſer regulirt / wie dann das Fürſtliche Hauß Weinmar laut Anlaag Num. 129. einen aigenen Erb-Land-Poſtmeiſter Anno 87. angenommen / Chur-Bäyern auch machte ebenmäſſig in ſeinen Landen gleiche Anſtalt / und lieſſe ſo gar eine Ordinari-Poſt von München auf Brüſſel geben/ ohngeachtet der nunmehrige Fürſt von Taxis Anno 92. & 97. iterirte Käyſerliche Mandata, davon das Letztere ſub Num. 130. zuſehen / darwider außgewürcket / ſo doch bey Fürſten und Ständen abermahlen wenig Ingreſs gefunden / ſondern man ſich allerſeits nicht hindern laſſen / zu Beförderung guter Correſpondenz und Commercien / alles das jenige circa Poſtas Provinciales anzuordnen / weſſen man ſich vi Superioritatis Territorialis höchſt berechtigt zuſeyn gewuſt;

Nr. 120. Nr. 121. Nr. 122. Nr. 123. Nr. 124. Nr. 125. Nr. 126. Nr. 127. Nr. 128. Nr. 129. Nr. 130.

Aller

Allermassen dann auch ex parte Würtemberg ein aigener Posthalter auf Tuttlingen / den hernach Herr Fürst Taxis auf Concession deß Landes-Fürsten zu der Zeit als auf der Engel- und Holländischen Ministrorum instanz ihme ein neüer Post-Cours von Cantstatt à drittura auf Schafhausen bey vorgegangener Occupation der Stadt Ulm zugestanden worden / auch bestellt / in Anno 97. laut Num. 131. angenommen / und als insonderheit die Brieff-Porto gar zu hoch steigen wollten / und dem Fürstlichen Hauß Würtemberg von der Reichs-Post täglich mehrere Chicanen gemacht wurden / dem Herrn Fürsten von Taxis endlich gedrohet worden / falls unterbleibender Remedur die von einigen schon längst vorgeschlagene Total-Aenderung vorzunehmen / wie ex Adj. sub Num. 132. zuerlernen seyn wird / welches dann endlich auch / da man obgedachter massen mit denen Land-Botten und langsamen Fuhrwerck ohne das eine Aenderung vornehmen wollen / in so weit erfolgt / daß das jetzige Land-Postwesen zum Vorschlag gekommen / so bald nun der Herr Fürst von Taxis hievon durch seine Emissarios die wenigste Nachricht erhalten / so balden hat Er auch nicht ermanglet / an dem Reichs-Hof-Rath darwider zu machiniren / und zu solchem Ende / weilen Er deß Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchleucht Persohn noch nicht nennen dürffte / als überschickte man allerfordrist die sub Num. 133. 134. 135. 136. 137. & 138. beykommende Post-Patenta, und Requisitorialia, darinnen wie Seine Käyserliche Majestät selbsten Meldung thaten / schärffere und nachtrucklichere / der alten Investitur mithin nicht conforme expressiones, eingeflossen / und kame bald darauff noch weiter ein Inhibitorium sub Num. 139. darinn daß einiger Orthen / im Chur- und Ober-Rheinischen Crayß neue Land-Posten auffgerichtet / und dahin angezielet werden wolle / daß selbige mit einiger Chur- und Fürsten besondern Posten combinirt &c. werden sollen / Meldung geschahe / und dergleichen neuen Postläuffen keinen Transitum zu gestatten anbefohlen wurde.

Nr. 131.

Nr. 132.

Nr. 133. 134. 135. 136. 137. & 138.

Nr. 139.

Nun hatten zwar Se. Hoch-Fürstliche Durchleucht vor die Römische Käyserliche Majestät alle unterthänigste Veneration, weilen aber selbst aigener Bekanntnuß nach diese Rescripta weiters extendirt und geschärfft worden / mithin die tägliche Erfahrenheit sattsam gewiesen / daß wann man schon der Römischen Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren & nullo Jure cogente dem Reichs-Post-Ambt einige Beförderung und gnädigen Willen erzeigt / solches so gleich als eine Schuldigkeit zu Oppression der Stände Hohheit und Freyheit angezogen werden wollen / und endlich gar darauff Mandata Pœnalia bey dem Reichs-Hof-Rath sub- & obreptitiè ausgewürcket worden / so hätten diese Käyserliche Rescripta bey Löbl. Schwäbischem Crayß-Convent vorhero in reiffe Deliberation gestellt werden sollen / um das Interesse Statuum communi auxilio zubesorgen / wo nicht gleich darauf wider Se. Hochfürstliche Durchleucht und Dero so höchst innocent, als berechtigtes Land-Post-Wesen eine Kayserliche Verordnung über die andere erfolget / mithin dieselbe selbsten zum Kläger gemacht worden wären; Es versichern sich zwar Höchstgedachte Se. Hoch-Fürstl. Durchl. von Dero Römischen Käyserlichen Majestät gerechtestem Gemüth / daß Dieselbe Dero getreue Reichs-Stände in ihren so theuer erworbenen Freyheiten kräncken zulassen / sich niemahlen in Sinn genommen / damit aber dannoch Allerhöchst Dieselbe und ein jeder ohnpartheyischer Ehr- und Justiz-liebender Mann denen jenigen die um anderer Absicht und Ursach willen / dem Herrn Fürsten von Taxis zu der Stände Oppression so sehr patrociniren / um so leichter begegnen / und von dem Teutschen Reichs und Land-Postwesen ein fundamentales Urthel fällen könne / hat man diesen Historischen Bericht um so ehender dem Publico communiciren wollen / damit die Taxische Privilegia und darauß entstehende Eingriff und Beeinträchtigung der Freyen Teutschen Reichs-Fürsten und Stände Uhralt hergebracht Land-Postwesens / um so ehender können begriffen werden / zu welchem Ende dann nunmehro die Taxische Privilegia specificè sollen examinirt und wie weit Fürsten und Stände denenselben statt zuthun und zu gehorsamen schuldig / kürtzlich deducirt werden.

PRI-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0039
DFG

PRIVILEGIUM I.

Und zwar so ist das Erstere und Haupt-PRIVILEGIUM, die von weyl. Käyser *Matthia An. 1615.* den *27. Julii in feudum Masculinum* anfänglich gegeben- und von Käyser *FERDINANDO II. An. 1621. 26. Octobr.* auf das Weibliche Geschlecht *extendirte* Lehens *Investitur* über das Reichs-*General*-Post-Amt.

DAbey will man nicht disputiren/ ob ein Römischer Käyser Fug und Macht irrequisito Statuum Consensu gehabt/ ein dergleichen neues Officium und Erb-Amt in dem Römischen Reich zu introduciren/ dessen seine Vorfahren niemahlen gedacht: dahero auch bey keinem Scriptore Juris publici dessen Meldung beschehen/ vid. Limn. Tom. 4. J. P. cap. 2. p. 600. in annot. vielweniger in einigen Zweifel ziehen/ ob dergleichen Officium einem in Spanischer Bestallung und Pflichten stehenden Außländer und Unteutschen können conferirt werden/ da doch nach denen Capitulationibus Imperatoriis niemand anderst als im Heiligen Römischen Reich Teütscher Nation gebohrne und darinnen begüterte vornehme Stands-Personen zu denen Hof-Aemtern/ geschweige dann Erb-Aemtern sollen promovirt werden/ wie dessen die Capitulationes Imperatoriæ Caroli v. §. 13. Wir sollen und wollen auch Unsere Königliche und deß Reichs Aemter am Hof und NB. sonsten im Reich mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teütschen/ die nicht Nidern Standes noch Wesens/ sondern nahmhaffte redliche Leüt/ von Fürsten/ Graffen/ Herrn von Adel und sonst tapffern guten Herkommens/ hohen Personen besetzen und versehen. Capitulatio Rudolphi & Matthiæ §. cod. cum notabili additamento. Die sonst niemands als Uns und dem Heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwandt/ klaren Beweißthum abgeben/ und dahero auch/ wie aus der Ableynung Ferdinandi Frey-Herrn von Paar/ Obrist-Hof-Posimeisters contra Alexandrinam, Gräffin von Taxis præsentat. bey Reichs-Hoff-Raht den 17. Septembr. 1641. §. der Reichs-Post halber/ zuersehen/ schon Anno 1570. Chur-Fürsten und Stände Kayser Maximilianum II. gebetten/ das Postwesen beym Reich zu behalten/ und in keine fremde Hände kommen zu lassen/ welches vielleicht auch Chur-Fürst Friderich Wilhelmen von Brandenburg in literis ad Imperatorem supra allegatis folgende Formalia: Sie wollen dergleichen unziemliches und wider mein und anderer meiner Herrn Mit-Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände vom Heiligen Römischen Reich zu Lehen tragende Hoheit/ ja wider Euer Käyserliche Majestät als Ertz-Hertzog zu Oesterreich selbst mit höchster Beschwehrd geraichendes Beginnen/ dem Graff Taxis ernstlich verweisen/ und dahin allergnädigst anhalten/ damit er ins künfftige gegen die höhere Ständ sich anderst betrage/ mit dem auß dem Heiligen Römischen Reich ziehenden Vortheil sich vergnügen lasse/ und zu keinem andern Nachdencken Ursach oder Anlaß gebe/ zu schreiben mag bewogen haben/ sondern will allein pro fundamento so viel setzen/ daß wie oben weitläufftig angeführt/ und mit ohnverwerfflichen Documentis zur Genüge erwiesen/ das Land-Postwesen der Stände um gantze Secula älter/ als die nova Investitura & Concessio seye/ mithin dieselbe Salvis Juribus & Privilegiis Statuum geschehen/ und darwider keines Wegs zu extendiren/ sondern intra limites primævæ concessionis jederzeit zu continirenseye/ in reiffer Betrachtung dessen/ daß wann ein Souverainer und absolutè befehlender Herr/ wann Er anderst den Nahmen eines guten Regenten haben will/ seinen Unterthanen ihre einmahlen von Rechts- und Gewohnheit wegen erworbene und besitzen-

besitzende Gerechtigkeiten / ohne die allerhöchste Noth und erhaischenden deß gesamnten Gemeinen Wesens augenscheinlichen Nutzen nicht benehmen kan / solches vielmehr ein Römischer Käyser der durch theure Pflicht und Ayd der Teutschen Fürsten Hohheiten / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten zu handhaben / schützen und schirmen verbunden / in Obacht zunehmen haben wird / gleichwie dahero alle Privilegia, auch tacite die Clausulam salvo Jure Tertij mit sich führen / wie viel mehr wird solche nach gesunder Vernunffts-Interpretation auch bey diesem von neuem angesetzten Regal und darüber ertheilter Lehens-Investitur, statt finden / da solche ihme sub certa conditione laut seines Lehen-Revers (nemlich dem Obrist Hof und Oestreichischen Land-Post-Aemtern keinen Eintrag zuthun /) gegeben worden / welche Clausula dann auch ex identitate juris von andern Land-Post-Aemtern juxta supra deducta muß mit verstanden werden / widrigen falls und da solches nicht geschicht / sondern man Fürst Taxischer Seiten ein Privilegium singulariſſimum & reliqua Statuum Jura exclusivum darauß arrogiren will / entstehen daraus die höchstberechtigte Statuum Gravamina, daß ihnen wider die beschworene Wahl-Capitulationes und andere deß Reichs-Fundamental-Gesätze / von einer Außländischen ausser Teutscher Nation herstammenden Familie, die Uhralte hergebrachte Landes-Herrlichkeiten wollen entzogen werden / so von allen deß Heil. Römischen Reichs Ständen communi auxilio & opera billich zu hindertreiben und abzuwenden seyn / als in diesen Investituren und allen andern Post-Patenten biß auff Käyser Leopoldi Zeiten der Fürsten und Stände Land-Post-Wesens im geringsten nicht gedacht / sondern allein / so

PRIVILEGIUM II.

Die Neben-Bottenwerck und Metzger-Posten abzuthun in denen alten *Diplomatibus* ihme *General*-Reichs-Postmeister *concedirt* und versprochen worden.

WAs nun sub Vocabulo Neben-Bottenwerck und Metzger-Posten verstanden werde / ist ex ipsis verbis diplomatum & ex usu ac appellatione istius temporis Postarum zuerlernen / die Land-Posten hiesse man zu Zeiten Herzog Ludwigs zu Würtemberg vor und nach der Taxischen Reichs-Post-Introduction, Post-Meister / Botten-Meister / Posthalter / Post-Botten / wie in specie bey denen Fürstlichen Würtembergischen und Tyrolischen in supra allegatis zu remarquiren / und von allen diesen Personen reden diese alte Kayserliche Diplomata nicht ein Wort / sondern es ist juxta Constitutionem Rudolphinam de Anno 1596. Daß von etlichen Handelsleuthen und Privat-Personen / ihres Gefallens / sonderbahre / Uns (Cæsari nempe) mit dem wenigsten nicht verpflichtete Neben-Botten-Werck / welche man theils Metzger-Posten nennet / so dem Kayserlichen Post-Regal zuwider / der Kauff-Handels-leuth und Städt selbst aigenen alten Botten-Gebrauch ohngemäß / und dem reformirten Kayserlichen Postwesen nachtheilig / auch wider Fug und Gebühr extendirt; Ob nun diese von dem allerersten und allerhöchsten Concedenten gemachte authentische Definition auf der Fürsten und Stände Land-Post / und Bottenwesen zu extendiren / lässet man einen jeden vernünfftigen ohnpasionirten urtheilen / das erstere Prædicat deß ohnerlaubten Neben-Botten-Wercks ist / das ratione causæ efficientis von Privat-Personen propria authoritate angestellte Botten-Werck. Nun seynd aber Fürsten und Stände personæ publicæ, der Käyserlichen Majestät und deß Reichs-Glieder / und von derselben ohne der Majestät Deformation so wenig separabel, als die Hand von dem Leib / haben Majestatem Analogam, Superioritatem territorialem, und sind deß Reichs innerste Räthe Arum. I. P. Vol. I. Discurs. 33. ad §. 7. Wer also denenselben / diesen Character, und davon dependirende Rechte

disputiren oder denegiren will / muß auch leiden / daß er Commissi Criminis læsæ Majestatis beschädigt werde.

So ist das andere Prædicatum, daß dergleichen Neben-Botten ohnverpflichtet / bey denen Land-Post und Botten auch nicht / und obwohlen sie Cæsareæ Majestati immediatè nicht schwören / extendirt sich doch deroselben Juramentin eadem efficacia mediatè auch ad Cæsarem, wie andere Juramenta subditorum, in Sachen die wider die Käyserliche Majestät oder deß Reichs Nutzen und Constitutiones vorgenommen werden; Und ist 3°. zu notiren / daß dazumahl Neben-Botten-Werck und Metzger-Posten Vocabula synonima gewesen / ibi, Neben-Botten-Werck / welche man theils Metzger-Posten nennet / welche dann quoad 4ten Prædicatum dem eigenen alten Botten-Gebrauch ungemäß seyn: Dannenhero auf der Stände Land-Post und Bottenwesen / als welches juxta supra deducta weit älter als das Taxische Post-Wesen / dessen Inventores sie seyn wollen / gar nicht kan applicirt werden / wann zumahlen das 5te Prædicat, daß solches dem Postwesen nachtheilig / oder wider Fug und Gebühr extendirt werde / noch dazu gezogen wird / dann diese Land-Posten / in specie die Hoch-Fürstlich Würtembergische ist dem Reichs-Postwesen erstlich nicht nachtheilig / indem Jhro Durchleucht der Herr Hertzog in literis ad Imperatorem ja selbsten allerunterthänigst allbereit contestirt / daß Jhro Durchleucht dem Herrn Fürsten von Taxis den althergebrachten tempore primæ Investit uræ auf Concession der Hertzogen von Würtemberg gehabten Cours nicht zu hemmen / vielweniger / falls Er von seinem unbilligen Unternehmen / die Würtembergische Land-Post zu sistiren / oder gar bey Passirung fremder Territorien / die sie / um die Communication mit andern weit entlegenen Aemtern zu haben / durchgehen muß / anzuhalten / abstehen wollte / die bloß auf Jhro Durchleucht Begehren / auf Nürnberg und Schaffhausen angelegte Cours abzustellen bedacht / sondern vielmehr das Würtembergische Post-Amt denen seinigen ausser Lands in gute Communication zusetzen / und ihnen das Führende zugehen zulassen / erbietig seyen / zumahlen aber in facto richtig / daß die Taxische Post keine Personen noch Waaren jemahlen in Würtembergico geführet / vielweniger deroselben eine Ordinari passirt / sondern die anjetzo von der Würtembergischen Post führende Land-Brief vorhero von denen Land-Botten bestellet / auch auf denen Taxischen Aemtern ohne Contradiction acceptirt worden / mithin wann man anjetzo Taxischer Seiten / dessen Abstellung per consequens weit mehrers als man vorhin genossen / als ein formales Monopolium prætendirt / man vielmehr de lucro captando, quam damno vitando certirt / da doch der selbst redenden Billichkeit nichts mehr als gemäß wäre / daß man sich mit denen aus dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation sine ullo onere ziehenden mehr als Fürstlichen Revenues um so ehender sollte begnügen lassen / als das Prædicat eines wider Fug und Gebühr extendirten Postwesens diesem vi Superioritatis Territorialis ab immemoriali tempore exercirten Land-Postwesen gleichwohl nicht kan aufgebürdet werden; Und wann man schon Fürst-Taxischer Seiten regeriren wollte / daß auf diesen Fuß man das Jus Postarum in Würtembergico niemahlen exercirt / so kan darauf mit grösstem Bestand geantwortet werden / daß das Taxische Postwesen nach klarem Tenor der neuerlichen Post-Patenten / mehr dann einmahl reformirt worden / und doch prætendirt werde / daß es dadurch in bessern Stand gekommen / demenach auch denen Freyen Reichs-Fürsten von ihme circa modum exercitii nichts sollte vorgeschrieben werden / wo man nicht mit der Exceptione Tua non interest neque refert abgewiesen werden will.

Wann

Wann derowegen in denen neuerlichen Post-Patenten / und zwar in der Constitutione Ferdinandina d. Ann. 1637. alleinig der geringern Reichs-Ständen und Reichs-Städten / in der Leopoldina aber d. Ann. 1659. & 1680. indistincte, etlicher Ständen deß Reichs hin und wieder de facto aufgerichteten Reben-Botten-Wercks und Metzger-Posten Meldung geschiehet / ja gar in der Josephina d. Anno 1706. der Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs Land-hin und wieder de facto aufgerichtete Winckel-Posten höchst-schimpfflich intitulirt worden / so siehet abermahlen ein jeder unpassionirter leichtlich / daß man Taxischer Seiten / auch von den allergerechtesten Kayserн / welche ihre getreue Reichs-Ständ weit anders und besser zu tractiren gewust / und noch wissen / der Teutschen Freyheit / der Chur- und Fürsten deß Reichs Hoheit und Reputation höchst-verkleinerliche Mandata sub & obreptitiè zu erpracticiren gewust. Wie dann ungeachtet in der Rudolphina von der Stände Land-Posten ne Jota quidem, sondern allein von der Privat-Personen Neben-Botten-Werck sancirt wird / und solche Constitution die Stände nicht einmahl annehmen / vielweniger exequiren wollen / dannoch in denen letztern die Land-Posten miteingemischt / und das Neben-Botten-Werck und Metzger-Posten / da sie doch in der Rudolphina pro Synonimis gehalten werden / separirt / also Sanctissimis Imperatorum Mentibus & auribus manifeste obrepirt worden / woraus dann um so mehr ein allgemeines Gravamen Statuum zumahlen / als ab initio alle dergleichen wider der Reichs-Stände Libertät und Hoheit lauffende Machinationes von geringer Consequenz zu seyn geschienen / anjetzo aber in so offenbahre Beeinträchtigungen und Violationes Jurium Principum degeneriren und außlauffen thun / wie die Löbliche Reichs-Städt unter diesem Prætext schon ultra seculum von deren Taxischen Post-Aemtern seyn inquietirt worden / so gar daß man auch die Käyserliche Rescripta und Special Declarationes der Constitutionum Generalium nicht mehr respectiren wollen / solches ist ex supra deductis zuerlernen / und weilen davon gantze Scripta getruckt allhier weitläuffig anzuführen vor unnöthig erachtet worden. Dahero nur etwas weniges in sequenti zuberühren.

PRIVILEGIUM III.

Abstellung deren Reichs-Städt *Ordinari*-Botten / dero Schaffner / *Confident*en und Botten-Häuser.

Dieses ist eigentlich auf die Löbliche Städt Franckfurt / Nürnberg / Augspurg / ꝛc. gemüntzet: Gleichwie aber die Chur- und Fürsten ihre Land-Posten / also haben auch die Löbliche Städte ihre Ordinari-Botten / jederzeit und lang vor dem Taxischen Post-Wesen gehalten / derowegen auch das Chur-Fürstliche Collegium in seinem Gutachten de Anno 1637. und die jedesmahlig Regierende Römische Käysere solches / in so weit es von Alters hergebracht / confirmirt / dabey es dann auch das Reichs-Post-Amt wohl wird müssen bewenden lassen.

PRIVILEGIUM IV.

Die Abstellung der durch *Privat*-Personen angestellten zu Überbringung der Brieff und *Passagier*s dienenden / so genannten Post-Calessen anbelangend.

So fahren solche Personen entweder Authoritate privata & statis diebus vel Authoritate publica, in dem erstern Fall kan jeder Lands-Fürst solche vi Regalium sibi Competentium gar wohl abstellen / wie insonderheit auch das Hoch-Löbliche Chur-Fürstliche Collegium in öffters

mentionirten Gutachten darauf reflectirt / in Verbis : Ob aber das Botten-Werck abzustellen / da müsten sie anstehen / nachdemmahlen etliche Reichs-Ständ und Städt auf das alte Herkommen sich bezogen. Und hat man keines Taxischen Privilegii Inhibitorii nöthig ; In dem andern Fall aber / wann von denen Landes-Fürsten ein- oder andern Unterthanen / eine Post-Caleſche, Land-Kutſche / oder dergleichen zu führen erlaubt wird / bemühet sich das Reichs-Post-Amt umsonst deren Abstellung vi Privilegii zu suchen. Dann neben deme / daß es gar odiosè herauß kommt / wann ein Fremder dem Domino Territorii gebieten oder verbieten will / wie seine Unterthanen ihr Stück Brod gewinnen / und sich ad supportanda onera publica tüchtig machen mögen / so ist noch ferners an deme / daß die Taxische Post originetenus allein eine Reuttende zu Transporrirung der Spanischen/Niderländischen und Italiänischen hinc inde lauffenden Briefschafften bestellte Post ist / in deren erstern Legibus diejenige so die Staffeten zu wagen fortgebracht / härtiglich gestrafft worden / also succesivè auf die Extra-Courrier - Post-Wagen / und dergleichen contra naturam Privilegiorum in Præjudicium tertii , um so weniger extendirt werden können / als ohne dem dergleichen Privilegia odioſisſima ſtrictisſimæ interpretationis seynd / worauf dann insonderheit der Hoch-Löbliche Nider-Sächsische Crayß reflectirt haben wird / wann er in literis ad Imperatorem ſupra allegatis bittet / dem Graff Taxis mit Käyserlichem Ernst zu aufferlegen und zu befehlen / daß er mit seinen biß dato verübten / und wider alle Rechten lauffenden Attentaten / unbeweißlichen Anklagungen / Practiquen, und was ihme seine aigenthätige Lust und Begierde weiters dictiren möchte / zuruck halte / auch die Wagen und Post-Caleſchen / worauf er die Raisende Persohnen / wie auch Kauffmanns-Güter / Paquet und Waaren zu führen / sich de facto unterstanden / und andern dardurch das Ihrige entziehe / und denenselben Eintrag thue / ꝛc. wiederum ab- und einstelle / wie dann auch die Rheinische Geistliche Herrn Chur-Fürsten in ihren obangeregten Publicationen dannoch diese Post-Caleſchen expreſſe excipirt / und denenselben allein die Brief-Bestellung interdicirt / wie aus denen Formalibus solcher Patenten. ibi : darbey Wir ferner Gnädigst befehlen / und ernstlich wollen / daß niemand von Kutschen und Caleſchen-Fahrern / welchen Wir zu Beförderung der Commercien und raisenden Leüthe sothane Führen / Gnädigst verstattet. Bey Vermeidung Unserer Ungnad und unaußbleiblicher Straff sich gelüsten lassen solle : zumahlen aber auch sehr verwunderlich herauß kommt / daß man Fürst Taxischer Seiten keine Post-Caleſchen und Land-Post-Wägen leiden / doch aber auch keine Paſſagiers, deren hardes über 30. höchst 40. lib. schwehr annehmen wollen / ja gar bey jetziger Käyserlichen Majestät ein Inhibitorium, so ſub Num. 138. zugegen / extrahirt / krafft dessen Reſolutionis primæ , keiner wer oder was Stands der seye / weder Truchen / noch dergleichen schwehre Sachen / denen Posten ferners aufgeben / noch die Post-Beförderer solche annehmen / sondern selbige gleichwohlen / mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen. Welches dann auf nichts anders als eine Manifeſtam ſubverſionem Commerciorum , und wie die Nider-Sächsische Crayß-Ständ in öffters laudirtem Scripto ad Imperatorem sagen / auf Practiquen / und was einem seine aigenthätige Lust und Begierde weiters dictiren mag / heraus kommen thut / welches dann auch bey Würtemberg wohl considerirt worden / als der Herr Fürst von Taxis den Neüen Post-Cours auf disseitiges Begehren / von Cantstatt über Schorndorff auf Nürnberg anlegen / und darbey die Nürnberger-Botten abzustellen ansuchen lassen / daß ihme nicht anders

Assistenz

Assistenz versprochen worden / als weilen / sunt Verba Sereniſſimi, wir beständig von dem Post-Verwalter zu Cantstatt berichtet werden / keine Post-Calesche / welche Güter / Waaren oder andere Effetti, so auf Land-Kutschen oder Fracht-Wägen gehörig / annehme / ausser wann Couriers sich deren bedienen wollten / geführt wird / sondern zu Bestellung der Brieffschafften eine gemeine Reütende Post ist / ꝛc. also werden wir zu deren Manutenir- und Aufrechterhaltung alle diensame Beförderung thun / wie ex Adj. Num. 140. weiters zuersehen seyn wird: Nr. 140.
Also demnach / wann man Fürst Taxischer Seiten auch dieses Privilegium behaubten will / ein abermahlicher grosser Eingriff in der Reichs-Stände Regalien geschehete / und zu dero nicht geringer Beschwehrd / die Commercien sehr darüber Noth leiden würden / welche doch die Römische Käyserliche Majestät nicht allein zu manutenirnn / sondern in weiteres Aufnehmen zubringen in Dero Königlichen Wahl-Capitulation so heiliglich versprochen und beschwohren hat.

PRIVILEGIUM V.

JURISDICTION, Straff und Bussen der Post-Botten / und Post-Verwandten / so sich in ihren Aemtern und Diensten ohngebührlich erzeigen / oder sonsten dem *General*-Postmeister-Amt / oder dessen *Inspection* anhängig ist.

WAs der Löbliche Chur-Fürst Friderich zu Pfaltz schon zu seiner Zeit davon geweissaget / ist hieoben allbereit angezeigt worden / und hat sich freylich in der That selbsten erwiesen / daß die Taxische Post-Verwandte sub prætextu dieses Privilegii, oder wie der Löbliche Nieder-Sächsische Crayß in literis ad Imperatorem sagt: Der Herr General-Reichs-Postmeister seine zu der Post bestellte Leüte nach Belieben auß aller Magistraten Macht zu grossem Despect und Abbruch der hohen Landes Jurisdiction zu eximiren / und hingegen der Chur-Fürsten und Stände Post-Bediente zu persequiren / sich unterstehe / allermassen bey denen Löblichen Reichs-Städten insonderheit bekandt / und nicht genugsam kan beklaget werden / mit was Insolenz und insupportablen Hochmuth die Taxische Post-Bediente sich daselbsten aufführen / und auch so gar von oneribus Realibus sich aller Orthen zu subduciren suchen / wie bey der Stadt Lindau ehedessen bey der Friedens-Execution in specie geschehen: Ja es hat sich der jetzige Herr Fürst von Taxis nicht gescheuet / nachdem der Herr Hertzog von Würtemberg noch jüngsthin die Hinwegschaffung deß propter crimen falsi, resignationis literarum, furti, & summæ in Principem irreverentiæ incarcerirt / und theils convincirt / theils höchstverdächtig gewesenen Stuttgartischen Posthalter (dem doch solche Station von Sereniſſimo ex mera gratia indulgirt worden) intimiren lassen / an höchstgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht zu rescribiren / wann ihme gleich anfangs von denen gethanen Klagden einige Nachricht zugekommen wäre / Er solche um so mehr rechtlicher Gebühr nach / gründlichen würde untersucht / und anderen zu ihrer ernstlichen Warnung bestrafft / mithin Seiner Lbdn. alles selbst-verlangendes Vergnügen würde gegeben haben / nachdeme man aber mit Ubergehung der Käyserlichen Post-Jurium und Gerechtsame gegen dasigen Kayserlichen Posthalter und Postilion / (NB. welcher einen Fürstlichen Land-Post-Bot-

ten in ohnstrittigem Würtembergischen Territorio gewaffnet angegriffen / ihme den Hut / worauf die Fürstliche Livreè, in den Koth getretten / und das Post-Horn abgenommen / mithin Criminis Rapinæ & obsessionis viarum sich schuldig gemacht / derowegen auch auf 4. Monath in Eisen und Banden zuschaffen ad opus publicum condemnirt worden:) auf eine gantz besondere Weiß verfahren / und damit diese Sach an den Kayserlichen Hoff gebracht worden / also werde nunmehro von darauß das weitere zuerwarten seyn; Wordurch Er dann klärlich an den Tag geleget / daß das Reichs-Post-Amt nunmehro in Territoriis Statuum eine Jurisdictionem Civilem & Criminalem zu prætendiren / und wann Fürsten und Stände die delinquirende Post-Verwandte straffen wollen / solche sich als Kläger vor dem Reichs-Post-Amt stellen sollen / zubegehren / sich nicht scheue / welches Petitum dann in dem wider alle außwärtige Judicia so hoch privilegirten Hertzogthum Würtemberg um so mehr vor eine gantz ausser ordentliche Neuerung und ohnverantwortlichen Eingriff in Jura Statuum zu halten / als man dergleichen zuthun / und in causis Criminalibus Serenissimum noch dazu bey einem Incompetenten Judice zu actioniren / sich niemahlen / solang die Taxische Posten in Ducatu tolerirt worden / underfangen dörffen; Diese Jurisdiction nun / als eine rem maximi præjudicii recht zu examiniren / so hat dieselbe ihr Fundament entweder in Conventione partium, oder in Privilegio Cæsareo, tertium enim non dari ist schon oben angezeigt / in dem erstern Fall / so ist es zwar nicht ohne / nachdem die Fürstlich Würtembergische Land-Post-Botten / sich mit denen von Taxis wieder verglichen / daß selbige per Conventionem sich zu gewissen Straffen obligirt / wie schon oben allbereit allegirt worden; Es waren aber selbige Straffen allein auf gewisse Post-Fehler / unfleißige oder gar unterlassene Beförderung und Hinwegführung der Ordinari- und Staffetten / und zwar in lauter Geld / so von der stipulirten Besoldung ihnen in Casum Contraventionis abzuziehen bedingt worden / und konte man endlich dergleichen Pœnas Conventionales schon geschehen lassen / als solche nicht ex aliqua specie Jurisdictionis, sondern ex Pacto Contrahentium herkommen / und im Weiterungs-fall dannoch die Post-Botten vor dem Landes-Fürsten actionirt werden müssen. Nachdeme aber die von Taxis successu temporis weiter gegriffen / dergleichen Straffen und Bussen in signum Jurisdictionis angezogen / und solche hinderrucks Fürsten und Stände denen Käyserlichen Post-Patenten einverleiben lassen / da wurde die Sach klärer / und beantwortete derowegen auch weyland Hertzog Friderich zu Würtemberg den Chur-Fürst Friederich zu Pfaltz / in obangezogenem Num. 63. gedächten Ihro Fürstliche Gnaden dem Taxis nicht zugestatten angedeutete Straff gegen den Postmeistern / sondern da sie sich nicht der Gebühr nach erzeigten / gedächten Ihro Fürstliche Gnaden selbige der Gebühr nach zu straffen / wie dann in dem Protocoll noch ein NB. und dabey signirt / die Postmeister zu avisiren / dem Taxis keine Straff zugestatten / und zwar wurde dieses alles optimo maximo Jure resolvirt / in reiffer Betrachtung / Fürsten und Stände mit aller Jurisdiction ab immemoriali von dem Heiligen Römischen Reich belehnet / also mithin / da die Jurisdictio heut zu Tag in Patrimonio Statuum ist / dieselbe in hominem exterum, weder per Pacta subditorum noch Privilegia Imperatorum kan transferirt und dadurch die fructus Jurisdictionis entzogen werden / indeme denen erstern und zwar in specie in dem Hertzogthum Würtemberg / die Prorogatio Jurisdictionis gäntzlich per Leges Imperii tam generales quam Ducatus particulares benommen / und wann es de facto geschiehet / dem Domino Territoriis, das Jus Avocationis Causarum gestattet werden muß / in dem letztern Fall aber jedesmahlen Regierende Römische Käiser und in specie die heut zu Tag Regierende Kayserliche Majestät in §. 3. Capitulationis so theur zugesagt und beschwohren / keinem Chur-Fürsten und Stand seine Landsassen

fassen ihme mitt oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen / auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige / von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher Hoher Obrigkeit / und sonsten rechtmäßigen respectivè Steüren / Zehenden / und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder under dem Prætext der Lehen-Herrschafft noch einigen andern Schein eximiren / und befreyen / noch andern solches gestatten; Gestalten denn auch Seine Käyserliche Majestät alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbe darüber vernommen worden / mithin per necessariam consequentiam, alle diese Taxische hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia & Exemtiones, samt allen derselben Clausulen / Declarationen und Bestättigungen / wie auch alle darauf / und denen Reichs-Satzungen zuwider / an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten / ohne deroselben / vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht / ertheilte Processus, Mandata & Decreta prævia summaria causæ cognitione vor null und nichtig erklären / und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen; Dannenhero diese ohngegründt prætendirende Jurisdiction nicht anderst als pro summa violatione Jurium Statuum kan angesehen / und mithin dieses allgemeine Gravamen billich abgethan und hintertrieben werden.

PRIVILEGIUM VI.

Denen Post-Verwandten bey Tag und Nacht die Oeffnung der Städt und Märckten gestatten / dieselbe auf Ansuchen begleiten und begleitet zu werden verfügen.

MAnn dieses nichts anders als liberum Transitum & Salvum Conductum Securitatisve Publicæ præstationem in forma communi, wie andern Reichs-Unterthanen und auch Fremden in statu pacifico ankommenden Passagiers zugestatten bedeüten solle / hätte es endlich seinen geweisten Weg / und niemand darüber sich zu beklagen / indem ohnedas ein jeder Territorial-Herr denen pacificè transeuntibus so wohl de dispositione Juris Gentium, als Civilis Communis, solches zu præstiren schuldig ist / man dahero auch dem Taxischen Post-Amt solches nicht disputiren oder difficultiren wird / es wäre dann Sach / wie der Herr Fürst von Taxis zu effectuiren täglich bemühet ist / der Würtembergischen Land-Post extra Territorium in die benachbarte Stätt / wohin ab antiquissimis temporibus die Fürstlich Würtembergische Land-Botten und Kutschen gegangen / die Passage verwehrt würde / da man dann das Jus Retorsionis an seinen in dem Hertzogthum tolerirten Posten zu exerciren / wie de Jure Naturæ, Gentium & Civili höchstens berechtiget / also auch in das Werck zusetzen / gäntzlich intentionirt ist.

Solte aber dieses ein Privilegium singulare, wie es fast scheinen will / seyn / und dahero eine Servitus Aperturæ & Conducendi denen Statibus aufgebürdet werden wollen / würden Seine Hoch Fürstliche Durchleucht allerfordrist gemüßiget pro Libertate & Juribus Principum tuendis der Post zu Cantstatt nächtlicher Weil die Thor nimmer eröffnen / vielweniger über dasigen Neckar-Paß gehen zu lassen / dann man dergleichen Servitutem Aperturæ dem Herrn Fürsten

von Taxis so wenig als Servitutem Conducendi, salva dignitate Principum Imperii eingestehen kan/ sondern auch das / was bißhero ex Civilitate beschehen / endlichen / wann es zu einem Præjudiz sollte angezogen werden wollen / zu revociren gezwungen werden wird; Dero Römischen Käyserlichen Majestät erkennet man sich ex parte Principum & Statuum zwar schuldig / selbige ad Expeditionem Romanam zubegleiten / wie auch die Herrn Chur-Fürsten nach Anlait der Guldenen Bull ihre gewisse Conductores haben / dem Herrn Fürsten Taxis aber/ dergleichen zu præstiren / und deß Reichs vornehmste Chur- und Fürsten darzu zuverbinden / würde aller Billigkeit und Politischem Wohlstand zuwiderlauffen / dahero auch um die Execution dieses Privilegii sich zubemühen eine vergebliche Sache wäre / und Chur-Fürsten und Ständen umsonst würde zugemuthet werden.

PRIVILEGIUM VII.

Denen Post-Häusern gleich denen Post-Verwandten / das *Jus Salvæ Guardiæ* angedeyen zu lassen.

DJeses Privilegium findet sich zwar in denen älteren Constitutionibus nicht expresse bemerckt / es prætendiren aber die Taxische solches de facto krafft der neuerlichen hierüber extrahirten Post-Patenten / und wollen die Post-Häuser ebenmäßig von der Jurisdictione Principum Imperii eximiren/ wie dann/nachdem öffters-gedachter Stuttgardischer Posthalter Ebert / um seiner vielen Mißhandlungen willen / auß seinem Hauß / durch die Stadt-Wacht in den Arrest geführt worden / der Taxische Anwald auf diese Impudenz verfallen/ daß er laut in seiner bey Reichs-Hof-Rath übergebener Supplica diesen Actum Jurisdictionis eine über die bißhero gegen dem Käyserlichen Post-Regal verübte grosse Gewaltthaten / außgebrochene Exorbitanz , da man in das Käyserliche Hoch-Privilegierte mit dem Käyserlichen Wappen und Salva Guardia versehene Post-Hauß armata manu eingefallen / zu nennen sich entblödet / und derowegen ein Mandatum S. C. de relaxando captivo sub pœna 50. Marcarum auri gebetten/ welches ihme auch in der gewohnten Facilität so gleich wieder oballegirte Capitulation accordirt worden.

Nun halten Seine Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg vor gantz unnöthig sich darüber mit dem Reichs-Hof-Rath in einige Dispute einzulassen / indeme demselben nicht zukommt / dergestalt in Causis Regalium zu procediren / vielweniger Fürsten und Stände sine prævio Processu legitimo , deroselben zuentsetzen/ Dero Territoria zu schmählern/ Unterthanen und Dero Immobilia von der Jurisdictione Territoriali zu eximiren/sondern dergleichen sub- & obreptitiè erhaltende Mandata an sich selbsten null und nichtig ; Damit aber dannoch dem Publico dieses Privilegium Salvæ Guardiæ recht bekandt werde/ so dienet zur Nachricht / daß diese Salva Guardia in denen ältern Teutschen Diplomatibus gantz nicht fundirt/ sondern allererst vornehmlich/ in specie aber in Anno 1706. von jetzt-regierender Käyserl. Majestät laut oballegirten Privilegien denen Post-Verwandten und Post-Häusern seye gegeben worden / dafern nun solche contra injuriosas & violentas hominum manus außgewürcket / und dienen sollen / kan man denen Posthaltern solche endlich wohl gönnen / wann man aber dadurch eine sonderbahre Exemption wider die ordentliche Obrigkeit und Lands-Fürsten erzwingen will / ist solche ohnleidentlich / und der Römischen Käiserlichen Majestät Wahl-Capitulation §. 3. oballegierter massen é diametro zuwider / man kan dahero dergleichen Post-Häusern solche Salva Guardien um so viel weniger gestatten / als man Taxischer Seiten sich de novo anderer Insolentien unterwindet / daß nemlich dem Reichs-Adler das Taxische Wappen solle einverleibt werden / wie dann eben mit dem Stuttgartischen Posthalter Ebert sich zugetragen / daß als derselbe das Fürstliche Würtembergische Wappen aigenwillig in den Reichs-Adler setzen lassen / man Fürst Taxischer Seiten ihne dahin gehalten / daß er nach einigen Monathen solches außlöschen / und das Taxische/

zische / zu nicht geringem Despect deß Landes-Herrn / einflicken lassen müssen / man wird derowegen Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht im geringsten nicht verdencken können / wann sie pro Conservatione Juris Territorialis diese neuerlich eingeschlichene Wappen und Salva Guardia-Brieff nach Anlait deß Käyserlichen Patents mit gebührender Reverenz abnehmen lassen werden / da die Taxische / wann sie wollen / das Ordinari-Post-Zeichen deß Reichs-Adlers darvor substituiren können / und ist man versichert / daß die Römische Käyserliche Majestät selbsten in Dero allergerechtestem Gemüth diese deß Reichs-Hof-Rahts höchstpræjudicirliche Mandata keines Wegs approbiren / sondern ehender vor eine wider dero so theuer-beschwohrene Wahl-Capitulation seyende Verhandlung declariren / als das Hoch-Fürstlich Würtembergische Landes-Fürstliche Factum von dem Herrn Fürsten von Taxis mit dem ohngeziemenden Prædicat einer Exorbitanz belegen lassen werden.

PRIVILEGIUM VIII.

Denen Land-Posten und andern Neben-Botten die Post-Hörner abzunehmen / auch solche überall niederzuwerffen / zu arrestiren / der Waaren zuberauben / und wo sie sich einiger Thätlichkeit unterfangen würden / daß Fürsten und Stände schuldig seyn sollen / denen Taxischen auf *Requisition, etiam manu forti*, zu assistiren / und obernannte nirgends / weder zu Wasser noch Land durchpassiren zu lassen.

Kommt abermahlen auf die Distinction an / ob dieses Privilegium auf diejenige / so privata Authoritate sich dem Post- und Botten-Wesen unterziehen / oder auf diejenige / so sub Authoritate publica Principum & Statuum Imperii darzu verordnet / gemeint seye; Priori in casu, ob es zwar hart / daß so vielen Privatis um eines tertii etiam privati Aigennutz und Gewinns willen / dieses Mittel ein Stuck Brod zuerwerben benommen seyn solle / weilen doch dieses mit dem Deck-Mantel deß allgemeinen Nutzens will colorirt werden / so last man es auf seinen Ort gestellet seyn / so viel aber die Fürstliche Land-Posten und andere sub Authoritate publica gehende Botten insonderheit in Würtembergico, concernirt / so kan denenselben die Post-Hörner zuführen eben so wenig verwehret werden / als dem Liecht der Glantz und Schein / sintemahl juxta supra deducta, die Fürstlich Würtembergische Land-Post-Botten / dergleichen Post-Hörner geführt / ehe und dann die von Taxis Teutschland zubeeinträchtigen / in Sinn genommen; Dessen erinnert man sich zwar / daß bey denen alten Römischen Kayserin Statu Monarchico denen Privatis der usus Purpuræ verbotten gewesen / daß aber bey denen Teütschen Kayssern denen Freyen Reichs-Fürsten / ratione der Bedienten Livrée jemahlen etwas vorgeschrieben worden / wird weder Turrianus noch andere finden können / und würde diese Disposition dem Hauß Würtemberg um so beschwehrlicher fallen / wann / da die Römische Käyserliche Majestät auch die allerhöchste Reichs-Insignia und Adler einigen Stands-Personen zu führen erlaubt / einem Hertzogen von Würtemberg das von 100. und mehr Jahren hergebrachte Post-Horn seinen Bedienten zuführen / nicht sollte concedirt werden wollen / wie dann Weyl. Hertzog Friderich Carl / Hochseliger Ged. dem Gewaltthätigen Ulmischen Posthalter obgedachtermassen bald eine schlechte Recompens vor ein geraubt Würtembergisches Post-Horn hätte widerfahren lassen / und dahero auch / als die Stadt Ulm nach eingelangtem Kayserlichen Mandat, wessen sie sich in Beantwortung desselben zuverhalten / bey ihme Unterthänigst angefragt / Er Deroselben nach Anlait Num. 141. rescribiren lassen / daß Seine Fürstliche Nr. 141.
Durchleucht den Ihrigen das Post-Horn zu verbieten durchauß nicht

gemeint / wie auß allegirter Anlag deß mehrern zuerlernen / und dabey auch verhoffentlich sein Verbleibens haben wird / ohne daß man Fürst-Taxischer Seiten zu Land-friedbrüchiger Thätlichkeit / Niderwerff- und Beraubung der Land-Posten / zu progrediren sich entblöden solle / indem wie auch von dem Löbl. Reichs-stättischen Collegio in literis ad Imperatorem allbereit angedütten / solche Proceduren in Republica bene ordinata & pacata gantz ungewohnlich / deß Heiligen Römischen Reichs-Fundamental-Gesetzen zuwider / zu der allgemeinen Ruh Zerstörung und der Stände Begwaltigung angesehen / da doch Sac. Cæsarea Majestas in §. 14. Dero Käyserlichen Wahl-Capitulation, in Verbis: Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / ꝛc. ꝛc. nicht selbst vergwaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhängen / sondern wo wir oder jemand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit zusprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen wir samt und sonders / Aufruhr / Zwytracht / und andere Unthat im Heiligen Reich zuverhüten / auch Fried und Einigkeit zuerhalten / vor die ordentliche Gerichte zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen / und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß sie in denen oder andern Sachen / in was Schein und unter was Nahmen das geschehen möchte / darinn sie ordentlich recht leiden mögen / und dessen erbietig seyn / mit Raub / Nahm / Brand / Pfandung / ꝛc. ꝛc. oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen / oder beschwehret werden / dergleichen vias facti zuunterlassen so heiliglich geschwohren / mithin dieses sub- & obreptitiè erpracticirte Privilegium schon längstens annullirt und cassirt haben / ebenermassen als die Verwehrung deß Transitus innoxii per Territoria aliena eine Manifesta Infractio Juris Gentium wäre / da wann man ex parte Würtemberg wider die denegirende Status billigmässige Repressalien gebrauchen wollte / nichts anders als eine Dissolutio integri Circuli darauß erfolgen müste.

PRIVILEGIUM IX.

Die Post-Beförderer / ausser was sie von ihren Gründen und Häusern schuldig / weiter nicht zubeschweren.

WJe man contra expressum tenorem der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 3. zu diesem Privilegio sich legitimiren könne / kan man disseits nicht begreiffen / die Post-Verwandte seynd Unterthanen / geniessen deß Landes Beneficia, treiben Burgerliche Nahrung / und Handthierung / geniessen deß Landes-Fürsten Schutz und Schirm / betreiben / ja überschlagen Wunn-Wayd / Trieb / Trab und Wasser / und sollen doch ab oneribus personalibus befreyet seyn / und zu denen necessitatibus Publicis, ausser denen immobilibus nichts contribuiren / ja wann es ihrem Begehren nach gienge / von andern Intuitu der Persohn / Famille, Commercij, Würthschafften und dergleichen oneribus, Zoll / Accis, Umgelt ꝛc. freygesprochen werden / haben Chur-Fürsten und Stände schon geraume Jahr her sich höchstens über die Taxische Famille als das Capo dieses Post-wesens beschwehrt / daß dieselbe in dem Reich nicht begütert noch gesessen / vielweniger zu denen Necessitatibus Publicis etwas contribuire / sondern das mit vielen hundert tausenden / jährlich von denen Post-Aemtern ziehende Gelt / aus dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation führe / und solches vor ein ohnleidentliches Gravamen gehalten / wie viel weniger seynd die Post-subalternen berechtigt / dergleichen Immunitäten und Exemtiones zu prætendiren; Es haben zwar Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Würtemberg biß dahero denen Taxischen Posthaltern ein und andere Beneficia und Personal-Freyheiten gnädigst und

aus

aus freyem Willen zugehen lassen / wird aber auch Höchsterleucht Dieselbe niemand nunmehro verdencken können / daß zu billichmässiger Observirung der Æqualität mit andern Unterthanen / sie zu denen Lands-Oneribus, Außwahl / Rayß / Folg / Musterung / Soldaten halten / Haagen / Jagen und Frohnen / Ordinari und Extra-ordinari Collecten / gleichfalls angehalten / ihnen wie andern Handthierungen ihre Posthalterey gleichfalls in die Steuer gelegt / mithin die von dem Lands-Fürsten ihnen ertheilte Privilegia so lang revocirt werden / biß und dann man an seithen der Taxischen Post-Aemter sich einer friedlichen / und mehrers comportablen Conduite befleissen und disseitigen Landes-Convenienz seyn wird; Haben die Römische Kayserliche Majestät in Dero Wahl-Capitulation Art. 43. Chur-Fürsten und Ständen promittirt / daß die Standes-Erhöhungen Dignitäten und Prædicaten dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn / und in solchen Landen gelegene Güter / einen als den andern Weg / unter voriger Landes-Fürstl. Jurisdiction verbleiben sollen / wieviel mehr wird solcher §. auch auf die geringe Post-Verwalter und Halter gemeint seyn / und obschon in §. 34. ejusdem Capitulationis denenselben die Personal-Befreyung accordirt zu seyn scheinet / so ist doch solches von denen Servitiis Personalissimis & ubi ipsa persona debitrix actualiter concurrere necesse habet, zu verstehen / und kan dahin nicht interpretirt werden / als ob die Posthalter auch necessariò von denen jenigen Servitiis, welche sie per intermediam personam versehen können / eximirt seyn solten / Allermassen auch in hanc sententiam, Weil. Kayser Ferdinandus in Anno 1644. apud Hornick. de Postarum Jure cap. VItò §. 6. in verbis. Wann dann dieses und dergleichen Begehren / an besagten Postmeister NB. als welcher einig Burgerlich Gewerb bey euch nicht treibet / noch mit Burgerlichen Pflichten beladen ꝛc. an den Magistrat zu Nürnberg rescribirt / mithin auch die jetzige Taxische Posthalter in Territoriis Statuum entweder Hauß und Güter zuverkauffen / denen Lands-Fürsten die Burgerliche Pflicht aufzukünden / alles Gewerbs und Burgerlicher Nahrung sich zu entschlagen / und in Handel und Wandel / als Ausgesessene tractirt zuwerden / oder gleich andern / alle Burgerliche Beschwerden zu leiden / sich à dato an werden müssen gefallen lassen / ohne daß jemanden sie darvon wider deß Reichs-Constitutiones und Kayserl. Wahl-Capitulationes zu befreyen / rechtmässige Ursachen haben sollte.

PRIVILEGIUM X.

Die Strassen aller Orthen zu *repari*ren / Neben- und Post-Wege zugestatten / auch allenfalls solche selbst zu eröffnen und durchzubrechen;

GLeichwie man gerne gestehet / daß eines guten Regenten Regiment an guten Strassen / gerechter Müntz / und Haltung beschehener Zusag zuerkennen / man auch dahero / etiam in mediis belli Turbis in dem Löbl. Herzogthum Würtemberg / so viel möglich / jederzeit die Strassen in gutem Bau und Wesen zu erhalten / beflissen gewesen / und noch ist / also kan man auch wohl geschehen lassen / daß die Taxische Postillionen / sich solcher Reichs-Strassen und Sicherheit gleich andern Unterthanen gemeinsamlich bedienen; Daß aber ihnen noch fürterhin / wie einige zeithero sub prætextu dieses Privilegii geschehen / diese Insolenz gestattet werden solle / daß sie sich aigenen Gefallens / aigene so genannte Post-Wege außstecken / und über die beste Wiesen / und Güter reütt- und Fahr-Weg machen / mithin der Unterthanen Güter in Grund verderben / Zäun und Häger durchbrechen und auftreissen / das seynd Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht nimmer zu toleriren / sondern an denen Transgressoribus härtiglich zubestraffen / ernstlich gemeinet / glauben auch nicht / daß die Taxische Privilegia sie darwider schützen / oder die Römische Käyserliche Majestät selbsten

begehren werden / durch dieselbe die Dominia Privatorum zu turbiren oder zu restringiren / und getreue Lands-Unterthanen durch andere / welche allein de lucro captando certiren / an sicherer Genieſſung ihrer Güther zu hindern / dadurch zu denen neceſſitatibus publicis inhabil zu machen / und ihnen mehr einzuraumen / als auch der Landes-Fürſt von ſeinen aigenen Unterthanen zu prætendiren pflegt / wie dann auch dergleichen contra Jus tertii manifeſtè lauffende Privilegia umſo ohnkräfftiger ſeyn / als die geringſte Urſach nicht zugegen iſt / warum die Römiſche Käyſerliche Majeſtät dergleichen allzu gratioſe Privilegia ex plenitudine poteſtatis hätten ertheilen / und einem armen Lands-Unterthanen den Uſum rei propriæ, entweder gar entziehen oder hemmen und hindern wollen: dahero ſich auch niemand über Seine Hoch-Fürſtliche Durchleucht zubeſchwehren haben wird / wann obſchon das Dominium Viarum inter Reſervata Imperatoris von dem Hornick gerechnet wird / ſie dannoch die darauf delinquirende oder gar daraus reutende Taxiſche Poſt-Botten / wie andere Beſchädiger der Güter zu gebühren der Beſtraffung werden ziehen laſſen.

PRIVILEGIUM XI.

Die Poſt-Pferde aller Frohnen und Dienſten zubefreyen / und zu keinen Herren-Dienſten anzuhalten / herentgegen aber denen Poſthaltern auf den Nothfall gegen leidenlicher Bezahlung mit Lehn-Pferden an Hand zugehen.

Krafft der erſtern Fundation und Taxiſchen Convention, iſt jeder Poſthalter obangeführter maſſen / drey Pferd auf die Poſt zu halten ſchuldig / damit Er ſowohlen mit einem die Ordinari befördern / als auch etwan noch einen in des Publici Dienſten ankommenden Courrier fortführen könne / und dieſe werden der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren endlichen auch gern frey gelaſſen / daß aber die Poſthalter dieſes Privilegium, wie bißhero geſchehen / auf weitere zu 10. 15. und mehr Pferde extendiren / damit aber / wie andere Metzger und Lehen-Rößler / allerhand fremde Paſſagiers, ohngeachtet ſie ſich ad curſum Publicum nicht legitimiren können / fortführen / ihre aigene / ja ſo gar anderer Leut Geſchäfften darmit in dem Lohn verrichten / deren Güter bauen / Waid und Waſſer gleich andern Unterthanen genieſſen / und darmit keine Frohn-Dienſte præſtiren ſollen / iſt der natürlichen Billichkeit um ſo mehr entgegen / als dardurch andern Lands-Unterthanen das Brod vor dem Mund weggenommen / und dieſen aigennützigen Geſellen zugewendet wird / dannenhero auch ex parte Würtemberg man um ſo viel weniger unrecht zuthun vermeint / wann in das künfftige die zu der Poſt nöthig zu ſeyn prætendirende Pferd quoad numerum ordinarium in dem Stall freay zuerhalten / mit denen übrigen aber gleich andern Burgern zu frohnen die Lands-Fürſtliche Verordnung geſchehen ſollte.

Wegen Hergebung der Lehn-Pferde haben ſich zwar biß dahero deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürſtliche Durchleucht der Kayſerlichen Majeſtät zu Aller-Unterthänigſten Ehren ſehr willfährig erzaiget / auch dahero öffters durch Lands-Fürſtliche Patenten denen Taxiſchen Poſthaltern an die Hand gegangen / nachdeme man aber erfahren muß / daß nunmehro ſolches als eine Schuldigkeit in effectum Angariarum & Parangariarum will angezogen werden / ſo werden dieſelbe nunmehro nothgedrungen / zu Beybehaltung dero Lands-Fürſtlichen Hoheit auch dieſe Gnaden-Patenten zu revociren / weilen doch alles / was ehedeſſen ex Civilitate geſchehen / nunmehro in vim neceſſitatis will detorquirt und die annexa Superioritatis Territorialis von dem rechtmäßigen Lands-Fürſten ab- und auf eine frembde Familie wollen devolviret werden.

PRI-

PRIVILEGIUM XII.

Die Post-Stellen nach Belieben anzuordnen und zuändern / auch die Bediente anzunehmen und abzuschaffen / ohne Eintrag männiglichs.

DJeses Privilegium hat das Reichs-Post-Amt insonderheit wider die Löbliche Stadt Nürnberg und andere hart urgiret / und allerhand Personen biß dato aufbürden wollen / wie bey dem Knipschild de civitatibus Imperialibus lib. 2. Cap. 4. §. 21. und Hornick de Regali Postarum Jure Cap. 18. weitläuffer zu lesen. Man hat auch / wiewohlen Fürsten und Stände deß Reichs in monitis ad Capitulationem Leopoldinam Artic. 35. §. 3. Daß die Postmeister / Posthalter und Post-Bediente denenjenigen Chur-Fürsten und Ständen / in welcher Landen / Gebiet und Stätten sie ihre Post-Aemter exerciren und wohnen / verpflichtet seyn / und durch dieselbe dem Uhralten Herkommen und Botten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugefügt / sondern dißfalls alle und jede Stände bey ihren vor dem jüngsten Krieg gehabten Freyheiten / wie auch Frey-besitzlichem Gebrauch / Rechten / Privilegien / und zum Theil deßwegen vorgangenen sonderbahren Pacten und Verträgen ohnturbirt gelassen werden sollen / sich expresse reserviret / bey deß Reichs-Post-Amts gutem Comportement in Würtembergico endlichen sich nicht viel bekümmert / wohin die Posten nach dem 30-jährigen Krieg verleget / oder wer darzu bestellet worden / wann es nur Lands-Unterthanen und Burger gewesen; Es ist aber / wie oben weitläuffig deducirt / alles und jedes auf vorhergängige Requisition und gnädigen Consens der Landes-Herrschafft geschehen / wie dann auch in specie die Stuttgartische Post-Station auf sonderbahres Unterthäniges Ansuchen deß damahligen Fürstlichen Cammer-Courriers Eberts / mit der Condition, daß Er die Post mit dem Fürstlich Würtembergischen Posthalter Wölflen zu gleichen Theilen haben / und die nach Nürnberg zu führen vorgehabte Post-Chaise nicht anderst als unter Lands-Fürstl. Authorität gehen lassen solle. Test. Adjunctis sub Nris 142. & 143. aus puren Gnaden per modum Precarii und Personal-Privilegii auf sein Wohlverhalten erlaubt und zugelassen worden; wann nun anjetzo der Herr Fürst von Taxis / da dieser Mensch sich auß obangerührten trifftigen Ursachen seines Lands-Fürsten Gnade ohnwürdig gemacht / und dahero sein anderwerts-habendes Burger-Recht zubeziehen angewiesen worden / diese Post-Station nicht abstellen / viel weniger seinen Anfangs etliche Wochen heimlich allhier gewesten Emissarium, ohngeachtet ihme von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen beedes bedittten worden / revociren will / und sich auf dieses Privilegium beziehet / können höchst-erleucht seine Hoch-Fürstliche Durchleucht nicht anderst / als dieses pro insigni gravamine anzuziehen / indeme klaren Rechtens / daß keinem Reichs-Fürsten / Statt oder Stand / von Kayserlicher Majestät einiger Burger und Unterthan könne aufgetrungen / vielweniger jemanden cum exemtione in der Stände Territoriis zuwohnen gestattet werden / wie solches Knipschild de Civit. Imperial. Libr. 2. Cap. 29. §. 133. & seqq. egregiè ausgeführet hat;

Nr. 142. & 143.

Wann nun all oben erzehlte Taxische Post-Privilegia dergestalten beschaffen / daß dardurch der Fürsten und Stände Landes-Herrliche Jura auf das äusserste gekräncket und beeinträchtiget werden / und es deme nach in aprico, daß der mehrere Theil derselben contra Constituriones Imperii auf eine gantz ausser ordentliche Weiß neque citatis, neque auditis Statibus, quorum præcisè interest, erschlichen worden / und noch heutzu Tag alle darauf sub & obreptitiè erhaltende Käyserliche Rescripta und Mandata dieselbe pro Fundamento haben / so ist auch billich / daß diese immoderata Postarum onera, wie sie schon in dem Westphälischen Frieden-Schluß genennet

worden / endlich von Reichs wegen abgethan / alles in antiquum ſtatum reſtituiret / und gleichwie der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät nach Maaßgab der jetzo glorwürdigſt-Regierenden Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät Wahl-Capitulation an Orten und Enden / wo dergleichen Kayſerliche Poſt-Aemter vorhanden und hergebracht / das Jus Curſus publici univerſalis, alſo Chur-Fürſten und Ständen das Regale Poſtarum Provincialium adjudicirt und ohne fernere Taxiſche Beeinträchtigungen ruhig gelaſſen / derſelbe auch zu beſſerem Comportement mit Fürſten und Ständen / unter deren Jurisdiction Er und die Seinige doch geſeſſen / dermahleinſt ernſtlich und nachdrucklich angewieſen / oder aber ſeine wider dieſelbe jederzeit eingebende nichtige / und zum Theil höchſt-anzügliche und nachtheilige Expreſſionen endlich mit der Privatione & Caſſatione prætenſorum Privilegiorum propter inſignem eorundem abuſum beſtraffet werden. Wie dann die jenige / ſo wider Seine Hoch-Fürſtliche Durchleucht zu Würtemberg in dero Land-Poſt-Sach in ſpecie außgeſtoſſen worden / nur mit wenigem zuberühren / und zurefutiren / eine gantz ohnverantwortliche Sach iſt / daß Herr Fürſt von Taxis ſich unterfangen / deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürſtliche Durchleucht aller Orthen außzuſchreyen / als wann Dieſelbe durch böſe und dem Vatterland ſchädliche Rathgeber zu Dero Land-Poſtweſens Reformation ſich laiten verlaſſen / da doch dero gerechtiſte befugſame ex ſupra allatis und von Uhralten Zeiten von allen Dero Regiments-Vorfordern exercirte Land-Poſt Sonnen-klar an dem Tag liget / und von ihme Fürſten und Ständen noch nicht ſolle præſcribiret werden / wie ſie ihre Landes-herrliche Jura und Cameralia guberniren ſollen; So iſt nicht weniger unverantwortlich / daß derſelbe die Römiſche Käyſerl. Majeſtät bereden dörffen / als wann ex parte Würtemberg geſuchet würde / die Reichs-Poſt völlig über einen Hauffen zu werffen / und ſich der Niderländiſchen / Italiäniſchen und Schweitzer-Brieffſchafften Meiſter zu machen / da doch dieſe Würtembergiſche Poſt zu nichts anders hauptſächlich / als Führung der Paſſagiers, Waaren und Land-Brieffen angeſehen / welche die von Taxis ehedeſſen auch nicht beſtellet / ſondern ſo gar von denen Privat-Botten acceptiret / und weiter auſſer Lands geführet / ja man von Seiten Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchleucht ſo gar in Literis ad Auguſtiſſimum extra Territorium denen Taxiſchen Poſten alles zuzuführen ſich expreſsè declariret und reſpectivè obligirt hatte.

Noch ohnverantwortlicher aber war / die Würtembergiſche Land-Poſt zu beſchuldigen / als wann die Reichs-Felleyſen zu Engen und Sengen aufgehoben / die Brief-Beſtellung zu Stuttgart dem Taxiſchen Poſthalter unterſagt / mithin der Taxiſchen Poſt die Media ſubſiſtentiæ entzogen / das Brieff-Porto der in die Schweitz correſpondirenden Reichs-Unterthanen aber zu dero gröſtem Beſchwehrnuß erhöhet worden / und reſp. werden wolle / indeme ſolches lauter dergeſtalt ohngegründete Anzüglgkeiten / deren ſich auch ein Privatus vor einem niederen Richter / geſchweige dann ein Fürſt gegen einem conſiderablen Reichs-Fürſten vor dem Allerhöchſten Reichs-Gericht zugebrauchen / billich entbrechen ſollte; Es iſt Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchleucht oder der Würtembergiſchen Land-Poſt niemahlen in den Sinn kommen / die Reichs-Felleyſen zu arreſtiren / ſondern ein ſolches haben Seine Römiſche Käyſerliche Majeſtät als Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ſelbſten der
Nr. 144. Urſachen verhänget / weilen / wie ex Numero 144. erhellet / die von Taxis ſich ſeither 30. Jahren her / vel clam vel precariò auß Nachläſſigkeit deß Ober-Oeſterreichiſchen Land-Poſt-Amts ſich dieſer Oeſterreichiſchen Poſt-Stationen impatronirt / ohne daß ſolches dem Landes-Fürſten kund gemacht worden wäre / derowegen man ex parte Oeſterreich die Reichs-Poſten daſelbſten wiederum delogiren wollen / andern Fürſten zu einem vorgängigen Exempel / wie ſie ſich hierinnen gegen dem Herrn Fürſten von Taxis zuverhalten haben /

haben/ vielweniger aber hat man dazumahl gedacht/dem Taxischen Posthalter in Stuttgart die Brieff-Bestellung zuverbieten / wiewohlen man schon längsten wider dieselbe / da kein Brieff mehr auf denen Posten sicher / sondern sowohl Fürstlicher Staats-Ministrorum als anderer Personen Correspondentien anfangen resigniret zuwerden / und dergleichen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht selbsten/ als Sie in Crayß-Sachen an deß Herrn Bischoffs von Costantz Gnaden / eine Staffette ablauffen lassen / auf der Taxischen Post geschehen / die gebührende Andung und Aenderung vorzunehmen höchst-berechtigte Ursach / und die Land-Posten bloß derentwegen / damit die Reichs-Fürstliche Correspondenzien in salvo bleiben / aufzurichten Anlaß gehabt hätte / ohne weiter zuattendiren / ob dardurch angebender massen der Taxischen Post die Media Subsistentiæ entzogen würden oder nicht / wiewohlen wann mann sich allerseits intra terminos primævæ Investituræ hielte / und dieselbe wider Fürsten und Stände nicht zuextendiren begehrte / mann die Media Subsistentiæ annoch reichlich genug haben könnte / wann aber inner 100. Jahren her bey denen Reichs-Posten à capite ad calcem eine Stands-Erhöhung über die andere erfolget / die alte familles in decadence gerathen/ herentgegen bald alle Postmeister sich nobilitiren und baroniſiren lassen / wie bey dem Käyserlichen Reichs Hof-Raht am allerbesten in Registratura kan nachgeschlagen werden / so erfordert solches freylich mehrere depenses und revenues ; Es ist aber darum noch keine Nothwendigkeit / daß dieser Ursachen wegen die Land-Posten abgestellet / und um andere zu bereichern / die Primæva Investitura & Privilegia contra Jus Tertii inaudita sollen extendiret werden ; Es ist ohnverantwortlich genug / daß man die Post-Gelter gegen denen Land-Posten um ein merckliches / die Brieff-Porto aber um das alterum tantum aigenmächtig erhöhet / und denen / so die vornehmste Taxische Aemter admodiret / aigenwilligen Gewalt biß dato gelassen / die Reichs-Unterthanen in dem Brieff-Porto nach Belieben zu schätzen / und da zum Exempel in denen Taxischen Post-Patenten ein einfacher Brieff von Stuttgart auf Franckfurt mit 6. Kr. francò gelieffert werden sollte/ sich zuerfrechen / zu Franckfurt und Cantstatt auf denen Aemtern ein halb Francò darauß zu machen / welches / gleichwie es schon lange Jahr practiciret wird / und nicht nur 40. biß 50000. fl. importirt / also können auch Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht nicht anderst / um diesen defraudationibus & expilationibus publicis auf den Grund zu sehen / wider das Taxische Post-Amt zu Cantstatt eine scharpfe Inquisition vorzunehmen / da gar wunderlich heraus kommen würde / wann der Herr Fürst von Taxis als Pars, sub prætextu seiner arrogirenden Jurisdiction, selbsten die Cognition in propria causa prætendiren wollte.

Nun hätte billich auf alles dieses bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Justiz-mäßige Reflexion gemachet / und so in Judiciis inferioribus dergleichen höchst-anzügliche Scripta à Judice etiam ex officio verworffen / solche Taxische Imputationes nicht so platter Dingen hin attendiret / vielweniger Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Würtemberg Post-Patent und Verordnung eines Ober-Land-Postmeisters / deroselben gantz ohngehört cassirt / mithin die Jurisdictio & Superioritas Territorialis einem Principi Imperii neque citato neque audito, und zwar von denen jenigen / welche laut Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 2. Nicht bloß allein die Kayserliche Hoheit / sondern auch der Chur-Fürsten / Fürsten / Grafen / Herrn / ꝛc. Privilegia Krafft Ihrer theuer beschwohrnen Amts-Pflichten in Acht nehmen sollen/ turbiret werden sollen; Nachdeme aber dieses alles nicht geschehen / sondern vielmehr Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht in dem letztern Kayserlichen Rescripto mit allerhand Verdrießlichkeiten bedrohet werden wollen / da wann dem Herrn Fürsten von Taxis und seinen Gönnern nicht Einhalt beschehen / sondern von ihnen bey der Römischen Kayserlichen Majestät weitere und reelle Verordnungen sub & - obreptitiè dero Wahl-Capitulation zuwider erpracticiret werden sollten / es bey deren Execution und zu Handhabung der Landes-Fürstlichen Jurium præparirender Reichs- und Crayß-Executions-Ordnung gemässer Gegenwehr und Hindertreibung leichtlich bey diesen ohnedem annoch gefährlichen Zeiten zu weiteren Troubles Anlaß geben könnte.

Als

Als haben Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht nicht umhin gekönnt/n ach deme ohne das das gantze Post-Wesens-Geschäfft / Krafft der Käyserlichen Wahl-Capitulationen auf einen zukünfftigen Reichs-Tag verwiesen worden/ deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen diese erleidende Taxische Violationes Jurium Territorialium geziemend zurepræsentiren/ zumahlen aber angelegentlichst bitten wollen / in reiffer Behertzigung diese täglich mehr und mehr überhand nehmende Machinationes und erschleichende Rescripta & Mandata Cæsarea auf nichts anders als totalem Libertatis Germanicæ subversionem abzwecken / bey der Römischen Käyserlichen Majestät die Sach mit solchem Nachdruck zurepræsentiren / daß dem Reichs-Hof-Rath seine wider Fürsten und Stände außübende illegale Proceduren / Beeinträchtigungen dero Landes-Fürstlichen Hoheiten und so gar gebrauchende auf Thätlichkeit und andere denen Wahl-Capitulationibus è diametro zuwieder lauffende Comminationes ernstlich verwiesen / und Einhalt gethan / herentgegen aber die gantze Post-Sach ad Comitia Imperii als forum competens gezogen / die Taxische Investitur in ihre alte Schrancken getrieben / mithin Fürsten und Stände von demselben weiters ohngekräncket gelassen werden mögen / worbey deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürstlichen Durchleucht/deß Allerunterthänigsten Erbietens gegen die Römische Käyserliche Majestät Ihres Orths / was Communi Statuum Consensu hierinnen beschlossen werden sollte / heiliglich zuhalten / und zuexequiren / herentgegen aber zu deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen das zuversichtliche Rechtliche Vertrauen setzen / daß wann ohnverhofften falls Sie von dem Herrn Fürsten von Taxis wider den Tenor der Römischen Käyserlichen Majestät Wahl-Capitulation beeinträchtiget werden sollten/ Ihro ad conservandam Pacem publicam & Concordiam inter Status Circuli, auf den bedörffenden Fall nach Maßgab deß Land-Friedens / Reichs- und Crayß-Executions-Ordnung wider alle seine Helffer und Helffers Helffer an die Hand gegangen werden werde/da Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht in andern Fällen Dero Mit-Ständen ihr Patriotisches Gemüth gleichfalls zu contestiren, und die gemeinsame Reichs-Securität und der so theuer-erworbenen Freyheit Handhabung mitbewerckstelligen zuhelffen/ sich niemahlen entbrechen werden. ꝛc. ꝛc.

INFOR-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0056
DFG

INFORMATION
Eines
Reinhausischen Post-Meisters.
Von dem
Taxischen Post-Wesen / de Anno 1638.

So allererst nach gedruckter Deduction zur Hand gekommen / und dem Publico Mantissæ loco zu comuniciren vor nöthig erachtet worden.

WAs der Römischen Käyserlichen Majestät / allen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / wie auch Kauff- und Handels-Städten deß Heiligen Römischen Reichs / an gewissem und richtigem Lauff deß allgemeinen Postwesens nicht allein zu Unterhaltung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien / sondern auch in andern Angelegenheiten / zu Friedens- und Kries-Zeiten gelegen / ist allen aufrichtigen Patrioten und Liebhabern deß allgemeinen Wesens vorhin bekandt / und demnach die Post eines Römischen Käysers Hoheit und Regal, zu Advertenz und Correspondenz zwischen grossen Potentaten inn und ausserhalb Reichs / beneben ein solch Werck / daß man bey der Käyserlichen Regierung dem Hoch-Löblichen Cammer-Gericht / auch andern Chur- und Fürstlichen Cantzleyen / zu schleunigen Geschäfften / Fortbringung der Briefe / Diener und Gesandten / ohnvermeidenlich bedarff / ja welches insgemein / allen Ständen und ihren Unterthanen / sowohl deß Reichs Commercien / in viel Wege nützlich und bequem; Gestalt denn in Anno 1570 Chur-Fürsten und Stände deß Reichs Käyser Maximilian den andern / höchst-löblicher Gedächtniß / ersucht und erbetten / das Postwesen beym Römischen Reich zu behalten / und es in fremde Hände nicht kommen lassen wollen / derowegen alle Patrioten dahin incliniret seyn sollen / dieses allgemein-nütz- und hochnothwendiges Postwesen zubefördern / und dahin zusehen / wie dasselbe propagiret und fortgesetzet werden könne. Damit dieses Post-Regal im Heil. Reich destobesser beobachtet würde / haben die Römische Käyser / als Lehn-Herren / dem Chur-Fürsten zu Mäyntz als deß Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern / die Protection und Direction darüber aufgetragen; Gestalt denn in anno 1605. den 11. Decemb. an die Römische Käyserliche Majestät damahlige Chur-Fürstliche Gnaden unter andern mit diesen Worten geschrieben. Und zu fester Haltung dieses Postwesens / alles haben Euer Käyserlichen Majestät sowohl an obgemeldte meine Vorfahren / als andere Chur-Fürsten und Fürsten zum andernmahl / durch Dero allergnädigste Schreiben und Patenten / gedachtem Senat, bey solchem seinem anbefohlenen Post-Amt und Befehlichhandzuhaben / ihme alle mögliche Hülffe und Beystand zu leisten gleichfalls commendiret und publiciren lassen: Welches nach und nach von denen regierenden Chur-Fürsten zu Mäintz / öffters in vielen Fällen / das Postwesen betreffende / widerholet / auch von den Römischen Käysern mehrmahlen nicht allein in Käyserlichen Rescripten / sondern auch Privlegien / Mandaten und andern Diplomaten erwidert / und also alles ratihabiret worden / gestalten Ihr Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz / von dem General-Postmeister selbsten für Dero Directorn und Prorectore erkennet / geehret und respectiret worden / auch deroselben das Juramentum Fidelitatis abschwehren müssen. Zu diesem Löblichen Postwesen bin ich im Jahr 1598 als es damahls sehr geschwächt gewesen / nacher Rheinhausen / demselben Amt biß im Jahr 1610. dermassen vorstehen und underbauen helffen / daß die eingerissene Zerrüttungen / Irrung und Hinderungen aus dem Weg geräumet / und die Posten wieder in zimlichen guten Lauff gerichtet. Dieser Postlauff

ist selbigenmahls im Römischen Reich nur allein gewesen/ daß Wochentlich eine Ordinari Post von dem Käyserlichen Hofe/ wie auch von Rom/ Venedig/ Mayland/ Mantua/ &c. nacher Augspurg/ von dannen durchs Würtemberger-Land auf Rheinhausen/ Creutznach/ Flanniſoul/ und also nach Brüssel in Braband/ und gleichermassen von gedachten Orthen wieder zuruck über diese Post-Strasse nach dem Käyserlichen Hof und Italien gegangen; und daß die Post lange Zeit in esse gewesen/ erhellet dahero/ daß in dem Post-Hause zu Reinhausen das gewöhnliche Post-Horn und die Jahr-Zahl 1552. in Holtz eingeschnitzet sich befunden. Hernach und seit Anno 1580. ohngefehr ist eine ordinari Post von Cölln über den Hundsrück/ nemlich durch Remagen/ Waldesch/ Küsselbach/ Welstein (bey Creutznach) eingeführet/ allda zu der Brüsseler Post gestossen/ dieselbe vollends zusammen fortgeführet/ und zugleich wieder zuruck spediret/ und solches bis anhero continuiret worden. Bey diesen ordinari Reichs-Posten seynd alle Chur-Fürsten und Stände/ und durch welcher Städte/ Flecken und Dörffer die Posten passirt/ und darinn würcklich Post-Stellen eingeleget/ deß Post- oder Brieff-Taxes enthebt geblieben/ indem die Chur-Fürsten und Stände in ihren Landen die Post-Häuser und Post-Bedienten von allen Frohn-Beschwerd- und andern Diensten befreyet/ den Post-Häusern viel Freyheiten concedirt/ und dann wegen richtiger Bestellung ihrer Briefe und anderer Sachen eine willkührliche Zubuß und adjuta di costa zugeeignet haben/ Entgegen seynd alle zur Post gehörige Paquet und Brieffe ohne ferner Entgeld/ bey den Post-Aemtern mit treuem Fleiß expediret und fortgesandt worden. Diese Ordnung hat man damahls bey dem Postwesen benebenst auch erhalten/ daß die Chur- und Fürstliche Häuser Pfaltz/ Bäyern/ Neuburg/ Würtemberg/ Burgau/ Baden/ &c. ihre Cantzley-Paquet und Schreiben verschlossen/ auf die Post-Häuser gesandt/ und seynd solcher Cantzley-Posten und nebengehende Schreiben ohne einigen fernern Tax/ an denen Orthen/ als nacher Rom/ Cölln/ Düsseldorff/ oder wohin solche verschrieben gewesen/ mit den ordinari-Posten abgefertiget. Ebenermassen ist es mit denen an jetzt-gemeldte Cantzleyen haltenden und zurückkommenden Chur- und Fürstlichen Paquet und Schreiben beschehen. Das Post-Amt zu Rheinhausen hat in selbiger Zeit den grössesten Last mit den ordinari-Posten getragen/ dann es ist allda die grösseste Concurrenz gewesen/ und hat darüber/ gleich nach abgefertigten Ober- und Niederländischen Posten/ die nach Speyer gehörige Brieffe noch selbigen Tags einsenden und distribuiren lassen müssen. Dabey dieses je und allewege observiret worden/ daß deß Herrn Præsidenten/ zuförderst aber deß Herrn Cammer-Richters/ wie weniger nicht des Herrn Dom-Dechants Briefe Taxfrey gestellet/ und haben die Herren Beysitzere ihre obern Brieffe auch frey erhalten/ was aber ihre eigene Privat-Schreiben anbetroffen/ derentwegen haben sie sich mit dem Postmeister verglichen; Denen Advocaten/ Procuratoribus, Agenten/ und Practicanten ist es freygestellet gewesen/ ihre zur Post gebende Briefe zu bezahlen/ oder pagabile fortzusenden/ und hat alsdann das Post-Amt Rheinhausen mit denen anderen Aemtern/ dahin solche Brieffe versendet/ Rechnung gehalten; Dergestalt seynd die Paquet und Briefe bey den Posten verblieben/ und den Bothen aus den Händen gebracht; Aber dieses ist darbey beobachtet und stricte observiret worden/ daß die Speyerische hinund wieder gehende Briefe/ weilen es mehrentheils gerichtliche Protocolla seyn/ nach der Untz mit halbem Porto, die Acta aber nach dem Pfund und solches um 1½. Reichsthaler taxiret und bezahlet/ jedoch alle an und von Mayntz Chur-Fürstl. Durchleucht Cantzleyen gehende und kommende Paquet und Schreiben gantz Taxfrey bestellet und wieder fortgesand worden. Als hernach Anno 1603. biß ins Jahr 1610. die Posten von Rheinhausen nach Franckfurt/ durch vielfältiges Bemühen etlichermassen eingeführet/ (denn vorhero seynd nur wochentlich zwey Botten von Rheinhausen nach Franckfurt gelauffen) und in Anno 1615. über die Berastrassen eine rechte Ordinari-Post eingeleget/ und selbige Post-Strasse in Esse gebracht/ haben die Chur- und Fürstliche Häuser Pfaltz/ Hessen/ &c. die Einlegung der Post-Stellen in dero Städt/ und Flecken und Dörffern beliebet/ denen

Posthal-

Posthaltern vorangedeutete Befreyungen und anders genieſſen laſſen / und ſeynd hingegen dero Cantzley-Paquet und Schreiben / ſo auf den Post-Aemtern Franckfurt und Rheinhauſen viceverſa einkommen / jedoch gegen einergewiſſen willkührlichen Diſcretion und Zubuß Taxfrey beſtellet.

Nachgehends vom Jahr 1615. biß 1618. ſeynd die Poſten von Franckfurt auß nach Leipzig / Hamburg / Nürnberg / Prag / Wien / wie auch nacher Cölln / ꝛc. introduciret / und in Lauff gebracht / dabey allen intereſſirten Chur-Fürſten und Ständen / dero Land- und Bottmäßigkeit erwehnte neue Poſt-Stellen betroffen / und in ſpecie mit Jhro Fürſtlichen Gnaden zu Würtzburg auch verglichen und abgeredet / daß deroſelben eigene Cantzley-Brief gegen einer Wiedergeltung / hin und wieder mit Verſchonung deß Brief-Taxes / wie nicht weniger die erfolgende Beantwortungen / treu / aufricht- und fleißig beſtellet / expediret und abgegeben werden ſollen.

Im vorgemeldten 1615. Jahr iſt von Jhro Fürſtlichen Gnaden zu Maynt̃ / als Directorn und Protectorn deß Poſt-Regals, dem Poſtmeiſter zu Franckfurt / für ſeinen Fleiß und Mühe / ein benanntes deß Jahres auß Gnaden verordnet / hingegen hat der Poſtmeiſter / vermittelſt leiblichen Eydes / behärten müſſen / daß er nicht allein Jhrer Chur-Fürſtlichen Gnaden und dero Cantzley-Paquet und Schreiben / auch was von anderen Chur-Fürſten und Ständen für Brief zur Poſt einkommen oder abgiengen / treu / fleißig / aufrichtig und redtlich / ohne einige Paſſion beſtellen / und alſo ſich / benebenſt bey Communication der Novellen / unpartheyiſch erzeigen und erhalten.

Es iſt denen des Heiligen Römiſchen Reichs Kauff- und Handels-Städten / weilen denenſelben an richtigen Lauff der unentbehrlichen Commercien / Trafiq- und Handlungen überauß viel gelegen / dieſelbe auch ihre beſte Intraden davon haben / verglichen und abgeredet worden / daß ſie bey ihren alt-hergebrachten Gewohnheiten / ſoviel das Bothen-Weſen betrifft / ſollen gelaſſen / und darüber nicht beſchweret werden / und obſchon in einiger Reichs- oder Handels-Städten die Poſten introduciret würden / ſolte den Kauff- und Handels-Leuthen frey ſtehen / ihre Brieff / nach ihrem Belieben / bey der Poſt oder deren ordinari Bothen zubeſtellen; Jedoch iſt hiebey expreſsè bedinget worden / daß alle ausländiſche Brieff / als nacher Hiſpania, Italia, Franckreich / Engelland / Braband / Dännemarck / Schweden und dergleichen entlegene Oerther / auff die Poſt-Aemter gegeben werden ſollen. Und demnach die nacher Holland gehende und viceverſa kommende Brief von Cölln / durch die Ordinari Cölln- und Amſterdammer Bothen / nun von undencklichen Jahren hero / beſtellet worden ſeynd / iſt es verblieben / und hat benebenſt ſelbige / wie auch die Stadt Franckfurt / ihre ordinari reutende Bothen / von einem Orth zum andern / beſtändig unterhalten. Damit es auch alles bey den Poſt-Aemptern auffrichtig und redlich zugehe / haben weiland die geweſene Herren General-Ober-Poſtmeiſtere / in ihren Patenten und Beſtallungs-Briefen dieſe Clauſul mit eingerücket / darauff ſie auch ſchwören müſſen: Alſo und dergeſtalt / daß er (nachgeſetzter Poſtmeiſter) zuförderſt und vor allen Dingen / den Dienſt Jhrer Kayſerlichen Majeſtät / dann Jhrer Churfürſtlichen Gnaden zu Maynt̃ / und aller anderer Churfürſten / Städt- und Stände deß Römiſchen Reichs / E. E. Wohlw. Raths (jedes Orths) aller Herren Kauff- und Handels-Leuthen / und ſonſt jedermänniglichen / wer ſich ſolches Ampts wird bedienen wollen / jederzeit zu allen Gelegenheiten / rechtſchaffen vor Augen haben / und in Empfah- und Überſendung der Paquet / Brief / Kleinodien / oder ſonſt Sachen von Importanz, die etwann zu verſenden anffgegeben möchten werden / oder von andern Orthen kommen / den gebührenden Fleiß erweiſe / den billichen Porto davon einziehe / über die Gebühr niemanden beſchwere / gleiches Gewicht / und von allen gut Regiſter halte / ꝛc. daß er von aller Orths dem Ampt nützliche Correſpondenz an ſich ziehen und erhalten / ſolches alles zu Dienſt Jhro Käyſerlichen Majeſtät / aller Chur- und Fürſten / Städt und Ständ im Heiligen Römiſchen Reich / auch ſonſten jedermänniglich thun ſoll / und nicht unterlaſſen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0059
DFG

Ob diesem erhellet nun/ wie und welchergestalt ein Postmeister sich in seinem oder anvertrautem Post-Amt reguliren/ comportiren und verhalten solle.

Es ist aber bey theils Post-Aemptern diese nie erhörte Ungebühr erwachsen/ wann Schreiben aus Fürstlichen Cantzleyen/ auch von anderen Privatis, als von Stuttgart (welcher Fürst doch 4. Post-Stellen frey läst) und deren Orthen einkommen/ so franquiret seynd/ das francò entweder ausgestrichen/ oder anderthalb francò darauf gesetzt wird/ dergestalt müssen die Briefe doppelt bezahlt werden/ und wollen sich die Postmeister darmit excusiren/ jene Orth gehören unter dero Aempter nicht/ da doch das Post-Regal eine Massa ist und seyn solte; Aber es seynd Finden/ dadurch Fürsten und Herrn in Contribution, und die Herrn Kaufleuth um das Geld zubringen; vor diesem wenn anderhalb Port bey einigem Post- oder Bothen-Meister-Ampt auf ein Paquet gezeichnet gewesen/ hat dasselbe den Verstand gehabt/daß derjenige/an den es überschrieben/nur halb Porto davon bezahlen dürffen/ ist also aus diesen anderthalb Porto ein grosser Mißbrauch erwachsen/ und nun doppelt Post-Geld daraus erzwungen worden/ denn es nunmehr und erst bey 9. Jahren hero continuiret/ daß alle von und nach Leipzig/ Cassel/ Brehmen/ Straßburg/ Stuttgart und andern Orthen gehörige und kommende Briefe 2. ja 3. fältig bezalet und ausgelöset werden müssen.

Uber deme hat man vor diesem bey den Post-Aemptern/ vermög weiland der gewesenen Herren Generalen eigenen Disposition, von allen ab- und ankommenden Posten/ Brief und Paqueten gute Register halten müssen/ also und dergestalt/ dafern etwa Paquet oder Brief nicht zurecht kommen/ oder aussen blieben/ ein jedweder/ der es begehrt/ und Antwort wegen seiner versandten Briefe/ wie solche bestellet/ oder wo dieselben etwann untergeschlagen worden wären/ haben können. Es ist aber dieser gute Gebrauch gantz und gar hindan und ausser acht gesetzet/ und also hochnothwendig diese Observanz wieder zu redressiren. Wird diesem nach zu fernerem Nachdencken es dahin gestellt/ ob thun- und practicirlich/ daß von denen Post-Aemptern im Reich/ in specie von Augspurg/ Nürnberg/ Rheinhausen/ Straßburg/ Cölln/ Franckfurt/ Hamburg/ Bremen/Leipzig/ Erfurt ꝛc. ein erkleckliches nach Advenant derselben Intraden/ nur von dem Uber fluß in die Reichs-Cassen jedes Orthes erhoben/ oder aber zu Mit-Unterhaltung deß hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gerichts angewendet werden könnten/ in Erwegung/ demnach das Post-Regal von Ihrer Käyserl. Majest. deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cancellariat einverleibet und also von demselben dependiret und unterworffen/ deß hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley Personen gleichfalls zum Ertz-Cancellariat gehörig/ also wäre ja billich/ weilen das Postwesen solche überstattliche Intraden erlanget/ und ausser Bezahlung der Posthalter keine andere Beschwerden dem Röm. Reich leistet/ daß von dem grossen Uberfluß ein erkleckliches zu Unterhaltung deß edlen Collegii verordnet würde/ denn es hat das General-Postmeister-Ampt zu Brüssel und Antdorff von denen Spanisch-Italiänisch-Frantzösisch-Engelländisch/Holländisch-Teutschen und anderen Briefen ohne dem so viel Intraden/ einen Gräflichen Stand zu führen.

Erfordert also auch die hohe Nothdurfft/ weilen/ wie vor angezeiget/ der Brief-Tax von einer Zeit zur andern eigenes Beliebens ersteigert wird/ der Herr Graf Leonhard von Taxis aber in An. 1628. denen gesamten Kauff- und Handels-Leuten allhier zu Franckfurt/ denen von Cölln/ Nürnberg und allen andern Handgebend versprochen/ daß mit dem Brief-Tax nichts innoviret/sondern anfangs beygelegte Tax-Ordnung in alle wege/ inhalts der dabey gesetzten Protestation, daß sie die Beförderung deß gemeinen Nutzens ihrem eigenen Vortheil vorziehen wollen/ gehalten werden solte: Daß eine neue Post-Ordnung auf den Aemtern publiciret werde/ darob bey einer nahmhafften Pön/ jedes Orts Obrigkeit verfallend steiff und fest gehalten würde.

Und demnach auch etliche Reichs-Chur- und Fürsten von langen Jahren hero/ eigene Land-mosten durch dero Land und Aempter/zu Bestellung ihrer nothwendigen Cantzley und anderen Befelchen in Observanz gehabt/seynd dieselben durch die Post-Aemter nie angefochten/ derowegen es denn billich/ daß es dabey sein Verblei-

bleibens habe. Denn benebenst ist zu erinnern/ daß alle Käyserl. im Reich publicirte allergnädigste Befelch/ Patenten und Rescripten/ das Post-Regal betreffende/ in alle wege dahin ziehlen/ daß die Reichs-Posten Ihr. Röm. Käyserl. Majest. allen Chur-Fürsten und Ständen/ benebenst allen Kauff- und Handels-Städten/ zu Dienst und Beförderung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien und Trafiquen/ manuteniret und propagiret werden sollen. Hierauff denn weiland der in GOtt ruhende Herr Leonhard von Taxis der Aeltere/ gewesener Obrister Postmeister im Reich/ als auch folgends dessen Herr Sohn/ Lamoral Freyherr von Taxis/ gewesener General, nachmahls Erb-General-Ober-Postmeister im Heil. Röm. Reich und denen Burgundischen Landen eintzig und allein ihr Absehen gehabt/ gestalten vorher deducirter massen der Herr Lamoral ꝛc. seel. Gedächtniß in allen dessen Patenten/ die Ihr. Käyserl. Majestät Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz/ allen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs so wohl/ als allen Kauff- und Handelsleuten/ oder wer sich der Post würde bedienen wollen/ mit hellen klaren Worten ausgedrucket/ und darbey denen nachgesetzten Postmeistern gebotten/ gut Register und gleich Gewicht zu halten/ über die Gebühr niemanden mit dem Brief-Tax zu beschweren/ sondern es solte bey den Reichs-Post-Aemtern alles getreu aufrichtig und redlich hergehen und gehalten werden/ wie solches die Billichkeit vorschreibet; Die gute Observanz aber ist bey wenig Jahren her gantz gefallen/ und in Abgang gerathen; So lang ich bey dem Postwesen/ nehmlich von Anno 1559. inclus. biß ins Jahr 1628. und ferner biß Anno 1635. mich würcklich befunden/ habe mein Absehen eintzig und allein auf diesen Zweck bey den Post-Aemtern Rheinhausen/ Franckfurt und den neuen Aemtern/ Leibzig/ Straßburg/ Nürnberg ꝛc. gerichtet/ und derentwegen unterschiedliche viel Post-Ordnungen/ so wohl bey den Aemtern/ als auch auf allen Post-Stellen in Druck publiciret/ und männiglich zur Wissenschafft affigiren lassen. Zu dem ist auch Herkommens geweßt/ daß bey allen Post-Aemptern/ so wohl bey Ankunfft als Abfertigung der Ordinari-Posten und Staffetten/ der Postillion vom Stadt-Thor an biß ans Post-Hauß/ das Post-Horn hat blasen und dadurch ein Zeichen geben müssen/ die Ankunfft und Abfertigung der Ordinari Velleiß kund zumachen/ damit die Herren Kauff- und Handels-Leuth sich mit ihren Brieffen darnach richten können. Uber diesem wenn die Ordinari-Posten bey einem Amt angelangt/ seyn der Herren Kauff- und Handels-Leuth Paquet und Schreiben ohne Auffenthalt abgegeben nnd distribuiret worden/ damit dieselben ihrer erforderten höchsten Nothdurfft nach/ bey selbiger Ordinari abgehenden Post ihre Brieffe haben entliefern und mit fortsenden können. Entgegen ist diese gute Observanz in eine solche Unordnung gerathen/ daß bey denen Post-Aemtern Franckfurt und Nürnberg ꝛc. der Kauff- und Handels-Leuthe Brieff ehender nicht außgefolget werden/ es seyen dann die angelangte Posten vorher wieder expediret/ derowegen der Kauff-Leuth Briefe/ zu manches höchsten Schaden und Verlust/ die nechst-folgende Post zuerwarten/ Stapel halten müsten/ hierüber dann viel Klagen einkommen. Das gefährliche Eröffnen und Hinterhaltung der Paquet/ Brief und dergleichen Ungebühr ist bey den Post-Aemtern je und allerwege für ein grosses Laster geachtet/ auch steiff und fest darob gehalten/ wenn etwa dergleichen/ die Postmeister verpflicht gewesen/ darauff zu inquiriren/ um den Thäter zu ernster Straff zu ziehen; Dieses Eröffnen/ Hinterhaltung und gäntzliche Wegbringung der Paquet und Schreiben haben weilen die Römische Kayserliche Majestät höchstlöblichster Gedächtnuß/ so wohl per Decretum, als unterschiedliche Kayserliche Rescripten/ unterm datis 15. Januarii anno 1629. den 25. Maji und 30. Septembris 1630. allergnädigst und ernstlich verbothen. Welches vorhero den 25. Novembris 1628. zu Mayntz Churfürstlicher Gnaden gleichfalls auch geschehen; Uber deme haben allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät unterm dato den 11. Decembris anno 1628. der Frau Gräfin von Taxis ꝛc. allergnädigst befohlen/ einige Neuerung in Post-Sachen/ den Reversalien zuwider/ nicht vorzunehmen/ noch solches auf den Post-Aemptern zugestatten/ wie es aber observiret worden/ ist am Tage.

Wegen Führung der Currier, Stafferen und andern Extraordinari-Posten hat es gleichfalls einen gewissen Tax und Ordnung gehabt / darbey es fest verblieben / es seynd aber die erzehlten Observanzen / seither vorher gedachter Herr Graf Leonhard von Taxis das Generalat angetretten / und folgends nach seinem tödtlichen Hintritt / je länger je mehr in Abgang gerathen.

Mit dieser meiner einfältigen Deduction und warhafften Bericht / das Post-Wesen betreffende / habe ich allen unpassionirten entdecken sollen / wie es vor diesem bey dem Post-Wesen hergangen / und wie eifrig die vorige Herren Generales den Dienst der Kauff- und Handels-Leuth Briefe (davon die Posten eintzig und allein bezahlt werden müssen) beobachtet / und denselben Satisfaction zugeben sich äusserst bemühet haben. Diesen und allen vor deducirten alten Ordnungen zufolge / wäre nicht undienlam / daß von Römischer Kayserl. Majestät und Mayntzischen Churfürstl. Gnaden / auch allen Churfürsten und Ständen deß Reichs dieses in Deliberation gezogen / und verordnet würde / daß mit Zuziehung der vornehmsten Kauff- und Handels-Leuth Mittel eine richtige Ordnung gemacht werden könnte / Ihrer Kayserlichen Majestät und Mayntzischen Churfürstliche Gnaden Briefe / seynd / ohne einige Exception, der Brief-Tax vermöge der Reversalien / allerdings befreyet / also müßte wegen aller Churfürsten und Ständen Cantzley-Briefen / anfangs erwehnter massen / und wie es unveränderlich mit Zahlung deß Ordinari Post-Gelds bey den Aemptern gehalten werden solle / außhändig gemacht / und darüber ein beständiger Vergleich getroffen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0063
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0064
DFG

Num. I.

Joseph.

NAchdeme seith einigen Jahren von Unserm Bottschafftern in der Schweitz / Weil. Unsers in GOtt ruhenden Herren und Vatters Mayest. und Lbd. Höchstseel. Gedächtnuß / hinterlassenem geheimen Rath und Cammerern Dem Hoch- und Wohl-Gebohrnen / Frantz Ehrenreich Grafen von Trautmannsdorff / die beständige Nachrichten und Versicherungen eingangen / was massen bey denen respectivè zweyen Reichs- und Oesterreichischen Post-Aembtern zu Basel und Schaffhausen / in Beförderung der Feindlichen Correspondenzen / auß und in das Reich / viel ungleiches und Gefährliches vorbey gangen / die Experienz auch hinach und absonderlich die in grosser Anzahl aufgefangene Feindliche Briefe / bey außgebrochenem Bayerischen Krieg / in der That selbsten vielfältig gezeiget / daß die Verwaltere obbesagter beeder Post-Aemter nichts wenigers als ihr gegen Uns / und Unserm Hochlöbl. Ertzhauß / tragende Pflicht beobachtet / indeme Sie in Verwechslung / der auß Franckreich in Bayern gelieferten Gelter / wie auch hin und wieder geschickten Brieffen zu Vortheil Unserer Feinden / Uns aber und Unseren Alliirten / zu höchster Gefahr und Nachtheil sich stäts gebrauchen lassen / und in Summa die Ihnen anvertraute Aembter dergestalten mißhandelt / daß Wir schon vor geraumer Zeit Ursach gehabt hätten / eine anderweithe Disposition darüber vorzukehren / und nunmehro eine Abänderung mit diesen beeden Posthaltern Wischer und Vaillard zu machen / länger nicht mehr anstehen können / wann Wir anderst dieses dem Publico höchst importirliche Wesen der Posten / in besagten beeden Eydgenossischen Städten / in gegenwärtigem gefährlichen Stand zu Unserm Schaden nicht ferners gedulden und fortgehen lassen wollen.

Gleichwie nun Unsers Höchst-seel. Herrn Vatters Mayest. und Lbd. auß eben diesen angezogenen Motiven solche Abänderung schon vor einem Jahr vorzukehren / und mehr berührte Zwey Respectivè Reichs- und Oesterreichische Post-Aemter / den Gebrüdern Fischern von Reichenbach / auß Bern gebürtig / Gnädigst anzuvertrauen gäntzlich intentionirt waren / Als haben wir anjetzt von Dato an / die würckliche Verwaltung dieser zweyer Post-Aemter / gedachten Gebrüdern Fischern vorderist der Weyl. Unsers Herrn Vatters seel. Kayserl. Majest. zu Gemüth gegangener Ursachen wegen / dann in mildester Erkandtnuß der von Ihnen Fischern Uns und Unseren Alliirten / durch den Verlauff dieses Kriegs wohlgeleisteten und noch weiters von Ihnen verhoffenden ersprießlichen Diensten / auch Ihrer bißhero in allem bezeugte Treue / guter Conduite und Capacität / und sonst noch auß andern erheblichen Motiven halben / allermildist verliehen / und mit dieser Unserer gefaßten Gnädigsten Resolution einen von Ihnen Gebrüdern zu Euch remittiren wollen / um alldorten mit Euch / und denen Weesen / oder auch mit dem darobigen Erb-General-Post-Amt / das Werck / so viel es jeden davon betrifft / und was dazu in allem allda gehörig und anhängig ist / abzureden / und zu concertiren / warunter / daß Ihr Ihme Fischer dann alle kräfftige Hülff und Assistenz, auch allen guten Willen und Rath / zu erwünschlicher Außführung dieses Uns sehr anliegenden Vorhabens / oder vielmehr alsobaldigen Vollziehung dieser Unserer Gnädigst beschehenen Resolution gleich ertheilet / Wir Euch und allen die darbey zu thun haben / hiermit Gnädigst und Ernstlich anbefehlen / Uns der allerseitig und aller Unterthänigsten Parition und keines Widrigens hierunter versehende an diesem allem vollentziehet Ihr Unseren Gnädigsten Befelch und Willen / und verbl.

Wien den 15. Augusti 1705.

An die O. O. Geheimbde Herren Räth abgangen.

Num. II.

Durchleuchtiger Fürst / besonders lieber Herr Vetter.

WIr ist von Wien einerseits die Nachricht ertheilet worden / was Massen Ew. Lbd. in Dero Landen ein neues Post-Wesen anzustellen und die Verwaltung desselben denen so genannten Fischern aufzutragen gesonnen wären. Wie nun Ew. Lbd. nicht unbekandt / daß zu Folge der gegen dieselbe tragenden Ergebenheit / in allem was dieselbe anlanget / mich Vetterl. interessire, und aber anderer Seits auch in Erfahrung gebracht /

bracht / ob solte bey dem Kayserl. Hof diß Euer Lbd. Vorhaben allerdings nicht wohl angesehen / sondern in desto grösseres Nachdencken gezogen werden / jemehr man allda darvor halten will / daß Euer Lbd. auf ungleiche Vorstellungen der Fischere / hierzu sich haben bereden lassen ; Diese Fischere aber bey gedachtem Käyserl. Hofe / nicht allein in sehr schlechter Opinion stehen / sondern auch diejenige Ministri und Patroni, deren Protection sie bißhero genossen / die Hand von Ihnen bereits abgezogen haben sollen / und etwan in kurtzem von darauß mit grossem Ernst / wider Sie verfahren werden dörffte ; Als habe nicht umhin sein können / Euer Lbd. hiervon Freund-Vetterl. Eröffnung zu thun / Deroselben Belieben anheim stellend / wie weit es etwan hierauf Reflexion zu machen / gefällig seyn möchte ; Der im übrigen zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und bereit verbleibe. Den 27. April, 1709.

Euer Liebden.

Num. III.

Durchleuchtiger Fürst / Hochgeehrtester Herr Oheim.

Nachdeme ich vor nöthig erachte / Euer Liebden ein und anders in Post-Sachen / durch meinen Postmeister zu Augspurg / Heinrich Christian Buch / geziemend vortragen zu lassen / als bitte Freund-Oheiml. Euer Liebden geruhen demselben eine gnädigste Audienz zuverstatten / und Ihn also zuverbeschaiden / wie zu deroselben Ich das gute Vertrauen trage / der Ich hinwiderumb zu all angenehmen Diensterweisungen jederzeit willig und geflissen verbleibe. Franckfurth den 19. Martii, 1709.

Euer Liebden.

Dienstwilligster Oheim und Diener.

F. A. Fürst von Thurn und Taxis.

Num. IV.

Joseph von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Ehrwürdiger / Durchleuchtig- Hochgebohrner lieber Vetter / Fürst und Andächtiger. Euer Andacht und Liebden bleibt hiemit Gnädigst ohnverhalten / was Maßen bey Uns der Hochgebohrne Eugenius Alexander, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niderlanden / auch lieber Oheim und Fürst sich beschwehrt / wie daß die zwey Gebrüdere N. N. Fischer von Bern / sich unter dem Prætext vor zweyen Jahren erhaltenen Unsern Oesterreichischen Post-Patenten, zu Einführung allerhand / so wol unserm Kayserl. Post-Regal als auch dem gemeinen Nutzen höchstgefährlichen Neuerungen in verschidenen Puncten sehr mißbrauchen thäten / und insonderheit von ihnen getrachtet / auch der Anfang gemacht würde / den zu Uberführung derer Reichs-Brieffe zwischen Schafthausen und Basel von vielen Jahren angestellt gewesenen Cursum zuunterbrechen / und Unserer Kayserl. Reichs-Post die Passage durch die Wald-Städt und andere um Schafthausen gelegene Oerther / zu nicht geringer Confusion und ohnfehlbarer Ohnsicherheit der allgemeinen Correspondenz , zuverwehren / sich auch vernemmen lassen / die von Franckfurth und Ulm nacher Schafthausen und hinwider von dannen ins Reich ablauffende Reichs-Felleißen zu Engen und zu Sengen auffheben / und darauff die Brieff neuerlich selbst aus der Schweitz biß auff Ulm und anderwertshin bringen zu lassen / wie dann anbey verlauthe / durch allerhand an verschidenen Höfen gemachte Machinationes, zum gäntzlichen Ruin deß Post-Wesen gefährliche Bemühung vorzukehren / umb auch andere hiebevorn schon durch uns von Rechtswegen verworffene höchstschädliche Projecten wieder hervor zu suchen ; Gestalten dann nebst disem Ihr der Fischer Vorhaben sehr gefährlich seye / indem Sie die Post-Brieffe deren in der Schweitz Correspondirenden Reichs-Unterthanen / mit neuem Porto beschwehrten.

Wie nun Wir dem hierunter / Unserem Kayserl. Post-Regali und dem allgemeinen Wesen mit unterlauffendem Præjudiz und großen Schaden in alle Weg zu remediren / in Krafft obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts / gehalten seynd.

So haben Wir Euer Andacht und Liebden hiervon zu dem Ende und mit dem Gnädigsten Gesinnen / Krafft dises Parte geben wollen / damit Sie in deß Schwäbischen Crayses Territoriis, weder von denen Fischern / noch Jemand anders / wer der auch seye / Unserm Kayserl. Post-Regali etwas widriges zufügen lassen / sondern alles in dem bißherigen alten Stand erhalten helffen ; Wir verbleiben Euer Andacht und Liebden mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien / den

vier-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0066
DFG

vierzehenden Martii Anno Sibenzehenhundert und neun/ Unserer Reichen/ deß Römischen im zwantzigsten/ deß Hungarischen im zwey und zwantzigsten und des Böheimischen im vierdten.

Joseph.

Vt. Friderich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majest. proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. V.

Unser Freundlich und Guthwillige Dienst zuvor/ Durchleuchtiger Fürst/ besonders lieber Herr/ Freund und Bruder.

WAs von Ihro Röm. Kayserl. Majest. an Euer Liebden und Uns/ als des Schwäbischen Crayses außschreibende Fürsten/ der Kayserl. Reichs-Posten halber allergnädigst gebracht worden/ geruhen Euer Liebden aus anligendem Original sich deß mehrern geziehmend referiren zulassen; Welches Euer Liebden Wir hiemit Freund-Brüderlich anschliessen/ und Uns von Deroselben das hierunter beygehende Hocherleuchte Sentiment außbitten wollen; Euer Liebden anbey zu Erweisung all angenehmer Freund-Brüderlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereith verbleibende. Geben in Unserer Residenz Mörspurg/ den 29. April 1709.

Johann Frantz/ von GOttes Gnaden/
Bischoff zu Costantz/ Herr der Reichenaw
und Oehningen.

Euer Liebden. ꝛc.

Num. VI.

Joseph von GOttes Gnaden/ erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

DUrchleuchtiger/ Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst. Bey Uns hat nicht allein der Hochgebohrne Eugenius Alexander, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden/ auch lieber Oheim und Fürst/ Ritter des güldenen Fließes/ in Unterthänigkeit gebührend angezeigt/ sondern es ist Uns auch von anderwerts hero zu Unserer nicht geringen Befrembdung kund worden/ als ob Dr. Lbd. auf Veranlassung böser/ Dero und dem Vatterland schädlicher Rathgeber/ und auf Instanz der beeden Gebrüdere/ Fischer von Reichenbach selbige für dero würckliche Obrist-Postmeister/ nach Innhalt den zwanzigsten Martij nechsthin außgelassenen Patents bestellet/ und Unserem in Dero Stadt Stuttgardt befindlichen Käyserl. Reichs Post-Verwaltern angesagt hätte/ sich in das Künfftige der Brieff-Bestellung zuenthalten/ massen dann auch Sie Fischer alle Anstalt vorkehrten/ die Ablösung solcher neuerlichen Post in ein und andern benachbarten Reichsstädten einzurichten.

Wann Wir nun solch neuerliches gantz ohngebührliches und denen allerhöchsten Kayserl. Reservatis, denen Reichs-Constitutionibus, wie nicht weniger dem Commercio schnurstracks zuwider lauffende Verfahren in keine Weiß gestatten/ sondern alle/ zu Rettung diser auff die völlige Umbstürtz- und Extirpirung unsers Kayserl. Post-Regals, mit nicht geringer Anzüglichkeit unsers Kayserl. Ansehens gestellt gefährlichen Absicht erforderliche Mittel zuergreiffen und vorzukehren/ in Krafft unsers obtragenden allerhöchsten Kayserl Ambts/ uns gäntzlich schuldig gehalten und ernstlich gewillet finden; So thun Wir nicht nur hiemit solch von Dr. Lbdn. erlassenes Patent, und darinn denen Fischern vermeintlich zugelegte sogenannte Obrist-Postmeister-Stelle/ auch übrige darinn befindliche Dispositiones, als an sich selbsten null, nichtig und unseren Kayserl. Reservatis, Authorität und Reichs-Constitutionibus, auch der kundbaren Observanz zuwider lauffend erklären/ cassiren und auffheben/ sondern ermahnen Dr. Lbdn. hiermit Gnädigst und ernstlich/ Sie wollen nicht nur dise Fischere hierinnfals von sich gäntzlich abweisen/ und ihnen kein ferneres Gehör/ oder Zutritt verstatten/ sondern auch das jenige/ was sie derenthalben angeordnet und zum Theil schon bewerckstelliget haben sollen/ revociren und einziehen/ und in das künfftige nichts verhengen/ was disem Unserm allerhöchsten Kayserl. Post-Regali und Reservato Imperatoris im geringsten præjudicirlich oder hinderlich seyn kan/ vielmehr aber demselben allen gedeihlichen Vorschub und Assistenz in bedörffenden Fällen gebüh-

bührend angedeyhen lassen. Wir seynd dieses Erfolgs von Dr. Lbdn. gantz ohnverweilt gewärtig/ und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan; Geben in unserer Stadt Wien/ den Fünff und Zwantzigsten May, Anno Sibenzehenhundert und Neun/ unserer Reichen/ deß Römischen im Zwantzigsten/ deß Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten/ und des Böheimischen im Fünfften.

Joseph.

Vt. Friderich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. VII.

Joseph.

Ehrwürdiger Fürst/ lieber Andächtiger und Durchleuchtiger/ Großmächtiger Fürst/ besonders lieber Freund/ Oheim und Bruder/ auch Durchleuchtiger/ Hochgebohrner/ lieber Vetter und Chur-Fürst/ Euer Andachten und Lbdn. Lbdn. bleibt hiermit unverhalten/ wie daß Wir mit Verwunderung und Mißfallen vernommen/ was Maßen des Hertzogs zu Würtemberg Lbdn. sich durch böse Rathgebere/ auff Instanz der beeden Gebrüderen Fischer von Bern/ habe verleiten lassen/ dieselbe zu Dero so genannten Obrist-Postmeistern/ in Krafft eines sub dato den 20. Martii nuperi erlassenen Patents zu declariren/ und derenthalben den Cursum durch verschidene nahe und weit entlegene Stände des Reichs unter der Hand anzustellen/ anbey mit Arglist dahin zu trachten dadurch der Reichs/ Engel-Holland und Italianischen Brieffen und Cursus sich völlig nach und nach Meister zu machen; Wann Wir nun solch weit außsehendes ohngebührliches/ und die völlige Umstürtzung des Commercii und zumahlen Unsers Uhralten Kayserl Post-Regalis und Reservati Imperatoriæ Majestatis in kurtzer Zeit nach sich ziehendes Verfahren/ in keine Weiß nachzusehen gemeynt/ sondern demselben aller Orthen nachtrucklich begegnet/ und die Vergünstigung nicht gestattet wissen wollen; So haben Wir nicht nur solche von des Hertzogs zu Würtemberg Lbdn. denen Fischern ertheilte Patenten/ als eine wider die Reservata Imperatoria, die Reichs-Constitutiones und das kundbarliche Herkommen lauffende/ unserm Kayserl. Ansehen und Ambt aber ohnleidentlich nachgehende sehr gefährliche Sache anheute wohlbedächtlichen cassirt und auffgehoben/ und über dises an Ihr Liebden unser ernstliches Abmahnungs-Schreiben ergehen lassen/ ersuchen dannenhero Euer Andacht und Lbdn. Lbdn. respectivè Freund-Oheimb-Brüder-Gnädiglich und Gnädigst/ Sie wollen in dem Niderländischen und Westphälischen Crayß/ wo etwa diser/ oder ander neuerlich nicht hergebrachte Cursus eintreffen mögten/ dieselbe in keine Wege gestatten/ sondern in Krafft Unserer gegenwärtigen Special-Requisition und respectivè ernstlichen Inhibition, einigen Durchgang/ viel weniger einige Post-Station auffrichten lassen/ und vielmehr disem Werck alle mögliche Hindernuß und Hemmung/ Ihrer Patriotischen guten Neigung und Principiis nach/ verschaffen/ das gereicht Uns zu Dancknehmigem Gefallen/ und Wir verbleiben Euer Andacht. ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien/ den 25. May 1709. unserer Reichen/ des Röm. im Zwantzigsten/ des Hungarischen im Zwey und zwantzigsten/ und des Böheimischen im Fünfften.

Joseph.

Vt. Friderich Carl Graf von Schönborn.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Kayserl. Special-Requisition und respectivè Ernstliche Inhibition.

An

Die Nieder-Rheinische Westphalische und Fränckische Crayß außschreibende Fürsten und Director, wie auch in simili an Seine Fürstliche Gnaden zu Costantz wegen deß Schwäbischen Crayses/ so dann den Löbl. Canton Schaffhausen/ Ulm und andere Reichs-Ständ und Städte d. d. 25. May. 1709.

Num.

Num. VIII.

Hochgebohrne / Edle / Vorsichtige / Ehrsame / Wohlweise / auch Hochachtbare / Insonders Hochgeehrte Herren.

ICh habe nicht unterlassen wollen / meinen Hochgeehrten Herrn diese drey beykommende Rescripten / so von Ihro Käyserl. Majestät so wohl an die beede Außschreibende Crayß-Fürsten / als Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costantz / und dann Ihro Durchl. deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg / wie auch an den Löbl. Canton Schafhausen selbsten ergangen / hiemit zuzuschicken / umb daß meine Hochgeehrte Herren mit mehrerm ersehen / was Ihro Käyserl. Majestät wegen der Fischerischen Gebrüdere Gnädigst resolvirt haben; Weilen dann Ihro Kayserl. Majestät deren habende Patent gäntzlichen aufgehaben und ohngültig gemacht / so höre ich jedoch / daß bemeldte Fischer einen Postwagen von Schafhausen nach Stuttgardt geben lassen / wodurch sowohl Brieff mitgenommen werden können / als mit der Ordinari Post und gar ein großer Unterschied ist / zwischen einem Postwagen / und einem Landgutscher / welcher gleichmäßig wider Ihro Kayserl. Majestät Intention, und wider das Kayserl. Regal lauffet; Als ersuche meine Hochgeehrte Herrn die Gutheit zuhaben / und diese Post-Chaise gleichmäßig nicht durch Dero Territorium passiren zulassen; Bitte mich auch zuberichten / ob meine Hochgeehrte Herrn Ihro Kayserl. Majestät Rescript empfangen / und seiner Intention nachkommen oder nicht. Wo ich einem Löbl. Canton dagegen dienen kan / versichere daß mir jederzeit eine Freud machen werde / wann ich zeigen kan / daß ich nebst meiner schönsten Empfehlung verbleibe. Costanz den 24. Junii 1709.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienst-Ergebenwilligster Diener
Graf von Thurn / Valsassina und Taxis.

An Löblichen Canton Schafhausen.

Num. IX.

Joseph.

VEstrenge / Veste und Ehrsame besonders liebe; Euch wird vorhin genugsam bekannt seyn / was die beede Gebrüdere Fischer für unterschiedliche Gefährlichkeiten wider Unser Allerhöchstes Kayserl. Post-Regal an ein und andern Orthen und insonderheit bey des Hertzogs zu Würtemberg Lbd. anzustifften / und daselbsten für einen weitaussehenden Post-Cursum anzustellen sich unterstanden haben; Wie Wir nun zu gebührender Hemm- und Einstellung dieses sehr nachtheiligen und dem Publico allerseits in viele Wege schädlichen Vorhabens an verschiedene Stände des Reichs Unsere nachtrucklichste Kayserl. Verordnung von Rechtswegen alles Ernstes ergehen lassen; So haben Wir auch Euch hiermit darüber Nachricht geben / und Gnädigst erinnern wollen / daß Ihr nicht nur Euch eures Orths diesem Fischerischen aigennützigen Absehen / Eurem dem Publico zutragenden hochrühmlichen Eyfer zufolg auf alle Weiß wiedersetzet / und keine schädliche Neuerungen / zumahlen aber diesen ohnziemlichen neuen Cursum, noch weniger eine Station in Eurem Territorio gestattet / sondern Euren Mit-Bürger Johann Jacob von Meyenburg / als deme Wir durch des Fürstens zu Taris Lbd. Unser dasiges Kayserl. Reichs-Post-Ambt zuverwalten / haben auftragen und anvertrauen lassen / allen guten Willen bezeuget / und Unser Kayserl. Post-Ambt in Eurer Stadt und Bezürck fernerhin / wie biß anhero und zwar um so mehr beschützet / als Wir Gnädigst gern vernommen / wie daß Ihr bereits von selbsten hierzu jederzeit Lobwürdig bedacht und geneigt seyet; Uns wird solches zu gnädigem Wohlgefallen geraichen / und verbleiben Euch übrigens mit Kayserl. Gnaden gewogen; Geben in Unserer Stadt Wien den fünff und zwantzigsten May, Anno Siebenzehen hundert und Neun: Unsers Reichs / deß Römischen im Zwantzigsten / deß Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten und deß Böheimischen im Fünfften.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Frantz Wilderich von Menßhengen.

An Löblichen Canton Schafhausen.

Num. X.

Unsere Fürstl. und guthwillige Dienst zuvor/ Durchleuchtiger Fürst/ besonders lieber Herr/ Freund und Bruder.

WIr haben zwar auß Euer Liebden unterm 10. Junii an Uns abzugeben beliebten werthen Schreiben außführlichen Innhalts zuvernehmen gehabt/ wie sehr deroselben das bekandte Postgeschäfft angelegen seye/ und daß Sie darvor halten wollen/ Ihre Einsmahls derentwillen gefaßte Resolution, wider das Kayserl. General-Post-Amt denen Reichs-Constitutionen und Juribus Principum gemäß außführen und behaupten zukönnen/ allermassen auch Dero bey jüngstem Engern Crayß-Convent geweste Gesandschafft sich eines gleichen gegen der Unserigen vernehmen lassen; Wiewohl Wir nun in keinen Zweiffel ziehen/ Eu. Lbd. der Sachen Umständ vor beschehener Einrichtung eines so wichtigen Wercks durch die Ihrige reiflich überlegen lassen/ zumahlen auch solches von selbst hocherleucht ponderiret haben werden/ so ist jedoch das von der Römis. Kayserl. Majestät an Uns hierunter abgegebene allergnädigste Rescript, dessen Copiæ hiebey liegen/ das Original auch in Ulm Eu. Lbd. Gesandschafft vorgewiesen worden/ von solchem Nachgedencken/ daß Wir zu Bezeugung Unsers der Röm. Kayserl. Majestät schuldigst zu tragenden allerunterthänigsten Respects solches mit aller Præcaution und in dem Widrigen zu befahren habenden Kayserl. schwerer Ungnade insinuiren, mithin das Dienst-Brüderliche Ansuchen thun müssen/ daß Eu. Lbd. (ohne einig Unserer Maßgab) dieses weitaussehende Geschäfft/ aus welchem Ihro Kayserl. Majestät causam suam machen/ nochmahls reiflich zu überlegen/ mithin von Uns gäntzlichen persuadirt zu seyn belieben wollen/ was massen Uns selbsten ein ohngemeines Leidwesen sein würde/ wann dieselbe so vielen verdrießlichen Anstössen/ von welchen Wir gehöret/ exponiret seyn solten.

Wir melden dieses alles in hergebrachtem Freund-Brüderlichem Vertrauen/ Euer Liebden anbey zu Erweisung angenehmer Diensten jederzeit so willig als bereit verbleibende. Geben in Unserer Residenz Mörspurg den 28. Junii. 1709.

Johann Frantz/ von GOttes Gnaden
Bischoff zu Costantz/ Herr der Reichenau
und Oehningen.

An Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg.

Num. XI.

Allerdurchleuchtigster. K. K.

EUer Kayserl. Majest. haben beeden/ dieses Löbl. Schwäbischen Crayses Außschreibenden Fürsten/ auf Angeben deß Fürsten von Taxis, sub dato 14. Martii 1709. Allergnädigst rescribiret/ welcher Gestallten/ nach deme Allerhöchsterleucht Deroselben von Ihme Allerunterthänigst beschwehrend angebracht worden/ daß die Fischer von Bern/ einiger Oesterreichischen Post-Patenten, zu Einführung allerhand sowohl Dero Kayserl. Post-Regali, als auch gemeinen Nutzen höchstgefährlichen Neuerung/ in specie der Unterbrechung deß von vielen Jahren zwischen Schaffhausen/ Basel und denen Waldstädten gewesenen Cours, sich gebraucheten/ die Reichs-Felleisen zu Engen und Sengen zu arrestiren und die Brief selbsten auß der Schweitz biß auf Ulm und anderwärts hinbringen zulassen/ auch an unterschiedlichen Höfen durch allerhand Machinationes allerhand von Euer Kayserlichen Majestät schon längst verworffene Projecten wider hervor zubringen sich bemüheten/ und die Brief Dero in die Schweitz correspondirenden Reichs-Unterthanen mit neuem Porto beschwehrten/ Eure Kayserl. Majest. Krafft Dero tragenden allerhöchsten Amts/ sich gehalten befinden/ Uns davon parte zu geben/ damit Wir in deß Schwäbischen Crayses Territorio weder von denen Fischern/ noch jemand andern dergleichen gedulden möchten; Auf solch Dero Allergnädigsten Kayserl. Befelch nun/ haben Wir beederseits nicht ermanglet/ Uns/ nachdeme solch Kayserl. Schreiben Uns zu End Aprilis behändiget/ und insonderheit/ indeme ermeldte Fischer von Mir dem Hertzog zu Würtemberg/ Krafft eines den 12. Martii Ihnen ertheilten Patents, umb Ihrer in dergleichen Negotien sonderbahr habenden Wissenschafft willen/ zu dem Directorio meines durch die langwührige Kriegs-Zeiten ziemlich verfallenen Land-Post- und Botten-Wesens Vocation bekommen/ auch von dem Fürsten von Taxis kurtz darauf ein eigener an mich derentwegen abgeordnet worden/ deß mehrern von der Warheit alles dises Tarischen Anbringens zuinformiren/ umb Euer Kayserl. Majest. davon mit desto grösserem Bestand rapportiren zukönnen/ es hat aber zu Unserem gröstem befrembden sich dergleichen in dem gantzen Schwäbis. Crayß nicht befunden/ wessen ermeldte Fischer von dem Fürst von Taxis seynd bezüchtiget worden/ sondern vielmehr die Concepten, deren Ihnen von Euer Kayserl. Majest. Oesterreichischer Hof-Cantzley aus/ unter Euer Kayserlichen Majestät Allerhöchster aigener Hand den 19. Aug.

15. Auguſt. 1708. gefertigter Patenten, das Contrarium und ſo viel bezeuget / daß / wie deren Verba formalia lauten / Sie an Statt deren mit Franckreich und Bayern Pflichtvergeſſener Weiſe correſpondirenden / und derowegen abgeſetzten beeden Poſthaltern zu Schaffhauſen und Baſel / umb Ihrer / Euer Kayſerl. Majeſtät und Dero Herrn Alliirten dieſen gantzen Krieg über wohlgeleiſteten erſprießlichen Dienſten / und in allem bezeugter guter Conduite / Treu und Capacitæt willen / mit ſolchen Reichs und Oeſterreichiſchen Poſt-Aemtern Allergnädigſt ſeyen beliehen worden / da in dem übrigen dieſe gantze Zeit über / ſo viel Uns wiſſend / in deß Schwäbiſchen Creyſes Territorio, das geringſte widerrechtliche von ihnen nicht vorgekommen; Sondern vielmehr ich der Hertzog / Sie in Meine Dienſte zunehmen durch Euer Kayſerl. Majeſtät Exempel ſelbſten bewogen worden / ob aber in Auſtriaco dergleichen Taxiſcher Seits klagende Exorbitantien vorgeloffen / hat ſich gleichfalls nicht ergeben / allen Falls aber / wann von Seiten deß Reichs-Poſt-Amts etwas / ſo denen Oeſterreichiſchen Poſten zu wider / in Auſtriaco vorgegangen / und dahero was Widriges geſchehen / würde ſolches Euer Kayſerl. Majeſt. Oeſterreichiſche Regierung verhenget / und der Fürſt von Taxis ſich zubeſchaiden gehabt haben / daß bey ſeiner anfänglich geringen nunmehro allzuweit extendirenden / und gleich à primordio in præjudicium Statuum ſub- & obreptitiè erſchlichenen Belehnung / Er ſich gegen damahliger Röm. Kayſerl. Majeſtät Weyl. Kayſer Matthia Glorwürdigſten Angedenckens außdrücklich / daß dieſe damahlige neue Gnad Anſetz- Bewillig- und Verleyhung Euer Kayſerl. Majeſt. Obriſten Hof- und Oeſterreichiſchen Poſt-Aemtern keinen Eintrag / Irrung / Verhindernuß oder Beſchwernuß / wie und was Weiß es immer geſchehen und zugehen möchte / thun oder zufügen ſolle / ꝛc. reverſiren müſſen / wie das in der Reichs-Cantzley derentwegen ſeyende Original de dato 20. Julii 1615. deß mehrern bezeugen / und verhoffentlich auch ein Argument auf Mein von uhraltem hergebrachtes Land-Poſt- und Botten-Weſen abgeben wird / allermaſſen dann auch / ſo viel die andere Bezücht ein und anderer gefährlicher Neuerungen / und von Euer Kayſerl. Maj. längſt verworffener höchſtſchädlichen Projecten / auch Erhöhung deß Brieffs-Porto, concerniret / Uns wiederum nichts bekannt gemacht worden / ſondern es iſt vielmehr glaublich / daß ſolches lauter erdichtete ohnerfindliche Vorgeben der Jenigen / welche biß dahero dem Publico ſelbſten hierinnen zuſchaden / und Fürſten und Stände an Ihrem wohlhergebrachten Reichs-Freyheiten zukräncken getrachtet haben / Wir hätten dannenhero nicht ermanglet / nach ſolchen eingezogenen Nachrichten / ſo balden Euer Kayſerl. Majeſt. davon Allerunterthänigſte Relation conjunctim abzuſtatten / wo nicht die viele darzwiſchen gekommene Negotia publica, und darauß entſtandene Diſtractiones der Räthe / ſolches einige Zeit verhindert hätten / und unterdeſſen an Mich den Hertzog von Euer Kayſerl. Majeſt. ein anderwärtig hartes Reſcriptum, Mein wieder regulirtes Land-Poſt- und Botten-Weſen betreffend eingeloffen / auch derowegen / an deß Herrn Biſchoffen von Coſtantz Liebden ein à partes Allergnädigſtes Reſcriptum ergangen wäre / ſo Uns beede zu ſeparatem Allerunterthänigſten Bericht / nunmehro verbunden hätte.

Gleichwie nun gedacht Sr. Liebden Ich überlaſſen will / was Sie Ihres Orths hierunter Euer Kayſerl. Majeſt. Allerunterthänigſt zureferiren geruhen werden. Alſo will ſo viel Mich nunmehro anbelangt / Mir zur Diſconſolation dienen / daß nicht allein die Jenige falſche Bezücht / welche in dem erſtern Kayſerlichen Reſcripto, auf die Fürſtl. Taxiſche Suggeſtiones, denen Fiſchern imputirt werden wollen / nunmehro / wie es klar an dem Tag lieget / auf Meine Land-Poſt appliciret und gemeint ſeyn / ſondern daß noch ferner Euer Kayſerl. Majeſt. Reichs-Hof-Rath / durch böſe paſſionirte Gemüther und ſonder allen Zweiffel / ohnrichtig und irrige Fürſt Taxiſche Informationes ſich commoviren laſſen / Einen Euer Kayſerl. Majeſt. ſonder alle Ruhms-Beymeſſung / auf das äuſſerſte getreuen Fürſten und Stand des Reichs / wieder alle Natürlich- und Völcker-Rechten / auch Euer Kayſerl. Majeſt. ſo theuer beſchwohrne Wahl-Capitulation, und deß Heil. Röm. Reichs Fundamental-Geſetze / gantz ungehört / und ohne die geringſte vorhergehende Verantwortung / als einen / der böſe / mir und dem Vatterland ſchädliche Rathgeber hegte / dem Kayſerlichen Poſthalter zu Stutgard die Brieff-Beſtellung verwehrte / und denen Kayſerlichen allerhöchſten Reſervatis Eingriff thäte / zucondemniren / und meine von Lands-Fürſtl. hoher Obrigkeit wegen / in Meinem Hertzogthum und Landen gemachte Verordnung / ohne vorhergehende Cognition und meine Defenſion inaudito planè inter Germaniæ Principes Exemplo, zucaſſiren / mithin mir das Jenige zubenehmen / deſſen Ich doch ohne die gröſte felonie, & non niſi cum ſollicita Cauſæ cognitione nicht ſollte entſetzet werden. Wann Ich von Euer Kayſerl. Majeſt. allerhöchſter geheiligter Perſon mich nicht veſtiglich verſichert hielte / daß dieſelbe vor ſich eines beſſern von Mir Allergnädigſt perſuadiret wären / und die Proben Meiner deroſelben und dem Heil. Röm. Reich / zu allen Zeiten und Läufften unverruckt zugetragenen Allerunterthänigſten Treu und Devotion annoch in Dero Kayſerl. Gemüth Allergnädigſt zuerkennen wüſten / würde ich billich anſtehen / von Allerhöchſt Deroſelben einige Juſtiz zuerbitten / ſondern würde Meinen Feinden und paſſionirten delatoribus ohne weitläufftige Defenſion gewonnen geben / nachdeme aber Euer Kayſerl. Majeſtät Gerechtigkeit-liebendes Gemüth / und wie Sie Dero Allerunterthänigſte getreue Fürſten und Stände bey Ihren wohlerworbenen Rechten und Freyheiten vielmehr Allergnädigſt zuſchützen / als ſelbige davon zuvertreiben

gedencken / aller Welt bekannt / zumahlen aber der Löbl. Reichs Hoff-Rath zu Administration der ohnpartheyischen Justiz und Manutenenz der Stände Jurium verpflichtet und verbunden ist / so setze zu Allerhöchstgedacht Euer Kayserl. Majest. das Allerunterthänigste Vertrauen / daß dieselbig gegenwärtig Meine Beantwortung in sonderbahren Kayserl. Gnaden annehmen / und wegen des / von dem Fürst von Taxis und seinen Adhærenten hierunten erlittenen Torto, Mir Allergnädigste Hülffe und Satisfaction wiederfahren lassen werden.

Und zwar so halte Ich vor ohnnöthig Euer Kayserl. Majest. mit denen Rationibus Oeconomicis, warum Ich mein ab antiquissimis temporibus exercirtes Post- und Bottenwesen in gegenwärtigen Stand reformiren lassen / lange auffzuhalten / sondern will allein kürtzlich melden / daß / nachdeme in meinem Hertzogthum eine jede Stadt und Amt einen oder mehr reitende oder gehende Botten zu meiner Cammer gröstem Unkosten biß dahero gehalten / meine Amtleut und Diener auch mit vielen Speesen / vermittelst eigener Pferde- und Fuhrwercksraißen / bey meiner Cantzley Ihrer Geschäfften halber manchmahlen viele Tage stille liegen / und in denen Würthshäusern große Zöhrungen anwenden müssen / die Raisende herentgegen / ausser denen unter Meiner Authorität auff Haylbronn / Heidelberg / Ulm / Nürnberg / und Schafhausen / biß dahero gegangenen schweren Land-Gutschen / nicht bequemlich genug fortkommen / viel weniger die auff der Reichs-Post nicht annehmende schwere Paqueter und Kauffmannssachen / schnell und sicher fortgebracht werden können / oder durch die / in dem Land von 100. und mehr Jahren her / ohne die geringste Contradiction in usu gewesste Metzger-Posten geführet werden müssen / dadurch dann aller Orthen große Hindernuß und Klagen der Passagiers entstanden / und endlich gar die Passage, Commercium und Correspondenz meinen Landen entzogen / und anderwärts hin gerichtet werden wollen / Ich mich Nothgetrungen resolviren müssen / hierinnen eine Aenderung vorzunehmen / die reutende und gehende Botten / Metzger-Posten und Landgutschen / so viel möglich abzuschaffen / und an deren statt einen schnellen fahrenden Land-Postwagen auff obberührte Orth / wohin solche Botten und Landgutschen ab antiquo hingangen / und auch die Fürst Taxische Posthalter selbsten ohne einige Widerred biß dato die Brieff von ihnen angenommen / anzulegen / umb dadurch / ohne des Fürsten von Taxis geringstes Præjudiz die Communication mit meinen Aembtern und Benachbarten ohne weitläuffige Connexion mit denen Remotioribus, besser zu stabiliren; Ich glaube auch hierinnen umb so weniger unrecht gethan / oder von dem Fürsten von Taxis den Nahmen der Neuerung / und höchstschädlichen Projecten meritirt zu haben / als solcher Mir und allen Ständen deß Reichs zu gröstem Præjudiz gereichen würde; Meine in GOtt ruhende Vorfahren haben von etlich 100. Jahren her / nicht allein vi libertatis naturalis & Juris Gentium, sondern auch des Teutschen Fürsten-Rechts und Freyheiten / solches Jus mittendorum nunciorum gehabt / Bottenmeister gehalten / unter deroselben Auffsicht / sowol Edle Post-Reuter / und Post-Botten / wie sie damahl genennet worden / als Cantzley- und Land-Botten / salarirt / selbige sowol innerhalb Landes / als auch ad exteros, auff Nürnberg / Ulm / Heydelberg / Schaffhausen / &c. ohngehindert verschickt / sie mit Fürstlicher Livrée und Zeichen authorisirt / und dardurch das Commercium mit denen Frembden befördert / frembde Courriers durch das Land führen lassen / und derentwegen ordentliche Post-Ordnung promulgiret / davon die allerletzte / noch Anno 1622. in offentlichem Truck publiciret worden / ist also desto weniger Mir eine Neuerung / oder höchstschädliches Project auffzubürden / als neben diser Uhralt hergebrachten in immemoriali tempore fundirten possessione vel quasi Juris Postarum Provincialium, mir annoch die dispositiones Juris communis aller Orthen zustatten kommen / sintemahlen dises ad illa Jura Territorialia sive Regalia Principum Imperii gehört / so ad conservandum Jus Belli & Pacis, itemque Commerciorum, administrationemque Reipublicæ Oeconomicam referiret / und damit alle Stände des Reichs / von Jederweiligen Röm. Kaysern ab antiquissimis temporibus belehnet worden / und ausser disem der Recessus Imperii de Anno 1542. §. 45. solches allen Ständen des Reichs außtruckenlich einraumet / und dises Jus nicht allein von Eu. Kayserl. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / wie auch als Hertzogen zu Steyer (wie dann die von Paar noch Anno 1622. alleinig Erb-Land Postmeister in Steyer gewesen) so dann denen mehisten Churfürsten und Ständen in denen Ober- und Nider-Sächsischen / auch Westphälischen und Ober-Rheinischen Crayßen / in Ihren Territoriis ab immemoriali exerciret wird / Ich also / da Ich ratione meiner Hertzogthum und Landen / einen Churfürstl. Anschlag trage / verhoffentlich nicht deterioris Conditionis seyn werde / vielmehr aber so könten die Tarische Unternehmungen vor höchstgefährliche Neuerungen / und denen Uhralt hergebrachten Rechten der Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs / höchstschädliche extensiones seiner Belehnungen angezogen werden / dann ob zwar wohlen mit Ihme sich kein Stand des Reichs über seine Lands-Fürstl. Hoheit und zustehende / auch von dem Heil. Röm. Reich / mit schwerem Obligen zu Lehen tragende Regalia, in einige Weiß oder Weg einzulassen gedencken wird / Ich auch zu ihme dem Fürst Taxis mich nicht versehen will / daß er die unbeschrenckte Ubung vorgedachter Hoheiten und Gerechtigkeiten mit obigen præjudicirlichen Titlen belegen / sondern sich vielmehr in seinen Gräntzen halten / und dahero weder Mir / dem Hertzogen / noch andern Ständen / gleichsam die Hoheit / und vor viel hundert Jahren (ehe einmal an das Taxische Postwesen gedacht worden) erlangte Reichs-

Beleh-

Belehnung/ und deren ungekränckte Exercitium in den geringſten Zweiffel ziehen werde/ ſo iſt doch Reichskündig und wohl erweißlich/ daß die vorige Teutſche Kayſer den allgemeinen Curſum publicum neben/ und durch der Fürſten ihre Poſten und Botten beſtellen/ und man ſich niemahlen einfallen laſſen/ auß ſolchem Officio ambulatorio, ſo auff der jedesmahl Regierenden Kayſer Koſten und Speſen geführet worden/ ein hæreditarium und Reichs-Lehen dergeſtalten zumachen/ daß dardurch ein Außländer von der Fürſten und Ständen Land-Bottenweſen und re œconomica zudiſponiren/ Dero Unterthanen die libertatem nuncios & Epiſtolas pro lubitu mittendi, oder ſich auff diſer oder jener Fuhr hin und wieder transferiren zulaſſen/ zubenehmen/ ja gar Succeſſu Temporum (wie erſt neuere Zeit ſub dato 17. Julii 1708. von dem Reichs-Hof-Rath geſchehen/ und darwider/ wann Ich der Hertzog gegenwärtige Verordnung/ wegen meines Land-Poſt- und Bottenweſens nicht gemacht hätte/ man doch ex parte Statuum hujus Circuli die Exceptionem manifeſtæ ſub & obreptionis hätte opponiren müſſen/) Dero Unterthanen vermittels prætendirender Anſchaffung der Pferde/ Geſtattung unziemlicher Neben-Wege über Dero beſte Güter/ und koſtbare Reparation der Straſſen/ gleichſam zu den ſeinigen zumachen/ ſich und ſeinen Poſtmeiſtern aber eine Superiorität über Fürſten und Stände zuarrogiren/ ſelbige von denen Collecten/ Einquartirungen und andern bey diſen betrangten Zeiten ohnentbährlichen Oneribus zuſubduciren/ die Nahrungs-Mittel aber denen Botten ſo viel möglich abzuſchneiden/ die freye Macht und Gelegenheit hätte bekommen ſollen/ allermaßen dann/ obwohlen Kayſer Rudolphus erſtmalen durch Weyland Jacob Heunotten, Poſtmeiſtern zu Cölln/ den Reichs-Cours Anno 1596. beſſer etabliren/ und aus dem Niderland auff Prag reguliren laſſen/ ſo hat doch dazumahlen Leonhard von Taxis, des Heunotten Conſort, auſſer dem Weg zu Augſpurg/ biß Creitzenach/ gar keine Poſten gehabt/ geſchweige dann/ daß man zu ſolcher Zeit/ ein Jus excluſivum Univerſale über das gantze Reich hätte prætendiren wollen/ wie dann auch wie höchſtermeldter Kayſer Anno 1597. die Reichs-Poſt in beſſern Stand zubringen./ gedachtem von Taxis die Commiſſion und reſpectivè Conceſſion gegeben/ man in dem Mandat ſich keines Wegs auff ein Reſervatum Imperatorium, ſondern auff eine alte Obſervanz, Krafft deren einem Hertzog von Burgund den Cours aus Niderland durch das Reich zubeſtellen zukomme/ der auch ſolches auff den Taxis zumahlen transferirt habe/ gegründet/ und allein von Abſtellung des durch Burger und Handelsleuthe zu Præjudiz der Reichs-Poſt eingeſchleichten Neben-Bottenwercks/ als weit nemblich daſſelbe der Kauff-Handelsleut und Städten Bottenwerck/ dem alten Bottengebrauch ohngemäß/ und dem Reichs-Poſtweſen nachtheilig diſponiret/ von der Chur- und Fürſten deß Reichs alt hergebrachtem Poſtweſen aber keine Meldung gethan/ imò ſo gar erſtersagter Kayſer Rudolphus Meinen Regiments-Vorfahrer Ludovicum, deſſen Land-Poſt ſchon Anno 1596 bis auf Nürnberg ſine ulla contradictione geloffen/ und daſelbſt mit der Chur-Sächſiſchen abgewechslet/ umb ſelbige Zeit umb die freye Paſſage vor die Taxiſche durch das Hertzogthum Würtemberg angelanget/ wobey auch die Status Imperii in ihren Juribus, gantz ohngekräncket geblieben/ biß Anno 1615. Lamoral von Taxis von Weyl. Kayſer Matthia die erſte Belehnung über die Poſten erlangt/ und Ihro Majeſtät den 20. Junii 1615. wegen Anrichtung unterſchiedener NB. neuen Poſten im Reich/ einige Chur-Fürſten und Stände des Reichs requiriret/ ſo ſich einige gefallen laſſen/ die übrige aber die Poſten/ und Dero unbeſchrenckte Beſtellung/ in Ihren Churfürſtenthumben und Landen wie vorhin/ alſo auch nachmahls/ behalten/ wie dann abſonderlich ſoviel Meine Vorfahrer antrifft/ dieſelbige auſſer demjenigen Cours auß Niderlanden auf Ulm/ dem Fürſt von Taxis niemahlen nichts geſtattet/ ſondern in dem übrigen Land ihre aigene Land-Poſt- und Bottenmeiſter/ auch reitende Poſt-Botten/ und Couriers beſtellet/ beaydiget/ von ſelbigen das Poſthorn ohngehindert männiglichs geführt/ die Poſten nach Gefallen eingerichtet/ und dergeſtalt fort und fort in quietiſſimo Statu exerciret worden/ allermaſſen auch ihre/ der Grafen von Taxis Belehnung/ nur auf die damahls von neuem/ angeordnete/ und von Alters gebräuchliche Ordinari-Poſten eingerichtet/ wie ihre deßhalben der verſtorbenen Kayſerl. Majeſt. Weyl. Matthiæ und Ferdinando III. Anno 1615. und 1647. außgeſtelte Lehens-Revers, und daß er denen Ertz-Hertzogl. Oeſterreichiſ. alſo conſequenter auch aller anderer in pari prærogativa ſtehenden Chur- und Fürſten des Reichs berechtigten Land-Poſten keinen Eintrag thun wolle/ obgedachter Maſſen beweiſen/ zumahlen aber auch die Diſpoſitio Juris communis, da alle Belehnungen ſub clauſula Salvo & illæſo jure tertii, cum Imperator ne quidem ex plenitudine poteſtatis, juribus tertii præjudicare intendat, zuverſtehen/ vel tacitè mit ſich führen thut; Ob nun wohlen Succeſſu Temporis die Grafen von Taxis von Zeit zu Zeit durch allerhand machinationes ſich weiter zuextendiren geſucht/ dahero auch Weyl. Kayſer Ferdinand Anno 1636. den 24. Decembr. auf dem damahligen Collegial-Tag zu Regenſpurg/ von dem Chur-Fürſtl. Collegio in der Poſt-Sach ein Bedencken begehret/ und die Metzger-Poſten und Botten-Werck abzuſchaffen verlanget/ ſo hat dannoch das Chur-Fürſtliche Collegium darauff ſein Gutachten den 17. Januar. 1637. dahin abgegeben/ daß denen Ständen ſelbſt durch Dero Territoria ſolche Anordnung zumachen/ Krafft Ihrer Regalien, damit Sie von dem Reich belehnet/ heimzuſtellen/ ob aber das Botten-Werck dannoch durchgehends zuverbiethen/ da müſſen Sie anſtehen/ nachdemmahlen etliche Stän-

de auf Ihre dißfalls erlangte Possession, sich bezogen/ wie dann auch das von Euer Kayserl. Majest. Vorfahren Weyl. Kayser Ferdinand dem Dritten / den 12. August. 1637. publicirte gedruckte Patent einig und allein von den Metzger-Posten und Botten-Werck / als weit dieselbe von denen Kauffleuthen / dem ordentlichen Kayserl. Post-Wesen zu Nachtheil/ wider Fug und Gebühr extendiret werden / Meldung thut / und keinem Chur-Fürsten / Fürsten oder Stand in seinem wohlhergebrachten Jure Postarum Eintrag oder Hinderung zumachen/ sondern nur der Privatorum Excess abzustellen begehrt; Und ob zwar wohlen der Graf von Taxis bey der Wahl Weyl. Kayserś Leopoldi Glorwürdigen Angedenckens / wiederum ein und das andere machiniret / auch absonderlich prætendiren dörffen / daß dem künfftigen Kayser / in seinen Erb-Landen das Jus Postarum (so Ihme also tanquam Statui, und nicht als Imperatori zukommen müssen) per Capitulationem benommen/ und abgeschnitten werden möchte; So ist doch im Chur-Fürsten-Rath darwider die Nothdurfft vorgestellet / und insonderheit von denen Weltlichen Chur-Fürsten bedinget worden / daß man den Graf Taxis mit seinem ohngegründten und ohnziemlichen Ansinnen nicht hören / noch dem künfftigen Kayser / in seinen Erb-Ländern / Ziel und Maaß geben könne / wie und auf was weiß Er das Post-Werck oder einig anders Ihme zustehendes Regale gleich andern Reichs-Ständen zuexerciren gemeinet / dahero dann auch in den 25. Articul Capitulat. Leopoldinæ der Posten halber weiter nichts vorkommen/ als daß der Graf von Taxis und Graf Paar sich vergleichen / dieser Jenem keinen Eintrag im Reich / Jener aber diesem in den Kayserl. Erb-Landen thun / sondern ein Jeder bey dem Seinigen gelassen werden solle / dabey es dann auch sein Verbleiben gehabt / und außtrucklich bedungen worden / daß selbiger 25. Articul der Wahl-Capitulation nicht anders zuverstehen und außzudeuten / als daß solches alles denen Chur fürsten / Fürsten und Ständen an Ihrem Regali, und dessen habenden Exercitio unnachtheilig und ohnpræjudicirlich seyn solte/ wie solches die bey gedachtem Wahl-Tag gehaltene Protocolla mit mehrerm außweisen werden: Und kan beynebens Fürsten und Ständen / in specie aber / Mir dem Hertzog / nicht præjudicirlich fallen / daß bißhero denen von Taxis die freye Passage durch meine Lande gestattet worden / dann neben deme daß den althergebrachten in prima investitura, Ihme verliehenen Cours nicht zuhemmen / viel weniger aber dato, falls Er von seinem ohnbilligen Unternehmen Meine Land-Post zusistiren oder gar in Frembden Territoriis, die Sie etwa / die Communication mit meinen entlegenen Aemtern zuhaben / durchgehen möchte/ anzuhalten / abstehen solte / die bloß auf mein Begehren auf Nürnberg und Schaffhausen angelegte Cours abzustellen bedacht / sondern vielmehr Mein Post-Amt / mit denen Seinigen ausser Lands in gute Communication zustellen und Ihnen das führende zu überlieffern erbietig bin / so kan sich derselbe biß dato gar nicht beklagen / sondern wird eingestehen müssen / daß von mir / und meinen Vorfahrern / Ihme zu Behuf / die Weg und Strassen in stetigem guten Bau und Wesen / mit mercklichen Kosten erhalten / auch zu solchem Ende über den Neccar-Fluß Meines in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatters Gnaden/ eine Brücken so etlich 1000. fl. gekostet / verfertigen lassen / darinn dann Ich auch Zeit Meiner Regierung Euer Kayserl. Majestät zu allen Unterthänigsten Ehren continuirt / und Falls der Fürst von Taxis / Meinen gantz ohnpræjudicirlichen Land-Posten nicht ferner den liberum & innoxium transitum per aliena Territoria zusistiren / sich unterfangen wird/ darinnen eyferigst fürzugehen / Mich nach Möglichkeit befleissen werde. In dem Ubrigen hat er sich über das von dem Fischer erhöhete Porto gar nicht zubeschweren/ indem erstlichen von solchem Mir nichts wissend/ und wanns schon auch von ihnen ab Seiten der Würtembergischen Posten geschehen thäte/ so begehret man ja Disseits / wie Er/ nicht/ die Brief Paquet oder Passagiers contra dispositionem Juris Gentium zuzwingen / sich dieser oder jener Posten præcisè zubedienen/ sondern da er seinen Cours neben denen Würtembergischen an denen Orthen/ wo er es ab Antiquo hergebracht / ohne Männiglichs Verhinderung halten kan / würde solche beklagte Erhöhung Ihme vielmehr zu Nutzen als Schaden geraichen / und die Passagiers Ihme zuführen / vielmehr hätte man über Ihn und seine Subalternen grosse Klagen zuführen / mit was Insolentien man Fürsten und Ständen begegnet/ grosse Exemptiones hin und wieder prætendiret / die sub fide publica denen Posten anvertraute Correspondenzen aufhält / ja bißweiln gar eröffnet / insonderheit aber anjetzo sich unterfanget / ohnerachtet von 100. oder mehr Jahren her allezeit meine Reitend- und Fahrende Botten auf Schaffhausen/ Ulm und andere benachbarte Städt gantz ohngehindert geloffen / auch von seinen Post-Aemtern selbsten das nöthige / durch Sie spediret worden/ durch die zu Meinem gröstten Despect sub & obreptitiè erbettene viele Kayserl. Inhibitoria Mir die Communication mit Meinen eigenen Aemtern und Nachbarn abzuschneiden/ Ich will mich aber damit dermahlen / umb so weniger aufhalten / als mit Ihme super Juribus Principum & Statuum in eine Judicial-Contestation mich einzulassen/ durchauß nicht gemeinet bin/ sondern weilen solchem allem nach/ und da in dem Würtembergischen Archiv diese wohlgegründete Facti Relatio mit nicht nur ein hundert ohnverwerfflichen Documentis kan bestärcket werden / Ich der Hertzog ein vor allemahl resolvirt bin / Mich bey Meinen mit andern Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs gemeinsam habenden hohen Regalien wider Ihne äusserst zu manuteniren, und zu Euer Kayserl. Majest. das sichere allerunterthänigste Vertrauen setze / daß Sie Dero getreue Reichs-Stände / welche in so langen beschwehrlichen Kriegen/ Land

und

und Leuth / ja Leib und Leben zu Dero Ertz-Hauses Bestem willigst hazardirt / da hingegen der Fürst von Taxis nicht einen Heller von Publicis oneribus übernommen / nicht allererst bey anscheinendem Frieden / von Ihren so theuer erworbenen und in Dero Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation so wohl fundirten Immunitäten und Lands-Fürstl. Hoheiten treiben / viel weniger die mir angehörige in Fürstl. Livreè authorisirte Bediente arrestiren / oder denenselben / den in aller Völcker Rechten wohlhergebrachten liberum & innoxium transitum zwischen meinen Aemtern und Kellereyen / Tuttlingen / Hohentwiel / und Schaffhausen / Blaubeuren / Ulm / Heydenheim / und Göppingen / durch einige darzwischen stossende Stände zu grosser dieses Crayses Confusion, und darauß erfolgender Mißhelligkeit / sistiren / und ferners verwaigern lassen werden.

Als gelanget an Euer Kayserl. Majestät Meine Allerunterthänigste Bitte / dieselbe geruhen Allergnädigst / das wider Mich in so harten Terminis gantz ohngehört / und ohnverdienter Weiß sub- & obreptitiè erschlichene Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Rescriptum, als ipso Jure null und nichtig zu declariren / die an Meine Mitt-Stände erlassene Inhibitoria aber zu revociren / und nicht zugestatten / daß durch Particular-Absichten / und Interesse das Publicum troubliret / sondern vielmehr der Fürst von Taxis zu besserem Comportement, mit denen Euer Kayserl. Majestät und dem H. Römischen Reich sub maximis oneribus afficirten höheren Ständen angewiesen werde / Ich bin herentgegen des Allerunterthänigsten Erbietens / gleich wie von diesem Meinem Land- Post- und Botten-Wesen zu Ulm und anderwerts / alles der Reichs-Post überbracht werden solle / was sie daselbst anzunehmen gedencken / mithin der Fürst von Taxis sich gar nichts zubeklagen haben wird / also auch ferners / weder in Meinem Hertzogthum und Landen / noch übrigen Crayß nichts geschehen zulassen / was zu Abbruch Euer Kayserl. Majestät hohen Jurium und Præjudiz seiner ersten Lehen Investituren und denen Ständen ohnnachtheiligen Privilegien quocunq; modo dienen könte / der Ich in dem übrigen wie allezeit in tiefstem Respect verharren thue.

Euer Kayserl. Majestät. ꝛc. ꝛc.

Hohen-Tübingen / den 10. Junii 1709.

Num. XII. XIII. & XIV.

Joseph. ꝛc

SOle / Liebe Getreue: Wir haben allbereit in dem nechst abgelegten Jahr / als Uns die beglaubte Nachricht zugekommen / was massen des Hertzogs zu Würtemberg Liebden die beyde Gebrüdere Fischer von Bern zu Dero sogenannten Obrist-Postmeistere / in Krafft eines ergangenen Patents, declariret / und derenthalben den Cursum durch verschiedene nahe und weit entlegene Stände des Reichs unter der Hand anzustellen / mithin dahin zu trachten gesinnet seye / dardurch der Reichs-Engelisch-Holländisch und Italianischen Brieffen und Cursus sich nach und nach völlig Meister zu machen / an verschiedene Stände des Reichs Unsere nachdrückliche Warnung schreiben / um sich dieses Wercks in keine Weiß theilhafftig zumachen / oder dasselbe in ihrem Territorio und Gebieth zugestatten / abgeben lassen: Wie Wir nun des Gnädigsten Versehens seyn / es werde von einem jedwedern von selbsten leicht erachtet werden können / was für ein weit-aussehendes und zu gäntzlicher Umbstürtzung Unsers allerhöchsten Kayserlichen Post-Regalis geraichendes Absehen hierunter verborgen seye / und Wir dahero demselben auf alle Ernst- und nachdrückliche Weeg zu begegnen genöthiget seynd / umb somehr als Uns nun die fernere glaubige Nachricht zukommen / wie daß sie Fischer einen Postwagen von Geneve über Bern / Zürch und Schafhausen nacher Franckfurth / wie auch in dem Würtembergischen einen Cours von Stuttgardt über Schorndorff / Schwäbisch-Gemündt / Aalen / Giengen und Dünckelspiel / auf Nürnberg zu fürsetzlichem Ruin und Destruction vorgedacht Unsers General-Reichs-Post-Ambts anzurichten im Werck begriffen / Massen die hierzu benöthigte Kutschen in Stuttgardt würcklich verfertiget werden / und anbey sich ohngescheut verlauten liessen / nach Einrichtung dieses dergleichen gegen Ulm / Heidenheim / Donauwerth erfolgen solte; Solchemnach ermahnen Wir euch hiemit Gnädigst und ernstlich / damit ihr solch und all anderes dergleichen Fürstlich-Würtembergisch-Fischerisches Post-Werck in dem euch anvertrauten Gebiete auf keine Weiße passiren und durchgehen lasset / noch gestattet / daß die Eurige demselben einigen Vorschub leisten / sondern vielmehr euch darwider mit allem Nachtruck setzen und aufführen sollet. Wir seynd hierinn des Erfolgs von euch gewärtig / und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den ein und

zwantzigsten Martij Anno, 1710. Unserer Reiche / des Römischen im Ein und zwantzigsten / des Hungarischen im Drey und zwantzigsten und des Böheimischen im Fünfften.

Joseph.

Vt. Friedrich Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Kayserliches Schreiben an Seine Fürstliche Durchleucht zu Brandenburg Onoltzbach / die Löbl. Städt / Nürnberg und Ulm.

Num. XV.

Joseph ꝛc.

Durchleuchtig-Hochgebohrner / lieber Vetter und Fürst; Uns ist dasjenige / was an Uns deine Liebden / auf Unser an sie unterm 14. Martij, nechst abgelegten Jahrs erlassenes Gnädigstes Kayserliches Schreiben / die Ab- und Einstellung des von deiner Liebden denen Gebrüdern Fischern aufgegebenen Postwercks betreffend / unterm 10. Junij darauf hat gelangen lassen / gebührend referirt / und darauf dasselbe nicht nur des Fürsten zu Taxis Liebden zu Beobachtung Dero etwahigen Gegen-Nothdurfft ad communicandum decretirt / sondern auch anheut die gantze Sach in genaue Erwegung gezogen worden. Wie Wir nun aus allem deme / was von Deiner Liebden zu vermeintlicher Behauptung dieses ihres neuerlich anzulegenden Postwesens angeführet worden / nicht befinden können / daß dergleichen Unternehmen / ohne sonderbahren Nachtheil Unserer Kayserl. Allerhöchsten Authorität und Gerechtsame / ja so gar ohne empfindlichen Schaden und Verwirrung des Publici also nachzusetzen wäre; Also wollen Wir deine Liebden hiemit noch ein vor allemal erinnert haben / von diesem Werck sofort abzustehen und dardurch sowohl das Publicum als auch sich selbsten allerhand Beschwerlichkeiten zu entladen / und wie es geschehen an Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen / ohnfehlbar zu berichten; An dem beschicht Unser wiederholter Gnädigster Will und Meynung / und wir verbleiben Dr. Liebden im übrigen mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den ein und zwantzigsten Martij Anno Siebenzehen hundert und zehen / Unserer Reiche / des Römischen im ein und zwantzigsten / des Hungarischen im drey und zwantzigsten / und des Böheimischen im fünfften.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Kayserliches Schreiben an Ihro Durchleucht den Hertzogen zu Würtemberg.

Num. XVI.

Ober-Raths Gutachten die Post zu Tuttlingen betreffend.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Auf hierbey gehendem Unterthänigsten Memorial bittet Georg Stenglin Burger und Metzger zu Tuttlingen / ihne bey der Posthalterey / in Consideration, daß ihme auff das von dem Löblichen Schwäbischen Crayß außgelassene Patent von Ambts und Gerichts wegen solche anbefohlen worden / er auch dero bis dato ohne einige Klag vorgestanden / und dessentwegen ziemliche Ohnkösten auffwenden müssen / annoch

annoch ferner Gnädigst zumanuteniren / und ihme solche allein zuüberlassen / welche narrata Supplicationis der Keller zu gedachtem Tuttlingen in seinem hierüber erstatteten Unterthänigsten Bericht durchaus verificiret / worbey auch Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht Kriegs-Secretarius Backmeister seinen Unterthänigsten Bericht erstattet / daß bey seiner neulichen Retour aus der Schweitz obbemeldter Stenglin / dafern ihme solche Posthalterey alleine überlassen würde. Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht Jährlich zwölff Gulden dessentwegen zubezahlen in Beyseyn deß Kellers zu Tuttlingen versprochen habe; Subsignirte wären der Unterthänigsten ohnvorschreiblichen Meynung / daß dem Unterthänigsten Supplicanten in Ansehung dem Publico, daß das Post-Wesen wohl bestellt werde / viel daran gelegen / und er darvor responsabel seyn muß / hingegen da es vielen committirt würde / übel versehen werden dörffte / in seinem Unterthänigsten Gesuch biß auf den erfolgenden Frieden Gnädigst zu willfahren / und zwar / weilen es sonsten Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht hohem Respect in etwas nachtheilig seyn dörffte / ohne Entgeld solche Posthalterey zu überlassen seyn möchte; Stehet jedoch alles ꝛc. In Conf. Sup. den 20. Jan. 1697.

Resolutio Sereniſſimi.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. lassen es bey gegenwärtigem Unterthänigstem Gutachten der Ober-Räthe solcher gestalten Gnädigst bewenden / daß dem Supplicanten mit Beybehaltung der bißhero gehabten Posthalterey auf ein Jahr lang ohne Entgeldt willfahrt werde. Decretum in Conf. Secret. den 20. Martii 1697.

Num. XVII.

Mercurij, 16. Aprilis 1710.

Postwesen im Reich / in specie Taxis contra Würtemberg / sive Fürstlich Taxischer Anwald Philipp Jacob Kistler sub præsentato hesterno, zeigt Allerunterthänigst an / wie daß die bishero gegen das Kayserliche Post-Regal von dem Herrn Gegentheil verübte große Gewaltthaten in audito exemplo ferner zu solcher exorbitanz ausgebrochen / daß auf dessen Befehl jüngstbin in das Kayserl. Hoch-Privilegirte mit dem Kayserl. Wappen und Salva Guardia versehene Post-Hauß zu Stuttgardt armatâ manu eingefallen / der Kayserl. Posthalter daselbst violentâ Executione Militari gewaltthätig heraus genommen und auf einen Thurn als der gröbste Maleficant ohne einiges ihme bewustes Verbrechen incarcerirt worden / mit gehorsamster Bitte / hierinnfals ein zulängliches Mandatum ergehen zu lassen / und dann den Kayserl. Reichs Hof-Fiscalem wegen dieser wider das Kayserl. Post-Regal verübten Gewaltthaten seines Ambts zuerinnern. Appon. Lit. A.

Imo. *Fiat petitum Mandatum Sac. Cæs. Maj. sub pœnâ quinquaginta marcarum auri.*

IIdo. *Referatur in super super hâc novâ violentia Sacræ Cæs. Majestati.*

Franz Wilderich von Menßhengen.

Num. XVIII.

Lunæ, 14. Aprilis 1710.

Postwesen im Reich / in specie Taxis contra Würtemberg / Rescripti die in dem Würtembergischen neuanstellende Fischerische Posten betreffend / sive Impetrantischer Anwald Philipp Jacob Kistler sub præsent. 10. hujus, exhibet Allerunterthänigste fernere Additional-Anzeig / auf die am 21. Februarii nup. exhibirte Deduction und Refutation-Schrifft. Appon. Lit. K. biß R. inclusivè.

Annectatur & hoc Voto jam tum decreto.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0077
DFG

Num. XIX.

Lunæ, 28. Aprilis 1710.

Poſtweſen im Reich/ in ſpecie Taxis contra Würtemberg Reſcripti, die in dem Würtembergiſchen neuanſtellende Fiſcheriſche Poſten betreffend/ ſive Impetrantiſcher Anwald Philipp Jacob Kiſtler ſub præſent. 16. hujus ad concluſum de 14. ejusdem ſub Lit. A. annexum, ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo petito ulteriori Reſcripto Excitatorio an die Herrn Biſchoffen zu Coſtantz / an Fürſtenberg Mößkirch und Stühlingen.

Fiat ulterius Reſcriptum Excitatorium an Herrn Biſchoffen zu Coſtantz und Fürſtenberg Mößkirch.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. XX.

CHarles par la divine clemence Empereur des Romains tousjours Auguſte, Roy de Germanie, des Eſpagnes, des deux Siciles &c. Archiducq d' Auſtriche, Ducq de Bourgogne, de Lothier, de Braband, de Lembourg, de Luxenbourg, & de Gueldres, Comte de Flandres, d' Arthois, de Bourgoigne, Palatin de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferrette, de Hagenau, de Namur & de Zutphen, Prince de Suabe, Marquis du Sainct Empire, Seigneur de Friſe, de Salins, de Malines, & Dominateur en Aſie & Affrique. A tous qui ces preſentes verront, ſalut: Comme à l' humble Supplication, & resqueſte de feu noſtre Amy & feal Chevalier, Conſeillier, Chief & Maiſtre General des nos Poſtes, Monſieur Baptiſte de Taxis & pour conſideration mesmement des bons, longs, leaulx & agreables ſervices, qu' il avoit faict, tant à feux de tres recommandées memoires l' Empereur Maximilian, & le Roy Don Philippes, noz Ayeul & Pere, que auſsy à nous en l' exercice du dict Eſtat, au quel non obſtant ſon ancien aage, debilitè de ſa perſonne, peines & labeurs, qu' il y avoit ſoubſtenus, il ne pouvoit plus bonnement continuer, & y faire les diligences requiſes pour noſtre ſervice, Nous euſſions pour ces cauſes par noz lettres patentes, datèes en noſtre ville de Bruxelles le cinquiesme d' aougſt cainze cent trente ſix, commis, inſtituè & eſtably en ſon lieux noſtre General de nos dictes Poſtes Franciſco de Taxis ſon fils, aux conditions & reſervations plus à plein contenues en nos dictes lettres, le quel office iceluy Franciſco auroit deſervy, & exercé jusques à ſon treſpas, au moyen du quel ſeroit eſcheu vacant à noſtre diſpoſition, ſçavoir faiſons que ayant regardè que deſſus & que les dicts feuz Meſſieurs Baptiſte & Franciſco de Taxis ſont decedez en noſtre dit ſervice & pour la bonne relation que faicte nous à éſte de la perſonne de noſtre bien aymè Leonard de Taxis Frere du dit feu Franciſco & de ſes habilitè d' exercice & ſufficance. Nous iceluy Leonard confians à plein de ſes leaultè preud homme & bonne diligence, & afin mesmement que toutes deſpeſches ſoient tant plus ſeurement, & diligement dirigez & toutes choſes concernans le dit office conduictes, comme il convient pour noſtre dit ſervice & le bien de nos Royaumes, Pays, & ſubjects à nous retenu, commis, & eſtably, retenons, commettons, & eſtabliſſons par ces preſentes au dit Eſtat, & office de Chief & Maiſtre General de nos dictes Poſtes pour doresenavant, nous y ſervir ſoigneuſement & diligemment pourveoir au fait & conduicte des dites Poſtes, les dreſſer & leur ordonner, ce qu' ils auront à faire, changer les lieux ou preſentement & lors ils ſeront, & les aſſeoir, & ordonner en autres lieux toutes les fois que beſoing ſera, & le cas le requerra, corriger, & pugnir ceulx des dites poſtes, qu' ils ne s' acquitteront ou feront leur debvoir, les deſtituer & de s' appoincter, & en leurs lieux ordonner & inſtituer autres & generalement de faire bien, & leaulment tout ce que bon & leal Chief & Maiſtre de nos dites Poſtes peut & doibt faire, & que y compete, & appertient aux gaiges, tractements & aultres droicts, honneurs, prerogatives, preeminences, libertez, franchiſes, proufics & emoluments y acouſtumeés, & appertenans, & tels & ſemblables que ſes dicts feux Pere & frere les ont euz & prins de nous, tant qu' il

nous

nous plaira, ſur quoy & de ſoy bien & devement acquitter en l' exercice du dit office, le dit Leonard de Taſſis ſera tenù faire le ſerment pertinant, es mains de noſtre treſchier & feal Chevalier, premier Conſeillier d' Eſtat & garde de noz Seelz, le ſieur de Granuelle, que commectons à ce: au quel mandons que prins & receus du dict Leonard de Taſſis le dict ſerment, comme dict eſt, Il le met & inſtitue de par nous en poſſeſſion & Jouyſſance du dict Eſtat & office de Chief, & Màiſtre General de noz Poſtes, & d' icelluy enſemble des droicts, honneurs, prerogatives, preeminences, libertez, franchiſes, proufficts & emolumens ſous dicts, il & tous aultres noz Juſticiers, Officiers, Serviteurs & Subjects cuy ce peut, & pourra toucher & regarder, leurs Lieutenants & chacun d' eux en droict ſoit, & ſi comme à luy appertiendra le facent ſouffrent, & laiſſent plainement & paiſiblement Jouyr & uſer, veuillant & ordonnant, que icellui Leonard de Taxis ils tiennent & reputent pour Chief & Màiſtre, & comme celluy obeiſſent & entendent diligemment ceſſans tous contredicts & empechemens. Mandons auſſy à nos dicts Juſticiers, Officiers, Serviteurs & Subjects prions & requerons aultres cuy ce regarde, que à icellui Leonard en faiſant & exerceant les choſes dictes, & ce qu' en depend, ils facent toute addreſſe, faveur & aſſiſtence & à luy & à nos dictes Poſtes facent ouverture, & laiſſent paſſer & repaſſer de jour & de nuict par les villes forteresſes, & lieux à eulx commis, & dont ils ont la garde, leur baillent & ordonnent ou facent bailler & ordonner guidez, chevaulx & autres choſes neceſſàires à leurs deſpens raiſonnables, quant le cas y eſcherra, & que par eulx requis en feront, & que noz ſubjects ſe acquictent en ce tellement que de prompte obeiſſance envers nous facent à recommander, ſachans que du contraire nous des plairoit, & ferions faire pugnition & correction de desobeiſſans & defaillans à l' exemple d' auctres, & à tous aultres non nos ſubjects que leur en doibgeons ſçavoir grè, & comme ils voudroient pour eulx, & les leurs eſtre faicts en cas ſemblable. Mandons en aultre à nos aimez & feaulz les Chiefs Treſorier General, & Commis de noz domaines & finances, que par noſtre Receveur General d' icelles preſent, & à venir, & des deniers de ſa recepte ils facent doresenavant, payer au dict Leonard de Taſſis les gaiges, & traictement au dict office & eſtat appertenans aux termes, & en la maniere accoustimez, au quel noſtre dict Receveur General preſent ou autre advenir, mandons par ces dictes preſentes ainſy le faire, & par rapportant ces mesmes preſentes vidimus ou Coppie auttenticque d' icelles pour une & la premiere fois & pour tant de fois que meſtier ſera quictance du dict Leonard, ſur ce ſervant ſeulement. Nous voulons tout ce que paye luy aura eſte à la cauſe dicte, eſtre paſſé, & alloue es comptes & rabbattu de la Recepte de noſtre dict Receveur General preſent & advenir qu' il appartiendra, & paye l' aura par noz aimez & feaulx les Preſidents & Gens de noz Comptes à Lille, aus quels ſemblablement mandons ainſy le faire ſans difficultè, car tel eſt noſtre plaiſir. Non obſtant quelconques ordonnances, Reſtrictions, Mandemens ou defences faictes ou à faire à ce contraires. En tesmoing de ce nous avons faict mectre noſtre ſeel à ces dites preſentes, doneés en noſtre Ville de Bruxelles le dernier jour de December: L' an de grace mil cincq cent quarante trois, de noſtre Empire le vingt & troizieme, des Eſpaignes & tous noz aultres Regnes le vingt & huictieſme.

Num. XXI.

Kayſers FERDINANDI Confirmation über das Poſt-Weſen.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Infant in Hiſpanien/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Römiſchen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſteter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kiburg/ und zu Görtz ꝛc. Land-Grafe in Elſas/ Herr auff der Windiſchen Marck/ zu Portenaw/ und zu Salins/ ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieffe/ und thuen kund allermänniglich. Daß Uns Unſer getreuer lieber

 Leonhard

Leonhard von Taris in glaubwürdigem Schein unterthäniglich fürbringen lassen einen Bestallungs-Brieff von Weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn CARLN dem V. Römischen Kayser/ ꝛc. Unserm lieben Herrn Brudern und nechsten Vorfahrn am Reich hochlöblicher Gedächtnuß ihme Leonhardten über das Ober-Postmeister-Ambt gegeben/ welcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Charles par la divine clemence Empereur des Romains tousjours Auguste, Roy de Germanie, &c. &c uti supra.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir als Römischer Kayser obinserirten Weiland Kayser CARLN Bestallungs-Brieff so viel die Posten im Heiligen Reiche und Unseren Erb-Landen gelegen / so von dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn PHILIPSEN König zu Hispanien ꝛc. Unserem freundlichen lieben Brudern und Vettern allein unterhalten und besoldet werden/ und sonst gemeinlich und insonderheit alles und jedes so gemeldtem General-Postmeister-Ambt in Niederland anhängig ist / nichts davon außgenommen/ zuconfirmiren und zubestätigen gnädiglich geruheten / deß haben Wir angesehen solch sein demüthig ziemlich bitten/ auch die unterthänige getreue Dienste / so gemeldtes Leonhard von Taris Vatter und Bruder Baptista/ und Frantz von Taris/ auch Er Leonhard von Taris selbst gedachtem Weiland Unserem lieben Herrn und Brudern Kayser CARL, auch Uns selbst in Verwaltung deß General-Postmeister-Ambt viel lange Jahr williglich und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen/ und vielgemeldter Leonhard von Taris hinführo nicht weniger zu thuen unterthäniglich erbietig ist / auch wohl thun mag und solle / und darum mit wohlgedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen/ obinserirten Weiland Kayser CARLS Bestallungs-Brieff/ in allen seinen Clausulen, Puncten, Artickln/ Innhaltungen/ Meynungen/ und Begriffungen und sonderlich so viel / und so weit die Fürsehung derer Posten so im Heiligen Reiche und Unseren Erb-Landen gelegen / und durch gedachten Unseren freundlichen lieben Brudern und Vettern den König zu Hispanien ꝛc. allein besoldet werden/ Auffrichtung und Verordnung / so zu Unterhaltung derselben gehört / Veränderung und Aufzeichnuß der Städt und Orth/ dahin dieselben nach Gelegenheit der Zeit und Leufft gelegt werden sollen / Straff und Buß der Postbotten und anderer Post-Verwandten so sich in Ihren Aembtern und Diensten ungeschicklich und ungebürlich halten würden / Uhrlaubung und Uffnehmung derselben / so offt solches die Nothdurfft erfordert und sonst gemeinlich und insonderheit alles und jedens / so gemeldtem General-Postmeister-Ambt in Niederland anhänhig ist / belangen thuet/ als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt/ bestettiget und erneuert/ confirmiren / bestättigen / und erneuern denselben auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und meinen/ setzen und wollen / daß obinserirter Weiland unsers lieben Herrn und Bruders Kayser CARLS Bestallungs-Brieff in allen seinen Artickln / Puncten, Clauseln/ Innhaltungen / Meynungen / und Begriffungen kräfftig und mächtig seyn / stet/ vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und sich gedachter Leonhard von Taris desselben alles seines Innhalts freuen / gebrauchen und geniessen solle und möge / von Uns und sonst männiglich unverhindert/ doch Uns deren Posten halben/ so Wir selbst besolden und unterhalten / an Fürsehung und Bestellung derselben unvorgriffen und unschädlich. Und gebieten darauff allen und jeden / Chur-Fürsten und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyherrn / Herrn / Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuthen / Land-Marschalcken / Land-Vögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegeren / Verweseren / Amtleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richteren / Räthen / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen andern Unseren auch Unserer Königreiche / erblichen Fürstenthume / und Landes-Unterthanen und Getreuen / was Würden Standes oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen daß sie vielgemeldten Leonhardten von Taris bey obinserirtem Weiland Unsers lieben Herrn und Bruders Kayser CARLS Bestallungs-Brieff / und dieser Unserer Kayserlichen Confirmation, Bestettigung und Erneuerung / auch allen den Præeminenzen/ Prærogativen / Rechten und Gerechtigkeiten / davon angeregter Weiland Kayser CARLS Bestallungs-Brieffe Meldung thuet / sonderlich so viel die Posten im Heiligen Reich und Unseren Erb-Landen gelegen / so gemelder König zu Hispanien allein besoldet / derselben Versehung und Bestellung belangt unverhindert bleiben / desselben gern billich gebrauchen und geniessen lassen/ Ihme und seinen untergebenen Post-Botten in Euren Landen / Städten / Marchten / Flecken / Gebiethen und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und Offnung geben / sie auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verschaffen und verfügen / auch gegen gebührlicher Bezahlung mit Pferden und anderen Nothdürfften fürsehen / und gemeldtem von Taris und den Seinen zu Verrichtung ihres Ambts alle gute Hülff/ Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen / und hiewider nicht thun / noch deß jemands anderen zu thun gestatten / als lieb Euer Jedem sey / Unser und deß Reichs schwehre Ungnad und Straff zu vermeiden/ das meinen Wir ernstlich / mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unserer Stadt Wien den ein und zwantzigsten Tag

deß

deß Monaths Augusti nach Christi Geburt fünffzehen Hundert im drey und sechtzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im drey und dreyßigsten / und der andern im sieben und dreyßigsten Jahre.

Ferdinand.

L. S.

Vice ac Nomine Reverendissimi Domini Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. Joannes Baptista Weber.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Haller.

Num. XXII.

Recess Bottenmeisters-Rechnung von Georgi Anno 78. biß 79.

Von GOttes Gnaden / Ludwig / Hertzog zu Würtemberg / ꝛc.

Uwissen / daß Unser Bottenmeister / Zacharias Siegel / seines Einnehmens und Außgebens / ermeltes Amts halben von Georgi Anno 78. biß 79. allhie auf Unsere Rent-Cammer vor Unsern geordneten Räthen Rechnung gethan hat / und Uns darbey über allen Empfang und Außgab per Rest herauß zuthun schuldig blieben ist / wie folgt / &c.

Hinfüro wann Bottenmeister mehr einen Botten in Unsern Geschäfften nach Wien abfertigt / soll er ihme nicht wie biß anhero beschehen / solchen Weg für 100. Meil lohnen / sondern mit ihme jedesmals die Meilen ordentlich abrechnen / und alsdann wie sich gebührt / denselben bezahlen.

Num. XXIII.

Vertrag / so mit Lamoral von Taxis zu Rheinhausen aufgericht / den 28. Aprilis Anno 84.

Wir hier unterschriebene Postmeister / derselben Verwalter / und Posthalter in Teutschlanden bekennen / daß Wir heut dato mit dem Edlen und Vesten Herrn / Lamoraln von Taxis / von wegen deß Edlen und Vesten Leonhard von Taxis seines Herrn Vatters der alten Schuld wegen / wie hierunten an der Summa unterschiedlich zusehen / so er einem jeden schuldig / verglichen und accordirt haben / biß zu Außgang deß Jahrs ein Tausend Fünff Hundert Siebenzig Sechs / in zweyen Jahren zu 4. Terminen von 6. Monaten zu wieder 6. Monaten / endlich bemeldte alte Schuld Uns zu Unserm Vergnügen zubezahlen sich wohlgemeldter Herr Lamoral von Taxis gegen Uns verobligirt hat / und solle der Erst Termin der Bezahlung ungefährlich in 20. Tagen vor oder bald darnach seinen endlichen Fortgang gewinnen.

Was dann die Ordinari und Extra-Ordinari Posten so Wir seith Eingang deß Jahrs Siebenzig Sieben / biß auf dato von und nach Cöllen hin und wieder geführt / belanget / darvon dann Herr Leonhard von Taxis biß dahero einigen Nutzen nicht gehabt / stehe es bey Unserm Willen / und sind auch endlich dahin entschlossen / von dem Jenigen so bißhero die Nutzungen der Ordinarien und Extra-Ordinarien gehabt / Rechnung zu fordern / und dahin zuprocuriren / daß Wir für Unsere gehabte Müh und Arbeit / (Wie an Ihme selbsten billich) bezahlt werden / darzu Uns dann Wohlgemeldter Herr Lamoral von Taxis verholffen zuseyn sich außtrucklich erklärt. Ferners haben Wir Uns auch mit Ihme Herrn von Taxis eingelassen und vereinigt / daß hinfürters Wir alle Ordinari Posten so von oder nach Cöllen geschickt werden / auch was sonsten zuführen gebührlich / treuesten Fleißes nach Unserm besten vermöglichst durch Uns ungesaumt verfertigt werden sollen.

Hergegen hat Uns offtgedachter Herr Lamoral von Taxis verheissen und zugesagt / daß so bald Er von der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / zu dem General-Postmeister-Amt wie es seine Vor-Eltern gehabt (wie Er dann auf diese Stund Wegfertig solches Werck zu verrichten) privilegirt werde /

wolle er Uns für Unsere Mühe so Wir Jährlich in der Post-Sachen haben / deß Jahrs ein Hundert und Fünffzig Gulden / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / und da es an Gold-Cronen erlegt würde / die Cronen eine zu 24. Batzen bezahlen / und solle die Bestallung in Puncto habenden Privilegii angehen / und alle Franckfurter Meß von 6. Monaten zu wieder 6. Monaten Jedem sein gebührende halbe Jahrs-Besoldung / (laut seinem Zusagen gemäß) daselbst zu Franckfurth erlegt werden.

Darauf geloben und versprechen Wir Wohlgedachtem Herrn Lamoraln alles dasjenig zu laisten / mit fleißiger Fortführung der Posten / wie von Alters her gebräuchlich / damit nicht allein Er / sondern zu forderst die Römische Kayserliche und Königliche Majestät zu Hispania &c. auch sonst männiglich wohl zufrieden seyn soll / dessen zu mehrerm Urkund / haben Wir neben Unser hierunden Verzeichneten Handschrifft Unsere gewohnliche Pittschafft hierauf getruckt. Geben zu Rheinhausen den 25. Aprilis, Anno 84.

Num. XXIV.

Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. ꝛc.

HOchgebohrner / lieber Vetter und Fürst. Deiner Liebden Intercessions-Schreiben für etliche Post-Botten / wegen ihrer außständigen Besoldung / ist uns Inhalts verlesen; Weil dann nicht allein an sich selbst billich / daß die armen Leuth ihres Liedlohns der Gebühr contentirt werden / sondern solches auch unter andern der von Taxis / als Er zu dem General-Ambt befürdert / zuthun selbst versprochen und zugesagt; So komt Uns darumb solcher Saumsaal von Ihme fremd und zu Mißfallen für / haben deßwegen auff diese Dr. Liebd. Erinnerung nicht unterlassen / ihme die gebettene Bezahlung und Laistung seines Versprechens innerhalb Zwey Monath den nechsten aigentlich zuthun ernstlich befelchen / deß Versehens / er werde demselben also gehorsamst nachkommen.

Welches Wir Dr. Liebd. in Antwort gnädiglich nicht verhalten wollen / mit dem angehefften Gesinnen / Dieweil Dr. Liebd. selbst waiß / daß Wir hierinnen kein Schuld tragen / Sie wolle hiezwischen die supplicirenden Post-Botten zu Gedult und fleißiger Abwartung ihrer Diensten vermahnen / daran erzeigt sie Uns Guts / angenehmes Gefallen / deren Wir mit Vetterlichem Willen jederzeit wohl geneigt bleiben; Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag den Ein und Zwantzigsten Junii Anno ꝛc. Im fünff und achtzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im Zehenden / deß Hungarischen im dreyzehenden und deß Böheimischen auch im Zehenden.

Rudolph.

Resolutio Serenissimi.

Ist dem Postmeister von Cantstadt diser Innhalt angezeigt / mit Befelch / der Bezahlung zu benennter Zeit zugewarten / und immittelst die Posten ohnklagbar zuversehen. Datum ut infra. Ex Com. Domini Ducis.

Num. XXV.

Ludwig. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Lieber besonder. Wir geben dir hiemit gnädig zuerkennen / als die Vier in Unserm Fürstenthum gesessene Post-Botten / als Eberspach / Cantstatt / Entzweyhingen und Knittlingen / auch die zween nechst oben und unten daran gräntzende / der zu Altenstatt und Brussel samt und sonders / an Uns ihres noch außständigen Solds halben umb Vorschrifften an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Gnädigsten Herrn Unterthänig supplicirt / daß Wir ihnen selbige der Billichkeit nach / nicht verwaigert / sondern ihnen zu Gnaden ertheilt / Sie auch immittelst alle Postsachen (ausserhalb was Ihrer Kayserlichen Majestät berührend gewesen) auffgehalten haben; Darauff jetzt höchstermeldte Ihre Kayserliche Majestät Uns deßhalben wiederumben in Schrifften Gnädigst beantwortet / Wie du aus inngelegter Copy zuvernehmen: Dieweil dann Ihrer Majestät Meynung ist / daß du sie arme Post-Botten ihres Außstands befriedigen / und sie von dato Ihrer Majestät Schreibens an über die zween Monath nicht auffhalten solleſt. Als wollen Wir Uns zu dir Gnädig versehen / wie auch an dich Unser Gnädiges Begehren ist / du werdest und wolleſt demselbigen gebührende gehor-

horsame Folg thun / dargegen haben Wir Unserm Postmeister zu Cantstatt / vermög angeregten Kayserl. Schreibens befohlen / die Postsachen so er in seine und der andern vornermeldter seiner Mit-Consorten Nahmen geheiß / auch gegebenem Gewalt / biß von Ihrer Majestät wieder Antwort erfolget / auffgehalten / wieder fortgehen zulassen / Immassen du dieselben alle hieneben zuempfahen. ꝛc. Wolten Wir Dir auff ihr der Post-Botten Unterthänige Bitt / Gnädig nicht verhalten / und seynd Dir mit Gnaden gewogen. Datum, Stuttgardt den 23. Junii / 1585.

An Lamoraln de Taxis Obristen-General-Postmeistern.

Num. XXVI.

Rubrica.

Die Post-Botten bitten umb fernere Interceſſions-Schreiben / an die Römische Kayserliche Majestät Ihrer nun lang außgestandenen Besoldung halber.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstlichen Gnaden seyen Unser schuldig gehorsamb willige Dienst in aller Unterthänigkeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

NAchdem die Römische Kayserliche Majest. Unser Allergnädigster Herr / auf jüngst erfolglich für Uns Post-Botten beschehen gnädiges Interceſſions-Schreiben Unser Postbezahlung halber und daß Herr Lamoral de Taxis Uns innerhalb zweyer Monaten contentiren / auch Wir Unserer Diensten hiezwischen fleißig abwarten sollen / Allergnädigste Resolution und Befelch erfolgen lassen / als haben Wir angedeutem Allergnädigstem Befelch in schuldigsten Gehorsam Allerunterthänigst biß daher nachgesetzt / und hingegen verhofft / ermeldter Herr Lamoral de Taxis werde Ihrer Majestät &c. Befelch gleichfalls nicht verachten / sondern Uns Unsers saur-verdienten Lied-Lohns befriedigen / aber unangesehen dessen alles / und ob er wohl (seiner selbst aigenen Bekandtnuß nach) von dem Printzen von Parma 6000. Cronen zu Abzahlung der Posten seithero empfangen / und Göttlicher Billichkeit wegen Uns länger nicht aufhalten sollte / so können Wir doch biß auf diesen Tag / weder Geld noch einigen Bescheid von Ihme bekommen / werden deßwegen abermalen bey Euer Fürstlichen Gnaden umb fernere Hülff Unterthänig anzusuchen verursacht. Und dieweil Wir nun mit dem von Taris (welcher allein das Privilegium so Er von Ihrer Majestät zuhaben begehrt / zum Schirm fürwendet) zu keinem Außtrag der Sachen kommen mögen / auch bey Unserm höchsten Ayd die Posten ohne Bezahlung länger nicht halten noch versehen können. So gelangt demnach / und hierauf an Eure Fürstliche Gnaden Unser gantz unterthänig flehentlich und umb GOttes Willen bitten / die wollen sich noch dißmahl Unser als armer Unterthanen und Lands-Kinder gnädig annehmen / und der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn / solch Unser hochbeschwehrlich Anliegen / durch ein Interceſſions-Schreiben zuerkennen geben / daß doch Ihr. Kayserlichen Majestät / Unsere mit Darstreckung Leibs und Guts getreue gehorsame Diensten Allergnädigst wolle bedencken / und weil ja der von Taris vor ermeldtem Privilegio die Bezahlung nicht erstatten will / Uns unserer alten / von Ihme restirenden / deßgleichen auch der Besoldung von Jacobi Anno 83. biß Jacobi Anno 85. verdient / zur Bezahlung auf andere Mittel uns verweisen / auch darmit das Postwesen in seinem Gang und Wir bey unserm Dienst / auch armen Weib und Kindern bleiben mögen / künfftiger Besoldung wegen Allergnädigste Verordnung thun / und deßwegen Allergnädigsten Befelch erfolgen lassen / Sonsten aber und im Fall offt höchstermeldte Römische Kayserliche Majestät in der Zeit von dato biß zu Außgang diß Monats Octobris, deßwegen nicht ein Allergnädigstes Einsehens haben / und wir nicht wissen wo wir hiezwischen solten bezahlt werden / müsten wir die Posten wider unsern Willen und von Armuth wegen erliegen / und gar in Abgang kommen lassen. Welches dann Ihro Majestät so wohl auch anderer Potentaten und Herrn / Geschäfften und Post-Sachen verhinderlich und verabsaumlich seyn wird / haben also solches zuvor Eu. Fürstl. Gnaden darmit es Ihrer Majestät / auch Wissenhafft gemacht werde / in Unterthänigkeit berichten und anzeigen sollen / und bitten wir hieob vermeldt dieselb Euer Fürstlichen Gnaden wolle uns als arme Land-Kinder nicht verlassen / und wann nach verflossenem Monat Octobris an Ihrer Majestät oder anderer Herrn Post-Sachen et-

was versaumt wird / nicht uns sondern unserer erlittenen Armuth die Schuld geben / auch nichts destoweniger / unser Gnädiger Fürst und Herr / wie bißhero seyn und bleiben / solches alles wollen umb Euer Fürstliche Gnaden wir die Tag unsers Lebens / mit unsern ringfügigen Diensten so Tags so Nachts in unterthäniger schuldiger gehorsame verdienen / wie wir uns auch beneben derselben zu Gnaden unterthänig befehlen. Datum den 29. Septembris Anno 85.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthänig Gehorsame.

Num. XXVII.

Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. ꝛc.

HOchgebohrner / Lieber Vetter und Fürst; Deiner Liebden abermal gehorsame Intercession, mit eingeschlossenem der im Land Würtemberg seßhafften Postbotten suppliciren / ist Uns wohl zubracht / und Innhalts verlesen; Nun wissen Wir Uns zwar deß angezogenen unsers vorigen Schreibens gnädiglich wohl zuerinnern / in maßen Wir denn auch der Zeit eben einen solchen Befelch an den von Taris außgehen lassen / und uns gar keines andern versehen / denn daß er demselben der Gebühr und Schuldigkeit nach ohne einig Verziehen gelebt / und keine fernere Unrichtigkeit in dem gemeinen Postwesen verursacht haben solte / .bevorab weil er sich darzu vorlängst selbst bey uns anerbiethig gemacht / und darzu das Geld in Handen hat; Daß er aber dasselbig über Versehen nicht gethan / sondern unter dem Schein vorgehaltenen Privilegii (welches nunmehr ein lange Zeit bey Unser Reichs Cantzley gefertigt / aber ohnabgeholet ligt /) diesen und andern armen Leuten wider sein selbst Versprechen / das Ihre vorenthält / das ist uns so frembd und fast widrig / als ihnen beschwerlich / daran Wir auch die wenigste Schuld tragen; Wir werden aber daher und sonderlich auff diese Dr. Liebd. wohlmeynliche Erinnerung verursacht / nicht allein ermeldtem Taris die Bezahlung nochmahls mit allem Ernst zubefehlen / sondern auch dieser seiner Ungebühr Unsern freundlichen lieben Vettern den König zu Hispanien zuerinnern; Hiezwischen wolle Dr. Liebd. nochmahls bey Ihren Unterthanen daran seyn / daß sie sich noch ein kleines gedulden / und ihren Aemptern nochmahls gehorsamlich abwarten / mit dem Vertrösten / daß Wir in allweeg daran seyn wollen / damit sie dasselbig nicht vergebentlich thun / sondern darfür gebührliche Ergötzlichkeit empfahen sollen. Wolten Wir Dr. Liebd. in Antwort gnädiglich nicht bergen / und Dr. Liebd. erzeigt Uns hieran sonder angenehmes guts Gefallen / Dero Wir hinwieder mit allem Vetterlichen Willen geneigt seyndt. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag den Zehenden Novembr. Anno im Fünff und achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Eilfften / deß Hungarischen im Vierzehenden und deß Böheimischen auch im Eilfften.

Rudolph.

Num. XXVIII.

Rubrica.

Die Post-Botten bitten um weitere Vorschrifften an die Kayserliche Majestät.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstlichen Gnaden / seyen unser Unterthänigst gehorsam / willige Dienst / höchsten Fleiß zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

WAs massen es mit unserm armseligen Post-Wesen und Auffhaltung Unsers sauer-verdienten Lied-Lohns der Post-Besoldung beschaffen / &c. das seyn Euer Fürstliche Gnaden vor diesem / als wir bey Derselben umb Gnädige Intercession an die Römische Kayserliche Majestät deßwegen Unterthänigst angehalten / mit allen Umbständen / und nach Länge berichtet worden / und obwohl auf Hochermeldt Euer Fürstlichen Gnaden Gnädiges intercediren / auch Höchstgedacht der Römischen Kayserlichen Majestät Befehlch / in nechst vergangener Franckfurter Fasten-Meß dem Edlen- und Vösten Marx Zechen / der Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Marxen und Herrn Hansen

der

der Fugger Gebrüder/ Herrn von Kirchberg und Weysenhorn/ &c. Als verordneter Kayserlicher Commissarien zu Reformirung deß Post-Wesens im Heiligen Römischen Reich Dienern und Gewalthabern zu Abrichtung unser alten außstehenden Post-Besoldung/ ein nahmhaffte Summa Gelds/ benandtlich 5043. Cronen/ wie in beygelegter Copey No. I. zusehen erlegt worden/ und Wir verhoffet/ es solte bemeldter Unser Außstand Unserem Mit-Verwandten Hanßen Vogeln zu Cantstatt (der damahlen auff wohlgemeldter Herren Fugger Schreiben/ solch Geld von unsertwegen zu Franckfurth zu erheben/ von uns mit vollkommenem Gewalt daselbsthin abgefertigt gewesen) bezahlt werden; So hat doch gedachter Marx Zech gemeldten unsern Abgefertigten laut der Beylag Num. II. ohnbezahlt hinweg ziehen lassen/ und uns auf deß Lamorals von Taxis Ankunfft vertröstet/ welcher gleichwohl nach langem zu Rheinhausen ankommen/ und daß er innerhalb 6. oder 7. Tag nach Augspurg verrayse/ und uns unser Bezahlung richtig machen wolle/ von dannen auß uns zugeschrieben/ aber seinem alten Gebrauch nach solches nicht gehalten/ sondern auf seinen Vorthel die Sachen länger umbzutreiben/ einen andern Weg genommen/ und nacher Prag gezogen/ daselbsten er von der Kayserlichen Majestät (wie wir berichtet) vor einem Monath ungefehr/ unverrichter Sachen wiederumb hinweg und abgewiesen worden/ wie er auch seithero zu Augspurg bey denen Kayserlichen Herrn Post-Commissarien ankommen; Demnach wir aber von wohlermeldten Herrn Commissariis auf nichts anders dann allein auf des Lamorals Ankunfft/ und daß wir alsdann ohne alles längere Verziehen bezahlt werden sollen/ vertröstet worden/ als haben wir abermahlen obgedachten Hanßen Vogeln zu Cantstatt unser Gelt von ihme oder den Herrn Commissariis zuempfahen nacher Augspurg abgefertiget/ der ist (ohnangesehn aller obgeschriebener Vertröstung und Verhandlung) ohne Gelt mit einem Schreiben von Herrn Hansen Fuggern vermög der Beylag Num. III. wiederumben zuruck und hingewiesen worden/ und hat das Ansehen/ wie wir auch gäntzlich darfür halten/ weil offt und viel gedachter Lamoral von Taxis von der Römischen Kayserlichen Majestät auf dißmal abgewiesen/ und ein anderer in seine statt/ das Post-Wesen in Richtigkeit zubringen von Höchstgedachter Kayserlichen Majestät verordnet worden/ obgedachtes Gelt möchte durch seine Niderländische Practic wieder aus dem Reich und der Fugger Händen verschlaicht und vermäntelt werden/ dann als mehrgedacht unser Abgeordneter/ weil er ihne nicht bezahlen wollen/ einen Ehrsamen Rath zu Augspurg Klagsweiß ersucht/ hat er sich absentirt/ und durch sein Hauß-Frauen und Gesinde/ als wann er nach Prag verraist wäre/ verläugnen lassen/ daraus dann sein Gemüth und wie unbillich er mit den Sachen umgeht/ augenscheinlich zuspühren.

Dieweil dann Gnädiger Fürst und Herr/ die Sachen erzehlter massen in Wahrheit auch also beschaffen/ solch Gelt von der Königlichen Majestät zu Hispanien oder dem Printzen von Parma, ohne einige Exception und anderst nicht/ dann auf uns zuverwenden/ Allergnädigst verordnet worden/ wir aber wider der Römischen Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Allergnädigsten Willen und Befelch/ entgegen aller Göttlichen und Menschlichen Billigkeit unsers saur-verdienten langgeborgten Lied-Lohns nicht allein enteussert/ sondern daß uns auch solches durch Practic gar auß Handen gebracht werden möchte/ in Sorgen stehen müssen/ auch solche Sachen wegen ferne deß Wegs und daß uns ohne das schier unser gantz Armuth darauf gangen/ selbsten persöhnlich zusolicitiren nicht könten noch vermögen/ wie uns auch (wofern uns solch Geld nicht erlegt wird/) unser Verderben darauf stehet; So ist demnach und hierauf an Eure Fürstliche Gnaden als derselben armer Unterthanen unser gantz unterthänig hochfleißig und umb Gottes Willen bitten/ die wollen nochmahlen/ wie auch vor der Zeit beschehen/ sich gnädig unser annehmen/ und höchstofftgedachter Römischen Kayserlichen Majestät solch unser hochbeschwerlich Anliegen/ an welchem uns unser Trauen und Glauben den wir unsern Glaubigern darauf versetzt/ stehet/ durch ein Gnädige Intercessions-Schrifft erinnern und zuerkennen geben/ daß doch Ihr hohe Majestät sich Allergnädigst über uns wolle erbarmen/ und von wegen unser allerunterthänigsten getreuesten Diensten/ mit welcher wir unser Haab und Guth verzehrt/ viel und wohlermeldten Herrn Commissarien uns offtgedachtes Geld ohne länger Verziehen zuerlegen und zubezahlen/ Allergnädigst wolle befehlen/ und auferlegen/ damit wir unser Trauen und Glauben retten/ und unserm Dienst ferner abwarten könten/ für Eins.

Zum andern/ so werden auch Zweiffels ohne Euer Fürstl. Gnaden sich gnädig erinnern können/ als vor der Zeit wir uns deß Post-Wesens halber und sonderlich der außstehenden Besoldung von Jacobi Anno 83. biß dato, weil dieselbig auch nicht gangbar/ höchlich beklagt/ auch deßwegen die Posten (gleichwohl erdeütter Armuth wegen/) haben allerdings verlassen und darvon seyn wollen/ &c. Daß demnach Euer Fürstliche Gnaden auß Befelch der Römischen Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn/ die Posten und Ordinari ferner ohne aufgehalten zufertigen/ und also unsern Aemtern mit Fleiß abzuwarten/ je-

doch mit allergnädigster Ihr. Majestät Vertröstung/ daß wir deßwegen nichts vergebens thun/ sondern darfür gebührliche Ergötzlichkeit empfahen sollen/ uns gnädig befohlen und auferlegt/ wie solchem Befehl wir auch in Allerunterthänigster schuldigster Gehorsame gleichwohl mit großem unserm Nachtheil und Schaden bißhero nachgesetzt/ und unserm Dienst verhoffentlich unklagbar und ohne Ruhm fleißig abgewartet. Als wir aber bey dem Lamoral von Taxis wie auch den Herrn Kayserl. Post-Commissarien deßwegen um Bezahlung angehalten/ wollen sie samt und sonders solcher Sachen oder Bezahlung sich im wenigsten annehmen noch beladen/ dieweil dann/ Gnädiger Fürst und Herr/ auff Höchstgedachter Kayserlichen Majestät und Euer Fürstlichen Gnaden Allergnädigsten Befelch zu Allerunterthänigsten Ehren und Erhaltung der Posten wir unser euserst Vermögen/ und Armuth daran gestreckt/ jetzo auch ohne Bezahlung weiter nichts mehr können noch vermögen/ Und aber der Wohlgebohrne Herr/ Herr Maximilian Ilsung/ &c. seliger. (im Namen der Römischen Kayserlichen Majestät deren allergnädigsten Befelch Er auch darumb auffzulegen habe) unser jedem biß zu Richtigmachung deß zerritteten Postwesens 100. fl. zu Dienst-Geld versprochen/ auch dasselbig etlich Jahr und biß Jacobi Anno 83. gelaistet worden/ als wollen wir Allerunterthänigst verhoffen/ viel höchstermeldte Kayserliche Majestät werden uns solch unser Dreyjährig verdienten Liedlohn/ benandlich uns Sechsen jedem 300. fl. und wo wir solche empfahen sollen/ allergnädigst verordnen/ bitten demnach Euer Fürstliche Gnaden/ wie auch vorgebetten/ in aller Unterthänigkeit/ die wollen gleichfalls hierinnen uns die Gnad thun/ und weil die Kayserliche Majestät Euer Fürstl. Gnaden mit aller Gnädigster Vertröstung/ daß wir nichts vergebens thun sollen/ Allergnädigst zugeschrieben/ Ihr. Majest. dessen schrifftlich erinnern/ und wo wir obgemeldte unsere Besoldung zuerfordern und zuempfahen haben/ auch ob wir unsern Aembtern fürohin/ und ferner abwarten sollen/ oder nicht/ umb Allergnädigste Resolution anhalten. Solches alles wollen umb Euer Fürstl. Gnaden/ wir sambt unsern armen Weib und Kindern/ umb Dero langes Leben und glückliche Regierung von GOtt zu erbitten/ und unterthänigst gehorsamsten Fleißes und mit hin Widerfertigung Euer Fürstl. Gnaden Post-Brief so Tags so Nachts zu verdienen nimmermehr vergessen/ derselben Euer Fürstlichen Gnaden/ uns zu Gnaden unterthänig befehlend/ und um gnädige Antwort bittend. Datum den 12. Septembris, Anno 86.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthänig Gehorsame Post-Botten.

Num. XXIX.

Allergnädigster Herr.

WAs an Mich abermahlen die 6. Ordinari Post-Botten zwischen Augspurg und Rheinhausen ihrer vieljährigen ausstehenden Post-Besoldung halber supplicando Unterthänig gelangen lassen/ das haben Euer Römische Kayserliche Majestät hieneben originaliter allergnädigst zuempfahen/ und zuvernehmen/ mach mir auch darneben gar keinen Zweiffel/ Dieselbe werden sich noch in frischem Angedencken allergnädigst zuerinnern wissen/ was nicht allein Sie/ die Supplicanten/ vor diesem/ mir deßwegen gleichfalls supplicando, sondern auch Ich darüber ihrenthalb Euer Römischen Kayserlichen Majestät intercedendo Unterthänigst angebracht/ und obwohl Dieselbe/ daß Sie ihres Außstands bezahlt werden sollen/ ernstlichen Befelch ergehen lassen/ So vernehme Ich doch anjetzo von Ihnen/ daß demselben zu nicht geringer Euer Majestät Verachtung von ihrem Obristen/ dem von Taxis/ nicht gelebt worden.

Nun können oder mögen sich anjetzo die gute arme Leut ihres so langjährig außstehend- und manglenden Lidlohns halber so hart nicht beklagen/ Ich kan und mag ihnen solches und noch mehrers/ sonderlich bey dieser jetzigen allhieobigen schweren theuren Zeit und weil der Habern in gar hohem Werth ist/ wohl glauben. Dannenhero ich Ihnen keine fernere Unterthänigste Fürschrifft an Euer Kayserliche Majestät/ umb so viel destoweniger verwaigern wollen.

Und bitt hierauff Höchstermeldt Euer Römische Kayserliche Majestät Ihrenthalb nochmahls Unterthänigst/ Die geruhen/ weil sonderlich das/ in ihrer Supplication angeregte Geld noch bey der Hand/ die Allergnädigste Anordnung zuthun/ damit die arme Leut zu ihrem äusseristen Verderben ihres sehr saur verdienten und mehr als lang gemangelten Lidlohns länger nicht außstehen dörffen/ sondern deßen dermahleinst würcklich Habhafft gemacht werden. Und erzeigen Höchstgedacht Euer Kayserliche Majestät sich gegen Ihnen so Gnädigst

digst/ wie zu Derselben Ihr Allerunterthänigste und endliche getröste Zuversicht stehet/ das werden umb Dieselb sie jederzeit so Tags so Nachts in Allerunterthänigstem Gehorsamb zuverdienen sich äusseristen Vermögens befleißen/ und ich will auch solches umb Euer Kayserliche Majestät Unterthänigst beschulden. Deren ich mich hieneben als ein gehorsamer Fürst deß Reichs zu Kayserlichen Gnaden Unterthänigst befehlen thue. Datum Stuttgardt/ den 8. Octobris Anno 86.

Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Num. XXX.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr. ꝛc.

EUer Fürstlichen Gnaden seyn mein Unterthänige und gantz bereithwillige Dienst zuvor/ Gnädiger Fürst und Herr/ welcher massen Euer Fürstlichen Gnaden vor diesem zu mehrmahlen von derselben Unterthanen denen Post-Botten in Unterthänigkeit ersucht/ und wegen ihrer Außständigen Besoldung/ an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn umb Promotion Gnädig zuertheilen flehentlichen gebetten/ damit aber Euer Fürstlichen Gnaden der Sachen Beschaffenheit hieneben Gnädig zuvernehmen haben/ beruht es auff diesem/ nahmblichen daß die Herrn Commissarii ausser Befelch und Gnädiger Verschaffung deß Hertzogen von Parma Königlicher Majestät in Hispanien General Obrist Feld-Herrn und Gubernatorn der Nieder-Landen/ meines Gnädigen Fürsten und Herrn/ einige Baarschafft der Post-Bezahlung nicht folgen lassen wollen/ dannoch aber wohl ermeldte Posten umb ihre Außständ zubefriedigen/ damit solches Versprechen länger nicht abgehalten/ sondern danckbarlich bezahlt werden mögen/ bin ich Vorhabens mich aigener Person/ und alsbalden mit und neben den Postmeister von Scheppach zu ihrer Altezza zuverfügen/ ungezweiffelter Hoffnung die Sachen bey ihrer Altezza dahin zurichten/ daß gedachte Posten auff das längste von dato innerhalb sechs Wochen/ entweders durch mich selbsten/ aigener Person/ oder aber mit genugsamem abgefertigtem Befelch durch ermeldten Postmeister zu Scheppach zu gutem Benügen entricht und bezahlt werden sollen/ auch Euer Fürstliche Gnaden fernerer Behelligung entübriget seyn und bleiben mögen/ da aber Euer Fürstliche Gnaden unter der Zeit von gedachten Post-Botten ermeldter Bezahlung halber ferners angelangt werden sollten/ so ist demnach an Euer Fürstlichen Gnaden mein gantz Unterthänige Bitt die geruhen in Gnädiger Erwegung erzehlter und im Grund erheblich und erfündlicher Ursachen sie auff die bestimmte Zeit der sechs wochen zu vertragender Gedult gnädiglichen zuermahnen/ sollen sie desto danckbarlicher befriediget werden. Solches begehr um Euer Fürstlichen Gnaden ich die Zeit meines Lebens nach Vermögen Leibs und Guths in Unterthänigkeit gehorsamlichen zuverdienen. Augspurg/ den 19. Octobris, stilo vet. Anno 1586.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger Geflissener
Lamoral von Taxis.

Num. XXXI.

Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

HOchgebohrner/ lieber Vetter und Fürst; Deiner Liebden vorbittlich Schreiben/ für die sechs Post-Botten zwischen Rheinhaußen und Augspurg haben wir Innhalts hören verlesen; Nun wissen wir Uns zwar deßjenigen was mit den armen Leuthen ihres Außstands halben bißher gehandelt worden/ wohl zuentsinnen/ und tragen mit denselben ein gnädig Mitleiden; Dieweil aber der Verzug nicht von Uns/ sondern von deß Lamorals von Taris nicht halten herrühret/ deßen Wir nicht allein gar kein Gefallens tragen/ sondern neben dem/ daß Wir allbereit Unserm Postmeister zu Cölln und lieben Getreuen/

treuen/ Jacob Henott Befehl geben/ hiezwischen Wir Uns mit Unserm Vetter dem König zu Hispanien verglichen/ die Post durch Teutschland allenthalben wieder in Gang zurichten/ und mit den Posthaltern abzukommen/ bemeldtem Lamoral die versprochene Bezahlung unsäumig zuthun/ ernstlich auferlegt/ vermeldter Henott auch allbereit bey den Tyrolischen und Italiänischen Posten der Sachen einen guten Anfang gemacht/ und nunmehr täglichs bey den Supplicanten ankommen solle; So wollen Dr. Liebden Sie an unser statt anweisen/ daß sie sein Beykunfft mit Gedult erwarten/ und ihren Diensten nochmahls getreulich obseyen. Daran erzeigt Sie Uns gutes angenehmes Gefallen/ Dero Wir mit Gnaden vorders gewogen; Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den letzten Tag Octobris/ Anno im Fünffzehenhundert und Achtzigsten/ Unserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im Fünffzehenden/ und deß Böheimischen auch im Zwölfften.

Rudolph.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Dem Hochgebohrnen Ludwigen/
Hertzogen zu Würtemberg und Teck/
Grafen zu Mömpelgard / Unserm lieben Vetter und Fürsten.

Num. XXXII.

Rubrica.

Der Postmeister zu Cantstatt berichtet / warum und auß was Ursachen die Posten ligen bleiben.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ Euer Fürstl. Gnaden seyen mein Unterthänig/ Gehorsam/ schuldig willige Dienst jeder Zeiten zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

Als vor der Zeit und jüngsten Euer Fürstlichen Gnaden Post-Botten / ihrer höchsten Noth und Beschwernuß halben / ihr vieljährig und lang geborgt/ sauer verdient außstehenden Lidlohn der Post-Bezahlung betreffendt / supplicando Unterthänig für- und angebracht / das werden dieselb Euer Fürstliche Gnaden ohne zweiffel / in ohnentsunckener gnädiger Gedächtnuß haben; Und obwohlen sie die Post-Botten unterthänig verhofft / es solte auf Euer Fürstl. Gnaden gnädig intercediren / und Ihrer bey der Römischen Kayserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn / höchster Beschwehrnuß Anbringen / von höchstgedachter Römischen Kayserl. Majestät eine allergnädigste Resolution, wo und wie sie solten bezahlt werden / erfolgt seyn / werden sie doch allein auff den Lamoral von Taxis, der allbereit schon wiederumben in das Niederland verruckt / und vielleicht in das Teutschland nicht mehr begehrt / und dann auff Jacob Henotten/ der das Post-Wesen in Richtigkeit bringen soll/ Allergnädigst verwisen/ &c.

Nun ist in gedachten der Post-Botten deßwegen viel übergebenen Supplicationibus ihr Ohnvermöglichkeit / und daß sie ohne Bezahlung bey Ihren höchsten Ayden nicht mehr dienen könten / genugsam und mit Umständen vermeldt / dannenhero sie auch allerunterthänigst verhofft / es sollte dermahlen einst ein Endschafft daran gemacht / und sie nicht also mit Ihren armen Weib und Kindern ins äusserste Verderben gesetzt werden; So will es jedoch nichts desto weniger Ihres Erachtens / noch ein weit Außsehen haben / welches dann bey höchster Warheit ohnerschwinglich / und da ich für mein Person (wie ich mit meiner Mit-Postverwandten Handschrifft erweißen kan /) nicht darvor gewesen / wären vor zweyen Jahren alle Posten erliegen blieben / &c. Dieweil dann gnädiger Fürst und Herr/ die Post-Botten offtgemeldt / ihr alleräusserst Vermögen daran gestreckt / jetzo bey solcher höchstbeschwehrlichen Theurung / ohne Geld oder Bezahlung / die Posten zuerhalten/ nicht mehr könten noch vermögen / wie sie dann in das vierdte Jahr hero (deß alten noch außstehenden

henden Rests geschwiegen) weder Heller noch Pfenning / an Ihrer Besoldung empfangen / auch daß sie deßwegen etwas empfahen solten / nirgendshero keinen Trost haben / seyen sie hochtringender äusserster großer Noth und Armuth wegen / die Posten liegen zulassen / verursacht worden / bitten demnach zuforderst / Euer Fürstliche Gnaden als arme Unterthanen / auch Hoch- und Nidernstands Personen / deren Brieff hierdurch möchten erliegen bleiben / gantz Unterthänig / auffs höchst und umb GOttes Willen / die wollen hierinnen nicht Ihnen / sondern Ihrer erdienten Armuth die Schuld geben / sie auch erzehlter warhaffter Ursachen wegen / Gnädig für entschuldigt halten / da sie aber ihre Besoldung / darmit Trauen und Glauben zuretten / zuempfahen / wollen sie hinführo / wie bißhero beschehen / ihren Diensten / Allerunterthänigst abwarten; Solches alles Gnädiger Fürst und Herr / hab Euer Fürstlichen Gnaden ich als Derselben gehorsamer Unterthan / Unterthänig berichten sollen / und was Dieselb Euer Fürstlichen Gnaden mir hierüber gnädig befehlen werden / bin ich Demselbigen / so Tags so Nachts in Unterthänigkeit nachzusetzen / gehorsam / schuldig / willig und bereit / Euer Fürstlichen Gnaden zu Gnaden mich hiemit Unterthänig befehlend; Datum, Stuttgardt den 28. Novemb. Anno 86.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger Gehorsamer Posthalter zu Cantstatt /

Hanß Vogel.

Num. XXXIII.

UNser Freundlich willige Dienst / und was wir mehr Liebs und Gutes vermögen zuvor / Hochgebohrner Fürst und Freundlicher Lieber Vetter; Wir geben Euer Liebden freundlich zuvernehmen / daß die Römische Kayserl. Majest. Unser Gnädigster Freundlicher Lieber Herr und Vetter / derselben Postmeister zu Cölln Jacoben Henott mit Befelch und Patenten das im Heil. Reich und anderer Orthen abgangene und verwirrte Post-Wesen / wiederumb in gebührlichen Gang und Richtigkeit zubringen Allergnädigst verordnet und abgefertiget / wie dann darauf Er Henott / mit dem Posthalter zu Augspurg / auf Italien zu / und durch diß Unser Land der Fürstl. Grafschafft Tyrol / dergleichen auch mit den fürnehmsten Post-Officirern in Italia hin und wieder anjetzo von Neuem tractirt / und sich mit denselben einer künfftigen gewissen Ordnung und Richtigkeit verglichen; Darzu wir ihm dann / auff Ihrer Kayserl. Majest. und Liebden Beschehen Gnädigst und Vetterlich Ersuchen Unsere Hülff und Beförderung bey Unsern angehörigen Posten gnädiglich auch mitgetheilt / der Hoffnung / wo also Er Henott seinem aufgetragenen Befelch und Fürhaben nach / die Sache anderer Orthen im Heiligen Reich zu gleicher Richtigkeit und ordentlichem Fortgang bringen würd mögen / daß dem zerfallenen Post-Wesen / und dahero gefolgten vielfältigen Klagen und Mängeln dermahleins würcklich geholffen / und solches allgemeinem Nutzen nicht wenig fürständig seyn werde.

Wann aber besagter Henott hierzu Euer Liebd. Hülff und Befürderung in allweg bedürfftig / wie Er sich dann mit nechstem zu Derselben in Person zuverfügen bedacht / und Uns darauf umb diese Unser Recommendation an Euer Liebd. unterthäniglich gebetten. Als haben Wir ihme solches gnädiglich nicht wollen versagen / bevorab dieweil Wir diß sein Fürhaben und anbefohlene Verrichtungen / wie gemeldt / zu Befürderung deß gemeinen Besten / und Wiederauffbauung deß verwirrten Post-Wesens dienlich und angesehen seyn vermercken / zu welchem dann zweiffels ohne Euer Liebd. nicht weniger als Wir und andere die hülffliche Hand zubiethen geneigt seyn werden / ersuchen demnach Euer Liebden hiemit freundlich / sie wollen ermeldtem Henott zu guter Verrichtung / berührt seines habenden Kayserl. Befehls / und was diesem wohlangesehenen nutzlichen Werck sonst allenthalben fürständig seyn mag / alle gnädige Hülff und Beförderung erweisen / auch die Posthalter und andere Euer Liebd. angehörige / so viel vonnöthen / darzu vermahnen / und nicht gestatten / daß Ihme Henotten hieran / durch jemanden einige Verhinderung / Eintrag oder Widerwärtigkeit / dadurch etwa diß / Ihr. Kayserl. Majest. und Liebd. Gnädigste Verordnung und Vorhaben gestürtzet / geschwächt oder verhindert / und deren zugegen gehandelt würde / zugefügt werde; Hieran beweisen Euer Liebd. neben Fortsetzung deß gemeinen Nutzen / Uns angenehme Freundschafft / deren wir hiewider zu jeder Gelegenheit gefälligen Willen / Liebs und Guts zuerzeigen bereit / und erbietig seyn;

Geben

Geben in Unserer Stadt Yußbruck / den Ersten Decembris Anno Sechzehenhundert Achzig.

Ferdinand/ von GOttes Gnaden/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Graf zu Tyrol / ꝛc.

Ferdinand.

Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich/ ꝛc.
der Post Anstellung halber.

Num. XXXIV.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr.

EUer Fürstliche Gnaden tragen Gnädigstes Wissen / was massen sich nicht allein die Römische Kayserl. Majestät unser Allergnädigster Herr/ eine zeithero gantz Gnädigst / sondern auch ander viele guthertzige Leute wohlmeinend in mehr Weg bemühet/ und alle äuserste Möglichkeit gesucht das zerfallene Post-Wesen im Heiligen Reich und sonsten allenthalben in Teutschland / sowohlen Ihrer Kayserl. Majestät als sonsten jedermänniglich zum Besten und Fürstand wiederum in eine gebührende gute Ordnung und richtigen Fortgang zubringen / wie dann gleichwohlen höchsternante Ihre Kayserl. Majestät unlängster Zeit mit vorhabender Verordnung und Bestellung eines Obristen General-Postmeisters im Heil. Reich und sonsten anderwerts alle gute Officia Allergnädigst für die Hand genommen.

Demnach aber die Sachen etlicher eingefallenen Ursachen halber/ mit diesem noch bishero zu würcklichem Effecto nicht geraicht / oder die wohlangesehene Richtigkeit solcher massen daß dardurch Ihro Kayserl. Majestät/ deßgleichen auch Euer Fürstl. Gnaden neben andern Hoch- und Niedern Stands der Behör nach gedient / und daneben die Posthalter mit der Bezahlung zufrieden gehalten wären/ folgen mögen / seyen Ihro Kayserl. Majestät verursacht worden / denen Wegen und Mitteln Allergnädigst weiter nachzukommen/ damit hiezwischen und biß zu fernerer Begebenheit das Post-Wesen im Heil. Reich dannoch nichts desto weniger / soviel immer möglich/ und wie es die Gelegenheit am besten geben wird/ in gute Ordnung gestelt und erhalten werde/und haben Ihro Kayserl. Majestät darauff mich mit nothwendigen Patenten und Credenz-Schreiben Allergnädigst abgefertigt / wie Eure Fürstl. Gnaden Neben-liegend aus dem an Sie lautend zu ersehen Gnädigst geruhen wollen.

Wann dann die Sachen nunmahlen auff dem beruhet / daß von Höchsternannter Kayserl. Majestät wegen/ ich mit denen im Heil. Reich gesessenen Posthaltern nicht allein/ sondern auch sowohl mit denjenigen Postmeistern und Postbotten/ so unter Euer Fürstl. Gnaden oder in Deroselben Landen und Gebieth gesessen / deßwegen von neuem handeln und tractiren solle.

Also hab ich mich Ihrer Kayserl. Majestät Allergnädigsten Befehl nach in aigener Person hieher verfügt / und gelangt hierauff an Eure Fürstl. Gnaden mein Unterthänigst Bitten / sie geruhen zu würcklicher Fortsetzung Ihrer Kayserl. Majest. gemeinen Nutzen/ Fürhabens und damit eins dem andern (wie es die Nothdurfft in allweg wohl erfordern will /) hierinnen umb so viel steiffer die Hand biethe / Ihres Theils zu diesem alle gnädigste Hülff und Beförderung zuerweisen / und mir einen der an statt Euer Fürstl. Gnaden als Mittler zwischen beyden Partheyen Gnädigst zuverordnen / auch angedeute Postmeister und Postbotten mit Gnaden dahin zuadhortiren / und ermahnen / daß sie sich in diesem Werck so wohlen Ihnen selbst zu gut / als auch höchst gedachter Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren / aller Gebühr und Billigkeit nähern / und Ihres Theils zu dero wohlangesehenen Ordnung und Richtigkeit ihrem je und allweg gethanen Erbieten nach / so viel an Ihnen/ treulich helffen / daran werden Euer Fürstl. Gnaden mehr höchsternannter Kayserl. Majest. eine sondere Annehmlichkeit und sonsten auch zu Auffhelffung angedeuten zerfallenen Post-Wesens / ein sonders gutes Werck erweisen / und bin es um Euer Fürstl. Gnaden jederzeit in aller Unterthänigkeit zuverdienen erbietig / deren ich mich benebens in Gnaden gehorsamst befohlen haben will. ꝛc.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger und Gehorsamster

Jacob Henott / Römischer Kayserl.
Postmeister in Cöllen.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0090
DFG

Num. XXXV.

Rubrica.

An Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn.

Unterthänige Supplication der Ordinari Post-Botten.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden / seyen Unser Unterthänig Gehorsam / willige Dienst / bereits Fleiß zuvor. ꝛc.

Gnädiger Fürst und Herr.

WAs auff der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Abgesandten Herrn Jacob Henotts / Postmeisters zu Cölln / und dann Herrn Hippolitus Reschen / Euer Fürstl. Gnaden hierzu verordneten Raths / ihres gestrigen Fürbringens das zerrittete Post-Wesen betreffendt / Euer Fürstl. Gnaden Gnädigen Befelch nach / Wir hie Unterschriebene Botten in Schrifften zu Allerunterthänigsten und Unterthänigen Wieder-Antwort / heutigs Tags bemeldten beeden Herrn einbehändigt / das haben Dieselbe Euer Fürstl. Gnaden in beyliegender Copia Gnädig zu ersehen. ꝛc. Deren ohngezweiffelten Hoffnung / dieweil auch vor der Zeit in vielen deßwegen Euer Fürstlichen Gnaden übergebenen Supplicationibus, (auff welche Wir Uns hiemit bezogen haben wollen) die Beschaffenheit / wie nicht allein Er Henott sondern auch andere darinnen vermeldte Personen / mit Uns umgangen / und Uns haben vergebenlich um die Weg geführt / von Uns genugsamlich an Tag gegeben / solche Unsere Entschuldigung gebettener massen anzunehmen / dann obschon Erzehlte Unsere Unvermöglichkeit / Uns nicht in dem Weg läge / wissen Wir doch anderer Ursachen wegen mit Jhme auff fürgeschlagene Mittel nicht zu accordiren / als nehmlichen und die fürnehmste Ursach ist / daß Er es nicht im Vermögen / derowegen Jhme ohnmöglich sein Versprechen zuhalten / und ob er gleichwol seine Kayserliche Patenten / als wolten Hochermeldt Kayserl. Majestät künfftige erdienende Besoldungen entrichten / zum Schein fürwürfft / ist doch in derselben keinem jetzig darinn vermeldt / und ist sein gantz Intent dahin gericht gewesen; Nachdeme Herr Lamoral von Taxis / von wegen seines nichthaltens von viel Höchstermeldter Kayserl. Majestät biß auff fernern Bescheid auff dißmahl hingewießen und Er Henott / daß er bey den Herrn Handels-Leuten und den Postbotten ein Richtigkeit machen könte sich anerbiethig gemacht / Jhre Majestät auch Jhme auff solches vertraut / hat er verhofft / durch außgebrachte Kayserl. Patenta, die Herrn Handelsleute in Augspurg und anderstwo / zu Unterhaltung der Post an sich zubringen / und von dem Einkommen und Nutzen / so er von Jhnen haben könte / die Post-Botten zubezahlen / aber es hat ihme gefehlt / dann ob er wol mit den Post-Botten in Tyrol (da er weil sie beneben auch von Jhr. Fürstl. Durchl. Besoldung haben / und ein weg als den andern die Posten halten müssen / daß sie besser dann andere einzuwilligen wohl gewust) ein Accord / der auch im wenigsten in kein rechte Beständigkeit gericht / getroffen / und hernach bey den Herrn Kayserl. Post Commissarien / wie auch denen Handelsleuten zu Augspurg ankommen / wollen sie ihren erzehlenden Ursachen wegen / im wenigsten auff dißmahl nichzit mit ihme zuthun haben / hat also ohnverrichter Sachen wiederumb von ihnen weg / und davon ziehen müssen / dardurch dann sein gantz Vorhaben / GOtt geb was er auch zum Schein fürwenden möchte / fehlbar / und würden wir hierdurch gar zum Bettelsack gemacht / wie er uns dann hievor mit seinen fehlbaren Practiquen in Herrn Lamorals Werck zu Unserm Verderben eingeführt; Dieweil dann / Gnädiger Fürst und Herr / vielernandter Henott solch schwer Werck dergestalt nicht erheben mag / Wir auch ohne Geld / wie dann in Unserer Erklärung angezaigt / nicht dienen könten / Sein Tyrolischer Vertrag auch durchaus auff ein Ohngewiß gestellt / Er auch nirgendshero kein Geld zuempfahen oder zuverhoffen / als bitten Wir Hochermeldt Euer Fürstliche Gnaden / die wollen mit Unserer Unterthänigen Entschul-

schuldigung Gnädig zufrieden seyn / und wo von Nöthen Uns nochmahlen die Gnade thun / und die Römische Kayserliche Majestät deßen / auch daß uns unser Besoldung geraicht werden möchte / durch Gnädiges intercediren berichten / Uns auch (weil wir in großem Ohnkosten allhier liegen / Gnädig wiederumb zu Hauß erlauben / und weil uns obgemeldter Jacob Henott / über äusserist Unser Vermögen zutringen begehrt / Ihne Gnädig davon lassen abweißen / hingegen Unser Gnädiger Schutz- und Schirm-Herr seyn / da Wir aber bezahlt werden / und der künfftigen erdienenden Jahrs-Besoldungen genugsame Caution, und Versicherung haben / erkennen Wir Unserm Dienst ferner abzuwarten Allerunterthänigst und gehorsamst schuldig; Thun also hiemit Euer Fürstliche Gnaden Uns zu Gnaden / Unterthänigen Diensten Unterthänig befehlen. Datum, den 30. Decembris 1586.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige Gehorsame Post-Botten.

Num. XXXVI.

An Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn.

Unterthänige Supplication Hanß Vogels und Hans Jacob Wolffen / als Gewalthabere der Post-Botten.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstlichen Gnaden / seyen Unsere Unterthänig / schuldig / gehorsam / willige Dienst bereits Fleiß zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

Obwohl wir gäntzlichen verhofft / Jacob Henott Postmeister zu Cöllen / würde mit jüngst gethaner Unserer deß Post-Wesens halber / warhaffter Entschuldigung / und Erklärungs-Schrifft / wie auch zuvorderst auff Euer Fürstlichen Gnaden hierüber ergangener Gnädiger Resolution, allerdings abgefertigt / dieselb Euer Fürstlichen Gnaden deßwegen ferner ohnbemühet / und die Post-Botten weitern Unkosten (dessen ohne das vorhin zu viel) aufzuwenden gäntzlichen überhaben seyn / so befinden wir jedoch auß Euer Fürstlichen Gnaden uns zukommenem Gnädigen Befelch / und sein Henotts deßwegen überschickter ohngegründter Supplication, so viel / daß nichts destoweniger seinem Begehren nach / die arme Post-Botten / die ohne das / auff seine vor vier Jahren fehlgeschlagene gleichförmige Practic, mit unwiderbringlichem Schaden / das Jhrig zugebüst / Jhrem Dienst ferner abwarten / und ihr endlich Verderben thun solten / &c. welches uns denn (weil es der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herren Befelch nicht also ist) nicht wenig verwundert / dann ob Er wohl das Postwesen in Richtigkeit zubringen / Kayserl. Patenten außgebracht / thun sie sich doch nicht dahin erstrecken / daß andere dardurch verderbt werden sollen; Derowegen und auff obgedachten Euer Fürstl. Gnaden Gnädigen Befelch / und sein deß Henots Supplication, sollen zu schuldigem Gehorsam derselben Euer Fürstl. Gnaden wir zu unterthänigem Bericht nicht verhalten; Nachdem offtgedachte Unsere Mit-Consorten und Post-Botten (weil sie wohl gesehen und vermerckt / daß mit dem Henotten zu accordiren ohnmöglichen) auff ihr unterthänig beschehen Anhalten / wiederumb zu Haus zuziehen / von Euer Fürstl. Gnaden Gnädige Erlaubnuß bekommen / und sie uns Beede als Gewalthaber der Sachen / (gleichwohl mit seiner sondern Information, und im wenigsten weiter nicht einzuwilligen / dann was in wohlgedachter Jhrer uuterthäniger übergebener Erklärungs-Schrifft und Supplication vermeldt und gebetten worden) hinderlassen; Als will uns gebühren / angedeutem unserm Gewalth / der sich weiter / dann wie gehört / nicht erstreckt / nicht entgegen zuhandlen / und ob gleichwol Henott fürwendt / als sollten die Post-Botten seinem so weitgebrachtem Werck / und ihnen selbsten zu Nutzen / (in Ansehung weil ohnlängst durch Höchstgedachter Kayserl. Majest. Allergnädigste Hülff und Beförderung der vierte Theil ihrer alten Außständen Rests ihnen sey erlegt worden) offt Höchstgedachter Kayserl. Majest. auch Euer Fürstl. Gnaden zu allerunterthänigsten Diensten und Ehr / sich nicht verwaigerlich noch bedencklich gemacht haben. &c. So ist doch die Sach viel anderst / dann er fürgibt / beschaffen / wie auch diß sein angefangen Werck noch ein weit Außsehen / dann ob er wohl mit den Tyrolischen Post-Botten (welche wie in der Post-Botten Erklärung und Supplication angedeutet / solches besser dann wir thun können) einen Vertrag gemacht / hat er doch weder Bestand noch gegründeten Fuß / und habens gemeldte Tyrolische Post-Botten (weil sie ohne das von ihrer Fürstl. Durchl. von deren sie

auch

auch besondere Besoldung haben / und die Posten halten müssen/) allein auf einen gerathwohl gesetzt / derowegen Henott uns hierinnen ihnen nicht gleich zuschätzen / noch hierüber zur Muß gehn hat. &c. So ist den Post-Botten der angemeldte vierte Theil alten Rests nicht so neulich/ als fürgeben / sondern lang vor zweyen Jahren / nemlich den 3ten Iulii Anno 84. da seithero (weil sie deß zerritteten Post-Wesens halb / viel und offt / gleichwohl ohnfruchtbarlichen hin und wider raytzen müssen) solch Geld ihnen auff Zöhrung / und erlittenen Unkosten gangen / und in ihren Haußhaltungen / auch Ablegung ihrer mit dem Post-Wesen / gemachten Schulden / so viel als nichts ersprießlich gewesen / nicht durch Ihr. Majestät / sondern von Lamoraln von Taris erlegt worden / zu dem auch wahr / daß die Post-Botten jetzo in 4. Jahren / und seither Anno 83. an ihrer neuen verdienten Besoldung weder Heller noch Pfenning empfangen / und ohnangesehen / daß durch Weyland Herrn Maximilian Ilsung seel. biß zu Richtigmachung deß Post-Wesens den Post-Botten Besoldung versprochen worden / und der Römischen Kayserlichen Majestät auff Euer Fürstlichen Gnaden deßwegen Gnädigs Intercediren / daß sie/ die vielgedachte Post-Botten / ihrem Dienst abwarten und nichts vergebens thun sollen / denselben Euer Fürstlichen Gnaden Gnädigst zugeschrieben / könnten sie nichts desto weniger weder zur Bezahlung noch Ergötzlichkeit kommen / an welchem dann Henott aus bewuster Ursachen wegen die Schuld hat / dadurch dann die Post-Botten also gar erarmet / und die Posten und Ordinari neulich erligen bleiben müssen. So viel dann letztlich sein Henotts Fürschlag der 25. Gulden/so er jedem Post-Botten auff künfftig Fasten-Meß zuerlegen verspricht / belangen thut / befrembdet uns mit Verwunderung / daß er gegen so viel Tausend Gulden / so man den Post-Botten schuldig / und daß er sie ihres Dienens wegen erarmet weist/ ein solches anzubieten sich nicht schämen darff; Aber weil die Kauffleuth / darauff dann sein Fundament gestanden / mit ihme deßwegen nichts zuthun haben wollen / und wir wohl wissen / daß er für sein Person so viel als nichts kan / müssen wir es ihme also zu gut halten / und könnten also auß diesem allem Euer Fürstlichen Gnaden Gnädig wohl ermessen / was den Post-Botten hierinnen zuthun / derowegen darff Jacob Henott den Post-Botten nicht also den Wein außruffen/ und gegen der Römischen Kayserl. Majest. und Euer Fürstl. Gnaden muthwilligen Ungehorsams bezüchtigen / da sie doch hingegen in allem ihr äusserst Vermögen dargestreckt / und dasselbig (da ihnen / wie in ihrer mehrgedachten Erklärungs-Schrifft / und Euer Fürstl. Gnaden übergebener Supplication vermeldet / gebettener massen die Hand gebotten würd) mit Leib / Guth / und Blut / auch noch fürohin gern dasselbig thun sollen und wollen / wie sie sich allerunterthänigst und unterthänig darzu schuldig wissen und erkennen. Dieweil aber Gnädiger Fürst und Herr / diß unser Fürbringen die Warheit / Jacob Henott zuvorderst sein Versprechen / so Ihro Majest. gethan / zuhalten ohnmüglich / Item den Spott förchtend / zu dem auch seinen eigenen Nutzen ansehend / alles so er auch nicht halten kan / zu Unserm und der Post-Botten endlichem Verderben versprechen thut / so lassen wir es auch / wie hierob vermeldt / unserm Gewalt gemäß / uns mit ihme ferners nicht einzulassen / verbleiben / und bitten nochmahlen im Namen aller Post-Botten / die Uns solches zuthun befohlen / in aller Unterthänigkeit / Euer Fürstl. Gnaden wollen sie bey ihrer gethanen Entschuldigung / auff welche wir uns hiemit referiren / und derselben Euer Fürstl. Gnaden darauff erfolgter gnädigen Resolution Gnädig handhaben / den Henotten fürohin Gnädig abweisen / und uns in fernern Unkosten zuführen / ihme nicht gestatten. &c. Sonsten erbiethen sich die Post-Botten allerunterthänigsten und unterthänigen Gehorsams schuldig; Haben also solches alles Euer Fürstl. Gnaden von wegen der Post-Botten / wir als derselben Gewalthaber auff derselben Gnädigen Befehl / unterthänig berichten sollen / und thun beneben Euer Fürstl. Gnaden uns zu Gnaden unterthänig befehlen; Datum den 6. Januarii, Anno 87.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänig Gehorsame/

Hanß Vogel / Posthalter
zu Cantstadt.

Hanß Jacob Wolff / Posthalter
zu Eberspach.

An Unsern Gnädigen Fürsten
und Herrn.

Num. XXXVII.

Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Vetter und Fürst; Vom letzten Octobris jüngsthin haben wir Dr. Liebd. auff derselben Intercession für etlich unter Ihr. gesessene Post Botten in Antwort zugeschrieben / wie mißfällig uns die Verziehung versprochener Bezahlung ermeldter Post-Botten fürkäme / und was wir zur Beförderung derselben / auch Richtigmachung desselben Post-Wesens / unserm Postmeister zu Cöllen und lieben Getreuen Jacob Henott anbefohlen / mit angehefftem Begehren / Dr. Liebd. wollten ermeldte Post-Botten hiezwischen biß zu sein Henotts Ankunfft zu Gedult und fleißiger Abwartung ihrer Dienst weisen / ferners Innhalts desselben unsers Kayserl. Schreibens. Nun hat sich gleichwohl ermeldter Henott in Italien und Tyrol etwas länger als er verhofft säumen müssen / also daß sich auch sein Beykunfft in Dr. Liebd. Fürstenthum etwas verzogen / welches (wie wir leichtlich erachten können) den armen Post-Botten nicht ohnbillich zu Beschwehrung gereicht / zumahl weil auch der Lamoral von Taxis seinem Versprechen / mit Bezahlung ihrer außständigen Besoldung / nicht nachkommt / daher sie (als wir bericht) Ursach schöpffen / nicht allein die Paquet und Brieff nicht weiter fortzuführen / sondern auch die unsern aufzuhalten.

Dieweil aber dasselbige / neben dem es uns nicht wenig verkleinerlich und auch gefährlich von ihnen wieder die Gebühr und ohn unser Verschulden geschicht / zudem ermeldter Henott / wie wir anderst nicht wissen / allbereit bey Dr. Liebd. wird angelangt seyn / oder doch täglichs anlangen wird / so kommt es uns um desto frembder von ihnen für / darauff an Dr. Liebd. gnädiglich gesinnend / Dr. Liebd. wolle ermeldte Post-Botten nochmahls dahin anweisen / daß sie die Paquet und Brieff weiter nicht aufhalten / sondern wie biß dahero der Gebühr ohnsäumig fortführen / und deren Handlung so gedachter Henott mit ihnen zu pflegen Befelch hat / nicht allein mit Gedult erwarten / sondern auch sich darunter nicht weniger / als andere an obberührten Orthen gethan / schiedlich und willfährig finden lassen; Daran erzeigt uns Dr. Liebd. sonder freundliches Gefallen; so wir in andere Wege Dr. Liebd. zuerkennen geneigt seynd; Geben auff unserm Königl. Schloß zu Prag / den Neunden Januar. Anno im Sieben und Achzigsten / unserer Reiche / deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Fünffzehenden / und deß Böhmischen auch im Zwölfften.

Rudolph.

Num. XXXVIII.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

EUer Fürstlichen Gnaden seynd mein gantz Unterthänig Dienst / angespartes Fleißes zuvor / Gnädiger Fürst und Herr; Als von Euer Fürstlichen Gnaden Hoff-Lager ich glücklich wiederum allher gen Augspurg gelangt / und vorhabens gewest bin / mich stracks von dar an Kayserlichen Hof zuverfügen / alldaselbsten Ihrer Majest. meiner mit denen sowohl zu Euer Fürstl. Gnaden als anderer Herrschafften Gebieten zwischen hier und Rheinhaußen angesessenen Post-Botten unlängst gepflogenen Handlung halber / und welche Post-Botten nach ersterer Verwaigerung / gleichwohl folgends Ihrer Majestät zu Allerunterthänigstem Gehorsam auff mein zuvor beschehenes Anerbieten / sich demselben Gemäß / mit mir gutwillig verglichen haben / Allerunterthänigste mündliche Relation zuthun / hab ich zwey Kayserliche Schreiben allhier gefunden / eines an Euer Fürstliche Gnaden / so derselben ich hiebey verwahrt mit eigener Staffetta Unterthänig überschicke / das ander an die Herrn Kayserliche Post-Commissarios lautend / in welchem letzten Schreiben höchst-gedachte Kayserliche Majestät wohlernannten Herren Commissariis anbefehlen / sie sollen die ohngebührliche Anstifftung und Widersetzlichkeit / deren sich die Wittib in Taxis / dieser Zeit allhiesige Post-Verwalterin / auch der Lamoral von Taxis biß anhero (dem von Ihrer Majestät mir aller Gnädigst aufferladenen Befelch zu wider ohngehorsamlich angemaßt / welches Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ungnädigstem Mißfallen geraicht / erstvermeldter Orthen ohne Verzug abstellen / und ernannter Wittiben / auch ihme Lamoraln oder seinen Verwaltern in Ihrer Majestät Nahmen ernstlich einbinden / daß sie sich mit mir gleich andern Tyrolischen Posten förderlich vergleichen / auch andere ihnen untergebene Posten dasselbig zuthun anweisen / und durch ferners Widersetzen nicht Ursach geben / daß Ihre Kayserl. Majestät die Posten so noch in ihren / deren von Taxis Handen seyn / in andere Weg / oder durch andere selbst bestellen lassen müssen. Hierauff und zu Unterthä-

thänigster Folge wohlgemeldter dieser Kayserl. Verordnung / hat alsbald obgedachte Wittib von Taxis vorderist Höchstgedachter Kayſ. Majest. und denn auch allgemeinen des Heil. Reichs Ständen zu befürderſamben Diensten / sich für sie und ihre Untergebene mit mir / auff Maaß / wie mit andern beschehen / freundlich verglichen. Welches Euer Fürstlichen Gnaden ich in Unterthänigkeit nicht ohnberichtet lassen / und thue Eure Fürstl. Gnaden mich hiemit gantz Unterthänig anbefehlen. Datum Augspurg den 24. Jenner. styl. nov. Anno 87.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthäniger Dienst gehorsamber
Jacob Henott / Röm. Kayserl. Majest.
Postmaister zu Cöllen.

Num. XXXIX.

Rubrica.

Der vier Post-Botten im Fürstenthum Würtemberg Erklärung / auff des Postmeisters zu Cölln und Hyppoliti Röschen Tractation und Handlung von wegen Anrichtung deß Post-Wesens.

Von der Römischen Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Abgesandten Postmeistern zu Cölln / Herrn Jacob Henotten / und unsers Gnädigen Fürsten und Herrn / hiezu beordneten Rath / Herr Hyppolito Röschen / haben heutigs Tags wir hierunterschriebene Post-Botten Höchstgedachter Römiſ. Kayserl. Majestät / und Ihr. Fürstl. Gnaden Allergnädigste und Gnädige Befehl / das Ritt-Post-Wesen betreffend / mit allerunterthänigster und unterthäniger Reverence abermahlen angehört und vernommen;

Erklären uns demnach hierauff / daß wir (wie in unserer deßwegen den 30. Decembris jüngsthin übergebener Erklärungs-Schrifft / auff welche wir uns referirn, vermeldt:) durch das Post-Wesen in solche Armuth gerathen / daß uns nicht müglich die Posten ohne Geld ferner zu unterhalten.

Damit nun aber die Römische Kayserl. Majest. und Hochermeldt unser Gnädiger Fürst und Herr / daß wir derselben zu allerunterthänigsten und unterthänigen Ehren und Gehorsam noch unser äuserst Vermögen darstrecken wollen / Allergnädigst und Gnädig ersehen mögen.

Wollen wir uns auf nachfolgende Puncten vergleichen lassen; Verhoffen obgemeldter Herr Henott werde benannte fernere Erklärungs-Puncten, darmit das abgegangene Post-Wesen / wiederum in seinen Stand kommen und wir das Postwesen erhalten könnten günstig annehmen nnd bewilligen.

Und Erstlich so lassen wir es bey dem ersten Puncten im Tyrolischen Vertrag begriffen / verbleiben / nehmlichen daß dem Vertrag / welchen wir mit Herrn Lamoraln von Taxis getroffen unter Confirmation deß Generalats von Ihr. Majest. zu bekommen / an seinen Würden hiedurch nichts benommen / sondern uns frey stehen soll / selbigen wiederum anzunehmen oder nicht / ohne Verhinderung gedachten Herrn Henotts.

Was dann den andern Puncten und die alte Schuld in Herrn Lamorals von Taxis mit uns getroffenem Accord betrifft / lassen wir es also / wie im Tyrolischen Vertrag vermeldt / darbey verbleiben / wofern aber das zu Franckfurth bewust hinterlegt Geld / (welches er Herr Henott aufs längst innerhalb zweyer Monats-Frist richtig machen solle) relaxirt würde / soll uns von solchem Geld bemeldte alte Schuld gäntzlichen / oder so weit es sich erstrecken mag / alsbald bezahlt werden / und dieser Punct alsdann der Sachen gemäß gefallen seyn.

Fürs Dritte und die Besoldung von Jacobi Anno 83. biß Liechtmeß Anno 87. betreffend / ist zu wissen / daß Herr Georg Illßung / wie auch hernacher sein Sohn Herr Maximilian Illßung Seel. als damahl der Römischen Kayserl. Majest. Herrn Post-Commissarii von höchstermeldter Kayserl. Majest. wegen / uns biß das Ritt-Post-Wesen wiederum in seinen alten Stand gericht wird / jährlichs 100. fl. zur Besoldung versprochen / wie sie auch vermög ihrer beyhanden habenden Handschrifft uns also zubezahlen / Allergnädigste der Römischen Kayserl. Majest. Bewilligung herauß gebracht / und uns auch ermeldt geordnete Besoldung also Fünffthalb Jahr ohnverwaigerlich von ihnen gereicht worden. Also seyn wir dero ohn-

gezweiffelten Hoffnung/ weilen wir biß daher allein offt höchstermeldte Römische Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten schuldigsten Ehren unserm Dienst abgewartet/ daß uns von diesen Vierthalb Jahren nichts abgehen/ sondern völlige Bezahlung beschehen solle/ und damit wir Roß/ Habern und anders kauffen/ und die Post ohnklagbar halten könten/ daran baar jedem 150. fl. die übrige 200. fl. denen von dato nechst kommenden zweyen Jahren/ von halben Jahren zu halben Jahren neben der künfftig verdienenden Besoldung von ihme Herrn Henotten erlegt werden.

Zum Vierten so seyn wir der gemachten von ihme Herrn Henotten versprochenen Jahrs-Besoldung der Hundert Cronen jede zu 11. fl. gerayt/ und derselben angebottener Bezahlung zu frieden/ jedoch daß solche gewiß ohne Verzug auff gesetzten Termin und bey uns gangbahren Geld bezahlt/ und zu Augspurg erlegt werde/ und soll die Bestallung auff Liechtmeß Anno 87. und die Bezahlung auff Jacobi erst gemeldten 87. Jahrs seinen Anfang haben/mit angehencktem Versehen/ er Herr Henott werde aller obgeschriebener Puncten genugsame Caution und Versicherung zuthun ohnbeschwehrt seyn.

Was dann letzlich zum Fünfften die Römische Kayserl. Maj. unser Allergnädiger Herr an unsern auch Gnädigen Fürsten und Herrn etlicher Puncten halber unsertwegen Allergnädigst zugeschrieben/ und wir heutigs Tags von obgemeldten beeden Herrn verstanden/ wollen wir ein solches bey Ihr. Kayserl. Maj. und Fürstlichen Gnaden zuverantworten vorbehalten haben; Actum Stuttgardt den 24. Februar. Anno 87.

Hanß Vogel/ Posthalter zu Cantstatt.
Hanß Jacob Wolff/ zu Eberspach.
Bartholome Klaiber/ zu Entzweihingen.
Thomas Heckelen/ zu Knittlingen.

Num. XL.

Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

HOchgebohrner lieber Vetter und Fürst; Was Uns Dr. Liebd. von der Vergleichung/ so Unser Postmeister zu Cöllen mit denen hinter Dr. Liebd. gesessenen Post-Botten troffen/ berichtet/ daß hat Uns ermeldter Postmeister gleichfals mit unterthäniger Berühmung Dr. Liebd. gantz gutwilligen Bezeugung zugeschrieben. Sintemahl dann Dr. Liebd. hierinnen ein gantz gut und Uns angenehmes Werck gethan/ so geraicht es Uns von derselben billich zu Gnädigem guten Gefallen/ und wie Wir Uns keinen Zweiffel machen/ ermeldte Post-Botten werden nun führo solcher Vergleichung gehorsamlich nachkommen/ und Dero Liebd. darob die Gebühr halten; Also seynd Wir auch Unsers theils Geneigt daran zuseyn/ damit sie ihres Dienens nicht Schaden leiden/ solche Dero Liebd. Willfährichkeit/ auch in andre Weg Freund- und Gnädiglich erkannt werden; Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag/ den 23. Martii Anno im Sieben und Achtzigsten Unserer Reiche/ des Röm. im Zwölfften/ des Ungarischen im Fünffzehenden/ und des Böheimischen auch im Zwölfften.

Rudolph

Num. XLI.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst und Herr/ Euer Fürstl. Gnaden seyn mein Unterthänig/ jederzeit willig und gehorsame Dienst besten Vermögens zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

EUer Fürstl. Gnaden soll ich Unterthänig nicht verhalten/ obwohl durch die Kayserliche Majestät vorgenommene Reformation, und Euer Fürstl. Gnaden Gnädige Hülffe die Ordinari so viel in Gang bracht/ daß dieselbe für zuführen man sich guter beständiger Ordnung verglichen/ auch so viel möglich demselben nachgesetzt wird; daß gleichwohl darneben noch allerhand Mängel gespühret werden/ daß bey Fortführung der Ordinari nicht allein etliche Stunden/ sondern bißweilen Zwey/ Drey/ Vier/ oder auch wohl Fünff Tage verabsaumet und verlohren/ und dahero zu langsam an

ihr

ihr Ort gebracht wird / welches ich an die Kayserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn/ auch andere Fürsten / darunter solche Mängel gespühret worden/ gelangen lassen / der Unterthänigsten Zuversicht / Dieselbe werden Allergnädigst und Gnädigst denselben abzuhelffen wissen. Was aber die unter Euer Fürstl. Gnaden Gesessene Postverwandten anlanget / muß ich zwar bekennen / ob sie schon der Ordnung allerdings und durchaus nicht nachsetzen / daß gleichwol die wenigste und geringste Mängel bey ihnen gespühret werden/ welchen ihren Fleiß ich gleichwohl Euer Fürstl. Gnaden rühmen müssen/ der Unterthänigen Hoffnung / sie werden selbst je länger je mehr ihren eigenen Nutzen und Wohlfahrt bedencken / sich einander der Ordnung unterrichten und von Tag zu Tage derselben nachzukommen / unterstehen ; Damit aber gleichwol solches unter ihnen geschehe/ bitte Euer Fürstl. Gnaden ich hiemit Unterthänig / dieselben wollen durch die ihrige die Gnädige Anmahnung bey ihnen thun lassen / mit angehefftet Vertröstung / da sie also gehorsamlich und fleißig verbleiben / und die noch geringe Mängel bey ihnen abschaffen würden / daß bey nechst vorstehender Bezahlung deß ersten Ziels / darzu man sich täglich schicket / sie auch für andern (darbey Mängel gespühret werden) sollen bedacht und befürdert werden. Diß habe Euer Fürstlichen Gnaden ich Unterthänigst nicht verhalten / Dieselbe dem Allerhöchsten zu langwühriger Gesundheit / Unterthänig befehlend. Datum, Cöln den 20. Augusti / Anno 87.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger / Dienstwilliger
Jacob Henott / Röm. Kayserl.
Majest. Postmeister zu Cölln.

Num. XLII.

Rubrica.

Die Vier Ordinari Posthalter im Land contra **Jacob Henotten Postmeistern zu Cöln / Ihrer nicht Bezahlung halben. ꝛc.**

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstlichen Gnaden / seyen unser Unterthänig Gehorsam / willige Dienst / jeder Zeiten bevor.

Gnädiger Fürst und Herr.

Wie man in dem gemeinen Sprüchwort sagt / Verbrennte Kinder förchten das Feuer / also ist in jüngst mit Jacob Henotten Postmeisters zu Cöln gepflogener Postwesens Handlung und Accordation (indeme wir sein Henotts Unvermöglichkeit/ zu dem auch den Schaden/ in welchen er die Postbotten vor Vier Jahren in der Tarischen Handlung eingeführt/betrachtet) und uns sein ebenmäßige Furcht mit Schadens-Gefahr entgegen gestanden / wie dann damahlen Euer Fürstliche Gnaden wir ein solches Unterthänig berichtet/ anjetzo leyder mit der That selbst erfahren/ und zu Unserm großen Nachtheil und Schaden innen worden; Dann / ob wir wohl (ohnangesehen deßen und unser fürgewendten Armuth/ die uns genugsam excusiren mögen / auff der Römischen Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn außgegangen Allergnädigsten Befehl derselben zu allerunterthänigsten schuldigsten Ehren / und damit wir auch keines muthwilligen widersetzlichen Ungehorsams / wie durch Henotten vermeintlich von uns unverdienter und unbillicher Weiß fürgegeben worden / beschuldigt werden möchten/) uns mit ihme in Tractation eingelassen / und einen Vertrag in Beywesen Euer Fürstl. Gnaden hiezu deputirten Raths / Herrn Hyppoliti Röschen auffgericht und bekräfftiget / wir auch endlich verhofft / gedachter Jacob Henott werde seinen hohen Versprechungen/ item seiner von ihme gegebenen Handschrifft / und fürgetruckten Pittschafft / der Billichkeit nach eingedenck gewest seyn/ und nechst verschienen Franckfurther Herbst-Meß die im Vertrag einverleibte Bezahlung uns erstattet haben / So ist doch solches alles in Krebsgang gerathen / und sein Versprechen/ welches auff sein Trauen und Glauben gesetzt/ durch sein nichthalten maculirt worden / wie wir dann unsers mit Tag und Nacht habender Mühe sauerverdienten Lidlohns mit höchster unserer Beschwerd noch auff diese Stunde nicht fähig und in Mangel stehen / und haben uns

die Taxischen eine lange Zeit hero bey der Nasen (wie man sagt) zu unserm äusserſten Verderben vergebentlich umgeführet / thut er (weilen er hierinnen bey ihnen in die Schule gangen / seinen Vertrag eben so wenig / als die Taxis mit ihren Verträgen gethan / im Glauben nicht erhalten /) gewaltig in ihre Fußſtapffen tretten / und uns mit allerhand seinen weitschweiffenden Entschuldigungs-Schrifften / (deren er und die seinigen in zweyen Monaten hero viel und eine über die andere / da wir doch nichts darmit zuthun / auch zu der Sachen nicht taugen / außgehen lassen) uns das Maul auffsperren / wie wir dann ein solches auffweißen könten / aber damit Euer Fürſtliche Gnaden nicht zubemühen und um geliebter Kürtze willen / unterlassen / und obwohl wir Euer Fürſtl. Gnaden Unterſassen und Posthalter (ohnangesehen wir vermög unsers Vertrags die Posten liegen zu lassen / guten Fug gehabt hätten /) auff gemeldte sein und der seinigen Schreiben bißhero zugesehen / und was doch letzlich daraus werden möchte / erwarten wollen / so befind sich doch in der That so viel als nichts / und thut er (wie wir berichtet) anjetzo in Franckenland / dann in andern Orten / umschweiffen und vagiren / alles zu unserm großen Nachtheil und Verderben.

Weilen dann / Gnädiger Fürſt und Herr / dieser Henott in jüngſt obangeregter Vergleichung / da wir seines Unvermögens halben / und daß es also ergehen werde / bey Euer Fürſtlichen Gnaden uns unterthänig beklagt / nichts deſtoweniger in uns umb unserm Dienſt ferner abzuwarten gleichsam gezwunglich getrungen / jetzo aber solches alles nicht betracht / sondern je länger je mehr in unser äusserſt Verderben uns ferner mit Unbillichkeit einzuführen begehret; Als haben Euer Fürſtl. Gnaden auſſer diesem allen Gnädig zuerwägen / was uns hierinnen zuthun / und daß auch wir ein solches (damit wir unsere arme Weiber und Kinder nicht in Bettelſtab richten) weder gegen GOtt noch Euer Fürſtl. Gnaden als Deroſelben arme Unterthanen verantworten könten / und also hiedurch höchſt dringender Nothdurfft nach / gleichwol ohne unsern Willen / unserm mit ihme auffgerichteten Vertrag nachzusetzen / und vermög desſelben / fürter biß zur Bezahlung die Posten und Ordinarien (in maßen dann die Posthalter unterm Rhein geſeſſen schon gethan / und die in Tyrol / vermög ihrer Schreiben / gleichfals vorhaben /) ohnverfertiget und ligen zulassen mit Gewalt getrungen werden / jedoch was Euer Fürſtl. Gnaden Postsachen anlanget / wollen wir dieſelbe unterthänig schuldigem Gehorſam nach einen Weg als den andern an gehörige Orth fortfertigen; Bitten demnach Euer Fürſtl. Gnaden gantz hochflehentlich und um GOttes willen / die wollen uns ein solches um gehörter Urſachen willen in keinen Ungehorſam oder Muthwillen deuten / ſondern uns hierinnen Gnädig für entschuldigt halten / auch ihme Henotten / daß er nichts deſtoweniger die verſprochene Bezahlung erſtatte / Gnädigen Befehl zukommen lassen / und im Fall der Noth / ob von ihm oder andern ein ſolches uns für ein Frevel gerechnet werden möchte / unser Gnädiger Schutz und Schirm-Herr seyn / beneben uns bey viel und offtgemeldtem Henottiſchen Vertrag (welchen Euer Fürſtl. Gnaden wir hiemit unterthänig wieder Originaliter einlegen) Gnädig handhaben / wie zu derſelben unſere Unterthänige getröſte Hoffnung ſtehet; Solches alles um Euer Fürſtl. Gnaden mit ſchuldigem Gehorſam ſo Tags ſo Nachts Unterthänig zuverdienen / seyn wir bereit / thun derſelben uns in Gnaden hiemit Unterthänig befehlen; Datum, den 28. Novembr. Anno 87.

Euer Fürſtlichen Gnaden

Unterthänige Gehorſame
Die Ordinari Posthalter.

Num. XLIII.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürſt / Euer Fürſtl. Gnaden ſeyen mein Unterthänigſte willige Dienſte Jederzeit zuvor.

Gnädiger Fürſt und Herr.

EUer Fürſtl. Gnaden habe ich vor dieſem unterthänigſt berichtet / was maſſen ich mich vor etlich Wochen auß Cöllen die zugeſagte Bezahlung den Poſthaltern zu laiſten / auf den Weg begeben / und ob ich wohl nun nicht anders vermeint / obgemeldte Bezahlung auff die geſetzte Zeit zuvollziehen / ſo iſt mir jedoch von der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. unſerm Allergnädigſten Herrn nicht allein Schreiben und Befehl an die Stadt Cölln / Augſpurg und Nürnberg auff dem Weg zukommen / ſondern auch Ihr. Gnaden Graf Hermann zu Manderſcheid und Blanckenhein &c. als Kayſerl. Commiſſario im Poſt-Weſen / und iſt mir darneben ein ſolch Befehl zukommen / daß ich genöthiget bin worden

worden mich wieder zurück zubegeben / dardurch sich die Zeit etwas verlauffen / weil aber der Kayserl. Befehl von mir / so viel mir aufferleget worden / vollführet / habe ich mich wieder auff die Reise begeben / um die restirende Posthalter auffgerichten Vertrags gemäß zubefriedigen / wie ebener massen mit denen vieren Posthalter / so unter Euer Fürstl. Gnaden im Hertzogthum Würtemberg gesessen / geschehen / welches Euer Fürstl. Gnaden auß beyliegender Quittung Copey-Abschrifft Gnädigst zuersehen haben / verhoffentlich Euer Fürstl. Gnaden werden ein Gnädigst Begnügen daran haben / und Ihr. Römischen Kayserlichen Majest. zu unterthänigen Ehren und dem Post-Wesen zu gutem die Gnädige Hand daran halten / damit die Ordinari und Kayserliche Staffetta in Dero Gebieth ohne Zeitverliehrung fortgeführet werden / auch ihre Posthalter darzu halten / daß sie mit 3. guten Rossen versehen seyn; Damit thue Euer Fürstl. Gnaden mich in Dero Gnädigsten Schutz und Handhabung / unterthänigst anbefehlen / dieselb dem Allerhöchsten zu Gnaden befehlend / Datum in Eil / Cantstadt den 7. Decembris Anno 87.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthänigster Gehorsamster Diener

Jacob Henott.

Num. XLIV.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden / seyen Unser Unterthänig Gehorsam / schuldig willige Dienst / bereits Fleiß zuvor. ꝛc.

Gnädiger Fürst und Herr.

DAß Euer Fürstliche Gnaden mit allerhand hochwichtigen ihren Geschäfften und Sachen häuffig beladen / und deßwegen unsers unrichtigen Postbotten-Wercks / mit welchem dieselbe jetzt nunmehr zum öfftern mahl bemühet worden / wohl überhaben und ohnbeläftigt seyn möchten / können wir als die Ring-verständigen unterthänig und leichtlich wohl erachten / wolten auch hierinn (weißt GOTT) Euer Fürstlichen Gnaden / wo möglich / gern verschont haben / wann wir aber benebens wissen / daß in diesen unsern hochbeschwehrlichen Händeln / niemands anders dann Euer Fürstl. Gnaden / als unser angebohrner Gnädiger Lands-Fürst und Herr / zu Deren Fürstl. Gnaden (nechst GOTT und der Römis. Kayserl. Majestät) alle unsere unterthänige Hoffnung und Vertrauen stehet / umb Gnädige Hülff und Rettung angeruffen; Als haben wir erzehlender Ursachen wegen / und weil entweder unser Wohlfahrt oder Verderben darauff beruhet / Euer Fürstl. Gnaden ein solches klagender Weiß fürzubringen / laider nicht umgehen können / mit unterthänigem Bitten / gedachte unsere Beschwehrd Gnädig anzuhören / und werden sich demnach und zweiffels ohne Euer Fürstl. Gnaden (welcher massen Jacob Henott Postmeister zu Cölln / bey zweyen Jahren ungefähr / durch außgebrachte Kayserl. Patenten und Schreiben / das vor der Zeit zerritten- und etlicher massen zerfallene Post-Wesen / wiederum in seinen alten Gang und Stand zurichten / sich angemaßt / Item Welchergestallt auch Er unserm Dienst und Post-Ampt fürter abzuwarten / Gewaltthätig in uns getrungen) Gnädig noch wohl zuerinnern wissen. &c.

Nun haben wir damahlen sein Henotts Unvermöglichkeit / und daß er ein solch hoch Werck / dergestallt wie sein Vorhaben geweßt / nicht zum richtigen Außtrag und End werde bringen können / wohl gewußt / darum und auch anderer Ursachen wegen (wie bey den Actis zusehen) uns im wenigsten mit ihme in Accordation einzulassen / im Willen gestanden / jedoch letztlich / zuvorderst der Römis. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / wie auch Euer Fürstl. Gnaden zuallerunterthänigsten und unterthänigen schuldigen Ehren und Gehorsam / einen Vertrag / in Beysein Euer Fürstl. Gnaden hierzu deputirten Raths Herrn Hyppoliti Röschen aufgericht und bekräfftigt / wie Ihr. Majest. und Euer Fürstl. Gnaden dessen Allergnädigst und Gnädig guten wissens tragen / und ob wir wohl seinen in gedachtem Vertrag einverleibten hohen Versprechungen Glauben geben müssen / und daß er seines Nichthaltens vor Dero Kayserl. Majest. und Euer Fürstl. Gnaden sich zubeschämen / und darum die Bezahlung desto eher erstatten werde / uns getröstet; So haben wir jedoch Anfangs den ersten Termin der Bezahlung anderst nicht / dann biß ihme befugter weiß die Posten vor aufgehalten / und nicht mehr gefertigt worden / schwehrlich erlangen mögen / wie wir dann in verschienen Monath Decembr. Anno 87. Euer Fürstl. Gnaden deßwegen unterthänigen und außführlichen Bericht gethan / uns hiemit auff gedachten Bericht referirend / &c.

Als aber nun erstgedachte Bezahlung deß ersten Termins / (welches Geld er gleichwohl / wie wir berichtet / entlehnet) gehörter Massen erstattet worden / Ist er / (weil ihm seine Intent gantz und gar gefehlet / und ferner für sein Person nicht halten kan) andere Mittel zu erpracticiren / nach dem Kayserl. Hoffe / und auf Prag gezogen / sich auch anjetzo über die Neun Monath / und biß auf diese Stund (ohnangesehen er schon seithero zwey Ziel / das eine auff die vor einem halben Jahr verschienen Franckfurter Fasten-Meß / das andere auff nechst verschienen Herbst-Meß / also unser jedem 250. fl. macht allein uns vier unterschriebenen Euer Fürstl. Gnaden Unterthanen Ein Tausend Gulden / vermög angedeuts Abschieds zubezahlen verfallen) daselbsten zu Prag / zu unserm / auch unserer armen Weib und Kinder äusserstem Nachtheil und endlichen Verderben / mit vieler seiner selbst erdichten Entschuldigungs-Schrifften / darinn die Ohnwarheit greifflich zufinden / und wir selbige im Fall der Noth Euer Fürstl. Gnaden auffweisen könnten / enthalten / und zubesorgen / daß er noch lang nicht kommen / oder aber gar außbleiben werde / und semel pro semper bezahlt haben / welches dann uns / wie Euer Fürstl. Gnaden auß vorgehendem / was in währender Handlung von uns eingebracht / Gnädig zuerwägen / gantz hochbeschwehrlich / wie auch unserm Dienst ohne zuvor Bezahlung und Erstattung angeregts Henottischen Außstands ferner abzuwarten / ohnerschwenglich fallen thut. &c.

Dieweil nun Gnädiger Fürst und Herr / die Sachen wie erzehlt / durchaus in der Warheit auch also beschaffen / wir unserm Dienst in Hin- und Widerfertigung der Posten / (ohne Ruhm und männiglichs Klag) mit Darstreckung unsers äusserstem Vermögens / zum treulichsten und fleissigsten abgewartet / hingegen viel- und offtgedachter Jacob Henott uns nicht gehalten / und uns arme Gesellen (leyder GOtt erbarms) vielmehr / dann die Taxis gethan / in noch größern Schaden gesetzt / jetzo auch an dem / daß wir / im Fall wir nicht bezahlt würden / unsere Güthlein zum Theil mit Schmertzen verkauffen / und da wir die Posten dergestalt ohne zuvor Bezahlung länger halten solten / mit unsern armen Weib und Kindern gar auffs Land und den Bettelsack anhencken / also für unsere getreue Dienste / (welches / wie wir darfür halten in der Türckey nicht beschiehet) von ihme Henotten und den Taxischen einen solchen armseligen Lohn empfahen müssen / ist leichtlich zubedencken / wie dieses uns zu Hertzen gehet / werden demnach hinfürter / vermög offtgedachts Henottischen Abschieds / (auff welchen Wir uns hiemit referiren) weder Ordinarien noch Posten (ausserhalb Euer Fürstl. Gnaden Postsachen / die wir unterthänig in allweg zufördern schuldig / auch gern thun sollen und wollen /) zufertigen oder zuführen / sondern selbige liegen zulassen hochtrungenlich verursacht / welches jedoch zuvor Euer Fürstl. Gnaden hiemit Unterthänig berichten sollen; Und gelangt dem allem nach und hierauff an dieselb Euer Fürstl. Gnaden unser gantz Unterthänig und hochflehentliches Bitten / die wollen uns ein solches / um gehörter Ursachen willen / und dieweil wir / vermög des Vertrags weit über die Schuldigkeit zugesehen / und das unser dabey zugesetzt / in kein Ungehorsam oder Muthwillen deuten / sondern uns hierinnen Gnädig für entschuldigt halten / auch daß mit ihme Henotten dahin ernstlich gehandelt werde / daß er nichts destoweniger die versprochene Bezahlung erstatte / und im Fall der Noth / ob von ihme / als einem listigen Fuchs / hierwider / seiner uns gar wohl wissender Gewohnheiten und Ubung nach / was neues erpracticirt würde / sich Gnädig unser / als Euer Fürstl. Gnaden armer Unterthanen / annehmen / und uns in Gnädigen Schutz und Schirm halten / wie zu derselben unser unterthänige ohngezweiffelte getröste Hoffnung stehet / solches alles umb Euer Fürstl. Gnaden mit schuldigem Gehorsam / so Tags so Nachts unterthänig zu verdienen / seyn wir bereit / thun derselben uns zu Gnaden hiemit unterthänig befehlen / Datum den 8. Octobr. Ao. 88.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige Gehorsame

Die vier Ordinari Post-Botten
im Land.

Num. XLV.

Allergnädigster Herr.

EUer Römis. Kayserl. Majest. wissen sich Allergnädigst zu erinnern / was sie verschienen 87. Jahrs / deß damahls zerritteten Post-Wesens halber neben den Kayserl. Patenten insonderheit für Gnädigstes Schreiben an mich abgehen lassen / daß ich nehmlich dero Postmeistern zu Cölln Jacob Henotten Hilffs-Hand erzeigen sollte / damit solch Post-Wesen wieder in seinen Gang und zur Richtigkeit gebracht werde /

de/ daß auch damahlen an meinem zuthun nichts erwenden/ sondern durch meine Unterthanen/ und die in meinem Fürstenthum gesessene Posthalter Euer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Gehorsam und Ehren mit ermeldtem Henotten einen Vertrag eingangen/ inmassen solcher dann gleich zu selbiger Zeit/ nehmlich den 27. Februarii obgemeldten Jahrs Euer Kayserl. Majest. von mir unterthänigst übersandt/ solches alles auch von Euer Kayserl. Majest. vermög abermahlen den 23. Martii hernacher auß Prag an mich abgegangenen Kayserlichen Schreibens/ zu Allergnädigstem Gefallen vermerckt worden; Nun hab ich mich zwar zu obgedachtem Henott der Billichkeit und seinem so hohen Versprechen nach/ anders nichts versehen/ dann daß er solchem mit Mühe erlangtem getroffenen Vertrag oder Abschied/ in allweg gebührlich nachsetzen/ und meine arme Leut nicht in mehrers/ ja äusserstes Verderben einstecken würde; So ist doch demselben meinem Verhoffen zuwider kein Folg geschehen/ inmassen höchstermeldt Euer Römisch Kayserl. Majest. auß vorgemeldter meiner armen Unterthanen mir überraichten unterthänigsten Supplication hiebey mit mehrerem allergnädigst zu vernehmen haben. Dieweil ich dann bey mir nicht befinden noch sehen kan/ mit was Fug oder Billichkeit/ über ihr Vermögen auch die bißhero getragene und zwar mehrern theils auff Euer Kayserl. Majest. erfolgte Allergnädigste Ermahnungs-Schreiben außgestandene Gedulden/ mit Aufflegung und Fortsetzung der Posten in sie weiters zu tringen seyn wolle/ sintemahlen sie nun viel Jahr mehr dann unbillich umbgeführt/ nicht nach Gebühr wieder beschehen zusagen/ bezahlt/ also damit um das Ihrig und ins Verderben gebracht worden; So hab mehr höchsternannt Euer Kayserl. Majest. ich dieses alles nicht allein nochmahlen unterthänigst zuberichten nicht umgehen/ sondern auch dieselbe weiters von ihretwegen gantz unterthänigst ersuchen und bitten wollen/ die geruhen in allergnädigster Erwegung ihres biß dahero gehorsamen/ fleißigen und getreuen dienens (dessen viel berührter Henott ihnen selbsten Zeugnuß geben muß) auch ihrer hohen Armuth und Euer Kayserl. Majest. selbsten beschehener Allergnädigsten Vertröstung die Sach Allergnädigst dahin zurichten/ damit sie/ meine arme Unterthanen/ ihres so nahmhafften Außstands/ so zum Theil auff Euer Kayserl. Majest. Schreiben auffgewachsen/ dermahlen eins nach Gebühr bezahlt/ und nicht gar nach langem treuem Dienen in das elende und äusserste Verderben gesetzt werden. Daran erweisen viel höchst-gedacht Euer Kayserl. Majest. ein Kayserlich Löblich Werck/ welches auch ich umb dieselbe in allerunterthänigster Gebühr jederzeit (neben ihnen) gehorsamlich verdienen will/ und thue deroselben mich/ als ein gehorsamer Fürst deß Reichs/ zu Kayserl. Gnaden unterthänigst befehlen. Datum Stuttgard den 26. Octobr. Anno 88.

Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg.

Num. XLVI.

Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. ꝛc.

Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürst.

Wir haben Dr. Liebd. Schreiben/ belangend die Post-Botten in Dr. Liebd. Fürstenthum/ empfangen/ und Innhalts verstanden; Wann wir dann allbereit im Werck seyn/ Unsern Postmeister zu Cöllen Jacob Henott in kurtzem abzufertigen/ welcher sich mit ermeldten und andern Post-Botten der Bezahlung halben verhoffentlich also vergleichen wird/ daß sie unsers Ermessens wohl zufrieden seyn sollen und werden; Hierumb gesinnen wir an Deine Liebden hiemit Freund- und Gnädiglich begehrend/ Sie wollen dieselben dahin weißen und halten/ daß sie biß zu Ankunfft gedachten Henotts Gedult tragen/ und hiezwischen die Ordinarien und Posten/ wie sich gebührt/ ohnauffgehalten fertigen und fortführen; Daran erzeigt uns Dr. Liebden sonder angenehmes Gefallen/ Dero wir es auff obberührt ihr Schreiben in Vorantwort nicht wolten verhalten/ und seynd Dr. Liebden mit Gnaden und allem Vetterlichen Willen forders wohl geneigt; Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den Zwey und Zwantzigsten Tag Novembr. im Acht und Achtzigsten/ Unserer Reiche/ deß Römischen im Vierzehenden/ deß Ungarischen im Siebenzehenden/ und deß Böheimischen auch im Vierzehenden Jahr. ꝛc.

Rudolph.

Römisch. Kayserliche Majestät/ der Post-Botten halben.

Resolutio.

Hyppolitus Rösch/ wolle diesen Bescheid denen Post-Botten anzeigen / und sie von Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn wegen vermahnen / daß sie noch eine kurtze Zeit hierinnen von Ihrer Majestät begehrter maßen Gedult haben / und das beste thun wollen. Actum, Kirchheim den 22. Novembr. Anno 1588.
Præsent. Stuttgardt / den 17. Novembr. 1588.

Num. XLVII.

Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürst.

WIr erinnern Dr. Liebden hiemit Gnädiglich / daß wir abermahls gegenwärtigen unsern Postmeister zu Cöllen / und lieben Getreuen Jacob Henott / in unserm Postwesen im Heil. Reich mit nothwendigen Brieffen und Befehl samt anderer Nothdurfft gnädiglich abgefertiget / mit dem gnädigen Gesinnen und Begehren / Dr. Liebden wolle ihme zu guter Verrichtung desselben und sonderlich in Behandlung der Post-Botten / und Abstellung deß unordentlichen Neben-Bottenwercks und andern dergleichen fürfallen / so zur Nothdurfft obberührt unsers Kayserlichen Postwesens nöthig/ von unsertwegen zum Besten beförderlich und hülfflich erscheinen; Daran erzeigt uns Dr. Liebden vorderst angenehms Gefallen / gegen denselben mit allem wohlgeneigten Vetterlichen Willen anderwerts zuerkennen; Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag den Zwantzigsten Januarii/ Anno ꝛc. im Neun und Achtzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im Vierzehenden / deß Ungarischen im Siebenzehenden / und deß Böheimischen auch im Vierzehenden. ꝛc.

Rudolph.

Die Römische Kayserl. Majestät/ das Postwesen betreffendt.

Resolutio.

Hyppolitus Rösch wolle die Posthalter im Fürstenthum vor sich erfordern / und ihnen den Inhalt dieses Kayserlichen Schreibens eröffnen / auch alsdann wie sie nicht allein zu ihrer außständigen Sold-Bezahlung kommen / sondern auch das Post-Wesen fürderhin in richtigem Gang erhalten / auch die Bezahlung ohnfehlbar folgen möchte / bestes Fleißes dahin handlen/ da aber in ein oder anderm Hinderung oder Fehl sich ereignen wolten/ alsdann selbiges/ mit Land-Hofmeister und Vice-Cantzler erwägen/ und mit ihrem Unterthänigen Bedencken wieder anbringen.
Actum Denckendorff/ den 29. Aprilis/ Anno 1589.

Num. XLVIII.

Uwissen und kund gethan / sey allermänniglich hiemit; Als auf der Kayserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn / außgegangene Patenten und sonderbahre Schreiben umb Auffrichtung dessen / ein Zeit hero verfallenen Post-Wesens der Ehren-Vest Jacob Henott Postmeister zu Cöllen / mit denen Postmeistern im Fürstenthum Würtemberg / als Eberspach / Cantstatt / Entzweihingen und Knittlingen / welcher

cher massen es mit hin und wieder Fertigung der Ordinari und Posten / so wohl auch Ihrer lang geborgten außständiger und künfftiger Besoldung solle beyderseits gehalten werden / den 26. Febr. Anno 87. stilo veteri in Beywesen deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / &c. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn / hierzu deputirten Raths / Herrn Hyppoliti Röschen / ein Accordo und Vergleichung verabschiedet / daß nichts destoweniger Herr Henott ermeldtem Vertrag zuwider die darinn verleibte Bezahlungs-Termin, als nehmlich auf die Franckfurter Fasten-Meß Anno 88. Item die Herbst-Meß deß 88.ten Jahrs / und dann wiederum auf die Fasten-Meß Anno 89. Jedesmahl 500. fl. thun angedeutete 3. Termin 1500. fl. zu der Posthalter höchstem Beschwerd / nicht gehalten noch bezahlt / darauf dann sie vermög berührts Vertrags die Posten und Ordinarien unverfertigt und liegen zulassen / gut Fug und Macht gehabt hätten / &c. Aber wie dem und obwohl solche nicht Bezahlung zu ihrem der Posthalter äusserstem Verderben gereicht / und deßwegen von der Post biß zu völliger Bezahlung abzulassen im Willen gestanden / so haben jedoch allerhöchst ernannter Römischer Kayserl. Majest. und hochgedachter Ihr. Fürstl. Gnaden zu allerunterthänigstem schuldigem Gehorsamb obgedachts außständigen / verfallenen Besoldungs-Geld der 1500. fl. wie dieselben bezahlt solen werden / sie die Posthalter obgemeldt mit Ihme Herrn Henotten / sich folgender massen verglichen:

Und Erstlich soll Ihnen Herr Jacob Henott also paar und mit Auffrichtung diß Briefs erlegen 400. fl. und dann auf Jacobi nechst künfftig dieses 89. Jahrs wiederumb 500. fl. wie dann auf den 1. Septembr. Anno 89. die übrige 600. fl. und solle nichts destoweniger der mit Ihme Herrn Jacob Henotten Anno 87. auffgerichter Vertrag in seinen Kräfften bestehen / und von allen Theilen gehalten werden / Solches alles hat Herr Jacob Henott auff sein Trauen und Glauben zulaisten / und ohne fernern Verzug zubezahlen versprochen / wofern Er aber einig Ziel hierinnen verleibt nicht halten / noch bezahlen würde / so sollen alsdann sie die Posthalter gut Fug und erlaubt Recht haben / alle Ordinari und Posten unverfertigt liegen zulassen / sie auch um kein Versaumnuß / so hierdurch beschehen möchte / weder bekümmert noch angefochten werden / wie sie dann in solchem Fall vor männiglich für entschuldigt seyn / und nichts destoweniger ihren Außstand bey Ihme erhohlen wollen; Dessen zu guter Sicherheit / so seyn ausser gnädiger Verordnung ob- und hochgedachtes Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn / bey dieser Abred und Vergleichung gewesen / der Edel und Vest Johann Christoph von Engelshofen / Fürstl. Würtembergischer Rath im Namen und an statt deß Herrn Land-Hofmeisters / Item die Ehren-Vösten / Hochgelehrten / und Hochgeachten Herrn / Herr Martin Aichmann beyder Rechten Doctor Fürstl. Würtembergischer Cantzler / und Herr Hyppolitus Rösch / Fürstl. Würtembergis. Rath / welche zu mehrerer Bekräfftigung sich mit aigenen Handen unterschrieben / und ihre angebohrne und aigene Pitschier hiefür gedruckt; So haben auch Herr Jacob Henott und die Posthalter obgemeldt / ein Jeder gleichfalls sich mit aigenen Handen unterschrieben / und Ihre Pitschier hiefür gedruckt. Geschehen den 30. Aprilis, Anno 89.

Christoph von Engelshofen.
M. Aichmann D. Vice-Cantzler.
Hyppolitus Rösch.
Jacob Henottt.

Hanns Jacob Wolff / zu Eberspach.
Hanns Vogel / zu Cantstatt.
Bartholomä Kleiber / zu Entzweyhingen.
Thomas Häckelin / zu Knittlingen.

Anderer Vertrag mit Jacob Henotten zu Stuttgardt aufgericht den 30. April Anno 89.

Num. XLIX.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Euer Fürstl. Gnaden seyn mein Unterthänig / gehorsame Dienst besten Vermögens zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

DEmnach Euer Fürstl. Gnaden biß dahero in Zeit währender Reformation nicht allein mir für meine Person allerhand Gnaden erzeigt / sondern auch die unter Euer Fürstl. Gnaden gesessene Post-Botten / in der Kayserl. Majest. Dienst gehorsam erhalten / und ich dahero vermercke / daß Euer Fürstl. Gnaden für andern diesem Werck mit sondern Gnaden wohlgewogen ; So hab ich mich nicht unterlassen sollen / Euer Fürstl. Gnaden unterthänig und in gutem Vertrauen zuadviſiren / obwohl die Herrn Kayserl. Commissarii in Krafft habender Kayserl. Majest. Befehl / wohlbefugt gewesen / mit mehrerem Ernst als biß dahero geschehen / an diejenige / so den armen Post-Botten das Jhrige eine Zeitlang widerrechtlich abgestrickt / die Hand anzuschlagen / so ist solches doch auß sonderem Bedencken unterlassen / und die Sach mit gutem Glimpff außzuführen für die Hand genommen worden / dardurch die Zeit wohl etwas verlauffen / die Sach aber durchauß dahin gericht / daß nunmehr / GOtt Lob / das Werck der Reformation allein auf dem Puncten der Niderländischen Correspondenz beruhet hat / aber nunmehr derselbe auch so weit getrieben / daß die Königliche Räthe auff der Kayserl. Majest. Allergnädigstes Anhalten für ihre Person die Correspondenz allenthalben eingewilliget / und allein jetzund deliberirt wird / wie das Metzger-Post-Wesen / und zuweit extendirte Botten-Werck im Heil. Römischen Reich gesammter Hand abgeschafft / und niedergelegt werden möge.

Zu welchem Ende dann ich sowohl von den Kayserl. als auch Königlichen Commissariis Schreiben bekommen / daß sie für gut ansehen / daß ich mich selbst in der Person daselbsthin gen Brüssel erhebe / und mich bey den Königlichen einstelle / damit sie desto baß von mir selbst vernehmen mögen / was die Kayserl. Majest. mit diesem Werck der Reformation verordnet / und befohlen / auch was ich hierunter sowohl im Stück der Bezahlung des alten und neuen Restant, als auch der besagten Post-Ordnung und deren richtigen Unterhaltung halber außgericht.

Dahin ich mich dann Geliebts GOTT / nechster Tagen und zu erster Gelegenheit zubegeben / und die Sachen dahin zubefürdern gemeint / damit den armen Post-Botten einmal geholffen werde / und Jhrer langgehabten Gedult eine billiche Ergötzlichkeit empfinden mögen / darauff Euer Fürstl. Gnaden und sie die Post-Botten keinen Zweiffel tragen sollen.

Solches alles hab Euer Fürstl. Gnaden unterthänig vermelden wollen / damit dieselbige Ursach hätten / dem Werck der Reformation die hülffliche Hand ferner zubieten / und die Post-Botten hierunter in ihrem Fleiß zuanimiren / mich denselben zu Fürstl. Gnaden hiemit unterthänig befehlend. Datum Cölln den 1. Decembris, Anno 1589.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänig Dienstwilliger /
Jacob Henott / Postmeister.

Num. L.

WIr Ferdinand. ꝛc. Entbiethen Unserm Obersten Hof-Postmeister und Getreuen lieben Paulußen von Taxis / auch N. Allen und jeden Postbotten / und Dero Verwaltern / so in diesem Unserm Land gesessen / und von Uns besoldet seyn / Unser Gnad / und geben euch zuvernehmen. Nachdeme Wir Uns die zwischen der Römischen Kayserl. Majest. Unsers Gnädigsten Geliebten Herrn und Vetters / Postmeistern von Cölln / Jacob Henott und Euch gegen Bezahlung euers alten und neuen Außstands / von dem Niederländischen Ordinari sowohl als weiterer Fortführung derselben Ordinari Posten jüngst abgeredte und gemachte Vergleichung Unsers Theils Gnädiglich gefallen lassen / Dieselben auch allerdings ratificirt / So befehlen Wir Euch hiemit gnädig und ernstlich / daß ihr auff solche neue abgeredte / und durch Uns approbirte Vergleichung der zuvor gemachten Ordnung und gesetzten Stunden gemäß / die Ordinari Post auff und ab / Uns zu Eurer gebührenden Bezahlung / treulich / fleißig / auffrichtig und ohnsaumig führet /

ret / und Euer Keiner einigen Mangel / Saumsahl oder Verhindernuß daran nicht erscheinen lassen / und dir Unserm Obersten Hof-Postmeistern befehlen Wir insonderheit / deine gute Achtung und Auffmercken / damit solchem allenthalben würcklich gelebt werde / hierauff zubestellen ; dann Wir gegen dem Verbrecher / den du Uns jedesmahls nahmhafft zumachen und anzuzeigen würdest wissen / mit Ernstlicher Straf zuverfahren gedencen ; Darnach ihr euch alle und jede insonderheit sich zurichten und vor Schaden zuverhüten / und dieses ist Unser gäntzlicher Will. Geben Ynsprugg / den 27. Martii, Anno 89.

Num. LI.

WIr Ferdinand der II. Von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / Bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Wir Gnädigst angesehen / wahrgenommen / und betrachtet die angenehme / getreue / ohnverdrossene / nutzbare / und ersprießliche Dienste / welche Uns Unser Rath / Cämmerer / Erbland-Postmeister in Steyer / und lieber Getreuer Hanß Christoph / Freyherr von Paar zum Krottenstein und Hardberg / von Jugend auff in mannigfaltige Wege / mit ungespartem Fleiß und Bemühung / so Tag so Nacht / zu unserem Gnädigsten Wohlgefallen und Belieben / auch seinem guten Lob und Ruhm / gehorsamlich erzeiget und bewiesen / solches noch täglich thut / und hinführo nicht weniger zuerzeigen und zuleisten / des unterthänigsten Erbietens ist / auch wohl thun kan / mag und soll / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / rechtem Wissen / auch Ansehung / daß er seinem bißhero ihme anvertrauten Obristen Postmeister-Amt / zu Beförderung Unsers und deß gantzen gemeinen Wesens Nutzen / wohl vorgestanden / und dasselbe in gute Ordnung gerichtet / auch Gnädigst wohl-affectionirter aigenen Bewegnuß / ihme Hanns Christophen / Freyherrn von Paar / ꝛc. und dessen ehelichen Leibs-Erben / und derselben Erbens-Erben und Descendenten Männlichen Stammens / diese besondere Gnade gethan / und ihnen obbemeldtes Oberste Hof-Postmeister-Amt über die Posten in Unsern Erb-Königreichen / Hungarn und Böhmen / und deren incorporirten Provinzen, wie auch unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Ens / nun hinführo an / zu einem Mann-Lehen von neuem Gnädigst angesetzet / bewilliget und verliehen / Thun das / ansetzen / bewilligen / und verleyhen ihnen solches hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß vorgedachter Hanns Christoph Freyherr von Paar nun hinführo die Zeit seines Lebens / und auf dessen Absterben seine Nachfolgende Eheliche Mannliche Leibes-Erben / und derselben Erbens-Erben Männlichen Geschlechts / so lang deren in absteigender Lini vorhanden / und im Leben seyn werden / mehrbesagtes Obrist Hof-Postmeister-Ambt / und was demselben anhängig / als Männlich Regal und Lehen innen haben / nutzen / niessen und gebrauchen / und damit wie sichs gebühret / und deß Post-Wesens von Alters Herkommen / auch dergleichen Manns-Lehen Arth und Eigenschafft ist / disponiren / verfahren / und handlen sollen und mögen / Uns auch wegen solch neu angesetzten Männlichen Lehen und Regals / getreu / gehorsam / gewärtig / und dienstbar zu seyn / unsern Nutzen und Frommen in Bestellung deß Post-Wesens zubefördern / Nachtheil und Schaden aber zuwarnen und zuwenden / und in Summa alles anders zulaisten und zuthun / was einem getreuen Lehenmann gebühret. Gebiethen hierauf Allen und Jeden Unsern Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern und Knechten / Land-Marschalcken / Lands-Hauptleuthen / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burger und Gemeinden / und sonst allen andern / Unserer Erblichen Königreich / Fürstenthum und Landen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie vielbesagten Hannß Christophen / Freyherrn von Paar / dessen Eheliche Männliche Leibes-Erben / und derselben Erbens-Erben absteigender Lini und Männlichen Geschlechts an obgeschriebenem ihnen zu Lehen verliehenen Obristen Hof-Postmeister-Ambt / und was demselben anhängig / in keinerley Weg / wie solches immer beschehen möchte / nicht hindern / irren / anfechten / oder beschwehren / sondern sie dessen geruhiglich freuen / inhaben / nutzen / niessen und gebrauchen lassen / hierwieder nicht thun / noch das Jemand andern zuthun gestatten / in keine weise / als lieb einem Jeden sey Unsere schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Pœn, nehmlich Fünffzig Marck löthiges Golds zuvermeiden / die ein Jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer / den andern halben Theil offtgenanntem Hanns Christophen Freyherrn von Paar und seinen ehelichen Männlichen Leibs-Erben / und derselben Erbens-Erben / so hierwieder belaidiget würden / unnachläßig zubezahlen verfallen seyn soll / doch sollen vielgenannte von Paar obgehörtes Obrist Hof-Postmeister-Ambt / als ein von neuem angesetztes Re-

gal-und Mannliches Lehen / von Uns und Unseren Nachkommen jederzeit / wann und so offt es damit zu fällen kommt / wiederum zu Lehen zusuchen / und zuempfahen schuldig seyn. Getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist / auf Unserem Schloß zu Ebersdorff / den 4. Tag deß Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburth im 1624. Unserer Reiche deß Römischen im Fünfften / deß Ungarischen im Siebenden / und deß Böheimischen im Achten Jahr.

Num. LII.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli de dato 30. Septembris 1705.

VOn Paar / Graf Carl Joseph in puncto Investituræ über das Obriste Reichs-Hof- und Erb-Postmeister-Ambt / sivè gedachter Graf von Paar sub præsent. 6. Julii nuperi, zeigt allerunterthänigst an / daß wegen Ableibens Weyland Kayſers Leopoldi deß Ersten Glorwürdigen Andenckens Ihme obliege / das Obriste Reichs-Hof- und Erb-Postmeister-Ambt / als ein Officium Aulico Politicum & Regale reservatum von Ihro Kayserl. Majest. immediatè der Ordnung nach von neuem zurequiriren / mit Gehorsamster Bitt / die Investitur, wie Lehen-Rechtens / auff Ihne und seine Descendenten renoviren / und zu dem Ende zu Ablegung der gebräuchlichen Lehens-Pflicht Tag und Stund allergnädigst ansetzen zulassen. Appon. sub Lit. A. Lehen-Brieff.

Econtra Fürstl. Tarischer Anwald Philipp Jacob Kistler sub præsent. 19. Junii nuperi übergibt allerunterthänigst unumgängliche Vorstellung / daß man Graf Paarischer Seiten das vi Investituræ primævæ Austriacæ auff die Kayserl. Regna & Provincias hæreditarias einig und allein concedirtes Hof-Post-Ambt viâ facti zu extendiren gesucht / indem man sich zu der Reichs-Cantzley gewendet / und daselbsten die Belehnung über das so genandte Obriste Reichs-Hof-Post-Ambt zum Præjudiz deß Reichs-Post-Regalis sub- & obreptitiè erschlichen / mit Gehorsambster Bitt / hierinnen den Grafen von Paar mit dergleichen Gesuch nicht zuhören / sondern allergnädigst zuverfügen / damit das Prædicat eines Reichs-Hof-Postmeisters gäntzlich auffgehoben / und Er mit ein oder andern etwa vorhabenden præjudicirlichen Neuerungen abgewiesen werden möchte. Annexâ eventuali protestatione & reservatione. Appon. Lit. A. B. C. D. E. & F.

Admittatur ad Juramentum & expediantur Literæ Investituræ nach vorhergehendem *Tenor.*

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. LIII.

Freundlicher lieber Vetter.

NAchdeme wir zu besserer Forttreibung unserer mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten / Unserm Freundlichen lieben Vettern / Schwager und Brudern / Herrn Friederich Wilhelmen / Hertzogen zu Sachsen / der Chur Sachsen Administratorn, &c. habender Correspondenz, für eine Nothdurfft gehalten / ein sondere Post gen Nürnberg anzustellen / damit man hinc inde die Brieff einander desto förderlicher zuschicken möge; Als haben Wir deßwegen Unserm Factor allda Zacharias Ringsgwand nothwendig Befehl darüber ertheilt; Und gelangt hierauff an Euer Liebd. Unser Vetterlich Bitten / Sie wollen bey Dero Bottenmeistern Verfügung thun / wann Ihme Schreiben von Uns an Sachsen / oder hinwieder von Sachsen an Uns zukommen / daß er dieselbe jedesmahls alsobald nach Nürnberg auff unsern Costen gemeldtem Ringsgwand / und respectivè auff der ohne das zwischen Euer Liebd. und Uns gelegten Ordinari Post / allhero verschaffen wollen; Daran beweißen Uns Euer Liebd. sonder angenehmes Gefallen / welches wir zu mehrerem freundlich zuverdienen / derselben auch ohne das zu Vetterlicher Dienst-Erzeigung geneigt seyn. Datum Stuttgardt / den 5. Octobr. Anno 92.

Von GOttes Gnaden Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgardt.

An Herrn Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg. ꝛc.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0106
DFG

Num. LIV.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige / gehorsame und gantz willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr.

Es hat mich der Römischen Kayserl. Majestät Rath und Fiscal-Procurator zu Speyer Doctor Johann Vest verschienener Tagen berichtet / was massen Er etliche unterschiedliche an allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät und mich lautende Schreiben auff der Post beantwortet / dieselben aber von den Post-Botten in Euer Fürstl. Gnaden Fürstenthum neben andern der nicht Bezahlung halber auffgehalten / und letzlichen nach Stuttgardt zu Derselben Hof-Lager gelifert worden seyn; Wann aber mehr allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. und mir Amtssachen halber an den vorberührten Brieffen gar viel gelegen / So gelanget an Eure Fürstl. Gnaden mein gantz unterthänige Bitt / Sie wollen mir dieselben samt dem andern Paquet / so an Hyeronimußen Herrmann stehend / bey Zeigern diesem Botten gnädiglichen wiederfahren lassen. Daran erzeigen Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Euer Fürstl. Gnaden ein angenehmes Gefallen / und ich will für meine Person um Dieselbige alles unterthänigen möglichen Fleiß verdienen/ Euer Fürstl. Gnaden hiemit dem Allmächtigen zu langwühriger Fried- und Freudenreicher/ auch gesunder Regierung/ und Derselben mich zu Gnaden gantz unterthänig befehlend. Datum, Augspurg den 21. Debembr. styli veteris Anno 89.

Euer Fürstlichen Gnaden

Gehorsamer

Zacharias Geitzkofler/ Röm. Kayserl. Majest. Rath und Reichs-Pfenningmeister.

Dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard. ꝛc. Meinem Gnädigen Fürsten und Herrn.

Stuttgardt.

Num. LV.

Allerhand Brieffe der Posthalter/ die Henottisch- und Taxische Post betreffend.

Ehrenvester / freundlicher / lieber und vertrauter guter Freund / Hans Vogel / Euch seyn mein Gruß und gutwillige Dienst allezeit zuvoran &c.

Dieß mein Schreiben ist allein an euch / nachdem nun Herr Jacob Henott auf den 7. May. jüngst verschienen bey mir allhier ankommen / und ich verhofft/ er werde mir einmal Geld überantworten / so hat er mir weder Heller noch Pfenning nicht gegeben / sondern mir versprochen / auf verschienen Pfingsten mir eine Summa zuzuschicken / welches bisher auch noch nicht beschehen / daß mir nicht zu geringem Schaden geraicht / daß er mich so lange Zeit vertröst / und das wenigst nicht halten thut/ möcht ich wol wissen / wie er mit euch gehandelt / oder was er euch gegeben hat / bitt mich dasselbig zuberichten / ich meines Theils will mich fürterhin nicht/ als wie bißhero beschehen/ mit Lügen bezahlen lassen / dann er Henott jetzt vielmahl versprochen und das wenigste nicht gehalten/ sondern ist die Red erlogen/ so ihm aus dem Halß gehet/ und da man ihm noch länger zusieht/ und mit seinem Lügen und Trügen kein End macht / wird die Schuld-Summa immer je länger je größer. Wann dann er uns jetzt nicht bezahlen kan / und vermag/ wie wolten wir dann bezahlt werden / da die Summa noch größer wird / ich will fürhin kein Post mehr führen/ und alles aufhalten/ so lang und viel / biß er mich bezahlt/

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0107
DFG

hat mich lang genug für einen Narren umgezogen/ dann er mir bey den 600. Fl. schuldig/ und seither wir verglichen worden/ nicht mehr dann 40. Fl. bezahlt/ ich hab ihm lang genug vertraut/ und bißher immerzu vermeint/ er werde einmahl sein Versprechen bedencken/ biß ich letzlich schier gar um das meinig und um Trauen und Glauben kommen/ will derohalben ihm weiter kein Glauben geben/ und kein Post mehr führen/ biß er mich bey Heller und Pfenning bezahlt/ und fürhin Versicherung thut/ wo ich das meinig aufheben soll. Sehe ich für gut an/ daß wir einmahl zusammen kommen wären/ und uns mit einander unterredten/ wie der Sachen zuhelffen/ und solchem Lügen zufürkommen wär/ dann ich sieh und spühr/ daß er nicht im Sinn hat uns zubezahlen/ sondern uns/ als bißher beschehen/ mit Lugenen aufziehen will/ daß letzlich wir/ gleich sowohl als er/ zu verlogenen Leuthen darob würden/ und weder Trauen und Glauben halten könten/ denn Jedermann will von mir bezahlt seyn/ ich nehm es wo ich woll/ man ist nicht hebig/ wann ich sage/ der Henott ist mir 600. fl. schuldig/ sondern ich muß bezahlen/ und meine beste Güther und alles hingeben/ und selbst manglen. Da es euch gelegen/ wolt ich zu euch bis gen Cantstatt kommen/ und uns mit einander berathschlagen/ wie solchem zuthun wäre/ wolt mich derohalben wiederum berichten/ was ihr gesinnet oder willens seyen/ dann ich hätte mit euch wohl zureden/ daß uns allen zu guthen kommen wird/ das sich jetzt nicht alles schreiben läßt. Solches hab ich euch in wohlvertrauter guter Meynung nicht verhalten sollen noch wollen/ ich habe dieser Tagen Schreiben von ihme/ Henott/ erhalten wie daß er mir der Zeit kein Geld geben könt/ denn er hab und wiß kein Geld aufzubringen/ ich halt es für ein Aufzug. Der Bottenmeister von Innsprug schreibt mir/ er Henott hab denen Post-Botten in Tyrol etwan einem 25. Fl. und dem andern gar nichts geben/ sind auch gleichfals übel zufrieden mit ihme/ da er sie nicht befriedigt in einer Kürtze/ seyen auch der Meynung ihm nicht mehr zudienen/ oder Glauben zugeben/ derohalben bitt ich/ wolt mir mit Erstem schreiben/ wann wir zusammen kommen sollen/ oder wollen/ dann ich verhoff je bälder es geschehe/ je besser es wäre/ wolt euch derowegen eine Zeit fürnehmen/ so will von Stund an zu euch kommen/ dann es in die Läng nicht einzustellen ist; Soviel ich vernehm/ so vermeint man zu Hof/ wir alle seyen schon zufrieden gemacht worden. In Summa/ er Henott geht eben mit falschen Practiquen mit uns um/ wie dann mehr als zuviel vor Augen. Hiemit GOtt mit uns allen. Datum Scheppach/ den 24. Junii Anno 89.

Euer williger Freund allezeit
Joseph de Calepio.

Dem Ehrenvesten Hanß Vogel/ Postmeistern zu Cantstatt/ meinem freundlich und wohlvertrauten Freund/ zu selbst aigen Hand.

Cantstatt.

Mein freundlich Gruß und willig Dienst sey dir zuvor/ ꝛc.
Insonders lieber Bruder Vogel.

DAß mein Schreiben allein an dich beschicht/ überschick dir hiemit 2. Fürstl. Schreiben vom Pfaltz-Grafen Rheinhard von Simmern/ &c. so an Herrn Hertzogen zu Würtemberg gehörig/ &c. daran hoch und viel gelegen/ dieselbige wollst du alsbald ohnverzüglich zu Ihr. Fürstl. Gnad. förderlich wissen zuzuordnen/ und da dir dann von Hochermeldtem Fürsten und Herrn ein Wieder-Antwort erfolgen wird/ oder solte wie ich nicht wenigers glaube/ daß Ihr. Fürstl. Gnaden ein wiederantwortliches Schreiben an Hochgedachten Herrn Pfaltz-Grafen zu Simmern wird lassen wiederum abgehen/ wirst du mir dieselbig Wieder-Antwort zuzuordnen wissen/ dann ich von Ihro Fürstl. Gnaden dem Pfaltz-Grafen ein Befelch habe/ wo ich solche Schreiben hin verschaffen solle/ das alles hast du hiemit unter meiner Coperta zuempfangen/ und wie vermeldt förderlich und eylends an Ihre gehörig Orth zu verordnen und antworten wissen/ mich deß Empfangs mit erstem zuberichten/ damit bist GOtt befohlen/ Datum Bobenheim den 8. Septembris, in der Nacht. Anno 89. in Eyl.

P. S. Dienstwilliger Bruder.

VOn Unserm Postmeister zu Cölln/ Jacob Henotten vernehme oder höre ich nichts mehr/ weiß auch nicht wie es mit der Post-Botten Bezahlung stehet/ Er Henott schreibt mir nichts mehr zu/ wir Post-Botten in der Pfaltz/ haben von der Obrigkeit und Herrschafft solchen Beschaid bekommen/ daß wir die Posten sollen folgends verfertigen biß zu außgehender Meß/ da dann die Bezahlung nicht folgen sollte/ wie Henott

Henott versprochen und zugesagt hat / alsdann sollen wir die Posten alle liegen lassen / man will uns Post-Botten darüber Handhaben / daß uns kein Leid wiederfahren solle / die andere Woche / als heut zu acht Tagen / wills GOtt der HErr / so will ich gen Franckfurth / und will allda wohl soviel vernehmen / als wie die Sache beschaffen seyn mag / das Bezahlung vorhanden seyn wird oder nicht / was ich verricht oder erfahre zu Franckfurth / das thu ich dir auch zuwissen / welches ich dir nicht verhalten habe sollen.

Auf die Post Cantstadt Hanns Vogeln / zu Handen förderlich.

Cito.
Cito.
Cito.
Cito.

Cantstadt.

Ehrenhaffter lieber Freund Hannß / Euch seyn mein willige Dienst jederzeit zuvor.

ICh euch nicht verhalten / als wie daß ich zu Franckfurt bin gewest und vermeint gehabt / ich wolte vielleicht etwas der Bezahlung halber erfahren / aber da ist niemand nicht gewest / der von unserer armen Post-Botten Bezahlung gewust hat / Henott ist auch diese Meß zu Franckfurt nicht gewest / es sagen ihm Henott alle die Kauffleuth nicht viel Gutes nach / sagen gut rund / daß sie mit ihme nichts nicht zuschaffen wollen haben / einer heißt ihn einen Banckenrotter / der andere ihn einen verdorbenen Seydenfärber / ihr glaubet nicht / wie sie ihme so übels nachreden / es ist ihme unmöglich das Post-Wesen zuerhalten / denn er hat kein Geld nicht / daß er die Post-Botten bezahlen kan / ich hätte mein Leben verwett gehabt / daß so gar kein Glauben bey dem Mann seyn solte / es ist seine Sache mit dem Post-Wesen einmal nichts / daß solt ihr mir glauben / nichts dann Auffschiebens darbey; Es wollen auch die Niederländische Postmeister / als die von Taxis sauber mit ihme nichts nicht zuschaffen haben / wollen auch keine Correspondenz mit ihme Henotten nicht halten / in keinen Weg nicht / es sagen die Herrn Kauffleuth gut rund zu Franckfurth / daß er allein mache der Henott / daß uns Post-Botten die alte Schuld von dem König zu Hispanien nicht bezahlet werde / ich habe auch wohl vernommen / daß der Henott dem Kayser viel zugesagt und versprochen habe / jetzund kan er es Ihr. Kayserl. Majest. &c. nicht halten / nichts bessers / wir Post-Botten dienen durchaus nicht mehr / die Post-Botten in der Pfaltz haben die Hof-Post auf gut Recht aufgehalten und niedergeworffen / sie wollen dem Henotten auf sein Wort kein Glauben mehr geben / ich halte auch mit ihnen zu / wann ihr im Oberland nicht mehr als auch also thäten / ich kan euch das vor gewiß zusagen / daß die Kayserl. Majest. dem Henotten durch die Herrn Commissarios als durch den Herrn Graven Hermann von Manderscheid ernstlich befehlen und aufferlegen lassen / daß er Henott soll endlich die Post-Botten im Reich seinem Verheiß und Versprechen nach bezahlen / damit Ihro Majestät des Klagens und Nachlauffens enthoben seynd / wo will er aber das Geld nehmen der gute Henott / es ist ihme ohnmüglich zuthun / der Graf leihet ihme kein Geld mehr / soviel habe ich wohl verstanden / es schreibt mir der gut fromm arm Postbott zu Kusselbach Hannß Ram zu / als wie er und der zu Waldesch und der auf der Wettem / so alle Zwey hinter dem Chur-Fürsten zu Trier seßhafftig / seyn bey dem Herrn Graf von Manderscheid zu Planckenheim gewesen / und sich gegen Ihro Gnaden beklagt / der Bezahlung halben / als wie sie sich leyder / nicht mehr erhalten könten / und ihnen ohnmüglich also zudienen ist / da keine Bezahlung erfolgen solte / so hat wohlgemelter Herr Graf ihne den 4. Postbotten / so in dem Stifft Trier gesessen seynd / den Bescheid gegeben / wer sie angenommen habe zudienen / der solle sie auch außzahlen / er hätte sie nicht angenommen / hat Ihro Gnaden die gute Leut / lieber Freund Vogel / also mit diesem Bescheid hingefertiget / das schreibt mir der gut Mann von Kusselbach zu / da wir Post-Botten dem Wesen also länger zusehen sollten / so verderbt Henott uns Post-Botten in Boden hinein.

Es nimmt mich wunder / wie daß ihr Posthalter oben hinaus dem verlogenen Wesen so lang zugesehen habt / da er Henott mir geschrieben hat / er wollte euch Geld schicken bey nechster Post / und hielt es nicht / da hatte ich kein Gefallen mehr zu der Sache / es nimmt mich von GOtt wunder / was er gedencke / daß er so viel verheißt und kan es nicht halten / in Summa lieber Freund Vogel / ich gibs verlohren / so viel ich vernommen / hab solches euch auß freundlicher Wohlmeinung nicht sollen verhalten / so ich etwas ferner vernehmen werde / will ich euch auch verständigen / damit befehle ich euch dem lieben Allmächtigen GOtt. Datum Bobenheim den letztern Septemb. styli veteris Anno 89.

Euer Dienstwilliger guter Freund.

M Lieber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0109
DFG

Lieber Freund Hanß.

JN dieser Stund schreibt mir der Post-Bott zu Welstein als wie ihme dem zu Welstein der Post-Bott zu Waldesch an der Mosel zuentbotten habe / als wie der Herr Grave und der Henott beyde miteinander zu Wasser den Rhein herauf gefahren solle seyn / wo sie aber hin wollen / weiß man nicht gründlich / die Vermuthung gehe Franckfurth zu dem Chur-Fürsten gen Maintz / da ich etwas erfahre / thue ichs euch auch kund / &c.

Dem Ehrnhafften und vornehmen Hanß Vogeln / Posthalter zu Canttstadt / meinem lieben und guten Freund zu aignen Handen.

Canttstadt.

Num. LVI.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwündlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheimb König. ꝛc.

Allergnädigster Herr.

MAs massen nach Vollziehung deren getroffenen Vergleichungen mit denen Postmeistern und Postbotten im Heil. Reich für eine Nothdurfft geachtet worden / daß ich mich zu denen Italiänischen Postmeistern und Postbotten wegen Anstellung nothwendiger Correspondenz verfügen solle / und mit was Mühe und vielfältigen Beschwehrlichkeiten ich solches GOtt Lob allenthalben glücklich verrichtet / daß auch folgends für eine Nothdurfft angesehen worden / meiner Verrichtung (welche nicht allein Ihrer Königl. Majest. zu Hispanien und dem Herrn Leonhard von Taris / sondern Euer Kayserl. Majest. und Dero Hof-Post-Ambt zu allerunterthänigsten Diensten und Beförderung gereicht /) Relation zuthun / ich mich gegen Prag begeben solle / solches alles werden Euer Kayserl. Majestät aus Deroselben zu Reformirung deß Postwesens im Reich verordneten Herrn Commissarien gethanen Relation etlicher maßen berichtet seyn / auch ferner aus beyliegenden Schreiben des Wohlgebohrnen Herrn Raymondi de la Torre Euer Kayserlichen Majest. Ambassador zu Venedig / und obgemeldter Herrn Kayserl. Commissarien an Eure Kayserl. Majest. wie dann auch aus der Copey / was Ihro Fürstl. Gnaden der Connestable de Castiglia Gubernator zu Mayland / an Herrn Leonhard von Taris geschrieben / allergnädigst vernehmen.

Und weil zu meiner Widerkunfft aus Italien obgemeldte Kayserl. Herrn Commissarii aus Euer Kayserl. Majest. Befehl unterschiedliche allergnädigste Resolutiones, sonderlich aber wegen der 4500. fl. mir und meinem Mit-Consorten / deß Edlen / Gestrengen Herrn / Leonhard von Taris Gewalthabern fürgehalten / so haben wir aus empfangenem Befehl Unsers Principals wohlermeldten Herrn Kayserl. Commissariis nach längst angezeigt und ausgeführet / daß / und warum Ihme hochbeschwerlich / ja unerschwinglich falle / angeregte 4500. fl. über sich zunehmen / oder sich darfür zuverbinden / derohalben man auch für rathsam angesehen / daß wir dieses Punctens halber Bericht thun sollen / Ich aber meines Theils allerunterthänigst Bedencken gehabt / hievon einige fernere Meldung zuthun / jedoch weilen wir Unsers Principalen Herrn Leonhard von Taris höchste Ungelegenheit betrachten / und seiner Gestreng Motiven bedencken / daß bemeldte Summa nicht in seinen Nutzen kommen / sondern vor vielen Jahren zu unterschiedlichen mahlen unter die armen Post-Botten außgetheilet / dannenhero und weil auch die Postmeister und Post-Botten im Reich bewegt worden / ihre alte Besoldung zum halben Theil / und den neuen Außstand vollkommlich nachzulassen / so wäre zubesorgen / daß sie ihres Theils wieder zuruck zaußten / und darauff tringen möchten / daß weil Euer Kayserl. Majest. obangeregte 4500. fl. die doch Ihr fürnemlich selbst und dem gemeinen Wesen zum Guten angewendet worden / nicht nachsehen wollen / so solte man ihnen auch ihre Recompens geben / bevorab / weil sie angeregten ihren Außstand nicht allerdings simpliciter nachgelassen / sondern auff des Principalen Discretion gestellt haben.

Wann wir dann auch erwägen thun / was Euer Kayserl. Majest. und dem Römischen Reich in Auffrichtung deß allgemeinen hochnützlichen Wercks gelegen / auch hierbey uns in viel

viel Weg zuerinnern haben / daß Herr Leonhard von Taxis über die jetzig auff sich genommene / und noch in diesen Postsachen vorstehende mercklíche Expensen gantz schwer fallen / auch ihme / vielweniger uns seinen Befehlhabern von seinetwegen gebühren würde / ichtes zuversprechen / daß man nicht halten könte / und dieweil Euer Kayserl. Majest. allergnädigst wissen / was für mein Person wegen dieses Wercks das Postwesen betreffend / nun über die 20. Jahr lang / für sondere Mühe und Unkosten angewendet / darumb ich nie keine Ergötzlichkeit empfangen; So ist mein allerunterthänigste Bitt / Euer Kayserl. Majest. geruhen auch meiner Person zu Gnaden / und dem allgemeinen hochnöthigen Wesen zum Besten wohlermeldten Herrn Leonhard von Taxis mit Zumuthung gemeldter 4500. fl. allergnädigst zuverschonen und nachzusehen / damit er um so viel mehr bewegt werde / meine getreue Dienst und ersprießliche Verrichtung / so auch seiner Gestreng und den Ihrigen zu besonderm Nutzen gereichet / und mich / auch mein arm Weib und Kinder / welche in meinen zu Beförderung dieses Wercks deß Postwesens fürgenommenen so vielfältigen Hin- und Wieder-Rayßen in mancherley Nachtheil gerathen / genießen zu lassen / der gäntzlichen Hoffnung / er werde samt den Seinigen / wie er wohl thun kan / allerunterthänigst bereit und geflissen seyn / solche Gnad umb Euer Kayserliche Majestät in andere Weg gehorsamst zuverdienen.

Und damit Euer Kayserl. Majest. sich dieser Wiederauffrichtung deß allgemeinen Postwesens mit mehrerem Vortheil und Nutzen allergnädigst gebrauchen mögen / auch bericht werden / was zu Euer Kayserl. Majest. Dienst und zu Beförderung derselben Hof-Ambt ich in Italia und Teutschland mit den Postmeistern und Post-Botten / so von Euer Kayserl. Majestät allein angesetzt und besoldet werden / verricht habe / stünde es bey Euer Kayserl. Majest. ob Dieselbe Ihrem Obristen Hof-Postmeistern allergnädigst befehlen ließen / allen nothdürfftigen Bericht von mir abzuhören / damit er sich künfftighin mit Abfertigung Euer Kayserl Majest. Geschäfften und Sachen gemeldter Reformation zu angesetzter Zeit / Tag und Stunden desto besser zugebrauchen / und am fürderlichsten geniessen möchte / dann da aus hiesigem Post-Ambt die wochentliche Ordinari eine auff Italien / und die andere auff Speyer / Cölln / und Niderlanden zu den angestellten Stunden nicht abgefertiget / und folgends zu rechter Zeit gegen Augspurg kommen solle / so müssen Euer Kayserl. Majest. Brieff daselbsten 8. Tag still liegen / dann ich allbereit das gantze Werck so wohl in Italia / als Teutschland dahin gericht / daß Euer Kayserl. Majest. Brieff und Sachen neben der Ordinari, so alle 8. Tag aus den Niderlanden / auff Italia / und aus Italia per Niderland geführet / auff eine sichere Stund zu Augspurg ankommen / und von dannen alsbalden ein jegliches an sein gehörig Orth expedirt werden solle / und durch solche Mittel werden Euer Kayserl. Majest. Brieff und Sachen zweymahl in der Wochen auf Augspurg / und einmahl auff Italia / Speyer / Cölln / und Niderland / auch also vice versa wohl befördert / wie auch Euer Kayserl. Majest. Postmeister zu Venedig / und seine untergebene Post-Botten biß gegen Trient, deren nur Fünff seyn / zuthun pflegen / gegen 380. fl. welche gar wohl angelegt / wann anderst der Dienst recht / und wie sichs gebührt / geleistet wird.

Was nun die Abfertigung Euer Kayserlichen Majestät Brieff und Geschäfften aus Cölln / Gülich / Cleve / Düsseldorff / Münster und Westphalen / oder andere daselbst umgräntzende Oerter gehörig / anlangt / solches alles wird neben der gemeinen Ordinari von Augspurg aus / biß gegen Wilstein / oder Creutznach geführet / von dannen aber muß es von der Post-Straßen ab ausser Cölln / welche 21. Meil ist / mit eigener Post geführet werden / dann ausser dieselbe Straß Herr Leonhard von Taxis keine Posten nie gelegt / sondern daß ich daselbst aus Befehl Euer Kayserl. Majest. 8. Posten angestellt / und weiß GOtt / mit meinem grösten mercklichen Schaden Euer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Diensten nun viel Jahr hero erhalten; Ich will aber daran seyn / (wie ich dann allbereit die Ordnung darüber gemacht /) daß mit des Herrn Leonhard von Taxis Rath und gutem Willen solche Expedition mit Euer Kayserl. Majest. wenigsten Unkosten so möglich geschehen solle / und werdens Euer Kayserl. Majest. endlich dafür halten / wie sich dann auch im Werck befinden wird / daß ich diese angehende Reformation auff solche Weg gericht / und allbereit mit allen Postmeistern und Postbotten abgehandelt / auch die Auff- und Abfertigung der Ordinari mit solcher schleuniger Expedition geführet werden solle / daß Euer Kayserl. Majest. und Derselben Hof-Cammer / dardurch hinkünfftig viel Courriers, Geld und andere Unkosten gar wohl werden erspahren können; Und weilen Euer Kayserl. Majest. sich hiebevor allergnädigst erbotten / an die Chur- und Fürsten / durch welcher Land und Gebieth die Ordinari Post ihren Lauff haben muß / nothwendige Schreiben allergnädigst zuverfertigen; Als ist an Euer Kayserl. Majest. mein allerunterthänigste Bitt / Dieselbe geruhen solche Kayserl. Schreiben an wohlgemeldte Chur- und Fürsten / nemlich Würtemberg / Maynz / Pfaltz / Trier und Cölln / wie dann auch an Ihre Fürstl. Durchl.

Ertz-Hertzogen Albertum zu Oesterreich / Gubernatorn der Niderlanden / und Herr Leonhard von Taris an die von Cölln und Augspurg allergnädigst abgehen zulassen. Damit thue Euer Kayserl. Majest. ich mich zu Kayserlichen Gnaden und allergnädigstem Bescheid allerunterthänigst besten Fleißes befehlen.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsamster Diener/

Jacob Henott / Postmeister
zu Cölln.

Num. LVII.

Kayſers Rudolphi Patent, darinn Herr Leonhard von Taxis zum General Postmeister im Reich publiciret worden ist/ de Anno 1595.

WIr Rudolph der Ander/ entbieten allen und jeden Postmeistern / Postverwaltern / Post-Botten / Postverwandten und Dienern / wo die hin- und wieder im Heil. Reich / und desselben / auch unsern zugethanen Königreichen / Fürstenthumben und Landen wohnend und gesessen sind / und sonsten Männiglich / der mit diesem Unserem Kayserl. Brief ersucht wird / Unser Gnad und alles Guts / und fügen euch danebens Gnädiglich zuwissen; Nachdem euch mehrentheils unverborgen / welcher massen eine Zeitlang hero allerley Unordnungen und Zerrittung in dem gemeinen Postwesen eingerissen / dardurch nicht allein Unsere und anderer Christlichen Potentaten / Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / sondern auch gemeiner Handelsleuth Sachen / und nothwendige Commercia mercklich verhindert / als sind Wir nothwendig beweget worden / auf gebührliche Reformation und Verbesserung solches Postwesens zugedencken. Wann Wir nun zu beständiger Erhaltung angeregten Postwesens Unsern lieben getreuen Leonhard von Taxis zum General Obristen Postmeister bestättiget / Innhalts der ihme darüber gefertigten Kayserl. Confirmation, hierum haben Wir für nothwendig gehalten / euch deßelben hiemit Gnädiglich zuerinnern / und befehlen euch darauf von Römischer Kayserl. Macht ernstlich gebiethend und wöllend / daß ihr bemelten Leonhard von Taxis, für Unsern General Obristen Postmeister im Heil. Reich erkennet / haltet und ehret / ihme in berührten seines anbefohlnen Ambts-Verrichtung und Bestellung der Posten / nicht allein allen gebührlichen schuldigen Gehorsam und Folge laistet / und durchaus keine Verhinderung thut / oder den Euren zuthun gestattet / sondern auch ihme oder denjenigen / denen er seines Abwesens daßelbige vertrauen und befehlen möchte / darinn alle gute Hülff / Vorschub und Beförderung erweiset / und euch daran keinerley Einred irren noch hindern lasset. An dem beschihet Unser Gnädiger ernstlicher Will und Meynung. Datum zu Prag den 26. Junii Anno 1595.

Rudolph.

Num. LVIII.

Zuwissen / daß hernach benahmste Taxische Gewalthaber sich mit den Posthaltern und Postbotten zwischen hier und Welstein vor den Herrn Kayserlichen Commissariis nachfolgender Gestalt verglichen.

ERstlich / soviel den alten Ausstand der Post-Besoldung belangt / solle solcher der Vergleichung gemäß / wie der Vertrag / so zu Reinhausen den 25. April 1584. aufgericht / ausweiset / von dem zu Franckfurth depositirten Geld / oder wofern solches nicht erklecken würde / in andere Weg baar erlegt werden / doch nach Abzug deßen / was einer oder der ander zuvor daran empfangen / und so lang solche Bezahlung deß alten Ausstands nicht beschieht / sollen die Herrn Kayserl. Commissarii von dem zu Franckfurth depositirten Geld nicht schaiden.

Zum Andern / Betreffend den neuen Ausstand / haben zwar angeregte Posthalter und Postbotten durch ihren Abgesandten Hanßen Vogel allerley Ursachen fürgewendt / daß

daß und warumb ihnen derselb auch bezahlt werden solte / jedoch auf gnädige und günstige Unterhandlung der Herrn Commissarien hat gedachter Hanß Vogel den halben Theil an bemeltem neuen Ausstand nachzulassen bewilliget / mit Vermeldung / daß er weiters je nicht thun / oder auf sich nehmen könte / wie er denn deßhalben zu seiner Entschuldigung die von seinen Mit-Gesellen habende Instruction originaliter fürgezeigt / darüber aber die Herrn Kayserl. Commissarii ihme noch weiter zugesprochen / daß / dieweil die Tyrolische Postmeister und Postbotten / den neuen Ausstand gar nachgesehen / und dem Herrn Leonharden von Taxis heimgestelt / also solten und wolten auch die Würtembergische Posthalter und gedachter Vogel von ihrentwegen zu Beförderung des gantzen Wercks diesen neuen Außstand gleichfals fallen lassen / auch wohlermeldtem Herrn Leonharden von Taxis heimstellen / der Hoffnung / er werde sich selbst der Gebühr nach gegen ihnen zuverhalten wissen / darauff er sich zwar abermahl entschuldigt / und ein Fürstlich Würtembergisch Original-Schreiben fürgebracht / darinn Ihre Fürstl. Gnaden / der Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard. &c. für gedachte Posthalter / als Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen / so wohl deß neuen Außstands als anderer Puncten halber in meliori forma intercediren / aber endlich auff der Kayserl. HHrn. Commissarien weitere gnädige / günstige / guthertzige Erinnerung hat sich bemeldter Vogel erklärt / daß er für sich und seine Mit-Gesellen / den neuen Außstand gar nachsehen wolle / doch mit diesem außtrucklichen Beding / daß wofern ihme und seinen Mit-Gesellen der alte Außstand auff der Kayserl. Ratification (deren die HHrn. Kayserl. Commissarien auff ihre unterthänigste Relation jetziger ihrer Verrichtung zuforderist erwarten müssen) nicht paar / auch die neue Besoldung nicht ein Viertel Jahrs zuvor an mit paarem Geld entweder zu Augspurg oder Franckfurth entrichtet / und deßhalben genugsame Caution im Reich / als zu Franckfurth oder Nürnberg in dem nechsten Viertel Jahr von dato an zurechnen / gelaistet werde / so solle der bewilligte Nachlaß so wohl wegen deß alten als neuen Außstands jetzt als dann / und dann als jetzt für nichts und unkräfftig / und gedachten Posthaltern und Postbotten alle ihre gantze Forderung solchen alten und neuen Außstands / auch auffgewendten Unkostens hierüber vorbehalten seyn und bleiben.

Solche beschaidenliche Bewilligung hat mehrbesagter Vogel über sich genommen / dazu er sich in Krafft dieser von ihme unterschriebener und verpitschirter Vergleichung verbunden / es haben auch die hernach benandte Tarische Gewalthaber vorgemeldts deß Vogels für sich und seine Mit-Gesellen beschehene Erklärung angenommen / dabey er Vogel noch ferner angezeigt / daß er solches dergestalt thue / damit er und seine Gesellen / auch künfftig seine und ihre Kinder / dieses Nachlasses halben bey dem Herrn Leonharden von Taxis genießen / und bey der Post bleiben mögen.

Als auch von etlichen / so unterlegte Posten zwischen hie und Rheinhausen haben / als zu Aurbach / Westerstetten / Deizisau / eine Jährliche Ergötzlichkeit begehrt worden / ist solch ihr Begehren / wie auch deß Posthalters zu Eberspach Missiv / so mehrgedachter Vogel denen HHrn. Kayserl. Commissarien überantwortet / und seinethalben unterthänig gebetten / hernachbenandten Tarischen Gewalthabern fürgehalten / die sich entschuldigt / daß sie hierauff vermög ihrer Instruction nichts gewiß zusagen könten / aber sich erbotten / angeregt Begehren und Missiv ihrem Herrn Principalen Herrn Leonharden von Taxis mit ehestem zu referiren / und sich Bescheids zuerhohlen.

Letzlich und dieweil mehrbesagter Hanß Vogel vor andern viel Mühe und Unkosten in diesem Postwesen / mit Hin- und Widerraißen auffgewendt / haben gemeldte Tarische Gewalthaber auff der HHrn. Kayserl. Commissarien ernstlich Zusprechen sich erklärt / daß sie sich mit Ihme vergleichen wollen / wie dann laut eines besondern schrifftlichen Scheins so sie ihme Vogel gefertiget / geschehen.

Wann nun der alte allbereit verglichene Außstand / wie auch die neue Besoldung ein viertel Jahr zuvor an / den Würtembergischen Posthaltern und Post-Botten als nehmlichen einem Jeden des Jahrs 150. Gulden Jeden zu 60. Kreutzer gerechnet / in dem Werth / wie es jeder Zeit im Hertzogthum Würtemberg gang und gebig ist / den Würtembergischen Post-Botten paar erlegt worden / alsdann sollen sie schuldig seyn / die Posten bey Tag und Nacht fortzuführen / wie und zu welcher Zeit ihnen die Ordnung gemacht wird / doch solle Herr Leonhard von Taxis oder seine Gewalthaber die Sachen so viel immer müglich dahin richten / auf daß die Niederländisch und Italianische Brieff auff einen gewissen Tag bey den Haupt-Posten zusammen kommen / damit man nicht zweymahl reiten / und doppelt Unkosten aufwenden muß / auch man sich in ein und anderm desto mehr darnach zu richten weiß.

Zu Urkund alles dessen/ wie ob stehet/ haben sich gedachte Tarische Gewalthaber/ wie auch der Hanns Vogel für sich und seine Mitgesellen/ mit aigener Hand unterschrieben/ und ihre Pittschafft herfürgedruckt/ und seynd dieser Vergleichung zwey Exemplaria gemacht/ und jedwederem Theil ausgefertigter zugestellt worden. Actum Augspurg/ den 12. Jenner 1596.

Wir deß Edlen und Gestrengen Herrn
Leonharden von Taxis hernach benannte Gewalthaber bekennen und zusagen wie oben/

Jacob Henott.
Peter de Herbays.
Joseph de Calepio.

Ich Hanß Vogel für mich und meine Mitgesellen
die Posthalter und Post-Botten zwischen hier und Wellstein bekenne wie ob steht/

Hanß Vogel.

Num. LIX.

Ordnung/

Was Gestalt und in wie viel Stunden ein jeglicher Postmeister und Postbott zwischen Brüssel und Augspurg / die Ordinari und Staffetta zu bestimter Zeit / Tag und Stunden fortzuführen schuldig seyn/ auch sich sonsten ein jeder bey Vermeidung nachgesetzter Pœn und Straff in seinem Dienst hinführo erzeigen/ und verhalten soll; Doch sollen hierinnen alle unglückliche Zufäll/ als groß Gewässer und dergleichen erhebliche Verhinderung/ da sie desselben Glaubwürdigen Beweiß fürbringen/ nicht gemeint seyn.

Allhie werden die Stunden vermeldt / in welchen einer die Ordinari Post biß auff die nechste Post reuten soll/ Als nemlich:

Von Knittlingen biß Entzweihingen/ - - - 4. Stund.
Von Entzweihingen gen Cantstatt. - - - 5. Stund.
Von Cantstatt gen Eberspach / wegen Abfertigung der Brieff / und der unterlegten Post Deizisau. - - - - - 6. Stund.
Von Eberspach gen Altenstatt. - - - - 4. Stund.
Und soll die Ordinari auch wieder in so viel Stunden hinab geführt werden.

Hernach folgt die gesetzte Pœn und Straf derjenigen/ so vor bestimter Zeit / Tag und Stunde ihr Gebühr nicht leisten/ auch sich in nachfolgenden Puncten widerwärtig/ ohngehorsam/ und nachlässig verhalten.

Erstlich wer die Zeit und bestimte Stunden mit Fortführung der Ordinari Staffeten und anderer Posten / angezeigter massen nicht würde halten / der soll zu jedesmahl um 5. fl. gestrafft / und ihme solches an seiner Besoldung abgekürtzt werden.

Der

Der den Post-Zettel nicht unterzeichnet / auff welchen Tag und Stunden er die Ordinari oder Staffeta empfangt und abfertiget.

Der Paquet oder Brieff / so ihme zwischen Wegen oder sonsten ausserhalb des verschlossenen Vellus aufgeben worden / und er solches im Post-Zettel nicht anzeigt. - 5. fl.

Der den Post-Zettel verleurt. - - - - 5. fl.

Und im Fall der Postzettel verlohren / soll der nechstgesessene Postmeister oder Postbott schuldig und gehalten seyn / ein andern Postzettel zu machen / bey Pœn - 5. fl.

Wer ein oder mehr Paquet verleurt / soll seines Diensts entsetzt werden.

Der einig Paquet oder Brieff ihme nicht zuständig eröffnet / soll seines Diensts entsetzt werden.

Der das verschlossene Vellus ausserhalb der Hauptposten eröffnet / soll seines Diensts entsetzt werden.

Wer die Ordinari oder Posten zu Fuß trägt / oder sonsten auff Wägen / oder durch frembde Personen führen läst / zu jedesmahl - - - 5. fl.

Wer mit der Ordinari oder Posten von der Post-Straßen abreit / und andere eigennutzige Umweg sucht. - - - - - 5. fl.

Wann die Ordinari oder Posten von einer Post-Stell zu der andern geführet / und die Roß auff die nechste Post mit einem Courrier voraus wären / so soll derselb der die Post oder Ordinari führt / durch und fortzureiten schuldig seyn / biß er den andern Post-Knecht antrifft / doch um sein gebührlich Geld / wie von Alters bräuchig / und wer hierwider thut / soll gestrafft werden um - - - - 5. fl.

Es soll ein jeglicher Postmeister und Postbott zum wenigsten Drey gute Roß im Stall zu halten schuldig seyn / damit sie ihrem Dienst ohne Klag abwarten können.

Der keine Roß im Stall oder bey der Hand hat / und mit einem Courrier oder Posten auff der Post-Straßen ist / dardurch die Ordinari oder Courrier auffgehalten / und Zeit verliehren müssen / soll gestrafft werden um - - - 5. fl.

Der sich samt seinen Rossen auff der nechsten oder andern Post / wann er einen Courrier oder die Ordinari dahin führt / länger als Zwo Stunden auffhält / soll gestrafft werden um 5. fl.

Der einen Courrier seinem nechst gesessenen Gesellen fürüber führt / soll seines Diensts entsetzt werden.

Es sollen auch die Ordinari Posten gute Achtung haben auff die unterlegte Posten / damit in Fortführung der Ordinari Staffeten oder Courrier / auch sonsten im gantzen Werck von ihnen nichts verabsäumt werde / dann bey Mangel desselben wird man sich solchs bey den Ordinari Posten erhohlen.

Und da unverhofften Falls in obgemeldten Puncten einiger Mangel erscheinen würde / daß der Herr General-Obrist-Postmeister ein eigenen Courrier abfertigen müste / sollen die Postmeister oder Post-Botten schuldig seyn / denselben vergeblich ohn einige Entgeltnuß zuführen.

Weil auch vor allen Dingen bey dieser Reformation ein Nothdurfft ist / daß der Herr General ein Person brauche / die anfänglich dem gantzen Postwesen hin und wieder nicht allein den Postmeistern und Postbotten beywohnen / und was also eingericht Handhaben helffe / sondern daß derselb auch alle Verhinderung und Mängel in des Herrn Generals Nahmen fürkomme und abschaffe / also sollen und wollen gedachte Postmeister und alle sowohl unterlegte als Ordinari Post-Botten / weil solches ihnen selbst zum Besten geraicht / den Herrn Jacob Henott / wohlermeldten Herrn Generaln Gewalthaber samt seinem Diener / oder wem der Herr General solches befehlen wird / so offt es die Noth erfordert / ohne einig Geld und andere Beschwehr zuführen / und allen Fürschub / Dienst und Beförderung zuerzeigen schuldig und willig seyn.

Diese abgeschriebene Puncten und Ordnung haben unterschriebene Postmeister und Post-Botten vestiglich und unsäumig zu halten versprochen / wie sie auch nochmahl hiemit versprechen / und unter ihr eigen Hand und Pittschafft angeloben. In Augspurg / den 16. Octobr. 1596.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0115
DFG

Num. LX.

Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst;

NAchdem wir das gemein ordentliche Postwesen im Heiligen Reich auf viel angewendete schwere Mühe und Arbeit / auch darunter gehaltene Commissiones und Handlungen zu unserer Kayserl. Regierung so wohl / als Männiglichs Wohlfahrt / Nutz und Besten wiederum in Richtigkeit gebracht / und zu Direction desselben nicht allein Unsern und des Reichs lieben getreuen Leonharden von Taxis aufs Neu zum General über die Posten im Reich und Niederlanden bestattet / sondern daß er auch vestiglich demselben Folg thun wolle / von vermöglichen im Heil. Reich angesessenen Bürgen gnugsam deßwegen versichert worden / er Leonhard von Taxis aber an seiner Statt unserm und des Reichs lieben getreuen / Jacob Henotten Postmeistern zu Cöln Gewalt und Vollmacht aufgetragen / die Posten hin und wieder zubereüten / die Mängel / so sich ein oder des andern Orths befinden / zubesichtigen / zu bessern / und das gantze Werck in gebührlichen Gang und Beständigkeit zubringen / hierum so gesinnen wir an Dr. Liebden Freund- und Gnädiglich begehrend / sie wollen vorgenannten Henott / in derselben seiner Verrichtung / nicht allein vollkomlichen Glauben zustellen / sondern auch auf sein Anlangen darunter nothwendige Hülff und Förderung erzeigen; das geraicht diesem gemeinnützlichen heilsamen Werck zum besten / auch Uns zu sonderbarem angenehmen Gefallen / und seynd Dr. Liebden mit Freundschafft und Kayserl. Gnaden wohl geneigt. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag den Fünffzehenden Septembris Anno, im Sechs und Neuntzigsten / unserer Reiche / des Römischen im Ein und Zwantzigsten / des Hungarischen im Vier und Zwantzigsten / des Böheimischen auch im Ein und Zwantzigsten.

Rudolph.

Num. LXI.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser. ꝛc. Entbiethen N. N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Landvögten / Hauptleuthen / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Ambtleuthen / Landrichtern / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unserer Königreichen / Erblanden / Fürstenthum und Landen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen dieses unser offenes Mandat fürkommt / Unsere Freundschafft / Gnade und alles Gutes. Hoch- und Ehrwürdige / auch Hochgebohrne liebe Freund / Növen / Oheim / Vettern / Schwägern / Chur-Fürsten / und Fürsten / auch Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame / Liebe / Andächtige und Getreue.

ALs Wir verschienenes 96. Jahrs / Theils durch offenes Patent, Theils durch versiegeltes Schreiben Euer Euer Liebden Liebden Andacht Andacht / und euch zu Gemüth geführet / in was Zerrüttung eine Zeithero das ordentliche Postwesen in Teutsch- und Welschland gerathen / und wie merklich viel Unserm Kayserl. Regiment so wohl als des Heil. Reichs Ständen / und nicht weniger denen gemeinen Commerciis daran gelegen / daß ehe berührtes Postwesen wiederum eingerichtet werde / und demnach Eu. Eu. Liebd. Liebd. And. And. und euch zuwissen gethan / was massen wir Uns mit unsern / freundlich geliebten Vettern / Schwagern und Brudern / dem König in Hispanien (deßen Liebd. alt-gewöhnlichem Herkommen nach / als Hertzog zu Burgund / das

das General Post-Ambt zuverleihen / und mehresten theils den Verlag darzu geben hat /) dahin verglichen / daß wir Sr. Liebd. auf erstgemeldtes General Postmeister-Ambt / der Zeit bestelten / unsern getreuen lieben Leonhard von Taxis, einen hierüber habenden Königlichen Bestallungs-Brief / als Röm. Kayser / als des Heil. Reichs und Unserer Erblanden Posten confirmiret / doch dergestallt / daß er von Taxis vor allen Dingen die Schulden / so auf dem Postwesen gehafftet / abrichten / und dann wegen Leistung deßjenigen / so er uns im Heil. Reich zuthun schuldig / sonderlich aber ordentlicher Bezahlung der Postbotten / auch getreuer Fortführung der Brief / und anderer der Post-vertrauten Sachen ein genugsame im Heil. Reich angesessene Bürgschafft bestellen solte / und hierauff Eu. Eu. Liebd. Liebd. And. And. und euch Freund- und Gnädig ermahnet / auch auffer-legt und befohlen / ihn von Taxis oder seinen Gewaltträger und Nachgeordnete bey exercirung und Direction deßen ihme anvertrauten General Postambts / und all deßjenigen so ihme erstberührter unser hierüber ertheilter Kayserl. Confirmations-Brief gönnet / zulässt und giebt / ruhiglich bleiben zulassen / schützen und handhaben zuhelffen / ferners Innhalts derselben jetzt angezogener unserer Kayserl. Patenten und Schreiben / hat nun seithero / gleichwohl mehrbesagter Leonhard von Taxis, zu Folge obverstandener unserer ihme auferlegter Conditionen zuförderist die Postmeister und Postbotten / ihrer längst geklagten nicht schlechten Rest und Ausständ befriediget / Item wegen künfftiger richtiger Einhalt und Bezahlung des Postwesens nicht allein von uns begehrter maßen ein in unserer und des Heil. Reichs Stadt Augspurg gnugsame gesessene Bürgschafft gestellet / sondern auch zu noch mehrerem des gantzen Wercks Nutz und Auffnehmen versprochen / hinführo einem jeglichen Postbotten jedesmahl seine Besoldung / ein viertel Jahr zuvor heraus zugeben / und solches alles die Zeit über würcklich und ohnfehlbar und also præstirt / erstattet und gehalten / daß nunmehr länger dann ein Jahr männiglich damit zufrieden seyn können / auch vermittelst seines hierzu constituirten Gewalthabers / unsers und des Reichs getreuen Jacoben Henotten Postmeisters zu Cölln / die Correspondenz der Posten in Italien / Teutsch- und Niederlanden einen so guten schleünigen Lauff gehabt / und noch / daß wir deßen in unserer Kayserl. Regierung und auch sonder Zweiffel Chur-Fürsten / Fürsten und Stände deßgleichen ins Gemein die Handelsleuth und ein Jeder / der sich solcher Posten gebraucht / merckliche Bequemlichkeit und Nutz scheinbarlich empfunden / Ja je länger jemehr sich einesbeßern zugetröstten / zuversehen und zugewarten haben / wie dann solches samt uns ferner alles Fleißes an statt des Königs zu Hispanien Lbd. zubefördern / vorzustellen und erhalten zuhelffen / unser freundlich geliebter Bruder Herr Albertus Cardinal und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Königlicher General Gubernator in N. Burgundischen Landen vorderist geneigt und erbiethig ist / und obwohlen nun recht und billich wäre / daß bey solchem wohlverfaßten heilsamen gemein-nützlichen Werck durchs gantze Reich und überall / aller Mißbrauch / Unterschleiff / unziemlicher Gewinn / Gesuch und Vortheil nachbleibe / und diesem unserem hochbefreyten Kayserl. Post-Regal kein Verhindernuß / Eintrag oder Nachtheil beschehe / so lassen sich doch etliche Handelsleuthe und Privat-Personen gelüsten / ihres Gefallens sonderbahre / uns mit dem wenigsten nicht verpflichtete Neben-Bottenwerck / welche man Theils Metzger-Posten nennet / ohnangesehen oberzehlt unserer mit dem ordentlichen Postwesen ins Werck gebrachter neuer Reformation und Ordnung nochmahls einen Weg als den andern einzuschieben und zuführen / dardurch hin und wieder das ordentliche Postwesen von denen gewöhnlichen Post-Stellen zertheilet wird / auch sie / die Metzger / allerley / nicht allein deren Städt und Orth / da sie wohnen / Kauffleuten und Burgern zuständig / sondern auch frembde außländische Brieff und Sachen auffnehmen / ja daß noch mehr / zu Expedirung solcher ihrer unziemlich und aigenthätig eingeschleichter Posten ein oder zwey besondere Ordinari Weg in der Wochen ab und ansetzen / auch jeweilens ihres Gefallens verändern / die Brieff und andere Sachen bey Tag und Nacht / durch aigene Roß und Botten / deren sie etlicher Orten zu sechs / acht oder zehen Meil in Städten und auff dem Land unterlegen / auß Italien / Teutsch- und Niederlanden / zu Schaden und Verderb vielgedacht unsers Kayserl. Ordinari Post-Wesens / und Abschneidung der armen Post-Botten Nahrung / Recht und Gerechtsame vertragen / zu deme / (welches Unserem geliebten Vatterland Teutscher Nation zu unwiederbringlicher Gefahr / und durch treibung vieler und schädlicher Practiquen, Contrabanden / und Betrugs gelanget) neulich zuvor nie erhörter weiß / frembde Courriers, und allerley andere Personen / mit vorangeregten ihren unterlegten Rossen / durchs Heil. Römische Reich aus Italien und andern Landen / auff und abführen / ja noch darzu eigenes Lusts und Gefallens / nicht anders als wann hie Kayserl. von uns ordentlich approbirte / und hiezu bestellte Postillionen und Courriers wären / offentliche Posthörner anhängen / und gebrauchen / damit bey Tag und Nacht zu Wasser und Land / durch und für Unsere und deß Reichs / Chur-Fürsten / Fürsten und Stand / Maut / Zoll / Märckten / Flecken / und Gebiet reüten und gehen / auch hierunter nicht selten deß Heil. Reichs Müntz und andere Waaren / so aus dem Reich zu

führen verbotten / verschleiffen / und in Summa Sachen üben / und begehen / so nicht allein vielberührtem unserm hohen Kayserl. Regal der Posten im Heil. Reich / sondern auch sonsten gemeinem Nutzen / und Unsern und deß Reichs Constitutionibus höchstlich zu wider / ja ihrem der Kauff-Handelsleut und Städt selbst aigenem alten Botten-Gebrauch ohngemäß ist / derowegen und dieweilen diß alles dergleichen Beginnen und Fürnehmen seynd / so keines Wegs zugedulden / sondern durch Uns als Römischen Kayser in alle Weg abzuschaffen / hierum so haben wir vielgemeldtem Obristen Postmeister dem von Taris / sowohl seinem Bevollmächtigten Jacob Henotten Befehl auffgetragen / geben ihnen auch dessen hiemit Unsern vollkommenen Gewalt / und wollen daß sie der Metzger und dergleichen eingeschlichene Neben-Posten und Botten-Werck (als weit sich dasselbe der Kauff-Handelsleuth und Städte obangeregtem alten Botten-Gebrauch ungemäß / und dem reformirten ordentlichen Postwesen / es seye in Städten oder auf dem Land hinderlich / nachtheilig / oder wieder Fug und Gebühr extendirt zuseyn befindet /) abthun / und was dagegen diensam und nützlich seyn mag / anordnen / fürnehmen und fortsetzen sollen / darauf Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und euch hiermit nochmals Freund- und Gnädig ersuchend / von Röm. Kayserl. Majestät Ernstlich befehlend / und wollend / daß Eu. E. Lbd. Lbd. And. And. und Ihr niemand andern / dann obgedachten Leonhard von Taxis, für ordentlich von Uns confirmirten und bestätigten General Ober-Postmeistern im Reich und Niederlanden erkennen und ehren / ihme oder seinen Gewalthabern Jacob Henotten / unserem Postmeister zu Cölln / oder seinen nachgeordneten / Zeigern diß unsers Kayserl. Briefs oder vidimirter beglaubter Abschrifft davon in Bestellungen / Verordnungen / Veränderungen / Außzeichnung der Stadt und Orth / dahin die ordentliche Posten gelegt werden sollen / Item Straff und Buß der Postbotten und Postverwandten / so sich in ihren Aembtern und Diensten ungebührlich erzeigen / auch sonsten insgemein und insonderheit allem und jedem / so dem General-Postmeister-Ambt oder deßen Inspection anhängig oder Unserer dem von Taxis in Schrifften ertheilter Confirmation weitläufftiger einverleibet ist / ohne jemands Anfechtung / Ein- oder Widerred / ersprißliche Assistenz und Handreichung erweisen / ertheilen und wiederfahren lassen / die freye Päß- und Oeffnung in Unsern und Eu. Eu. Lbd. Lbd. und Eu. Chur- und Fürstenthum / Landen / Städten / Märckten / Flecken und Gebiethen / bey Tag und Nacht / geben / gönnen und verstatten / sie auf Ansuchen und Begehren begleiten / und begleitet zuwerden verfügen / umb leidentliche gebührliche Bezahlung Pferd und andere Nothdurfft bewilligen / und endlich sie hierinnen in allem / als deßfalls unsere Schutzverwandte und Diener in guter Protection und Befehl haben / und darwieder nicht thun / noch das jemands andern zuthun verhängen / entgegen aber den Mißbrauch vielbesagter Metzger-Post / und Uns unverpflichten Neben-Bottenwercks (als weit dieselbe von den Kauf- Handelsleuthen und Städten / mehr obgedachtem alten Brauch ungemäß / wieder Fug und Gebühr extendirt zuseyn sich befindet) allenthalben durchs gantze Heil. Reich / auch unsern Königreich- und Erb-Landen abschaffen / diejenige so sich ichtwas unterfangen / bestellen und bedienen / durch Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und Euer Chur- und Fürsten / Städt und Gebieth / weder zu Wasser noch zu Land passiren lassen / sondern dieselbe auf des General-Obristen Postmeisters Leonhard von Taxis, oder seines Gevollmächtigten Jacob Henotten / wie auch anderer ihrer nachgeordnete Posthalter und Postbotten / erinnern und anruffen / niderwerffen / die unterlegte Roß oder Botten / dardurch bißhero die Metzger- oder Neben-Posten ihre Brief und Sachen auß- und eingeführt oder führen lassen / alsobald auff- und außheben / bey welchem nach diesem unserem Kayserl. Mandat und Gebotten / dergleichen Roß oder Botten / zu dem Effect und Ende / wie verstanden / befunden / von Stund an / den oder dieselbig in gefängliche Hafft legen / und samt Confiscirung alles / so sie bey sich haben / jedesmahls Hundert Gold-Gülden / halb den Armen des Orths / wo die Ubertretung geschiehet / und den Rest zu Erstattung der Ohnkosten vielgenanntem Taxis oder seinem Bevollmächtigten dem Henotten / oder ihren nachgeordneten Posthaltern und Postbotten / den Ansagern solcher verwürckter Buß / als eine wohlverdiente Straff zulieffern / anhalten / Item ob Jemand von obberührten Metzgern / oder andern zum ordentlichen Postwesen unverpflichtete Botten / in Fortführung der Brieff / auch anderer Sachen zu Roß und Fuß abwechseln würde / der oder dieselbe gleicher Gestallt und Maaß / wie gehöret / in nächstbestimte Pœn condemniren / verdammen / und dieselbige Straf ohne Unterscheid / oder ohne Ansehung der Person / exequiren / wollen aber einige Städt / Kauff- und Handelsleut sich vielbesagter Metzger oder anderer Botten / mit Zu- und Außführung ihrer Brieff und Sachen gebrauchen / mögen sie gleichwohl dasselbig jedoch dergestalten thun / daß von der Statt oder Stell / da die Abfertigung geschicht / an das Orth dahin die Reyß / es seye zu Roß oder Fuß / gehet / ohne einige Abwechslung nicht mehr dann durch eine Person oder Botten / und anderer Gestallt nicht verrichtet werden / letzlich keinen / was Würden oder Stands er sey / der entweder nicht von uns selbst abgefertiget ist / oder von obgemeldtem General oder dessen Gewalttragern dem Henott / oder ihren nachgeordneten Posthaltern daß er zum ordentlichen Post-

Wesen

Wesen verpflichtet und geschworen / seine Urkund auffzulegen hat / durch die Posthäußer oder auch Statt und Thor / welcher Enden in Unserm und deß Reichs / oder auch Unserem Königreich und Erbland / die Post gesucht oder genommen wird / mit nichten passiren und durchlassen / sondern die / welche sich eigenthätig eines sonderbahren Postirens und Posthörner anhenckens anmaßen / überall arrestiren / anhalten / niderwerffen / und neben Abnemmung ihrer Posthörner / Roß / auch alles / so sie bey sich haben / mit 50. Gold-Gulden / halb den Armen und halb den Ansagenden solcher verwürckter Buß / so offt einer freventlich darwider gehandelt zu haben ergriffen wird / zu bezahlen gestraffet; Welcher gestalt aber sich ein jeder in diesem oder andern beym reformirten ordentlichen Postwesen / so wohl mit Auß- und Einführung der Brieff / Personen oder sonsten zuverhalten / solches wird zu Männiglichs Verwarnung in offt angedeutes Generalen, des von Taxis / oder auch seines Gewalttragers deß Henottens Nahmen bey denen Posthäußern allenthalben verkündet / oder auch in Schrifften angeschlagen und hinterlassen werden / wolten Wir E. E. E. Liebden / Andacht und Euch nicht bergen / es geschiehet auch zur Schuldigkeit und Gebühr hieran Unser ernstes Gebott / endlicher Will und Meynung / und Wir seyn. ꝛc. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag / den 6. Novembris 1596.

Rudolph.

Num. LXII.

Unser freundliche Dienst / auch was wir Liebs und Guts vermögen / neben Wünschung eines glückseligen Freudenreichen Neuen Jahrs / allezeit zuvor.

Hochgebohrner Fürst / Freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter.

UNs ist dieser verschienenen Tagen von den Unsrigen in Unserm danidigen Land hinterlassenen Groß-Hofmeister und Räthen Copey der Röm. Kayserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn / an alle Churfürsten und Ständ deß Reichs ertheilter Patenten zugesendet worden / auß deren wir vernommen / wie Ihre Majest. die im Reich abgangene Posten aller Orthen wieder angerichtet / dagegen aber andere darneben eingeführte Neben-Bottenwerck zu Roß und Fuß abgeschafft haben wollen / wie Sie dann darbey Leonharden von Taxis nahmhafft machen / den Sie in Krafft seiner von Königlicher Majest. zu Hispanien / als Hertzogen zu Burgung alt gewohnlich hergebrachter Bestallung zum Obristen General-Postmeistern im Heil. Reich und Niderlanden von neuem confirmirt / und ihme die gantze Direction deß Postwesens untergeben / der dann auch Straff und Buß der Postbotten und anderer Post Verwandten vorzunehmen haben solte / ohngehindert Männiglich / alles mehrern Innhalts derselbigen Patenten / darvon Euer Liebden hierneben Abschrifft zubefinden.

Nun seynd gleichwol der Orth wenig in Unserm Land / darinn Posten zu liegen pflegen / daß wir dahero so groß Bedenckens wol nicht zu tragen hätten / es geschehen zulassen / wann Wir aber das Ende / dahin solche Posten angesehen / dann auch den Innhalt der Patenten / samt wie leicht andere Ding unter dem Schein hinkünfftig zu ändern unterstanden werden möchten / betrachten / haben Wir mit Euer Liebd. nachbarlich und freundlich / weilen Sie ebenmässig etlich Post-Orth in Ihrem Land haben / communiciren / und freundlich zuerwägen geben wollen / demnach diese Patent dem Innhalt nach fast præcisè befiehlet / ein Spanische Bestallung / die er über das Reich in der Postbestellung haben soll / confirmiret / deren Innhalt Uns und vielleicht auch Euer Liebd. und andern zum wenigsten wissend / und auff solche Bestallung dem Postmeister ein Jurisdiction über der Ständ Land / ohnbegrüst deren / indem der Post-Verwalter die verbrechende Post-Verwandte Personen zu straffen Macht haben solle / einraumet / über daß die andere bißhero gebrauchte Posten abzuschaffen / mandiret / darbey wir und andere / die Wir Unserer Gelegenheit und Correspondenz nach unsere sondere Posten angestellet / zubesorgen / ob schon jetzo die Abschaffung auff der Kauff- und Handelsleuth Neben-Posten zuverstehen / das doch endlich auch versucht

werden dörffte/ dieselbe gleichfals niederzulegen / dardurch uns entweder Unsere nothwendige miteinander habende Communicationes schwerer zumachen / oder dahin zu bringen / daß Wir auch die Spanische Post gebrauchten/ und deren Unser Brieff / die etwann gefährlich eröffnet / und der Innhalt erkundigt werden könne / vertrauen / gleichwohl ohngeachtet deßen / dem durch Unsere Land eben so bald zu Unserm und deß Reichs Nachtheil ein sichern Paß gestatten müssen/ der hingegen durch die Seinigen auch noch im Reich Uns und andern in dergleichen allerhand Verhinderung zufüget &c. ob nicht dieser erregter Ursachen willen allerhand Bedenckens darunter billichen zutragen/ und anderst nicht zu willfahren/ man wäre dann von Spanien vergwissert/ daß hierdurch dem Reich und dessen Ständen kein Nachtheil oder Gefahr zuwachse / und hinwider den Ständen durch sein Land ebenmässig sichere Päß verstattet werden / freundlich Euer Liebd. bittend / die wolle Uns hierüber zu gutem Vertrauen auß Freundschafft Ihr Gutachten eröffnen / wie Sie es Ihres Theils ohngehindert der obgemeldten Considerationen halten wollen / daran geschehe Uns freundliches Gefallens / daß Wir hinwider zu beschulden erbiethig / Datum Amberg/ den letzten Decembris, Anno. 96.

Friderich/ Pfaltz-Graf/ Churfürst.

Man ist Spanien kein Post schuldig / dann was aus gutem Willen beschehen.

Num. LXIII.

Stuttgardt in Consil. 3. Mart. 1597.

Post-Wesen.

PRinceps sich allbereit ergà Imperat. erklärt / wann die Postmeister bezahlt/ sollen sie die Gebühr darunter erzeigen / da Sie aber nicht bezahlt / stünde ihnen bevor / ihre Postpferd zuverkauffen.

Pfaltz-Graf Chur-Fürst zu beantworten/ daß noster Princeps nicht gedächte Hispanien solch Begehren einzuraumen.

Beruhet auf Drey Puncten.

1. Das Postwesen anrichten.
2. Daß man die Neben-Posten wolle abschaffen.
3. Dem Taris oder Henott zugestatten die Postmeister und Botten zustraffen.

Den 1. Puncten betreffend / wäre Princeps nicht gemeint / das gemeine Postwesen zu sperren noch verhindern / sondern wie von Alters zu befördern. Vorhin aber habe man nie mandirt/ sondern seye Gnädig ersucht worden.

2. Punct, Wie auch Ihrer Fürstl. Gnaden frey stehen solte/ Ihrer Gnaden Belieben nach aigene Nebenposten anzustellen.

Den 3. Punct betreffend / gedächte Ihre Fürstl. Gnaden Ihme Taris vorgedachte Straffen gegen den Postmeistern nicht zugestatten / sondern da sie sich nicht der Gebühr nach erzeigten / gedächten Ihr. Fürstliche Gnaden selbige der Gebühr nach zu straffen.

Nota. Die Postmeister zuavisiren dem Taxis keine Straf zugestatten.

Protocoll den 3. Martii 1597. gehalten.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0120
DFG

Num. LXIV.

Gnädigster Fürst und Herr.

Es ist auß der Kayserl. Majest. Schreiben zu sehen / daß Sie Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn dieses erneuerten Postwesens allein Generaliter berichtet / und deßjenigen / so in deß Herrn Chur-Fürst Pfaltz-Grafen Schreiben / wie auch in dem mit überschickten Kayserl. Patent etwas außführlich gedacht wird / geschwiegen / daher von nöthen seyn will / ehe und dann Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden begehrter massen beantwortet werde / von den Postmeistern im Land weitern Bericht einzuziehen / und weil jetzt seither Hanß Vogel zu Cantstadt gestorben / der Postmeister zu Eberspach der qualificirteste seyn wird / so wird dem Unter-Vogt zu Göppingen befohlen / daß er ihme aufferlegen solle / sich mit den andern Postmeistern eines samtlichen Berichts über den an Ihne Unter-Vogt abgegangenen Befelch vermög Concepts Num. 78. zu vergleichen / doch zu mehrerem erwägen gestellt. Datum Tübingen den 11. April, Anno 97.

Cantzler.

Dieser Bericht soll laut diß Bedenckens förderlich eingezogen und außgeschrieben werden.
Decret. Stuttgardt in Consil. 15. April, Anno 1597.

Engelshöfer. D. Haug.
Uhrmüll. D. Mitschelin.
Anweil. D. Broll.

Num. LXV.

Friederich / Hertzog zu Würtemberg. ꝛc.

Lieber Getreuer;

Uns hat die Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr neulicher Zeit Gnädigst zuerkennen geben / daß sie das gemein ordentlich Postwesen wiederum in Richtigkeit gebracht / und zu Direction desselben nicht allein Leonharden von Taris aufs neu zum General über die Posten im Reich und Niederlanden bestätiget / sondern daß er auch vestiglich demselben Folg thun wolle / von Vermögenlichen im Heil. Reich angesessenen Bürgen genugsam deßwegen versichert worden / Er Leonhard von Taris aber an seiner statt Jacob Henotten Postmeistern zu Cölln Gewalt und Vollmacht auffgetragen / die Posten hin und wieder zubereithen / die Mängel / so sich eines oder andern Orths befinden / zubesichtigen / zubeßern und das gantze Werck in gebührlichen Gang und Beständigkeit zubringen.

Uber diß werden wir von andern Orthen hero bericht / daß dieses Postwesens halben auch sondere Kayserl. Patenten außgangen / in welchen mit etwas mehrerer Ausführung / weder an Uns geschrieben worden / vermeldet werde / daß Höchstgedachte Kayserl. Majest. Leonharden von Taxis, in Krafft deren / von Königl. Würden zu Hispanien / als Hertzogen zu Burgund alt gewöhnlich hergebrachter Bestellung zum Obristen General-Postmeister / im gantzen Reich und Niederlanden von Neuem bestätiget / welcher mit Zuthuung der hierzu deputirten Kayserl. Commissarien die Postmeister und Postbotten ihrer längst-geklagten Ausstänt befriediget; Item künfftiger Besoldung und Unterhaltung halben / durch genugsame im Heil. Reich angesessene Bürgschafft assecurirt / darauff Ihr. Kayserl. Majest. befehlen sollen / gedachten Leonharden von Taxis für Dero confirmirten General-Obristen Postmeister im Reich und Niederlanden zuerkennen und zuehren / ihme in Verrichtung seines Ambts und Bestellung der Posten nicht allein keinen Eintrag oder Verhinderung zuthun / sondern auch ihme oder seinem bevollmächtigten Gewalthabern Jacob Henotten Postmeistern zu Cölln / alle gute Beförderung zuerweisen / die Wieder-Auffrichtung / Verordnung / Unterhaltung / Veränderung / Außzeichnung der Städt und Orth / dahin Posten nach Gelegenheit der Zeit und Läuff geleget werden sollen / Item Straff und Buß der Postbotten und anderer Postverwandten / so sich in ihren Aembtern und Diensten ohngebührlich halten würden / ohne jemands Ein- und Widerred zugestatten.

Wann dann die Nothdurfft erfordern will / hierüber weitern Bericht zu haben / so ist Unser Befehl / du wollest den Postmeister zu Eberspach für dich erfordern / und ihme auferle-

erlegen / daß er und die andere Postmeister unsers Hertzogthums zu Cantstadt / Entzweyhingen und Knittlingen sich eines samtlichen Berichts miteinander vergleichen / was und soviel ihnen von oberzehltem allem wissend / daran auch seithero ins Werck gericht / insonderheit aber / ob ihnen zugemuthet worden seye / wann straffbare Sachen unter ihnen fürfallen solten / daß dieselbe mehrgedachtem Taxis und seinem Gewalthaber Henott zubestraffen angebracht werden solten.

Was sie nun hierüber für einen Bericht in Schrifften begreiffen werden / den wolleſt du alsbalden zu unserer Cantzley überschicken / auch daran seyn / damit derselbig von ihnen Postmeistern nicht lang aufgezogen / sondern so viel möglich befördert werde. Deßen beschiehet unser Gnädiger Will und Meynung; Datum Stuttgardt den 15. April Anno 97.

An Unter-Vogt zu Göppingen.

Num. LXVI.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr.

AUf Euer Fürstl. Gnaden erfolgten Gnädigen Befehl (so mir heut dato umb 9. Uhren überliefert worden) Dieselb Unterthänig zu berichten / was nicht allein dieser Tagen für frembde Herrn auff der Post durch Dero Land gezogen / sondern auch ob das Postwesen und welchergestalt wiederum bestellt / und desselben ferneren Inhalt. &c.

Gib Euer Fürstl. Gnaden ich in Unterthänigkeit zu vernehmen / daß ich gleich alsobald den Postmeister zu Entzweihingen für mich erfordert / und nachfolgenden Bericht von ihme empfangen hab.

Und erstlich / so viel die durchgereiste Herrn anbelangt / zeigt er an / daß er für seine Person gleichwohl damahlen nicht selbst daheimb zu Entzweihingen gewesen / wie gedachte Herrn auff die Post gesessen wären / aber zu seiner Heimkunfft wäre ihme von seiner Haußfrauen angezeigt worden / daß ein Fuggerischer Diener / dafür er sich ausgeben hätte / jüngstverschienenen Donnerstag morgens zu 9. Uhren zu Entzweihingen mit 7. Postkleppern ankommen / allda sie eine Morgen-Suppen miteinander gessen / und hätte / außerhalb der Fuggerische Diener / keiner nichts Teutsches Verständliches reden können / von welchem sie dann verstanden / daß der eine unter ihnen ein welscher Fürst wäre / und einen jungen Grafen bey ihme hätte / welche miteinander in Niederland und gen Brüssel ziehen / wolten auch innerhalb Monats Frist wiederum (nach Göttlichem Willen) zu Entzweihingen ankommen / habe aber nicht verstehen können / wie gemeldte Herrn mit Nahmen geheissen / auch woher / und von was Orthen (ausserhalb daß der Fuggerische Diener gesagt / sie reisen ausser dem Welschland) verstehen mögen. Da sie aber wiederum zuruck ziehen / und zu Entzweihingen ankommen solten / erbeut sich der Postmeister / daß er mit weitern Umständen Nachfrag haben / und Euer Fürstl. Gnaden gleich von Stund an berichten wolle.

Was dann den fernern Innhalt belangen thut / berichtet Postmeister / daß um verschienen Bartholomæi Herrn Hanß Fugger / Johann Achilles Ilsung / Johann Welßer / als Kayserl. Commissarii, die Postmeister zusammen beschrieben / mit ihnen im Nahmen höchstermeldter Kayserl. Majest. und dann Königl. Majest. in Hispanien gehandelt / ihnen Postmeistern ihr Wartgeld und anders / wie von alters hero / geordnet / und also alle Posten von dem Welschland / und auch Prag / biß in das Niederland gen Brüssel / Antorff und andern Niederländischen Städten bestelt / immaßen dann ihme zeugen biß dahero alle Wochen die Posten von dem Niederland allweg auff den Mittwoch Abends zu drey Uhren / und sonsten ausser dem Welschland und auch von dem Kayserl. Hoff / allweg auf den Donnerstag auch zu solcher Stund ankommen / und von ihme auch laut der Postzettel alsogleich in selbiger Stund abgeführet worden wären.

Was dann Ihre der Postmeister Befelch- und Vertrags-Briefe anlangen thäte / dieweil er denselben anjetzo nicht bey Handen / sondern zu Sachsenheim beym Amtschreiber und Postmeister zu Cantstadt liegen hätte / hat er sich erbotten / daß auf Euer Fürstl. Gnaden Gnädiges Begehren er Copias davon verfertigen / und Euer Fürstl. Gnaden mit

meh-

mehrern Umständen berichten wolle lassen / welches Euer Fürstl. Gnaden ich wiederum unterthänig berichten / und derselben zu Gnaden mich unterthänig befehlen sollen und wollen. Actum raptim den 7. Februar. Anno 97.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger Gehorsamer
Untervogt zu Vayhingen /
Johann L. Stahel.

Num. LXVII.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden / seyen Unser Unterthänig / gantz gehorsam / schuldig / willig und geflissene Dienst / jederzeit zuvor. ꝛc.

Gnädiger Fürst und Herr.

Dieser Tagen hat Euer Fürstl. Gnaden Unter-Vogt zu Göppingen mir dem Posthalter zu Eberspach ein Gnädigen Befehl fürgehalten / und Krafft desselben aufferlegt / daß dieselb Euer Fürstl. Gnaden wir die Post-Botten in Dero Hertzogthum fürderlich / wie es deß Postwesens halb im ein und dem andern Weg beschaffen / und was uns daran wissend / unterthänig berichten sollen.

Hierauff nun geben Euer Fürstl. Gnaden wir in schuldigem Gehorsam nachfolgenden unterthänigen Bericht; Nemlich als von 30. Jahren hero in den Burgundischen Niderlanden / daher wir wie von Alters / unser Besoldung empfangen / Kriegs-Empörungen eingefallen / und uns dardurch unser Besoldung zu großem unserm Nachtheil und Einbuß deß unsern nicht gereicht worden / hat solches uns / wie auch unsere Eltern und Vorfahren (sowohl andere als die wir in Euer Fürstl. Gnaden Hertzogthum gesessen) zu klagen höchlich verursacht / dahero dann erfolgt / daß Unserm General-Obristen Postmeistern im Heiligen Römischen Reich und Niderlanden / Leonhard von Taxis ernstlich uns Bezahlung zuthun aufferlegt worden / der auch darauff seinen Sohn Lamoraln von Taxis in Teutschland abgefertigt / und mit uns biß auff das 76. Jahr abrechnen lassen / wie dann solches zu Rheinhaußen den 25. April. Anno 54. beschehen / wie Copia hiebey mit Num. I. außweißt zusehen / darauff auch mehrgedachter unser General, ein Summa Gelds / benanntlich 6000. Cronen gen Franckfurth zu Bezahlung unsers Außstands verschafft / welche der Fuggerische Diener Marr Zehe / wie beyligende Abschrifft mit Num. II. außweißt / in der Franckfurter Fasten-Meß Anno 86. empfangen / und bey einem Ehrsamen Rath allda zu Franckfurth biß ermeldter Lamoral von Taxis bey der Kayserl. Majest. das Privilegium, wie es seine Vor-Eltern gehabt / empfangen / hinterlegt. Als aber bemeldtem Lamoraln solch Kayserlich Privilegium etlicher Puncten halber / so die Röm. Kayserl. Majest. bevor behalten / bedencklich gewesen / und deßwegen solches bey der Reichs-Hof-Cantzley nicht erhebt / ist solch Geld also zu Franckfurth Zehen Jahr lang depositirt blieben / biß solches die Kayserl. Post-Commissarii die Franckfurther Fasten-Meß Anno 96. wie aus beyliegender Copey Ihres Schreibens mit Num. III. zu sehen / erheben / und nach Augspurg bringen lassen / welches / weil uns unser verdienter Lidlohn so lang vorgehalten worden / uns zu fernerer Klag verursachet / und bey der Röm. Kayserl. Majest. um allergnädigste Hilff und Einsehen gebetten / darzu uns dann Weyland der Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr Herr / Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgardt / ꝛc. Euer Fürstl. Gnaden Herr Vetter Hoch-Löblicher und Christseeliger Gedächtnuß / mit Intercession und anderm Gnädig und ersprießlich gewesen / dannenhero auch erfolgt / daß die Röm. Kayserl. Majestät Jacob Henotten / Postmeistern zu Cölln abgefertigt / und Befehl geben / sich zu Uns auch allen andern Postmeistern und Postbotten im Reich zuverfügen / unsere Beschwehrden zuvernehmen / sich mit Uns zuvergleichen / und also das Postwesen wieder zum Gang und Richtigkeit zu bringen / wie wir uns dann miteinander zu Stuttgardt den 26. Februar. Anno 87. eines Vertrags und Ordnung in Beyseyn Hippoliti Röschen / so von Hochgedachtem Euer Fürstlichen Gnaden Herrn Vettern Christseeliger Gedächtnuß uns Gnädig zugeordnet worden / nach langem Stritt und Handlung / wie solches aus den Actis und Handlungen / die bey Euer Fürstl. Gnaden Cantzley zufinden seyn werden / darauff wir uns Kürtze halber referiren thun / zuvernehmen / verglichen und vereinigt / inmaßen solches aus denen Copiis hiebey beede mit Num. IV. zusehen. Als nun solchem von ermeldtem Henotten

ten der darinn versprochenen Bezahlung halben nicht allerdings Vollziehung geschehen/ seynd wir wiederum zu klagen verursacht worden / und uns hernacher mit gedachtem Henotten abermahlen in einen Vertrag zu Stuttgardten/ den 30. April. Anno 89. eingelassen/ wie aus beyliegender Copey mit Num. V. zu sehen / indem aber am selben nur der erste Termin erlegt worden / und auff unser vielfältig Ansuchen kein weitere Bezahlung erfolgen wollen/ seynd wir/ wie auch andere/ gar von der Post abgestanden / welches im Novembr. des 89. Jahrs geschehen/ und ist also das Postwesen in solcher Zerrittung zerfallen blieben / biß jetzt nechst verschienenen Neuen Jahrs dieses 97. Jahrs/ da sie ihren ordentlichen und richtigen Fortgang wieder erreicht hat / und unser neue Bestallung und Besoldung angangen. Inzwischen haben wir nicht unterlassen/ bey der Kayserl. Majest. um allergnädigstes Einsehen und Hilff/ damit wir zu unserer Bezahlung kommen möchten/ anzusuchen / darunter dann Euer Fürstl. Gnaden uns ein Gnädige Intercession / darum Denselben wir auffs höchst unterthänig Danck sagen / und die Tag unsers Lebens gehorsamlich und geflissen verdienen wollen/ mitgetheilt.

Darauf dann erfolgt/ daß Leonhard von Taxis und Jacob Henott/ so zuvor einander zuwider gewesen / sich miteinander verglichen / und darauf mehrgedachter Leonhard von Taxis das Generalat über die Posten im Reich und Niederlanden wiederum erlangt / und darauf privilegirt worden; Auch Ihro Kayserl. Majestät Post-Commissarios verordnet / die die Sachen für die Hand nehmen / uns miteinander vergleichen / und die Posten wieder in Gang und Richtigkeit bringen sollen. Welche uns auch für sich gen Augspurg erfordert / da dann wir die zu Knittlingen/ Entzweihingen/ und Eberspach / unsern Mit-Postverwandten zu Cantstadt Hanß Vogeln seel. abgefertigt haben / der ein Vertrag und Vergleichung mit ihnen getroffen / wie aus der Copey beyliegend Num. VI. zusehen/ hierüber bemeldte Käyserl. Post-Commissarii uns samentlich oder durch ein gevollmächtigten Außschuß gen Augspurg beschrieben / und das zu Franckfurt erhebte Geld dem Vertrag gemäß / so zu Rheinhausen den 25. Aprilis, Anno 84. aufgericht / davon Vermeldung beschehen / und biß auf den verschienen 76. Jahren abgerechnet gewest / zuempfahen / darum zuquittiren / zuaccordiren / die Ordnung so man uns fürhalten werde / anzunehmen. ꝛc. Wie solches auß der Copia mit Num. VII. signirt zusehen / was aber von bemeldtem 76. Jahr an / bis zu End deß nechstverschienenen 96. Jahrs unser außständige Besoldung betrifft / dafür ist uns ausserhalb etlichs/ so uns von Jacob Henotten erlegt/ nichts bezahlt worden / welchen Außstand wir unserm General Leonhard von Taris auff der Commissarien Unterhandlung / als auß dem letzten Vertrag zu Augspurg den 12. Januarii, Anno 96. aufgericht / und vorangeregt zusehen / heimgestellt / und verhoffen/ es solle uns darfür eine Ergötzlichkeit folgen. Was dann die Post-Ordnung belangt / darinnen begriffen / in wie viel Stunden einer seine Post reüten / und sonsten anders verrichten / und da er säumig und nachlässig erfunden / gestrafft / und ihme an seiner Besoldung abkürtzt werden soll / haben Euer Fürstl. Gnaden hiemit Copias Num. VIII. Es ist aber bißhero Führung und Abfertigung der Ordinari-Posten halben bey unser keinem kein Fehl erschienen / also auch nichts abgezogen worden.

Sonsten hat ein jeder Postmeister zu Augspurg den 26. Octobris 96. auf die künfftige Besoldung ein viertel Jahr Bezahlung / nehmlich 37. und einen halben fl. also paar voran empfangen / und da seithero in nechst verschienener Fasten-Meß abermahlen ein viertel Jahrs-Besoldung gereicht worden / so zweiffelt uns nicht / es werden die übrige zwey viertel Jahrs-Besoldung / auch ohnfehlbar erlegt werden / dann wir auf ein Jahrlang Bürgschafft haben / und sich die Tarische Gewalthaber erbotten / nach Verflieſſung deß Jahrs wiederum auff ein Jahrlang / und also von einem Jahr zum andern Bürgschafft zuthun / oder das Geld allwegen ein viertel Jahr vor anzugeben.

Das Privilegium berührend / so die Römis. Kayserl. Majest. unserm General Leonharden von Taris Allergnädigst ertheilt / und zum General-Postmeister im Heiligen Reich und Niederlanden bestättigt / haben wir Würtembergische so wohl als andere ob- und unterhalb Rheins/ auch zwischen Augspurg und Trient wohnende Postmeister und Postbotten / die Kayserl. Post-Commissarios zu Augspurg neben den sonderlichen Kayserlichen Patenten / an alle Chur-Fürsten / Fürsten / Herrn und Stände / darinnen die Posten im Reich gesessen / hören verlesen. Es ist uns aber nicht alles im Gedächtnuß geblieben/ haben gleichwohl von Jacob Henotten verstanden / dieweil etlich Posten / sonderlich am Rhein bey dieser langwührigen Zerrittung gar zerfallen / so wolle er dieselben zuvor wieder von neuem bestellen und aufrichten / alßdann zu jedem Chur-Fürsten/ Fürsten und Stand den es berühren möcht / sich verfügen / und solche Kayserl. Patenten fürlegen / halten demnach dafür im Fall solches noch nicht / so werde es doch in einer Kürtze beschehen / da dann Euer Fürstl. Gnaden den gantzen Inhalt derselben Kayserl. Patenten vernehmen können und werden. Von einem Patent aber / so die Römis. Kayserl. Majest.

jeſt. Jacob Henotten Anno 88. Allergnädigſt mitgetheilet / haben wir ein Abſchrifft / deren Euer Fürſtl. Gnaden hiebey auch Copias Num. IX zu empfangen.

Soviel die Ordinari Poſten / ſo wir führen müſſen / betrifft / haben wir deren Wochentlich zwo / und komt die / ſo hinauf nach der Röm. Kayſerl. Majeſtät Hof und Italien gehet / alle Wochen am Mittwoch zu Cantſtadt / als Euer Fürſtl. Gnaden Hofhaltung am nechſten gelegen / und die hinab Speyer und den Niederlanden am Donnerſtag an. Welches alles Euer Fürſtl. Gnaden wir Dero Gnädigen Begehren nach zu Unterthänigem Bericht nicht verhalten ſollen / und thun beneben Dero zu Gnaden uns Unterthänig befehlen. Datum den 2. May Anno 97.

Euer Fürſtlichen Gnaden

Unterthänige Gehorſame Poſtmeiſter

Hanß Jacob Wolff zu Eberſpach.
Veith Vogel zu Cantſtatt.
Bartholomä Klaiber zu Entzweihingen.
Thomas Heckelin zu Knittlingen.

Num. LXVIII.

Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt;

NEben deme Dr. Liebd. auß unſerm Kayſerl. offenen Mandat, oder deſſen beglaubter Abſchrifft vernehmen würd / was wir zu handhabung deß ordentlichen wieder in Gang gebrachten Poſtweſens / und hingegen Abſchaffung der Metzger / und anderer dergleichen eine Zeithero eingeriſſener / uns unverpflichter Nebenbottenwercks / Mißbrauchs und Ungebühr / an alle deß Reichs Chur-Fürſten / Fürſten und Ständ für Befelch gethan / auch ſolches alſo überall zu publiciren und zuvollziehen / deme von uns confirmirten General Obriſten Poſtmeiſter Leonharden von Taris ſo wohl / als ſeinem Gewalthaber Jacob Henotten / unſerm Poſtmeiſtern zu Cölln / oder ihren nachgeordneten / vollkommenliche Macht zugeſtellt / und gegeben / und uns darauf zu Dr. Liebd. nicht weniger von andern Ständen des Reichs / gehorſamer Folg gäntzlich verſehen / ſo haben wir zu deſto mehrer dieſes gemeinnutzigen Wercks Handhab- und Beförderung / auch durch diß ſonderbahre Schreiben Dr. Liebd. hierzu ermahnen wollen / Gnädiglich demnach begehrend / auch von Römiſ. Kayſerl. Macht befehlend / Dr. Liebd. wolle / ſo weit ſich dero Bottmäſſigkeit / zu Waſſer und Land erſtreckt / über vorangedeutem rechtmäßigem Unſerm Kayſerl. Mandat und allen deſſelben einverleibten Puncten veſtiglich halten / vorgenantem Taris ſowohl / als ſeinem Gewalthaber dem Henott / oder Ihren nachgeordneten / auf Ihr anruffen nicht allein ſchleunige Execution wieder die / welche mehrbeſagt Unſer Mandat übertretten zuhaben / ergriffen würden / ohne Reſpect oder anſehen der Perſonen ertheilen und erfolgen laſſen / ſondern auch ſonſten Sie / den von Taris und Henott / als deßfalls unſere Schutz-Verwandte und Diener / gegen Männiglichs Muthwillen und Widerſetzligkeit / in guter Protection und Acht halten / ihre Ordnungen / ſo ſie zu Conſervation oder Verbeſſerung deß Poſtweſens richtigen Gangs und Lauffs / bey den Poſthäuſern aufrichten werden / manuteniren / und vertretten helffen / und in Summa, ſamt uns / diß mit ſo groſſem Unkoſten und Mühe / von neuem erhebte Poſtweſen allenthalben dermaſſen befürdern / wie das Unſers Kayſerl. Regiments / auch deß Heiligen Reichs Nothdurfft insgemein / mercklich und hoch erfordern thut;

An dem vollbringet Dr. Liebd. unſern gefälligen endlichen Willen und Meynung / bezeigt uns auch zugleich Guts angenehms gefallen / hinwider mit Kayſerl. Gnaden zuerkennen. Geben auf unſerm Königl. Schloß zu Prag den Sechſten Novembr. Anno Im Sieben und Neuntzigſten; Unſerer Reiche / deß Römiſchen im Drey und Zwantzigſten / deß Hungariſchen im Sechs und Zwantzigſten und deß Böheimiſchen auch im Drey und Zwantzigſten.

Rudolph.

Num. LXIX.

Friederich. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor/ Ehrsame/ Weiße/ Liebe / Besondere.

WAs die Römische Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr dieser Tagen wegen deß nunmehro ein gute Zeit hero zerfallenen / anjetzo aber wiederumb in völligen Gang und Auffnahm gebrachten ordentlichen Postwesens allergnädigst gelangen lassen / das habt ihr ausser beeden Copeylichen Innschlüssen höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. Schreiben / und Uns deßwegen insinuirten Kayserl. Mandats hiebey verwahrt mit mehrerem zuvernehmen.

Nun machen Wir Uns zwar keinen Zweiffel / Ihr werdet dergleichen Schreiben und Mandata, wo nicht schon allbereit empfangen / jedoch weil einmal angezogenes Mandat dahin gehet / daß der Inhalt desselben hinfürter durch das gantze Römische Reich in acht genommen / und beständiglich gehalten werden solle / bald zugewarten haben.

Weil dann diß ein gemein Werck / welches nicht allein Uns und Euch / sondern beederseits benachbarte Ständ / da dergleichen Posthäußer biß dahero gewesen / oder noch inskünfftig auffgerichtet werden möchten / berühren und betreffen thut / mehrangerührt Mandatum auch an Ihme selbsten also beschaffen / daß Unsers Erachtens eine hohe Nothdurfft seyn will / daß dasselbig ehe und dann Ihre Kayserl. Majest. wiederum beantwortet / wohl in acht genommen / damit sowohl auff der Postmeister Personen selbsten / als ihre Diener und Behaußung / mehrere Jurisdiction und Bottmäßigkeit / dann von Alters herkommen / (wegen ihrer Fahrlässigkeit oder andern Verbrechens ihres anbefohlenen Postirens halben) nicht eingeführet werde.

Als haben Wir Euch hierunter zuzuschreiben / und diß Werck Nachbarlich mit Euch zu communiciren für rathsam erachtet / mit günstigem Nachbarlichem Suchen / Uns hierüber Eure wohlmeinende Gedancken / und was ihr diß Orths zuthun entschlossen / (in Bedenckung Ihr Eurer Handelsleuth halben bey Euch deßwegen nicht wenig interessirt seyn möchten /) förderlichst in Schrifften und vertraulich zukommen zulassen.

Und mögen Euch darneben günstig nicht bergen / daß Wir diß Werck allbereit anderen Interessirten Uns benachbarten Ständen auch zuerkennen gegeben / die noch der Zeit Bedenckens tragen / mehr angezogen Kayserl. Mandat in ihren Landen und Gebiethen also ohne Unterscheid zu fürgeschriebenem Effect und Ende (in Bedenckung / auff den Postmeistern und den Ihrigen / dem General Post-Verwalter / oder seinem Nachgesetzten / in der Ständ Land / ohnbegrüst Ihrer / in welcher der Post-Verwandte Personen zustraffen / ein Jurisdictio eingeraumt / und darneben andere biß dahero gebrauchte Posten allerdings abgeschafft / und sonsten anders mehr / so den Ständen / unter welchen Postmeister und Post-Verwandte gesessen / zu künfftigem beschwerlichen Præjudicio gereichen möchte /) kommen und gelangen zulassen / die Uns auch Theils diesen Fürschlag gethan / wofern je diß Mandat also anzunehmen seyn möchte / daß zuforderist dahin getrachtet werden solte / wie man möchte von Spanien wegen vergwissert seyn / daß hierdurch dem Reich und dessen Ständen kein Nachtheil oder Gefahr zugezogen / und hinwieder denen Ständen durch das gantze Spanische Territorium ebenmässig sicherer Paß verstattet werden solte / wolten Wir Euch gleichergestalt / denen Wir daneben mit günstigem Nachbarlichen Willen wohl gewogen / nicht verhalten. Datum, Stuttgardt den 15. May 1598.

An Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. LXX.

UNser Gnädiger Fürst und Herr / &c. hat ausser beyliegendem Schreiben und Mandato der Kayserl. Majest. Num. XCI. wegen Abschaffung deß biß dahero unordentlichen / aber anjetzo in verbesserlichen Stand gerichten Postwesens halben / in Gnaden so viel zuvernehmen / daß Ihr. Kayserl. Majest. angezogenem Mandato, durch

durch das gantze Römische Reich allerdings gehorsamlich gelebt und nachgesetzt haben wollen.

Wann aber ermeldt Mandat etlich bedenckliche Clausulas in sich hält / als daß auff den Postmeistern und den Jhrigen (so sonsten immediatè Euer Fürstl. Gnaden Jurisdiction unterworffen / und in Dero Hertzogthum gesessen) dem General Postverwalter / oder seinen Nachgesetzten / so wohl in Euer Fürstl. Gnaden als anderer dem Reich angehöriger Stände Landen / da die Ordinari Post durchgehet / in welcher der Postverwandte Personen wider den Jnhalt ehegemeldten Kayserl. Mandats / handlen / etlicher massen und fast durchauß / so viel das Postwesen belangt / die Obrigkeit einraumt / und darneben andere biß dahero gebrauchte Posten allerdings abschafft / und sonsten anders mehr / so Euer Fürstl. Gnaden ins künfftig nicht zugeringem Præjudicio, wann dieselbige der Kayserl. Majest. Begehren gemäß ob angeregtem Mandato halten solten / einführen möchte / als könnten subsignirte nicht rathen / daß vielernant Mandat also indifferenter zuexequiren / und demselben durchauß wie begehrt wird / noch der Zeit nachzusetzen seye / sonderlich auch dieweil ausser diesen Actis und hieneben Num. LXXIV. so viel erscheinet / daß Herr Pfaltzgraf Friederich Chur-Fürst sich ob diesem Mandato, als Jhme vor zwey Jahren dasselbig gleicher Gestallt insinuirt / ebenmässig beschwert / und dasselbig noch der Zeit keines Wegs in Effectum kommen zulassen / hochbewegliche Ursachen einführen thut / derowegen und damit Jhr. Kayserl. Majest. wiederum mit Grund beantwortet / und Jhr. Fürstl. Gnaden dis Orths nichts möchte verabsäumt werden / hielten subsignirte darfür / daß so wohlen an Herrn Chur-Fürst Friederichen / als die Stadt Ulm / (weil sie die nechstbenachbarte) zuschreiben seyn möchte / wie beyliegende Concepta mit mehrerem außweisen / da nun sowohlen Herrn Chur-Fürsten / als deren von Ulm Erklärung einkommen / kan alsdann / was der Kayserl. Majest. auff diß deß reformirten Postwesens halben gethanes Ersuch und Mandat-Schreiben für ein Antwort / so den Sachen allerseits nicht ohngemäß / zugeben seyn möchte / erwogen werden. Doch &c. in Consilio den 15. May. 1598.

Engeltzhouen / Cantzler.
Uhrmüll Küelmann.
D. Ayhin.

Resolutio Serenissimi.

Weil es keine Schuldigkeit ist / so darff man auch nicht pariren / wie wir es dann auch nicht thun werden / oder Jhr. Majest. für die Posten bitten / selbe anderswohin zulegen / dann / wie es vor Alters gehalten worden / so bleibt es.

Num. LXXI.

DEn vierdten Martii, Anno Neuntzig Neun / bin ich Jacob Applaß / Fürstlich Würtemb. Postbott / von Stuttgardt nacher Prag auf der Post verschickt worden / dieweilen ich aber Wasserhalb zwo Post weiters / weilen ich nicht fort gekönnt / über die Ordinari-Post nehmen müssen / hab ich im hinein reißen zugebracht 30. Post / für Jede zahlt anderthalb Gulden / thut Geldt

Viertzig Fünf Gulden.

Weiters im wieder herauß reißen zugebracht 28. Post / für Jede zahlt anderthalb Gulden / thut Geldt

Viertzig Zween Gulden.

Num. LXXII.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst.

ES ist von Euer Fürstl. Gnaden Herrn Vettern den Hertzogen zu Würtemberg Hochlöbl. und Christseel. Gedächtnüß / meinem lieben Vatter und Bruder beeden seel. (welche die Post Cantstatt auch über 50. Jahr verwaltet) wegen hin und wieder Fertigung derselben Post-Brieff / je und allwegen / weil die Ordinari-Post in richtigem Gang gewesen / Jährlich die Sommer-Kleidung / wie andern dero Dienern / deßgleichen / so offt sie gen Stuttgardt kommen / das Hoff-Essen / auch auß der Landschreiberey das Papier und anders / so sie zu Einnehmung der Brieff bedörfft / beneben etwan auch auf unterthänig Anhalten andere sonderbahre Begnadigungen Gnädig wiederfahren / geraicht und passirt worden. Nachdem aber Euer Fürstl. Gnaden zu Antretung Dero Regierung derselben Ambtleuthen den Tisch oder das Essen zu Hoff abgestrickt / und eben dazumal das Ordinari-Postwesen nicht im Gang gewesen / also daß Euer Fürstl. Gnaden deßen kein Nutzen haben können / ist solches gegen meinem Bruder seel. auch beschehen / und von Euer Fürstl. Gnaden allein außer Gnaden ihme noch für das Hoff-Essen / Kleidung und alles außer Euer Fürstl. Gnaden Landschreiberey Jährlich 10. Fl. zuraichen Gnädigst verordnet worden.

Dieweil nun das Ordinari-Postwesen / vor 5. Jahren wieder in sein Gang und Richtigkeit kommen / und in solcher Zeit Euer Fürstl. Gnaden mit hin- und wieder Fertigung Dero Brieff und sonst / sonderlich da dieselben derweilen zu unterschiedlichen malen Abgesandte zu Prag und Pilsen gehabt / ich vielfältig gantz Unterthänig / Gehorsam und Gefliessentlich / (immassen ins künfftig ich in Unterthänigkeit nicht weniger thun soll und will) gedient / wie dann Euer Hochfürstl. Gnaden deßen selbsten Gnädiges Wissen tragen / oder sich bey Dero Räthen und Dienern / so diß Orths die Post gebraucht / und hierum Wissenschafft / Gnädig zuerkundigen haben werden. Aber jedoch nichts destoweniger ich biß dahero auch weiter nicht / dann Jährlich obgemeldte meinem Bruder seel. zu Zeiten ohnrichtigen Postwesens geordnete 10. Fl. aus Dero Landschreiberey für Alles empfangen / und hingegen in Euer Fürstl. Gnaden Geschäfften und Lieferung der Brieff (mit welchen ich gemeiniglich selbsten / damit nichts verabsaumt werde / hinauf gangen) zu Stuttgardten offtmalen (aus Mangel deß Hof-Essens) mein aigen Geldt verzehren müßen. Als hab bey Euer Fürstl. Gnaden hierinnen um Gnädigs Einsehen und Ergötzlichkeit ich Unterthänig zubitten und anzulangen / nicht unterlaßen wollen.

Sondern gelangt hiemit an Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden mein gantz Unterthänig und Hochfleißig bitten / die wollen mich mit Gnaden bedencken / und weil Euer Fürstl. Gnaden ich über 5. Jahr / seithero die Ordinari-Post wieder seinen richtigen Gang gehabt / oberzehltermaßen vielfältig und mehr dann gegen Euer Fürstl. Gnaden Herrn Vettern Hochlöbl. und Christseel. Gedächtnuß zu Zeiten meines lieben Vatters und Bruders / so jemahls (wie Euer Fürstlichen Gnaden selbsten Gnädigst zuerwegen) beschehen seyn wird / unterthänigst und geflissen gedient / aber hingegen ein Ringers und für alles allein jährlich obangedeute 10. Gulden gehabt / mir deßwegen eine Gnädige Ergötzlichkeit / wie auch ins künfftige deß Jahrs / jedoch alles Euer Fürstl. Gnaden Gnädigen Willen und Wohlgefallen nach / Gnädig verordnen und wiederfahren lassen. Solches &c. Datum den 13. Januar. 1602.

Postmeister zu Cantstadt /
Veit Vogel.

Num. LXXIII.

NAchdeme Unser Gnädiger Fürst und Herr / &c. beyliegend deß Postmeisters zu Cantstadt unterthänige Supplication in Rent-Cammer-Rath geben lassen / haben Subsignirte dieselbe in Unterthänigkeit miteinander abgelesen / und könten darauff Ihrer Fürstl. Gnaden unterthänigst nicht verhalten / daß vor der Zeit deß Supplicanten Fürbringen gemäß einem Postmeister wegen Hin- und Wiederfertigung der Post-Brieffe / Jährlich ein Sommer-Kleid / deßgleichen wann er anhero nacher Stuttgardt gekommen / das Hof-Essen gereicht worden. Als aber Ihre Fürstliche Gnaden in die Regierung getretten / hat man dem jüngst verstorbenen Postmeister solches abgestrickt / und ihme dargegen für alles Jährlich Zehen Gulden aus der Landschreiberey zuraichen verordnet / darbey sich auch der jetzige Postmeister bißhero beholffen / es hat aber mit ihme eine solche Beschaffenheit / daß er jetzt etliche Jahr hero von wegen Ihro Fürstl. Gnaden Gesandten am Kayserl. Hof / in Franckreich / Italien und andern Orthen vielmehr Mühe und Arbeit / weder die

vorige

vorige Postmeister mit Hin- und Widerfertigung der Post-Brieffe haben / und sein Geld allhier / wenn er mit Brieffen herauff kommen / verzehren müssen ; So zeigt auch Wolff Gantz an / daß er Supplicant nicht allein bißher mit Uberschickung der Italianischen Advisen deß Seidenhandels halber viel Bemühung gehabt / sondern daß auch solch Werck hernach ihme Supplicanten je länger je mehr Mühe machen werde; Dieweil er dann das Lob hat / daß er sich bißher in solcher Verrichtung gantz geflissen und unverdrossen gebrauchen lassen / und darneben erbietig ist / dasselbe hinführo auch also zucontinuiren / und deßwegen nicht allein umb Ergetzlichkeit für die verschienene Zeit / da er deß Jahrs nur 10. fl. in allem zur Belohnung gehabt / sondern auch ferners unterthänigst bittet / ihme inskünfftig deß Jahrs etwas mehrers Gnädig zuverordnen / und wiederfahren zulassen / so stehet zu Ihr. Fürstl. Gnaden Gnädigen Gefallen / ob dieselben ihme für das verschienene 1. Schöffel Rocken und 5. Schöffel Dinckel auß der Kastkellerey allhier Gnädig reichen / und inskünfftig (neben der bißhero gehabten 10. Gulden Besoldung) auch den Imbiß zu Hof / wann von Ihro Fürstl. Gnaden wegen er Postbrief allher bringt (weil es ein Geringes anlaufft / und jedesmahls nur um ein Brod und ein Becher mit Wein zuthun ist / da man seinethalben nichts weiters kochen darf) Gnädig gedeyen und wiederfahren laßen wollen. Welches &c. Actum Stuttgardt den 2. Martii 1602.

Rent-Cammer-Rath.

Resolutio Sereniſſimi.

Placet, **Was die Früchten anlangt / aber zu Hof können wirs nicht** passiren **lassen / sondern eher noch zehen Gulden jährlich weiter** zuaddiren **/ doch allein auf seinen Fleiß.**

Friedrich.

Num. LXXIV.

MEines Gnädigen Fürsten und Herrn Post-Jungen und Reuther hab ich Wolf Nürnberger Gürtler allhier gemacht wie folgt:

Nehmlich: 8. Posthörner / daran ich dem Bottenmeister gelieffert Fünffe.

Deßgleichen beeden Post-Jungen / wie auch dem Postbotten Ludwig Kuch / jedem eins / thut also achte / für jedes zu 24. Batzen / thut 12. Fl. 12. Batzen.

Unterschriebener hat von obgemeldtem Wolff Nürnbergern fünff Posthörner mit aller Zugehör empfangen / doch stehet es zu Ihren Fürstl. Gnaden / ob dieselbige gar oder zum Theils anzunehmen / sonsten wäre man deren / weil keine vorhanden / wohl bedürfftig / Actum Stuttgardt den 25. August. Anno 1603.

Bottenmeister Fauß.

Auff den 1. Septembr. hab ich von Herrn Bottenmeistern für die acht Posthörner empfangen Zwölff Gülden zwölff Batzen / Anno 1603.

Wolff Nürnberger / Gürtler.

Num. LXXV.

DEn 21. Herbst-Monath Anno 98. bin ich Jacob Applaß Fürstl. Würtembergischer Postbott auff der Post nacher Maulbronn verschickt worden / weilen ich aber den Ober-Vogt von Vaihingen zu Maulbronn nicht angetroffen / hab ich auff das Glaith reüten müssen / damit zugebracht Vier Post / thut hin und wieder - - - - - Sechs Gulden.

Weiters dem Post-Knecht zum Trinckgeld geben - Sechs Batzen.

DEn 30. Septembr. Anno 1603. bin ich Ludwig Kuch reüttender Post-Bott von dem Edlen und Vesten Juncker Wolff von Uhrmühl Fürstlich Würtembergischen Rath nacher Münsingen auff der Post abgefertiget worden / hab ich auff dieser Reiß zugebracht 1. Tag und 1. Nacht / deß Tags 12. Batzen / deß Nachts 1. fl. thut - - - - - 1. fl. 12. Batzen.

Item hab ich zu Neccar-Dolffingen wieder ein frisch Pferd genommen / biß nacher Urach / zu Urach wieder eins biß nacher Münßingen / hin und wieder hab ich auff die Post-Pferde Roßlohn geben - - - 2. fl. 10. Batzen.

ICh Wolff Christoph von Trotha Fürstlich Würtembergischer Post-Jung bin von wegen meines Gnädigen Fürsten und Herrn geritten von Stuttgardt nach Anspach/ nach Hall in Sachsen / nach Dreßden/ nach Berlin darüber aussen blieben drey Monat/ und verzehrt Vier und Sibentzig Gulden/ Zwölff Batzen/ und hab das Geld vom Bottenmeister empfangen. Datum, den 23. May 1586.

ICh Georg Friederich von Hutten der Zeit Edler Post-Jung bin aus Befelch meines Gnädigen Fürsten und Herrn wegen verritten / wie folgt/ und zwar von Stuttgardt aus.

Nach			
Oberstenfeld/	-	-	10. Batzen.
Lehenstein/ ꝛc.	-	-	10. Batzen.

DEn 23. Decembr. Anno 1605. bin ich Ludwig Kuch reüttender Post-Bott aus Befehl Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Cammer-Secretari Johann Sattler auff der Ordinari Post nacher München verschickt worden / hab ich auff dieser Reiß zugebracht mit sambt 6. Tag zu München zu warten / wie auch unter Wegs im herauß und im hinein reitzen 2. Tag müssen still liegen / so ich vor Schnee und Gehwinden nicht hab auskommen können / hab ich an allem zugebracht 13. Tag und 4. Nacht / deß Tags 12. Batzen/ deß Nachts 1. fl. thut - - - 14. fl. 6. Batzen.

BEorg Wölfflin / Burger und Metzger zu Stuttgardt / ist in meines Gnädigen Fürsten und Herrn in Würtemberg/ ꝛc. Löbl. Geschäfften mit etlichen Schreiben aus der Cantzley von Stuttgardt aus nacher Ober-Kirch geritten / und damit zugebracht Vier Posten/ thun für jeder anderthalben Gulden zusammen Sechs Gulden.

Von dannen ist er abgefertiget und nacher Neuenbürg / von dannen wieder anheim geschickt/ thut für den Umritt - - - Ein Gulden.

Summa Rittgeld

Sieben Gulden.

Num. LXXVI.

Von GOttes Gnaden / Ludwig Hertzog zu Würtemberg.

Lieber Getreuer.

UNser Befehl ist / du wollest zu der Ordinari Post eine gewisse Person gen Hirsau verordnen / und ihme aufferlegen / daß er alle die Brieff und anderes / so ihme jederzeit von Hof aus zugeschickt wird/ fleissig und gewahrsamlich so Tags so Nachts gen Herrenalb überantworte / und was ihme von Herrenalb hergegen zugestelt wird/ daß er solches anhero überlifere / dargegen wollest ihme wochentlich von wegen der Post Sechs Batzen und dann für Wartgeld Eilff Batzen zustellen / soll dir in Rechnung passirt werden / damit auch Wissens haben mögest / wie die Post von einem Ort zum andern gelegt / So lassen wir dir hiebey ein Verzeichnus zukommen / dich darnach haben zurichten / solten Wir nicht bergen / und thustu hieran Unsern Befehl. Datum, Stuttgardt den 27. Junii Anno 1581.

Erasmus von Layningen.

Unserm Verwalter zu Hirsau
Endres Fausen.

Num. LXXVII.

Von GOttes Gnaden / Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg.

Lieber Getreuer;

NAchdem Wir zu unterschiedlichen mahlen Bericht erlangen / daß mit den gelegten Ordinari Posten / und andern unsern Metzgern im Land / so auch zur Post mit ihren Pferden gebraucht werden / allerhand Unordnungen fürlauffen / indem eins Theils Metzger und andere zu Zeiten ohne Ordnung / Bezahlung oder Gebührliche Beförderung hinaus gezwungen / ihre Pferd weiters / als die Ordinari-Posten seyn / geführt / dahero andern Theils und aus obiger Unordnung / unsere Diener in Verschickungen / auch andere so die Gebühr zuentrichten begehren / auffgehalten / verhindert und deßen entgelten müßen / und Uns dann an rechter Bestellung und richtiger Ordnung nicht wenig gelegen; Als ist unser Befehl hiemit / in deinem anbefohlenen Stadt und Ambt ohnverlängte Erkundigung einzuziehen / und ordentlich zuverzeichnen / was vor Metzger in deiner anbefohlenen Beambtung / so Pferd zuhalten schuldig / was sie vor Beschwerungen hierinn / auch wie es mit der Ordinari-Post / mit Hergebung der Unterthanen Pferd bißhero gehabt und gehalten / folgends dieses alles mit deinem angehefften Bericht / was jedem vor eine gelegte Ordinari-Post auf ein Pferd zugeben seyn möchte / zu unserer Cantzley förderlichst berichten / verlassen Wir Uns zugeschehen Ernstlich. Datum Stuttgardt den 27. April 1611.

Ex Spec. Commissione Illustr. Domini Ducis.

Num. LXXVIII.

Post- und Metzger-Ordnung.

Was die Postmeister und Metzger im Hertzogthum Würtemberg der Posten halber zu thun schuldig / und wie es sonsten in allem andern mit dem Postwesen gehalten werden solle.

AN allen Orthen / da entweder gelegte raisige Posten / oder sonsten die Metzger Pferd zu halten schuldig seyn / soll man zwar einem raisenden / der sich dieser Ordnung gemäß zu halten begehrt / und guten Bescheid von sich gibt / und also ohne Verdacht ist / daß die Amtleuth ihne aufzuhalten nicht Ursach haben / um sein Geld forthelffen / aber es sollen doch aufs wenigst allezeit drey gute Pferd bey der Hand und fertig gehalten werden / mit Sattel und Zäumen / Steegraiffen und anderm nach Nothdurfft versehen / dieselbe in &c. Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Geschäfften haben zugebrauchen.

Ohne jedes Orths Amtleuth Vorwissen soll kein Metzger / oder wer er ist / einig Pferd hergeben / bey erwartender Straff / derselben Personen Namen / wohin und woher sie reüthen / soll der Amtmann verzeichnen / und neben den Wirtszetteln (über den durchraisenden Personen) zur Kriegs-Expedition Wochentlich überschicken.

Es reüth nun einer / wie gemeldt / in Ihr. Fürstl. Gnaden oder anderer Herrn auch seinen eignen Geschäfften / so darff man keinem Courrier, er sey wer er woll / ein Pferd allein leihen / sondern soll ein jeder schuldig seyn / er reüthe allein oder mit mehr Personen / einen Postilion mitzunehmen / der ihm fürreüthe / die Pferd zuruck führe / und nach Nothdurfft versehe.

Für dasselbe Pferd soll der Courrier eben so viel zahlen / als für die andere / aber dem Vorreüther nichts zugeben schuldig seyn / als etwann ein Trinckgeld nach seinem guten Willen.

Hingegen sollen die Metzger mit guten Pferden (welche sie ohne Vorwissen der Amtleuth also lang nicht weggeben sollen / biß sie ein ander taugenlich Pferd dem Amtmann

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0131
DFG

fürstellen) Vellis- Küssen / Riemen / und anderer Nothdurfft versehen seyn / damit der Vorreuther ein ziemlich nicht zuschwehr Vellis hinter ihm führen könne / darum man auch weiter nichts zahlen soll / wär es aber schwehr / soll er ein besonder Roß darum zubelohnen schuldig seyn.

Im reüthen soll man Bescheidenheit gebrauchen / in guten Wegen häsiren oder galoppiren / wie Post brauch ist / doch daß die Pferd verschnauben mögen / an den Staigen gemach thun / und sich doch auch der Metzger so viel möglich befürdern / daß der Courrier nicht gesaumt werde.

Da aber einer unbillich reüthen wolt / mag der Postilion oder Metzger dahinden bleiben / und sich dessen auf der nechsten Post bey den Amtleuthen beklagen / einen Abtrag vom Courrier zuerlangen / da dem Pferd Schaden geschehen wäre / wann aber der Courrier dem Postilion nachreüthet oder sonsten nicht unbillich geritten / so ist er keinen Pferd Schaden zuerstatten schuldig / deßwegen man auch an keinem Orth Pferd zu zugeben schuldig seyn soll / wann der Postilion oder Metzger von der vorigen Post nicht mit komt / es sey dann / daß es eine bekante Person sey / oder sonsten die Schuld der Pferd wär / die etwann nicht taugenlich gewesen / und nicht fortkommen haben können.

Auf welchen Fall / und wann ein Pferd nicht fortkommen kan / der Postilion schuldig ist / unter Wegs auff deß Postmeisters oder Metzgers (dem das Pferd zugehört) Unkosten ein ander Pferd dem Courrier auffzutreiben / und ihne biß zu der Post / wohin er bezahlt hat / beritten zumachen / wie dann / wann der Courrier unbekant / ehe er auffsitzt / das Geld zuerlegen schuldig seyn / sonsten man ihme kein Pferd zuleyhen verbunden seyn soll.

Es soll auch kein Metzger oder Postilion weiter zureüthen schuldig seyn / als auff die nechste Post oder Orth / da andere Pferd zubekommen / solten aber dero keine vorhanden / und die Sach doch Eil erfordern / soll der Courrier vor füttern und die Pferd der Nothdurfft nach ruhen lassen / alsdann man ihn noch eine Post um die Bezahlung zuführen schuldig seyn soll.

Kein Amtmann oder Vogt soll für Jemanden / wer er auch ist / außzahlen / oder da ers thut / wird ihm in Rechnung nichts passirt werden.

Auff ein jedes Pferd / das auf der Post / wie Postbrauch ist / geritten wird / (dann sonsten bleibt es bey dem ordenlichen Taglohn der Leben-Roß) soll von der Meil Wegs ein halber Gülden bezahlt / auch zu zweyen Meilen Wegs zum Mittag außspann von dem Courrier aufs Pferd ein Vierling / über Nacht 2. Vierling Habern / dem Vorreüthenden Postilion oder Metzger neben Suppen und Fleisch ein halb Maaß Wein (es woll dann der Courrier auß gutem Willen ein weiters thun) bezahlt werden / welches letzte doch mit dem Futter und Mahl auff die Metzger und Posten allein gemeint / die neben zu an die Orth gehen / dahin kein Ordinari Post gelegt ist; Was aber diese anlangt / so zwischen Altenstatt und Knittlingen / soll für alles auffs Pferd das hiebevor gewohnlich Postgeld doppelt also lang geraicht werden / biß etwann andere Ordnung hierinn gemacht wird / und die Zeiten sich ändern mögen.

Einem Metzger der Brieff führt / in Sachen darinn sie solches zuthun schuldig / es sey bey Nacht oder Tag / und der sich selbst beköstigen muß / soll hinfürter und so lang diese Theurung wehrt / an statt des halben Güldens von der Meil drey Ort bezahlt / und da er wartet / es sey bey der Fürstl. Cantzley zu Stuttgardt oder anderswo / und sich und sein Pferd hiezwischen auch beköstigen muß / auf einbringende Urkund für Zährung auf sich und das Pferd jedes Tags und Nachts Ein Gulden Dreyßig Kreutzer / und für den halben Tag drey Ort passirt werden.

Dieses alles also verstanden / daß vom zuruck Weg nichts soll bezahlt werden / es wäre dann / daß ein Courrier mit denselben Pferden wieder zuruck auch Post ritte / oder der Metzger die Antwort abermahl eilend zuruck führen müsse / da alsdann das halbe Post-Geld soll geraicht werden.

Und damit in solchen richtigen Sachen durch Unfleiß der Metzger nichts verabsaumbt werde / wie schon offt beschehen / so soll ein jeder Ambtmann oder Postmeister auf einen absonderlichen Zettel den Tag und Stund verzeichnen / wanns abgangen / und jedes Orth eingelieffert worden / würde sich dann einer säumig erzeigen und etwas verliegen lassen /

oder

oder verliehren/ soll er oder sein Meister / der ihne außgeschickt hat/ wie auch/ da einer ohne Antwort oder recepisse zurück ritte / darum ernster Straff gewärtig seyn.

Endlich soll diese Ordnung und Bezahlung auf daßjenige nicht gemeint seyn / was die Metzger wegen ihrer genießenden Freyheiten der Posten halber bey dem Lands-Defensions-Wesen / und zu demselben zu unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn und deß Lands oder Ambts Dienst zuleisten schuldig sind / dann in solchen Fällen/ wann sie von den Ambtleuthen oder den Befehlchshabern (mit des Ambtmanns Vorwißen) nur auf ein Meil oder zwo / da sie ohne Fütterung wieder zuruck kommen können / um Kundschafft oder sonsten außgeschickt werden/ solche Ritt vergebens thun sollen / darinnen aber die Ambtleuth eine durchgehende Gleichheit halten / und es also anstellen sollen / wie solches bey den Musterungen des Land-Volcks etlicher Orthen schon angeordnet und befohlen / und wird hiemit bevor behalten / diese Ordnung nach Gelegenheit der Läuff und Zeiten über Kurtz oder Lang zumehren / oder zumindern / zu deßen allen mehrerem Urkund / ist diese Post- und Metzger-Ordnung unter unsers Gnädigen Fürsten und Herrn / Hertzog Johann Friedrichen zu Würtemberg &c. Ihrer Gnaden vorgedrucktem Fürstl. Secret außgefertigt worden; So geschehen Stuttgardt den 26. Junii deß Sechzehen Hundert und Zwey und Zwantzigsten Jahrs.

Num. LXXIX.

Taxische Erste Lehens-Investitur.

Wir Matthias von GOttes Gnaden / erwählter Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf deß Heil. Römis. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürt / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins. ꝛc.

BEkennen für uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß wir Gnädigst angesehen / wahrgenommen und betrachtet / welcher massen bey unseren Löbl. Höchstgeehrten Vorfahren am Heil. Reich / Römischen Kayserm und Königen Christmildest- und Gottseligster Gedächtnuß / das Geschlecht deren von Taxis erstlich in Erdenck- und Aufrichtung / folgends auch Disponir- und Versehung deß gemeinen Postwesens im Heil. Reich/ Hispanien und andern Provinzen von vielen Jahren herkommen / daß selbige successivè von einem auf den andern gelangt / und darbey gelassen worden / darneben auch nicht weniger zu Gemüth geführet / die angenehm/ getreu/ unverdrossene/ nutzbare und ersprießliche Dienste / welche höchstgedacht unsern Vorfahrern / Weyland Leonhard von Taxis / als General-Postmeister im Reich / und den Niederlanden / viel und lange Jahre / und biß in sein Neuntzig Jähriges erlangtes Alter / und sonderlich die letztere Zeiten / Weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Rudolphen dem andern/ Römischen Kayserm / unserm Geliebten Herrn und Brudern / und folgends nach besagtes Leonharden von Taxis tödtlichem Ableiben / sein Sohn / und bey vorangeregtem General-Postmeister-Amt Successor, der Edle Tit. &c. Lamoral, Freyherr von Taxis / sowohl erst Höchstbesagtem unserm Herrn und Brudern / als auch uns seither unserer angetrettenen Kayserl. Regierung in mannigfaltigen Wegen mit ungespartem Fleiß und Bemühung dem allgemeinen Wesen zum besten / zu Ihrer Majest. und Liebd. auch unserm Gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben / vorgedachter Lamoral Freyherr von Taxis solches noch täglich thut / und hinführo nicht weniger zuerzeigen und zuleisten gehorsamst erbietig ist / auch wohl thun kan / mag und soll. So haben wir demnach auß jetzt angezeigten / auch andern mehr erheb- und beweglichen Ursachen / auch auff unterthänigstes Ansuchen und Bitten mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen / vorgenanntem

Lamoral Freyherrn von Taris / und nach dessen tödlichem Abgang seinem Ehelichen Sohn / Leonhard von Taris / auch allen inskünfftig folgenden von Ihrer absteigender Linie ehelichen herkommenden Leibes-Erben / und deroselben Erbens-Erben / Männlichen Geschlechts / diese besondere Gnad gethan / und ihnen obgedachtes General-Postmeister-Amt über die Posten im Reich nun hinführo zu einem Mann-Leben von neuem Gnädigst angesetzet / verwilliget und verliehen / thun das ansetzen / verwilligen und verleyhen Ihnen solches hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen daß vorgedachter Lamoral, Freyherr von Taris / nun führohin die Zeit seines Lebens / und auf dessen Absterben gedachter sein Sohn Leonhard von Taris / und dessen hernach folgende Eheliche Männliche Leibs-Erben / und deroselben Erbens-Erben / Männlichen Geschlechts / so lang deren in absteigender Linie vorhanden / und im Leben seyn würden / mehrgeschriebenes General-Post-Amt und was demselben anhängig / als ein Männliches Reichs-Regal und Lehen innen haben / nutzen / niessen und gebrauchen / und damit / wie sichs gebührt / und von Alters herkommen / auch dergleichen Mann-Lehens Art und Eigenschafft ist / disponiren / verfahren und handlen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert und unangefochten: Der mehrbesagte Lamoral, Freyherr von Taris hat uns auch darauf durch seinen bevollmächtigten Gewalthaber / den Ehrsamen / Gelehrten / unsern und deß Reichs lieben getreuen Fabium Ponzon, der Rechten Doctoren, gewöhnliche Pflicht und Ayd gethan / uns / und dem Heil. Reich von obbestimmt aufs neu angesetzt Männlichen Lehen und Regals wegen / getreu / gehorsam / gewärtig / und dienstbar zuseyn / und davon alles das zuthun und zulaistten / was einem getreuen Lehen-Mann gebühret / inmaßen er sich dann auch gegen uns etlicher Anhäng und Conditionen / gegen deren Vollziehung und haltung ihme obgenannte Bewilligung und Verleyhung ertheilet worden ist / durch einen absonderlichen Brieff reversiret und verschrieben hat.

Und wir gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen (ad longum) im Reich ernst- und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie vielbesagten Lamoral, Freyherrn von Taris / und nach seinem tödtlichen Ableiben dessen Sohn / Leonhard von Taris / und seine hernachfolgende Eheliche Männliche Leibs-Erben / und derselben Erbens-Erben absteigender Linie, und Männlichen Geschlechts / an obgeschriebenem General-Post-Amt / und was demselben obangezeigter massen anhängig / auch dieser unserer von neuem gethaner Ansetz-Belehn-Bewillig-Inhab-Nutz- und Niessung / damit als einem freyen Regal- und Männlichen Leben / wie sie obgehörter Gestalt / Gnädigst begabet und versehen / in keinerley Weg / wie solches immer zugehen und geschehen möchte / nicht hindern / irren / anfechten / oder beschwehren / sondern sie dessen geruhiglich freyen / nutzen / nießen und gebrauchen lassen / hierwider nichts thun / noch das Jemands andern zuthun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem Jeden sey unsere und deß Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu ein Poen / nehmlich Fünffzig Marck löthiges Golds zuvermeiden / die ein Jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / uns halb in unser und deß Reichs-Cammer / und den andern halben Theil offtgenanntem Lamoral, Freyherrn von Taris / seinem Sohn / Leonharden von Taris / und ihren Ehelichen Männlichen Leibs-Erben / und derselben Erbens-Erben / so hierwider beleydiget würden / unnachläßlich zubezahlen verfallen seyn soll; Doch sollen vielgedachte von Taris schuldig seyn / obgehörtes General-Postmeister-Amt / als ein von neuem angesetztes Regal und Männliches Leben / von uns und unsern Nachkommen am Reich jederzeit / wann / und so offt es damit zufallen komt / wiederum zu Leben zuersuchen und zuempfahen / getreu und ohne Gefährde mit Urkund dieses Brieffs. Besiegelt mit unserm Königl. anhangenden Insiegel / der geben ist auf unserm Schloß zu Prag den 27. Jul. 1615.

Matthias.

Num. LXXX.

Ferdinand. II.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund Jedermänniglich / als noch Weyland / unser nechster Vorfahrer am Reich / auch Geliebter Herr Vetter und Vatter / Kayser Matthias Hochseligsten Angedenckens unterm dato Prag den 27. Julii Anno 1615. dem Edlen Unserem Cammer-General-Postmeister im Reich und Niederlanden / und Lieben Getreuen Lamoralen Freyherrn von Taris / wegen sein und seiner Vor-Eltern / Unsern Hochgeehrten Vorfahrern / Römischen Kayserrn und Königen / dem Heil. Reich und Unserm Löbl. Hauß Oesterreich viel und lange Jahr so wohl beym Postwesen / als andern zustehenden Occasionen

sionen und begebenden Fällen / treu und nutzlich gelaistet / und noch continuirenden Dienst / auch sonsten auß andern mehr erheb- und beweglichen Ursachen diese besondere Gnade gethan / und Ihme Lamoraln Freyherrn von Taris / und nach dessen tödtlichem Abgang / seinem Ehelichen Sohn Leonharden Freyherrn von Taris / auch allen inskünfftig folgenden von Ihrer abfteigenden Lini Ehelich herkommenden Leibs Erben Männlichen Geschlechts / das General-Postmeister-Ambt über die Posten im Reich / zu einem Mannleben von neuem Gnädigst angesetzt / verwilligt und verliehen / und Uns seithero obbemeldts Lamorals Freyherrns von Taris / ehelich gebohrner Sohn / und künfftiger Lehens-Folger / hie vorgemeldter Leonhard Freyherr von Taris / unterthäniglich angeruffen und gebetten / daß Wir als Regierender Römischer Kayser / Ihme in Ansehung und zu Gemüthziehung obberührter deren von Taris / als welche die erste Erfinder und Urhebere dieses Postwercks / so nicht allein hohen Potentaten fürnemlich zu Kriegs Zeiten / sondern auch andern Communen / und insgemein fast allen nidern Stands-Personen zu Gutem gelanget / und noch nutz und ersprießlich seye / langwührigen Dienste / diese Gnad zuthun / und solch General- und Oberst-Postmeister-Ambt / dahin zu extendiren / Gnädiglich geruhen wolten / daß nach Abgang hierobgedachten Männl. Stammens bemeldtes Obrist-Post-meister-Ambt / auf seine Tochter und deroselben Eheliche Männliche Leibs-Erben und Erbens-Erben / abfteigender Lini / kommen und fallen möge / deßhalben Wir angesehen / solch sein Leonharden Freyherrn von Taris demüthig / fleissig / und zimliche Bitt / darzu obangeregter seiner Vor-Eltern nutzlich erzeigte Dienste / wie nicht weniger / die von etlichen Chur- und Fürsten / auch Ertz-Hertzogen und andern Hochansehnlichen Uns und Hochgedachtem Unserm Ertz-Hauß nahend verwandt- und befreundten Ständen deß Reichs bey Uns für und eingewendet gantz beweglicher Vorschrifften und Interceſſionen / und darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / mehrgedachtem Leonharden Freyherrn von Taris diese Gnade gethan / thun und geben Ihme die auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / also und dergestalt / wo sich über kurtz oder lang zutrüge / daß der vorgedachte Leonhard Freyherr von Taris / und dessen / wie obgemeldt / in abfteigender Lini / eheliche herkommene Mannes Stammen / ohne Männliche Leibs-Lehens-Erben mit Tod abgehen / und also Uns und dem Heil. Reich das mehrgemeldte General-Obrist-Postmeister-Ambt heimfallen würde / daß solches Reichs General- und Obrist-Postmeister-Ambt anfänglich auff sein Leonharden Freyherrn von Taris älteste Tochter / welche Ihrem Freyherrl. Stand gemäß auch ehelich und gebührlich verheurathet ist / oder sich verheurathen würde / und hernach nach deren tödlichen Abgang auff Derselben Eheliche Männliche Leibs-Erben und Erbens Erben abfteigender Lini / so lang derselbe Männliche Nahm und Stamm währet / kommen und fallen / und darüber von Uns und Unsern Nachkommen am Reich auff jeede begebende Fäll die gebräuchliche Belehnung / allermaßen von Hochgedachtem Unserm nechsten Vorfahrer Kayser Matthiaßen Christseligster Gedächtnuß / auch Uns seithero nach Ihrer Männlichen und Weibl. Geschlecht tödlichem Abgang / selbsten gegen obgenandten Lamoraln Freyherrn von Taris beschehen / erfolgen und mitgetheilet werden solle; Wofern sich aber zutragen und begeben möchte / daß obgedachte älteste Tochter / ehe sie verheurathet / mit Tod abgehen würde / oder gar nicht heurathen / sondern in einen Geistlichen Orden tretten / oder auch da sie verheurathet wäre / keine Männliche Erben bekommen möchte / so setzen / ordnen / wollen Wir / von obberührter Unser Kayserl. Macht / daß auff solche sich begebende Fälle die nächstfolgende älteste Tochter / und derselben eheliche Männliche Leibs-Erben / und Erbens Erben abfteigender Lini / als obstehet / in obberührten Reichs-Lehen succediren sollen / doch mit dem ferneren Anhang und Geding / wann und zum Fall mehrbemeldte ältere Tochter der Männlichen Erben einen oder mehr nach Ihrem Leben hinterlassen / und also dardurch obgeschriebenes Lehen in descendenti linea radiciret / der oder dieselbe Erben aber mit Tod abgehen würden / daß alsdann obbestimte Gnad auff die andere Tochter nicht verstanden / sondern auff solchen begebenden Fall mehrgedachtes Lehen wiederum apert seyn solle / inmaßen Wir dann auff obgesetzt und verstandene Fäll der Verledigung seine deß obgedachten Leonharden Freyherrn von Taris bemeldte zwo älteste Töchter / und derselben Männliche Leibs-Lehens-Erben bey dieser Unserer Gnädigsten Zusag und Verschreibung auff mehrbemeldtes Reichs-General-Obrist-Postmeister-Ambt / vestiglich Handhaben / und hierwieder nichts außgehen / oder Ihr und den Ihrigen / als oben gedacht / hieran einige Verhinderung oder Eintrag thun / vielweniger andern zuthun gestatten wollen noch sollen / und ob Wir insküfftig auff Jemands ohngestimm Anhalten / oder auß Vergessenheit / wieder diese Unsere gethane Gnad / ichtwas bewilligen oder außgehen lassen würden / in was Schein das wäre / meynen / setzen und wollen Wir doch / aus obberührter Unser Kayserl. Macht / daß solches alles sein Leonharden Freyherrn von Taris obverstandenen und genandten Erben / an dieser Unserer Zusag / Begnadigung und Versicherung kein Verhinderung oder Nachtheil bringen soll und möge / wie Wir dann das alles und

jedes/ so dieser Unser Kayserl. Expectanz und Anwartung zuwider seyn / verstanden oder angezogen werden möchte/ jetzt als dann / und dann als jetzt cassiren/ abthun und vernichten / und für unkräfftig und nicht tauglich erkennen und halten / treulich ohne Gefährde/ mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in Unserer Stadt Wien / den Sieben und Zwantzigsten Tag deß Monats Octobris / nach Christi Geburth 1621. Unserer Reiche / deß Römischen im Dritten / deß Hungarischen im Vierdten / und deß Böheimischen im Fünfften Jahr.

Ferdinand.

Num. LXXXI.

ICh Lamoral, Freyherr von Taxis &c. Bekenne für mich und meine Erben offentlich mit diesem Brieff/ und thue Kund allermänniglich / demnach der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr Matthias / Römischer Kayser/ zu Hungarn und Böheimb König &c. unser Allergnädigster Herr / aus sonderbahren/ erheblich und bewegenden Ursachen / auch auff mein Unterthänigstes Ansuch und Bitten / das General-Postmeister-Ambt im Heil. Reich / und was demselben Anhängig / mir / und auff mein tödtliches Ableiben meinem ehelichen Sohn Leonharden / Freyherrn von Taxis, und nach deßen gleichermaßen erfolgten Tods-Fall allen ins künfftig von absteigender Linie hernachkommenden ehelichen Männlichen Leibes-Erben / und derselben Erbens Erben / männlichen Geschlechts / zu einem Mann-Lehen von neuem Gnädigst angesetzet / verwilliget und verliehen / nach mehrerer Außweisung eines deßwegen gefertigt / diesem am dato gleichlautenden Lehen-Brieffs / Krafft dessen Höchsternennter Kayserl. Majestät von mir durch meinen bevollmächtigten Gewalttrager gebührende Lehens-Pflicht geleistet und erstattet worden ist.

Als habe ich neben unterthänigster schuldigster Bekandtnüß und Danckſagung jetztberührter mir erzeigten Gnade Ihrer Kayserl. Majestät zugesagt und versprochen / thue auch solches hiemit wissend und wohlbedächtlich best- und beständigster Form / in Krafft dieses Brieffs / daß nehmlich ich und meine Erben obbestimtes Reichs General-Postmeister-Ambts halber nach Ihrer Majestät und derselben Nachkommen / Röm. Kayſern und Königen meinen gehorsamsten Respect und Auffsehen in allwegen auf den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Schweickharden / Ertzbischoffen und Churfürsten zu Maynz / deß Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / meinen Gnädigsten Herrn / und deßelben Nachkommen am Ertz-Cantzler-Ambt haben und halten / darauf nach Ausweisung meines gegen Ihre Kayserl. Majest. gethanen Unterthänigsten Erbiethens / die neue Extraordinari-Postwerck von Cölln gegen Franckfurth / von dannen gegen Nürnberg / und folgends biß an das nechste Orth Ihrer Majestät Hofflägers / nicht allein alsobald ins Werck setzen / und auff meine eigene Unkosten versehen / sondern auch die von alters gebräuchige Ordinari-Posten eines und andern Orths nach Nothdurfft fleißig bestellen / und in ihrem hergebrachten Esse erhalten / darneben auch die von Ihrer Majestät verordnete Staffeten ohne Ihrer Majest. Entgeld fortführen / die an- und von Ihrer Kayserl. Majest. und deroselben Nachkommen am Reich / wie auch Ihrer Majest. und deß Reichs Ertz- und Vice-Cantzler / und aller andern Ihrer Kayserl. Majest. Räth / Officier und würckl. Dienern abgehende Brieff und Sachen / treulich und ohne Abforderung einiger Tax- oder Brieffgeldts überlieffern / und sonsten mit Einnehmung erstbemeldten Brieffgeldts wieder Gebühr niemand beschweren; Zufordrist aber unterm Prætext und Fürwand obverstandener mir erwiesener Gnad / neuen Ansätz- Bewillig- Verleihung Ihrer Kayserl. Majest. Obristen Hof- und Oesterreichis. Post-Aembtern keinen Eintrag / Irrung / Verhindernüß oder Beschwernüß wie und auf was Weise solches immer geschehen und zugehen möchte / thun oder zuführen sollen noch wollen. Sintemahlen mehr Höchstgedachte Kayserl. Majest. für sich und derselben Nachkommen im Reich / und dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich vorberührte Obriste Hof- und Oesterreichische Post-Aembter von obangezogener Gnad / Bewilligung und Verleihung gäntzlich abgesondert und außgeschloßen / und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen. Alles erbar / getreulich / ohne Argliſt und Gefährde.

Deßen zu wahrer Urkund habe ich für mich / meine Erben und Nachkommen diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben / und mit meinem Insiegel bekräfftiget. So geben ist den 20. Julii 1615.

NB. Gleichen Tenors seyn auch die Reversales, so Weyl. Lamoral Claudius Franciscus in Anno 1647. und Eugenius Alexander Graf von Taxis Anno 1677. außgestellt.

Num.

Num. LXXXII.

Ferdinand.

Ehrsame/ Liebe Getreue.

WIr stellen ausser allem Zweiffel/ euch werde ohne weitläuffige Erzehlung vorhin genugsam bewuſt seyn/ was massen sich etliche fürnehme Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Reichs/ auff die von Weyland unserem geliebten Herrn und Vettern Kayser Matthiaßen &c. Christmildesten Andenckens/ am dato den 26. Junii deß verwichenen 1616. Jahrs gethane Erinnerung und Ersuchung/ wegen Anrichtung unterschiedlicher neuen Posten im Heil. Römischen Reich/ zu Ihrer Majest. und Liebd. Gnädigstem Wohlgefallen und Belieben/ auch ihnen und dem Heil. Reich zum besten/ in gebührendem Gehorsam und Schuldigkeit bequemet/ dessen hätten Wir als jetzt regierender Römischer Kayser/ und deß Heil. Reichs Oberhaupt/ zu Euch nicht weniger unverweßlich versehen. Wir vernehmen aber deme zuwieder und entgegen mit sonderbahrer Befremdung und Mißfallen/ daß ihr diesen Lauff gemeldter Posten zuhindern/ und nicht allein das allbereit vor vielen Jahren eingestellte Bottenwesen in unterschiedlichen Reichs- und andern Städten wiederum einzuführen starck im Werck seyn sollet/ und eine Stadt die andere zu solchem Ohnfug erfrischet. Wann wir aber solche Eure gantz ohnbefugte Anmassung und Eingriff/ so zu Veracht- und Schmählerung deß uns zuständigen und befugten hohen Post-Regals, damit wir den Edlen (Titul.) Lamoraln von Taxis/ wie sichs gebühret/ ordentlich belehnt und investiret/ gereichen thut/ eben so wenig gestatten und nachgeben/ als fast obberührte Euer unziemliche Anmassung und vorhabende Eingriff/ auch gegen einem solchen gemeinnutzigen Werck/ deme ihr der eurigen Privat-Nutzen vorzuziehen gedencket/ mehrers verweißlich/ als verantwortlich ist. Hierumb und auß oberzehlten Ursachen/ befehlen wir euch hiemit Gnädig und Ernstlich/ und wollen/ daß ihr vor Höchsternenntes unsers Geliebten Herrn und Vetters Kayser Matthiaßen gethanen Erinnerungen und Verordnungen so wohl/ als von obbesagten mehreren Ständen deß Reichs geschicht/ in unterthänigster Gebühr und Schuldigkeit nachlebet/ ob besagtes Bottenwerck alsobald ab- und einstellet/ und mhrgedachten General-Postmeister Lamoraln Grafen von Taxis/ und dessen jetzt und künfftige Amts-Verwalter/ in frey- und ohngehinderter Exercirung seines von Uns ihme verliehenen Regals, deß General-Postmeister-Amts/ und was demselben anhängig/ weder auf obverstandene oder andere Weise/ wie solches immer zugehen und geschehen könte oder möchte/ nicht allein keinen einzigen Eintrag/ Verhinderung/ und Beschwehrung zufüget/ oder zugeschehen gestattet/ oder nachsehet/ das Jenige/ so fürüber gangen/ ohne Außflucht und Verwaigerung den nechsten würcklich abstellet/ sondern zu obgehörtem gemeinnutzigen Effect vielmehr allen guten Vorschub und Hülff erweiset/ als lieb euch ist unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden/ an deme vollziehet ihr unsern Gnädigsten auch Ernstlichen Willen und Meynung/ denen Wir mit Kayserl. Gnaden sonst wohl geneiget seynd. Geben in unserer Stadt Wien/ den 5. Jul. Anno 1624.

Num. LXXXIII.

Ferdinand.

Ehrwürdiger Lieber Neve und Chur-Fürst.

DEiner Liebd. geben wir nach Außweißung beygefügter Abschrifft in Gnaden zuerkennen/ daß wir am dato fünfften Julii jüngsthin den Ehrsamen unsern und deß Reichs Lieben Getreuen/ N. N. Burgermeistern und Räthen der dreyen Städte/ Cölln/ Nürnberg und Franckfurth/ ernstlich aufferlegt und befohlen/ daß sie die eingeschlichene reitende Botten/ so zu Abbruch deß Post-Regals entgegen und zuwider vieler Kayserl. Inhibitionen sich in erstgedachten unsern und deß Heil. Reichs Städten de facto eingetrungen/ alsbald und zwar bey unserer Kayserl. Ungnad wiederumb abschaffen sollen. Ob nun wohl solche unsere rechtmäßige Verordnung und Befelch aller Orthen der Gebühr nach insinuirt und exequirt worden/ so berichtet uns doch anjetzo der Edel/ unser und deß Heil. Reichs Lieber Getreuer Leonhard Graf von Taxis/ Unser Cämmerer/ und Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden gehorsamst/ daß weder an einem noch andern Orth/ nicht allein einige schuldige Folge und Gehorsam erscheine/ sondern

dern es fahren gedachte reütende Botten in ihrem Trutz und Ubermuth stets und ohne einigen Respect immer fort / und hätten ihre Straffmässige Ungebühr auff diesen falschen Fund gestellet / daß die jenige Botten / die sich zuvor Cöllner und Franckfurter genennet / sich jetzo die Holländische nenneten / auch ungescheuet zwischen Cölln und Franckfurth / als zu Empfingen / Ukerode und andern Oertern unterlegte Botten gebrauchen thäten / alles zu Schmählerung unsers Hohen Post-Regals. Damit aber nun obgemeldtes unser Kayserl. hohes Post-Regals im Heil. Reich / und sowohl der schuldige Respect und Gehorsam unserer Hochgeehrten Vorfahren / als unsere selbst außgegangene Kayserl. Mandaten und Befelche in gebührende Obacht genommen werden; Als hat uns oberwehnt unser Cämmerer Leonhard Graf von Taris in Unterthänigkeit angelangt und gebetten / weil obgemeldte reütende Botten ihren Weg und Strich durch Deiner Liebd. Chur-Fürstenthum Land und Gebieth nehmen / daß wir zu Einstell- und Verhinderung dessen Ihme unsere Kayserliche Promotoriales mitzutheilen / in Gnaden geruhen wollten.

Dieweil dann obangeregte gantz unbefugte Anmassungen und muthwillige Eingriffe / so zur Veracht- und Schmählerung deß uns zuständigen und befugten hohen Post-Regals / mit deme wir oberwähnten unsern Cämmerer Graf von Taris / als rechten und natürlichen Lebens-Folgern nach tödlichem Abgang seines Vattern / Weyl. Lamoraln Grafen von Taris / unlängst von neuem ordentlich investirt und belehnt / gereichen thut / und die bereits zu Werck gereichtete Eingriff keines Wegs zugedulten gemeint seynd.

Hierum so begehren wir an deine Liebden hiemit freund- und gnädiglich / sie wolle dißfalls / und von wegen tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / und über das Postwesen habender Protection, ehegedachten Grafen von Taris oder seinen hiezu bestellten Befelchshabern und Sachwaltern dero geneigt und hülffliche Hand biethen / und durch die ihrigen Assistenz laisten / damit mehrgedachte reütende Botten aller Orthen / wo er Graf von Taris / oder seine untergebene Post-Verwalter / dieselbe in Deiner Liebden Ertz-Stifft betretten werden / niedergeworffen / und ihnen die Pferd und Brieff abgenommen werden möchten.

An deme erweisen uns Deine Liebden angenehmes Gefallen / Dr. wir mit Freundschafft / Kayserl. Gnaden / und allem Guten jederzeit vorderist wohl zugethan verbleiben. Geben auf Unserem Schloß Ebersdorff den 27. Septembris 1624.

Num. LXXXIV.

Edle / Ehrenveste / Hoch- und Wohlgelehrte / Hochfürsichtig- und Weise / Großgünstige Herrn.

Denen sey mein Gruß und bester maßen bereite Dienst.

MIr ist kein Zweiffel / sie werden noch in günstigem Andencken tragen / was massen vor ohngefährlich 4. Jahren in gehaltenem Fürsten-Tag daselbsten ich durch meinen Bestellten in Verfert- und Ubersendung der Staffeten und Brieff gedient / und zwar mit ihrem günstigen Favor und Wohlgefallen. Wann nun unterdessen nicht ohnlängst sich begeben / daß zu Beförderung deß gemeinen Nutzens auß absonderlichem Befehl Ihrer Kayserl. Majest. meines Allergnädigsten Herrn mir aufferlegt worden / neue Posten von Cölln auf Franckfurt / und von darauß auff Nürnberg / und dann also fort biß auf die nechstgelegene Post auff Allerhöchstgemeldter Ihr. Kayserl. Majest. Hof-Lager zuführend / anzustellen / liegt mir ob / solchen Befehl mit allem Gehorsam und schleuniger Expedition in Würcklichkeit zu setzen / und bin der Hoffnung / gantz dienstlich bittend / sie werden in diesem Stuck wegen ansetzung eines Post-Amts in dortiger Stadt mir mit guter Affection und Anweisung favorirlich / wie zuvor / erscheinen / und nicht unterlassen / diesem meinem darzu Abgefertigten solche Anleutung zu geben / die dem Befelch Kayserl. Majest. gleichstimmig werden seyn / und meine Obligation, mit deren ich ihnen zugethan / vermehrig. Sie wollen aber nicht gegencken / daß ich darum gemeint seye / einige Neuerung wider ihre Stadtbotten / und alten Gebrauch einzuführen / sondern also zuprocediren / wie obgemeldter mein Abgefertigter mit mehrerem Demüthig solle exponiren. Und weil ich gäntzlich hoffe / sie werden in diesem im wenigsten nicht

widrig

widrig seyn / thue ich mich ihnen hiemit dienstlich zu gunsten / und uns dem lieben GOtt befehlen / Datum Brüssel in Braband den 2. August. 1615.

Meiner günstigen Herrn.

Dienstwilliger

Lamoral von Taxis / Freyherr

Denen Edlen / Ehrenvösten / Hoch- und Wohlgelehrten / Hochfürsichtig / und weisen Herrn Burgermeistern und Rath deß Heil. Römis. Reichs Freyen Stadt Nürnberg / Meinen Großgünstigen Herrn.

Num. LXXXV.

Contract,

Wordurch Johann Sieber zum Kayserlichen Postmeister zu Leipzig Anno 1616. den 25. Junii bestellet worden.

SU wissen / daß heute an unten benenntem dato zwischen Johann von den Birgkden von Franckfurt am Mayn / als der Römis. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / deß wohlgebohrnen Herrn Lamorals von Taxis Freyherrn und Erb-General-Postmeisters in Teutsch- und Niederlanden / delegirten Postmeister / und Johann Siebern der Stadt Leipzig verordneten und geschwornen Bottenmeistern / nachfolgende Vergleichung deß Postwesens halber abgeredet / abgehandelt und geschlossen worden / nehmlichen es hat Johann von den Birgkden ihn Johann Sieber zum Kayserl. Postmeister allhier zu Leipzig nicht allein an- sondern auch mit dem gewohnlichen Juramento in Pflicht genommen / mit diesem Geding und dergestallt / daß Johann Sieber der neu angeordneten Post von Leipzig auß auf Franckfurt / und was er sonsten vor Bottenwesen zur Post bringen / auch von den Kauffleuthen allhier und andern correspondirenden Handel-Städten ihme auffgetragen werden wird / auff gleichen deß Kayserl. Erb- und General-Postmeisters so wohl als Johann von den Birgkden / Unkosten und Nutzen / wie solches er Sieber vor diesem gehabt / treulich verrichten / in diesem Postwesen den Kayserl. Erb- und General-Postmeistern Freyherrn von Taxis sowohl als Herrn Johann von der Birgkden / so weit solches Chur-Fürstl. Durchl: zu Sachsen nicht zu entgegen / recognosciren / respectiren / ehren / deroselben Reputation und Nutzen fördern / und in allem was in diesen Postsachen fürgenommen wird / Ihrer Gnaden Ratification unterwerffen / und anheim stellen / mit diesem außtrucklichen Vorbehalt / daß so bald dieses Bottenwerck / welches mit dieser Mutation, und im Anfang viel kosten will / scheinbarlichen Nutzen tragen wird / er Johann Sieber verpflichtet und obligirt seyn soll / Ihrer Gnaden Jährlichen auß dem Avanzo ein ehrliches an statt und von wegen der mitgetheilten Privilegien und Begnadigung / wie sich Ihre Gnaden oder Dero delegirter Herr Johann von den Birgkden dessen mit ihme Siebern vergleichen werden / reichen und geben solle und wolle / alles treulich sonder Gefährde.

Zu Urkund ist diese Vergleichung gezweyfacht gefertiget / von beeden Theilen mit aigenen Händen unterschrieben / und mit Ihren gewohnlichen Pittschafften betruckt worden / und hat jedes Theil eine zu sich genommen / welches geschehen in Leipzig Dienstag nach Joh. Bapt. den 25. Tag Monats Junii Anno 1616.

Ich Johann von den Bürgckden
bekenne dieses wie oben wahr zu seyn.
Mpp.

L. S.

L. S.

Ich Johann Sieber / bekenne
dieses wie oben wahr zuseyn.
Mpp.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0139
DFG

Num. LXXXVI.

Kayſſers Ferdinandi Mandatum ins Reich vom 23. Novembr. 1627.

Ferdinand.

EHrwürdiger / ꝛc. Nachdeme Wir eine ſonderbahre / hoch- und unumgängliche Nothdurfft zuſeyn befinden / daß zu wieder Auffricht- und Erhaltung guter vertraulicher Correſpondenzen / auch zu Beförderung deß gemeinen Weſens Anligen / Heyl und Wohlfahrt / wie an den vornehmſten Orthen des Reichs / alſo auch an denen Ober- und Nider-Sächſiſchen / wie nicht weniger den Niderländiſchen / Weſtphäliſchen Crayßen / das Poſtweſen introducirt / angerichtet und erhalten werde; Als haben Wir dem Edlen Leonharden Grafen von Taxis gemeſſenen Befehl gegeben / ſich der Bequem- und Gelegenheit der Oerter / wo und wie ſolche Unſere Gnädigſte Intention zu Werck zu richten / und zu effectuiren ſeyn möge / beſten Fleiſſes von tragenden Ambts wegen zuerkundigen / und die Poſten an gewiſſe Stellen zu legen / und wie ſichs gebühret / mit Poſthaltern ſeinem Guthbedüncken und der Nothdurfft nach zuerſetzen und zuverſehen.

Wir hiebey aber von erſtgedachtem Unſerm General-Obriſten-Poſtmeiſter berichtet worden / daß er in Dr. Liebd. Landen etliche Orth Nothwendig erwählen / daſelbſten ein oder mehr Poſthalter beſtellet / und unterhalten werden müſſen.

Hierum erſuchen Wir Dr. Liebd. hiemit Gnädiglich / ſie wollen Uns zu ſonder angenehmem gnädigſtem Gefallen / diß gemeinnutzige Werck zu befördern / Ihro angelegen ſeyn laſſen / und mehr gemeldtem Grafen von Taxis nicht allein an den jenigen Orthen / welche Er hierzu tauglich befinden / und Dr. Liebd. nahmhafft machen würde / daß er die Poſten legen möge / unwaigerlich verwilligen / ſondern Ihme hierzu auch allen möglichen Vorſchub thun und behülfflich erſcheinen / damit er gantz unverhindert das Poſtweſen in ſeinem Schwang und eſſe, auch in beſtändiges auffnehmen Männiglichen zum Beſten bringen möge / hieran erweiſſen Uns Dr. Liebd. ein ſonder angenehmes Werck / und Wir verbleiben Deroſelben mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten jederzeit wohl gewogen. Datum den 23. Novembr. Anno 1627.

An Chur-Fürſten zu Maintz.

Mut. Mutandis.

An den Abbten deß Stiffts Fulda.
An die Stadt Hamburg.
An die Stadt Lübeck.
An die Stadt Bremen.
An den Chur-Fürſten zu Cölln.
An Georg Land-Grafen zu Heſſen.
An Chur-Sachſen.
An Friderich Ulrich Hertzogen zu Braunſchweig.
An Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg.
An Johann Caſimirn Hertzog zu Sachſen.
An Johann Ernſt Hertzog zu Sachſen Eiſenach / Hertzog von Weinmar und Gebrüdere.
An Friederichen Hertzog zu Hollſtein.
An Chriſtian Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0140
DFG

Num. LXXXVII.

Kayserliches Post-Patent vom 14. Augusti, Anno 1635.

Wir Ferdinand der Ander / Von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / ꝛc.

ENtbieten allen und Jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Lands-Vögten / Hauptleuthen / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / so dann allen und Jeden Kriegs-Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuthen / Capitainen / Fänderich / Quartiermeistern / Führern und andern Befelchshabern / auch sonsten allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / denen diß unser Kayserl. Patent, oder Glaubwürdige Abschrifft dessen zukommet / Unsere Freundschafft / Kayserl. Gnad / und alles Guts / und geben E. E. A. A. L. L. und euch hiemit freundlich zu vernehmen / und sie werden sich ohne das noch guter massen zuerrinnern haben / was gestallten wir noch hiebevor zu Handhabung deß Postwesens im Heil. Römis. Reich / und hingegen zu gäntzlicher Abschaffung deren dem Kayserl. Post-Regal zuwieder eingeführter Metzger und anderer Posten für öffters Kayserl. Patenta ergehen und publiciren lassen; Nun hat uns anjetzo die Edle Unsere Liebe Andächtige Alexandrina Gräfin von Taxis Wittib als Vormunderin ihres unmündigen Sohns / und Erb-General Postmeisters im Heil. Reich demüthigst klagend zuerkennen gegeben / daß / ob sie zwar bey denen von etlichen Jahren hero geschwebten Kriegs-Empörungen / und Feindes Gefährlichkeiten / die Posten hin und wieder so wohl durch Teutsch und Welschland / als auch anderer Orthen mit grossen schwehren Unkosten befördert und unterhalten / und dahero der unterthänigsten Hoffnung gelebet / es würde ihr auch vor dißmahlen von E. E. A. A. L. L. und euch an Bestellung solches Postwesens / auch Samlung und Beförderung der Brieff / nach Inhalt obangezogener unserer vor diesem ergangener Kayserl. Patenten / einiger Eintrag oder Hinderung / weder heimlich noch offentlich nicht zugefügt werden / so müßte sie doch deme zugegen von unterschiedlichen Orten vernehmen / was Gestalt sich solchen unseren Verordnungen zuwider etliche Communitæten und Privat-Personen gelüsten lassen / so wohl die Metzger-Posten als andere Neben-Bottenwerck / nicht allein wieder einführen / sondern auch gar die Brieff zu sammlen / und solche an unterschiedliche Städt und Oerter / ungeachtet von gemeldter von Taxis die Posten deren Enden ordentlich gelegt seyn / zu verführen sich unterstehen thäten / dardurch ihr die Mittel deß Verlags und Unterhaltung der Post und Postillionen / so derselben obliegt / abgezogen und entzogen werden / derowegen uns obgedachte Wittib von Taxis demüthigst angeruffen und gebetten / daß wir solche Eingriffe und Beginnen durch unsere Kayserl. Patenta gäntzlich ab und einzustellen Allergnädigst geruhen wolten.

Wann uns dann tragenden Kayserl. Amts halben obliegen und gebühren will / dergleichen unziemende Mißbräuch in allweg zuverhüten / und hingegen obberührtem Kayserl. Post-Regal, als einem von uns und dem Heil. Reich herrührenden Lehen / keine Hinderung / Eintrag oder Nachtheil zufügen zulassen / hierum / so haben wir mehrgedachter Wittib von Taxis in Vormundschaffts Namen ihres unmündigen Sohns / damit sie die Unterhaltung der Posten von denen einkommenden Gefällen desto leichter ertragen möge / Befehl und Gewalt geben / daß sie oder ihre nachgesetzte obberührte neuerliche Postreuter und Brieffsammler / wo solche betretten werden / mit E. E. A. A. L. L. und Eurem zuthun und Assistenz niederwerffen und gäntzlich einstellen / auch in Verbleibung dessen den Ubertrettern so wohl die Brieff als Roß / und was sie bey sich haben / ab- und hinwegnehmen möge; Gesinnen und begehren demnach an E. E. A. A. L. L. und euch hiemit freund- und gnädiglich / den andern und unsern aber ernstlich befehlend / sie wollen obgedachter Gräfin von Taxis an Abschaffung obgehörter Beschwerlichkeiten nicht allein keinen Eintrag noch Hinderung thun / sondern derselben von unsertwegen / allen Vorschub und Assistenz leisten und erweisen / solches auch von den Ihrigen zugeschehen / anordnen und verfügen / das gereicht uns von E. E. A. A. L. L. und Euch zu angenehmem Gnädigsten Gefallen / gegen dieselbe mit Freundschafft / Kayserl. Gnaden / und allem Guten anderwerts hinwiederumb zuerkennen / die andere und unsere aber erstatten darmit unsern Gnädigsten Ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien den 14. Augusti, Anno 1635. Unserer Reiche / deß Römis. im sechszehenden / deß Hungarischen im Achtzehenden / und deß Böhmischen im Neunzehenden.

Num. LXXXVIII.

Ferdinand der Ander. ꝛc.

Lieber Getreuer.

UNs haben (Tit.) Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg in Unterthänigkeit Gehorsamst klagend zuerkennen gegeben/ obwohlen es mit dem Bottenwerck daselbsten diese Beschaffenheit habe/ daß weit über Menschen Gedencken nach Inhalt ihrer noch im Jahr 1556. auffgerichten Botten-Ordnung gewisse Täge in einer jeden Wochen von Augspurg nach Nürnberg/ Lindau und andere Orth/ und von dannen wieder zuruck ihre Burger und Einwohner zu Roß/ ohne Abwechslung der Pferd gereiset/ der Kauff- Handels- und übrigen Stadtleut Brieff/ Küsten/ Kramer-Waaren/ gantz und halbe Stücker/ Gelds/ Tuch/ Seiden und anders mehr aus- und eingeführt/ auch ein solches biß auff dato continuirt/ und sich derentwegen keines widrigen besorget hätten/ so wäre doch erfolget/ daß bey besagter Stadt Augspurg auff die sub dato 14. Augusti nechstabgewichenen 1635. Jahrs wider die Unordnung/ Mißbräuch und Verhinderungen deß Ordinari Postwesens außgegangene Kayserl. Patenten das Bottenwesen daselbsten gäntzlich nidergelegt und gesperret werden wolle/ mit Unterthänigster Bitte/ weilen dergleichen Beginnen bey gemeiner Stadt große Zerrüttungen verursachten/ wir geruheten/ sie demnach in ein und andern vor allen unbillichen Zumuthungen Gnädigst zu schützen/ und denselben hierwieder unsere Kayserl. Hülffe Gnädigst zu erkennen und mitzutheilen. Nun wird dir nicht unbewust seyn/ was maßen unser Hochgeehrter Vorfahrer am Reich/ Weyland Kayser Matthias Christmildester Gedächtnuß/ noch sub dato 7. May 1616. Jahrs/ als eben dergleichen Differenzien zwischen Weyland Lamoraln von Taxis Erb-General-Postmeistern im Reich und der Stadt Nürnberg vorgefallen/ die endliche Resolution von sich gegeben/ daß es sowol zu Nürnberg in der Stadt/ als auch in all andern Stätten einem jeden Burger/ Inwohner und Frembden/ oder Durchreysenden frey und erlaubt seyn solte/ seine Brieff und Paquet auff die Kayserl. Post/ seines Gefallens und Beliebens zu geben/ und die eingebrachte Brieff von derselben wieder abzufordern/ als auch den Burgern/ Inwohnern und Frembden ohnverbotten seyn solte/ ihre Brieff den Stadt- oder andern Particular-Botten/ da anderst einem oder dem andern die Kayserl. Post zugebrauchen nicht gelegen und gefällig wäre/ nach Belieben auffzugeben und zu vertrauen/ solche Erklärung auch gedachtem von Taxis ordentlich intimirt worden. Wann wir dann sowohl hiebevor/ als auch jetzt es bey solcher endlichen Resolution allerdings verbleiben lassen/ auch in unsern vorigen von Anno 1620. außgangenen Patenten/ dahin sich die obige jüngst außgangene beziehen/ die klare Vorsehung beschehen/ wann einiger Städt Kauff- oder Handelsleuthe sich der Metzger/ oder anderer Botten/ mit Zu- und Außführung ihrer Brieff und Sachen gebrauchen wolten/ daß sie dasselbige jedoch dergestalt thun möchten/ daß von der Statt/ da die Abfattung beschicht/ an den Orth/ dahin die Reyß/ es sey zu Roß oder zu Fuß gehörig/ ohne einige Abwechslung nicht mehr dann durch eine Person oder Botten und anderer Gestalt nicht verrichtet werden sollen.

Hierumben so befehlen Wir dir Gnädigst/ weilen besagte Stadt Augspurg das Ordinari Postwesen keines Wegs zu verhindern/ sondern demselben vielmehr alle Obrigkeitliche Hülffe zu ertheilen erbiethig/ daß du demnach gedachter Stadt an Gebrauchung deß Botten-Wesens/ nach altem Herkommen/ keinen weitern Eintrag noch Hinderung thuest/ sondern obberührten unsern und andern diß Orths ergangenen Verordnungen dich in allem gemäß verhaltest.

An deme wird unser gefälliger Will und Meynung vollzogen/ und Wir seynd dir mit &c. Wien/ den 19. Januar. 1636.

Num. LXXXIX.

Wir Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser. ꝛc.

ENtbiethen N. N. allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyherrn/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuten/ Hauptleuthen/ Vitzthomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuthen/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen.

treuen / so dann allen und jeden Unsern und deß Reichs Kriegsheers zugethanen Generalen, Obristen / derselben nachgesetzten hohen und nidern Officirern und Befelchshabern / auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / denen diß Unser Kayserlich Patent oder glaubwürdige Abschrifft darvon fürkomt / Unser Freundschafft / Kayserliche Gnad und alles Guts / Und geben E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit freund-Vetter-Schwäger-und gnädiglich zuvernehmen / ob wir Uns wohl billich keines andern versehen / als daß denen von Weyland Kayser Rudolphen und Matthia sowol als unsern in GOtt seel. ruhenden Herrn Vattern und nechsten Vorfahren am Reich / Kayserrn Ferdinando dem Andern / Christmildesten Andenckens / zu Handhabung deß mit sonderbahrem Kosten und vielfältiger Bemühung im Heil. Römis. Reich angerichteten / und mehr dann einmahl reformirten / also in ziemlichen guten Gang gebrachten ordentlichen Kayserlichen Postwesens / hingegen aber zu Abschaffung deren nun von einer Zeit zu der andern eingerissenen höchschädlichen / und nicht wenig verhinder- und nachtheiligen unleidentlichen Excessen deß von etlichen Ständen deß Reichs hin und wieder de Facto auffgerichten Nebenbottenwercks und Metzger-Posten viel unterschiedlich außgangenen und ins Reich offtermahls publicirten Mandaten und Patenten / wie vor diesem geschehen / also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit nach / allerseits hätte nachgesetzt und gemäß gelebet / berührte Excess auch zu Verhütung Klag und Bestraffung der Ubertretter allerdings eingestellt worden seyn. So haben Wir doch aus denen / uns von der Edlen Unserer lieben Andächtigen Alexandrinen / Gräfin von Taxis verwittibten / als Vormunderin ihres minderjährigen Sohns und belehnten Erb-General-Postmeisters Lamoralis Claudii Grafen von Taxis / eingebrachten Klagen vernehmen müssen / daß solchen außgegangenen Kayserlichen Mandaten und Patenten ohne einigen geziemenden Respect, zumahlen aber von den geringern Reichs-Ständen / gantz zuwider und entgegen gehandelt worden / indeme bey denen Reichs-Städten / Nürnberg / Augspurg / Cölln / Franckfurth und Regenspurg / auch andern mehr Städten / gewisse Personen / welche sie Ordinari Botten nennen / verordnet / die Wochen zweymal aus- und abgehen / und nicht allein die Brieff an den Orth oder Stadt / dahin besagte Botten verschickt werden / sondern auch andere Brieff unter Wegs / zwischen denen Städten dahin sie aus- und eingehen / und denn ferners dergleichen Brieff / so weiters / als etwan nacher Italien / Franckreich / Hispanien / Engelland / Holland und andere Provinzen gehörig / eigenes Gefallens auff- und annehmen / und ihren jeden Orths habenden Directoren und Confidenten / zu weiterer Bestell- und Liefferung geben und zutragen / daß auch zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs und Samblung der Brieff / denen auffgeworffenen Botten in Städten sonderbahre Bottenhäußer auffgerichtet / ja gewisse Personen zu dero Direction bestellt und gesetzt worden; Welches nun solche Sachen seyn / so uns an Unserm wohlhergebrachten Kayserlichen Regal deß Postwesens / wie auch denen samtlichen Chur-Fürsten deß Reichs zu nicht geringem Præjudiz und Nachtheil / und benebens Defraudirung und gäntzlicher Unterdruckung der wohlangerichten Kayserl. Ordinari Posten gereichen / hingegen aber die Städt und Handelsleut deß Nebenbottenwercks sich zu ihrem mercklichen Vortheil und Privat-Nutzen / mit Verwechslung / Ein- und Außführung vieler ohne das verbottener Müntz-Sorten und Contrabanden / als auch Abführung der Zöll und Mauthen / Straffmäßiger Weiße mißbrauchen / welches Wir aber länger zugedulden oder nachzusehen gar nicht gemeint / sondern denen hiewieder vielfältig außgegangenen Kayserl. Mandaten und Patenten / nicht weniger als höchstgedachte Unsere Herrn Vorfahren am Reich / Römische Kayser gethan / auch zu inhæriren / und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharffen Pœnen und Straffen zuerfrischen / auch diß angemaßte Nebenbottenwerck / sonderlich an den Orthen wo die Posten ohne das gelegt seynd / wie wohl befugt / also auch auff vorher eingefordertes Gutachten deß gesambten Chur-Fürstl. Collegii und zeitigen Rath desselben / samt oberzehlten und allen andern eingerissenen unleidentlichen Excessen abzuschaffen und allerdings auffzuheben gäntzlich entschlossen seyn; Inmaßen Wir dann zum ersten und vor allen Dingen alle / sonderlich in vorernandten Reichs-Städten über das Postwesen angesetzte sonderbahre Bottenhäußer und gemeine Samblung der Brieff / bey unnachläßiger Straff inhibiren / und hiemit ernstlich auffheben und abschaffen / auch zu dem End vorgemeldter Gräfin von Taxis als Vormunderin ihres minderjährigen Sohns und General-Erb-Postmeisters Lamoralis Claudii Grafen von Taxis Befelch auffgetragen / geben ihr und demselben auch dessen hiemit Unsern vollkommenen Gewalt / und wollen / daß sie für sich selbsten / oder durch ihre nachgeordnete Officier und Diener / die obgenandte Metzger- und dergleichen eingeschlichene Neben-Posten und Bottenwerck / als weit sich dieselbe dem reformirten Kayserl. Postwesen / es seye in Städten oder auff dem Land hinderlich / nachtheilig / oder wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn befindet / abthun / und was dagegen diensam und nutzlich seyn mag / anordnen / fürnehmen und fortsetzen sollen / darauff Wir E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freund-Vetter-Schwäger-und gnädiglich ersuchen / von Röm. Kayserl. Macht ernstlich befehlen und wollen daß E. E. A. A. L. L. und ihr mehrbesagte bisbero nach und

nach eingerissene und länger unleydentliche schwehre Mängel und Mißbräuch vielbesagter Metzger-Posten und uns unverpflichtes Nebenbottenwerck / als weit dieselbe von den Kauff-Handelsleuten und Städten dem ordentlichen Kayserl. Postwesen / zu Nachtheil / Abbruch oder Schaden / wider Fug und Gebühr extendirt zuseyn befindet / allenthalben durchs gantze Heil. Reich / auch unser Erb-Königreiche und Lande abschaffen / die jenigen so sich ichtwas darunder unterfahren / bestellen und bedienen / hinführo durch E. E. A. A. L. L. und Eure Chur-Fürstenthum / Städt und Gebieth / weder zu Wasser noch zu Land passiren lassen / sondern dieselbe auf mehrbesagter Gräfin Wittiben von Taxis / oder derselben Erben und Nachgeordneten Bevollmächtigten Posthalter und Postbotten Erinnerung und Anruffung niederwerffen / die unterlegte Roß oder Botten / dardurch bißhero die Metzger- oder Neben-Posten ihre Brieff und Sachen auß und eingeführt oder führen lassen / alsbald auf- und außheben. Bey diesem Unserm Kayserl. Mandat und Gebott / dergleichen Roß und Botten / zu dem Effect oder End wie verstanden / befunden / von Stund an den / oder dieselbe in gefängliche Hafften legen / und samt Confiscirung alles so sie bey sich haben / jedesmal um 100. Goldgulden / den Armen deß Orts / wo die Ubertrettung beschicht / und den Rest zu Erstattung der Unkosten vielgemeldter Gräfin von Taxis und dero minderjährigen Sohn / oder ihren Bevollmächtigten und nachgeordneten Posthaltern und Postbotten / als den Ansägern solcher verwürckter Buß / als ein wohlverdiente Straff zuliefern anhalten. Item / ob jemand von obberührten Metzgern oder andern zum ordentlichen Postwesen ohnverpflichten Botten / in Fortführung der Brieff / auch anderer Sachen / zu Roß und Fuß abwechslen und Posthörner zu führen sich unterstehen würde / den oder dieselbe gleicher Gestalt und Maaß / wie gehört / in nechstbestimmte Straffen ohne Unterschied oder Ansehen der Person exequiren. Wollen aber einige Städt / Burger / Kauff- und Handelsleut in ihren vorfallenden angelegenen / eigenen Geschäfften und Nöthen sich anderer Botten mit Zu- und Außführung ihrer Particular-Brieff und Sachen / und unserer Ordinari Posten nicht gebrauchen / mögen sie gleichwohl dasselbig / jedoch dergestalt thun / daß von der Stadt oder Stell / da die Abfertigung beschicht / an den Orth dahin die Reiß / es seye zu Roß oder zu Fuß / gehörig / ohne einige Abwechslung / und nicht mehr dann durch ein Person oder Botten / (der oder die auch kein Posthörnlein führen) und sich anderer gemeiner Brieff enthalten sollen / und anderer Gestalt nicht verrichtet / die Ubertretter dessen aber mit unnachläßlicher ernster Straff angesehen werden; Letzlich keinem / was Würden oder Stands er seye / der entweder nicht von Uns selbst abgefertiget ist / oder von offtgemeldtem General- oder seinen nachgeordneten Posthaltern / daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet oder geschworen / seine Urkunden auffzulegen hat / durch die Posthäuser oder auch Städt und Thor / welcher Enden zu unser und deß Heil. Reichs / oder auch unser Erb-Königreich und Landen die Post gesucht oder genommen wird / mit nichten passiren oder durchlassen / sondern die / welche Eigenthätlich eines sonderbahrens Postirens oder Posthörner Anhenckens sich anmassen / überall arrestiren / niederwerffen und neben Abnehmung ihrer Posthörner / Roß / auch alles so sie bey sich haben / mit Fünffzig Goldgulden / halb den Armen und halb den Ansägern solcher verwircklichen Buß / so offt einer freventlich hierwieder gehandelt zu haben ergriffen wird / zubezahlen anhalten und bestraffen. Welcher Gestalt sich aber ein jeder in diesen oder andern beym reformirten ordentlichen Postwesen / sowohlen mit Auß- und Einführung der Brieff / Personen und sonsten zu verhalten / solches wird zu Männiglichs Verwahrung in obernannter Taxischen Wittib und Erben Namen / bey den Posthäusern allenthalben verkündet / oder auch in Schrifften angeschlagen und hinterlassen werden. Wolten wir E. E. A. A. L. L. und euch nicht bergen / die werden diesem unserm Kayserl. Gebott / der Schuldigkeit und Gebühr nach zuleben und wider die Ubertretter derselben / auff Begehren vielgedachter Taxischen Wittib / Erben und Diener ernstlich zuverfahren wissen. Es beschicht auch hieran unser Ernst und Endlicher Will und Meynung; Geben in unser Stadt Wien den 12. Augusti, Anno 1637. Unsers Reichs / deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Zwölfften und deß Böhmischen im Zehenden.

Num. XC.

Anshelm Casimir / ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame / Liebe / Besondere:

EHr erinnert euch sonder Zweiffel guter Maßen / was wir zu verschiedenen mahlen wegen Abschaffung der Nebenbotten und reütenden Metzger-Posten / in Krafft erlangten Kayserl. Befehls und hierüber außgelassenen Patents / vorgedachte wohlgemeinte Errinnerung gethan / was auch ihr dargegen bey uns unterthänigst eingewendet / und um Continuation angeregter verbottener Nebenposten / bevorab bey der

Zeit

Zeit bevorgestandener / nunmehr aber jüngst verstrichener Franckfurther Oster-Meß / biß und dahin ihr bey der Römis. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn einen contraren Befelch an uns außgewircket und zu unserer Nachricht in Unterthänigkeit eingeschicket haben würdet / gehorsamst gebetten.

Nun hätten wir verhofft / indem wir euch nicht allein in Eurem suchen mit Ansetzung eines allschon längst verflossenen Termins / sondern auch biß dato in Gnaden nachgesehen / ihr würdet Eurem gethanen unterthänigsten Erbieten nach / entweder uns die gesuchte Kayserl. Resolution eingeschicket / oder in Mangel deren für euch selbsten die Nebenbotten und Metzger-Posten abgeschafft und solchem nach Euch dem Kayserl. wohlerwogenen Mandat allergehorsamst accommodiret haben. Dieweil wir aber im Werck selbsten das Gegenspiel verspüren / und noch darüber von der Gräflichen Wittiben von Taxis nach besagter Beylag mit Bestand so viel berichtet worden / daß ihr anjetzt mehr / als zuvor jemals / durch offt und vielgemeldte Nebenbotten und reütende Posten / mit fast verächtlicher Hindansetzung der Kayserl. Allergnädigsten Befelchen / dem Kayserl. Postwesen Abbruch thut / und dann solchem allem ferner nachzusehen uns sowohl auß obliegendem Ihro Kayserl. Majest. schuldigen Gehorsam / als auch in Erinnerung unsers tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / und demselben über das Kayserl. Post-Regal anhangenden Protectorii zumahlen nicht gebühren will: Als ersuchen und erinnern wir euch nochmahlen Gnädiglich / ihr euch dieser so ernster Verordnung dermahlen eins und ohne fernere verdrießliche Tergiversation allergehorsamst bequemen / oder da ihr je ein anders über das / was der Stadt Nürnberg halber uns zugleich communicirt worden / und euch wenig verträglich seyn kan / bey Allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. außgewürcket hättet / oder noch außzuwürcken vermeinen wollet / solches eheftens / und zwar innerhalb drey Wochen von Dato dieses / zu Werck richten / und uns zu unserer Nachricht gehorsamst einschicken wollet: Widrigenfalls und in Verbleibung dessen ihr uns nicht verdencken werdet / daß wir dem ergangenen Kayserl. Mandat und darüber außgelassenen / hin und wieder ins Reich publicirten / und zu Männiglichs Wissenschafft affigirten Patenten inhæriren / und den unseren darüber nothwendigen Befehl ertheilen / auch gegen die Ungehorsame gebührlich verfahren lassen; Welches wir euch zu Euerer Nachricht unverhalten wollen / und ihr habt uns zu Chur-Fürstl. Gnad und allem Gutem wohl beygethan. Datum in St. Martinsburg in Unserer Stadt Maynz den 9. Augusti, Anno 1638.

Num. XCI.

Kayserliches Schreiben an die Frau Gräfin von Taxis / die Stadt Franckfurth wieder das Herkommen ihres Bottenwesens nicht zu beschwehren.

Ferdinand. ꝛc.

Edle / Liebe / Andächtige.

DU hast dich guter Massen zu erinnern / was wir auf dein unterthänigstes Ansuchen sowohl / als auf vorgangene Communication und Einrathen deß gesambten Chur-Fürstl. Collegii, über die bey dem Nebenbottenwerck zu Schmälerung unsers Kayserl. Post-Regals eingeführter Neuerungen und deren Remedirung / noch unterm 12. Augusti. deß jüngst abgewichenen 1637. Jahrs für gemessene Patenten ergehen / und ins Reich publiciren lassen; Obwohl wir nun darfür gehalten / es würden diese unsere Kayserl. Patenten von dir und deinen untergebenen Verwaltern und Beamten anderer Gestalt nicht / als wie deren klarer und gemessener Inhalt mit sich bringt / verstanden worden seyn / so werden wir jedoch von denen Ehrsamen unsern und deß Reichs Lieben Getreuen N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth klagend berichtet / wie daß selbe von deinen Postverwaltern daselbst dahin außgedeutet werden wollen / als wann Krafft derselben das uhralte bey den Reichs-Städten hergebrachte Bottenwerck gäntzlich abgethan und verbotten wäre / und dannenhero alle Botten darnieder gelegt werden müsten; Derowegen uns bemeldte Stadt Franckfurth allerunterthänigst angeruffen und gebetten / daß wir sie bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch deß Bottenwercks Allergnädigst schützen und Handhaben wolten / massen du auß inliegender Abschrifft mit mehrerem zuersehen; Wann dann bey obberührtem Patent unsere Kayserl. Intention niemalen dahin gemeint gewesen / massen es auch der Inhalt dessen klärlich zuerkennen gibt / daß das Nebenbottenwerck aller Orthen im H. Reich gäntzlich und durchgehends nicht / sondern nur die Excessus und neuerliche Mißbräuch desselben / als weit solches

der Kauffleute und Städte altem Bottenwesen hinter und nachtheilig / oder wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn sich befindet / aufgehoben und abgestellt werden solle.

Als befehlen wir demnach dir hiermit Gnädigst / und wollen / daß du an deinem Orth darob seyest / und bey deinen Untergebenen die gewisse Verfügung thust / damit die klagende Stadt Franckfurth in Gebrauchung deß Bottenwercks / als weit dasselbe unserm außgelassenen Patent nicht zuwider laufft / ruhig gelassen / und darwider nicht beschwehrt werden möge; An dem vollziehest du unsern Gnädigsten Gefälligsten Willen und Meynung / und seynd dir benebenst mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen; Wien den 20. Decembr. Anno 1638.

Num. XCII.

Kayſers Ferdinandi Schreiben an Herrn Hertzogen zu Lüneburg / wegen Beförderung der Posten / de dato Wien den 11. Julii, 1645. in simili an Herrn Hertzogen Augustum zu Braunschweig / item die Städte Braunschweig und Lüneburg abgelassen.

Ferdinand der Dritte.

UNs hat die (Tit.) Alexandrina Gräfin von Taris demüthigst zuerkennen geben / nachdem die eine Zeithero zwischen unserm Kayserlichen und Königlichen Dännemärckischen Hof / auch andern Niedersächsischen Ständen und Städten schwebende Correspondenzen über Hamburg auff Cölln / Franckfurth und Nürnberg / einen grossen Umbschweiff nehmen müssen / daß sie dahero dem allgemeinen Wesen zum besten sich dahin bemühet / solchen Umweg grad durch den Niedersächsischen Crayß gegen Franckfurth und Nürnberg zu dirigiren / daß die Brieffe so vorhin zwischen Franckfurth und Hamburg Neun Tag unterwegs / auch wochentlich nur einmahl gangen / jetzt in der Wochen zweymahl / auch in 5. Tagen in Franckfurth / und also wieder zuerlangen seynd / weilen aber die Nothdurfft erfordert / etliche neue Posthalter zu Braunschweig und Lüneburg zubestellen / also hat uns ermeldte Gräfin gehorsamst gebetten / die weitere Verordnung zuthun / damit in bemeldten Städten ihren dahin verordneten Postmeistern oder Verwaltern alle mögliche Beförderung wiederfahren möchte; Wie nun dieser Vorschlag und gemachte Anstalt nicht allein dem gemeinen Wesen / sondern in particulari auch / (Euch und Euren Mitbürgern und Eingesessenen) Deiner Liebden und Dero Landen mit zum besten und zu statten kommet / und dahero billich / daß besagte Postmeister und Verwaltere bey ihrem Amt und Postwesen wie anderwerts geschützet / gehandhabt und befördert werden / hierum so begehren wir an deine Liebd. hiemit gnädiglich / (Sie wollen) nicht allein solche Anstellung der Posten in besagter Stadt Lüneburg / und wo es in Dero Fürstenthum und Landen sonst die Nothdurfft erfordern wird / gutwillig verstatten / sondern auch die weitere Verfügung thun / damit gemeldten Postmeistern und Bedienten bey Verrichtung ihres Amts / und zu Erhebung eines also gemeinnutzlichen zu unserm deß Heil. Reichs / und eines jeden selbst eigenem Dienst gerichteten Wercks / alle förderliche Hülffe und Assistenz wiederfahren möge; An deme beschicht Unser Gnädigst gefälliger Will und Meynung / und wir seynd Dr. Lbd. &c. Geben Wien den 11. Julii, Anno 1645.

Num. XCIII.

Hertzogs Friedrichen Patent oder Salva Quardia.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / postulirter Coadjutor deß Stiffts Ratzburg / erwählter Thum-Probst deß Ertz-Stiffts Bremen ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden unsern Prælaten / Räthen / denen von der Ritterschafft / Großvögten / Land-Rosten / Oberhauptleuthen / Rosten / Haupt- und Amtleuthen / Vögten / Zollverwaltern / auch Schultheisen / Burgermeistern / Räthen und Gerichts-

richtshaltern / in Städten / Flecken und auf dem Lande / und sonst insgemein allen und jeden unsern Unterthanen unsers Fürstenthums/ auch angehöriger Graf- und Herrschafften; So dann allen und jeden unsern Unterthanen und Angehörigen / hohen und niedern Kriegs-Officieren / auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / und sonsten Männiglichen/ weß Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen diese unsere Salva Quardia und Postbrieff fürkommt und damit ersucht werden / nebenst zu Entbietung unsers Gnädigsten Grußes und geneigten Willens zuwissen / daß uns der Ehrsame unser Lieber Getreuer Johann Klug bestellter Postmeister und Burger unserer Stadt Braunschweig unterthänig angelanget / unsere Salva Quardia und Postbrief / dessen er sich vor sich und die Postbediente in unserm Fürstenthum / Landen und Gebiet jedesmahlen zu desto besserem durch- und fortkommen zu gebrauchen / Ihme in Gnaden zuertheilen; Weilen wir dann für uns geneigt zu Fortsetzung dieses allgemeinen nutzlichen Wercks alle geneigte Beförderung zuerweisen / so haben wir gedachtem Postmeister die Salva Quardiam und Postbrieffe nicht verweigern / sondern Ihme die hiemit und Krafft dieses ertheilen wollen.

Gebiethen darauf obgemeldten unsern Prælaten / Räthen / denen von der Ritterschafft/ Großvögten / Land-Trosten / Oberhauptleuthen/ Trosten / Haupt- und Amtleuthen / Vögten / Zollverwaltern / auch Schulthaisen / Burgermeistern / Räthen / und Gerichtshaltern und sonst insgemein allen und jeden unsern Unterthanen/ sodann auch unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern, auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / denen diese unsere Salva Quardi und Postbrief/ oder derselben von besagten Postmeistern unterschriebener gleichlautender Nachdruck / oder Abschrifft / fürgezeiget wird / sie alle und alle jeede zu der Post bestellte und verordnete Diener und Personen nicht allein bey erwehnter unserer Salva Quardia nicht allein manuteniren / und sie aller Orthen in unsern Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften / Land-Gebiethen / Städt / Märckt und Flecken / zu Wasser und Lande allenthalben samt Pferden mit führenden Brieffen und Paqueten allemal frey/sicher und ohngehindert passiren und repassiren / sondern Ihme und Ihnen auch zu jeden Begebenheiten allen beförderlichen guten Willen erweisen / auch solches von den Ihrigen zugeschehen verfügen sollen. Hieran geschiehet Unser Gnädiger Zuverlässiger Will und Meynung/ und wir seynd den Gehorsam in Gnaden zuerkennen geneigt. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und fürgedruckten Cantzley-Secret. Geben auf Unserer Vöstung Zell den 9. Junii, Anno 1647.

Friedrich. m. pr.

L. S.

Num. XCIV.

Wir Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Lands-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amt-Leuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / so dann allen und jeden Kriegs-Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuten / Capitainen / Fendrichen / Quartiermeistern / Fouriern / und andern Befehlshabern / auch sonsten allen Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen diß Unser Kayserlich offen Patent oder Glaubwürdige Abschrifft darvon fürkomt / Unser Freundschafft / Kayserl. Gnad und alles Guts / und geben E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freund- Gnädiglich zuvernehmen / was Gestalten Wir eine sonderbahre hoch- und ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erfunden / daß zu wieder Anfang- und schleunigen Uberbringung guter getreulichen Correspondenzen, auch zu Beförderung Unserer sonderbahren hochangelegenen

Dienſten ſamt deß gemeinen Weſens Beſten / Heyl und Wohlfahrt / das Uhralte und mit ſonderbahrem Koſten und vielfältigen Bemühungen im Heil. Römiſchen Reich angerichtete Kayſerl. Poſtweſen / ſo das durch die langwührige Kriegs-Unruhen an ſeinem richtigen Lauff bißhero verhindert worden / überall im Heil. Römiſchen Reich und inſonderheit in denen Ober- und Nider-Sächſiſchen / wie nicht weniger Niderländiſch-Weſtphäliſchen Crayßen zu Roß und Fuß / in was Weeg es am bequemlichſten ſeyn kan / wiederum auffgerichtet / erhalten / auch weiter extendirt und angeſtellet werde; Als haben Wir dem Edlen Unſerm und des Reichs Lieben Getreuen Lamoral Claudio Franciſco Grafen von Taxis / ꝛc. gemäſſen Befehl gegeben / ſich der Bequemen- und Gelegenheit der Orthen / wo und wie ſolche Unſer Gnädige Intention zu Werck zu ſetzen und zu effectuiren ſeyn möge / beſten Fleißes von tragenden Ambts wegen zuerkundigen und die Poſten an gewiſſe Stellen zu legen / und wie ſichs gebühret / mit Poſthaltern ſeinem Gutbedüncken und der Nothdurfft nach zu beſetzen und zu verſehen. Geſinnen und begehren demnach an E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freundlich und Gnädiglich / den andern und Unſerigen aber ernſtlich befehlend / Sie wollen Uns zu ſonderbahrem angenehmen Gnädigſten Wohlgefallen / diß gemeinnutzige Werck zu befördern / Ihnen angelegen ſeyn laſſen / und mehrgedachtem Grafen von Taxis oder ſeinen hierzu beſtellten Befehlshabern / committirten Sachwaltern / Zaigern dieſes nicht allein in denen jenigen Orthen / welche er hierzu taugentlich befunden / und E. E. A. A. L. L. und Euch nahmhafft machen wird / daß er die Poſten legen möge / ohnwaigerlich verwilligen / und ihme darinnen keine Hinderung / Eintrag / oder Nachtheil zufügen zu laſſen / ſondern Ihme hierzu und zu Handhabung der Poſt-Bedienten zugehörigen wohlhergebracht-Uhralten Privilegien / Freyheiten / Exemptionen und Nutzungen / wie im gantzen Römiſchen Reich auch auſſerhalb deſſelben gebräuchig / allen möglichen Vorſchub thun und behülfflich erſcheinen / ſolches auch von denen Ihrigen zu geſchehen anordnen und verfügen / damit er von Männiglich gantz ohngehindert das Poſtweſen / als ein von Uns und dem Heil. Reich herrührendes Leben (dardurch Unſer und deß Reichs ſonderbahrer und hochangelegener Dienſt befördert) in ſeinen richtigen Schwang und Eſſe, auch in beſtändiges Auffnehmen Jedermänniglich zum Beſten bringen möge; Das gereichet Uns von E. E. A. A. L. L. und Euch zu angenehmem Gnädigſten Wohlgefallen / gegen Dieſelbe mit Freundſchafft / Kayſerl. Gnaden und allem Guten hinwiederum zuerkennen / die andere und Unſere aber erſtatten damit Unſern Gnädigſt Ernſtlichen Willen und Meynung; Geben in Unſerer Stadt Wien / den 2. Decembr. Anno 1649. Unſerer Reiche / deß Römiſchen im Dreyzehenden / deß Hungariſchen im Vier und Zwantzigſten und deß Böheimiſchen im Drey und Zwantzigſten.

Ferdinand.

Num. XCV.

Von GOttes Gnaden / Friederich Willhelm Chur-Fürſt. ꝛc.

Unſern günſtigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor / Hoch Wohlgebohrner / beſonders Lieber / ꝛc.

UNs iſt deß Herrn Grafen Schreiben vom 22. jüngſtverſchienenen Monats Julii wohl eingelieffert / und haben wir deſſen Inhalt darauß ableſend verſtanden / daß mit deß Herrn Grafens abgefertigten weiters Conferenz gehalten / und nachdem das Werck dahin gerichtet / daß allhier und zu Weſel die Perſöhnliche Veränderung der Poſtbedienten vorgenommen / und andern angeſtellten Perſonen gegen gewohnlichen Aydslaiſtungen nöthige Commiſſion von dem Herrn Grafen aufgetragen werde / ſo wollen wir unſerm vorigen Gnädigſten Erbieten gemäß unſere von hier auf Holland angelegte Poſt aufheben laſſen / und Gnädigſte Ordre ertheilen / daß alle unſere und andere auſſerhalb unſerer Landen gehörige Brieffe und Paqueter nicht mehr durch einige Stadtbotten / ſondern durch deß Herrn Grafen Poſten / im Fall wir dardurch wo nicht beſſer dannoch eben ſo gut bedient werden / geführt werden mögen. Im übrigen laſſen wir billich Ihrer Kayſerl. Majeſt. Gerechtſame deß Poſt-Regals im Römiſ. Reich an ſeinen gebührenden Orth geſtellt / und demſelben dieſe Handlung unabbrüchlich ſeyn / nicht zweifflend / Ihre Kayſerl. Majeſt. werden uns bey dem Unſeren Allergnädigſt laſſen / wie wir uns dann hiemit gleicher Geſtalten vorbehalten / daß hierdurch uns an unſeren wohlhergebrachten Rechten / und Befugnuß keine Præjudice gezogen werden ſolle;

Aller-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0148
DFG

Allermassen dem Herrn Grafen desselben Abgefertigter / was vorgangen / und welcher Gestalt wir zu mehrerer Beförderung deß gemeinen Postwesens und dem Herrn Grafen zum besten einige weitere Vorschlage thun lassen / mit mehrerem gebührend zuhinderbringen wissen wird ; Und wir verbleiben &c. Geben Cleve am 21. Septembr. Anno 1652.

Friederich Willhelm / Chur-Fürst.

Num. XCVI.

Reichs-Hoff-Raths Protocoll.

Lunæ 27. Jan. 1659.

Postmeister im Reich sive Graf von Taris sub præs. 21. 658. exponit, was Gestalten der Herr Land-Graf von Hessen Cassel wider den Postverwalter zu Cassel wegen desselben unmanirlichen Betragens / auch ungewohnlich angelegten hohen Brieff-Ports unterschiedliche Beschwerden movirt, und die Veränderung deß Postwesens daselbsten betrohlich vernehmen lassen / weilen nun dadurch Unordnungen verursacht würden / und Er sowohl wegen deß Brieff-Gelds als sonsten zur Remedirung sich erbotten / so bittet Er Ihr. Kayserl. Majest. wollen bey dem Hrn. Land-Grafen sich interponiren / damit in der Sachen weiters nicht verfahren / noch einiges absonderliches Neben-Postwesen eingeführt werde; Apponit N. I. II. III. mit Beylag A. B. C D. und Num. IV. Idem. sub præs. 17. hujus referirt sich auf unterschiedliche Memorialien / die Er nach der Kayserl. Wahl wegen der von Chur-Brandenburg und denen Herrn Hertzogen zu Braunschweig vorhabenden Eingriffen in das Postwesen übergeben / worauf allda noch keine Resolution erfolgt / weiter legt er bey einen Zettel von dem Postverwalter zu Braunschweig / vermög dessen zu Hildesheimb ein Schluß zwischen Schweden / Brandenburg / den Hertzogen zu Braunschweig und Hessen gemacht werden solte / in ihren Fürstenthum und Landen ein absonderliche Fürstl. Post zubestellen / bittet dahero wegen gefahrlicher Consequenz an alle Chur-Fürsten und Stände deß Reichs absonderlich pœnaliter zu rescribiren / alle dergleichen neue Posten / so nicht von sein des Postmeisters Direction und Pflichten seyn / zucassiren und abzuschaffen / hergegen den angerichteten Reichs-Posten allen Vorschub und Protection zuerweisen.

In primo rescribatur dem Herrn Land-Grafen cum inclusione, daß wie Ihr. Kayserl. Majest. Dero angestelltes Reichs-Postwesen / als Dero hohes Kayserl. Regal, in gutem Stand auffrichtig zuerhalten vermög Dero Vorfahren am Reich Ihro angelegen seyn lassen / also sie auch genaigt seyen / alle und jede dabey vorfallende Mängel und Beschwehrden abzustellen / und weilen sie auß deß Taris überreichten Memorial nicht allerdings / worinn deß Herrn Land-Grafen Beschwerden wider den Postverwalter bestünden / vernehmen könten / also wolle der Herr Land-Graf Ihrer Kayserl. Majest. innerhalb 2. Monaten seinen Bericht einschicken / und immittelst dem angestellten Postwesen seinen gebührenden Lauff lassen.

Num. XCVII.

Allerdurchleuchtigster. &c.

Allergnädigster Herr / Ab Euer Kayserl. Majest. an mich sub dato Wien den 27. Jan. nechsthin Allergnädigst abgelassenen und den 22. dieses jünst abgewichenen Monats Febr. st. vet. mir wohlgelieferten Schreiben / und dem Beyschluß hab ich in allerunterthänigstem Respect und Gehorsam ersehen / welchergestalt bey Euer Kayserl. Majest. Dero Erb-General-Postmeister im Reich und den Niderlanden der Wohlgebohrne Lamoral Claudius Franciscus Graf zu Thurn / Valsassina und Taxis wider mich von deßwegen sich beschwehret / daß ich wegen deß hiesigen Postverwalters Bernhard Parweins und der Seinigen ohnmanierlichen Betragens und ungewöhnlichen hohen Brieff-Ports eine Aenderung bey solchem Postwesen vorzunehmen bedacht seye / und demnach Euer Kayserl. Majest. um nothdürfftige Kayserl. Vorsehung in Unterthänigkeit ersucht / dieselbe mir auch darauf allergnädigst anbefohlen / meinen Bericht / worinnen die gegen besagtem Postverwaltern führende Beschwerd eigentlich bestehen / innerhalb den nechsten 2. Monaten nach Uberantwortung vorerwehnten dero Schreibens einzuschicken und immittels dem angestelten Postwesen seinen Lauf zulassen; Nun soll Euer Kayserl. Majest. ich darauff in allerunterthänigstem Gehorsam nicht verhalten / wie daß zwar nicht ohne / daß gegen dem hiesigen Postverwalter Parwein / so wohl wegen allzuübermäßigen Brieff-Ports als andern unmanierlichen Betragens von Ein- und Außländischen er-

ne geraume Zeithero verschiedene schwere Klagen einkommen / es ist aber an deme / daß allbereits vor Einlangung obberührten Euer Kayserl. Majest. Schreibens zwischen meinen hierzu verordneten Bedienten und mehr erwehntem Postverwalter Parwein wegen Abstellung solcher Gebrechen gütliche Unterredung gepflogen / und nachgehends nach reiffer Erwegung der Umstände so wohl deß Brieff-Ports als anderer Anstalten halber gewisse Verordnung gemacht worden / welche er Parwein auch selbsten der Billichkeit nicht ungemäs erachtet / auch dasselbe so bald Graf Taxis Schrifftlich zuerkennen geben / nachdem nun dadurch der Reichs-Post-Lauff durch meine Lande / noch wie vor / weniger nicht unverhinderlich gelassen / als denen darbey eingerissenen Gebrechen abgeholffen wirdt / ich auch keines wegs zweiffle / Graf Taxis werde es dabey / als zu Beförderung der Reichs-Post nicht wenig zureichig / bewenden lassen / so achte ich überflüßig Euer Kayserl. Majest. mit Einschickung deß von mir allergnädigst erforderten Berichts zubehelligen / sondern ersuche dieselbe in allerunterthänigstem Gehorsam / Sie wollen allergnädigst geruhen / im Fall bey Jhro Graf Taxis wider Zuversicht dißfalls gegen mich ferner einkommen solte / denselben an die mit dem Postverwaltern allhier in so weit eingerichtete Anstalt zuverweisen; Zu Euer Kayserl. Majest. getröst ich mich deßen allerunterthänigst / und thue dieselbe der Göttlichen Vorsorge zu langwühriger guter Gesundheit / Fried- und Siegreicher Regierung und allem Höchstgesegneten Kayserl. Wohlstand treulichst / Dero beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden aber mich allerunterthänigst empfehlen. Datum Cassel den 9. April 1659.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigster und Treu gehorsambster
Fürst und Diener

Wilhelm.

Num. XCVIII.

Wir Leopold / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien. ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crayn / und Würtemberg / Graf zu Tyrol. ꝛc.

Entbiethen N. N. Allen und Jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen diß Unser Kayserl. Patent, oder Glaubwürdige Abschrifft davon fürkomt / Unsere Freundschafft / Kayserl. Gnad und alles Guts / und geben E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freund-Vetter- und Gnädiglich zu vernehmen / wie daß Uns der Wohlgebohrne Unser Cammerer / Erb-General-Postmeister im Röm. Reich und Niderlanden / und Lieber Getreuer Lamoral Claudius Franciscus, Graf zu Thurn / Valsassina und Taxis in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen / obwohlen sich in alle Weg geziemet und gebühret hätte / daß denen von Weyland Kayßer Rudolph im Jahr Fünffzehenhundert Neun und Siebentzig / Fünffzehenhundert Neun und Achtzig und Fünffzehenhundert Sieben und Neuntzig / so dann von Kayser Matthia im Jahr Sechzehenhundert Vierzehen / wie auch von Kayser Ferdinand dem Andern in Jahren Sechzehenhundert Vier und Zwantzig / und Fünff und Dreyßig / nicht weniger von Unserm Freundlich Geliebten Herrn Vattern und nechsten Vorfahren am Reich / Kayser Ferdinand dem Dritten Allerchristmildister Gedächtnuß unterm dato deß 12. Augusti des 1637. Jahrs / und zwar jüngstlich den 18. Septembr. Anno 1653. zumahlen auff vorhero eingefordertes Gutachten deß gesambten Chur-Fürstl. Collegii, und mit zeitigem Rath desselben zu Handhabung deß mit sonderbahren Costen und vielfältiger Bemühung im Heil. Röm. Reich angerichteten / und mehr dann einmahl reformirten / also in zimlich guten Gang gebrachten ordentlichen Kayserl. Postwesens / hingegen aber Abschaffung deren von einer Zeit zur andern eingerissenen höchstschädlichen und nicht wenig verhinder- und nachtheiligen unleidenlichen Excessen deß von etlichen Ständen deß Reichs hin und wieder de facto auffgerichteten Nebenbottenwercks und Metzger-Posten viel unterschiedlich außgangen / und ins Reich offtmahl

publi-

publicirten Mandaten und Patenten, wie vor diesem beschehen / also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit nach allerseits wäre nachgesetzt und gemäß gelebt / berührte Excessen auch zu Verhütung Klag und Bestraffung der Ubertretter allerdings eingestellt worden / daß jedoch obgedachten außgangenen Kayserl. Mandaten und Patenten zuwider / und ohne einigen geziemenden Respect die vorgeklagte Excess nicht allein nicht auffhören und eingestelt worden seynd / sondern zu deß Post- und gemeinen Wesens höchsten Nachtheil in denen vorgewesenen Kriegs-Läufften noch mehrers zugenommen haben / indeme nicht nur der bißherige Mißbrauch verblieben / daß bey Theils Reichs- und anderen mehr Städten gewisse Personen / welche sie Ordinari Botten nennen / verordnet / welche die Wochen zweymahl auß- und abgehen / und nicht allein die Brieffe an den Orth oder Stadt dahin besagte Botten geschickt werden / sondern auch andere Brieff unter Wegs zwischen den Städten / dahin sie auß- und eingehen / und dann ferners dergleichen Brieff / so weiters / als etwan nacher Italien / Franckreich / Hispanien / Engelland und andern Provinzen gehörig / eigenes Gefallens auff- und annehmen / und ihren jedes Orths habenden Directoren und Confidenten zu weiterer Bestell- und Liferung geben und zutragen / und zu desto besserer Fortsetzung Ihres Unfugs und Samblung der Brieff denen auffgeworffenen Botten in Städten sonderbahre Bottenhäußer außgezeichnet / ja gewisse Personen zu Dero Direction bestellt und gesetzt worden / sondern auch privat-Personen als Bürger / Wirth / Gutscher und dergleichen sich gelüsten lassen / eigene also genannte Post- Caleschen, und wochentlich mit eylfertiger Abwechslung angestellte Ordinari und Extra-Ordinari Durchführung der Personen, Brieff und Waaren einzuführen / ja so gar an gewissen Orthen eigene Post- Caleschen zu Uberbringung der Brieff und Passagiers gantz neuerlich angestellt werden wollen / welches nun solche Sachen seynd / so Uns an Unserm wohlhergebrachten Kayserl. Regal deß Postwesens / wie auch denen samentlichen Chur-Fürsten des Reichs zu nicht geringem Præjudiz und Nachtheil / und benebens zu Defraudirung und gäntzlicher Unterdruckung der wohlangerichteten Kayserl. Ordinari Posten geraichen / hingegen aber die Städt / Privat- und Handelsleut deß Nebenbotten- und Abwechslenden eylfertigen Fuhr-Wercks sich zu Ihrem mercklichen Vortheil und Privat-Nutzen / mit Verwechslung / Ein- und Außführung vieler ohne das verbottener unleidenlicher schädlicher Müntz-Sorten und Contrabanden / als auch Abführung der Zöll und Mauth / so dann unvermerckter eylfertiger Durchschleiffung gefährlicher so wohl einheimischer als frembder Personen / dem alten üblichen Herkommen und Unsern und deß Reichs Constitutionen zuwider / Straffmäßiger Weiß mißbrauchen / welches Wir als jetzt Regierender Röm. Kayser aber zu gedulden oder nachzusehen gar nicht gemeint / sondern denen hierwieder vielfältig außgangenen Kayserl. Mandaten und Patenten nicht weniger als Höchstgedachte Herrn Vorfahren am Reich Römische Kayser gethan / auch zu inhæriren und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharpffen Pœnen und Straffen zu erfrischen / auch diß angemaßte Nebenbottenwerck samt oberzehlten und allen andern eingerissenen unleidentlichen Excessen abzuschaffen / und allerdings auffzuheben gäntzlich entschlossen seynd / inmassen Wir dann zum Ersten und vor allen Dingen alle / sonderlich in vorernandten und andern Reichs-Städten über das Bottenwesen angesetzte Directores und angeordnete sonderbahre Bottenhäuser und gemeine Samlung der Brieff bey unnachläßlicher Straff inhibiren und hiemit ernstlich auffheben und abschaffen / auch zu dem Ende vorgemeldtem Grafen von Taxis Befehl auffgetragen / Geben demselben auch dessen hiemit Unsern vollkommenen Gewalt / und wollen / daß er vor sich selbsten oder durch seine nachgeordnete Officirer und Diener die obernandte Metzger- und dergleichen eingeschlichene Neben-Posten / Fuhr- und Bottenwerck / als weit sich dasselbe dem reformirten Kayserl. Postwesen / es seye in Städten oder auff dem Land / hinderlich / nachtheilig oder wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn befindet / abthun / und was dargegen diensam und nutzlich seyn mag / anordnen / vornehmen und fortsetzen sollen / darauff Wir E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freund- Vetter- und Gnädiglich ersuchen / von Röm. Kayserl. Macht ernstlich befehlende / und wollen / daß E. E. A. A. L. L. und Ihr / niemand dann obgedachten Lamoraldum Claudium Franciscum Grafen von Thurn / Valsassina und Taxis vor ordentlichen von Uns confirmirten und bestätigten General-Obristen-Postmeistern im Reich und Niderlanden erkennen und ehren / Ihme oder seinen nachgeordneten Postmeistern und Posthaltern / Zeigern dieses Unsers Kayserl. Brieffs und vidimirter beglaubter Abschrifft / davon in Bestellung / Veränderung / Außzeichnuß der Städt und Orth / dahin die ordentliche Posten gelegt werden sollen / Item Straff und Buß der Postbotten und Postverwandten / so sich in ihren Aembtern und Diensten ungebührlich erzeigen / auch sonsten insgemein und insonderheit allen und jeden so dem General-Postmeister-Ambt oder dessen Inspection anhängig oder Unserer dem von Taxis in Schrifften ertheilter Kayserl. Confirmation weitläuffiger einverleibt ist / ohne Jemands Anfechtung / Ein- oder Widerreden ersprießliche Assistenz und Handreichung erweißen / ertheilen und widerfahren lassen / die freye Päß und Oeffnung in Unsern und E. E. A. A. L. L. und Eure Chur-Fürstenthumen / Landen /

Städten / Märckten / Flecken und Gebiethen / bey Tag und Nacht nicht allein geben und gestatten / Ihne von Taris oder seine nachgeordnete auff ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verfügen / umb leidentliche gebührliche Bezahlung Pferd und andere Nothdurfft bewilligen / und endlich ihne von Taris oder seine Nachgeordnete hierinnen in allem als dißfalls Unsere Diener und Schutzverwandte in guter Protection und Befelch haben / wider ihr habendes Kayserliches Privilegium nicht beschwehren noch beklagen / und darwider nicht thun / noch das jemand andern zuthun gestatten / entgegen aber mehrbesagte bißhero nach und nach eingerissene und länger unleidentliche schwehre Mängel und Mißbräuch vielbesagter Metzger-Posten / und Uns unverpflichtes Nebenbottenwerck / als weit dieselbe von denen Kauff-Handels-Leuthen und Städten dem ordentlichen Kayserl. Postwesen zum Nachtheil / Abbruch oder Schaden wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn sich befindet / allenthalben durch das Heil. Reich auch unsere Erb-Königreich und Landen abschaffen. Die Jenige / so sich ichtwas darwider unterfangen / bestellen / und bedienen / hinführo durch E. E. A. A. L. L. und Euer Chur-Fürstenthum / Städte und Gebiet weder zu Wasser noch zu Land passiren lassen / sondern dieselbe auff mehrbesagtes Grafen von Taris / oder desselben Erben und nachgeordneten bevollmächtigten Postmeistern und Postverwaltern Erinnerung und Anruffung niederwerffen / die unterlegte Post-Calesschen, Roß oder Botten / dardurch bißhero die Burger / Wirth / Metzger oder Nebenposten ihre Brieff / Personen und Sachen auß- und eingeführt / oder führen lassen / alsobald auff- und außheben / bey welchem nach diesem Unserm Kayserl. Mandat und Gebott dergleichen Fuhr / Roß oder Botten zu dem Effect und Ende / wie verstanden / befunden / von Stund an den oder dieselbe in gefängliche Hafft legen / und samt Confiscirung alles / so sie bey sich haben / jedesmahls um ein hundert Gold-Gulden / halb den Armen deß Orths / wo die Ubertrettung beschicht / und den Rest zu Erstattung der Unkösten vielgemeldtem Grafen von Taris oder dessen bevollmächtigten nachgeordneten Postmeistern und Postverwaltern / als den Ansagern solcher verwürckten Buß / als ein wohlverdiente Straff zulieffern anhalten: Item ob jemand von obberührten Bürgern / Wirthen / Metzgern / oder andern zum ordentlichen Postwesen unverpflichten Botten / in Fortführung der Brief / Personen / auch anderer Sachen zu Roß / Wagen und Fuß abwechslen / und Posthörnlein zuführen sich unterstehen würde / den oder dieselbe gleicher Gestalt / und auff was Maaß / wie gehört / in nechstbestimte Straffen ohne Unterschied oder Ansehen der Personen exequiren; Wollen aber einige Städte / Burger / Kauff- und Handelsleuth in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geschäfften und Nöthen sich anderer Botten und Gelegenheit mit Zu- und Außführung ihrer Particular-Brieff / Personen und Sachen / und unserer Ordinari Posten nicht gebrauchen / mögen sie gleichwohl dasselbig jedoch Dergestalt thun / daß von der Statt oder Stell / da die Abfertigung beschicht / an den Orth / dahin die Rayß / es seye zu Roß / Wagen oder Fuß gehörig / ohne einige Abwechslung / und nicht mehr dann durch eine Person oder Botten / der oder die auch kein Posthörnlein führen / und sich anderer gemeiner Brieff-Versamlung enthalten sollen / und anderer Gestalt nicht verrichtet / die Ubertretter dessen aber mit unnachläßiger ernster Straff angesehen werden. Letztlichen keinen was Würden oder Standes er seye / der entweder nicht von uns selbst abgefertiget ist / oder von offtgemeldtem Generalen oder seinen nachgeordneten Postmeistern / daß er zum ordenlichen Postwesen verpflichtet / oder geschworen / seine Uhrkunden aufzulegen hat / durch die Posthäuser oder auch Städt und Thor / welcher enden zu unser und deß Heil. Reichs oder auch unserer Erb-Königreich und Landen die Post gesucht oder genommen würde / mit nichten passiren oder durchlassen / sondern die / welche aigenthätig eines sonderbahren postirens oder Posthörnlein anhängens sich anmassen / überall arrestiren, niederwerffen / und neben Abnehmung ihrer Posthörner / Roß / Wagen / auch alles / so sie bey sich haben / mit 50. Gold-Gulden halb den Armen und halb den Ansagern solcher verwürckten Buß / so offt einer freventlich darwider gehandelt zuhaben ergriffen wird / zubezahlen / anhalten und bestraffen / welchergestalt sich aber ein Jeder in diesem oder andern bey dem reformirten ordentlichen Postwesen / so wohl mit Auß- und Einführung der Brieff / Personen und sonsten zuverhalten / solches wird zu Männiglichs Verwahrung in obernantes Grafen von Taris Nahmen bey den Posthäusern und sonsten allenthalben verkündet / oder auch in Schrifften angeschlagen und hinterlassen werden. Wolten wir E. E. A. A. L. L. und euch nicht bergen / die werden diesem unserm Kayserl. Geboth der Schuldigkeit und Gebühr nachzuleben / und wieder die Ubertretter desselben auff Begehren vielgedachten Grafen von Taris / dessen Erben und Diener Ernstlich zuverfahren wissen. Es beschiecht auch hieran unser Ernstlicher Will und Meynug. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. April, Anno 1659. Unserer Reiche / deß Römis. im Ersten / deß Hungaris. im Vierten / und deß Böheimis. im Dritten.

Leopold.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0152
DFG

Num. XCIX.

Leopold.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Lieber Oheim und Chur-Fürst.

EUer Liebd. ruhet Zweiffels ohne noch in frischem Angedencken / was sowohl noch bey Regierung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters / als auch uns selbst von unserm Erb-Reichs-Postmeistern Lamoral Claudio Francisco Grafen von Thurn / Valsassina und Taxis vor beharrliche Beschwerden wegen der eine geraume Zeit her in dem Reich so wohl in Euer Lbd. Landen / als bey theils andern Ständen in dem Postwesen eingeschlichener schädlicher Unordnung / indem die Bestellung der Posten daselbst nicht gestattet / sondern andere eigene Neben-Posten angerichtet worden / geführet / und zu Abstellung deßen so wohl an Euer Liebd. als auch andere Stände deß Reichs mehrmahls rescribiret worden; Was nun bey uns sich offtgemeldter Graf von Taxis anjetzo noch ferner Unterthänigst beschwerht / daß die geklagte Eingriff und Unordnungen nicht alleine nicht abgestellt / sondern jemehr continuiret und behauptet werden wollen / und daß Euer Liebd. selbst vermuthlich zuermessen haben / wie hoch dem gemeinen Wesen / zumahlen bey diesen gefährlichen Conjuncturen, daran gelegen / daß dem Postwesen / als dardurch die höchstnöthige Correspondenzien im Heil. Reich erhalten werden müssen / sein starcker ungeänderter Lauff gelassen werde / wir uns auch gäntzlich getrösten / wann Euer Liebden in ihren Landen darzu den Anfang machen würden / daß die benachbarte Stände deme also nachfolgen / und desto ehender sich denen außgelassenen Kayserlichen Befelchen bequemen würden / als ersuchen wir Euer Liebden nochmahls Freund-Oheimlich und Gnädiglich / sie wollen erheischender Nothdurfft nach bey den ihrigen die förderſame gemeßene Verordnung thun / damit unser Reichs-Erb-Postmeister Graf von Taxis an Bestellung des Postwesens / als womit er von uns als Römischem Kayser belehnt / länger nicht verhindert / sondern ihme vielmehr darinn alle gute Beförderung und Assistenz geleistet / alle andere und Nebenposten alsobald abgeschaffet / und also dieses zu des gemeinen Wesens besten eingeführte Postwesen wiederum in den vorigen richtigen Gang gebracht und darinn erhalten werden möge; An deme erweisen uns Euer Liebden neben deme / daß es zu des gemeinen Wesens Wolfahrt gereichet angenehmes gutes Gefallen / dero wir mit freundlichen Oheimlichen Willen / Kayserlichen Huld und allem guten wohl beygethan verbleiben / geben in unserer Stadt Wien den 20. December unserer Reiche. &c.

Num. C.

Leopold. R.

EUer Liebd. Liebd. haben sich Gehorsamst zuersinnen / was wir Ihnen zu mehrmalen umb Abschaffung der in Ihren Landen angestellten eigenen Nebenposten Gnädigst rescribiret und anbefohlen haben; Wann uns aber hierauff einige Nachricht oder Anzeig der schuldigen Parition und Folge nicht allein nicht beschehen / sondern wir annoch mißfällig vernehmen müssen / daß solcher unser Kayserl. Befehl ungeachtet / die neuerliche Postbestellung noch immerdar continuiret und behauptet werden wolle / wir aber solche sowohl unserm Kayserl. hohen Post-Regal, als dem gantzen Postwesen in dem Reich und der Correspondenz zwischen uns und deß Heil. Reichs Chur- und Fürsten zu grossem Nachtheil / Abbruch und übelen Nachfolg gereichende neuerliche Postbestellungen durchauß nicht gestatten können noch wollen / als befehlen wir E. E. L. L. nochmals Gnädigst und Ernstlich / daß sie die nicht allein von Ihnen angestellte eigene reitende und fahrende Nebenposten alsobald wiederum abschaffen und auffheben / sondern es bey dem von dem Grafen von Taxis als unserm General-Erb-Reichs-Postmeister angeordneten Postwesen in ihren Landen ungeändert verbleiben / und demselben seinen ungehinderten Lauff lassen sollen / An deme beschicht unser nochmahlig Gnädigst- und Ernstlicher Will und Meinung / und wir verbleiben E. E. L. L. mit Oheimischen Kayserl. Hulden und allem Guten wohl beygethan. Geben Wien den 20. Decemb. Anno 1659.

Leopold.

Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Rheinhard Schröder.

Num. CI.

Leopold.

OBwohlen wir uns Gnädigst versehen / E. E. L. L. werden auff unsere wiederholte gemessene Kayserl. Befelch die dem einig und allein uns zustehenden Post-Regal und dem gemeinen Wesen selbst zum höchsten Nachtheil in ihren Landen in dem Postwesen eingeführte Neuerungen mit Abschaff- und Hemmung der Kayserl. Ordinari und Ansetzung eigener Nebenposten abgestellt / und denen in Unserm Namen von unserm General-Erb-Postmeister Grafen von Taris bestellten Posten ihren geraden ungehinderten Lauff gelassen haben / so müssen wir doch von gedachtem Grafen von Taris anjetzo mißfällig wiederum vernehmen / daß solches nicht allein nicht beschehen / noch E. E. L. L. sich darzu gegen uns / wie sichs sonst wohl gebührt hätte / erkläret / sondern auch mit neuen Attentatis fortgefahren / eigenes Posthaus in Zell angeordnet / und die Leuth in ihrer Livreè reüten lassen / und dem Kayserl. Postbedienten zu Zell die Correspondenz mit dem Kayserl. Postverwaltern zu Hildesheim / Ernst Buchsfeld ernstlich verwiesen / und derowegen in eine Straff von 50. Reichsthl. condemnirt, und ihme sich dessen zuenthalten nicht allein verbotten / sondern auch die Paqueter von Hildesheim und Hannover / so auff Hamburg und Bremen gehen sollen / zuruck gehalten worden / auch selbige dero Postbediente auff der Cantzley zu Zell haben eröffnen müssen / so würde auch von dem Postbedienten Herman Hencke zu Zelle die Kayserl. Post nicht allein gehindert / sondern so gar auch den Leuten die Paqueter und Brieffe mit Gewalt abgenommen / und auff die Cantzley zu Zell gebracht / daselbst sie dann nach der Regierung Belieben zu Zeiten fortgeschickt / bißweilen aber gar hinterhalten würden; Wann nun gleichwohl dieses solche Neuerungen und Eingriff seynd / daß dardurch die nothwendige Correspondenz zwischen uns und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen gäntzlich gestecket und gehemmet / gegen denen ins Reich außgangen- und publicirten ernsten Kayserl. Patenten, und zumahlen unsern an Euer E. L. L. wiederhohlten gemessenen Befelchen nicht zuverantworten / und wir dahero dieselbe nachzusehen und zugestatten durchaus nicht gemeint / sondern Gnädigst Uns versehen / daß gleich wie Wir E. E. L. L. bey ihren Privilegien und Gerechtsamkeiten zuschützen und zuhandhaben bedacht / sie nicht weniger auch Unser Kayserl. Post-Regal unangefochten verbleiben / und durch den hierzu verpflichteten und belehnten General-Reichs-Postmeistern Grafen von Taxis und dessen nachgesetzte ungehindert exerciren lassen werden. Als befehlen Wir E. E. L. L. hiemit nochmahls bey Vermeidung deren in den außgangenen offenen Kayserl. Patenten bestimten Straffen Gnädigst und Ernstlichen / daß sie von allen diesen Neuerungen / Thätlichkeiten und Contraventionen gäntzlich abstehen / ihre angestelte Privat- und Neben-Posten alsobald nach der Einhändigung dieses wiederum abschaffen und der ordentlichen Kayserl. Post ihren ungehinderten Lauff lassen / auch derenthalben bey den Ihrigen gemessene Verordnung thun / und daß solches geschehen / an Unserm Kayserl. Hoff / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / inner den nechsten zweyen Monaten von der Insinuation diß glaublich docirt und bescheint werde. An dem beschicht Unser ernst- und endlicher Will und Meynung / und Wir sind E. E. L. L. mit &c. Wien den 28 May. 1660.

Num. CII.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

AUs Euer Kayserl. Majest. an mich abgelassenen Gnädigsten Schreiben vom 20. Decemb. deß neulich verflossenen 1659. Jahrs / welches mir aber nicht ehender als den 16. hujus mit der Post zukommen / hab ich mit mehrerem ersehen / was Euer Kayserl. Majest. an mich auff beschwerliches und unbefugtes Anhalten und Vorgeben deß Graf Taris der Posten halber Gnädigst gelangen lassen / und danebenst ferner begehren wollen; Nun muß Euer Kayserl. Majest. Ich darauff zu Anfangs Gehorsambst berichten / daß ich keine Ursach habe / auch gantz und gar nicht gemeint bin / mich mit dem Graf Taxis über meine Landes-Fürstl. Hoheit und zustehende / auch vom Heil. Röm. Reich mit schwerem Obliegen zu Lehen tragende Regalia in einige Weiß und Wege einzulassen / Ich will mich auch zu ihme dem Graf Taris nicht versehen / daß er die unbeschrenckte Ubung meiner vorgedachten Hoheit und Gerechtigkeit einen Eingriff oder Unordnung zunennen sich unternehmen / sondern daß er sich vielmehr in seinen Gehörigen Gräntzen halten / und dahero weder mir noch auch andern Ständen gleichsam die Hoheit / die vor vielen hundert Jahren (und ehe einmal an das Tarische Postwesen gedacht worden) erlangte Reichsbelehnung / und derenselben ruhiges und ungekränck-

kränckтes Exercitium in Zweiffel ziehen / und dardurch ihme eine schwehre Verantwortung aufbürden werde. Damit aber Euer Kayserl. Majest. die wahre Bewandnuß und eigentliche umständliche Information in dieser Post-Sache haben und erlangen möge / so will Deroselben ich bloß zu solchem Ende und aus keiner andern Intention nachfolgendes gehorsamlich und kürtzlich vorstellen.

Es hat im Jahr 1615. von Weyland Kayser Matthia der Graf Taxis / Nahmens Lamoral, die Belehnung über die Posten erlanget / es haben auch auff die den 26. Junii 1615. von Jhro Majest. geschehene Ersuchung wegen Anrichtung unterschiedener neuer Posten im Reiche einige Chur-Fürsten und Stände sich solches mittgefallen lassen / die übrige aber die Posten und deren unbeschrenckte Bestell- und Verordnung in Jhren Chur-Fürstenthumen / Fürstenthumen und Landen / wie vorhin / also auch nochmahls behalten / und darinn keine Aenderung zulassen wollen / Gestalt dann absonderlich / soviel meine Vorfahren / Chur-Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg auch mich gegenwärtig anbelanget / dieselbige niemahls einige andere Posten / als die Jhrige / gehalten / Postmeister und was mehr darzu erfordert wird / geordnet / beaydiget / nach deren Gefallen geändert und anders eingerichtet / und dergestalt fort und fort biß auff gegenwärtige Stunde in quietissimo Juris Postarum exercitio gewesen und geblieben. Daß sich auch nur etliche Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zu der Taxischen Belehnung verstanden und bequemet / und daß auch so gar etliche vornehme Reichs-Städte dawider ihr vorgehabtes Recht und Possess angeführet / das bezeuget nebens denen Reichs-Actis Weyl. Kayser Ferdinand der Ander in Seinem an die Städte Cölln / Nürnberg und Franckfurth den 5. Julii im Jahr 1624. abgelassenen Schreiben selbst: und führt absonderlich die Stadt Nürnberg deßhalben auff gegenwärtige Stunde beschwehrd. Es ist auch ferner deß Graf Taxis Belehnung nur auff die damahls von neuem angeordnete / und von Alters gebräuchliche Ordinari Posten eingerichtet / wie sein deßhalben der verstorbenen Kayserl. Majest. Ferdinand dem Dritten / den 26. Martii Anno 1647. außgestellter Revers, und anbenebenst ferner beweiset / daß daraus außtrucklichen die Oesterreichische als Reichs-Lande außgezogen / und daß das Ertz-Hertzogl. Hauß Oesterreich durch die von denen Röm. Kayserн dem Graf Taxis beschehene Belehnung seinen Oesterreichischen Posten keinen Eintrag / Jrrung / Verhinderung oder Beschwehrung / wie und auff was Weiße solches immer geschehen und zugehen möchte / thun und zufügen lassen wolte. Als über das im Jahr 1636. den 24. Decembr. zu Regenspurg auff dem damahligen Collegial-Tag die Röm. Kayserl. Majest. Weyland Ferdinand der Ander von dem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio in dieser Postsache ein Bedencken begehrt / da haben Jhre Majest. dieselbe nicht weiter / als auff die Metzger-Post und das Bottenwerck extendirt / es hat auch das Chur-Fürstl. Collegium darauff sein Gutachten den 27. Januar. 1637. dahin gehorsamlich abgeben / daß denen Ständen selbst durch Dero Territoria solche Anordnung zu machen / krafft ihrer Regalien / damit sie von dem Reich belehnet / heimzustellen; Ob aber das Bottenwerck / ob es gleich allbereit im Jahr 1579. und Regierung Kaysers Rudolphi deß Andern nicht gutgeheissen / dennoch durchgehends zu verbiethen und zu cassiren / da müssen sie anstehen / nachdemmahlen etliche Reichs-Stände und Städte auff das alte Herkommen / und ihre dißfalls erlangte Possession sich bezogen / wie dann auch das von Euer Kayserlichen Majest. Herrn Vatter und Vorfahren am Reiche Weyland Kayser Ferdinand dem Dritten den 12. Augusti im Jahr 167. publicirte gedruckte Patent einzig und allein von denen Metzger-Posten und Bottenwerck als weit dieselbe von denen Kauff-Handelsleuthen und Städten dem ordentlichen Kayserl. Postwesen zu Nachtheil / Abbruch oder Schaden wider Fug und Gebühr extendirt zu seyn sich befinden / redet / und keinen Chur-Fürsten oder Stande in seinem wohlhergebrachten und fort und fort exercirten Jure Postarum Eintracht oder Hinderung zumachen begehrt / sondern nur die verbottene Excessus und die wider Fug und Gebühr vorgenommene facta bey denen Kauff-Handelsleuthen und Städten abzustellen suchet: es hat zwar auch der Graf Taxis bey letzterer Euer Kayserl. Majest. Wahl zu Franckfurth am Mayn eins und das andere machinirt / auch absonderlich prætendiren dörffen / daß dem künfftigen Kayser in Seinen Erb-Landen das Jus Postarum per Capitulationem benommen und abgeschnitten werden möchte / allein es ist im Chur-Fürstlichen Rath dawider die Nothdurfft vorgestellet / und absonderlich von Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz L. L. wie auch unserer Gesandschafft / worauff die Sach eigentlich beruhe / remon-

striret und bedinget worden / daß man den Graf Taxis mit seinem unbegründeten und unziemlichen Anstimmen nicht hören / noch dem künfftigen Kayser in seinen Erb-Landen Zihl und Maaß geben könne / wie und auff welche Weiße er das Post-Werck oder einig anders Ihme zustehendes Regal gleich andern Reichs Ständen zu exerciren gemeint / dahero dann auch in dem 35. Artic. Euer Kayserl. Majest. Capitulation der Posten halber weiter nichts vorkommen / als daß der Graf Taxis und der Graf Paar sich vergleichen / und dieser jenem keinen Eintrag im Reiche / jener aber diesem in Euer Kayserl. Majest. Erblanden keinen Nachtheil oder Schaden thun / sondern ein jedwederer bey dem jenigen / wessen er sich bißanhero geruhig gebraucht / gelassen werden solle / dabey es dann auch sein Verbleiben gehabt / und außtrucklich bedungen worden / daß dieser 35. Artic. der Capitulation nicht anders zu verstehen und außzudeuten / als daß solches alles denen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen an ihrem Post Regal und dessen habenden Exercitio, wie absonderlich denen Ständen / welche deßhalb gewisse Verträge und Vergleiche hatten / unnachtheilig und unpræjudicirlich seye / wie solches die bey gedachtem Wahl-Tage gehaltene Protocolla mit mehrerem außweisen / und dann dabenebenst / daß ein oder anderer Chur-Fürst / Fürst oder Stand aus gutem freyem Willen sich mit Graf Taxis der Posten halber auff gewisse Maaße verglichen / denen andern und welche sich wie vor / also auch noch inskünfftige deß Post-Regals vor sich in ihren Chur-Fürstenthumen / Fürstenthumen und Landen gebrauchen wollen / keines Wegs præjudiciren / oder zu einigen Nachtheil gereichen / über dem so versichere Euer Kayserl. Majest. Ich / daß in meinem Lande die Posten so gut als immer möglich eingerichtet / und nicht allein die Reichs- und alle andere Correspondenzien auffs schleunigste befördert werden / sondern auch Jedermänniglich sich derselben mit großer Commodität gebrauchet / gestalt dann offenbahr und bekandt ist / daß die Gräflich Taxische Postbediente dardurch nicht wenig auffgemundert / und zu gleichmässiger schleuniger Beförderung / und besserer Bestellung der Post angetrieben worden. Ich lasse auch noch alle stets durch meine Bediente mit allem Fleiß und Eyffer dahin arbeiten / daß die Posten in meinen vorgedachten Landen / noch mehr und mehr verbessert und mit den benachbarten angräntzenden Posten zu weiterer Beschleunigung und Commoditæt der höchstnöthigen Correspondenzien im Heil. Römischen Reich / und ausser demselben nach Preussen / Pohlen und Moscau / je länger je besser conjungirt werden mögen;

Gleichwie nun Euer Kayserl. Majest. auß diesem kurtzen Gehorsamsten Bericht / mein Recht und Befugnuß abnehmen / und dagegen deß Grafen Taxis Unfug und unleidentliches Vornehmen / (darüber sich auch nebenst andern die Fürstl. Häuser Braunschweig und Hessen zum höchsten beschwehren) leicht erkennen werden / also ersuche Euer Kayserl. Majest. Ich gantz Gehorsamlich / sie wollen dergleichen unziemliches / und wider mein und anderer meiner Herrn Mit-Chur Fürsten / Fürsten und Stände vom Heil. Römischen Reich zu Lehentragende Hoheit / ja wider Euer Kayserl. Majest. als Ertz-Hertzog in Oesterreich selbst mit höchster beschwehr gereichendes Beginnen dem Graf Taxis ernstlich verweisen / und dahin Allergnädigst anhalten / damit Er inskünfftige gegen die höhere Stände / sich anders betrage / mit dem auß dem Heil. Römis. Reich ziehenden Vortheil sich vergnügen lasse / und zu keinem andern Nachdencken Ursach oder Anlaß gebe / es werden auch Euer Kayserl. Majest. was sie in diesem Stück in Dero Reichs Landen vor recht und billich halten / andern Ständen / und also auch mir gönnen / auch vermög Ihres Kayserl. Amts und Capitulation aller Seiten Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / und also auch mich bey meiner vom Reich zu Lehentragenden Hoheit / Gerechtigkeiten / Privilegien, und ruhig gehabten Possession, vel quasi Kayserl. manuteniren und schützen / darum ich Sie dann hiemit gehorsamlich bitte und allezeit verbleibe / Cöllen an der Spree den 26. April 1660.

Num. CIII.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

Allergnädigster Herr. Demnach bey Euer Kayserl. Majest. Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / über die von Euer Kayserl. Majest. durch das gantze Heil. Römische Reich publicirte Post-Patenten und Seiner Chur-Fürstl. Durchl. in specie insinuirtes Kayserl. Particular Pœnal-Mandat, Krafft dessen sie alle wieder deß Kayserl. Reichs Postwesens Privilegia und Freyheiten eingerissene Neuerungen / Turbir-

bir- und Violirung/ wie solches alles ad longum in gemeldtem General-Patent und Mandat inserirt und specificiret ist/ sonderlich die Burger/ Metzger/ Wirths/ reitend- und fahrende Posten/ Privat-Botten-Häuser zu Einsamlung und Außgebung der Brieff und andern zu der Kayserl. Post gehörigen Sachen/ Führung der Posthörner/ abzustellen/ niederzuwerffen/ zubestraffen; Herentgegen die Kayserl. Posten und Postilionen sicher/ frey und ungehindert passiren und repassiren zulassen/ ihnen allen Vorschub/ Beförderung und Schutz zuleisten/ bey gewisser Straff/ nehmlich 100. Marck löthigen Golds/ und bey Euer Kayserl. Majest. Ungnad ernstlich gebotten worden/ wieder mich sub A. Allerunterthänigst gehorsamst Einkommen/ haben Euer Kayserl. Majest. solches Anbringen/ vermög Protocols Extract B. neben einem von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. 1652. datirt beygeschlossenen Schreiben mit dem Allergnädigsten Befelch/ daß ich meinen Gegenbericht inner 3. Monathen darüber einschicken solle/ mir zucommuniciren Allergnädigst anbefohlen/ habe zu Folg Dero Allergnädigsten Befelch/ zwar nicht der Intention, daß ich Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Regalia oder hohe Obrigkeitliche Gerechtigkeiten Ihrer Landen disputiren, oder dieselbe/ wie sie solche in ruhiger Possession vel quasi allezeit gehabt/ turbiren oder violiren, vielweniger mich zu einer Gegenparthey derselben machen oder vorstellen wollte/ sondern vielmehrers mit dem Respect, den ich allen Chur-Fürsten deß Römischen Reichs schuldig/ wie von allen meinen Vorfahrern jederzeit geschehen/ Gehorsamst zubedienen gesinnet bin/ massen dann hoffentlich im widrigen nicht das geringste wider mich/ bloß daß Euer. Kayserl. Majest. General-Reichs-Post-Regal, wie ich aydlich verpflichtet/ zuerhalten/ verlange und suche/ sich klärlichen finden wird/ ich nachfolgend meinen Gegenbericht Allerunterthänig-Gehorsamst hiemit thun wollen. Und zwar

Erstens auff den §. Es hat im Jahr &c. daß obwohlen Kayser Matthias Glorwürdigsten Angedenckens allererst 1615. Weyland damahls Freyherrn Lamoral von Taxis mit dem Reichs Post-General-Amt belehnet/ doch wissend und Notorisch ist/ nichts destoweniger das Postwesen vorhero je und allezeit ein Reichs-Regal und einem Römischen Kayser allein zugehöret und reservirt worden/ solches auch viel hundert Jahr biß dahero also continuirlich verblieben/ niemanden solches widersprechen kan/ oder sich dessen ohne Læsion Ihrer Kayserl. Majest. Authoritæt unterstehen/ oder sich anmassen dörffte/ derentwegen sich der Extendir- und Verbesserung/ auf Ihrer Kayserl. Majest. 1615. beschehenes Ersuchen und Begehren/ sich kein einziger Chur-Fürst oder Fürst deß Reichs opponirt oder contradicirt, und biß auff solche Straffmäßig vor etliche Jahren eingeführte Neuerungen/ also in ruhig continuirlicher Possession vel quasi, wie sich anderst nicht gebühret/ verblieben: Massen dann noch bey letzteren Kriegs-Zeiten Ihre Majest. das Reichs-Post-Regal/ Krafft aufgerichteten Frieden-Schlusses erhalten/ und nichts durch eintzigen Reichs-Schluß in demselben geändert worden/ sondern gleichwie ein jeder bey seinen Recht und Gerechtigkeiten geschützet zuwerden prætendirt/ also auch Ihrer Kayserl. Majest. die Reichs-Regalia andern ihren Vorfahrern gleich gelassen worden/ derentwegen im geringsten beeinträchtiget werden können: Ob zwar die eintzige Stadt Nürnberg sich vermessentlich und mit gar schlechtem Grund (dessen Außschlag noch zuerwarten ist/ und ohnfelbar wider sie seyn wird) sich geweigert/ und andere mehr auff- und einzuwickeln sich vermessen/ in der betrüglichen und ungegründeten Meynung/ es ihnen in ihrer Stadt sowohl/ als dem Römischen Kayser im Reich/ eine Post/ als wie ihr Bottenwesen/ worauff sie auch ihr eintzig Fundament gemachet/ auffzurichten gebührte/ so wird sie doch solche Widersetzlichkeit/ daß sie sich nicht wie andere Stände bequemen/ witziger/ oder mehr als Chur-Fürsten und Stände deß Reichs seyn wollen/ endlich und hoffentlich in Kurtzem mit ihrer Disreputation empfinden; Zumahlen daß es nicht das alte Bottenwerck/ wie sie vorgeben/ zuextirpiren/ sondern nur gedachtes Bottenwerck in seinen Schrancken zuhalten/ von denen unleidlichen Excessen zutreiben/ angesehen gewesen und noch ist/ sintemahlen sie niemahlen keine Post/ wie sie zuerigiren vermeint/ gehalten.

So wird auch auff den andern §. Es ist auch ferner. &c. gestanden/ daß man zwar gern/ daß die Belehnung 1647. und der den 16. Martii darauff erfolgte Revers auff die von neuem angericht- oder extendirte Post geschehen seye; auß deme aber erscheinet/ daß dazumahlen Ihre Kayserl. Majestät den Vortheil/ Ehr/ Guth und Nutzen ihrer Unterthanen und Vasallen Vätterlich betrachtet/ ihm Allergnädigst belieben zulassen/ Dero Post-Regal zu verleyhen/ und sich dessen Nothdurfft nach zubedienen/ wie sie es dann 1615. und unterschiedlich folgenden Jahren jederzeit also/ und wann sie es für nöthig erachtet/ gethan/ dardurch ihre hohe Macht erwiesen/ daß dieselbe durch Verlauff der Zeit keine Verkleinerung oder Ringerung leiden könne. Cæsar enim Majestatem suam, quæ sola summa & ipsius propria est, alteri communicare non potest, ita ut nullo tempore præscribi possit. Thes. Bal. Vol. 1. d. 2. l. d. 4. c. 1. 2. d. 6. l. cc. 3. dd. 1. vol. 2. d. 3. l. 9. 2. d. 4. L. X. 4.

Gleichwie nun das Reichs-Post-Regal bey Ihrer Kayserlichen Majest. Dispositionallein bestehet und deroselben reserviret und unverändert verblieben / also können sie es ja nach der Zeit und Begebenheiten anordnen / vergeben / außbreiten und restringiren / wie / wo und wann sie wollen / deroselben kein Mensch darinnen Maaß oder Ordnung oder sonsten etwas præscribiren kan / Gestallt dann es eben mit Separir- und Vorbehaltung bey dieser Belehnung der Oesterreichischen Erb-Posten / und keiner andern dem Reich unterworffenen geschehen / dahero keine Consequenz von andern / welche solche Authoritæt, Macht und freye Disposition nicht haben / gemacht werden kan / debet enim esse differentia inter subditum, Vasallum & Dominum; Et à separatis fieri non potest bona illatio, sonsten auch keine Reservation oder Reichs-Regale Imperatoris wäre / als wie es ist und seyn muß / wäre auch Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. nicht wenig disreputirlich / wann sie als ein Chur-Fürst und einer der Vornehmsten deß Reichs / auch allen vornehmen Ständen sich nach einer Stadt reguliren / und von derselben ein Exempel nehmen wolten.

Ad §. Als über dem im Jahr 1636. &c. wird geantwortet / daß der Bericht / welcher vom Kayser Ferdinando II. Glorwürdigsten Angedenckens 1636. den 24. Decemb. zu Regenspurg vom Chur-Fürstlichen Collegio in eben diesem Postwesen begehret worden ist / gar nicht uneben vorgebracht / welcher sich weiter nicht als auff die Metzger-Burger-fahrend- und reütende und dergleichen Posten erstrecket / sintemahlen aus denen allein alle Beschwehrungen (ausser denen sonst keine wären) und gantzes Unheil entspringet und herkomt / und wird zu mehrerem Verstand der Sachen die Antwort / so den 17. Januar. 1637. darauff erfolget von Chur-Fürstl. Collegio hie sub C. beygelegt / deren Substanz diese ist / weilen das Bottenwerck im Jahr 1579. bey währender Regirung Kaysers Rudolphi Glorwürdigsten Angedenckens / zu Regenspurg eingeführt zuwerden / angefangen / daß Ihre Kayserl. Majest. solches nicht allein allezeit verworffen / sondern auch durch verschiedene an Chur- und Fürsten ergangene Befelche und Patenten so gar mit dieser Commination verbotten / daß da jemand diesen zuwider gehandelt zuhaben erfunden würde / solcher (allermassen es in Euer Kayserl. Majest. jüngst außgelassenen General-Patenten auch geschehen) niedergeworffen / und ihme die Pferde und die Brieffe und was er führen würde / abgenommen werden solten. Worauff dann deme zu Folg die Chur- und Fürsten am Rhein durchgehends in ihren Landen Befelch anschlagen lassen / und zu würcklicher Abstellung solcher Metzger- und dergleichen Nebenposten geschritten / mit diesem deß Chur-Fürstl. Collegii außdruckenlichen bedeuten / daß also nicht unrecht seyn würde / denen vorlängst ergangenen und decretirten Kayserl. Rescriptis mit gnugsamer der Sachen Erkantnuß zuinhæriren, solcher Gestalt auch von Euer Kayserl. Majest. in diesen letztern Jahren wiederholet worden: Wann aber nach jetziger der Zeit Beschaffenheit (als dazumahlen) das Bottenwerck solte allenthalben auffgehoben werden / solches nicht ohne Sorge seyn würde / daß gleich etliche Ständ und Städte deß Reichs / so sich auf ihr altes Bottenwerck referiren / also allerley Einwürff sich dabey finden würden / daß dahero Gedachtes Chur-Fürstl. Collegii ohnmaßgebig allergehorsamste Meynung wäre / daß an denen Orthen / wo noch keine Ordinari Post aufgerichtet / die Botten zu Fuß und Pferd noch verbleiben / und die Stände selbsten in ihren Landen entzwischen hierzu die Verordnung thun möchten / im übrigen aber / und sonderlich in denen Reichs-Städten / allwo in Ihrer Kayserl. Majest. Namen die von Taxis / als würcklich belehnte Erb-General Obriste Reichs-Postmeister einige wochentliche Ordinari Lauff oder Posten mit ihren grossen Unkosten angestellet / die Botten keines Wegs auff- oder angenommen / noch passirt werden sollen / doch mit dem außdruckenlichen Beding obermeldten zugelassenen Botten / daß sie keine Posthörner führen / und ihre Reise nur mit einem Pferd oder Botten zu Fuß / ohne einige Abwechsel- und unterwegs ohne eintzige Einsamlung anderer oder einiger Brieffe an die Oerther / wohin die Kauffleuthe oder Burger / so ihnen die Brieffe auffgeben und anvertrauet / zuschicken begehren oder sie bestellen / gehen oder reisen / und solch ihre Brieff überlieffern sollen / und neben deme denen Reichs-Städten / ihre bey denen Bottenhäusern bestellte Directores und absonderlich solch angestellte Bottenhäuser / ingleichem die offentliche Einsamlung / Annehm- und Fortschickung der Brieff gäntzlich bey ernstlicher Straff abzustellen und zuverbiethen anzubefehlen / in mehrerer Betrachtung / daß aus Manglung gebührender Subsistenz (wann gleich die Botten nur an einem oder zweyen Oertern gelitten werden solten) die Kayserl. Ordinari Posten nothwendig destruiret und ruiniret werden müssen: Worüber die Chur-Fürstl. Sächsische Abgesandten / (die Chur-Brandenburgische / welche gleichwohl zugegen gewesen / und in ihrer Gegenwart und Consens sine ulla contradictione geschehen / aber gar nicht / noch einige andere /) auß Mangel deß Gewalts / die Sach ad referendum genommen / und ihnen ihr Votum reserviret, worauß dann zu schliessen / daß nicht allein die andere Præsentes, sondern auch die Churbrandenburgische / weilen sie nicht wie die Sächsische / welches sie sowohl als die Sächsische thun können / ihr Votum expresse reserviret, hierzu

Gewalt

Gewalt gehabt/ und derentwegen den Schluß unwidersprechlich machen helffen / und das Chur-Fürstl. Collegium, in soviel es mit genugsamer der Sachen Wissenschafft Ihrer Kayserl. Majest. durch das gantze Römische Reich die Auffricht- und völlige Einsetz- und Anordnung der Posten / wie es einem Römis. Kayser allezeit allein gebühret und zugeaignet / gestattet / und auff gut Befinden / wo die Ordinari Posten damahls noch nicht gewesen / die Botten / jedoch anderst nicht / als wie obgedacht / verblieben / also nicht zusehen ist / wo das Recht die Posten einzurichten bey einem oder andern Particular-Stand biß auff solche Zeit / wie auff Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg angeregt wird / zumahlen nie keine Ordinari Posten in ihren Landen sich befunden / noch verborgen gewesen seyn / ausser daß kurtzverwichenen Jahren ein und der andere / da sie von meinen Antecessorn mit ihren gröstẽ Spesen, Mühe / Sorgfalt und Gefahr in eine Ordnung und rechten Stand gebracht worden / derselben sich bedienen / und den Nahmen ihrer Botten in eine Post / mit so geringem Unterschied deß Nahmens verändern wollen / und daß sie solches von altersher unter solchen Titel gehabt zuhaben vermeinen und unbehauptlich vorwenden / unerachtet der Name Post / ein Ihrer Kayserl. Majest. allein reservirtes Recht und Reichs-Regal ist / und haben sich Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg gar wohl zuentsinnen / daß als ich als General-Obrist-Erb-Reichs-Postmeister denenselben in ihren Landen krafft deß zu Lehen-tragenden Generalats, Kayserl. Posten anzurichten und zubestellen mich anerbotten / sie für solches Anerbiethen / wie auß beykommenden sub D. den 20. Februar. datirten mit mehrern zusehen / bedancket / und noch daß solches ehistens werckstellig gemacht werden möge / Ansuchung gethan / dahero dann anderst nicht zupræsumiren, weilen sie gleichsam contra factum proprium zuthun sich erzeigen / als daß sich Leuthe gefunden haben / welche unter der Hoffnung eines absonderlichen Nutzens Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. auff andere Weg geleitet / zumahlen man ein und andere Verhinderung und ein solche Form eines Revers herfür gebracht / welchen ich ohne grössers Præjudicium und wider mein Ayd und Pflicht nicht habe eingehen oder von mir geben können / biß endlich hochgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. den 10. May 1652. geschrieben / daß sie bereits in dero Landen Posten aufgerichtet / Posthäuser in deren Städten verzeichnet / Postmeister und Officier / neben deme was hierzu bedürfftig / verordnet hätten / zu Vermeidung allerhand Ungelegenheiten in Dero Städten keine andere gedulden können / dahero man in solchen Landen in das achte Jahr in vermeinter und illegitima possessione ist / die Posten / welche man sonsten nur Botten genennet / anzusetzen / da doch in ebenmäßigem Land Euer Kayserl Majestät solches nicht weniger als sonsten im gantzen Römischen Reich frey stehet / und allein darmit nach Ihrem allergnädigsten Belieben zu disponiren zuthun und zulassen haben.

Was im §. Es hat zwar auch. &c. gesagt wird / daß ich in jetzt letzterer Wahl zu Franckfurth machinirt / bevorab zubegehren mich unterstanden / daß künfftigem Kayser das Jus Postarum per Capitulationem so gar in Euer Kayserl. Majest. Erbländern eingezogen / entzogen und benommen werden möchte / solches ist mir nie in Sinn kommen / weniger vorgebracht worden / sondern meine eintzige Intention und Ziel gewesen / wie meine Pflicht und Ayd mich dahin obligirt / einen Weg zu suchen und zu finden / das Post-Regal / welches ich und meine Prædecessores von so vielen verstorbenen Kaysern Glorwürdigsten Angedenckens und Euer Kayserl. Majest. selbsten als ein Reichs-Leben empfangen / im guten Stand zuerhalten / die præjudicir- und schädliche / verbottene / Straffmässige Eingriff und Neuerungen abzustellen: Und wie ich innen worden / daß die Kayserl. Dignität dem Hocherleuchten Ertz-Hauß Oesterreich verblieben / und daß ich dasjenige Haupt und Ober-Herrn haben würde / welches ich verlanget / und vor dessen Dienst ich all mein Vermögen zuverwenden bereit wäre (wie ich dann zu Erhaltung höchstnöthiger guter Correspondenz bey diesen letztern Kriegs-Zeiten an Extra-Ordinari Mittel / wie zu weisen / über die 100000. fl. verwendet) habe ich mich nur dahin bemühet / daß ich deren mit dem Grafen von Paar habenden Strittigkeiten (worinnen sich dero Resident am Kayserl. Hofe in Stellung der Schrifften eyffrig und mordacissimè auff Paarischer Seiten gebrauchen lassen / und vielleicht aus daraus wider mich gefaster Passion, widerwärtige Consilia an die Hand gibt) mich entschlagen und befreyen möge / welcher von Paar / als General-Postmeister in den Oesterreichischen Erb-Ländern / die Administration der General-Reichs-Post via facti und ohne Grund anzugreiffen sich unterstanden / daß der Ursachen das Chur-Fürstl. Collegium in Vermerckung dessen / solchen Unfug und Gewaltthat zu Verhütung mehrers künfftig dergleichen Unfugs abzuschneiden / der Kayserl. Capitulation den 35. Artic. einzuverleiben / für eine Noth befunden: Diejenige Behaltnussen aber / welche die Chur-Fürsten und Stände wegen ihres Post-Regals und Exercitii darbey wollen / seynd mit Ihr. Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt abzuhandlen / welche eintzig und allein dieses Recht haben / sowohl wegen der von viel hundert Jahren her je und allezeit gethanen Reservats als ruhigem Possess, welche sie vor / in / und nach verwichenen Kriegs-Zeiten gehabt / als auch Krafft obverstandenen gantzen Chur-Fürstl. Col-

legii Berichts / welcher alle andere Stände und Städte deß Reichs an die Botten verweiset/ und weiß man sich einigen Verglichs / massen es dann auch mir ohne Euer Kayserl. Majestät Consens nicht zulässig / nicht zuerinnern / welchen man sagen könte zwischen einigem Chur-Fürsten oder Stand / und meinen Vorfahren oder mir auffgerichtet zuseyn / sondern alles was von mir geschehen / je und allezeit mit Kayserl. Gnad geschehen ist / auff deren Requisition wir uns andern zu einem guten Exempel schuldigst und treulich bequemet: Zumahlen Ihre Kayserl. Majest. Seine Botten in der alten Form und Maaß / wie es ihnen verwilliget / zugelassen / und bey ihnen nichts als das seinige / nemlich nichts als das unwidersprechliche Recht begehrt / aller Orthen durch das gantze Heil. Römische Reich (unerachtet alles dessen / was man etwa deme zuwider vorzuwenden sich befleißet) Dero Posten auffzurichten gemeinet / so auch noch mehrers Posten im Reich / welcher Orthen es seyn kan / Euer Kayserl. Majest. und die Chur-Fürsten deß Reichs verlangten / dieselben alsobald werckstellig zurichten mich offerire, der Ursachen weder der von Paar noch andere sich einzutringen Ursach haben werden.

Uber alle diese Fundamental-Ursachen / welche künfftig billich undisputirlich verbleiben werden / läßt man ad §. über dem so versichere ich &c. leicht zu / daß die Posten in Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Landen / nach Meynung deren die sich damit bemühen / und die vormahlen nichts von Botten gehabt und noch haben sollten / wohl eingerichtet seyn / man hats aber mit einer vor etwa 8. Jahren allererst unternommenen Authoritæt, wie obgedacht / gethan / und bearbeitet man sich noch täglich mit gröstem Eyffer solche in gedachten Landen mehr und mehr zu extendiren, und mit denen benachbarten Posten je länger je besser / umb mehrerer Auffnahm- und Beförderung der mit dem Röm. Reich / und ausserhalb desselben / mit Preussen / Pohlen und Moscau / Dännemarck / denen Niederländis. Provinzen und andern selbiger Orthen correspondirenden Landen höchstbenöthige Connexion zumachen. Man glaubt aber auch gewiß daß kein eintziger Chur-Fürst oder Stand deß Reichs seye (salvo semper debito respectu) welcher sich dessen vor sich selbsten unterfangen könne / ohne dabey ein mehrers / als er nicht thun solte / zuverrichten. Dann wann ein Oberhaupt seine Mitglieder über das / was im Reich geschehen müsse oder könne / zu Rath fraget / wie dessen mehr offtgedachter Chur-Fürstl. Bericht den 17. Jan. 1637. ein Exempel ist / ob nicht auch eben ein oder ander Glied (wann anderst nicht darauß erfolgen würde daß das Glied mehrere Authoritæt als das Haupt habe) gegen seinem Ober-Haupt mit gleichmässigem Respect als andere seine Mitglieder / in Ansehung dessen / was in gedachtem Reich zuthun verpflichtet? wie vielmehr ist dañ solch Glied zudeme was entlegen / und ausser des Reichs ist / verbunden; Euer Kayserl. Majest. gebühret eintzig und allein des Reichs Post-Regal, auß Kayserl. Amt und Macht seiner Unterthanen Wohlfahrt zubetrachten / zu dero Trost die Connexion der Correspondenzen der fremden Königreich- und Landen zu machen / zu verordnen.

Wann dann Allergnädigster Kayser und Herr / Euer Kayserl. Majest. aus obeingebrachten unwiedertreiblichen Fundamenten und Ursachen klar zuersehen / auch ein jeder unpartheyischer Richter sagen wird / daß Euer Kayserl. Majest. das Reichs General-Post-Regal eintzig und allein zuständig und gehöret / kein eintziger Chur-Fürst und Stand mit Fug und Recht dessen / als wie obgedacht mit dem alten Bottenwerck mit außgesetzter Maaß / ne quidem in minimo / ohne Præjudiz oder Verkleinerung der Kayserl. Authoritæt sich annehmen oder immisciren kan / dero Glorwürdigste Vorfahrer im Reich und Euer Kayserl. Majest. solches Reichs-Regal meinen Vor-Eltern und mir / wegen ihrer treuen Verdienst und darauff gewendten grossen Spesen, Sorg und Mühe / zu einem Lehen erblich verliehen / und solches alles was ich thue / und ich derentwegen angefochten werde / bloß und darum allein zu desselben Conservation und Verbesserung / wie ich verpflichtet und verbunden bin / geschicht / derentwegen Dero Allergnädigsten Schutz und Manutenirung mich wieder alle Violirung / Turbirung / Schmählerung / præjudicirliche Eingriffe und schädliche Neuerungen sicherlich zugetrösten habe;

Als gelanget an Euer Kayserl. Majest. mein Allerunterthänigstes Bitten / allen solchen von mir so wohl wieder die Fürstl. Häuser Braunschweig / Hessen-Cassel und deren incorporirten Reichs- und andern Stätten / als Chur-Brandenburg eingebrachten billich und rechtmäßigen Beschwerungen und Klagen ohne Respect oder Connivenz propter summum periculum & damnum in morâ bey zeiten und schleünig Allergnädigst abzuhelffen / im Widrigen das Kayserl. Post-Regal kein Obrigkeitliches oder Euer Kayserl. Majest. allein integrè vorbehaltliches Recht seyn / sondern zwischen denen Ständen und Städten hoch disreputirlich zerrissen / zertrennet und zertheilet werden wird; Gestalt dann bereits offentlich gesagt werden will / daß Euer Kayserliche Majest. ihnen in ihrer Botmäßigkeit ein gleiches Recht verleihen würden / wie sie solches in den ihrigen gebrauchen / daß solcher

Gestalt

Gestalt/ wie solches aus dem Schluß der Chur-Brandenburgischen Schrifft klar erhellet/ kein anders altes Recht mehr seye/ oder man keine andere Possession, als seit der letztern Kayserl. Capitulation prætendiren könte/ woraus dann anderst nichts als eine unausbleibliche höchstgefährliche Confusion nothwendig erfolgen muß/ und einer nicht weniger als der andere propriâ Authoritate und ohne Licenz seines Oberhaupts und Wissen seiner Mitglieder fremde schädliche Correspondenzien zu gäntzlicher Umwerffung deß gantzen allgemeinen Wesens suchen würde: Gleich wie nun dieses mein Allerunterthänigstes gehorsamstes Begehren zu Erhaltung der Kayserl. Authoritæt und Respects im Heil. Röm. Reich geschicht/ also lebe ich der Allerunterthänigsten Hoffnung/ die Allergnädigste Willfahrung hierauf erfolgen werde/ zu Dero beharrlichen Kayserl. Gnaden mich Allerunterthänigst gehorsamst befehlend.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsambster Vasall
Lamoral Claudius Franciscus Graf von Thurn/
Valsassina und Taxis.

Num. CIV.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

WEgen Euer Kayserl. Majest. bedancke ich mich gantz gehorsamlich/ daß sie Allergnädigst geruhen wollen mir deß Graf Taxis eingegebene vermeinte Beantwortung zu communiciren/ dieweil ich aber in meinem letztern der Posten halber eingeschickten gründlichen Schreiben gegen Euer Kayserl. Majest. am feyerlichsten bedinget/ daß solches alles bloß und allein zu Euer Kayserl. Majest. besserer Information, keines Wegs aber mit Graf Taxis mich einzulassen geschehe/ also muß ichs auch dabey nochmahls allerdings bewenden lassen/ und wird dahin stehen/ wie und welcher Gestallt zu seiner Zeit der Graf Taxis die in seiner von Euer Kayserl. Majest. unterm dato Wien den 12. Novemb. deß verwichenen Jahrs mir communicirten unformlichen Schrifft enthaltene vermessene und mehr dann unleidentliche Aufflagen/ und absonderlich / daß ich und andere meine Mitstände mehr Unser Post-Regal dergestalt mißbrauchen / und dardurch frembde schädliche Correspondenzien zu gäntzlicher Umbwerffung deß gantzen allgemeinen Wesens suchen würden / zu verantworten gedencket/ gestalten dann ich vor mich und meine Mitstände deßhalb die Nothdurfft außtruckenlich wider ihn vorbehalte. Unterdessen ersuche ich Euer Kayserl. Majest. gantz unterthänig / sie wollen allergnädigst geruhen/ die zulängliche Verordnung zumachen/ damit hinführo dergleichen höchststraffbare injuriose Schrifften nicht angenommen/ der Graf Taxis auch/ wann er anders wider mich oder meine Mitständ je etwas anzubringen hat/ sich in seinen Schrancken zuhalten/ mit Ernst angewiesen werde/ daran verrichten Euer Kayserl. Majest. das jenige/ was Dero Allerhöchsten Kayserl. Amt gemäß/ auch sonsten billich ist. &c. Geben Cleve den 5. Januar. Anno 1661.

Num. CV.

Der Röm. Kays. Majest. Schreiben an Chur-Mayntz/ sub dato den 20. Junii, Anno 1661.

Leopold.

Hochwürdiger/ Lieber Neve und Chur-Fürst.

WIr haben Euer Liebd. Antwortschreiben vom 6. nechstverwichenen Monats May zurecht eingelieffert empfangen / und daraus mit mehrerem vernommen / was Gestalten sie zu Abstellung deren Uns einzig und allein in Signum supremæ Majestatis zuständigen Post-Regalis im Heil Reich je länger und mehr einreissenden Neuer- und Unordnungen die von Uns für gut angesehene Commission auch ihres Orths für das beste Expediens zu seyn erachtet/ und daß dieselbe je eher je bestens fortgestellet werden möchte. Nachdeme wir nun hierauff eine Instruction, wie und welchergestalt Unser Kayserl. Commissarius die Sachen ein und andern Orths anzustellen / und dißfalls Unsern Befehl zu vollziehen hat / verfassen lassen / So haben wir gleichfalls für gut angesehen/

Euer Liebd. dieselbe samt deß Graf Taris seithero eingekommenen weitern Klagden zuforderst wohlmeinend zu communiciren / freund-gnädiglich begehrende / daß wann Euer Liebd. dabey weiter etwas zubeobachten / der Nothdurfft erachtet / Uns solches anhero zu Unsern ferneren Verordnungen demnechsten unbeschwehrt errinnern / auch ihres Orths dieses gemeinnutzige Werck noch ferner secundiren / und die sich immiscirende Stände etwan durch absonderliche Schreiben disponiren / damit sie Euer Liebd. in dieselbe gestelltem guten Vertrauen nach von diesen höchstschädlichen Verwirrungen abstehen / und nichts weiters zu Schmälerung Unsers Kayserl. Post-Regals und Reservati unternehmen / sondern die durchgehends im Heil. Röm. Reich Uns eintzig und allein zustehende Direction und Disposition ungeschmälert und unbeeinträchtiget lassen wolten / das gereichet Uns von Euer Liebd. zu sonderm angenehmem Gnädigsten Gefallen / Dero Wir. &c. Geben in Unserer Stadt Wien den 20. Junii 1661.

Num. CVI.

Extract.

Niedersächsischen Crayß-Tags Protocolli

d. d. 25. May, Anno 1662.

Propositio à Directorio Suecico D. XXV. May dicti Anni LXII. est hujus tenoris.

WAs (6) eine Zeithero Fürsten und Ständen deß Heil. Röm. Reichs vor Eingriffe in ihren Regalien geschehen / absonderlich vor weniger Zeit an dem Post-Regali Ihnen durch den Graf Taris oder dessen Postverwaltern zugemuthet werden wollen / solches ist am Tag / hierinnen aber und damit die Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses in ihrem habenden Post-Regal nicht weiters beeinträchtiget werden / der Sachen Nothdurfft erheischet / daß auch dieses in nöthige Consultation gezogen und darüber / was dargegen / wann dergleichen mehr geschehen sollte / fürzunehmen seye / deliberirt werde / damit den Ständen ihr deßwegen habendes Jus unbeeinträchtiget gelassen werden möge.

Bremisches Directorium.

Gestern seye beliebet worden / daß heute der Punct deß Postwesens zur Deliberation zubringen / nun könte man nicht umhin dabey zuerinnern / daß der Graf von Gronsfeld / als welchem deß Postwesens halber gemessene Commission aufgetragen / sich solte haben verlauten lassen / dafern man nicht ihme unter diesem Werck die freye Disposition wolte gönnen / daß er so dann andere nicht allerdings gefällige Verordnungen von Hof bringen wolte / dahingegen hätte die Stadt Hamburg sich beschwehrt / daß der Graf von Taris / ohne Attendirung einiger Raison daselbsten das Postwesen seinem Gefallen nach einzurichten sich unterstünde / und wann einige Beschwehrung dargegen vorkäme / solche an den Reichs-Hof-Rath verweisen ließe; wann man nun zu besorgen hätte / es würde auf den Fall / da man dem Graf Taris seinen Willen liesse / ein irreparabile damnum denen Ständen zubefahren seyn / im übrigen man auch Mandata Pœnalia und was denen anhängig zuerwarten / als stellete man zubedencken / was hierunter zuthun seyn wolte.

Magdeburg. Deß Graf Taris Vorhaben seye ein hochpræjudicirlich Werck / und würde Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen gantz beschwehrlich und unleidenlich seyn / wann dieselbe sich dergestalten solten eingreiffen lassen / es könte aber diesem Unheil durch treuliches Zusammensetzen leichtlich abgeholffen werden; die beschehene Belehnung seye salvis Statuum Juribus geschehen / und gebe der vom Grafen von Taris außgestellte Revers, daß Insonderheit Ihr. Kayserl. Majest. in Dero Erb-Landen demselben dißfalls nichts zugelassen / sondern einen andern bestellet hätten / so klare Maaße / daß man unnöthig hielte / die Jura Statuum weitläuffiger zudeduciren, man müste aber dafür halten / daß bey künfftigem Reichs-Tag Ihr. Kayserl. Majest. alle dienliche Remonstrationes vorzustellen / dieselbe auch anzusehen wären / daß Chur-Fürsten und Stände bey ihren habenden Juribus mehr geschützet / als dardurch gekräncket werden möchten. Wolte man auch dafür halten / daß durch ein Schreiben von hiesigem Crayß Ihr. Kayserl. Majest. die Beschaffenheit vorzustellen / und dieselbe um Abhelffung dessen / was gedachter Graf Taris sich in diesem Passu unternimt / gebührend zuersuchen wären / könte man an Seiten Magdeburg wohl damit einig seyn.

Braun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0162
DFG

Braunschweig Wolffenbüttel. Churfürsten und Ständen deß Röm. Reichs seye zum höchsten daran gelegen / daß sie sich denen Machinationibus deß Taxis widersetzen / und unter dessen ratione dieses Regals sich nichts præjudiciren liessen. Es seye bekandt / was gedachter Graf in denen Städten Franckfurt und Nürnberg / und sonsten sich unterstanden / da er seine Leuthe von der Bothmäßigkeit der Obern gäntzlich zueximiren gesuchet / man halte darfür / die Kayserl. Majest. werde Gnädigst geruhen / auf die allbereit geschehene Remonstration, Churfürsten und Stände bey demjenigen / so ihnen gebührt / zulassen; Immittelst seye in Zeiten dahin zu bedencken / wie man dieselbe um soviel mehr dazu disponiren und bewegen möge. Man seye nicht gemeint / Ihro Kayserl. Majest. unter demjenigen zupræjudiciren / wozu sie befugt / so lebe man auch der Hoffnung / man würde Statibus solches gleichfalls nicht anmuthen. Am Hause Braunschweig habe man vor der Zeit von keiner Post etwas gewust / sondern sich der Botten gebraucht / biß man in währenden Kriegs-Zeiten erfahren / daß der Graf Taxis mit denen Gedancken umgangen / daß er daselbst einige Posten anordnen wollen. Weilen nun Ihr. Fürstl. Durchl. dafür gehalten / daß vigore deß Abschieds d. Anno 1542. denen Ständen reservirt / der Posten halber gewisse Verordnung zumachen / wären Ihro Durchl. dem Dinge vorgekommen / und hätten ihre Leuthe bestellt. Anno 1636. wären auf dem damahligen Collegial-Tag deß Churfürstlichen Collegii Bedencken von Ihro Kayserl. Majest. über diesen Punct begehrt / welches Anno 1637. deß Inhalts erfolgt / daß Churfürsten und Stände gar nicht benommen werden könte / in ihren Territoriis die Post zubestellen; Was in der jüngsten Wahl-Capitulation wegen reservirung der Stände Jurium in diesen Fällen erwehnt / wäre bekandt / was es mit der Belehnung vor eine Beschaffenheit hätte / seye in dem Magdeburgischen Voto in etwas erwehnt / und wäre gewiß / daß dasselbe nur von denen Posten / die vor alters bräuchlich gewesen / zuverstehen; So hätten auch Ihro Kayserl. Majest. dieses Post-Regal in Dero Erblanden nicht dem Grafen Taxis conferirt / sondern Ihr vorbehalten / und dasselbe einem absonderlichen General-Postmeistern dem Grafen Paar aufgetragen / hätten also Ihro Fürstl. Durchleucht sich so viel mehr befugt geachtet / in ihrem Fürstenthum und Landen auch solche Verordnung zumachen / wie es die trafiquen erfordern und leiden wollen.

Es hatte zwar der Graf Taxis dagegen verschiedene scharffe Mandata extrahirt, auch noch ohnlängsten eine Commission auf den Grafen von Cronsfeld gerichtet / herausgebracht / welcher dann sein Anbringen proponirt, es hätten aber Ihr. Fürstl. Durchl. solches ungeachtet / in bißheriger Ordnung es allerdings gelassen / und die Jura Statuum Ihr. Kayserl. Majest. außführlich remonstrirt, wobey es biß dato geblieben / man wäre aber damit einig / daß Ihr. Kayserl. Majest. vom gantzen Crayse nochmahlen alles vor Augen gestellet / Dieselbe deß Taxis Unterfangen zusteuren / allerunterthänigst ersuchet / und bey künfftigem Reichs-Tage dieses Werck mit Zusammensetzung Chur-Fürsten und Ständen in reiffe Deliberation gezogen würde; Immittelst hätte man dahin zutrachten / daß deß Taxis Intention möge vorgekommen werden / und samtliche Stände zuersuchen / Ihr. Fürstl. Durchl. hierunter zu assistiren.

Braunschweig Zelle. Es wäre bekandt / daß Chur-Fürsten und Stände ihre Länder mit denen Regalien und andern Gerechtsamen und Freyheiten zu Lehen trügen / worunter nicht allein dieses Post-Regal, sondern viel andere Gerechtigkeiten begriffen / nun wäre ja unstrittig / daß diese der Fürsten Belehnung viel älter / als Graf Taxis / wären / und sehe man nicht ab / wie diese jüngere Belehnung der ältern præjudiciren könne / dahero Chur-Fürsten und Stände bey dieser Sach wohl zuvigiliren hätten / Herr Graf von Gronsfeld hätte sich unterstehen dörffen / einen von Ihr. Fürstl. Durchl. verordneten Postmeister ab- und einen andern einzusetzen / es wäre ihme aber darauf so begegnet / daß er endlich von solchen Gedancken abgestanden; Was wegen deß Schreibens an Ihr. Kayserl. Majest. in vorigen Votis erwehnet / liesse man sich mitgefallen / und wäre von dieser Materia zwar auff dem Reichs-Tag zureden / ob es aber zur gemeinen Umfrag zubringen / stünde dahin / dann es wäre bekandt / daß die Obern Crayße auf beschehenes Anhalten / meistentheils in deß Taxis Postwesen gewilliget / welche nicht wohl würden zuruck / wiewohl sie auch niemand anders dardurch præjudiciren können.

Grubenhagen. Wie die vorigen.

Calenberg. Wie die vorigen mit dem Zusatz / daß gleichwohl fast über die dreyßig Jahr sein Gnädigster Fürst und Herr die Posten in Dero Landen schon angeleget / und ungeachtet aller Contradiction exerciret, auch bey Kays. Majest. allerhand diensame Remonstrationes zuthun / und vor ihre Jura zu invigiliren nicht unterlassen hätte / mit Bitte / nebst ihm umzutretten / nicht zweifflende die Gesandten würden es dahin richten / daß dem Hauße Braunschweig Calenberg darunter assistirt, und dasselbe dabey geschützt bleiben möge / sol-

te auch bey der hiesigen Crayß-Versammlung ein Schreiben an Jhro Kayserl. Majest. wie vorgeschlagen/ beliebet werden/ liesse man sich solches nicht entgegen seyn/ insonderheit hätte man dahin zusehen / daß Chur-Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag beweglich ersucht würden / dieses Werck und sonderlich was davon dependirt, wohl zuerwägen.

Halberstadt. Man hätte auß vorsitzenden Votis mit mehrerem vernommen / was Gestalten in denenselben die Jura Statuum bey diesem Postwesen mit mehrerem deducirt, womit man dann sich/ geliebter Kürtze halben allerdings conformirte, und auff seithen Halberstadt gleichfalls dafür hielte / daß dieses Post-Regale von Chur-Fürsten und Ständen wohl in acht zunehmen wäre; Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg hätten sich biß dato jedesmal dabey maintenirt, und von niemanden einigen Eingriff thun lassen / sehen auch annoch nicht ab/ wie solches unbeschadet der Hohen Landes Fürstl. Obrigkeit / und ohne den allergrösten Præjudiz geschehen könne. Es habe zwar Graf Taris bey Jhro Kayserl. Majest. über Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. und daß dieselbe ihn durch Dero Chur-Fürstenthum und Lande seine Posten anzuordnen / nicht verstatten wollen / sich mit ziemlichen Impertinentien beschwehret / auch darauff von der jetzigen Kayserl. Majest. unterm dato Wien den 29. Decembris 1659. ein Kayserl. Schreiben extrahirt, welches aber Sr. Chur-Fürstl. Durchl. den 26. April folgenden Jahrs pro nuda informatione Cæsaris beantwortet/ und darinnen der Chur-Fürsten und Stände Gerechtsame/ hingegen deß Taris unbefugsame ziemlicher massen deducirt; Und obwohl Jhr. Kayserl. Majest. den 12. Julii 1660. sich darauff Allergnädigst vernehmen lassen / daß Dero Meynung nicht wäre/ Sr. Chur-Fürstl. Durchl. mit dem Graf Taxis zur Parthey zumachen / man auch deßhalb dafür gehalten / es würde allerdings dabey sein Verbleiben haben/ so seye dannoch derselbe nochmahls mit einer Schrifft / so auch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. communicirt worden / bey Jhr. Kayserl. Majest. eingekommen / und weil darauß erhelle / daß Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und andere Mitstände er gantz unverantwortlich-und unleidlicher Weise beschuldigt / als mißbräuchten sich dieselbe des Post-Regals zu Handhabung frembder Correspondenzien und gäntzlicher Umwerffung deß allgemeinen Wesens / so haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. nicht umhin gekönt / Namens Jhrer und Dero Mit-Standen durch ein unterthänigstes Schreiben an die Kayserl. Majest. die Andung wider den Graf Taris zu rechter Zeit vorzubehalten / und seye man erbietig / solches alles / wofern es denen Löbl. Ständen beliebig seyn möchte/ zucommuniciren. Weilen auch der Reichs-Tag nunmehro herannahe / so geben Se. Chur-Fürstl. Durchl. diesem Löbl. Conessui zubedencken/ ob nicht bey so gestalten Dingen diese Sachen conjunctim und insgesamt contra den Graf Taxis zu eiffern / und ob nöthig wäre / daß dieser Außländer mit dem Postwesen in dem Heil. Römis. Reich dergestalt umgehe / und so einen grossen Vortheil ohne den geringsten Gegendienst auß demselben ziehe / ja ob er nicht durch die atrociſſimas injurias, welche er der jüngsten Schrifft angehängt / sich nicht vielmehr dieser von Kayserl. Majest. Namens deß Reichs beschehenen Belehnung verlustigt gemacht. Solte auch immittelst ein Schreiben an Jhr. Kayserl. Majest. vorgeschlagener massen per majora bewilligt werden/ liesse man sich solches gefallen. Das præsentiſſimum Remedium aber gegen deß Taris Eingriffe würde seyn/ daß demselben nicht das geringste verstattet und eingeraumt werde / nicht zweifflende / es würden so wohl die Nachsitzende / als von denen Vorsitzenden geschehen / zu Behauptung ihrer eigenen Landes-Fürstl. Hoheit hierunter mit Sr. Chur-Fürstl. Durchl. antretten / Gestalt dieselbe dahin sich erbotten haben wollen.

Mecklenburg Schwerin: Conformirte sich mit dem Vorsitzenden.

Mecklenburg Güstrau deßgleichen / mit dem Anhang/ daß auff dem Reichs-Tag diese Sache behutsam zu tractiren / auß denen im Zellischen Voto angeführten Ursachen / wie auch wegen deß Bischoffs zu Münster / welcher ein großes Land / aber bißhero noch keine bestellte Post darinnen hätte / und weilen verlauten wolte / daß er denen Städten Hamburg und Amsterdam verstattete / ihre Botten durchgehen zulassen / stünde zuvermuthen/ daß er auff des Taris Begehren leichtlich nachgeben würde / sonsten würden Jhre Fürstl. Durchleucht Sich nicht entbrechen / demjenigen / was zu Abhelffung dieses Unwesens vor gut befunden werden möchte / das ihrige beyzutragen.

Hollstein Schleßwig: wäre nicht genugsam instruirt, sondern befelcht zu referiren, zweiffele nicht / wann das geschehen / würden Jhro Königliche Majest. denen Ständen nicht ab handen gehen / sondern vielmehr cooperiren, damit diese Gravamina abgestellt würden/ gestalt sie davon ungezweiffelt gegen bevorstehenden Reichs-Tag ihre Gesandten dahin mit genugsamer Instruction versehen würden.

Hollstein Gottorff ad Majora.

Hildes-

Hildesheim / Es seye billich ein jedwederer bey seinen habenden Juribus zu schützen / darnebst auch zu consideriren, daß Ihr. Kayserl. Majest. von Dero Regalien, so sie pro summis hielten / nichts entzogen würde / Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / hätten deß Taxis Postmeister mit gewissen Conditionen, als nehmlich gegen einem Revers, und daß man nebst Ihr. Kayserl. Majest. auch Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. Wappen anschlagen lassen müsse / bißhero zwar geduldet / würden sich aber dannoch demjenigen nicht entziehen / was vom Crayße gut befunden werden möchte.

Sachsen Lauenburg. Weil sein Principal nebst andern benachbarten Fürsten verschiedene Executions-Befelche in diesem Punct vom Kayserl. Hof erhalten / könne er sich nicht heraus lassen / sondern wolle es ad referendum nehmen.

Stifft Lübeck. Obwohl Ihr. Kayserl. Majest. das General Postwesen im Römischen Reich nicht zu disputiren / so müste dannoch Chur-Fürsten und Ständen solches dardurch nicht benommen werden / sondern es hätten sich dieselbe dabey zu manuteniren / und wäre interim an Ihr. Kayserl. Majest. vorgeschlagener massen zuschreiben / und das Werck mit gesambter Hand auf dem Reichs-Tag vorzunehmen.

Schwerin Ratzenburg / wie Mecklenburg Schwerin.

Blanckenburg wie Wolffenbüttel. Mit dem Anhang / wofern das Schreiben an Ihr. Kayserl. Majest. beliebt werden sollte / demselben zu inseriren / wie die Stände guten Theils in dem Postwesen eine Verordnung gemacht / und sich und ihre Gerechtsame manuteniren wolten; Wobey dann ferner errinnert wird / daß denen Jenigen / so ihre Jura zu manuteniren suchen / von denen übrigen Crayß-Ständen möchte assistirt werden.

Lübeck Führte weitläuffig an / wie man an seiten der Stadt bald auff der Statuum Gerechtsame / bald auf Ihrer Kayserl. Majest. und dero Vorfahren am Reich / sonderlich deß Kaysers Maximiliani Intention, und zwar / daß dieselbe das Postwesen für ein sonderliches hohes Regale gehalten / und dessen Successores Ihro hierunter gefolget / reflectirt, dahero man nach verschiedenen mahlen angedroheter Straff ein Mittel zuletzt ergriffen / und sich dahin erklärt / daß die Kayserl. sonst Taxische Post in der Stadt bleiben könte / zu Annehmung der Staats-Sachen / dahingegen müsten die Botten zu Besserung der Commercien und der Privat-Leuthe Brieffe beybehalten bleiben / gestallt man sich durch ein Allerunterthänigstes Parition-Schreiben dahin erklärt / solten aber die Stände nun der Meynung seyn / daß in diesem Crayß keine Reichs-Post zuleiden / wolte man es referiren, und hielte dafür die Principales würden damit einig seyn / und könne das vorgeschlagene Schreiben an Ihr. Kayserl. Majest. abgelassen werden / Es hätten aber die Stände sich dahin zuerklären / wann einem oder dem andern die Execution diserhalb anbefohlen werden möchte / wie denen Häusern Hollstein und Sachsen Lauenburg geschehen / daß sie so dann dieselbe in suspenso lassen wollten.

Goslar. Seye nicht dabey interessirt, hielte dannoch darfür / daß an Ihr. Kayserl. Majest. zuschreiben / auch bey bevorstehendem Reichs-Tag dahin zusehen / daß die Stände durch den Taxis ferner nicht beschwehret würden.

Directorium Bremen. Habe zur Genüge vernommen / daß der Graf Taxis zu seiner vermeinten Prætension nicht befugt / Ihr. Kayserl. Majest. seye das Postwesen in so weit nicht zubestreiten / haben es auch niemahlen bestritten / sondern jederzeit befördert / massen bekandt / daß bey jüngster Unruhe / und nachgehends biß auf diese Stunde / man ihrer seits die Kayserl. Post alle Wochen zwey und mehrmahl / durch ihre Besatzung Buxtehude bey Nächtlicher Weile durch- und frey passiren lassen / welches an andern Orthen so bald nicht würde geschehen seyn / daß aber Status Imperii dardurch an ihrem habenden Post-Regal solten können gehindert werden / sehen dieselbe so wenig als andere Status, hielten dafür / ein jeder sich in geruhiger und wohlhergebrachter Possession durch dienliche Mittel zuschützen und zu manuteniren befugt seye / ratione deß Schreibens / so an Ihr. Kayserl. Majest. abzulassen / conformire man sich / wie auch daß in Comitiis mit denen jenigen Ständen / so hiebey nicht interessirt, man conferire / und dardurch dem Unheil abzuhelffen sich bemühe / accommodirte sich also mit denen Majoribus, offerirte gegen dergleichen Eingriffe auff begebenden Fall bey Ihr. Kayserl. Majest. Assistenz.

Concludebatur.

Es wäre bey währender dieser Versammlung an die Röm. Kayserl. Majest. Unsern Allergnädigsten Herrn im Namen deß Niedersächsischen Löbl. Crayses / ein außführlich und beweglich Schreiben unterthänigst abzulassen / darinnen deroselben zu repræsentiren, welchergestalt der Graf Taxis Chur-Fürsten und Stände in ihrem Post-Regali und geruhsamen Possess zu turbiren und zu beeinträchtigen nicht befugt / und daß hingegen Chur-Fürsten

und Stände zu Ihr. Kayserl. Majest. das unterthänigste Vertrauen hätten / sie bey diesem ihrem Regal gleich andern dero zustehenden Juribus Superioritatis Allergnädigst würden manutenirt und geschützt werden / wie auch daß Chur-Fürsten und Stände sich bey diesem Regali und dessen geruhigen Possession wider dergleichen Eingriffe und Turbationen jederzeit billich zutuiren und handhaben / immittelst würde auch ein Jeder Stand sich hinführo bey diesem wohlgebrachten Jure bestes Fleißes nicht allein schützen / sondern auch andern Commembris billiche und gebürliche Assistenz leisten / so wolte auch hochnöthig seyn / daß bey instehendem Reichs-Tag dieses Negotium mit andern Reichs-Ständen communicirt, damit conjunctis Consiliis Chur Fürsten und Stände bey ihren Regalien so viel besser und beständiger conservirt werden können.

Num. CVII.

Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest. von des Löbl. Nidersächsischen Crayßes Ständen.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. ruhet verhoffentlich in allergnädigstem Angedencken / was eine Zeithero zwischen Fürsten und Ständen deß Reichs / absonderlich auch dieses Nider-Sächsischen Crayßes / und dem Graf Taris deß Postwesens halber ergangen / und weil bey jetziger Crayß-Versamlung viel Klagen einkommen / wie nemlich derselbe nicht allein allerhand widerrechtlich Beginnen und Eingriff deßwegen verübe / sondern auch sich aller vermessenen und höchst injuriosischen imputationen und Betrohungen ungescheut verneuen lassen; So ist es vor hochnöthig befunden worden / Euer Kays. Majest. unterthänigst zu repræsentiren / welchergestalt der Graf Taris die von Weyland Kayser Matthia Anno 1615. erhaltene Belehnung / und darauff so wohl von Euer Kayserl. Majestät Herrn Vattern Weyland Ferdinando III. den 13. Augusti 1637. als von Euer Kayserl. Majest. selbsten sub dato Wien den 19. April 1658. allergnädigst ertheilte und publicirte Patenta nicht befugt sey / wider alle Rechten und deren klaren Buchstaben dahin zu extendiren / daß er solte dadurch bemächtiget seyn / Fürsten und Stände wohl hergebrachtes und in ihren Landen quietè exercirtes Jus Postarum durchzulöchern / ja mit einsten übern Hauffen zuwerffen / der klare Buchstab weiset / daß die erste Concession deß Graf Taris nur auff die damahlige angeordnete gebräuchliche Ordinari Posten eingerichtet / ist auch bekant / daß Anno 1615. wie Ihr Kayserl. Majest. die Stände deß Reichs / wegen Anrichtung einiger Posten ersuchet / mehrere Stände / ohnerachtet einige darinnen condescendiret / dannoch ihr unbeschränctes Recht der Posten halber / in ihren Chur-Fürstenthumen und Gebiethen allerdings behalten / auch einige Einsperr- oder Neuerung darinnen nicht gestatten können / und biß dahero ruhig besessen; So werden auch vor hochwohlermeldte Euer Kayserl. Majest. Herrn Vattern und Dero eigene Patenten Ihme in seinen unbefugten Attentatis nicht zu statten kommen / maßen dieselbe nur alleine wider die von den Kauffleuten und Städten / dem ordenlichen Kayserl. Postwesen zur Nachtheil und Abbruch verfügte unleidentliche Excessen und Mißbräuche zu wehren / nicht aber Fürsten und Stände an dero habenden / und biß anhero ohne contradiction exercirten Regalien / Recht und Gerechtigkeiten einigen Abbruch oder Hinderung zugestatten gemeint seyn / woraus Sonnenheiter zu Tag lieget / wie gar unbefugter / straffbar- und gefährlicher Weise der Graf Taris ob hochbemeldte Kayserl. Concessiones und Patenta nach seinem eigenen Gehirn interpretiren, und mißdeuten will / nur damit er Fürsten und Stände um dero wohlhergebrachtes Jus Postarum bringen / und er seine glücklich angefangene Marchanderie nach Wunsch und mit desto besserem Vortheil continuiren möge; Es befrembdet zwar Fürsten und Stände solch widerrechtliches Vornehmen und Beginnen nicht / wann sie betrachten / wie derselbe sich nicht entfärbet / noch gescheuet / Anno 1657. zu Franckfurth bey einrichtender Wahl-Capitulation / Ihro Kayserl. Majestät selbsten diß Jus Postarum in Dero Erb-Ländern strittig zu machen / die dannoch höchstrühmlich dasselbe wider so ungeräumtes Ansinnen geschützet / hätten auch auff offtermeldten Graf Taris so grosse Reflexion nicht zunehmen / sondern könten solchen ihren hohen Regalien und Juri Superioritatis zuwider lauffenden unziemlichen Eingriff / durch zulängliche Mittel begegnen / wie sie dann deren zu aller Begebenheit zugebrauchen / und nicht zu versaumen gemeint seyen / gleichwohl und weilen zu Euer Kayserl Majest. Fürsten und Stände dieses Nider-Sächsischen Crayßes das Unterthänigste sichere Vertrauen gesetzet / es werden Dieselbe sie bey Ihren hohen Regalien, Jure Superioritatis und anderer Gerechtsamkeit / absonderlich bey diesem Jure Postarum vielmehr allergnädigst handhaben / und wider alle unleidenliche Turbationes kräfftiglich schützen / dann deß Graf Taris und andern

unziem-

unziemlichen weitaußsehenden Vornehmen länger nicht nachsehen / bevorab / weilen Fürsten und Ständen in den Reichs-Satzungen / und zwar in dem Reichs-Abschied von Ao. 1542. §. Und damit man auch. Mit diesem Jure Postarum (sine quo neque pacis neque fœderum faciendorum aut Commerciorum erigendorum libertas subsistere potest) und Krafft dessen in ihren Territoriis Posten anzulegen / und Verordnung darüber zu machen / außtrucklich und stattlich versehen / dasselbe auch in dem Instrumento Pacis Art. 8. Vers. sic Gaudeant sine contradictione &c. inter Jura Statuum referiret , und mit hellen Worten confirmiret worden / sie sich auch nicht erinnern / daß sie dieser Ihrer Gerechtsamkeit sich jemahls solten begeben / vielweniger ichtwas dergleichen verwürcket haben / dardurch sie solches Juris sich hätten verlustig gemacht; So haben Euer Kayserl. Majest. zu allem Unterthänigsten Respect und Declinirung aller sonst besorgender Mißverständnüsse und Irregularitæten solches Wir vorzustellen für höchst nöthig erachtet / und darneben Euer Kayserl. Majest. im Nahmen Unserer Gnädigsten / Gnädigen und Geehrten Herrn und Obern hiemit allerunterthänigst ersuchen sollen / und werden Dieselbe allergnädigst geruhen krafft tragenden Kayserl. Amts Fürsten und Stände dieses Nider-Sächsischen Crayßes bey dero wohlhergebrachten in den Reichs-Satzungen vestgegründeten und biß dahero in Ruh besessenen und geübten Regalien, Gerechtigkeiten / und Jure Superioritatis kräfftiglich und nachtrücklich zuschützen / und nicht zugestatten / daß der Graf Taxis / oder wer sich dessen unternehmen würde / hinführo wider alle Fug und Recht / Fürsten und Ständen diejenige Ordnung / so sie krafft habender und von Euer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen tragender Lands-Fürstl. Hoheit deß Postwesens halber gemacht / zunicht zu machen / oder einige Turbation und Abbruch zuzufügen und zu verüben sich unterstehen / sondern denselben vielmehr dahin ernstlich anzuweißen / daß er mit seinen bißhero verübten / unbefugten / unziemlichen und widerrechtlichen Imputationen und Beginnen innen und zurück halte / und seinen eigennutzigen Begierden den Zaum nicht zulang schiessen lasse / damit alle sonst besorgende Weitläufftigkeit und grund-verderbliche Inconvenientien verhindert / und ein beständiges Vertrauen unter Euer Kayserl. Majest. und den gehorsamen Ständen befestiget und bey behalten werden möge; Wie nun solches unser unterthänigstes Suchen in den Reichs-Satzungen begründet / auf allerhöchster Billichkeit beruhet / also getrösten wir uns allergnädigster Erhörung. ꝛc.

Magdeburg.

Man hätte den vom Directorio gemachten Auffsatz verlesen / und weil ein und das andere dabey zuerinnern / ein ander Concept abgefasset / so man loco Voti verlesen wolte: Legebat Dominus Legatus Krullius, qui ipse conceperat Repræsentationem ad Cæsaream Majestatem his verbis:

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

Euer Kayserl. Majest. ruhet in Allergnädigster Gedächtnuß / was eine Zeithero deß Postwesens halber fürgangen / und welcher Gestalt Graf Taxis dasselbe allein an sich ziehen / dadurch Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs in ihre hergebrachte auf der notorietæt bestehende Jura und Regalia, die sie von Euer Kayserl. Majest. mit schwehren Unkosten zu Lehen tragen und theuer erworben haben / beschwehren und mercklich eingegriffen / und darüber Beyfall zuerlangen / sich eusserst bemühen wollen ; Auf empfangenen gemessenen Befehl von unsern Gnädigsten und Gnädigen Fürsten und Herrn / auch Gnädigen Oberen / haben wir nun nicht unterlassen sollen / bey dieser angestellten Crayß-Versamlung dieses Werck seiner Wichtigkeit nach mit sorgfältigem Fleiß zuüberlegen / und dasselbe in reiffe Deliberation und Berathschlagung kommen zulassen / und werden Euer Kayserl. Majest. nicht ungnädigst vermercken / wann wegen Höchstgedachter unser Gnädigst und Gnädigen Herrn / auch Gnädigen Obern und Principalen zu Conservation derselben zustehenden kundbahren Jurium, Fugnüßen und Regalien wir die Nothdurfft gleichwohl mit Allerunterthänigster Veneration und Respect fürstellen werden / worbey wir uns so viel immer möglich ist / der Kürtze gebrauchen / und Euer Kayserl. Majest. in Dero hohen Kayserl. Obliegen und Reichs-Verrichtungen mit Weitläufftigkeit nicht beschwerlich seyn wollen; Allermassen nun Hochgedachte unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herrn / auch Gnädige Obere und Principalen niemahls zu Sinne und Gemüthe gefast / Euer Kayserl. Majest. habendes Post-Regale in einigen Zweiffel zuziehen / und darüber unnöthige Disputationes zuerwecken; Als tragen sie auch hingegen zu Euer Kayserl. Majest. das zuverläßige allergehorsamste Vertrauen / und leben der unfehlbaren Confidenz, es werden auch dieselbe ihr in Kayserl. Gnaden gefällig seyn lassen / bey ihren Reichskündigen und hergebrachten Juribus und Regalien, worunter nach vernünfftiger Wahn und Meynung der Rechtsgelehrten / und trefflichsten Politicorum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0167
DFG

die Bestellung des Postwesens ohne allen Zweiffel mit zuverstehen und begriffen ist/ so vielmehr mächtig zuschützen und dabey zumanuteniren, als geschehen zulassen/ daß sie darwieder quocunque modo aut sub quovis quæsito colore in Regali Postarum Jure gekräncket und beunruhiget würden/ die wohlgefaßte und mit reiffen Vorsinnen gemachte Constitutiones und Reichs-Abschiede geben klar und gründliche Maaße/ was es mit dem Postwesen vor eine Bewandnüß habe/ es führen da benebenst Euer Kayserl. Majest. in allergnädigstem Angedencken/ was Gestalt die Grafen von Taris erst bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ Glorwürdigsten Andenckens 1615. mit dem Postwesen seyn beliehen worden/ welches aber ohne Nachtheil der Chur-Fürsten und Stände geschehen/ denen in ihre ab antiquo wohl hergebrachte Jura und Regalia nicht gegriffen werden können/ die sie nichts destoweniger wie vor und nach behalten/ und conserviret haben/ in mehrerer und wohlbedencklicher Erwegung/ daß gleichwie Chur-Fürsten und Stände/ über ihre zustehende und theuer erworbene Jura, Gerechtsame und Regalia von langer Zeit und von Euer Kayserl. Majest. Hochlöblichsten Vorfahren beliehen/ und ihnen darbey gebührlicher Schutz und Beschirmung sanctè versprochen worden; Also folget daraus unwiederleglich/ daß was 1615. mit Belehnung der Grafen von Taris deß Postwesens halber fürgangen/ Chur-Fürsten und Ständen nicht præjudiciren können/ sondern das/ so ihnen von Altersher notoriè competirt und zugestanden/ annoch ohne Zweiffel gebühren müsse/ welches auch zubestärcken/ daß Er Euer Kayserl. Majest. Hochgeehrtister Herr Vatter Ferdinandus III. Glorwürdigster Gedächtnüß einen Revers-Brieff außgestelt/ worinnen die Oesterreichis. Erb- wie nicht weniger die Reichs-Lande per expressum excipirt und außgenommen worden/ darinn die Grafen von Taris im Postwesen ein- und fürzugreiffen nicht befugt seyn sollen/ wie dann auch Eu. Kayserl. Majest. denenselben nicht gestatten/ in Dero Königreich Böhmen das Postwesen/ und was solchem annex ist/ zuexerciren, zudem bestehet auf der Notorietæt, und ist unverneinlich/ daß vor- und in dem Kriegs-Wesen keine von Taris herrührende oder von ihm dependirende Posten in diesem Löbl. Niedersächsischen Crayße gewesen/ noch darinnen gehalten worden/ und weil dessen Fürsten und Stände darüber die Nothdurfft allbereit verordnet/ werden Eu. Kayserl. Majest. Allergnädigst gemeint seyn/ hierunter ihnen viel lieber mächtig zuassistiren, und dadurch denselben ihre zustehende/ und von vielen Jahren hergebrachte kundbahre Jura und Regalia zu conserviren, als geschehen zulassen/ daß um der Grafen eigennutziges Gesuches willen Ihnen beschwehrlich eingegriffen/ und dieselben convelliret werden/ welches nicht allein dem so theuer erworbenen Instrumento Pacis, sondern auch Euer Kays. Majest. Wahl-Capitulation zuwiderstehen und lauffen würde. Wann dann aus diesem allem so Euer Kayserl. Majest. zu beständiger Conservation und Erhaltung unserer Gnädigsten und Gnädigen Fürsten und Herrn/ auch Geehrten Obern und Principalen hergebrachten Weltkündigen Jurium und Regalien (worüber sich dieselbe mit dem Graf Taris in einige vergebliche und unnöthige Disputation einzulassen nicht gemeint/ noch ihm gestatten oder zugeben werden/ daß er solche Jura und Regalia in Zweiffel ziehen und darüber zur Ungebühr scrupuliren möge) wir mit etwas Umständen doch geziemender Ehrerbietung allerunterthänigst und nothwendig fürstellen/ deß Grafen von Taris unbefugtes eigennutziges Fürnehmen Allergnädigst erkennen und abnehmen werden; So leben wir der allerunterthänigsten zuverläßigen Zuversicht/ bitten auch Euer Kayserl. Majest. darum im Namen und an statt hochgedachter unser Gnädigst und Gnädigen Fürsten und Herrn/ wie auch geehrten Obern und Principalen Allergehorsamst/ Sie geruhen Allergnädigst/ in Krafft tragenden hohen Kays. Amts/ Fürsten und Stände dieses Löbl. Niedersächs. Crayses bey Dero wohl hergebrachten und so theuer erworbenen in den Reichs-Satzungen/ auch Instrumento Pacis und Kayserl. Wahl-Capitulationen wohlgegründeten und biß dahero ruhiglich besessenen und offentlich geübten und exercirten Regalien, Gerechtigkeiten und Juribus Superioritatis mächtig und nachtrücklich zuschützen/ und nicht zuzugeben noch zu gestatten/ daß eben der Graf Taris/ und wer sich dessen hinführo anmäßlich und mit fürgetrungener Gewalt unternehmen würde/ wieder alle Rechte und Fug/ sie darinnen turbiren und beeinträchtigen dörffte/ sondern demselben vielmehr mit allem Kayserl. Ernst nachtrücklich aufzuerlegen/ und ihm Befehl zugeben/ daß er mit seinen bißherigen verübten unbefugten/ und wieder alle Rechte lauffenden Attentaten, und was der Eigennutz sonsten unternimmet/ zuruck halte/ dann auch die Land-Fuhrwercke und angelegte Post-Caleschen, worinnen Er raysende Leute über Land zuführen/ und darauff Kauffmanns-Güter/ Paqueten und Waaren mit auffzunemmen/ sich wider alle Recht de facto unterstehet/ und andern dadurch allerhand Weitläuffigkeit und Inconvenientien causirt, abstelle/ die Reichs-Satzungen aber in schuldigster Observanz halten thue/ und das Instrumentum Pacis gebührlich beobachte. Wie nun dardurch zwischen Euer Kayserl. Majest. und dero Getreuen Chur-Fürsten und Ständen/ ein beständiges vestes Vertrauen auffgebauet/ bestens stabiliret, und erhalten wird; Also werden Euer Kayserl. Majest. um desto vielweniger Bedencken tragen/ Unserm allerunterthänigsten/ und auff den Grund der Gerechtigkeit und Billichkeit bestehenden Suchen zu deferiren, und

statt

statt zugeben / die Wir hiemit dem Allerhöchsten zu beständiger Leibs-Gesundheit / langem Leben / friedlicher und mit allem Glück gesegneter Kayserl. Regierung und selbst verlangenden hohen Prosperitæt gantz treulich empfehlen / und verbleiben Euer Kayserl. Majest. zu Bezeug- und Erweisung Allerunterthänigst- Treu-Gehorsamster Dienste bereit / willigst und äusserst geflissen. &c.

Wolffenbüttel. Man hat es hören verlesen / und dabey nichts sonderliches zuerinnern / jedoch wäre es ad dictaturam zugeben / damit es ein jeder mit Fleiß durchlesen / und hiernächst sich herauß lassen könte.

Zelle / Grubenhagen / Calenberg: Wie Wolffenbüttel.

Halberstatt: Wann es vorhero ad dictaturam gebracht / wolte man es mit Fleiß verlesen / und sich hiernächst weiter vernehmen lassen.

Mecklenburg Schwerin: wäre mit dem Schreiben einig / nur daß die Investitur der Fürsten mit anzuführen / an statt Böhmen die Kayserl. Erb-Länder zu setzen / und dann das Wort Inconvenientien moderatius einzurichten. Cæteri omnes wie Braunschweig.

Bremisches Directorium: Man ließe geschehen / daß es ad dictaturam käme / und würde man hiernächst zu vernehmen haben / was einer oder der ander dabey zu erinnern.

Num. CVIII.

Extract. Nieder-Sächsischen Crayß-Recess,

d. Anno 1662. §. 28.

WAnn dann auch vors Sechste / welcher Gestalten denen eine Zeithero von dem Graff Taris / wider Fürsten und Stände wohl-hergebrachtes Post-Regale verübten Thätlichkeiten und höchst-præjudicirlichen Eingriffen / in Zeiten zubegegnen / in behörige Deliberation kommen / so ist darfür gehalten worden / daß Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayßes sich bey ihrem wohl-hergebrachten Jure Postarum wieder alle ohnbefugte Anmaßlichkeit und Vornehmen der Begebenheit nach billich zu conserviren und keines Wegs geschehen zu lassen / daß ihnen darinn eingegriffen / und einiges Nachtheil zugezogen werde / damit aber diß umb desto vielmehr zuerheben und würcklich zuerlangen / so will die Nothwendigkeit erfordern / ist auch einmüthig beliebet / daß Fürsten und Stände hierunter einander secundiren, und was die Jura Statuum und Reichs-Herkommen erfordern / sorgfältig beobachten / zumahlen aber dahin sehen / daß / was diß-falls die Reichs-Constitutiones und Instrumentum Pacis besagen / considerirt werde / zu dem Behuff dann durchgehends dienlich ermessen / daß bey währender dieser Versamlung / an vor Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. von diesem Crayße ein außführliches und bewegliches Schreiben abgehen möge / wie solches sub Num. abgefasset ist / darinnen deroselben allerunterthänigst zu repræsentiren / daß Graf Taris keines Wegs befugt noch berechtiget seye / dergestalt Fürsten und Stände in Ihrem wohlhergebrachten und biß anhero ruhig exercirten Jure Postarum Eintrag oder Hinderung zuthun / und daß Fürsten und Stände deß Unterthänigsten sichern Vertrauens leben / Ihro Kayserl. Majest. werde viel lieber Sie bey dero hohen Regalien, habendem Jure Superioritatis und deren Possession gegen Männiglichs widerrechtliches Beginnen allergnädigst tuiren und schützen / als solche vom Graf Taris fürgenommene wider die Reichs-Constitutiones gerade lauffende unbefugte Attentata und Eingriffe gut heissen / oder denselben nachsehen werden / über dem wird nicht undienlich seyn / diß negotium bey jetzigem Reichs-Tage mit andern / bevorab denjenigen Ständen / welche commune Interesse mit diesem Löbl. Crayße haben / in Rath zu stellen und zu überlegen / damit ein jeder Stand bey seinen Regalien, conjunctis consiliis so viel desto füglicher und sicherer conserviret, auch diejenigen / so von Chur-Fürsten und Ständen bey dem Postwesen gebraucht werden / wider alle Thätlichkeiten gebührlich geschützet werden.

Num. CIX.

P. P.

WAs an uns die Land-Gräfin zu Hessen ihr wegen deß im Postwesen an euch den 7. May jüngsthin ergangenen Kayserl. Rescripti den 14. nechstabgewichenen Monats Junii in Schreiben habt gelangen lassen / deßen werdet Ihr euch Zweiffels ohne wohl erinnern.

Nun nehmen Wir in dieser Sache einerley Interesse, und seyn nicht gesinnet dasselbe abzuschaffen / daß wir zu Fortbringung unserer und der Unserigen Brieffen herbrachter und

befugter massen angeordnet / wir wollen uns auch versehen / daß ihr Euch dasjenige / was Graf Taris hierunter erpracticirt, zu widrigem Beginnen nicht werdet bewegen lassen / zumahlen wir biß dahin der Gebühr nicht gehört / Ihre Kayserl. Majest. auch noch in erlittenem Jahr eine besondere Abschickung an Uns gethan haben / umb zu versuchen / ob diese Sache durch Gütliche Handlung in gewissen Stand gesetzet werden möchte / welche aber deßwegen nicht zulangen können / weil man uns gar zuverfängliche Conditiones vorgeschlagen / dafern ihr nun bey solcher Bewandnuß über bessere Zuversicht gegen Unsere der Land-Gräfin bey euch subsistirende und abgehende Post-Bediente einige Execution verhängen werdet / so können wir solches anderst nicht / als für eine Zunöthigung auffnehmen / und werden zu handhabung unserer Fürstl. Hoheit / auch Gerechtsame die erlaubte Gegen-Mittel nicht weniger wider euch und die eurige / als die Tarische Post-Bediente an Hand zunehmen gemüssiget / da ihr dann den Schaden euch selbst zu imputiren haben werdet; Wir wollen jedoch euch ein besseres zutrauen / und daß ihr vielmehr euch angelegen seyn lassen werdet / die vom Graf Taris per sub- & obreptionem erhaltene und euch anbefohlene Execution vermittelst Einwendung dero euch dißfalls zustehenden Einreden gehörigen Orths zu decliniren / seyn auch deß Gnädigsten Erbiethens / fals alsdann der Graf Taris nicht in Ruh stehen / sondern mit Erpracticirung schärfferer Processen euch zusetzen solte / euch die Hand zu biethen / und mit und neben andern Chur- und Fürsten und Ständen die Nothdurfft darwider zu beobachten. &c. Geben den 5. Julii Anno 1670.

An die Stadt Franckfurth.

Num. CX.

Leopold. ꝛc.

WAs Ihr auf unser an euch unterm 4. diß abgangenen Gnädigsten Befehl / Krafft welches wir euch auffgetragen / daß ihr euch unsers Cammerers / Ober-Reichs-Hof- auch unserer Erb-Königreich und Landen General-Postmeisters / auch Lieben Getreuen / Carl Grafens von Paar / wider den Claudium Francisçum Grafen zu Taris Postwesens halber schwebende Streit-Sach dergestalt recommendirt seyn lassen / und daran und darob seyn wollet / damit denen von Ihme Grafen von Paar behaupteten Rebus Judicatis nichts wiedriges der bevorstehenden beständigen Wahl-Capitulation einverleibt werde / unterm 11. dito unterthänigst geantwortet / und euch zugleich zu Vollziehung solches unsers Gnädigsten Befehls Gehorsamst anerbotten / das haben wir Gnädigst wohl vernommen.

Und weilen es Eurem Vermelden nach noch nicht offentlich außgebrochen / wohin die Fürstl. diß falls incliniren, doch die Nachricht habt / sie weder einem noch dem andern Theil auß Ihnen zufavorisiren gesonnen / sondern dahin collimiren sollen / daß fast einem jeden Fürsten die Post in seinem Land nach Belieben zubestellen frey gelassen werden solle / und dahero zum fürterlichsten scheinete / daß sich beede Partheyen dieser ihren Differentien wegen schiedlich vereinbaren thäten; Als lassen wir uns solches Euer Gehorsamstes Gutachten Gnädigst wohl gefallen / und wollet ihr sonderlich dem Grafen Taris / oder seinen Bestellten darob zusprechen und capace machen / daß er die Sach nicht gar zustarck urgire, und dardurch zu seinem eigenen Schaden Ursach gebe / sondern vielmehrers den Weg amicabilis compositionis ergreiffe / wie wir ein gleichmäßiges auch dem von Paar Gnädigst auffgetragen haben / sonsten könnet ihr euch vorhin anbefohlener / und auch unterthänigst anerbottener massen diese ex parte sein deß Grafens von Paar militirende Fundamenta nochmahlen bestens angelegen seyn lassen / doch vor allen Dingen sehen / und euere Kräfften dahin antragen / daß besagter beständigen Wahl-Capitulation wegen dieses Particular-Streits uns und unserm Post-Regali nichts præjudicirliches zugezogen / sondern unsere dißfalls habende Jura abstrahendo ab hac particulari differentia & lite in der verfassenden beständigen Capitulation unberührt und unangegriffen gelassen werden. Deme Ihr &c. und wir &c. Lintz den 18. Jun. 1664.

An die Oesterreichische Gesandschafft.

Num. CXI.

Leopold. ꝛc.

EUer Liebd. wird äusserlich schon vorkommen seyn / und geruhen dieselbe sich von unsern Oesterreichischen Gesandten unbeschwehrt mit mehrerem informiren zulassen / was sich zwischen dem Tit. Carl Grafen von Paar / und dem Tit. Claudio Grafen von Taxis bey unserer letztern Anwesenheit zu Regenspurg wegen deß ihme

Grafen

Grafen von Paar zu Lehen auffgetragenen Reichs-Hof-Post-Amts für Strittigkeiten erhoben / und auff was für Principia wir dieses Werck gestellt haben.

Nachdem uns nun erstbesagter Graf von Paar in Unterthänigkeit zuerkennen gegeben / daß sich diese Sach von neuem starck rege / und das Reichs-Post-Amt dahin fast negotire, daß ein widriges der bevorstehenden beständigen Wahl-Capitulation eingeruckt werden solte / und Er uns dahero gehorsamlichst gebetten / daß wir ihme mit unserer Kayserl. Vorschrifft an Euer Liebd. zustatten kommen wolten / daß sie nicht allein als unser Gevollmächtigter Kayserl. Commissarius in unserm selbst eigenen Namen / sondern auch von deß Ihro im Reichs-Fürsten-Rath zustehenden Condirectorii wegen / Ihro dieses Werck better Gestalt recommendirt seyn lassen wolten. Und dann hiebey unsere Kayserl. Gerechtsame / wegen deß von uns zu Lehen-rührenden Post Regals nichtweniger / als ermeldtes Herrn Grafen von Paar / durch Urthel und Recht bestätigte Befugnuß interessirt ist. Als gesinnen wir an E. L. hiemit gantz gnädiglich / weilen wir auß der uns unter dato Regenspurg den 5. hujus in E. L. Namen eingelangten fernern Relation so viel wahrgenommen / daß die Catholische Stände im Fürsten-Rath auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten bereits zusammen getragene Monita ad Capitulationem auch Ihre Gemüths-Meynung zueröffnen und abzufassen / im Werck begriffen seyn / Euer Liebd. wollen Ihro dieses Postwesen dergestallt wohl befohlen seyn lassen / damit obberührter Wahl-Capitulation nichts einverleibt werden möge / was der diß Orths bereits beschehenen Rechtl. Anordnung / und bevorab obberührten unseren selbst eigenen Gerechtsamen in einige Weg zuwider lauffen könte ; Und wir verbleiben deroselben mit &c. Wien den 21. Jul. 1664.

Num. CXII.

Leopold.

Hochwürdiger Fürst / lieber Andächtiger ;

EUer Liebden ist vorhero bekandt / was in dem Chur-Fürstl. Project der beständigen Kayserl. Capitulation so wohl / als der weltlichen Fürsten darüber verfaßten Monitis unter anderm auch Articulo vel Num. XXIX. wegen deß Reichs-Postwesens enthalten / dergestalt / wann erstberührten Monitis nachgegangen werden solte / Wir dieses Uns unsern Vorfahrern zugestandenen Post-Regals ipso facto würden destituirt werden.

Ob Wir nun wohl auf sogestalte Errinnerungen Uns so schlechterdings von der uns diß Orths zustehenden Befugnüß nicht vertringen lassen / sondern unser Gerechtsame sowol als deß allgemeinen Wesens hiebey verlirendes Interesse bestmöglichst behaupten werden / so müßen Wir doch in fernerer Nachsinnung aus was Ursachen ermelte weltliche Stände zu dergleichen Errinnerungen bewegt worden / daß neben etlichen geklagten Excessen hierzu von unserm Erb- und General-Reichs-Postmeister auch dardurch Anlaß gegeben worden / daß er bey unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Rath cum plenissima causæ cognitione in der zwischen ihme und unserm Ober-Reichs-Hoff-Postmeistern Carl Graf von Paar nach Anno 1636. entstandenen und ad Processum gediehenen Strittigkeiten ergangenen Sentenz und Lehen-Revers zuwieder / Krafft dessen jetzt gedachter Graf von Paar von seiner deß Graf Taxis Klag absolviret worden / das ihme Grafen von Paar zustehende Recht und rechtmäßig erhaltene Lehens-Investitur unfüglich in Disputat zuziehen / und solches also zubeunruhigen sich unterfangen / welches dann biß auf gegenwärtige Stund sich nicht ohne Unsere Ungelegenheit zwischen beeden Theilen enthaltet.

Weilen aber Unser / und deß allgemeinen Wesens Dienst erfordert / daß Unser Kayserl. Post-Regal in seinen richtigen Gang instituirter und durch Revers reservirter massen erhalten werde / zu dem Ende Wir dann Unserer Oesterreichis. Gesandschafft aufgetragen / sich der Sachen zuunternehmen und zusehen / damit man vermittelst würcklicher Abhelffung und Remedirung der von einem und andern Stand in Particulari geklagten Beschwerden sich alles verdrießlichen Disputats auch in diesem Passu, jedoch deß ergangenen Sentenzes auch Tarischen Lehen-Revers unverletzt / entledigen möchte / wie zwischen besagten Unsern Ober-Reichs-Hoff- und General-Reichs-Postmeistern vermittelst Bevollmächtigungen ihrer Bedienten dermaleins einiger Vergleich alda zu Regenspurg getroffen / mithin auch / wann man in dem Capitulations-Werck auf diesen Passum kommen würde / aller weiterer Verdrießlichkeit überhebt / und damit Unser Kayserl. Post-Regal in seinem Vigore allerdings verbleibe / dieses Puncti halber in mehrermeldte Capitulation gantz nichts eingeruckt werden solte / immassen Euer Liebd. von besagten Unsern Oesterreichis. Gesandten weitläuffig zuvernehmen geruhen wollen. Nachdem Wir nun vorbesagt Unsern Ober-Reichs-Hoff-Postmeistern Carl Graf von Paar dahin allbereit anweisen lassen / daß er je-

doch seinem erhaltenen Urtheil und Recht ohne Præjudiz, Nachtheil und Schaden/ auff würckliche Benennung eines von Tarischer Seiten hierzu genugsam Gevollmächtigten/ auch seinen Bedienten mit gehöriger Vollmacht abschicken wolle/ um zusehen und zuvernehmen/ ob sichs zu einer gütlichen Vermittel-und Vergleichung anlassen möchte/ unerachtet er laut hiebeygefügten Einschlußes in diesen abgeurtheilten Streit-Sachen nicht allein die an Unserm Reichs-Hoff-Rath ergangene Sentenz, sondern auch deß Grafen von Taris darauff fundirten Lehen-Revers für sich hat/ und damit Wir/ auch Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ dißfalls mit mehrerem solicitiren unbehellichter verbleiben möchten/ der Graf von Taris/ auch ihme ebener Gestalt die Güte nicht zuwider zuseyn/ durch seinen zu Regenspurg bestelten Postmeister sich vernehmen lassen.

Als haben wir nicht umhin gekönt/ E. L. hiemit Gnädiglich zuersuchen/ sie wollen auch Ihro die Composition dieses Wercks bester massen angelegen seyn/ und sich gefallen lassen/ nebst Gedachter unserer Oesterreichis. Gesandschafft beeder Theilen Gevollmächtigte und Gewalttrager für sich erfordern/ und denenselben berührte unsere Gnädigste Intention zu allseitig gütlichem Vergleich vorhalten/ auch das Werck Ihro dergestalt unschwehr angelegen seyn zulassen/ damit solcher gütlicher Vergleich in Effectu erfolge/ in ohnverhoffter Entstehung dessen aber ein als den andern Weg darob zuseyn/ daß dieses Puncti, nehmlich deß Postwesens halber/ gantz nichts in die Capitulation eingeruckt werde/ auch zu dem Ende die Stände Jedwedern in particulari dahin zuinformiren, wie daß uns selbsten sehr nachtheilig fallen würde/ wann unsere cum causæ cognitione in judicio contradictorio gefällte Urtheil vernichtet/ und ein Tertius seiner rechtmäßig erhaltenen Lehens-Investitur destituirt werden solte/ welches dann bey Ihnen Ständen jetzt und künfftig mehrer hochschädliche Consequenzen verursachen würde; Also leben der Hoffnung/ daß Euer Liebd. ihnen diß Werck obangeführter maßen allerseits bestens angelegen seyn lassen werden; Und Wir verbleiben Euer Liebd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien den 1. April. Anno 1665.

Num. CXIII.

Wir Leopold/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien. ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärndten/ Crayn/ und Würtemberg/ Graf zu Tyrol. ꝛc.

Entbiethen N. N. allen und Jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten, Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vitzthumen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuthen/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden und sonsten allen andern/ unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seynd/ denen diß unser Kayserl. Patent oder Glaubwürdige Abschrifft darvon fürkommet/ Unser Freundschafft/ Kays. Gnad/ und alles Guts/ und geben E. E. A. A. L. L. und Euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- und Gnädiglich zu vernehmen/ wie daß uns der Wohlgebohrne unser Cämmerer/ Erb-General-Postmeister im Römis. Reich und Niderland/ und Lieber Getreuer Eugenius Alexander Graf zu Thurn/ Valsassina und Taris in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen/ obwohlen sich in allweg geziemet und gebühret hätte/ daß denen von Weyland Kayser Rudolph im Jahr Fünffzehenhundert Neun und Sibentzig/ Fünffzehenhundert Neun und Achtzig und Fünffzehenhundert Siben und Neuntzig/ so dann von Kayser Matthia im Jahr Sechzehenhundert Vierzehen/ wie auch von Kayser Ferdinand dem Andern/ in Jahren Sechzehenhundert Vier und Zwantzig und Fünff und Dreyßig/ nicht weniger von Unserm Freundlich Geliebten Herrn Vattern und nechsten Vorfahren am Reich/ Kayser Ferdinand dem Dritten/ Aller-Christmildester Gedächtnuß unterm dato deß Zwölfften Augusti deß Sechszehenhundert Sieben- und Dreißigsten Jahrs/ und zwar jüngstlich den Achtzehenden Septembris Anno Sechzehenhundert Drey und Fünfftzig/ zumahlen auff vorhero eingefordertes Gutachten des gesambten Churfürstl. Collegii und mit zeitigem Rath desselben/ auch hernach von uns selbsten den Neun und Zwantzigsten Aprilis Sechzehenhundert Neun und Fünfftzig/ zu handhabung des mit sonderbahrem Costen und vielfältiger Bemühung im Heil. Röm. Reich angerichteten/ und mehr dann einmahl reformirten, also in zimlichen guten Gang gebrachten ordentlichen Kayserl. Postwesens/ hingegen aber Abschaffung deren von einer Zeit zur andern ein-

eingerissenen höchstschädlichen und nicht wenig verhinder- und nachtheiligen unleidentlichen Excessen, von etlichen Ständen deß Reichs hin und wieder de facto auffgerichteten Neben-Bottenwercks und Metzger-Posten viel unterschiedlich außgangen / und ins Reich offtmals publicirten Mandaten und Patenten, wie vor diesem beschehen / also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit nach allerseits wäre nachgesetzet und gemäß gelebet / berührte Excessen auch zu Verhütung Klag und Bestraffung der Ubertretter allerdings eingestellet worden / daß jedoch obgedachten außgegangenen Kayserl. Mandaten und Patenten zuwider und ohne einigen geziemenden Respect die vorgeklagte Excess nicht allein nicht auffhören und eingestellet worden seynd/sondern zu deß Post- und Gemeinen Wesens höchstem Nachtheil in den vorgewesenen Kriegs-Läufften noch mehrers zugenommen haben / indeme nicht nur der bißherige Mißbrauch verblieben / da bey theils Reichs- und andern mehr Städten gewisse Personen/welche sie Ordinari Botten nennen/ verordnet/ welche die Woche zwey und dreymal nach Belieben und Gefallen auß- und abgehen / und nicht allein die Brieff an den Orth oder Stadt/ dahin besagte Botten geschickt werden / sondern auch andere Brieff unterwegs zwischen den Städten / dahin sie auß- und eingehen / und dann ferners dergleichen Brieff / so weiter / als etwan nacher Italien / Franckreich / Hispanien / Engelland / Holland und andern Provinzen gehörig / eigenes Gefallens auff- und annehmen / und Ihren jedes Orths habenden Directorn und Confidenten zu weiterer Bestell- und Liefferung geben und zutragen / und zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs und Samlung der Brieff denen aufgeworffenen Botten in Städten eigene Brieffträger und Schaffner/ die ihnen die Brieff wegen der grossen Menge/ so sie haben / hin und wieder außtragen / und folgends wiederum einsammlen / ja so gar frembde außländische reütende Botten mit unterlegten Pferden passirt, allen Vorschub gethan/ und hierzu sonderbahre Bottenhäuser außgezeichnet/ und gewisse Personen zu dero Direction bestellt / und gesetzt worden / sondern auch Privat-Personen / als Burger / Wirth / Gutscher und dergleichen sich gelüsten lassen / eigene also genandte Post-Caleschen / und wochentlich mit eilfertiger Abwechslung angestellte Ordinari und Extraordinari durch Führung der Personen/ Brieff und Waaren einzuführen/ ja so gar an gewissen Orthen eigene Post-Caleschen zu Uberbringung der Brieff und Passagiers gantz neuerlich angestellt werden wollen / welches nun solche Sachen seynd / so uns an unserem wohlhergebrachten Kayserl. Regal deß Postwesens / wie auch denen samtlichen Chur-Fürsten deß Reichs / zu nicht geringem Præjudiz und Nachtheil/ und benebens zu Defraudirung und gäntzlicher Untertruckung der wohlangerichteten Kayserl. Ordinari Posten gereichen / hingegen aber die Städt/ Privat und Handelsleuth / deß Neben-Botten- und abwechslenden eilfertigen Fuhrwercks sich zu ihrem mercklichen Vortheil und Privat-Nutzen / mit Verwechslung Ein- und Außführung vieler ohne das verbottener ohnleidlicher schädlicher Müntz-Sorten und Contrabanden, als auch Abführung der Zöll und Mauth / so dann ohnvermercter eilfertiger Durchschleiffung gefährlicher / sowohl einheimischer als frembder Personen / dem alten üblichen Herkommen und unsern und deß Reichs Constitutionen zu wieder Straffmäßiger Weiß mißbrauchen / welches wir als jetzt regierender Römischer Kayser aber zugedulden oder nachzusehen gar nicht gemeint / sondern denen hierwider vielfältig außgangenen Kayserl. Mandaten und Patenten / nicht weniger als Allerhöchstgedachte Herrn Vorfahrer am Reich / Röm. Kayser gethan / auch zu inhæriren, und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharffen Pœnen und Straffen zuerfrischen/ auch diß neben angemaßte Neben-Bottenwerck samt oberzehlten und allen andern eingerissenen unleidentlichen Excessen abzuschaffen und allerdings auffzuheben gäntzlich entschlossen seynd / inmassen wir dann zum ersten / und vor allen Dingen alle / sonderlich in vorernandten und andern Reichs-Stätten über das Bottenwesen angesetzte Directores und angeordnete sonderbahre Bottenhäußer und gemeine Samlung der Brieff bey ohnnachläßiger Straff inhibiren, und hiemit ernstlich auffheben und abschaffen / auch zu dem Ende vorgemeldtem Grafen von Taxis Befelch auffgetragen / geben auch demselben hiemit Unsern vollkommenen Gewalt/ und wollen / daß er vor sich selbsten oder durch seine nachgeordnete Officier und Diener die obernandte Metzger- und dergleichen eingeschlichene Neben-Posten / Fuhr- und Bottenwerck / als weit sich dasselbe dem reformirten Kayserlichen Post-Wesen / es seye in Städten oder auff dem Land / hinderlich oder nachtheilig / oder wider Fug und Gebühr extendirt zuseyn befindet / abthun/ und was dargegen diensam und nutzlich seyn mag / anordnen/ vornehmen und fortsetzen solle / darauff wir Euer A. A. L. L. und euch Freund-Vetter- Oheim- und Gnädiglich ersuchen/ von Röm. Kayserl. Macht ernstlich befehlende / und wollen daß Euer A. A. L. L. und Ihr Niemand dann obgedachten Eugenium Alexandrum Grafen von Thurn / Valsassina und Taxis vor ordentlichen / von uns confirmirten und bestätigten General-Obristen-Postmeistern im Reich und Niderland erkennen und ehren / Ihme oder seinen nachgeordneten Postmeistern und Posthaltern Zeigern dieses Unsers Kayserl. Brieffs und vidimirter beglaubter Abschrifft oder Abdruck darvon / in Bestellung/ Veränderung/ Außzeichnung der Städt und Orth/ dahin die ordentliche Posten gelegt wer-

den

den solten / Item Straff und Bußen der Postbotten und Postverwandten / so sich in ihren Aemtern und Diensten ungebührlich erzeigen / auch sonsten insgemein und insonderheit allen und Jeden / so dem General-Postmeister-Amt oder dessen Inspection anhängig / oder Unserer dem von Taxis in Schrifften ertheilter Kayserl. Confirmation weitläuffiger einverleibet ist / ohne Jemands Anfechtung / Ein- oder Widerreden / ersprießliche Assistenz und Handreichung erweißen / ertheilen und wiederfahren lassen / die freye Päß und Oeffnung in Unsern und Euer A. A. L. L. und Euren Chur-Fürstenthumen / Landen / Städten / Märckten / Flecken und Gebiethen bey Tag und Nacht nicht allein geben und gestatten / ihne von Taxis oder seine Nachgeordnete auff ihr Ansuchen und Begehren begleiten / und begleitet zu werden verfügen / um leidentlich gebührliche Bezahlung Pferd und andere Nothdurfft bewilligen / und endlich ihne von Taxis oder seine Nachgeordnete / hierinnen in allem / als dißfalls Unsere Diener und Schutzverwandte / in guter Protection und Befelch haben / wider ihr habendes Kayserl. Privilegium nicht beschwehren noch belegen / und darwider nicht thun / noch das Jemand andern zuthun gestatten / entgegen aber und zum Fall mehrbesagter Erb-General-Reichs-Postmeister Graf von Taxis und dessen nachgeordnete Postmeister und Verwalter befinden solten / daß die bißhero nach und nach eingerissene und länger mehrers unleidentliche Mängel und Mißbräuch vielbesagter Metzger-Posten / und Uns nicht verpflichten Nebenbottenwercks auff deren Errinnerung und Ansuchen nicht abgethan / sondern wider Fug und Recht / auch Unsern Kayserl. Mandaten und Befelchen zuwider / mittelst Beyhülff der Städt / Kauff- und Handelsleut sogenandten Factoren und anderer ihres geringen Privat-Nutzens halber / wie die Erfahrenheit bezeuget / nur mehrers protegirt werden wolten / geben wir demselben und seinen nachgesetzten Postmeistern und Verwaltern hiemit Vollmacht und Gewalt / diejenige Metzger-Posten und Nebenbotten / so sich etwas darwider unterfangen / auff offentlicher Reichs-Straaßen ohne Männiglichs Ein- und Widerreden und Hindernuß auff- und außzuheben / in Fällen aber / wo sich die Ubertretter widersetzen und derentwillen einige Thätlichkeiten vorgehen solten / so befehlen Wir / daß auff deß gedachten von Taxis oder der seinigen Ansuchen jedes Orths Obrigkeit / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnad und schwerer Straff / ihnen nach Nothdurfft auch manu forti an Hand gehen / die Botten- und Metzger-Posten durch das gantze Römische Reich weder zu Wasser oder Land / noch auch in Unserm Erb-Königreich und Landen passiren lassen / sondern Ihre unterlegte Post-Caleschen , Roß und Botten dardurch bißhero die Burger / Wirth / Metzger- und Nebenbotten ihre Brieff / Personen und Sachen auß- und eingeführt / oder führen lassen / alsobald wegnemmen solle / bey welchem nach diesem Unserem Kayß. Mandat und Gebott dergleichen Fuhr / Roß oder Botten zu dem Effect und End / wie verstanden / befunden / von Stund an den oder dieselbe / in gefängliche Hafft legen / und samt Confiscirung alles / so sie bey sich haben / jedesmahl um hundert Gold-Gulden / halb den Armen deß Orths / wo die Ubertrettung beschicht / und der Rest zu Erstattung der Unkosten vielgemeldtem Grafen von Taxis / oder dessen Bevollmächtigten und nachgeordneten Postmeistern und Postverwaltern / als den Ansagern solcher verwürckten Buß / als eine wohlverdiente Straff zulieffern anhalten / Item ob jemand von obberührten Bürgern / Wirthen / Metzgern / oder andern zum ordentlichen Postwesen unverpflichten Botten / in Fortführung der Brieff / Persohnen und anderer Sachen / zu Roß / Wagen und Fuß abwechslen / und Posthörnlein zuführen sich unterstehen würde / den oder dieselbe gleicher Gestalt und auff Maaß / wie gehört / in nächstbestimte Straffen ohne Unterschied oder Ansehung der Personen exequiren / wollen aber einige Städte / Bürger / Kauff- und Handelsleuthe in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geschäfften und Nöthen sich anderer Botten und Gelegenheit mit zu- und Außführung ihrer Paticular-Brieff / Persohnen und Sachen / und unserer ordinari Posten nicht gebrauchen / mögen sie gleichwohl dasselbig / jedoch dergestalten thun / daß von der Statt oder Stell / da die Abfertigung beschicht / an den Orth dahin die Reiß / es seye zu Roß / Wagen oder Fuß gehörig / ohne einige Außwechslung / und nicht mehr dann durch eine Persohn oder Botten / der oder die auch kein Posthörnlein führen / und sich anderer gemeiner Brieffersamlung enthalten sollen / und anderer Gestalt nicht verrichtet / die Ubertretter dessen aber mit unnachläßiger ernster Straff angesehen werden. Letzlichen keinem / was Würden oder Stands er seye / der entweder nicht von Uns selbsten abgefertiget ist / oder von offtgemeldtem Generaln oder seinen nachgeordneten Postmeistern / daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet oder geschworen seye / Urkunden aufzulegen hat / durch die Posthäußer oder auch Stätt und Thor / welcher Enden in Unser und deß Heil. Reichs / oder auch Unsern Erb-Königreich und Landen die Post gesucht / oder genommen würde / mit nichten passiren oder durch lassen / sondern die / welche eigenthätig eines sonderbahren Postirens oder Posthörnlein anhängens sich anmassen / überall arrestiren, niederwerffen / und neben Abnehmung ihrer Posthörner / Roß / Wägen / auch alles so sie bey sich haben / mit Fünffzig Gold-Gulden / halb den Armen und halb den Ansagern / solcher verwürckter Buß so offt einer freventlich darwieder gehandelt

zuhaben

zuhaben ergriffen wird/ zubezahlen anhalten/ und bestraffen / welchergestalt sich aber ein jeder in diesem oder andern bey dem reformirten ordentlichen Postwesen / sowohl mit Auß- und Einführung der Brieff / Personen und sonst zuverhalten / solches wird zu Männiglichs Verwarnung in obernanten Grafen von Taxis Nahmen und sonsten allenthalben verkündet/ oder auch in Schrifften angeschlagen und hinterlassen werden; Wolten Eu. Eu. A. A. L. L. und Euch nicht bergen/ die werden diesem Unserm Kayserl. Gebott der Schuldigkeit und Gebühr nach nachzuleben / und wieder die Ubertretter desselben auf Begehren vielgedachten Grafen von Taxis/ dessen Erben und Diener/ ernstlich zuverfahren wissen. Es beschicht auch hieran Unser ernst- und endlicher Will und Meynung. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 13. Febr. Anno Sechszehen Hundert und Achzig/ Unserer Reiche/ deß Röm. im Zwey und Zwantzigsten/ deß Hungaris. im Fünff und Zwantzigsten und deß Böhm. im Vier und Zwantzigsten.

Leopold.

Num. CXIV.

Allergnädigster Kayser und Herr. ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. ruhet in Allergnädigstem Andencken / was von Dero und deß Heil. Röm. Reichs Städten Augspurg / Nürnberg / Ulm und Lindau / wider Herrn Sebastian Frantzen Grafen von Taxis / als Postmeister in erstgedachter Stadt Augspurg / wegen der auff dessen Veranstaltung und Befelch / von einigen seinen Posthaltern und andern Bedienten an verschiedenen verburgerten und verpflichteten Ordinari Botten / ohne vorhergangene Beschwehrdts-Anzaige / aigenmächtig unternommenen Executionen, ja so gar auff offentlicher Landstrassen außgeübten gewaltthätigen Anfäll um die Allergnädigste Decernirung eines Mandati Inhibitorii & Restitutorii S. C. bey deroselben Allerunterthänigst angebracht und gebetten worden/ welche dann auch uns von diesem Verfahren die umständliche Nachricht gegeben und ersuchet/ solch deren nothgedrungene und annoch Rechts-anhängige Klage durch unsere allergehorsamste Interceſſionales zubeglaiten.

Wann es nun an deme / daß Euer Kayserl. Majest. hohem Post-Regal an seiten deren gesamten Erb-Frey und Reichs-Städt im geringsten einigen Eingriff und Eintrag zuthun/ zu keiner Zeit die unziemliche Intention gewesen / oder noch ist / auch Euer Kayserl. Majest. und deren Höchstgeehrtesten Vorfahren Glorwürdigster Gedächtnuß / außgegangenen Befehlen und Mandatis, denen in unterschiedlichen Jahren selbst allergnädigst ertheilten Erläuterungen und allergerechtest außgesprochenen Erkantnußen nach die obliegende Folge zulaisten / niemahlen ermanglet worden / und zu deren ohnaußgesetzter Continuation das durchgehende beständigste Absehen noch weiter geführet wird / mithin Eingangs erwehnten klagenden interessirten Städten zu Erhaltung Euer Kayserl. Majest. allergnädigsten Hülffs-Hand-Biet-und Rettung kein Zweiffel zugehen kan; So haben unsere Committenten und Obere diesem Rechtsnothdürfftiglich außgeführtem Anbringen und Bitten beyzupflichten / sich um so mehrers obligirt befunden / als das von vorernanntem Herrn Grafen tentirte Beginnen nicht nur denen heilsamlich verordneten Reichs-Satzungen / und dem zu eines jeden Stands und dessen Unterthanen Ruhe und Sicherheit angesehenen Hochverpönten Land-Frieden è diametro entgegen / und auff eine verbottene Vergwaltigung hinauß laufft / sondern auch die in dem Heil. Römischen Reich wohlhergekommene Ordnung Rechtens durch die selbst anmassende und mit Beyseitsetzung der denen ordentlichen Obrigkeiten notoriè zustehenden vorgängigen Cognition voreilends unternehmende Execution gäntzlich invertirt, worunter aber denen sambtlichen Erb-Frey und Reichs-Städten/ zu mercklicher Schwäch-und Schmählerung ihrer althergebrachten und in deren Jure Status radicirten, auch specialissimè in dem Münster-und Oßnabrückischen Friedens-Instrumento und andern Reichs-Fundamental-Satzungen confirmirten Freyheit und Reichs-Immunitæt viel zunahe getretten wird / Insonderheit da hierbey zugleich das von ohnfürdencklichen Jahren her dem allgemeinen Wesen zum besten angeordnete und ruhiglich besessene / auch obangeführer massen von verschiedenen Röm. Kaysern bestätigte und wider die jeweilen beschehene Turbationes kräfftiglich manutenirte, bey denen Commerciis ohnentbährliche Bottenwerck / und dessen nach denen Allergnädigst emanirten Kayserl. Mandatis auch dem darinn angesetzten Modo mittelst sonderbahr auffgerichteten Botten-Ordnungen und darüber verfügter Auffsicht rechtmäßig exercirte Gebräuch gehemmet und vernichtet werden will/ gantz ohnerwogen / was hierauß mit und neben denen mehrangeregten denen Städten zuwachsenden Præjudiz und Kränckung deren Juris Status und darvon dependirenden Libertæt, auch sonsten dem Publico für ein ohnwiderbringlicher Schaden entstehen / und wie weit es an der von Euer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich höchstrühmlichst und Sorgfältigst gesuchten Restabilirung und Conservation der ohne dem durch die mancherley Kriegs-Unruhen

sehr

sehr geschwächt und fast gar zerfallenen Commerciorum fehlen würde / zumahlen der auß Sperrung offtangezogenen Bottenwercks ohnaußbleiblich resultirende Abgang durch die Posten auf keine Weiß ersetzt werden mag / indeme klar und am Tage ist / daß die meiste Sachen und Waaren / die von denen mit starcken Bürgschafften zur Sicherheit der Trafiquanten belegten und verpflichteten Botten hin und her bestellet und geführet / durch die Posten entweder gar nicht / oder allzutheur und unsicher dirigirt, und an die gehörige Stellen gebracht werden können / worunter vornehmlich die von einem Orth deß Reichs zum andern mehrmahls zu Erhaltung deß bey denen Kauffmanschafften erforderten Credits benöthigte Remittirung an contanten und pretiosis begriffen / als welche bekandlich auff denen Posten nicht einmal angenommen / oder doch die nach beschehener Annahm jezumahlen sich ereignende Verlust und Schaden durch Rechtsgebührende Satisfaction nicht ersetzt zu werden pflegen / zugeschweigen / daß nechst der Commoditæt, so denen Reisenden durch die Botten ohnlaugbar zugehet / auch alle Particular negotia, so eine Persön- und Mündliche Bestellung und Verrichtung bedörffen / und vielfältig von denen Botten vollzogen werden / bey deren Abschaffung völlig würden unterbleiben / und dieses dem allgemeinen Wohlwesen in Handel und Wandel / ja ganzer Menschlichen Societæt ersprießlich zustatten kommende Beneficium miteinander cessiren müste. Und gleichwie samtliche diese zu Euer Kayserl. Majest. Höchsterläuchteter Erwägung mit Allerunterthänigstem Respect vorgestellte triftige Motiven, und die daraus sich ohnwiedersprechlich ergebende Nothwendigkeit und Nutzen des Gebrauch deß Bottenwercks durch den angebenen Mißbrauch darum nicht umzustossen möglich / weilen eines Theils selbiger erst noch zubelegen und darzuthun stehet / andern Theils auch / und da sich dergleichen erweißlich zeigen / und bey deß Verbrechers Obrigkeit / wie Rechtens / der Beschwerd angebracht werden solte / man ex parte Civitatum die Gebühr darauf zuverfügen / und hiebevor contestirter Massen die Botten zu genauer Beobachtung der Kayserl. Mandatorum anzuhalten / deß beständigen Erbietens ist / mithin es der ausgeübten Thätlichkeit und solcher Jurisdictions Eingreiffung um so weniger bedörfft hätte / als im Fall dererley Klag bey denen Städten eingewendet / und von denenselben die Justiz denegirt / oder nicht genugsame Remedirung verschafft worden wäre / (so doch alles nicht geschehen /) sie derentwegen von Euer Kayserl. Majest. als deren einigem höchstgeehrtesten Oberhaupt zu billichem Rechten hätten können gezogen und angehalten werden. Als gelangt an Euer Kayserl. Majest. Nahmens Unserer Principalen und Committenten Unsere Allerunterthänigste Bitt / die geruhen dero höchstgelobtem Justiz Eyffer nach Eingangs benandter interessirten Städte zu Erreichung der intendirenden billichmäßigen Satisfaction und Restitution, auch Erhaltung deren künfftigen Sicherheit angesehenes allergehorsamstes Ansuchen allergnädigst zu erhören / und selbige neben denen übrigen Commembris des gegen Deroselben jederzeit in getreuester Devotion stehenden Reichs-Städtischen Collegii bey ihren wohlhergebrachten Juribus und Freyheiten / in specie auch denen vielbesagten gemeinnutzigen Anordnungen des Uhralterkommenen Bottenwercks wider alle ohnverschuldte Anfechtungen kräfftiglich zu conserviren und mächtigst zu schützen. Welche verhoffende Kayserl. allergnädigste Gütigkeit mit unvergeßlichem Danck und allerunterthänigster Treu jetztermeldtes Collegium in Pflicht-verbundenem Gehorsam zudemeriren, sich äusserstten Kräfften nach angelegen seyn lassen wird. Eur. Kayserl. Majest. anbey der Göttlichen heilwertesten Providenz zu glücklich-gesegneter Regierung getreulich / dero aber mehrernannte Unsere Committenten und Obere neben unsern Wenigkeiten zu stetswährender Kayserl. Huld und Gnaden mit demüthigster Veneration allerunterthänigst empfehlend. Datum, den 14/ 4. Junii 1681.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst Treugehorsamste

Der Erb- Frey- und Reichs Städt zu gegenwärtiger Reichs-Versamlung Gesandte.

Num. CXV.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Herr Herr. ꝛc.

WAs abermahl vor eine Euer Kayserl. Majest. hohen Post-Regali zu höchstgefährl. Abbruch und Schaden gereichende Neuerung durch die von dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg jüngsthin angemaßte Verordnung / und Johann Geigern ertheilten

Consens

Consens wochentlich mit einer ordentlichen Post-Calesch von Stuttgardt per Heilbronn auf Heidelberg & vice versâ zufahren / und allerhand Passagiers per Cursum Publicum zuüberbringen widerrechtlich zugefügt worden / das geruhen Euer Kayserl. Majest. ab sub A. beyverwahrtem Truck-Blättlein Europæischer Zeitung circa finem bey dem NB. Ihro mit mehrerem allerunterthänigst referiren zulassen;

Wann nun aber Allergnädigster Kayser und Herr dieses ohnbefugte neuerliche Beginnen / ausser daß es ohne dem von ganz gefährlicher Consequenz, nicht allein Euer Kayserl. Majest. Dominio Directo deß im Heil. Röm. Reich Ihro privativè competirenden hohen Post-Regalis, so dann dero höchsten Kayserl. Respect und Authoritæt gantz præjudicirlich / sondern mir an meinen Lehen-Rechten und habender Allergnädigster Investitur höchst-schäd- und abbrüchig ist / um willen mir die zu ohnentbehrlichem schwehren Unterhalt der zwischen Euer Kayserl. Majest. dann Chur-Fürsten und Ständen dem Publico zum besten führender Reichs-Correspondenz benöthigte Mittel / denen ins Heil. Röm. Reich nun so öffters publicirten hochverpœnten Post-Patenten, Mandaten und Inhibitorial-Rescripten gerad zugegen / widerrechtlich entzogen und surripirt werden / anderer zu diesen weit außsehenden laidigen Conjuncturen sonderlich im Land zu Schwaben in den Statum Publicum mit einlauffender nachdencklicher Umständ dermahlen zugeschweigen. Derowegen thue Euer Kayserl. Majest. Ich allerunterthänigst bitten / dieselbe vi Dominii Directi geruhen wollen / mich denen Lehen-Rechten gemäß gegen diese höchstschädlich und gefährliche Neuerung kräfftiglich / Inhalts der mir Allergnädigst ertheilten Investitur, und darüber so häuffig emanirter hochverpœnter Patenten und Mandaten zumanuteniren und zuprotegiren, so dann zu solchem Ende Hochbesagtem Herrn Hertzogen von Würtemberg die alsbaldige Ab- und Einstellung sothaner unbefugten Post-Caleschen, und was dero anhängig / alles Ernstes anzubefehlen / Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz aber / wie auch die Stadt Heilbronn / Augspurg / Ulm / Nürnberg und Franckfurth dahin nachdrücklich zuadhortiren, um dieses anmassende Fuhrwerck keineswegs / unter was Schein und Prætext es auch seyn möge / in ihren Territoriis zuadmittiren, noch sich dessen theilhafftig zumachen / zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Allergnädigst gewührliger Resolution ob irreparabile moræ præjudicium in mildister Behertzigung deß wahrl. an der Beförderung / die Conservation deß Postwesens mehrerntheils hafftet / mich in gehorsamster Submission allerunterthänigst ergebend / als

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst und Treu gehorsambster Vasall

Eugen. Alexand. Fürst von Thurn und Taxis.

Joh. A. von Lauterburg.

Beylag A.

NB.

Es wird hiemit allen Reisenden zuwissen gethan / daß auff Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg Gnädigste Verordnung und Consens Johann Geiger / Burger in der Fürstl. Würtembergis. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt alle Wochen mit einer Post-Calesch ausserhalb der Franckfurther Meß-Zeit alle Montag von Stuttgardt auf deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Heilbronn / und andern Tags von dannen nach der Chur-Fürstl. Residenz-Stadt Heydelberg abfahret / daselbst aber am Mittwoch um 1. Uhr auß der Herberg zum Ritter St. Jergen wiederum weggehet / und am Donnerstag zu Heilbronn / deß Freytags Abends aber wieder in Stuttgardt anlanget / von dannen die Reysenden mit einer Ordinari Calesch nach deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Ulm und in Ober-Schwaben füglich gelangen können; In wehrender Franckfurter Meß-Zeit aber wird er Johann Geiger am Sontag früh zu Stuttgardt außfahren und zu Heydelberg also anlangen / daß man gleich mit selbigen Caleschen auf Franckfurth reisen kan / und wird Geliebtes GOtt am Montag den 12/22. dieses Monats Martii Anno 1683. der Anfang gemacht werden.

Num. CXVI.

Allergnädigster Herr Herr.

Als bey Euer Kayserl. Majest. Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath Ich am 6. hujus schon in pto der von dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg dero Burgern Johann Geigern ohnbefugt ertheilter Erlaubnuß / wochentlich mit einer ordentlichen Post-Calesch allerhand Passagiers per Heilbronn auff Heidelberg zuführen / allerunterthänigst klagend angezaigt / und durch das dem damals beygelegten Europæischen Zeitungs-Blätt-

lein in fine anneckirtem NB. gehorsamst bescheint habe / das geruhen dieselbe ab dem zu jedermänniglicher Wissenschafft / auch à part im Truck außgelassenen adviso sub B. nochmahls Allergnädigst zuvernehmen. Wann dann hierunter so viel wahrzunehmen / daß man nunmehro durchgehends ex parte Statuum dahin gesamter Hand anzielet / sich von einem Land und Territorio zum andern eigene Posten und Post-Caleschen anzumassen / die ordentliche Kayserl. Reichs-Post dardurch zuumgehen / und es dahin zubringen / daß diese von selbsten auß Abgang der ohnentbehrlichen Subsistenz-Mittel zu Boden fallen müsse / allergestallten dann die Post-Bediente zu Ulm / Elchingen / Westerstädten und Altenstadt / Eberspach / Cantstadt / Heilbronn und Rheinhausen sich allbereits bey mir auffs höchste beschwehrt und remonstrirt haben / daß wofern diese so genannte Post-Calesch von Stuttgardt auff Heidelberg / & vice versa auff Stuttgardt und so fort biß auf Ulm und Augspurg wider alles Verhoffen und Zuversicht continuiren solte / sie einmal länger bey der Post nicht bestehen könten / weil ihnen die Neben-Ritt als Courrier und andere Reysende einfolglich alle Nahrungs-Mittel dardurch benommen würden / dann von der blossen Post-Besoldung allein zu subsistiren unmöglich. Als thue Euer Kayserl. Majest. ich nochmahls allerunterthänigst inständigst bitten / dieselbe ohne einigen weitern Anstand ob irreparabile moræ præjudicium geruhen wollen / zuhöchstnothwendiger Rettung deß überall so starck angefochtenen hohen Reichs Post-Regalis meinem gerechtisten petito sub præsentato 6ten hujus Allergnädigst zudeferiren, zumahlen in reyffer Erwegung / daß auch so gar alle Metzger im ganzen Land von Würtemberg ohne einigen Scheu das Posthorn führen / ja offentlich außgeben / daß es ihr Gnädigster Herr / und dessen gantzes Hertzogthum je und allezeit befugt und berechtiget gewesen seye / welches aber / weilen es allen und jeden ins Reich so häuffig emanirten hochverpœnten Post-Patenten Mandaten und andern Inhibitorial-Rescripten schnurstracks entgegen lauffet / destoweniger im Würtembergis auch zugestatten / als sonsten ohnfehlbar ein jeder Stand deß Reichs sich ein gleichmässiges anmassen / und in hoc passu paris conditionis mit dem andern würde seyn wollen / zu Total-Ruin und Untertruckung deß Kayserl. dem gesamten gemeinen Wesen doch so hoch nöthig und nutzlichen hohen Reichs Post-Regalis, &c. Hierüber. &c.

Eugen. Alexand. Fürst von Thurn und Taxis.
Joh. A. von Lauterburg.

Num. CXVII.

Schreiben von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg / an die Städt Ulm und Heilbronn.

Friedrich Carl.

P. P.

WIr mögen euch nicht verhalten / welcher massen bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath wider uns der General-Postmeister Graf Taxis einkommen / und sub & obreptitiè ein Conclusum außgewirckt / daß nicht allein ein Rescript an uns ergehen solle / die zu Behuff sowohl der Unsrigen als anderer Fremder durch dieses Hertzogthum reysenden Leuthe auff Heilbronn gehende Land-Gutsch ab- und einzustellen / sondern benebens auch an deß Herrn Chur-Fürstens zu Pfaltz Lbd. ingleichem an Euch und andere deß Heil. Reichs-Stände Mandata erfolgen sollen / sich dieses Wercks nicht theilhafftig zumachen / noch selbiges in ihren Territoriis und Gebieten zuadmittiren: Wann aber solches Beginnen contra jura Statuum Imperii lauffet / und wir nicht sehen können / wie uns und andern Ständen des Heil. Röm. Reichs verwehret werden könne / in ihren Landen zubequemer Fortkommung ihrer reisenden Unterthanen / auch frembder Handelsleute Land-Gutschen anzuordnen / als wordurch dem Post-Wesen nichts abgehet / und dißfalls obgedachter General-Postmeister das Post-Regale gar zuweit zuextendiren suchet / als sind wir durchauß gemeint / Uns bey dem jenigen was uns und andern Ständen dißfalls competiret, zumainteniren, und dem General-Postmeister darinnen nichts einzuraumen / haben derowegen zu Euch das gute Vertrauen / Ihr werdet ohnerachtet einig Rescriptum bey Euch einlangen solte / diese bißhero angeordnete und gebrauchte Land-Gutschen bey Euch passiren lassen / wie wir dann deß Erbiethens seyn / Euch vor allen Schaden zu guarantiren, und verbleiben &c. Stuttgard den 7. Decembr. 1683.

Friedrich Carl / H. z. W.

An Ulm und Heilbronn.

Num.

Num. CXVIII.

P. P.

Euer Fürstl. Durchl. an uns jüngst abgelassen Gnädigstes Schreiben haben wir kurtz verruckter Tagen wohl behändigt erhalten / und dessen Inhalt mit unterthänigstem Respect dahin eingenommen / welcher Gestalten bey einem hochpreißl. Kayß. Reichs-Hof-Rath wider Euer Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr General-Postmeister ein Conclusum außgewürckt / daß nicht allein ein Inhibitions-Rescript an Euer Hoch-Fürstl. Durchl. die zum Behuff der Raysenden auff hiehero gehende Würtembergis. Land-Gutsch ab- und einzustellen ergehen / sondern benebens auch an deß Herrn Chur-Fürstens zu Pfaltz Chur-Fürstl. Durchl. Ingleichen an andere deß Heil. Reichs Stände / und uns Mandata erfolgen sollen / sich dieses Wercks nicht theilhafftig zumachen / noch die ermeldte Land-Gutsch in denen ihnen untergebenen Territoriis und Gebieten zuadmittiren.

Wann aber solches Beginnen contra Jura Statuum Imperii lauffe/auch durch Anordnung solcher Land-Gutsch dem Postwesen nichts abgehe / und dißfalls der Herr General-Postmeister das Post-Regale gar zuweit zuextendiren suche / als wären Euer Hoch-Fürstl. Durchl. durchauß gemeint / sich bey solcher Gerechtsame zumainteniren, und dem Impetrantischen Theil darinn nichts einzuraumen / stellen derowegen zu uns das gute Vertrauen / Wir werden / ohnerachtet bey uns einig Rescript einlangen solte / die bißher angeordnete und gebrauchte Land-Gutsch passiren lassen / und wären Euer Hoch-Fürstl. Durchl. deß Anerbietens / uns vor allem Schaden zuguarantiren.

Gleich wie nun Euer Hoch-Fürstl. Durchl. vor solch beschehene Communication, und die mithin zu uns gestellte Gnädigste Confidenz, auch ebenmässig anerbottene Guarantie unterthänigster Danck gebühret / und von uns hoc ipso decenter abgelegt wird / also werden wir zu gehorsambster Bewerckstelligung des obigen Gnädigsten Desiderii, und würcklicher Demonstration unserer mehrmahls offerirten unterthänigsten Diensten diese Land-Gutschen durch unser Gebieth und hiesige Stadt nicht allein noch fürterhin ohngehindert passiren und repassiren lassen / sondern auch das in hac Causa künfftig einlangende Allergnädigste Kayserl. Rescript Euer Hoch-Fürstl. Durchl. Gehorsamst communiciren, und wessen man sich disseits hierüber zuerklären und zuverhalten habe/ bevorab da ebenfalls zwischen dem Löbl Kayserl. Post-Amt / und uns ein Litispendenz am Kayserl. Hof noch obhanden ist / unterthänigst anfragen: welches Euer Hoch-Fürstl. Durchl. wir vorläuffig berichten sollen / dieselbe anbey zu allem höchstgesegneten Wohlstand &c. Ulm den 21. Decembr. 1683.

Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. CXIX.

Rescriptum von Kayserl. Majestät an Chur-Pfaltz de dato Lintz den 10. Febr. 1683. & mutatis mutandis an Ulm/ Heylbronn/ Franckfurt/ Augspurg/ Nürnberg.

Leopold.

P. P.

Wir mögen Euer Liebden nicht bergen / was Gestalten Uns der Wohlgebohrne / Unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden und lieber Getreuer/ Eugenius Alexander, Graf zu Thurn/ Valsassina und Taxis, Unser Cämmerer / vermög hierbey verwahrter Abschrifft No. I. Klagend zuvernehmen gegeben/ wie daß Unserm von uns und dem Reich zu Lehen-tragenden Post-Regal von deß Hertzog Friedrich Carls zu Würtemberg Liebden dergestalten Eintrag beschehe / daß auf Dero Verordnung einer / Johann Geiger genant / alle Woch mit einer Post-Calesch ausserhalb der Franckfurter Meßzeit alle Montag von Stuttgardt auff Heylbronn / und andern Tags von dannen nach Dero Stadt Heydelberg abfahren / daselbst aber am Mittwoch um Ein Uhr wiederum weggehen / und am Donnerstag zu Heylbronn / Freytags aber wieder in erstbesagtem Stuttgardt anlangen / und wehrender Franckfurter Meßzeit aber am Sonntag früh zu Stuttgardt ausfahren und zu Heydelberg also anlangen solle / daß man gleich mit selbiger Caleschen auf Franckfurt reisen könne. Weilen nun dieses Verfahren unsern ins Reich so öffters publicirten hoch-verpœnten Post-Patenten und Inhibitional-Rescripten grad zugegen seye / als hat uns er Gehorsamst angeruffen und gebetten / wir derowegen hierun-

ter unser Kayserl. Ambt einzuwenden / und die alsbaldige Ab- und Einstellung sothaner unbefugten Post-Caleschen / und was Dero anhängig / alles Ernsts anzubefehlen Gnädigst geruheten.

Wie Wir nun sothane neuerliche Anlegung oberwehnter Caleschen / als unsern ins Reich publicirten Kayserl. Post-Patenten schnurstracks zuwider / ihme Supplicanten auch als unserm und deß Reichs Vasallo in seinem zu Lehen-tragenden Reichs-General-Erb-Post-Ambt hochschädlich / keines wegs gestatten können noch wollen. Als ermahnen wir Eu. Liebd. sie wollen sich oberwehnter in mehrbesagtes Hertzogen zu Würtemberg gedruckten Patent selbsten also genanten Post-Caleschen keines wegs theilhafftig machen / noch selbige in Dero Territorio und Gebieth zulassen oder gestatten / sondern vorhin schon errinnerter Massen vielmehr dahin bedacht / und verhülfflich seyn / daß unserm Kayserl. hohen Post-Regal nichts zu wider verhengt oder vorgenommen / sondern selbiges in seinem guten Esse und sichern Lauff erhalten werde.

Solches wie es ohne das unsern ausgelassenen Kayserl. Post-Patenten gemäß ist / also beschiehet auch daran unser Gnädiger und zuverlässiger Will und Meynung. Und Wir seynd &c. Geben auff unserm Schloß zu Lintz den 10. Novembr. 1683.

Euer Liebden.

Leopold.

Num. CXX.

Unsern freundlichen Gruß zuvor / Wohl-Edler und Vöster / sonders lieber Herr Resident.

Ob den Beyschlüssen geliebe der Herr zu ersehen / was des Herrn Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. wegen eines von dem General-Postmeister am Kays. Reichs-Hof-Rath ausgewürckten Concluſi die Einstellung der von Stuttgardt zu hiesiger Residenz gehenden Land-Gutsch an des Herrn Pfaltz-Grafen Chur-Fürstl. Durchleucht Unsern Gnädigsten Herrn / und dieselbe darauff in Wieder-Antwort an Sie gelangen lassen.

Wann nun Höchstgedacht Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hierauff Gnädigst resolvirt, daß im Fall hochgedacht des Herrn Administratoris Durchl. Dero habende Beschwerden über gedachtes Concluſum bey dem Reichs-Hof-Rath anbringen würden / der Herr in dero Nahmen solche bestermaßen secundiren, und darbey vorstellen solle / man habe bey dieser Gelegenheit mehr Ursach zuerrinnern / daß die Posten im Reich durch den General-Postmeister vieler Orthen besser möchten bestellet werden / dazumahlen selbige im Reich mit höherem Costen / als in Ihrer Kayserl. Majest. Erb-Landen belegt wären / als wird demselben ein solches hiemit nachtrucklich wissend gemacht / und Wir verbleiben des Herrn Residenten

Freund-Dienstwillige

Chur-Pfältzisch. Groß-Hofmeister / Geheime Räthe / Land-Vice-Cantzler und Regierungs-Räthe

Heydelberg / den 31. Decembr. 1683.

Durchleuchtigster. ꝛc.

Euer Liebd. mögen Wir hiemit nicht verhalten / welcher maßen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider Uns der General-Postmeister Graf von Taxis einkommen / und sub- & obreptitiè ein Concluſum ausgewürckt / daß nicht allein ein Rescript an Uns ergehen solle / die zu Behuff sowol der Unserigen als anderer fremden durch dieses Hertzogthum raysenden Leut / nach Euer Liebd. Residenz Heydelberg gehende Land-Gutsche ab- und einzustellen / sondern benebens auch an Euer Liebd. ingleichem an unterschiedene benachbarte Reichs-Stände Mandata erfolgen sollen / sich dieses Wercks nicht theilhafftig zu machen / noch selbige in ihren Territoriis und Gebiethen zu admittiren.

Wann aber solches Beginnen contra Jura Statuum Imperii laufft / und Wir nicht sehen können / wie gedachtem General-Postmeister zu gestatten / das Post-Regale solcher Gestalten allzuweit zu extendiren, und denen Ständen des Heil. Reichs zu verwehren / in ihren Landen zu bequemer Fortkommung ihrer raysenden Unterthanen auch fremder Handelsleute Land-Gutschen anzuordnen / als wordurch zumahlen dem Postmeister nichts abgehet; Als seynd Wir durchaus gemeint / Uns bey demjenigen / was Uns gleich andern Ständen dißfalls competirt, zu manuteniren, und mit denenselben causam communem zumachen /

machen / auch gehörigen Orths die Nothdurfft vorzustellen. Ersuchen demnach Euer Liebd. freundlich / Selbige wollen sich gefallen lassen / Unsere angeordnete wochentlich nacher Heydelberg gehende Land-Gutsch / wie sich selbige in Dero Antwort-Schreiben de dato 30. April dieses Jahrs selbsten anbiethig gemacht / ohnerachtet einig einlauffenden Rescripts, passiren zu lassen / benebens Uns hierinn auff bedürfftigen Fall benöthigte Assistenz zu leisten. Die Wir &c. Stuttgardt / den 7. Decembr. 1683.

Friderich Carl / H. z Würtemberg.

P. P.

AUs Euer Liebd. freundl. Schreiben vom 7. dieses haben Wir mit mehrerem ersehen / was dieselbe wegen eines bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath wider Sie von dem General-Postmeister Grafen Taxis sub- & obreptitiè außgewürckten Concluſi die Einstellung der aus Euer Liebd. Residenz anhero gehenden Land-Gutschen betreffend an Uns gelangen lassen / und anbey Uns freundlich ersuchen wollen: Gleichwie nun Euer Liebd. wir nicht allein in dieser / sondern auch andern ihren Angelegenheiten Freund-dienstlich an Hand zu gehen / von selbsten geneigt seyn; Also haben Wir auch sowol Unserm zu Regenspurg anwesenden Gesandten / als auch Unserm bey dem Kayserl. Hof sich befindenden Residenten bereits gemessenen Befehl ertheilet / dafern Euer Liebd. auff dem Reichs-Convent oder bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ihre ratione ebengedachten Concluſi habende Beschwehrung anbringen solten / solche in Unserm Nahmen bestens zu secundiren / und darbey vorzustellen / man habe bey dieser Gelegenheit mehr Ursach zuerinnern / daß die Posten im Reich durch gemeldten General-Postmeister an vielen Orthen besser möchten bestellet werden / da zumahlen selbige im Reich mit höherem Costen als in Ihro Kayserl. Majest. Erb-Landen belegt wären / wie Wir dann auch die von Euer Liebd. Residenz anhero gehende Land-Gutsch jederzeit ohngehindert passiren lassen werden / so Wir Euer Liebd. zu freundlicher Antwort nicht verhalten wollen. &c. Heydelberg den 12. Januar. 1684.

Carl.

P. S.

Auch. ꝛc. ꝛc. Nachdeme Uns bey Schliessung dieses ein Kayserl. Rescriptum wegen Einstellung dieser Land-Gutschen zukommen / haben Wir solches Euer Liebd. in Abschrifft laut Beylag Freund-Vetterlich communiciren wollen / und lassen es diß-fals bey Unserer Euer Liebd. obgemeldten Erklärung bewenden. Datum ut in Lit. Heydelberg / den 12. Januar. 1684.

Num. CXXI. & CXXII.

Allergnädigster Herr. ꝛc.

AUs Euer Kayserl. Majest. zu Lintz den 19. Novembr. im nechst abgewichenen Jahr datirten und uns den 18. Februarii stil. vet. insinuirten Allergnädigstem Rescript haben wir mit allerunterthänigstem Respect vernommen / welcher Gestallten Euer Kayserl. Majest. ad instantiam des hochgebohrnen Herrn / Herrn Eugenii Alexandri Grafens von Thurn / Valsassina und Taxis, Erb-General-Postmeisters im Reich / uns Allergnädigst befohlen / derjenigen Post-Calesch, so den publicirten hochverpœnten Post-Patenten gerad entgegen von des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns / Herrn Friderich Carls / Hertzogens zu Würtemberg und Teck / &c. Administratoris und Ober-Vormunders / Unterthanen und Burgern zu Stuttgardt Johann Geigern mit Wissen und Belieben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. neuerlich angelegt worden / und wochentlich um und ausserhalb denen Franckfurther Messen von Stuttgard nach Heilbronn und Heidelberg gehet / uns nicht theilhafftig zumachen / noch selbige in unserer Bottmäßigkeit zuzulassen / sondern vielmehr daran zuseyn / daß Eur. Kayſ. Majest. hohes Post-Regal in seinem Lauff erhalten / und darwider nichts vorgenommen werden möge.

Gleichwie nun Euer Kayserl. Majest. Allergnädigsten Befelchen schuldigste allerunterthänigste Parition zu laisten / wir uns bißher jederweil ohne einigen ohngeziemenden Ruhm möglichst beflissen / also wird auch in diesem Fall an uns kein Mangel erscheinen / wann mit besagter Calesch ichtwas allhier vorgienge / daß Euer Kayserl. Majest. hohem Post-Regal præjudicir-oder schädlich wäre.

Dieweilen aber Allergnädigster Kayser und Herr (damit wir ja von dem jenigen nicht viel melden / wessen man uns für gewiß berichtet / daß nehmlich höchstgedachten Herrn Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. diese Calesch allein zu mehrerer Beförderung der Gemeinnutzlichen Commercien und bequemer Transportirung deren in ihr Vormundschafftl. Hertzogthum und wieder darauß gehenden Leuth und Waaren angesehen / auch hierbey vorbenanten Geiger einige Brieff in præjudicium deß Kayserl. Post-Regals anzunehmen scharff und ernstlich verbotten haben) erwehnte Calesch / indeme sie ihre Pferd von Stuttgardt hieher 9. gantze Meil nie abgewechselt / consequenter auff der Rayß eine weit längere Zeit / weder bey der Post geschiehet / zubringen muß / reverâ kein Post-Calesch, wie sie der Geiger impropriè betiteln solle / zunennen ist / und sonderlich welches das vornehmste / auff dem Weg von Stuttgardt auß nach Heidelberg / uns und das unserige gantz nicht berühret / hergegen sich schon von unfürdencklichen Jahren ein Stuttgardter Bott / der Brieff und andere Sachen gebracht und gehohlt / reütend oder fahrend wochentlich allhier eingefunden / als entstehet bey uns die allergehorsamste tröstlichste Confidenz, Euer Kayserl. Majest. werden sothaner wahrhafften Bewandsame nach die Abschaffung offtgedachter von Stuttgardt hieher kommenden Calesch nicht intendiren, weniger in Ungnaden vermercken / daß wir die wir höchstermeldten Herrn Hertzogs von Würtemberg / als eines nechst angesessenen mächtigen und zumahl Crayß-Außschreibenden Fürsten Hoch-Fürstl. Durchl. zuoffendiren kein unzeitiges Bedencken tragen / noch ihrer Vormundschafftl. Landen im Handel und Wandel entbehren können / solcher Calesch ihren Cours oder Lauff / ob sie schon denselben wochentlich verdoppelt / unwaigerlich gestatten / sondern vielmehr deß Herrn Klägers Hochgeehrten Excellenz Allergnädigst anweisen / ihren Stritt mit dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg ohne odiose Implicirung hiesiger Stadt gebührend außzutragen / inmassen Euer Kayserl. Majest. wir hiemit allerunterthänigst darum ersucht / anbey der allgewaltigen Obhut GOttes &c.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst Gehorsamste

Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

NB. Ita ferè in simili forma Heylbronn.

Num. CXXIII.

Kayserl. Allergnädigstes Rescriptum **an Herrn Hertzog Friederich Carls zu Würtemberg Hoch-Fürstlichen Durchleucht / & mutatis mutandis an Ulm. De dato Lintz / den 11. Januar. 1684.**

Leopold. R.

P. P.

UNs hat der Wohlgebohrne / Unser Erb-General Postmeister im Reich und Niderlanden und lieber Getreuer / Eugenius Alexander, Graf zu Thurn / Valsassina und Taxis, unser Cämmerer in Unterthänigkeit klagend zuvernehmen geben / was gestalten unsern ergangenen und ins Reich publicirten Kayserl. hohen Post-Patenten zuwider / nicht allein Dr. Liebd. Metzger sich deß Posthorns zuführen noch fort und fort ohne einige Scheu und Bedencken anmasseten / sondern auch dasselbe so gar nur zum Spott und Eludirung obangeregter unserer Kayserl. Patenten höchst straffbarlich mißbraucheten / Gestallten dann der am 17. Novembr. jünsthin von Göppingen wieder in unserer und deß Heil. Reichs Stadt Ulm angelangte Metzger-Jung zu Trutz unserer Kayserl. Post allda allgemach durch die Stadt reutend immer fort geblasen / ja vor dem Posthauß endlich mit fleiß still gehalten / und dergestalten mit dem Hornstossen bravirt / daß die Ulmerische Metzger / auß welcher Anstifftung es Zweiffels ohne geschehen / Rottweiß herzu gelauffen / ein solches Gelächter / Gespött und Jubel verführt / daß es nicht zu beschreiben / da dann der Postmeister allda Bernhard Püchelmayer seinem Ayd und Pflichten gemäß billich verursachet worden / sonderlich weilen er nicht gewust / auff was solches Unwesen angesehen / dem Metzger-Buben um zuruck reuten nachzusetzen und das Posthörnlein / um willen er es nicht in der Güte hergeben wollen / mit Gewalt wegzunehmen / darüber aber ein solcher Lermen entstanden / daß es das Ansehen gehabt / ob man

Unser

Unser Kayserl. Post gar stürmen wolte / massen ein und andere offentlich geschryen / daß diß Wesen so lang und viel kein gut thue / biß man ein und andern von der Post gar todt schlage; Zu welchem dann sonderbahre Anlaß geben / und diese verbitterte Leut in ihrer Boßheit noch mehrers fomentirt hätte / daß besagter Metzger-Bub sich hinnach an Dr. Liebd. daselbst anwesende Gesandschafft gehenckt / unterm Prætext, ob hätte er Deroselben eine Staffetta von Jhro gebracht / und die Antwort gleicher Gestalten zuruck zu bringen bey sich gehabt / also daß sich dieselbe seiner (ohngeachtet er von Dr. Liebd. einiges Wort niemalen gemeldet / weder Post-Schein noch ein Staffetten-Zettel vorweißen können / sondern selbst gesagt / daß er von seinem Meister / Hanß Caspar Schwan nur geschickt seye /) gar eyffrig angenommen hätte / und ihme Postmeister durch ihren Secretarium das Posthörnlein zu restituiren und abzubitten / zumuthen / widrigen Falls mit Brügeln und Vornehmung anderer Represalien, ja von Mord und Todschlag sich vernehmen lassen / deme er aber so bescheidentlich begegnet / daß sie dabey acquiesciren müssen. Vierzehen Tag hernach als den 1. Decembr. Abends noch vor 6. Uhr hätte Dr. Liebd. Creyß-Gesandter Dr. Rühle seinen Secretarium und Scribenten wieder zu obberührtem Postmeister geschickt / mit Meldung seiner Dienst / und Außrichtung / daß von Dr. Liebd. Er Ordre bekommen / das dem Göppinger Metzgerbuben abgenommene Zeichen wieder zuruck zubegehren / worüber / als der Postmeister angefraget / was sie dann vor ein Zeichen / so dem Buben abgenommen / vermeinten / es endlich auff das Posthörnlein heraus kommen / mit dem Zusatz / weilen er Postmeister Dr. Liebd. Livree attaquirt, und die Schnur abschneiden lassen / thäte es dieselbe hoch ressentiren, darauff er geantwortet hätte / erstlich das Posthörnlein habe er nicht mehr bey der Stell / sondern den gantzen Casum bereits gehöriger Orthen zu seiner Verhaltung berichtet / könte also / wann er gleich wolte / mit der Restitution des Hörnleins nicht gratificiren: Zum andern aber / daß er Dr. Liebd. Livree solte attaquirt haben / da beschehe ihm Gewalt und Unrecht / dann die Schnur weder schwartz noch gelb / folglich Deroselben Livree nicht gemäß / sondern grün / roth und weiß gewesen / worauff sie wieder abgetretten; Hierauff wäre Donnerstags den 2. Decembr. Abends um 4. Uhr nochmahlen von Dr. Liebd. Metzgern einer von Blaubeuren gantz gemach Schritt vor Schritt in Ulm geritten / und als er vor Unser Kayserl. Posthauß kommen / hätte er ohne Unterlaß in das Posthorn gestoßen / im Wirthshauß zum weißen Ochsen / allwo Dr. Liebd. Gesandter logirt, mit dem blasen biß auff 6. Uhr continuirt, ja so gar hernacher / als er in das Wasser gantz gemach hin und her geritten / an einem Stuck geblasen / wobey abermal ein solches Gelächter auff der Gassen gehört worden / daß es nicht zu beschreiben und ja wohl zu verwundern / wie er Abgesandter das Getümmel und blasen in seinem Losament also in die Länge erdulden können / weilen es biß in die halbe Nacht gewähret / daß auch die Benachbarte selbsten verdrießlich darüber worden und keine Ruh haben können / folgenden Tags den 3. wäre dieser Blaubeurer Metzger Nachmittags ungefehr 2. Uhr wieder allgemach durch die Stadt geritten / und hätte fort und fort de novo seinen Muthwillen mit dem blasen getrieben / in Meinung / Unser Kayserl. Post hinnach und wieder zur Abnahm des Posthorns zu locken / da zumahl dann obgemeldter Rühle offentlich auff dem Rathhauß vermeldet / es würde keine Stund anstehen / so würde man eine seltzame neue Zeitung vernehmen / und sich alle darüber verwundern / als aber nichts erfolgen wollen / hätte er gesagt / der Status müßte sich geändert haben / dann neben dem mehrgemeldten Blaubeurer Metzger noch Vier andere starcke Männer bestellt gewesen / zum Fall Jemand der Post-Bedienten hinnach gefolget / selben ausser der Stadt Thor auff den Todt zu prügeln / worbey es auch noch nicht geblieben / sondern Donnerstags den 9. dito hätte er mehrbemeldter Rühle abermahl den Creyß-Dictatorn Bachmann erstlich um 8. Uhr an seinen Postmeister geschickt / weilen er aber schon weg gewesen / dann eben selbigen Morgens Unser Kayserl. Abgesandter Graf von Zeyl abgereist / bey dessen Auffwartung er die Occasion sich sicher hinauß zubringen und zu salviren beobachtet / so hätte Bachmann zu dem Postschreiber gemeldet / er als ein geringer Mensch rathete ihm / er das Posthorn zuruck geben sollte / und so der Büchelmayer hinweg / welches er aber doch gar nicht glauben wollen / offentlich gesagt / daß er den angefremden Braten würde geschmeckt haben: Hierauff um 11. Uhr hätte der Rühle einspannen / aber gleich wieder außspannen / und biß 12. Uhr continuirlich Chorweiß durch obberührte Ulmerische Metzger die Posthörnlein blasen lassen / und als er hernach abgeraißt / wäre der junge Zumpler eines Metzgers Sohn allda mit angehenctem Posthorn hinnach geritten / und hätte continuirlich geblasen / und ob er schon durch seine eigene Mutter abgemahnet worden / hätte ers doch nicht unterlassen / sondern vermeldet / Dr. Liebd. Gesandter hätte es Jhme erlaubet / mit gehorsamlicher Bitt / wir derowegen hierunter unser Kayserl. Amt einzuwenden Gnädigst geruheten; Obwohlen nun ohne dem alle unsers Kayserl. hohen Post-Regals Beamte / Bediente und deren angehörige in unserm Kayserlichen Special-Schutz / Schirm und Protection seynd / so haben wir doch zu vordrist obgedachtem Bernhard Büchelmayer Postmeister zu gemeldtem Ulm / heut dato unsern Kayserl. Salvum Conductum,

ductum, allermassen es hiebey verwahrte Abschrifft mit mehrerm außweiset/ Gnädigst ertheilen lassen; Und dann oberzehlte frevelhaffte Eingriff/ Mißbräuch und Anmassungen unsern ins Reich publicirten hochverpœnten Kayserl. Post-Patenten, Befelchen und Verordnungen schnurstracks zuwider/ so dann die von deiner Liebd. Gesandschafft gethane harte Betrohungen und Thätlichkeiten gegen unsere notoriè in dem Röm. Reich sonderlich privilegirte Kayserl. Post-Beamte und die ihrige/ gantz und zumahl ohnverantwortlich seynd/ also daß wir unsers obtragenden höchsten Kayserl. Amts halben solche keines wegs nachsehen/ gestatten oder zugeben können/ sondern alles gäntzlich ab- und eingestellt wissen wollen.

Als ist unser ernster Befelch hiemit/ daß Dr. Liebden nicht allein alle und jede von obgedachten Metzgern unserm Kayserl. hohen Post-Regal zugegen verübende Thätlichkeiten/ Eingriff und Neuerungen/ wie solche immer geschehen können oder mögen/ ab- und einstellen/ sondern auch selbsten darvon abstehen/ nicht weniger auch alle die Ihrige/ und sonst Männiglich von solchen allen und fernern Betrohungen und Thätlichkeiten ab- und einhalte/ und damit unsern ernsten Kayserl. Verordnungen mehrgedachter unsern hohen Post-Regals-Patenten gemäß bevor seye. Hieran beschicht Unser Gnädigst- und Ernster Will und Meynung/ und Wir seynd Dr. Liebd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan; Geben auf Unserm Schloß zu Lintz den 11. Jan. 1684.

Leopold.

Copia Salvi Conductus

Für den Büchelmayer/ Postverwaltern zu Ulm/ in Puncto deß Postwesens/ d. dato Lintz den 11. Jan. Anno 1684.

WIr Leopold/ bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund jedermännniglich; Demnach Uns der (Tit.) Eugenius Alexander, Graf von Thurn/ Valsassina und Taxis, Unser Reichs-Erb-General-Postmeister in Unterthänigkeit klagend zuvernehmen geben/ was massen in Unserm Kayserl. hohen Post-Regal, unsern ergangenen und ins Reich publicirten Kayserl. Post-Patenten schnurstracks zuwider/ nicht allein schädliche Neuerungen und Eingriffe beschehen/ sondern auch so gar die Post-Beambte und Bediente/ in specie sein Postverwalter zu Ulm Bernhard Büchelmayer von andern mit gewaltigem An- und Uberfall betrohet/ beschimpfft und also von Verrichtung seines Ambts abgehalten werden wolle/ mit gehorsamster Bitte/ Wir derowegen hierunter Unsern Kayserl. Salvum Conductum mitzutheilen Gnädigst geruheten; Wie nun ohnedas unsere Post-Beambte und Bediente Inhalts unserer ergangenen Kayserl. hochverpœnten Post-Patenten frey und sicher aller Orthen passirt und repassirt werden sollen/ so haben wir jedoch obermeldten Bernharden Büchelmayer Postverwaltern in Ulm/ diese unsere und deß Heil. Reichs freye Sicherheit und Gelait samt den Seinigen/ deren Haab und Güter/ Gnädiglich mitgetheilet und gegeben/ thun und geben ihme solches auch hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs/ und wollen/ daß er samt allen und jeden seinen Ambts-Bedienten und Postilionen sich dessen allenthalben im Heil. Reich/ auch unsern Erb-Königreich und Landen/ wo er oder sie hinkommen und ihrer Nothdurfft nach raysen/ und ihren Diensten nachgehen/ oder solche versehen würden/ ihrer Gelegenheit gebrauchen und genießen sollen und mögen/ von aller Männiglich ohnverhindert.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten (ad longum ins Reich und Erblanden) Ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen daß sie obernanten Bernharden Büchelmayer/ seine Ambts-Bediente und Postilionen, wie auch deren Haab und Guth/ wie obstehet/ dieser unserer und deß Heil. Reichs/ auch unserer Erb-Königreich und Landen/ freyen Sicherheit und Gelaits ohnverhindert frey gebrauchen genieſſen und dabey bleiben lassen/ darwieder nichts thun/ aufhalten/ bekümmern/ beläſtigen/ beschimpffen oder beschweren/ in keinerley Weis noch Weg/ wie solches immer geschehen könne oder möge/ heimlich oder offentlich/ noch das jemand andern zuthun gestatten/ als lieb einem jeden seye/ unser und deß Heil. Reichs schwere Ungnad und Straff samt der Pœn, deß Gelaits Bruchs noch eine besondere Geld-Pœn, nehmlich 20. Marck Löthige Golds zuvermeiden/ halb in unser und deß Heil. Reichs Cammer/ und den andern halben Theil gedachtem Büchelmayer zubezahlen. Mit Uhrkund &c. Lintz den 11. Jan. 1684.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0184
DFG

Num. CXXIV.

An Herrn Hertzog Friderich Carls Hoch-Fürstl. Durchl.

Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst.

UNs hat der Wohlgebohrne / unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden und lieber Getreuer Eugenius Alexander, Graff zu Thurn / Valsassina und Taxis / unser Cammerer vermög hiebey verwahrter Abschrifft / in Unterthänigkeit klagend zuvernehmen gegeben / was massen unserm von uns und dem Heil. Reich zu Lehen tragenden Post-Regal von Dr. Liebden dergestallt Eintrag geschehe / daß auff dero Verordnung einer / Johann Geiger genannt / alle Wochen mit einer Post-Calesch, ausserhalb der Franckfurther Meß-Zeit / alle Montag von Stuttgardt auff Heylbronn und andern Tags von dannen nach Heydelberg abfahren / daselbst aber am Mittwoch umb 1. Uhr wiederum weggehen / und am Donnerstag zu Heylbronn / Freytags aber wieder in erstbesagtem Stuttgardt anlangen / in wehrender Franckfurther Meß-Zeit aber am Sonntag früh zu Stuttgardt außfahren und zu Heydelberg also anlangen solle / daß man gleich mit selbiger Calesche auff Franckfurth rayßen könne; Weilen nun dieses Verfahren unsern ins Reich so öffters publicirten Hochverpönten Post-Patenten, Mandaten und Inhibitorial-Rescripten gerad zuwider seye.

Als hat uns er Gehorsambst angeruffen und gebetten / wir derowegen hierunter unser Kayserlich Ambt einzuwenden / und die alsbaldige Ab- und Einstellung sothaner unbefugten Post-Caleschen, und was Dero anhängig / alles Ernsts anzubefehlen / Gnädigst geruheten. Wie wir nun sothane neuerliche Anlegung oberwehnten in Dero Liebden getruckten Patent selbsten also genannten Post-Caleschen / als unsern ins Reich publicirten Kayserl. Post-Patenten schnurstracks zuwider / ihme Supplicanten auch / als unserm und deß Reichs Vasallen in seinem zu Lehen tragenden Reichs-General-Post-Amt hochschädlich (zumahlen dardurch ihme die Mittel zu Erhaltung der Correspondenz entzogen / mithin unser absonderlich bey jetzigen aller Orthen sehr gefährlich sich ergebenden Conjuncturen, mit Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs nothwendig habende Correspondenz mercklich gestreckt wird) keines wegs gestatten noch zulassen können.

Als befehlen wir Dr. Lbd. hiemit Gnädigst / daß sie oberwehnte also neuerlich angelegte Post-Calesch unverlängt ab- und einstelle / und vielmehr dahin sehe und daran seye / daß unserm Kayserl. hohen Post-Regal nichts zuwider verhengt oder fürgenommen / sondern selbiges in seinem guten Esse und sichern Laufferhalten werde. Solches wie es oberwehnten unsern ins Reich publicirten Post-Patenten in allweg gemäß ist / also beschicht auch daran Unser Gnädigst und zuverläßiger Will und Meynung / und wir sind Dr. Liebd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Linz den 10. Novembr. Anno 1683.

Leopold.

Num. CXXV.

Schreiben an deß Herrn Hertzog Friedrich Carls zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. von deß Heil. Reichs-Stadt Ulm / vom 28. Martii 1684.

EUer Hochfürstl. Durchl. gebührt für Deroselben Gnädigste Information, welche sie uns auf unser in Materiâ deß Post- und Bottenwesens den 29. passato datirtes gehorsamstes Requisitions-Schreiben gedeyen lassen / billich unterthänigster Danck.

Gleich wie nun dieser hoc ipso von uns in geziemender Submission abgelegt wird / also haben wir auch zwar interim ein alleruntethänigste Antwort an die Röm. Kayserl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn auff Ihr / des Johann Geigers Post-Calesch betreffendes Rescript, zu Papier gebracht / solche aber ohne vorhergehende Gnädigste Approbation Euer Hochfürstl. Durchl. an den Kayserl. Hoff abzufertigen / großes Bedencken getragen / und vielmehr für eine hohe Schuldigkeit gehalten / Euer Hochfürstl. Durchl. in massen hoc ipso würcklich beschiehet / erwehntes Concept ad revidendum unterthänigst zuüberschicken / und darbey Gehorsamst anheim zustellen / ob Ihro der Auffsatz dieser oder einer andern Form Gnädigst belieben möchte; Und weil die allhier eingeschlichene Posthalterey nicht allein Uns / sondern auch / wie die unbetrügliche Erfahrung bezeugt / andern höhern Crayß-Ständen große Ungelegenheit bereits gemacht und noch weiter machen

dörffte / als ist unser hertzlicher Wunsch / in dem eo nomine vor einem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath schon lang hangenden Proceſs, von welchem erst bey wenig Tagen eine starcke Schrifft unsers Gegentheils abermahl eingelauffen / ein obsiegliches Urtheil zuerhalten / und erwehnter Beschwerde mit ehistem wieder abzukommen; Gelangt demnach an Euer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Ersuchen / daß sie hunc in finem Dero Höchsterleuchteten Rath und mächtigen Beystand uns zuertheilen / und dabey diese Kühnheit zucondoniren gnädigst geruhen wollen.

Solche Gnädigste Willfahr werden wir höchst zurühmen und nach unsern wenigen Kräfften und Vermögen in allen Begebenheiten unterthänigst zudeserviren uns eyfrigst befleißigen / als die nächst treuligster Empfählung Euer Hochfürstl. Durchl. in GOttes allgewaltige Schutzhand &c. Datum Ulm den 28. Martii Anno 1684.

Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. CXXVI.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. auff deß Reichs-General-Postmeisters Eugenii Alexandri Grafen zu Thurn / Valsassina und Taris geschehene Imploration sub dato Lintz den 10. Novembr. zuruckgelegten Jahrs an mich abgelassenes Allergnädigstes Befelch-Schreiben ist mir den 17. Januar. unlängstens insinuirt worden / und habe ich daraus mit Allergehorsambsten Respect ersehen / was Gestalten bey Dr. Kayserl. Reichs-Hof-Rath besagter deß Reichs General-Postmeister in zweyen verschiedenen Allergnädigst mitcommunicirten Memorialien sich wider mich beschwehrt / daß deme von Euer Kays. Maj. und dem Reich zu Lehen tragenden Post-Regali zu sonderbahrem Eintrag / auf meine Verordnung Johann Geiger Burger in Stuttgard wochentlich mit einer Calesche von Stuttgardt auff Heilbronn / und von dar auff Heydelberg abfahre / vermittelst deren die hin und her rayſende Personen der gewohnlichen Reichs-Post sich nicht mehr gebrauchen / einfolglich die Mittel zu Erhaltung der Correspondenz ihme entzogen würden / auf welche sein General-Postmeisters sub & obreptitiè angebrachte Narrata Euer. Kayserl. Majest. dann auch veranlasset worden / mir Allergnädigst anzubefehlen / solche Verordnung unverlängt ab- und einzustellen / und vielmehr dahin zusehen / daß Dero Kayserl. hohen Post-Regal nichts zuwider verhengt- oder fürgenommen / sondern solches in seinem guten Esse und sichern Lauff erhalten werde.

Gleichwie nun forderist mir diese deß General-Postmeisters gantz unnöthig erweckte Klag nicht wenig befremdlich vorkommen / anerwogen die jederweilige Regierende Hertzogen zu Würtemberg gleich von Anfang der von Weyland Kayser Rudolpho II. Glorwürdigsten Andenckens der Reichs-Post halber gemachten und bißhero continuirten Anstallt / auf geschehenes Gnädigstes Ansuchen / zu Bezeugung Dero allerunterthänigsten Respects und zu deß gemeinen Reichs-Interesse ad Cursum Publicum vor vielen andern Ständen deß Reichs in Dero Hertzogthum und Landen alle gute Beförderung gethan / indeme nicht allein dieselbe denen von Taris gutwillig concedirt und zugelassen / daß sie in verschiedenen Orthen durch etlich im Land gesessene und begüterte Unterthanen das Reichs-Postwesen ohne Klag in richtigem Gang führen können / sondern auch die Weg und Strassen in stetem guten Wesen nicht ohne sonderbahren und merckſamen Kosten erhalten / Gestalten zu dem End über den Necker-Fluß bey Plochingen ohnweit Eßlingen meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters Weyland Herrn Hertzog Eberhards Gnaden Seeligen Andenckens eine Brücken / so auff etlich 1000. fl. gekostet / deren dann bißhero die Tarische Post-Bediente sich mit grossem Nutzen bedient / verfertigen lassen / darrinnen dann auch Euer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren ich die Zeit meiner obhabenden Administration und Vormundschafftl. Regierung continuirt, und noch ferner eyfrigst zucontinuiren, mich nach Möglichkeit befleissen werde;

Als kan jedoch anbey Euer Kayserl. Majest. ich auff sein deß Reichs General-Postmeisters unternommene Klag allerunterthänigst zuremonstriren keinen Umgang nehmen / was Gestallten (1.) von unerdencklichen Jahren und lang zuvor / ehe und dann die von Thurn und Taris mit dem Reichs-Post-Amt belehnet worden / die Regierende Hertzoge von Würtemberg gleich verschiedenen andern Chur- und Fürsten deß Reichs / Krafft ihrer von den Röm. Kayſern und dem Reich zu Lehen getragenen Regalien, Hoch- und Herrlichkeiten so viel Dero Land und Leuth betroffen / jederzeit ihre eigene Post-Anstalten gehabt / darinnen auch nach der Tarischen Belehnung ihr der Grafen von Taris oder jemands Einreden ohngeacht in ruhig und ohn unerbrochenen Besitzthum continuirt, und so gar desselben offentliche Post-Ordnung in Truck / wie Euer Kays. Maj. unter andern auß der Beylag No. I. so meines Groß-Herrn Vatters / Weyl. Hertzog Johann Friedrichs Hochseel. Ged. publicirte

Post-

Post-Ordnung / welche nachgehends von meinem auch Seel. Herrn Vattern Hertzog Eberharden renovirt, mit mehrerem Allergnädigst ersehen können / verfertigen lassen / daran dann auff die Tarisch-wider Rechtlich unternehmende Contradiction um so viel weniger einiger Eintrag zugestatten / alldieweilen (2) die Tarische Concession allein von Abstellung deß durch Burger und Handelsleut zu Præjudiz der Reichs-Post propriâ authoritate eingeschlaifften Neben-Bottenwercks / als weit nehmlich dasselbe der Kauff- und Handelsleuth und Städten Bottenwerck / dem alten Botten-Gebrauch ungemäß / und dem Ordentlichen Reichs-Postwesen nachtheilig / Meldung thut / massen Kayserl Rudolphi II. sub Num. II. beygelegtes den 6. Novembr. Anno 1597. ergangenes Kayserl. Mandat mit mehrerem benachrichtiget / auß welchem aber (3.) sich auf die von Chur- und Fürsten deß Reichs in ihren Territoriis und zu Behuf Dero Land und Leuthen vor-in-und nach solcher Concession und Post-Verordnung gehabt-und continuo usu absque contradictione hergebrachte Jura durchauß nichts schliessen oder inferiren läst / wie dann auch (4.) öffters angezogene Tarische Concession und Belehnung anderster nicht / als salvô & illæsô jure tertii zuverstehen / in Euer Kayß. Majest. Wahl-Capitulation Artic. 3. auch daß sie alle gegen der Chur-Fürsten und Stände jura, auch Gebräuch und gute Gewonheiten / so sie bißhero gehabt haben / oder sonsten contra jus tertii und ehe dieselbe darüber vernommen hievor ertheilte Concessiones keineswegs attendiren, sondern solche cassiren, und aufheben wollen / expressè verordnet. Es ist auch (5.) Euer Kayserl. Maj. ohne mein Anführen Allergnädigst bekandt / daß andere Chur-Fürsten und Stände deß Reichs Ihme klagenden Grafen von Taxis / sein allzuweit und in summum illorum Præjudicium vermeintlich extendirendes Jus Concessum niemals eingestanden / sondern sich beständig darwider gesetzt haben / wie dann Chur-Brandenburg / die Hertzoge von Lüneburg / Hessen-Cassel / und der gantze Nieder-Sächs. Crayß unter andern dessen Gezeugnuß geben / und hat (6.) schon in Anno 1637. den 7. Junii auff Euer Kayserl. Majest. in GOtt ruhenden Herrn Vatters / Weyland Kayßers Ferdinandi III. Glorwürdigsten Andenckens Allergnädigst erfordertes Gutachten das Chur-Fürstl. Collegium hochvernünfftig darfür gehalten / daß denen Ständen Crafft Ihrer Regalien dergleichen Anordnung / wo bevorab keine Ordinari Botten durchgehen / wie dann diß Orths zu Heydelberg und Stuttgardt es also beschaffen / billich zuzulassen / massen auch (7.) bey dem 35. Articul. Euer Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation die Fürstl. sich die Anordnung der Botten / so viel Dr. Principalen Landen und Ihre Nothdurfft erfordert / in ihren übergebenen Monitis und andern expressè reservirt und anbedungen. Wann es nun Allergnädigster Kayser und Herr vorangeführte Beschaffenheit hat / in facto aber ferner darzu komt / daß die auff Meine Verordnung mit Vorwissen deß Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Liebden / wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Heylbronn wochentlich durch Heylbronn nacher Heydelberg abgehende Land-Gutsch hauptsächlich zu Meines Vormundschafftlichen Hertzogthums Besten / und Forthelffung der Commercien deß Handels und Wandels und Beförderung deren durchreysenden Personen angesehen / hierdurch aber dem Reichs-Postwesen einiger Abbruch nicht geschiehet / bevorab derjenige / welcher eilig fortzurayßen entschlossen / sich der Post nothwendig bedienen muß / auch bey gegenwärtigen Conjuncturen im Land zu Schwaben der Ursachen keine den Statum Publicum concernirende nachdenckliche Umständ / wie in deß Graf Taxis sub præsentato 6. April 1683. narratis unter anderm angeführt wird / zubefahren / indeme offtgedachtem Land-Gutscher Geiger einige Brieff zu Præjudiz des Kayserl. und Reichs-Postwesens anzunehmen / nach Besag der Beylag No. III. reiteratò verbotten worden / sondern allein die von und in das Hertzogthum rayßende Passagiers und Waaren zu Beybehaltung der Commercien zu führen / und an sich per Viam Publicam ire res meræ facultatis, & à voluntate dependeat, adeoque prohiberi non possit nec debeat, einfolglich der Herr Graf von Taxis sich darüber zu beschwehren / keine befugte Ursach hat; So ersuche Euer Kayserl. Majest. Ich Allerunterthänigst / Dieselbe Allergnädigst geruhen / Ihne Grafen von Taxis sowol wegen dieser auff Heylbronn und Heydelberg / als vor zerschiedenen Jahren aus gleicher bewegenden Ursachen angestellte von Ihme Grafen Taxis incidenter mitangefochtene wochentlich nach Ulm gehende Land-Gutsche mit seinen unbegründeten Klagen gäntzlich ab-und zur Ruh / hingegen aber dahin mit Nachdruck anweißen zu lassen / Meinem Fürstl. Hauß in seinen ab immemoriali tempore, Crafft dessen Regalien und Lands-Fürstl. Hoheiten in continuo usu wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten fürderhin den geringsten Eintrag nicht zuthun / wie Ich dann auch des Allergehorsamsten Anerbietens bin / zu Allerunterthänigstem Respect Euer Kayserl. Majest. dem gemeinen Reichs-Postwesen in meinem Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen / ferner wie bißhero allen beförderſamen Vorschub zuthun / und nicht zugestatten / daß demselben einig Præjudiz zugezogen werde / Euer Kayserl. Majest. darbey. &c. Datum, Stuttgardt den 7. Februar. Anno 1684.

Friedrich Carl / H. z. W.

Num. CXXVII.

Antwort-Schreiben von deß Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. an Burgermeister und Rath der Stadt Ulm/ De dato 2. April 1684.

P. P.

WIr haben aus eurem Uns wohl-zugelangten Schreiben vom 28. deß hingelegten Monats Martii und dessen Anschluß mehreren Inhalts ablesend vernommen/ welchergestalten ihr in materiâ deß Post- und Bottenwesens eine allerunterthänigste Antwort an die Röm. Kayserl. Majest. auff das wegen Johann Geigers Land-Gutsch ergangenes Rescript begreiffen lassen/ und solche communiciren wollen/ benebens verlanget/ daß Wir wegen bey euch eingeschlichener Posthalterey und deßwegen entstandenen Processs am Kayserl. Hoff euch unsern Rath und Beystand ertheilen möchten; Wie Wir nun obgemeldte Antwort gar wohl abgefaßet zuseyn befinden/ und darbey nichts zu erinnern haben/ als thun Wir euch vor die vorgängige Communication gebührenden Danck erstatten; Was aber die in eurer Stadt neuerlich angestelte Posthalterey betrifft/ seynd Wir der Meynung/ es werde zu der Sachen Beförderung am Kayserl. Hoff nicht wenig vorständig seyn/ wann ihr aus denen verübten Acten eine Deduction begreiffen und bey nächst-bevorstehendem Crayß-Convent übergeben liesset/ damit vom gesamten Crayß causa communis darauß gemacht werden möge/ da Wir denn unsers Orths solches zu secundiren nicht ermangeln werden. Womit Wir euch &c. Stuttgardt den 2. Aprilis 1684.

Num. CXXVIII.

Schreiben von deß Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. an die Löbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg d° dato 8. Febr, 1684.

P. P.

ALs bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn wider Uns deß Reichs und der Spanischen Niederlanden Erb-General-Postmeister Graff Eugenius Alexander zu Thurn/ Valsassina und Taxis, wegen deren in unserm Vormundschafftlichen Hertzogthumb zu Beförderung der raysenden Personen/ und Beybehaltung der Commercien aus unserer Verordnung wochentlich angestelten Land-Gutschen klagbar angebracht/ und was bey Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. wir hierauff allerunterthänigst vorgestellt/ das haben die Herrn/ dieselbe und ihr aus denen Beylagen sub. No. I. biß VI. mit mehrerem zuersehen.

Wann nun durch solche Anordnung dem Kayserl. und Reichs-General-Postambt kein Eintrag geschiehet/ indeme unserm Land-Gutscher die auff die Reichs-Post gehörige Brieffe anzunehmen/ expresse verbotten worden/ und die von- und in das Hertzogthumb raysende (welche der Post sich nicht bedienen wollen) zuführen/ und benebenst eine und andere Waaren hin und her zubringen hat/ auch Sein deß General-Postmeisters neuerlich Gesuch denen Juribus Statuum zunahe gehet/ und deren Regalien, Hoch- und Herrlichkeiten nicht wenig præjudicirlich fället;

Als haben wir denen Herrn/ denselben und euch hievon Freundl. und Gütliche Communication thun/ und die Herrn/ dieselbe und euch anbey ersuchen wollen/ sie belieben pro tuendo communi Statuum Interesse bey der Röm. Kayserl. Majest. und Dero Reichs-Hoff-Rath unser allerunterthänigstes petitum von gemeinen Reichs wegen wider das Tarische Unternehmen zu secundiren/ welches wir gegen die Herrn/ dieselbe und euch mit Freundl. und Gütl. Bezeugung anderwerts zuerkennen in keinen Vergeß stellen/ als die wir ohne dem den Herrn/ denenselben und euch &c. Stuttgardt den 8. Febr, 1684.

Num. CXXIX.

VOn GOttes Gnaden Wir Willhelm Ernst/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Tit. tot. Vor Uns und die Durchleuchtige Unsere freundlich Geliebte Respectivè Brüder und Vettern/ Herrn Johann Ernsten/ Herrn Johann Georg/ Herrn Johann Willhelmen den Aeltern/ wie auch in Vormundschafft Unsers Freund-

Freundlichen Unmündigen Vetters / Schwagers und Sohns / Herrn Johann Willhelm deß Jüngern / allerseits Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen. &c. so wohl Unsere und Ihrer Liebd. Fürstl. Erben und Nachkommen / urkunden und bekennen hiemit in krafft dieses offenen Brieffs; Demnach die Erfahrung bezeugt / was Gestalten zur Auffnahm deß Gemeinen Wesens und Beförderung der Correspondenz und Commercien die richtige und schleunige Bestellung der Brieff und Paqueten, auch ohngesäumter Fortschaffung der Personen insonderheit mitgereichet / und Wir dahero auff vorher gepflogene Communication mit sämbtlichen Fürstl. Interessenten schlüßig worden / nach dem Löbl. Exempel anderer benachbarten Chur-Fürsten und Stände auch in denen gesambten Fürstl. Sächsischen Landen ein ordentlich / richtig und beständiges Postwesen anzulegen; Und sich dann hierzu Johann Matthias Bieler / der Rechten Licent. unterthänigst angemeldet / und Ihme die Verwaltung solchen Postwesens in Gnaden zu überlassen / auch selbigen mit einem Privilegio Gnädigst zu versichern / unterthänigst gebetten / und sich dargegen / daß er alles aus seinen Mitteln / auff seine eigene Costen und Gefahr anstellen wolte / verbündlich gemacht; Als haben Wir zu Beförderung deß gemeinen Wesens solchem seinem gehorsamsten Suchen auff vorher beschehene Unsere Freund-Vetterliche Communication statt gegeben / und Ihme das gebettene Privilegium über das gesambte geschwinde Postwesen in denen Fürstlich-Sächsischen Landen Weinmarischer Lini in Gnaden ertheilet / thun auch solches hiemit vor Uns / Krafft jetzo führenden Directorii, und im Nahmen Hochgemeldter Ihrer Liebden / auß Lands-Fürstl. Macht und Hoheit / dergestalt und also / daß ermeldter Licentiat Johann Matthias Bieler und dessen Leibs-Erben solches Post-Amt von Uns und Ihrer Liebd. als ein rechtes freyes Lehen / cum libera facultate disponendi inter vivos & mortis causa haben und geniessen / dasselbe so offt solches zu Fall komt / allezeit bey dem ältisten Hertzogen / als Directore Unserer Fürstl. Lini gebührend muthen / die Renovation und Lehens-Erneuerung Gehorsamst suchen / und derselben gebührende Folge leisten / auch dißfals gesetzte Taxam an 12. Thlr. jedesmal erlegen / hiernechst aber diese Post nebst aller darzu erforderten Nothdurfft und Zugehör / auch getreuen Leuten / die tüchtig und beschaiden an Pferden / Wagen / Geschirr und allen andern / auff seine eigene Mittel / Gefahr und Costen / ohne Unsere Beyhülff bestellen und anrichten / und ohne Abgang und Mangel beständig erhalten / und die gesetzte Stunden der Post-Tafel gemäß richtig observiren / nebst deme alle und jede von Uns abgehende und wieder an Uns anlangende / deßgleichen von Unsern Regierungen und Cammern abschickend / oder an dieselben einlauffende / nicht weniger auch Unserer würcklichen Hof- und Cammer-Räthe und Rentmeistere / so wohl in Herrschaffts- als ihren eigenen Sachen ablassende / oder von andern Ihnen zukommende Schreiben / Brieffe und Paqueten, so weit diese und seines Bruders zu Coburg jüngsthin angelegte Post erreichet / gantz frey und ohne einig Entgeld / treulich und besten Fleißes übermachen und bestellen / und sonsten in allem gegen Uns und Ihrer Liebd. auch Unserer und derselben Fürstl. Nachkommen / sich jederzeit treu / hold / gehorsamb und gewärtig / und seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß bezeugen sollen / hingegen soll diese geschwinde Post nicht allein in Unsern und Ihrer Liebd. Fürstenthum und Landen aller Orthen frey und ohngehindert passiren, mit allen Auflagen / Land- und Wasser-Zöllen / Brücken- und Wege-Geld / und allen andern Beschwehrungen / wie die Nahmen haben oder erdacht werden mögen / gewohnlicher maßen verschont / und deßwegen / wo es nöthig / gemessener Befehl und Verordnung gethan / sondern auch Unsern gesambten Postmeistern zu mehrerer Beförderung / Facilitir- und gäntzlichen Erhebung dieses wohlgemeinten und gemeinnutzigen Wercks / auff bedürffenden Fall mit einem offenen Patent oder Vorschrifften an die Benachbarten an Hand gegangen / ingleichem ausser diesem keine andere neue reutende oder fahrende Post in Unsern Fürstenthümern / Städt und Ländern / wohin und wodurch diese Unsere privilegirte Post gehet / anzurichten verstattet / vielmehr die bißher fahrende Land-Gutscher dergestalt eingeschrencket werden / daß sie nur in Meß-Zeiten / ausser denenselben aber nur etwan in 14. Tagen oder 3. Wochen einmahl / und zwar auff keine ordentliche gewisse Täge zufahren befugt seyn sollen / es wäre dann / daß sich so viel raysende Personen angeben würden / daß es dem Postmeister ohnmüglich fiele / alle fortzuschaffen / und gleichwol auch dieses mit solcher Maaße / daß die Land-Gutschen einige / vermög dieses unsers Privilegii der Post allein zukommende Brieffe und Paqueten nicht auffnehmen / und dißfals Gefährde und Unterschlaiff brauchen / auch da sie fahren / bey Unserm Postmeister / dessen an seine Statt bestellten Postleuthen und Bedienten sich jedes Orths gebührend anmelden / oder widrigenfalls / so offt sie dieses überschreiten würden / jedesmahl mit 20. Thlr. Straff / halb der Fürstl. Rent-Cammer / und halb Ihme dem Postmeister verfallen / angesehen werden sollen / wie auch hiernechst denen Einheimischen Personen / welche auff der Post zu rayßen nicht gemeint / der Land Gutschen zugebrauchen nicht gewehret / jedoch daß solches gleichwol zu Vermeidung Unterschlaiffs bey Rayßen auff 6. oder mehr Meilen in dem Posthauße zu vorhero angezeiget werde / Gestalten dann mehrangeregtem Postmeister das jus prohibendi

wieder solche Land-Gutscher hiemit außdrucklich conferirt und ertheilt wird; Im übrigen mögen andere Sachen / die auff diese Post nicht gehören / wie auch alle Frachten / Kauffmans- und andere Güter / denen Fuhrleuten noch ferner wie bißhero fortzubringen / unwaigerlich verstattet und zugelassen werden.

Hierüber soll von Uns oder Unseren Regierungen der Postmeister / dessen Postilionen und Knechte mit nöthigen Pässen / damit er und sie aller Orthen / sowol bey Tag als Nacht unauffgehalten eingelassen werden mögen / versehen / den Postilionen auch / welche von dem Postmeister mit Pflichten zubelegen / aus Unsern Rent-Cammern Jährlich die gemeine Sächsische Livree, nebst zugehörigen Post-Schilden / ertheilt werden / damit aber Niemand wider Gebühr mit dem Post-Geld übernommen und beschwehrt werden möge / soll von der Regierung ein billichmäßiger Tar sowohl von denen Personen / denen auff dieser Post an Fell-Eyßen oder sonsten 20. biß höchstens 30. Pfund / darüber aber nicht / frey zu passiren, als Brieffen / Paqueten und Acten, so viel als ohne Hinderung der Post / mitgenommen werden kan / an Post-Gebühr von einem Orth zum andern zu entrichten / außgefertiget und vorgeschrieben / nebst der Tabell und Verzeichnuß / zu welcher Stunde die Posten an einem jeden Orth einkommen / und wiederum abgehen / zu Männiglichs Nachricht publicirt, auch darüber vestiglich gehalten werden; Und dependirt nechst dem der Postmeister und dessen Familie, wie andere Fürstl. Diener immediatè von Uns und der Fürstl. Vormundschaffts-Regierung zu Jena / als woselbst das gesamte Posthauß wegen Bequemlichkeit der Lager beliebet / wird auch mit gedacht seiner Familie, und denen Personen / die er in seinem Dienst hat / von allen Oneribus Personalibus, wie bey dergleichen Personen herbracht / gäntzlich frey gelassen / dafern aber er / seine Erben und Nachkommen / ins künfftige dieses Unser Ihme Gnädigst ertheiltes und zum Erb-Lehen verliehenes Postmeister-Ambt und Privilegium an einen Fremden wieder zu verkauffen oder zu verhandeln / sich entschliessen solten / hätten sie so dann von Uns oder Unsern Fürstl. Erben und Successoren genugsamen Consens und Confirmation außzubringen; Und behalten Wir Uns auff solchen zutragenden Fall bevor / sothanes Postwesen gegen die Abfindung / so ihme oder ihnen ein anderer Käuffer darfür zu thun erböthig / so es uns beliebig / selbsten zu Uns zunehmen / und nach unserm Gutbefinden zubestellen / wie ingleichem auch / da er oder sie solches in gäntzlichen Abgang stecken oder in Unrichtigkeit gerathen ließen / Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit wegen dißfalls Einsehen zu haben / und selbsten anderweit benöthigte Anstalt und Verfügung durch die Unserigen zu dessen Erhalt- und Fortführung machen zu lassen; Urkundlich haben Wir dieses Privil. und Erb-Lehen-Brieff eigenhändig unterschrieben und Unser grösseres Insiegel wissentlich anhängen lassen. Gegeben Weinmar zu Wilhemsburg am 30. Julii 1687.

Num. CXXX.

Schreiben von der Römischen Kayserl. Majest. an deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. De dato 5. Septembr. Anno 1697.

P. P.

Durchl. Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst.

DEr. Liebden bleibt hiemit Gnädigst ohnverhalten / wie daß wir bereits unterm 21. Augusti Anno 1692. wegen deß damahls von Wilhelm Flertmann von Düsseldorff aus / durch verschiedene Ort des Reichs anzustellen vorgehabten / Unserem Kayserl. Post-Regali zu ohnwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gereichenden Fahr-Wercks an verschiedene Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / unsere gemessene Kayserl. Verordnungen zu dessen Einstellung haben ergehen lassen: Ob nun zwar hierauf selbiger Zeit das Fahr-Werck ins Stecken gebracht worden / und zu keinem Stand gelangen können / gestalten wir dann solches gegen all diejenige Stände des Reichs / welche zu Abwendung deß daraus Unserem Kayserl. Post-Regali zu besorgen gewesten Nachtheils das ihrige beygetragen haben / mit sonderbahrem Danck erkennen / nachdeme aber uns unsers General-Reichs- und der Spanischen Niederlanden Erb-Postmeisters des Fürsten zu Taxis Liebden / anjetzo abermahlen zuvernehmen geben / wie daß er Flertmann de novo sein Fuhr-Werck mittelst Unterlegung eines ordinari Post-Wagens von 8. Tagen zu 8. Tagen von München über Donauwerth / Dünckelspiel und so fort weiter biß nacher Brüssel in würcklichen Gang gebracht / und zudem Ende von unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Bayern Lbd. ordenliche Patenta erhalten: Daß wir solchem nach auf alle weiß dahin zu sehen haben / damit dieses abermahlige neue Beginnen alles Ernsts / gleich anfänglich zu nichten

nichten gemacht / und unser Kayserl. Post-Regal gegen die vielmahlige Neuerungen und Eingriffe befreyet werde: Als ersuchen wir Deine Liebd. hiermit Gnädigst / Sie wolle / falls solch angegebenes Fuhrwerck sich also befinden solte / dasselbe in Dero Fürstenthum und Landen allerdings hindern / und keineswegs durchzugehen gestatten / auch denen Ihrigen / sich dessen in keine weiß theilhafftig zumachen / ernstlich anbefehlen / das geraicht uns zu danckgenehmigem Gefallen / und verbleiben Deiner Liebd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan: Geben zu Ebersdorff den 5. Septembr. Anno 1697.

Leopold.

Num. CXXXI.

P. P.

Lieber Getreuer;

Auff Jerg Stenglins Burgers und Metzgers zu Tuttlingen unterthänigst eingeraichtes Memoriale, worinnen derselbe Ihne bey bißheriger Postmeisterey zu manuteniren unterthänigst gebetten / und deinen Gehorsamst-erstatteten Beybericht / wollen wir dem unterthänigsten Supplicanten in solch Seinem unterthänigsten Begehren in Gnaden willfahrt / und besagte Postmeisterey demselben auff ein Jahrlang ohne Entgeld conferirt haben / mit Befehl / du Ihme solch unsere Resolution nachrichtlich eröffnen / und die fernere Gebühr beobachten sollest: Daran beschicht unsere Meynung / Stuttgard den 20. Martii, Anno 1697.

Unserm Amtmann zu Tuttlingen. N.

Num. CXXXII.

Wir mögen Euer Liebd. nicht verhalten / daß Uns so wohl von unserm Agenten bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar Dr. Zellern / als unserm zu der vor etlichen Monaten auf dem Reichs-Convent decernirten Cameral-Visitation dahin subdelegirten Ober-Rath Dr. Harpprecht / wie nicht weniger Unserem Rath und Residenten zu Franckfurt von Greiffencron zerschiedentlich klagbar hinterbracht worden / was Gestalten ihre respectivè auf Franckfurt oder Cantstadt / oder von Franckfurt auf hieher oder Cölln auffgegebene oder von hier an selbe ablassende Briefschafften taxirt / und ohne Darlegung deß darzu übermäßig darfür angesetzten Brief-Porto nicht angenommen oder richtig bestellt werden wollen: Wie Uns nun solches unvermuthete Verfahren der von Euer Liebd. bestellter subalternen Postmeister um so befremdlicher vorkombt / als es Unserer Löbl. Vorfahrer mit deroselben stipulirten Brief-Freythumb auff alle von Uns und Unserer Staats-Ministern, Räthen und Correspondenz-führenden Etaats-Secretarien gantz zuwider laufft / und Uns um so weniger zu dergleichen widrigem Bezeügen versehen hätten / nachdem Wir vor andern Reichsfürsten das Kayserl. Reichs-Postambt bißher zumanuteniren bestens getrachtet / und anderwärts solchem zu præjudiz gehende Vorschläge gefließentlich declinirt haben; Als haben Wir billiche Ursach / E. L. sothane dem verglichenen Brief-Freythum entgegen stehende unbefugte Contraventionen Freundligst zuerkennen zugeben / in der gesicherten Hoffnung / daß sie selbe nicht allein keineswegs zuapprobiren, sondern vielmehr aller Orthen bey dero nachgesetzten Postämtern abzustellen und die richtige unentgeltliche Annahm und Spedirung obiger Unserer und Unserer Bedienten Briefschafften ins künfftig dergestalt zuverordnen belieben werden / daß Wir nicht Ursach haben mögen / Uns ferner darüber zubeschweren oder anderwerts Uns deß Postwesens halber zuprospiciren / als warum Wir E. L. dann hiemit dienstfreundlichst ersuchen / und im übrigen allstets deroselben zu Erweisung &c. Stuttgardt den 13. Januar. 1708.

Num. CXXXIII.

Durchleuchtig / Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst.

Euer Liebden bleibt hiemit Gnädigst ohnverhalten / wie daß wir auß verschiedenen erheblichen Ursachen / und insonderheit wegen deß von denen der Post sich bedienenden Hoch- und Niedern Stands-Personen an denen Postilionen verübenden ungebührlichen Tractaments, zuvorderist aber zu Aufrecht-Erhaltung dieses unsers allerhöchsten Post-Regalis und denenselben zugelegten Kayserl. Privilegien und Immunitæten bemäßiget

müßiget worden / die von uns bald nach angetrettener Kayserl. Regierung renovirte Post-Patenten umfertigen und selbigen schärffere und nachdrucklichere Expressiones einfliessen zu lassen. Wie uns aber und dem dabey sehr hoch interessirten Publico viel daran gelegen / damit solches aller Orten Männiglich zur Wissenschafft gebracht / und denen Contraventoren die Vorschützung der Unwissenheit benommen werde; So haben wir keinen Umgang nehmen wollen / Euer Liebd. beygehende authentische Abtrück von solch unsern geschärfften Kayserl. Post-Patenten mit dem Gnädigsten Gesinnen einzuschliessen / daß sie dieselbe also gleich publiciren, und zu jedermänniglichs Wissenschafft bringen lassen / und in Dero Landen wider deren Ubertrettere nach Inhalt derselben alles Ernstes ohne Unterscheid der Personen verfahren / mithin solche Patenten in allen Stücken erfüllen / und dardurch denen hierinn so offt vorkommenden muthwilligen Proceduren in unserm Namen kräfftigst steuren und begegnen. Wir werden nicht nur unsers Allerhöchsten Orths auff jeder Zeit einlangende Nachricht Euer Liebd. dißfalls mit allerförderlichem Beystand secundiren, sondern auch die Ernst- und Förderliche Vollziehung dieser unserer Kayserl. Post-Patenten gegen Euer Liebd. mit gebührendem Danck erkennen / dero wir dann ohne dem jederzeit mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Geben in unserer Stadt Wien den Siebenzehenden Julii Anno Siebenzehenhundert und Acht / Unserer Reichen / deß Römischen im Neunzehenden / deß Hungarischen im Ein und Zwantzigsten und deß Böheimis. im Vierdten.

Joseph.

Num. CXXXIV.

Wir Joseph / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien. ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crayn / und Würtemberg / Graf zu Tyrol. ꝛc.

Entbiethen N. N. allen und Jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonsten allen andern / unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen diß von unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Majest. und Liebd. den 3. Julii Anno 1702. erkante und nach Dero Ableiben nun wiederum von uns erneurte Kayserl. Patent oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkomt / unser Freundschafft / Kayserl. Gnad und alles Guths / und geben Eur. Eur. And. And. Liebd. Liebd. und euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- Gnädiglich und Gnädigst zuvernehmen / wie daß Uns der Hochgebohrne Eugenius Alexander, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niderlanden / auch lieber Oheimb und Fürst / Ritter deß Guldenen Vliesses / in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen / obwohlen sich in allweg geziemet und gebühret hätte / daß denen von Weyland Kayser Rudolph im Jahr 1579. 1589. &. 1597. sodann von Kayser Matthia im Jahr 1614. wie auch von Kayser Ferdinando dem andern im Jahr 1624. und 35. nicht weniger von unserm Groß-Vattern / Kayser Ferdinand dem dritten / unterm dato deß 12. Augusti. deß 1673. Jahrs und den 18. Sept. Anno 1653. zumahlen auf vorhero eingefordertes Guthachten deß gesamten Churfürstl. Collegii und mit zeitigem Rath desselben / auch hernach von unserm geliebten Herrn Vatter und nächsten Vorfahrern am Reich Kayser Leopolden aller Christmildester Gedächtnüß den 29. April 1659. und sonst verschiedentlich / und zwar insonderheit Anno 1698. zu Handhabung des mit sonderbahrem Costen und vielfältiger Bemühung im Heil. Röm. Reich angerichten- und mehr dann einmahl reformirten, also in ziemlichen Gang gebrachten ordentlichen Kayserl. Postwesens / hingegen aber Abschaffung deren von einer Zeit zur andern eingerissenen höchstschädlichen und nicht weniger verhinder- und nachtheiligen ohnleidentlichen Excessen, von etlichen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs hin und wieder de facto auffgerichteten Winckel-Posten / Neben-Botten-wercks und Metzger-Posten viel unterschiedlich-außgangen / und ins Reich offtmahls publicirten Mandaten und Patenten, wie vor diesem beschehen / also noch ferner dero obliegenden Schuldigkeit gemäß allerseits wäre nachgesetzt- und gemäß gelebet / berührte Excessen auch zu Verhütung

hütung Klag / Bestraffung der Ubertretter allerdings eingestellet worden / daß jedoch obgedachten außgangenen Kayserl. Mandaten und Patenten zuwider / und ohne einigen geziemenden Respect die vorgeklagte Excess nicht alleine nicht auffhören und eingestellet worden seynd / sondern zu deß Post- und gemeinen Wesens höchstem Nachtheil / in denen vorgewesten Krieges-Läufften noch mehrers zugenommen haben / indeme nicht nur die bißherige Mißbräuche verblieben / daß bey theils Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs also genanndte Land-Posten und Botten verordnet / welche die Wochen 2. oder 3. mahl nach Belieben und Gefallen auß- und abgehen / und nicht alleine die Brieff an den Orth oder Stadt / dahin besagte Botten geschicket werden / sondern auch andere Brieff unterwegs zwischen den Städten / dahin Sie auß- und eingehen / und dann ferners dergleichen Brieff / so weiter als etwan nacher Italien / Franckreich / Hispanien / Engelland / Holland und andern Provinzen gehörig / eigenes Gefallens auff- und annehmen / und ihren jedes Orths habenden Directoren und Confidenten zu weiterer Bestell- und Lieferung geben und zutragen / und zu desto besserer Fortsetzung ihres Ohnfugs und Samlung der Brieff denen auffgeworffenen Botten in Städten eigene Brieffträger und Schaffner / die ihnen die Brieff wegen der großen Menge / so sie haben / hin und wieder außtragen / und folgends wiederum einsamlen / ja so gar fremde Außländische reütende Botten mit unterlegten Pferden passirt / allen Vorschub gethan / und hierzu sonderbahre Bottenhäuser außgezeichnet / und gewisse Personen zu dero Direction bestellt und gesetzt worden / sondern auch Privat-Personen / als Burger / Wirth / Gutscher und dergleichen sich gelusten lassen / eigene / also genandte Post-Caleschen, und wochentlich mit eilfertiger Abwechslung angestellte Ordinari und Extra-Ordinari Durchführung der Personen / Brieff und Waaren einzuführen / ja so gar an gewissen Orthen eigene Post-Caleschen zu Uberbringung der Brieff und Passagiers gantz neüerlich angestellet werden wollen / welches nun solche Sachen seynd / so uns an unserm wohlhergebrachten Kayserl. Regal deß Postwesens / wie auch denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs zu nicht geringem Præjudiz und Nachtheil / und beynebens zu Defraudirung und gäntzlicher Unterdruckung der wohlangerichteten Kayserl. Posten geraichen / hingegen aber die viele Privat- und Handelsleute deß Nebenbotten- und abwechslenden eylfertigen Fuhrwercks sich zu ihrem mercklichen Vortheil und Nutzen mit Verwechslung Ein- und Abführung der Zöll und Mauth / so dann ohnvermerckter eylfertiger Durchschleiffung gefährlicher / sowol einheimischer als fremder Personen / dem alten üblichen Herkommen und unsern und deß Reichs Constitutionen zuwider straffmäßiger Weise mißbrauchen / welches wir als jetzt Regierender Römischer Kayser aber zugedulden oder nachzusehen / gar nicht gemeinet / sondern denen hierwieder vielfältig außgangenen Kayserl. Mandaten und Patenten nicht weniger als allerhöchstgedachte Herrn Vorfahrer am Reich / Röm. Kayser gethan / auch zu inhæriren und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharffen Pœnen und Straffen zuerfrischen / auch diese angemaßte Land-Posten und Bottenwerck samt oberzehlten und allen andern eingerissenen ohnleidentlichen Excessen abzuschaffen / und allerdings auffzuheben gäntzlich entschlossen seynd / inmassen wir dann zum Ersten vor allen Dingen alle über die so genante Land-Posten und das verderbliche Bottenwesen angesetzte Directores und angeordnete sonderbahre Bottenhäuser und gemeine Samlung der Brieff bey ohnachläßiger Straffe inhibiren und hiemit ernstlich aufheben und abschaffen / auch zu dem Ende vorgemeldter Sr. deß Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden Befehl aufgetragen / geben auch hiemit deroselben unsern vollkommenen Gewalt / und wollen daß sie vor sich selbsten oder durch ihre nachgeordnete Officier und Diener die obernandte und dergleichen eingeschlichene Neben- oder Winckel-Posten / Fuhr- und Bottenwerck / als weit sich dasselbige dem reformirten Kayserl. Postwesen / es seye in Städten oder auf dem Lande hinderlich / nachtheilich oder wieder Fug und Gebühr extendirt zuseyn befindet / abthun / und was dargegen diensam und nützlich seyn mag anordnen / vornehmen und fortsetzen sollen: Darauff wir Eu. Eu. And. And. Liebd. Liebd. und euch hiemit Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und Gnädigst ersuchen / von Römischer Kayserl. Macht ernstlich befehlend / und wollen / daß Euer Euer And. And. Liebd. Liebd. und ihr niemand / dann obgedachten Eugenium Alexandrum Fürsten von Thurn / Valsassina und Taxis, vor ordentlichen / von uns confirmirten und bestätigten General-Postmeistern im Reich / Burgund und Niederlanden erkennen und ehren / ihme oder seinen nachgesetzten Postmeistern und Posthaltern zeigern diß unsers Kayserl. Briefs und vidimirter beglaubter Abschrifft / oder Abdruck darvon in Bestellung / Veränderung / oder Außzeichnuß der Städt und Orth / dahin die ordentl. Posten geleget werden sollen / Item Straff und Buß der Postbotten und Postverwandten / so sich in ihren Aemtern und Diensten ohngebührlich erzeigen / auch sonsten in Gemein / und insonderheit allen und jeden / so dem Fürsten von Taxis in Schrifften ertheilter Kayserl. Investitur und Confirmation weitläufftiger einverleibet ist / ohne Jemands Anfechtung Ein- oder Widerreden ersprießliche Assistenz und Handreichung erweisen / ertheilen und wiederfahren lassen / die freye Päß und Oeffnung in unsern und Euer Euer And. And. Liedd. Liebd.

und Euer Chur-Fürstenthumen / Landen / Städten / Märckten / Flecken und Gebiethen / bey Tag und Nacht nicht allein geben und gestatten / Ihne Fürsten von Taxis oder seine Nachgeordnete auf Ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verfügen / um leidentlich gebührende Bezahlung / Pferde und andere Nothdurfft bewilligen / und endlich Ihne Fürsten von Taxis auch oder seine angeordnete hierinnen in allem / als dißfalls unsere Diener und Schutzverwandte in guter Protection und Befehl haben / wider ihr habendes Kayserl. Privilegium nicht beschwehren noch belegen / und darwider nicht thun / noch das jemand andern zuthun gestatten sollet / entgegen aber und zum Fall mehrbesagter Erb-General-Reichs-Postmeister deß Fürsten von Thurn und Taxis Liebd. und Dero nachgesetzte Postmeister und Verwaltere befinden solten / daß die bißhero nach und nach eingerissene langer mehrers ohnleidentliche Mängel und Mißbräuch vielbesagter verbottenen Landmetzger und uns nicht verpflichteten Neben-Postwercks / auf deren Erinnerung und Ansuchung nicht abgethan / sondern wider Fug und Recht / auch denen Kayserl. Mandaten und Befelchen zuwider mittelst Beyhülff vieler Städte / Kauff- und Handelsleuthe / so genannten Factorn und anderer / ihres geringen Privat-Nutzens halber / wie die Erfahrenheit bezeuget / nur mehrers protegirt werden wollen / geben wir deroselben und Dero nachgesetzten Postmeistern und Verwaltern hiemit Vollmacht und Gewalt / die jenige Land- und Metzger-Posten und Nebenbotten / so sich etwas darwider unterfangen / auff offentlichen Reichs-Strassen ohne Manniglichs Ein- und Widerreden und Hindernuß auf- und außzuheben / in Fällen aber / wo sich die Ubertretter widersetzen und derentwegen einige Thätlichkeiten vorgehen solten / so befehlen wir / daß auf deß Fürsten von Taxis Liebd. oder deren Ihrigen Ansuchen jedes Orths Obrigkeit bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnad und schwehren Straff / ihnen nach Nothdurfft auch manu forti an Hand gehen / die Botten / Land- und Metzger-Posten durch das gantze Röm. Reich / weder zu Wasser noch zu Lande oder auch in Unsern Erb-Königreich- und Landen passiren lassen / sondern Ihre unterlegte Post-Caleschen, Roß und Botten / dardurch bißhero die Brieff / Personen und Sachen auß- und eingeführet worden / alsbald wegnehmen und aufheben sollē / bey welchem nach diesem unserm erneuerten Kayß. Mandat und Gebott dergleichen Fuhr / Roß oder Botten zu dem Effect und Ende / wie verstanden / befunden / von Stund an den oder dieselbe in Gefängliche Hafft legen / und samt Confiscirung alles / so sie bey sich haben / jedesmahls um 100. Gold-Gulden halb den Armen deß Orths / wo die Ubertrettung beschicht / und den Rest zu Erstattung der Ohnkosten vielgemeldter deß Fürsten von Thurn und Taxis Liebd. oder Dero Bevollmächtigten und nachgeordneten Postmeistern und Postverwaltern / als den Anlagern solch verwürckter Buß / als ein wolverdiente Straff zulieffern anhalten: Item / ob Jemand von obberührten oder andern zum ordentlichen Postwesen ohnverpflichteten Botten und dergleichen in Fortführung der Brieff / Personen auch andern Sachen zu Roß / Wagen und Fuß abwechslen und Posthörnlein zu führen sich unterstehen würde / den oder dieselbe gleicher Gestalt und auff maaß wie gehöret / in nechstbestimte Straffen ohne Unterschied oder Ansehen der Personen exequiren / wollen aber einige Chur-Fürsten und Stände / Burger / Kauff- und Handels-Leuthe / in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geschäfften und Nöthen sich anderer Botten und Gelegenheit mit Zu- und Außführung Ihrer Particular-Brieff / Personen und Sachen / und unsere Ordinari-Posten nicht gebrauchen / mögen sie gleichwohl dasselbige / jedoch dergestallten thun / daß von der Stadt oder Stelle / da die Abfertigung beschicht / an den Orth / dahin die Rayse / es seye zu Roß / Wagen oder Fuß gehöret / ohne einige Außwechslung und nicht mehr / dann durch eine Person oder Botten / der oder die auch kein Posthörnlein führen / und sich anderer gemeiner Brieff-Versamlung enthalten sollen / und anderer Gestalt nicht verrichten / die Ubertretter dessen aber mit ohnnachläßiger Ernster Straffe angesehen werden: Letzlichen keinen / was Würden oder Stands Er seye / der entweder nicht von uns selbsten abgefertigt ist / oder von offtgemeldtem Generalen oder seinen nachgeordneten Postmeistern / daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet oder beschwohren seye / Urkunden aufzulegen hat / durch die Posthäuser oder auch Städt und Thor / welcher Enden in unser und deß Heil. Reichs / oder auch unsern Erb-Königreichen und Landen die Post gesucht oder genommen würde / mit nichten passiren oder durchlassen / sondern die / welche eigenthätig eines sonderbahren Postirens oder Posthörnlein anhangens sich anmassen / überall arrestiren, niederwerffen und neben Abnehmung ihrer Posthörner / Roß / Wagen / auch alles / so sie bey sich haben / mit 50. Gold-Gulden halb den Armen und halb den Ansagern solcher verwirckter Buß / so offt er freventlich darwider gehandelt zuhaben ergriffen wird / zu bezahlen anhalten und bestraffen / welcher Gestallt sich aber ein jeder in diesem oder anderm bey dem reformirten ordentlichen Postwesen / sowohl in Auß- und Einführung der Brieff / Personen und sonsten zuverhalten / Solches wird zu Manniglichs Verwahrung in obermeldtes Fürsten zu Thurn und Taxis Liebd. Namen bey den Posthäusern und sonsten allenthalben verkündiget / oder auch in Schrifften angeschlagen und hinderlassen werden; Wollten Euer Euer And. And. Liebd. Liebd. und euch nicht bergen / die werden diesem unserm Kayserl.

Gebott

Gebott der Schuldigkeit und Gebühr nachzuleben / und wider die Ubertretter desselben auf Begehren vielgedachten Fürsten von Taxis Liebd. dessen Erben und Diener Ernstlich zuverfahren wissen; Es beschiehet auch hieran Unser Ernst- und endlicher Will und Meynung; Geben in unserer Stadt Wien den 27. April, Anno 1706. Unserer Reiche/ deß Röm. im Siebenzehenden / deß Hungarisch. im Neunzehenden/ und deß Böheimisch. im Anderten.

Joseph.

Num. CXXXV.

Joseph. ꝛc.

Entbieten N. N. allen und Jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen/ Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Land-Vögten / Hauptleuthen / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / so dann auch allen und Jeden / sowohl Unsern / als auch Unserer Allirten im Reich habenden Kriegs-Heers zugethanen Generalen, Obristen / Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern / Hauptleuthen / Fenderichen und Befehlshabern / Quartiermeistern und Fouriern, wie die immer Namen haben mögen / zu Roß und Fuß / Wasser und Land / auch wem sonsten ferner gegenwärtig von Weyl. unsers Herrn Vatters Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Angedenckens den 19. Jun. 1698. erlassener/ und nun wiederum von uns renovirt- und bestätigter Kayserl. Brieff oder vidimirte beglaubte Abschrifft davon fürkommt / insinuirt / verkündt oder deßwegen ersucht würdt/ was Stands/ Wesen oder Würden die seynd / Unser Freundschafft / Gnad und alles Gutes/ und fugen hiemit zuwissen/ daß wir auß etlichen Unser Kays. Gemüth-bewegenden dapffern erheblichen und gantz rechtmäßigen Ursachen/ Insonderheit aber zu Erhaltung des gemeinen Postwesens und dessen Richtigkeit / über das und neben dem alle Unsere und deß Heil. Röm. Reichs gehorsame Stände / Unterthanen und deren Zugehörige gemeiniglich in Unserm / als Röm. Kaysers und gemeinen Oberhaupts Schutz/ Schirm/ Protection und Versprechnuß seyn / den Hochgebohrnen Eugenium Alexandrum Fürsten zu Thurn und Taxis / Grafen zu Valsassina, Unsern Erb-General-Postmeistern im Reich und Niederlanden / auch Lieben Oheim und Fürsten / Rittern deß Güldenen Vliesses/ samt allen und jeden Sr. Liebden Post-Aemtern und Posthäusern / wo und an welchem Orth dieselbe sowohl in Städten / als auch Märckten / Flecken und Dörffern / im Heil. Röm. Reich gelegen seynd / wie auch alle und jede nachgesetzte Postverwalter / Posthalter und deren Bediente im Heil. Reich / in unsern und deß Heil. Reichs sonderbahren Verspruch / Schutz / Schirm und Salva Quardia empfangen / und auffgenommen haben / thun das auch / nehmen und empfangen Sr. Lbd. und solche alle darein hiemit in Krafft diß Brieffs / erklären und wollen/ daß mehrgedachter Fürst zu Thurn und Taxis Erb-General-Postmeister im Heil. Reich und Niederlanden auch Sr. Liebden nachgesetzte Postverwalter und deren Bediente / samt allen Postämtern und Posthäusern / in allen und Jeden Städten / Flecken / Märckten und Dorffschafften deß Heiligen Reichs / niemand und nichts darvon außgenommen / unter und in solchem unsern und deß Heil. Reichs sonderbahren Verspruch / Schutz / Schirm und Kayß. Adlers Salva Quardia, Freyheiten und Sicherheit allezeit seyn und bleiben / auch alle und jede Recht / Gerechtigkeit und Freyheiten / Immunitæten, Sicherheit und Vortheil haben / sich derselben erfreuen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / wie andere Unsers und deß Heil. Reichs Ständ und Unterthanen / so mit dergleichen Salva Quardia begabt und versehen seynd/ haben sich auch derselben zuerfreuen und zugeniessen/ von Recht oder Gewonheit / gar zumahl nichts außgeschlossen; Und damit solche unsere Kayserl. Protection, Frey- Sicherheit und Handhabung / Verspruch / Schutz / Schirm und Salva Quardia Männiglich kundbar und wissend seye / auch würcklich vollzogen werde/ so vergönnen/ erlauben und geben wir mehrgemelten Fürsten zu Thurn und Taxis Lbd. und Dero nachgesetzten Postverwaltern/ Posthaltern und deren Bedienten in allen und jeden/ unsern und deß H. Reichs Städten/ Flecken/ Märckten und Dörffern hiemit unsere vollkommene Macht und Gewalt/ daß sie/ so offt es denselben gefällig/ und es ihre Nothdurfft erfordern wird/ können und mögen selbsten oder durch ihre Befehlshabere / an allen und jeden Postämtern und Posthäusern jedes Orths im Heil. Reich / mit und neben dieser unserer erneuerten Kayserl. Salva Quardia oder dessen glaubwürdiger Abschrifft und Nachtruck (wie wir dann obgedachten Fürsten von Thurn und Taxis Liebd. daß sie solche unsere erneuerte Kayserl. Salva Quardia nachtrucken und an allen Postämtern und Posthäusern anschlagen lassen mögen / hiemit Gnädigst erlauben) unsern Kayserl. Adler und deß Heil. Reichs / auch unserer Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen Wappen/ samt oder sonderlich zum Gezeugnuß unsers Kayserl. Schutzes / Handhabung

habung und Special-Salva Quardia anschlagen / und hinwieder / wann es ihnen gefällig mit gebührender Reverenz wiederum abnehmen lassen mögen / von aller Männiglich ohnverhindert / und befehlen darauff allen und jeden in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / denen / wie obgemeldt / gegenwärtiger von uns nun renovirter Kayserl. Brieff oder glaubwürdige Abschrifft und Nachtruck darvon fürkomt / oder deßwegen ersucht werden / insonderheit allen und jeden Obrigkeiten / in deren Städten / Märckten / Flecken und Dorffschafften dickernante Postämter und Posthäuser im Heil. Reich gelegen seynd / von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß sie offternanten Eugenium Alexandrum, Fürsten zu Thurn und Taxis Erb-General-Postmeister im Heil. Reich und Niederlanden / und Sr. Lbd. nachgesetzte Postverwalter und Posthalter / auch deren Bediente / und alles dasjenige / was Ihro und ihnen zustehet / bey solchem unserm Kayserl. Schutz / Schirm und Protection und Salva Quardia ruhig bleiben / mit Robatten- Frohn- und andern Diensten und Auflagen nicht beschwehren / pressiren / hemmen / beleidigen / Gefänglich bestricken oder brandschätzen / noch auff die Postämter und Posthäuser mit Kriegs-Einlägerung / außer sonderbahr erforderter Nothdurfft / und unsers Special-Befehls / oder auch anderer Beschwernußen mit Erzwingung der Postpferden und sonsten im wenigsten nicht graviren, ausplündern oder besetzen / sondern vielmehr mehrernanten Fürsten zu Thurn und Taxis Lbd. und dero nachgesetzte Postverwalter / Posthalter und Bediente / auch was denselben zustehet / bey diesem unserm erneuerten Kayserl. Schutz und Salva Quardia ohnturbirt, und allerdings ohnbekümmert bleiben lassen / als lieb einem jeden seye unser Kayserl. Ungnad und Straff und darzu ein Pœn, nehmlich Fünffzig Marck Löthiges Goldes zuvermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil vielgedachtem Fürsten zu Thurn und Taxis Lbd. auch denjenigen / so hierwider belaidiget würden / ohnnachläßig zubezahlen verfallen seyn solle; Und das meinen wir ernstlich: Mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. aufgetruckten Secret-Insiegel / Geben in unserer Stadt Wien den 27. Octobr. Anno 1706. unserer Reiche / deß Röm. im Siebenzehenden / deß Ungarischen im Neunzehenden und deß Böheimb. im Anderten.

Joseph.

Num. CXXXVI.

Joseph. ꝛc.

Entbiethen N. N. allen und Jeden / Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen sie seynd / denen diß Unser Kayserl. von Weyland Unsers Herrn und Vatters / Kayßer Leopolds Majest. und Liebd. Glorwürdigsten Andenckens den 19. Junii 1698. erkandtes nunmehro von Uns wiederum renovirtes und confirmirtes Patent, oder deßen glaubwürdige Abschrifft (Dero wir nicht weniger / als dem Original selbsten vollkommenen Glauben zugestellt haben wollen) fürkomt / Unser Freundschafft / Vetter- und Oheiml. Willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles Gutes / und geben Euer Euer And. And. Liebd. Liebd. und Euch Freund-Vetter-Oheim-Gnädigl. und gnädigst zuvernehmen; Demnach Uns der Hochgebohrne Eugenius Alexander, Fürst zu Thurn und Taxis / Graf zu Vallassina, Unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niderlanden / auch lieber Oheim und Fürst / Ritter deß guldenen Vließes / in Unterthänigkeit klagend zuvernehmen gegeben / wie daß die tägliche Erfahrenheit leyder überall nur zuviel zeige / was massen die Reichs-Posten in deme fast beschwerlich / hart gravirt und bedränget würden / daß gleichsam ein jeder Passagier, nunmehro unter dem Vorwand / daß er Unser Kayserl. Officier, und mit hochwichtigen Verrichtungen an- oder von Unserm Kayserl. Hof beladen seye / sich um schleunige Herbeyschaffung der besten Dienst-Pferde angebe / und bey der wenigstens etwa obhabenden Amts-Geschäfften halber / oder wegen Abfertigung der Ordinari einfallender Verrichtung / nicht nur mit allerhand Schmäh- und Schelt-Worten herauß breche / sondern so gar auch mit Schlägen / Brigeln / Hauen und Stechen betrohe / da man doch hernach erfahren müsse / daß es bey manchem nur ein Spatzier- und Luft-Ritt in diß oder jene Stadt gewesen / und alsdann / wann etwa die Zeit versaumt / oder sonst keine andere Gelegenheit (warum sie vorhin / wie lang öffters herum schicken) zu finden / so solte die Post alles wiederum herein bringen und Pferd herschaffen / wo mans auch hernehme / und da solche herbeygeschafft / die Postilionen so dann dahin genöthiget würden / wohin sie nun verlangeten / wieder allen

Ge-

Gebrauch und Herkommen / auſſer der Poſt-Straaß beyſeits 4. 5. 6. Meil aneinander in ſtetem Carrera fortzuführen / wordurch nicht allein die Pferd (darfür man auch nur zahle was man wolle) auff einmahl / bevorab da man ſelbige jeweilen mit ſo groß und ſchwehren Truchen und Küſten belade / daß ſie ſich darunter biegen müſſen / und die ſich viel beſſer auf die Frachtwägen ſchicketen / zu ſchanden geritten / ſondern auch zu Zeiten andern / die etwa nöthig und wichtigere Raytzen / ſo man eben nicht wüſte / obhaben / aus Mangel der Pferd nicht geholffen werden könte / ſonderlich da etliche Perſonen zuſammen trefften / da der eine hier / der andere dorthin aus / und doch jeder befördert ſeyn wolte / dann auff ſolche Weiß ohnmöglich alle ihres Gefallens zu bedienen / über das ſeyen auch etliche / die ihre Sachen auf das hefftigſte und nöthigſte macheten / und gleichwol die Pferd nachdeme ſie beſtellet / öffters einen halben oder wohl gar einen gantzen Tag im Wirthshauß auffwarten ließen / ſich anſtellend als wolten ſie alle Augenblick fort / und daß Sie deren nicht ein eintziges zu verliehren hätten / doch überall ſolche Zeit / wo ſie anderſt die Pferde nicht gar wiederumb leer beimſendeten / doch auf der erſt und andern Poſt (dahin ſie dannoch mit aller Furie, zumahlen / da ſie etwan der Wirth nicht wohl genug tractirt, oder die Zech zu hoch gerechnet / im Rauſch die Pferd halb zu todt jageten / oder ſie dermaſſen krum und übel zugericht / zurück ſchickten / daß man / wie viel man derer auch hielte / kaum ein gerades übrig behielte / die Ordinari fortzuführen) die gantze lange Nacht und biß halben Mittag faſt raſteten und ruheten / und doch muſte alles heiſſen / unſere Kayſerl. Dienſt befördert zuhaben; Wann nun aber dergleichen ohnzahlbare mehr andere Mißbräuche und Inſolenzien, wobey die Poſtbeamte nur als Sclaven ſeyen / und faſt einem jeden thun müſſen und ſollen / was er nur wolle / und deß üblen Tractaments halber mit Schlägen und Stöſſen ſchier kein Poſtilion mehr in Dienſten zubleiben verlange / je länger je mehr einreißeten / ſonderlich da über alles oberzehlte auch ermeldte unter unſerm beſondern Kayſ. Schutz und Schirm ſtehende Poſtilionen / ſo gar auff offentlichen Straſſen mit Degen und Piſtolen angegriffen / und wohl gar um geringer oder keiner Urſach willen umbs Leben gebracht / oder doch ſchwehrlich verwundet worden / ſolches boßhafft- und muthwillige Verfahren aber unſerm Kayſerl. Poſt-Regali Hoch-præjudir- und nachtheilig / der allgemeinen Correſpondenz, zumahlen in denen Kriegs-Zeithen / überauß verhinderlich falle / über das / denen Poſt-Privilegien und denen außgelaſſenen Kayſerl. Patenten zuwider lauffe / und da ſolche verübende Exceſſen, Frevel und Inſolentien nicht in Zeiten abgeſtellet werden ſolten / groſſe und gefährliche Ohngelegenheiten darauß entſtehen würden. Als hat uns Eingangs benandten Fürſtens von Taxis Liebd. Gehorſamſt angeruffen und gebetten / wir zu Conſervir- und Erhaltung unſers Kayſ. hohen Poſt-Regals hierunder unſer Kayſerl. Amt mit nachtrucklichem Ernſt einzuwenden / Gnädigſt geruheten. Wann wir dann oberzehlte und andere dergleichen unſerm Kayſ. hohen Poſt-Regal höchſt nachtheiliche Exceſſe, Ohnordnungen / Mißbrauch und Inſolentien tragenden hohen Amts wegen / keineswegs zugedulden noch zu geſtatten gemeint ſeynd / ſondern denen Kayſerl. Poſt-Ordnungen / publicirten Patenten und Befelchen in allem Gehorſambſt nachgelebt / und darüber mit allem Nachtruck aller Orthen / inſonderheit aber bey unſern / und deß Reichs-Armèen gehalten wiſſen wollen / als geſinnen und begehren wir an Euer Euer And. And. Liebd. Liebd. und Euch Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und Gnädigſt / denen andern / und unſern aber Ernſtlich befehlend / und wollen / daß ſie obgedachte unſerm Erb-General-Reichs-Poſtmeiſtern / deſſen Poſtmeiſtern / Verwaltern / Poſtbedienten und ſonſt allen denen ſeinigen / in oberzehlten und ſonſten andern ſich begebenen Ohnordnungen / Exceſſen, Mißbräuchen / Inſolentien gegen die Contraventores, wer oder welche die auch ſeyn / auff gebührendes Anſuchen und Erklagen / zumahlen in Fällen / da einige Thätlichkeit vorgehen ſolte / nach Nothdurfft und kräfftiglich auch manu forti aſſiſtiren und behülfflich ſeyn / ſolches von Ihren Beamten / in Städten / Märckten / Flecken und andern Orthen zugeſchehen Ernſtlich befehlen / anordnen und verfügen / inſonderheit auch unſere Kayſerliche Poſt-Bediente und Poſtilionen wider Männiglich und ohne einigen Reſpect der Perſonen auch manu forti ſchützen / die freventliche Thäter aller Orthen da ſie ergriffen werden / mit Arreſt belegen und biß zu unſerer weitern Kayſerl. Verordnung in Verwahrung halten / und weilen ſich nun täglich mehrers zeiget / daß einigen Leuthen (ſo bevorab bey zunehmender Wohlfayle der Fütterey ſich anallerhand Orthen überhäuffen) Jedem nach Gefallen Lehen-Roß zu halten / ſo genandte Land-Gutſchen durchs Heil. Röm. Reich / denen dargegen außgefertigten Kayſerl. Patenten, Mandaten und Reſcripten ſchnurſtracks zuwider / freventlich und eigenmächtiger Weiſe ohne Scheu gantz neuerlich anzurichten vergönnet / mithin denen Poſten nicht allein ihr gehöriges Emolumentum entzogen / ſondern hierdurch bey obgehört ſolchen Extra-Ritten / die Subſiſtenz-Mittel zu mercklichem Nachtheil deß Publici benommen / alſo daß die Poſthalter mit Auffſtell- und Haltung nöthig- und taugendl. Poſt-Pferde ſich nicht verſehen könten; Gleichfalls auch bekand iſt / daß offt manchem Poſthalter auf einem Ritt (darfür ihme 1. fl. oder Thaler bezahlt wird) Ein von 30. 40. oder mehr Thaler erkaufftes Pferd zu Schanden geritten / und ohnbrauchbar gemacht wird / ſo kein Lehen-Rößler zu

befahren / der nach seinem eigenen guten Willen und Belieben die Pferde außleyhet / und nach Gelegenheit reüten lasset / consequenter sie dieser Gefahr und ohnerschwenglichen Schadens überhebet seynd / daß dahero diese dem Publico höchst nachtheiliche Mißbräuche abgestellet / kein Metzger oder Lehen-Rößler noch anderer einige auff der Post ankommende Personen oder Passagiers fortführen solle / Er habe dann wenigstens 3. Tage in loco subsistiret, auch keinen Burger oder Unterthanen / der oder die solche von Alters her nicht zu aigenem Gebrauch nöthig wie die Metzger / und die Jenige / so Ackerbau führen / von andern Handthierenden aber niemand auff solch bloß Gewinn-sichtiges Absehen Roß zuhalten vergönnet werden solle. Nicht weniger auch ist unser ernstlicher Befehl hiemit / daß sich die Lehen-Rößler ins künfftig nicht unterstehen sollen / weder deß Posthorns zugebrauchen / noch die Leuthe von der Post abspenstig zumachen / oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleißen die raysende Personen zuführen / und da einer oder anderer in derley Occasionen begriffen würde / solle demselben das Posthorn und die Roß / wie vor alters gebräuchlich und statuiret ist / nicht allein hinweggenommen / auch solches zuthun denen Postbedienten auf freyer Reichs-Strassen / in Krafft dieses verstattet / sondern auch die Ubertretter noch um 100. Gold-Gulden gestrafft werden / die jeden Orths Obrigkeit auch ihnen Postbedienten hierzu executivè verhelffen sollen. Sodann wollen wir auch bey allen Grund-Obrigkeiten / Städten / Märckten und Gerichten hiemit dieses außtrucklich statuiret und geordnet haben / daß inskünfftig einigen Postverwaltern oder Postbeförderern in Durchzügen / mit Quartirungen eines Kriegs-Volcks oder Soldaten durchauß kein Ohngelegenheit noch Beschwehrung angethan oder zugefüget / sondern wie mit denenselben / also auch zu fürfallendem Auffladen ihrer Personen / wie auch sonsten mit allen Wachten und andern dergleichen Personal-Oneribus, item Kriegs-Contributionibus und andern dergleichen Extra Ordinari Aufflagen verschonet werden / auch obgemeldte alle und jede Grund-Herrschafften mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen nichts zuschaffen haben sollen / angesehen sie ohne dessen zu unserer und deß Kriegs-Wesens Nothdurfft / Tag und Nacht in Bereitschafft stehen / und mehr als andere bemüht seyn müssen / sie auch durch diß zu desto emsiger und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Dienste beweget werden; Das gereichet uns von Eur. Eur. And. And. Liebd. Liebd. und euch zu angenehmem Gnädigsten Gefallen / die andere und unsere aber erstatten daran unsern Gnädigst und Ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Wien den Neunzehenden April, Anno 1707. Unserer Reichen / deß Römischen im Achtzehenden / deß Hungarischen im Zwantzigsten / und deß Böheimischen im Dritten.

Joseph.

Num. CXXXVII.

Joseph. ꝛc.

Entbiethen N. N. allen und Jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonsten allen andern / unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen diß von Weyland unsers Herrn Vatters Majest. und Liebd. den 19. Junii 1698. erkantes und von uns erneurtes Kayserl. Patent oder Glaubwürdige Abschrifft davon fürkomt / und damit ersucht werden / unser Freundschafft / Vetter- und Oheimblichen Willen Kayserl. Huld / Gnad und alles Guts / und geben Eu. Eu. And. And. Lbd. Lbd. und euch Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und Gnädigst hiemit zuvernehmen / daß uns Glaubwürdig vorgebracht worden / was massen die alte Poststeege theils Orthen nicht mehr verstattet / weniger reparirt noch Brücken oder Steg unterhalten / sondern dem zuwider noch mehrers vergraben / mit Zäunen und Schrancken vermacht / und also die Ordinari- und Extra-Posten / Staffetten und Courriers öffters bey groß angelauffenem Wasser / mit Leib und Lebens-Gefahr in die tieffe / enge / hole Wege und grundlose Landstrassen mit Gewalt getrieben / oder die Postilionen, so sie ein oder andere Umwege suchen / am Ruckweg von denen Unterthanen hart geschlagen werden / auch da man schon ein und andern bösen Orths einen Neben-Postweg auszuzeichnen begehrt / solches rotundè abgeschlagen / als daß / wo die Weg und Strassen gar tieff und eng / keiner rencontrirenden Fuhr können außgewichen / sondern biß solche passirt viel Zeit zugewartet werden / und dahero die nöthige Correspondenz und Expeditiones in rechter Zeit und Stund ein und andern Orths nicht eingelieffert / noch die weitere als etwan in Niederland / Holland und Engelland / wie auch gegen die Schweitz abgehende Ordina-

dinarien nicht erraicht werden könten / sondern die gantze Massa biß auff die andere Spedition zu höchstem Præjudiz so wohl deß Publici als Privatorum erliegen bleibe; Wann nun aber uns und deß Heil. Röm. Reichs getreuen Ständen und Unterthanen jederzeit höchstens daran gelegen ist / daß so wohl die Ordinari Posten / als auch die hin- und her spedirende Courriers und Staffetten ohne Hindernüß und Gefahr passiren und repassiren, und also die höchstnöthige Correspondenz dem Gemeinen Wesen zum besten sicher und richtig gepflogen und unterhalten werden / solches aber ohne reparir- und erhaltung obbesagter an theils Orthen sich befindenden gantz grundlosen Land-Strassen nicht wohl füglich geschehen mag / sondern vielmehr die also mit der Post durchgehende Personen öffters in augenscheinliche Lebens-Gefahr / und besorgende Abhandlung der mit sich führender Expeditionen und Brieffschafften gesetzt werden; Als gesinnen wir an Eu: Eu. And. And. Lbd. Lbd. Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und Gnädigst und begehren an euch hiemit / daß Sie die Postwege in Dero Churfürstenthumen / Fürstenthum / Land und Gebieth / jedoch der Post allein zum Nutzen repariren, mit Steg und Brücken versehen und unterhalten / auch wo dato keine ordentliche Postwege außgezeichnet seyn / auf der Postbedienten Ansuchen und Begehren / die nechste und bequemste Gelegenheiten hierzu verordnen und außzeichnen / da auch ein oder andern Orths bedeutete Außzeichnung verwaigert werden solte / solches zu schleuniger Remedur gehorsamlich berichten / damit die Correspondenz desto besser und geschwinder / auch ohne Klag fortgeführet werden möge; Solches / wie es zu deß allgemeinen Wesens besten gereichet / also beschieht uns auch von Eu. Eu. And. And. Lbd. Lbd. ein angenehmes Gefallen / die andere und unsere aber vollziehen dabey unsern Gnädigsten Willen und Meinung; Geben in unserer Stadt Wien den 27. Octobr. 1706. unserer Reichen / deß Röm. im 17. deß Ungar. im 19. und deß Böheimb. im anderten.

Joseph.

Num. CXXXVIII.

Joseph. ꝛc.

Entbiethen N. N. allen und Jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonsten allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / auch allen und jeden Unsern hohen und nidern Kriegs-Officiern und Gemeinen / Befehlshabern / zu Roß und Fuß / den Einquartirt- oder durchraysenden Völckern / wie nicht weniger allen und jeden Postmeistern / Verwaltern / Postbeförderern / Ihnen und allen denen / so bey dem Postwesen bestellet / und denenselben verwandt seynd / so dann ebenmäßig allen und jeden auff der Post hin und wieder Raysenden / bekandt- und ohnbekandten Personen / Courriern, was Würden / Stands oder Wesens die seynd / denen diß von Weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Majest. Liebd. den 17. Octobr. 1690. erkandtes / und von Uns anjetzo wiederum renovirtes Kayserl. Patent oder glaubwürdiger Nachdruck davon zusehen / zulesen / oder zu hören vorkomt / Unser respective Freund-Vetter- und Oheiml. Willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles Gutes.

Nachdeme Uns nach hiebevoren mit Beschwerdte vor- und angebracht worden / wie das lauffende Ordinari und Extra-Ordinari Posten / mit Auffgebung ungebührlicher schweren Sachen / als Truchen / Schachteln und dergleichen / allzusehr beladen / und dadurch mit solchen schweren Bürden / die Posten in mehr Weg verhindert und verabsäumet werden.

Dann auch im Anderten / daß sich unterschiedliche Grund-Obrigkeiten der Post-Beförderer anmaßen / mit ihnen Post-Beförderern gar zu schaffen / und die zur Post bestellte Roß ihres Gefallens zu gelegener und ohngelegener Zeit / ihnen mit Gewalt zu nehmen / und ihrer Gelegenheit nach dort und dahin / auch zur Feld- und anderen Robatten zugebrauchen.

Fürs Dritte / daß die hin und wieder raysende Courriers und andere so sich deß Post-Ritts gebrauchen / wann sie die Ordinari und andere Unsere Extra-Ordinari Posten gleich antreffen / doch dieselbe nicht mitnehmen oder führen / sondern das Widerspiel mit pochen / poldern / betrohlichen Worten / groben Schlägen und harten Verwundungen von denen-

Post-Beförderern erzwingen wollen / daß dahero offtmahls sowohlen die Ordinari Post als auch andere Unsere eigene Sachen bißweilen in 10. biß 12. Stunden auffgehalten werden / und verliegen bleiben müssen / indeme unter andern auch die Post-Beförderer bey so üblem Tractament keine Knecht mehr überkommen können.

Uber dieses und für das Vierdte / wann an ein oder andern Orthen Kriegs-Volck am Ein- oder Abzug durch die Städte / Märckte und Dörffer geführet wird / daß ihrer der Post-Beförderer nicht verschonet / sondern dieselbe mit gleichmäßiger Einlogirung deß fremden Volcks sowol zu den vorfallenden Aufflagen und Anzügen in gleicher Bürde / ohngeachtet sie sonsten mit dem mühsamen Postwesen genugsam beladen und zuthun / gezogen werden wollen.

Und Fünfftens / daß vielmahl etliche mit ihren eigenen Rossen / Gutschen und dergleichen / theils wohl gar zu Fuß ihre Rayß anstellen / aber ohnversehens wo es ihnen zu Sinnen komt / an diesem oder jenem Orth ein oder mehr Roß von diesen Posten begehren und haben wollen / da man aber ihnen dieselbe / vermög der alten Ordnung und Unserer Gnädigsten Resolutionum um willen sie nicht von der Haupt-Post auffgesessen / oder von derselben keine Verwilligung oder Annehmungs-Zettel haben / billich- und schuldiger maßen / verweigert und abschläget / sie die Roß mit Gewalt selbsten aus denen Ställen nehmen und damit ihres Gefallens / wegzureüten sich vermessen.

Sechstens. Wann zu Zeiten geführte Personen / Bottschafften oder andere zu Unserer Kayserl. Hof-Staat oder von dar / und sonsten auffzu- und abrayßen wollen / und dieselbige etwan mehr Roß als Mann bey der Post in der Ordinari Bestallung zu halten schuldig / bedürfftig seyn / daß man wegen der Nachbarn Widerspenstigkeit und Verwaigerung ihrer Roß damit langsam oder gar nicht auffkommen können.

Zum Siebenden / daß etliche Landleute und Unterthanen auff ihren Herrschafften / Gütern / Gründen und Boden / die alte und lange Jahr hero gebrauchte Post-Straaßen oder Staigen verbauen / solches aber an Reüt- und Beförderung Unserer und deß gesamten Publici Diensten sehr verhinderlich ist.

Item Und fürs Achte / daß unterschiedliche / so sich deß Postwesens gebrauchen / die Pferde mit grossen Truchen und schweren Felleisen beladen / daß sie sich unter einer solch ungewöhnlichen Last biegen müssen / auch dergestalten über Berg und Thäler / und bißweilen ohne Abwechslung 2. oder 3. Posten / wohl ausser der Post-Straassen / wider allen Gebrauch und Herkommen / dergestalt reüten und abrennen / daß die Roß nicht allein krum und untüchtig / sondern wohl gar zu todt geritten werden / wordurch dann nicht nur die Postbeförderer in grossen Schaden gerathen sondern auch verursacht wird / daß sie ausser Manglung der Roß ihre Dienst / wie sichs sonsten gebührt / nicht versehen können.

Neundtens / daß sich auch die Lehen-Rößler / Stadt-Kauffleuth und andere Botten die hin- und wieder per posta rayßende Personen von der Post abwendig zumachen / und dieselbe eben auff die Art und Weiß / wie die Post mit vor- oder hinderreüttenden Knechten und auffgebundenen Felleißen / ja wohl auch mit Führung deß Posthorns / inn- und außer Landes / durchs Reich und sonsten zuführen unterstehen / durch welches denen Postbeförderern / als die Tag und Nacht in Hitze / Kälte und grossen Ungewittern / auch wegen der Wasser und Schnee / in gröster Leibs- und Lebens-Gefahr mit Roß und Leuthen das gantze Jahr in Beraitschafft stehen müssen / ihr Stück Brod entzogen / nicht weniger hierdurch unterschiedliche verdächtige Leuth mit- und außer Lands geführet / auch unser selbst aigenes Post-Regal, so fürnehmlich zu unserer selbst aigener / wie auch deß Heil. Röm. Reichs / und anderer unserer Erb-Königreich und Länder hoher Angelegenheit bestellet und mit grossen Unkosten dem allgemeinen Wesen zum besten / tanquam cursus publicus erhalten werden muß / in Gefahr gesetzt wird / indem nehmlich / weilen man die Post von denen Lehen-Rößlern und Botten / und die von der Post solcher gestalten auf der Strassen nicht erkennet / die Post so leicht als ein Lehen-Rößler oder Bott angegriffen werden möchte / so sonst nicht geschehen würde.

Item Und zum Zehenden / wann an ein oder andern Orth durch unsers General-Erb-Reichs-Postmeisters / deß Fürsten von Thurn und Taris Lbd. auff unsern Gnädigsten Befehl / neue Posten zu unserer Nothdurfft eingelegt / oder aber durch Ableben eines Postbeförderers ein oder andere vacirende Post wiederum ersetzt wird / daß man selbigen Post-

beförderern an Orth und Enden / wo die Posten liegen / die behörige Quartier- Wohn- und Stallung nicht erfolgen lassen wolle.

Welchen Verordnungen und Beschwerden abzuhelffen / hiebevorn schon mehrmahlen scharff verpœnte Mandata außgangen / anjetzo aber besagt unsers und deß Heil. Reichs General-Erb-Postmeisters deß Fürsten von Thurn und Taxis Liebd. daß denen nicht nachgelebt würde / allerunterthänigst angezeigt / und sowohl um die Erfrisch- und Verschärffung erstbemeldter Patenten, wie auch um allergnädigste Confirmation einer umständlichen / denen gesamten Reichs-Postverwandten nicht weniger / als allen und jeden sich der Post bedienenden Personen zur Nachricht und Warnung dienenden Post-Ordnung gebetten worden.

Damit nun solche jetzt erzehlte Verhinderungen / Beschwernußen / Unordnungen und Mißbräuche / Aufhaltung / Versäumnußen unserer aigenen und das allgemeine Wesen antreffenden Sachen abgestelt / denen Posten mehrere Beförderung und in allem eine geziemende bessere Ordnung gemachet / und beyderseits sowohl von Postbeförderern als Postreütenden vorgeschriebener massen / auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / gehalten werde.

Als haben wir / nach reiffer Uberlegung der Sachen / erstlich die in diesen Fällen noch vorhin publicirte und außgegangene General-Mandaten Krafft dieses Allergnädigst erfrischen / und so Ernstlich als Gnädigst befehlen wollen / daß keiner wer oder weß Standes der seye / ausser unsern aigenen Sachen / und so von uns selbsten auffgegeben werden möchte / weder Truchen noch dergleichen schwere Sachen / denen Posten ferners auffgeben / noch die Postbeförderer solche annehmen / sondern selbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen.

Nicht weniger wollen Wir Andertens allen und jeden Grund-Herrschafften / unter welchen ein oder mehr Postmeister oder Postbeförderer gesessen oder wohnhafft seynd / gemessen aufferlegt haben / daß sie dieselbe ausser dessen / so sie ihnen von ihren Gründen und Häußern zuraichen schuldig / im wenigsten weiter nicht beschwehren / noch mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen (als welche bloß zu unserer und deß Cursus Publici Bedienung bestellt seynd) das geringste schaffen / noch ein solches durch andere beschehen lassen / sondern da es von Jemanden / wer der auch seye / beschehe / und sie betrangt würden / solches an mehrbesagte unsers und deß Reichs belehnten General-Erb-Postmeisters / deß Fürsten von Thurn und Taxis Liebden gelangen lassen sollen / die hernach bey uns die Erforderende weitere Hülffe und Assistenz schon zusuchen und darum anzuruffen wissen wird / Ihro auch solche Jederzeit würcklich wiederfahren und gelaistet werden solle.

Ferners und im Dritten wollen Wir allen und Jeden / so sich deß Postreütens oder fahrens bedienen / sie seyen Standes oder Würden / wie sie immer wollen / außtrücklich aufferlegt haben / daß sie zu weniger Verhinderung Unserer Sachen / die antreffende Ordinari oder Extra-Ordinari Posten Jederzeit ohne Waiger- und Entschuldigung geftracks annehmen / und mitführen / sich auch aller anderer Drohung und Thätlichkeiten / als Schlägen und Verwundungen / gegen denen Postbeförderern und denen Ihrigen / gäntzlich enthalten / im widrigen zu andern Ernstlichem Einsehen nicht Ursach geben sollen; Wie sie dann bey solcher der Posten Mitnehmung erzeigender Verwaigerung / oder andern Thätlichkeiten / als Schläg und Verwundungen / bey andern Posten gar nicht befördert / noch einige Post-Roß Ihnen weiters gegeben / sondern noch darzu / wie in dem fünfften Puncten hernach mehrers gemeldet wird / würcklich bestrafft werden sollen.

So wollen Wir Viertens bey allen Grund-Obrigkeiten / Städten / Märckten und Gerichten hiemit dieses statuirt und geordnet haben / daß ins künfftig einigen Postmeistern / Verwaltern oder Postbeförderern / in denen Durchzügen / mit Einquartirung einiges Kriegs-Volcks oder Soldatens / durchauß kein Ungelegenheit oder Beschwehrung angethan oder zugefügt / sondern wie mit denselben Einquartirungen / also auch den fürfallenden Auflagen verschonet werden sollen / angesehen / daß sie ohne dessen zu unserer und deß gemeinen Wesens Nothdurfft Tag und Nacht in Bereitschafft stehen / und mehr als andere bemühet seyn müssen / sie auch durch dieses zu desto emsig- und fleißiger Abwart und Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden.

Fünfftens wollen Wir Ernstlich eingestellet haben / daß hinführo keinem mehr / wer der auch seye / gestattet und zugelassen werden solle / aigenes Gewalts oder mit Bedrohung ein oder mehr Roß auß denen Ställen zunehmen / oder auch die Postbeförderer darzu nöthigen / sondern da einer über diese Verwarnung mit dergleichen eigenthätigen Freveln und

Muthwillen betretten würde / der soll zur Straff drey Marck löthiges Golds ohnnachläßig zubezahlen / derselbe aber so es nicht im Vermögen hat / solche Straff mit dem Leib außzustehen / und zu büssen schuldig seyn / wie wir dann nicht allein denen Postmeistern / Verwaltern und Beförderern wider diejenige / welche Gewalt brauchen / die Noth und Gegenwöhr hiemit Gnädigst verstatten / sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in denen Städten / Flecken und andern Orthen hiebey gemessen und Ernstlich anbefehlen / daß sie denen Postverwaltern und Postbeförderern auff ihr Anruffen / und gegen Fürweißung dieses unsers General-Mandats, wider dergleichen Gewaltübende alle gebührliche und im Nothfall manu forti bedürfftige Assistenz leisten / und schuldige Auffrichtung thun / ja selbige wohl gar auffzuhalten / und selbst an unsern Kayserl. Hoff zuliessern / um alsdann ohne einigen Respect der Person / andern zum Abscheu und Exempel, mit unnachläßiger Ernstlicher Bestraffung gegen sie zu verfahren; Widrigen Falls und da sie gedachten Postbeförderern solche gesuchte Hülffleistung waigern würden / sie den ihnen Postbeförderern oder ihren Knechten darauß entstehenden Nachtheil und Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn / und noch darzu von uns unverschont und gantz ernstlich abgestrafft werden sollen.

Und wann es Sechsstens sich begiebt / daß etwan Fürstl. Personen / derselben Bottschaffter und andere Leuthe / die auff der Post raysen / und etwan mehr Roß / als die Postverwaltere und Postbeförderer in der Bestallung zuerhalten schuldig / bedürffen / und die Obrigkeiten und Gerichte von ihnen Postbeförderern um Hülffe angesprochen werden möchten / daß sie ihnen in solchen Begebenheiten jedesmahlen ohne alle Verweigerung und Außflucht bey denen unterhabenden Bürgern und Nachbarschafften mit Verschaffung der nothwendigen Roß und anderer Nothdurfften / jedoch gegen billiche Bezahlung / alle schuldige Hülffe und Assistenz erweisen sollen.

Und nachdeme Siebendens auch durch Verbauung der alt gewöhnlichen Poststaigen an Beförder- und Uberbringung unserer und des gemeinen Wesen anbetreffenden Ordinari-Posten und Staffetten bißhero mercklich und überaus viel verhindert worden; Als wollen wir Gnädigst / daß nicht allein diejenige Poststaig und Strassen / so biß dato gebraucht worden / und noch unverbauet seynd / noch ferners also unverbauet gelassen / sondern auch jene / so entweder schon würcklich verbauet und zugeschlossen worden / alsobald auff Begehr- und Anzeigung ein oder deß andern Postbeförderers wiederum eröffnet / und beständig offen gelassen / forderist aber bey dem guten Stand erhalten / und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben jederzeit zu rechter weil vorgekehret / nicht weniger die Posten / da bey unstät und bösem Wetter die Strassen also verderbt / mit Wasser und Koth überschwemmet / auch die Weg also grundloß / oder auch harte / steinerne oder tieffe und lange Hohlwege seynd / daß daselbsten die Posten weder Tag noch Nacht / weder mit reüten noch fahren füglich füreinander oder sonsten durch kommen können / dieselbige auf abseitige Rain und Wege durchgelassen / und sie Postbeförderer auf solchen Fall die Zäune durchzubrechen von sich selbsten befugt seyn sollen.

Und weilen Achtens / durch so vielfältiges Aufladen grosser Truchen und schwerer Felleißen / auch so ungewöhnliches Uberreüten der Posten / die Roß krumm / untüchtig und manchmahls gar zu Boden geritten werden; So wollen wir hiemit Ernstlich anbefohlen haben / daß man von einer Postrayssenden Persohn dem uhralten Gebrauch nach einige Truhen oder Felleißen / so über 30. meistens 40. Pfund schwer ist / mit der Post zuführen / nicht annehmen / und da ein oder anderer auß Muthwillen oder Frevel und übermäßiger Strapazirung ein Roß untüchtig / oder gar zu Boden reiten würde / derselbe dem Postbeförderer um solchen Schaden Satisfaction zugeben schuldig / und keiner befugt seyn soll / die von voriger Post gehabte Roß weiters als biß auff die nechstgelegene Post zugebrauchen / sondern bey jeder Post sowohl / als auch unterwegs abzuwechslen.

Gleichergestallt Neundtens / befehlen Wir alles Ernsts / daß sich die Lehen-Rößler und Botten inskünfftige nicht unterstehen sollen / einige Brieff / so ihnen vermög Unserer ins Reich publicirter Patenten nicht anständig noch gebühren / weder unter Wegs / noch in Orthen / wo sie abgehen und ankommen / annehmen / weniger selbst oder durch andere samlen lassen / Brieffträger / Nebenbotten und dergleichen / weder gehend / reütend noch fahrend zuhalten / die Pferd zu verwechslen / Brieff voraus zu schicken / oder deß Post-Horns zugebrauchen / noch die Leute von der Post abspenstig zu machen / oder mit vorreütenden Knechten / und auffgebundenen Fell-Eysen die rayssende Personen zu führen; Da aber einer oder der andere in derley Occasionen begriffen würde / solle demselben das Post-Horn und die Roß / wie vor alters gebräuchlich und statuirt ist / nicht allein hinweggenommen / sondern auch noch ferners bestrafft werden.

Zehen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0202
DFG

Zehendens wollen Wir Gnädigst und Ernstlich / so offt sich begiebet / daß offtgedachte Unsers General-Reichs-Postmeisters Fürsten von Thurn und Taris Liebd. entweder aus Unserm Gnädigsten Befehl neüe Post einlegt / oder eine vacirende ersetzet / daß denenselben Postbeförderern / wann sie nicht mit eigener Wohnung und Stallung selbsten versehen seynd / jederzeit das gehörige Quartier oder Accommodement zur Wohnung und Stallung / jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands / unwaigerlich erfolget werde / dabey dann

Schließlichen / neben allem obigen Inhalt / sowohl die von Unseren in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren am Reich / Röm. Kayserrn / als auch noch letzthin von Unserem in GOtt ruhenden Herrn und Vattern / Weyland Kayser Leopold / Glorwürdigsten Andenckens / zu Behuff dieses Unsers Reichs- und Post-Regalis und Special-Reservati emanirte / und in das Heil. Röm. Reich publicirte / auch von Zeit zu Zeit erheischender Nothdurfft nach verbesserte Patenta, Mandata und Rescripta, als wann solche von Wort zu Wort hier inserirt, nicht allein confirmirt, sondern auch die Post-Ordnung in Krafft dieses allergnädigst bestätigt / und darob vest zu halten / aus Kayserl. Macht ernstlich befohlen wird. Deme dann Sie alle und jede Anfangs benandte und sonsten Jedermänniglich / Allergehorsamst nachzukommen / und sich vor Schaden zu hüten / wissen werden. Geben in Unserer Stadt Wien den Sieben und Zwantzigsten Octobr. Anno 1706. Unserer Reichen / deß Röm. im Siebenzehenden / deß Hungaris. im Neunzehenden / und deß Böheimis. im Zweyten.

Joseph.

Num. CXXXIX.

P. P.

Joseph. ꝛc.

DEmnach Wir Glaubwürdig benachrichtiget worden / daß einiger Orthen im Chur- und Ober-Rheinischen Crayß neue Landposten auffgerichtet und dahin angezieht werden wolle / daß selbige mit einiger Chur- und Fürsten besonderen Posten combinirt / und also die Correspondenzen zwischen Holland / der Schweitz und Italien auff selbige Posten gezogen werden / solches aber nicht allein Unserer Kayserl. Post / welche auff solche Weiße zu Grund gehen müste / sondern auch der Sicherheit der allgemeinen Correspondenz höchst nachtheilig seyn würde: So gesinnen Wir an deine Liebd. Gnädigst / daß / im Fall dergleichen neuer Postlauff durch deiner Liebd. Gebieth gesucht werden wolte / Sie solches nicht allein nicht gestatten / sondern sich demselben kräfftigst widersetzen / und hingegen das gemeinnutzige Kayserl. Postwesen in seinem Stand ohnbeeinträchtiget Ihres Orths erhalten helffen wollen; Solches seynd Wir gegen Dr. Liebd. in allen Gelegenheiten Dancknehmig zuerkennen erbiethig / und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan: Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien / den 30. Novembris Anno 1700.

Joseph.

Num. CXL.

P. P.

ALs Euer Liebden in Dero unterm 12. May. letzthin an Uns erlassenen fernern beliebigen Schreiben Uns in mehrerem zuerkennen gegeben / was massen das Bottenamt zu Nürnberg mittelst auffzurichten vorhabenden Eyl-Fuhrwercks Dero mit grosser Müh und Kosten zum besten deß Publici ohnlängst auffgerichteten Post-Cours von Nürnberg über Dinckelspiehl und Ellwangen nacher Cantstatt & vice versâ wieder abstellig zumachen sich unterstehen wolle / und sie Uns deßwegen um unsere Assistenz und Beyhülff zu Manutenirung solch Dero neuen Postverordnung gegen die Nürnbergische Attentaten Freundlich ersucht haben; Wie wir forderist solches per Tertium an die Stadt Nürnberg gelangen lassen / mit dem Anfügen / daß wir solche neue Kayserl. Postanstalt â Drittura auff Nürnberg / als dem Publico und denen benachbarten Reichs-Ständen sehr verträglich / in unserm Hertzogthum zumanuteniren gemeint wären / also wir nicht zweiffelten / daß auch selbige von selbsten darzu beförderlich seyn / und die geklagter massen dagegen lauffende Præjudicien abstellen werden. Ob nun zwar besagte Stadt in dero nach der abschrifftlichen Anlag wieder zuwissen gemachten Antwort vielmehr diesen neuen Post-Cours, welchen sie als ei-

ne Anrichtung einer beständigen Post-Calesch angeben/ vor eine unbefugte und ihrer/ gleich in andern Handelsstädten / lang hergebrachten Observanz præjudicirliche Neuerung ansehen will/ auch uns mithin um freye Passirung ihrer verburgerten Botten/ wie bißher/ gehorsamlich ersuchen lassen; So werden Wir Uns doch solches nicht irr machen lassen/ sondern wie solche neue Post-Anstalt dem gemeinen Wesen und allen benachbarten Ständen sehr nutzlich und bequem fällt/zumahlen dabey/ als Wir beständig von dem Postverwalter zu Cantstadt berichtet worden/ keine Post-Calesch / welche Güter-Waaren oder andere Effecten, so auff Land-Gutschen oder Fracht-Wägen gehörig / auffnehme/ ausser wann Courrier sich deren bedienen wollen/ geführet wird / sondern zu Bestellung der Brieffschafften nur eine gemeine reütende Post ist : Also werden Wir zu deren Manutenir- und Auffrechterhaltung alle diensame Beförderung thun / insonderheit aber denen Nürnbergischen Botten ihre anmasende Brieffbestellungen oder sonsten anrichtende Eyl-Fuhrwercke in Unserm Hertzogthum verlangter maßen niderlegen: Dargegen aber nicht weniger zu Euer Liebd. der Zuversichtlichen Hoffnung lebend / nachdem Dero Post-Verwalter zu Nürnberg Unsere dahin abgehende Brieffschafften per Regenspurg/ Wien und sonsten zu taxiren sich anmaßt / und bißhero von Unserm dasigen Agenten das Porto sich gleich bezahlen lassen / so aber bekandter maßen Unserm hergebrachten und mit Euer Liebd. Vorfordern verglichenen Brieff-Freythum im Reich durchaus entgegen laufft / daß dieselbe dergleichen Neüerungen bey besagtem Post-Amt zu Nürnberg zu inhibiren / auch selbiges zu Restitution deß bißher indebitè eingezogenen Brieff-Porto anzuhalten / mithin auch Uns in ungekrancktem Genuß Unsers Brieff-Freythums zu erhalten/ von selbsten geneigt seyn werden. Die Wir mithin Deroselben. &c. Stuttgardt / den 24. Julii 1705.

Num. CXLI.

P. P.

WAs die Röm. Kayserl. Majest. in zweyen Allergnädigsten Rescripten vom 10. Novembr. und den 11. Januar. fürlauffenden Jahrs / wegen einer in unserm Hertzogthum angeordneter Land-Gutsch und Führung deß Posthorns an euch gelangen lassen/ und wie ihr solcher Postsachen wegen bey uns euch eines gewissen erholen wollen / davon haben wir aus eurem unter dem 28. passato an Uns gegebenen in Gehorsamster Relation das mehrere vernommen. Wie nun / was deß Johann Geigers unsers Unterthanen angestelltes wochentliches Fuhrwerck auff Heylbronn und Heydelberg anbetrifft/ Euer Stadt und Gebieth damit gar nicht belangt wird / und dannenhero das Præceptum gegen euch sich auch nicht qualificirt, deß Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Liebd. aber neben der Stadt Heylbronn wegen ohngehinderter Passirung solcher Land-Gutschen gegen Uns sich gantz willfährig erbotten / inmaßen ihr ab Dero respectivè anher- und an den Kayserl. Hof erlassener Antwort hierbey sub Num. I. & II. wie nicht weniger aus Num. III. zuersehen / wohin gegen der Röm. Kayserl. Majest. selbsten in diesem Pass Uns Allerunterthänigst entschuldiget; Also seynd Wir im Werck begriffen/ eben dieses/ als ein wahres Gravamen der Stände deß Reichs bey denen Comitiis anbringen zu lassen / und zweifflen dahero desto weniger / daß auch an Eurem Orth ad Exemplum der Chur-Pfaltz und der Stadt Heylbronn der andern und ältern Anstalt der wochentlichen Fuhr von hier nacher Eurer Stadt / und wieder hieher kein Eintrag gethan / sondern Inhalts Eurer Vertröstung vom 21. Decembr. verwichenen Jahrs wie vorhin / also auch fürters dem gemeinen Wesen zum Besten sicher und ohnangefochten passirt werden möchte;

Wie wir dann die entstandene Differenz ohne Eure beschwehrde / Kosten und Schaden mit Impetrantischen Grafen von Taris gehöriger Enden außzuführen / und nicht weniger auch Eure in Unser Vormundschafftliches Hertzogthum gehende Fuhren und Correspondenzien allemahl nachbarlich tractiren zulassen / nicht ermanglen werden.

Anbetreffend aber das Posthorn / welches einem von unsern Unterthanen oder dessen Knecht / den wir mit eyligen Brieffen an Unsern damahls in Ulm gestandenen Deputirten von Göppingen aus dahin geschickt / in seiner obgehabten Ritt-Posta ohnfern Eurer Stadt auff offener Heer- und Land-Strassen nicht nur vermessentlich abgenommen / sondern der expresse noch übel tractirt worden / Da könnet ihr seines hohen Orths wohl melden / daß wir wegen solcher Gewaltthat gegen euch / als in deren Gebieth es geschehen / und daß ihr den Rayssenden darinn keinen mehrern Schutz leistet / uns annoch beschwehren / und

ist

ist falsch / daß der Deferent meldet / Er habe es nicht gewuſt / daß solcher Knecht gewisse Schreiben an uns haltend bey sich führe / oder nur denen Mömpelgardischen Räthen zugehöre / wie dann die Reale Andung gegen denselben wir noch vorbehalten / im übrigen werdet ihr von selbsten Euch darein nicht begehren zumischen / mit was Zeichen ein Fürst deß Reichs dessen jedermahlige Expresse, die er an seine dann und wann bey euch oder in andern Orthen befindliche Gesandte abzufertigen / versehen wolle; Und können Wir Uns so wenig als andere hohe Stände von dem Imploranten hierinn Zihl und Maaß setzen lassen; Alles andere aber / so bey Unserm Gesandten passirt / kommet euch nicht zu verantworten / Ihr wollet dann etwa noch in facto melden / daß Unsere letztmahls bey Euch gestandene Gesandschafft keines Postilions, sondern der Crayß-Secretarius, welchen die Ständ Ihrer anmarchirenden Völcker halber von Ulm nacher Nürnberg geschickt / dergleichen vonnöthen gehabt; Daß nun der mit Ihme gerittene Knecht oder Meister mit deme ihm zugestellten Post-Horn vorhin in Unserer Gesandschafft Quartier und auff dem Weg sich hören lassen / deßen war er befelcht / und nicht die geringste Ursach mitgewesen / daß gegen Unsers Freundlich-Geliebten Herrn Bruders Printz Carl Maximiliani Liebd. mitgebrachte Leut / als sie etliche Zeit vorhero auch mit einigen zu Göppingen genommenen Pferden nacher Ulm und in das benandte Wirthshauß kommen / durch Anstalt der jetzigen Deferenten dergleichen leichtfertige Attentata auch verübet worden / dahero Wir dann den Unsrigen auffgegeben / und noch ferner auffgeben werden / sich so offt es die Gelegenheit zeiget / und unsere eigene Leut oder Brieff betrifft / sich / wie von Alters herkommen / mit dem Posthorn in und ausser der Stadt hören zu lassen; Wolten Wir in verlangter Antwort Euch nicht bergen / denen Wir. &c. Stuttgardt / den 5. Martii 1684.

Num. CXLII.

Fürstl. Resolution, de dato Tübingen den 24. Junii 1708.

UNsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. haben Gnädigst verwilligt / daß Dero Cammer-Courrier einen Postwagen nach Nürnberg anlegen möge / doch daß derselbe alleinig als eine Gnad und Concession von Sr. Hochfürstl. Durchl. durchaus aber nicht von dem Kayserl. Reichs-Postamt dependiren solle / wie dann selbiger den Titul eines Hochfürstl. Würtembergischen Extraordinari Postwagens führen / und darauf das Privilegium eingerichtet werden solle / und wollen Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. anbey Gnädigst geschehen lassen / daß alle Particular, Kauffmanns und andere Brieff durch ihne Ebert bestellt / und er deren Bestellung an das Kayserl. nechstgelegene Postamt besorgen möge / Decret. Schloß Hohen Tübingen den 24 Junii 1708.

Eberhard Ludwig / H. z. W.

Num. CXLIII.

Von GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim. ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät und deß Heil. Römischen Reichs / wie auch deß Löblichen Schwäbischen Crayßes Respectivè General-Feld-Marchal, und General der Cavallerie. ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen / nachdeme Uns unser Cammer-Courrier Johann Ebert Unterthänigst vorstellen lassen / was massen er ein Eyl-Fuhrwerck mit ablösenden Pferden zwischen hier und Nürnberg zu Beförderung der Commercien und rayſenden Personen / auch sonsten dem gemeinen Wesen zu Nutzen / unter Unserer

Fürstlichen Authoritæt und Protection anzulegen gesinnet wäre / mit gehorsamster Bitte / ihme darzu Unsere Gnädigste Concession zuertheilen: Und Wir nun ihme hierinnen aus besondern Gnaden willfahrt und bewilliget haben / ein dergleichen Fuhr-Wesen unter dem Nahmen eines Hochfürstl. Würtemb. Post-Wagens anzulegen; Als ist hiemit an Männiglichen nach Standes-Gebühr unser geziemendes Gesinnen / sie wollen / und an alle Unsere Ober- und Unter-Beamte Unser Gnädigster Befehl / sie sollen ermeldten Unsern Cammer-Courrier mit obgedachtem Fuhr-Wesen / raysenden und aller Zugehörde / jedoch gegen Erlegung der Gebühr an Zollstädten / sicher und frey / biß auff weitere Verordnung / pass- und repassiren lassen / auch ihme darinnen alle Beförderung erweisen; Daran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung; Gegeben unter Unserer aigenhändigen Unterschrifft / und vorgedrucktem Fürstlichen Cantzley-Insiegel; Tübingen / den 24. Junii 1708.

Num. CXLIV.

Wir Joseph / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol. ꝛc.

FN Eurem über die resolvirte Abänderung der beeden Postverwaltern zu Basel und Schaffhausen unterm 3ten Passato eingeschickten Gutachten / lasset Ihr nachrichtlich herkommen / denen Beeden darobigen Weeßen auff ihr unterm 28ten Junii anvor in Sachen erstattetes Parere rescribiret zu haben / weilen es an Execution Unserer für die Fischere Gebrüdere außgefallener Resolution zu Basel keine / wohl aber einige Beschwehrnuß zu Schaffhausen wegen deß von Fürstlich Tarischer seits beharrenden Widerstands sich eraigne / daß erdeute Fischerische Gebrüder einsmalen wegen Basel würcklich verpflichtet / und mit weiteren nöthigen Expeditionen an daselbstiges Postamt versehen werden sollen / und seyet im übrigen mit ihnen Weeßen der Gehorsamsten Meinung / daß wegen Schaffhausen ersagter Fürst in der Güte nochmahlen sich unserm Willen zu submittiren erinnert / bey ferners bezeugender Opposition aber in Sachen Authoritativè fürgegangen / der bißherige Reichs-Post-Cours durch das Oesterreichische Territorium nacher Schaffhausen nicht mehr gestattet / auch das sogenannte Niderländische Post-Felleißen von dem darobigen Oesterreichischen General-Erb-Postamt selbst spedirt, und dann der Fürst hiernach noch weiters sinceriert werden möchte / was von ihnen Weeßen wegen ehevoriger Observanz und der Oesterreichischen Gerechtsame wegen gleichmäßiger Verpflichtung deß Postverwalters zu berührtem Schaffhausen ferners angeführet worden. Nun ist an deme gar wohl beschehen / daß sie Fischer wegen der Oesterreichischen Post zu Basel einsmalen in die Pflicht genommen / und mit der weiteren Expedition an dasselbe Postamt versehen worden / so viel aber Schaffhausen betrifft / will unsere Allerhöchste Authoritæt nicht gestatten / daß wir uns mit mehrgedachtem Fürsten über die Sachen ihme wiederholter zugethane Schrifftliche Errinnerungen in weitere Handlung einlassen / sondern haben verordnet / Ihme durch dessen allhiesigen Agenten beybringen zulassen / was maßen wir die Gebrüdere Fischer von heut an längstens innerhalb Sechs Wochen in die Verwaltung der Post zu erholtem Schaffhausen würcklich einsetzen lassen / dahero Ihme Fürsten diese Frist / umb allenfalls sich unserm Willen unter dieser Zeit zu unterwerffen gestatten wolten / in dessen Hinterbleibung aber gleichwohlen in Sachen nach Unserer Gerechtsame fürgehen / und Unsere / wie auch Unsers Ober- und Nieder-Oesterreichis. Erb-General- und Obrist Hof-Post-Amts so wohl zu Schaffhausen als anderwärtig in Auftriaco ehemals gehabt und Uns von Rechtswegen noch zuständige Befugnussen untersuchen lassen würden / welches letztere ohne das auch zubeschehen / und uns Ihr mit denen Weeßen den schon so offt anbegehrten Gründlichen Bericht / was es mit dieser Schaffhauser und andern in Auftriaco auffgestellten Posten für eine Ursprüngliche Herkunfft und Beschaffenheit habe / deß nächsten einzuschicken / und dabey die Ursachen anzuzeigen habt / warum unsers Ertz-Hauses Jura bey dieser Schaffhausisch- und anderen Oesterreichischen Posthalt- und Verwaltereyen seit einigen Jahren hero also verschlaffen und versaumt worden / daß Sie Ihme Fürsten von Taris

als

als General-Reichs-Postmeistern zu theil/ und seithero von Jhme / wie nun herauß kommen will / seyen occupirt worden / dann wann ja die jeweilige Grafen von Taxis in Beybehaltung Jhres Utilis Dominii sich saumselig erwiesen / so hätten doch die Städte / denen die Obsorg und Conservation Unserer Ertz-Hertzoglichen Hoheiten und Regalien obliget/ Uns als Ertz-Hertzogen das Directum Dominium nicht entziehen / sondern den saumseligen Vasallum vielmehr zu Manutenir-und Vindicirung seines Lehenbahren Post-Regals aufmuntern / und Jhme die darzu benöthigte Hülff angedeyen lassen sollen. Allermassen wir auch über das / was es mit dem angezogenen Niderländischen Felleisen für eine Bewandnuß habe? und ob auff den Fall / da endlichen diese Schaffhausich-und Baslerische Posten auffer diesen beeden Städten in Unserem Oesterreichischen Gebieth auffgestellt werden müsten / durch den Reichs-Post-Cours Unser Oesterreichisches Territorium gäntzlich abgewichen werden könte? eine respectivè vollständige und noch mehrere Information, die Jhr von unserem Rhein-Feld-Hochenberg-und Nellenburgischen Beamtungen einzuhohlen habt/ neben all andern Erinnerungen/ die Euch zu Außführung Unsers Vorhabens dienlich oder nöthig zuseyn beyfallen möchten/ Gnädigst erwarten. Wormit wir Euch mit Kayserl. &c. &c. Geben In Unserer Stadt Wien den 14. August. Anno 1706.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0207
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0208
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0209
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0210
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0211
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81666272X/phys_0212
DFG

arien nicht erraicht werden könten / sondern die gantze Massa biß auff die andere Spe-
on zu höchstem Præjudiz so wohl deß Publici als Privatorum erliegen bleibe; Wann
aber uns und deß Heil. Röm. Reichs getreuen Ständen und Unterthanen jederzeit
öffens daran gelegen ist / daß so wohl die Ordinari Posten / als auch die hin- und her
irende Courriers und Staffetten ohne Hindernüß und Gefahr passiren und repassiren,
also die höchstnöthige Correspondenz dem Gemeinen Wesen zum besten sicher und
tig gepflogen und unterhalten werden / solches aber ohne reparir- und erhaltung ob-
gter an theils Orthen sich befindenden gantz grundlosen Land-Strassen nicht wohl
ich geschehen mag / sondern vielmehr die also mit der Post durchgehende Personen öff-
in augenscheinliche Lebens-Gefahr / und besorgende Abhandlung der mit sich führender
editionen und Brieffschafften gesetzt werden; Als gesinnen wir an Eu: Eu. And. And.
. Lbd. Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und Gnädigst und begehren an euch hie-
/ daß Sie die Postwege in Dero Churfürstenthumen / Fürstenthum / Land und Gebieth /
ch der Post allein zum Nutzen repariren, mit Steg und Brücken versehen und unter-
en / auch wo dato keine ordentliche Postwege außgezeichnet seyn / auf der Postbedien-
Ansuchen und Begehren / die nechste und bequemste Gelegenheiten hierzu verordnen
außzeichnen / da auch ein oder andern Orths bedeutete Außzeichnung verwaigert wer-
solte / solches zu schleuniger Remedur gehorsamlich berichten / damit die Correspondenz
o besser und geschwinder / auch ohne Klag fortgeführet werden möge; Solches / wie es
eß allgemeinen Wesens besten gereichet / also beschieht uns auch von Eu. Eu. And.
. Lbd. Lbd. ein angenehmes Gefallen / die andere und unsere aber vollziehen dabey
rn Gnädigsten Willen und Meinung; Geben in unserer Stadt Wien den 27. Octobr.
6. unserer Reichen / deß Röm. im 17. deß Ungar. im 19. und deß Böheimb. im
rten.

Joseph.

Num. CXXXVIII.

ph. K.

N. N. allen und Jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen /
Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten /
en / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schult-
urgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonsten allen
nd deß Reichs Unterthanen und Getreuen / auch allen und jeden Unsern
Kriegs-Officiern und Gemeinen / Befehlshabern / zu Roß und Fuß / den
durchrayenden Völckern / wie nicht weniger allen und jeden Postmei-
n / Postbeförderern / Ihnen und allen denen / so bey dem Postwesen beste-
en verwandt seynd / so dann ebenmäßig allen und jeden auff der Post
ayenden / bekandt- und ohnbekandten Personen / Courriern, was Wür-
Wesens die seynd / denen diß von Weyland Unsers in GOtt ruhenden
Majest. Liebd. den 17. Octobr. 1690. erkandtes / und von Uns anjetzo
tes Kayserl. Patent oder glaubwürdiger Nachdruck davon zusehen / zule-
vorkomt / Unser respectivè Freund-Vetter- und Oheiml. Willen / Kay-
und alles Gutes.

s nach hiebevoren mit Beschwerdte vor- und angebracht worden / wie das
Ordinari und Extra-Ordinari Posten / mit Auffgebung ungebührlicher
achen / als Truchen / Schachteln und dergleichen / allzusehr beladen / und
n schweren Bürden / die Posten in mehr Weg verhindert und verabsäu-

n Anderten / daß sich unterschiedliche Grund-Obrigkeiten der Post-Be-
/ mit ihnen Post-Beförderern gar zu schaffen / und die zur Post bestellte
ns zu gelegener und ohngelegener Zeit / ihnen mit Gewalt zu nehmen /
heit nach dort und dahin / auch zur Feld- und anderen Robatten zuge-

daß die hin und wieder rayende Courriers und andere so sich deß Post-
/ wann sie die Ordinari und andere Unsere Extra-Ordinari Posten gleich
selbe nicht mitnehmen oder führen / sondern das Widerspiel mit pochen /
hen Worten / groben Schlägen und harten Verwundungen von denen